This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

EX
LIBRIS
H.W.

Ueber

Königthum und Landstände

in

Preußen.

Von

Dr. Carl Wilhelm v. Lancizolle
ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1846.

Ger 3839.32

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
Aug 15, 1930

Vorwort.

In vorliegender Schrift unternehme ich nicht die hochwichtigen Gegenstände, welche der Titel bezeichnet, einer alle Hauptgesichtspunkte, die sie darbieten, umfassenden Betrachtung und Erörterung zu unterziehen. Nur einen, ich hoffe nicht ganz unerheblichen Beitrag zur vaterländischen Verfassungskunde und zur Besprechung wichtiger Zeitfragen habe ich zu liefern mich bemüht, veranlaßt zunächst durch die seit Jahr und Tag so vielfach gehegten und öffentlich verhandelten Erwartungen, daß in nicht zu ferner Zukunft unsre ständische Verfassung einer wichtigen neuen Entwickelung entgegen gehen werde. Zu dem mehr als einem Bedenken unterliegenden Versuch hat mich vornämlich die Erwägung bestimmt, daß, soweit die zeitherige, allermeist nur in Zeitungsartikeln, in andern Journal-Aufsätzen und in Flugschriften sich bewegende Literatur über das preußische landständische Wesen der Gegenwart (und beziehungsweise der Zukunft) mir be-

§. 11. Wirkung des allgemeinen Landrechts in staatsrechtlicher Hinsicht. S. 59.

Cap. IV. Die Zeit vom Kriege des Jahres 1806 bis zum Kriege des Jahres 1813.

§. 12. Allgemeiner Charakter des Ganges der Regierung. S. 64.

§. 13. Nähere Betrachtung der hier besonders einschlagenden Seiten der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung. S. 69.

Cap. V. Die Zeit der letzten Kriege und die nächstfolgenden Jahre.

§. 14. Wahre Ursachen der Begeisterung in den Freiheitskriegen. S. 76.

§. 15. Die Zeit nach den letzten Kriegen. S. 80.

Zweiter Abschnitt.

Übersicht der in dem heutigen Umfang Preußens vor der Einwirkung der französischen Revolution vorhanden gewesenen ständischen Verbände und ihrer Schicksale bis zum Jahr 1813. S. 88—186.

§. 16. Vorbemerkung. S. 88.

Cap. I. Ständische Verbände zur Zeit des Tilsiter Friedens in den damals der Krone Preußen verbliebenen Landestheilen (mit Einschluß der Altmark.)

§. 17. Die Mark Brandenburg. (Kreisverfassung.) S. 90.

§. 18. Fortsetzung. (Das landräthliche Amt.) S. 97.

§. 19. Ständische Verhältnisse der Marken im Ganzen. S. 101.

§. 20. Pommern, Magdeburg, Schlesien, Westpreußen. S. 111.

§. 21. Ostpreußen. S. 121.

Cap. II. Die Landstände in den seit den letzten Kriegen wiedergewonnenen und neu erworbenen Staaten.

§. 22. Allgemeine Übersicht. S. 128.

§. 23. Die Nieder-Lausitz. S. 133.

§. 24. Die Ober-Lausitz. S. 139.

§. 25. Neu-Vorpommern. S. 146.

Cap. III. **Schickſale der Landſtände in Preußen nach dem Tilſiter Frieden und bis zum Jahr 1813.**

§. 26. Bis zur Ernennung des Freiherrn von Hardenberg zum Staatskanzler. S. 154.

§. 27. Fortſetzung. (Die oſtpreußiſchen Stände inſonderheit.) S. 163.

§. 28. Schickſale der Stände, ſeit Freiherr von Hardenberg Staatskanzler geworden. 1. Bis zu der Verſammlung der ſogenannten Convocirten im Jahr 1811. S. 166.

§. 29. Fortſetzung. 2. Remonſtrationen eines Theils der Stände. S. 172.

§. 30. Fortſetzung. 3. Fernere die beſtehende ſtändiſche Verfaſſung gefährdende Neuerungen bis zu Ende des Jahres 1812. S. 177.

Dritter Abſchnitt.

Zur allgemeinen Geſchichte der gegenwärtig beſtehenden Landſtände (1813—1845). S. 187—267.

Cap. I. **Zur Entſtehungsgeſchichte.**

§. 31. Die Jahre 1813 bis 1815 mit Ausſchluß der Verordnung vom 22. Mai 1815. S. 187.

§. 32. Die Verordnung über die zu bildende Repräſentation des Volks. Vom 22. Mai 1815. S. 195.

§. 33. Die Folgezeit bis zur Geſetzgebung der Jahre 1823 und 1824. S. 208.

§. 34. Zur Geſchichte der älteren ſtändiſchen Verbände ſeit dem Jahr 1813 bis zum Jahr 1823. S. 220.

Cap. II. **Zur Geſchichte der in den Jahren 1823 und 1824 neu conſtituirten Provinzialſtände.**

§. 35. Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelms III. S. 229.

§. 36. Zur Geſchichte der Landſtände unter der gegenwärtigen Regierung. S. 251.

Vierter Abschnitt.

Über die verschiedenen Klassen der heutigen Landstände in Preußen. S. 268—371.

Cap. I. Geschichtliche Einleitung und allgemeiner Ueberblick.

§. 37. Gesichtspunkt für diesen ganzen Abschnitt des Buches. S. 268.

§. 38 Rückblick in die Entstehungs- und Ausbildungsweise der älteren landständischen Verfassungen überhaupt. S. 271.

§. 39. Rückblick insbesondre auf die ursprüngliche Befähigung zur Landstandschaft. S. 280.

§. 40. Über die Befähigung preußischer Unterthanen zur Landstandschaft, im Sinn der älteren deutschen Verfassungen, um das Jahr 1823. S. 284.

Cap. II. Die Ritterschaft.

§. 41. Veränderungen in ihren Verhältnissen seit der französischen Revolution. I. In Betreff der persönlichen Unfreiheit eines Theils der Hintersassen. S. 292.

§. 42. Fortsetzung. II. Änderungen in Betreff der Grundherrlichkeit im eigentlichen Sinne; auch der unabhängig von derselben bestehenden Dienst- und Zinsherrschaft. S. 297.

§. 43. Fortsetzung. III. Änderungen in Absicht auf obrigkeitliche Rechte der Gutsherrn in weltlichen und kirchlichen Dingen. S. 306.

§. 44. Fortsetzung. IV. Änderungen in Absicht auf Besteuerung. S. 309.

§. 45. Fortsetzung. V. Änderungen in Absicht auf den Geburtsstand der Rittergutsbesitzer. S. 312.

§. 46. Fortsetzung. VI. Änderungen in Absicht auf Festigkeit der Besitzverhältnisse. — Schlußbemerkung. S. 313.

§. 47. Gründe gegen und für eine vorzügliche landständische Befähigung der Ritterschaft. S. 321.

§. 48. Gesetzliche Normirung der ritterlichen Landstandschaft seit

1823 und 1824. Fernere die Qualificatien zu derselben schwächende oder stärkende Thatsachen und Rechtsbestimmungen. S. 330.

Cap. III. Die Städte.

§. 49. Günstige Bedingungen zur Landstandschaft in dem älteren, ungünstigere in dem neuesten (deutschen und preußischen) Städtewesen. S. 337.

§. 50. Nähere Erwägung des Verhältnisses der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 zur Landstandschaft der Städte. S. 342.

§. 51. Beabsichtigte Reform der Städteordnung von 1808. Revidirte Städteordnung von 1831. Schlußbetrachtung. S. 351.

Cap. IV. Die Landgemeinden.

§. 52. Schwierigkeit der angemessenen Gestaltung einer Landstandschaft der Landgemeinden. S. 358.

§. 53. Gefährdung der Landgemeinden durch Neuerungen in der Lage der Einzelnen. Bestrebungen zur Kräftigung des Bauernstandes. S. 365.

§. 54. Verhältniß des Bauernstandes zur Ritterschaft. S. 369.

Fünfter Abschnitt.

Über die Formen der ständischen Verbände und die darauf bezüglichen ständischen Gerechtsame. S. 372—416.

Cap. I. Über die Begränzung der ständischen Verbände und deren Abstufung im Allgemeinen.

§. 55. Verhältniß zu der neuesten administrativen Eintheilung und zu den aus früherer Zeit herrührenden Begränzungen und Eintheilungen. S. 372.

§. 56. Über den Begriff und Ausdruck Communal-Landtag. S. 379.

Cap. II. Über die Zusammensetzung der ständischen Verbände und ihrer Versammlungen.

§. 57. A. Die Kreisverbände. (Im Allgemeinen und besonders in Absicht I. der Ritterschaft, II. der Städte). S. 383.

§. 58. Fortsetzung. (In Absicht III. der Landgemeinden. — Schlußbetrachtung). S. 386.

§. 59. B. Über Zusammensetzung der sogenannten Communal-Landtage und einiger Convente von ähnlicher Beschaffenheit. S. 393.

§. 60. C. Zusammensetzung der Provinzial-Landtage. (In Betreff I. der Ritterschaft, auch der Fürsten ꝛc., II. der Städte). S. 397.

§. 61. Fortsetzung. (In Betreff III. der Landgemeinden). S. 404.

§. 62. Fortsetzung. (IV. Schlußbetrachtung über die Zusammensetzung der Provinzial-Landtage). S. 407.

Cap. III. **Über einige Geschäftsformen der ständischen Versammlungen.**

§. 63. I. Der Kreistage. II. Der Communal-Landtage. S. 412.

§. 64. III. Der Provinzial-Landtage. S. 414.

Sechster Abschnitt.

Über die Berechtigungen und Geschäfte der Landstände, mit Ausschluß der auf ihre eigne Zusammensetzung und die Form ihrer Thätigkeit Bezug habenden. S. 417—465.

Cap. I. **Allgemeine Grundsätze und ständische Attributionen, welche nicht auf einzelne bestimmte Rechtsgebiete und Geschäftszweige sich beschränken.**

§. 65. Einleitung und allgemeine Übersicht. S. 417.

§. 66. Nähere Erwägung der Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung. S. 420.

§. 67. Überweisung der Communal-Angelegenheiten der Provinz an die Stände. S. 429.

§. 68. Die Provinzial-Stände überhaupt das Organ der Provinz. S. 433.

§. 69. Die Wahl der Landräthe und der Kreisdeputirten. S. 436.

Cap. II. **Berechtigungen und Geschäfte der Stände in Absicht auf einzelne Rechtsgebiete und Rechtsverhältnisse.**

§. 70. Einleitung. Rechte ꝛc. in Absicht I. auf die landesherrlichen Finanzen, II. auf Rechtspflege, III. auf Kriegswesen, IV. auf Landescultur und andre Gegenstände der (Wohlfahrts-) Polizei. S. 439.

§. 71. V. Ständisches Vermögen und ständische Selbstbesteuerung im Allgemeinen. S. 446.

§. 72. VI. Ständische Anstalten und Fonds zur Hülfeleistung in besonderen Unglücksfällen, auch sonst zur Fürsorge für Arme und Bedürftige. S. 452.

Cap. III. Betrachtungen über die Gerechtsame und Functionen der Stände.

§. 73. Zur Rechtfertigung der gegenwärtigen Begränzung der ständischen Gerechtsame. S. 455.

§. 74. Bedeutung auch der gegenwärtigen Gerechtsame unsrer Stände, besonders in finanzieller Hinsicht. S. 463.

Siebenter Abschnitt.

Über die Zukunft unsrer landständischen Verfassung. S. 466—575.

Cap. I. In Betreff der einzelnen bisherigen Classen der Landstände.

§. 75. Einleitung. S. 466.

§. 76. Wünsche und Fragen in Betreff der Rittergutbesitzer und andrer Grundherren. S. 472.

§. 77. Über die Zukunft der Stadt- und Landgemeinden. S. 484.

Cap. II. Ueber die Zukunft der bestehenden ständischen Verbände, in Betreff ihrer Formen und Gerechtsame.

§. 78. In Betreff der Zusammensetzung der Kreisstände. S. 492.

§. 79. In Betreff der Form der Provinzial- (auch der Communal-) Landtage. S. 496.

§. 80. In Betreff der materiellen Rechte und Functionen. S. 502.

Cap. III. Gedanken über eine in Zukunft mögliche Vereinigung der Provinzialstände.

§. 81. Über die Frage: ob eine Nöthigung vorliege mit einer solchen Anordnung demnächst vorzugehen? S. 511.

§. 82. Abweisung einiger mit dem Wesen unsrer deutschen landständischen Verfassung unverträglichen Formen und Principien (insbesondre Zweikammernsystem). S. 519.

§. 83. Fortsetzung. (Abweisung irriger Vorstellungen von dem

Wesen der preußischen Monarchie und des preußischen Volks.) S. 525.

§. 84. Andeutungen über die Zusammensetzung der General-Landtage. (Vereinigung bloßer Ausschüsse oder der vollzähligen Landtage? — Bedenken bei 8, wie bei 584 Stimmen). S. 533.

§. 85. Fortsetzung. (Vorschlag eines Mittelwegs zwischen 8 und 584 Stimmen). S. 541.

§. 86. Fortsetzung. (Entwurf der Zusammensetzung eines General-Landtags mit 102 Stimmen). S. 545.

§. 87. Über einige Hauptpunkte der Geschäftsordnung eines General-Landtags. S. 550.

§. 88. Über die einem General-Landtage zu übertragenden materiellen Berechtigungen. I. In finanzieller Beziehung. S. 554.

§. 89. Fortsetzung. II. Theilnahme eines General-Landtags an der Gesetzgebung. (Abweisung einer sogenannten Verfassungsurkunde). S. 562.

§. 90. Schlußbetrachtung über einige mögliche Erfolge der Anordnung von General-Landtagen (insbesondre für die Provinzial-Landtage und ihre Ausschüsse). S. 568.

Beilage. Übersicht der gegenwärtigen Zusammensetzung der Provinzial-Landtage. S. 576.

Druckfehler.

S. 33 Z. 8 von unten lies Arms statt Amts.
S. 129 Z. 1 von oben muß es heißen: dem — Kreise.
S. 134 Z. 3 v. o. Drehna statt Dahme. Z. 4 v. o. Graf Lynar.
S. 152 Z. 5 v. unten: 1806.
S. 174 Z. 2 v. o. Gesetzmäßigkeit.
S. 244 Z. 21 v. u. sind die Worte „ausgeübt hat" zu streichen.
S. 266 Z. 4 v. o. lies kommen st. machen.
S. 409 Z. 12 v. o. der st. dem.
S. 443 Z. 4 v. o. es st. sie.
S. 449 Z. 14 v. o. welche st. welches.
S. 473 Z. 4 v. u. Schutzgeld st. Schutzzoll.
S. 476 Z. 12 v. o. Wie st. Wir.
S. 536 Z. 2 v u. der — nahetretenden.

Erster Abschnitt.

Über die absolute monarchische Gewalt in Preußen, nach ihrer Entstehung, ihrer Gestaltung und Wirksamkeit bis zur Begründung der gegenwärtigen Formation der landständischen Verfassung.

Erstes Capitel.

Bis zum Tode des großen Kurfürsten.

§. 1. Rückblick in die Zeit vor 1640.

In der Gesammtheit der den gegenwärtigen Bestand der preußischen Monarchie bildenden Länder begegnen uns alle erdenklichen Arten der Entstehung sowie der späteren Entwickelung der deutschen Landeshoheit. Ursprüngliche Grundherrlichkeit geistlicher und weltlicher Herren, Amtsverhältnisse des Herzogthums, der Markgrafschaft, der Grafschaft, Verleihung sowie unvordenkliche Verjährung kaiserlicher Gerechtsame, allmäliges Emporsteigen städtischer Gemeinden bis zur Reichsstandschaft; ferner die seltnere Grundlegung durch eine ursprüngliche Regentengewalt einheimischer slavischer Fürsten in Pommern, in Schlesien, in der Ober-Lausitz u. s. w. Ein deutschrechtlicher Ursprung und Entwickelungsgang gilt auch von dem vormaligen Ordenslande Preußen,

nur mit Unterbrechung oder beſſer mit ſehr bedeutenden Modificationen durch Einwirkung des polniſchen Weſens in dem länger als drei Jahrhunderte (vom Thorner Frieden 1466 bis zur erſten Theilung Polens 1773) unter polniſcher Herrſchaft geweſenen Gebietstheil. Ganz fremd der früheren deutſchen Rechtsentwickelung iſt, in allen weſentlichen Beziehungen wenigſtens, die Verfaſſung der urſprünglich polniſchen Landestheile geblieben, die, ſchon einmal ſeit der zweiten und dritten Theilung Polens bis zum Jahr 1807 preußiſch, wiederum ſeit 1815 zur preußiſchen Monarchie gehören. Vom Fürſtenthum Neufchatel wird hier natürlich ganz abgeſehen.

In allen deutſchen Provinzen iſt demnach die landesherrliche Gewalt, nach dem Maßſtabe heutiger Verhältniſſe und heutiger Anſichten von der Natur des „Staats", urſprünglich eine ſehr beſchränkte geweſen. Doch reicht der gegenwärtige Beſitz unſeres königlichen Hauſes nirgend in die Zeit des erſten Aufkeimens der Landeshoheit hinauf, da die älteſte Erwerbung eines noch fortdauernden Territorialbeſitzes, die der Mark Brandenburg, dem funfzehnten Jahrhundert angehört. Alle Staaten des Königs ſind bereits mit einer mehr oder weniger ausgedehnten landesobrigkeitlichen Gewalt, durch Kauf, durch Erbſchaft, durch kaiſerliche Belehnung, auch durch Eroberung, kurz auf den mannigfaltigſten Wegen erworben worden.

Die Landeshoheit eines Kurfürſten und Markgrafen von Brandenburg hatte, als Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg zu dieſer Würde gelangte, keinen andern Gehalt und Charakter, als die der mächtigeren, beſonders weltlichen Fürſten überhaupt: ich wage nicht zu behaupten, daß die ſeltnere, anſcheinend eine frühe energiſche Entfaltung und

Steigerung fördernde Entstehung der landesfürstlichen Obrigkeit aus dem markgräflichen Amt eine damals noch fühlbare Verschiedenheit in der Stellung des Landesherrn von der anderer bedeutender Fürsten bewirkt habe. Die im Ganzen, durch eigenthümliche Umstände, der Steigerung, ja selbst der ungeschmälerten Fortdauer der landesherrlichen Macht wenig günstige bayerische und luxemburgische Periode war wohl dazu angethan gewesen, die Einwirkung jener Entstehungsart wiederum zu schwächen und zu lösen. Auch für den späteren Gang der Landesverfassung unterscheidet sich die märkische Geschichte während des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts und bis um die Mitte des siebenzehnten, in Absicht auf die Grundzüge der Stellung und Gewalt des Landesherrn, nicht charakteristisch von der anderer deutscher Territorien, insonderheit größerer weltlicher Gebiete. Schärfer als gewöhnlich haben sich allerdings schon im funfzehnten Jahrhundert einige Conflicte des Interesses und des auf Machtvergrößerung gerichteten Strebens des Landesherrn mit einem Theil der Stände herausgestellt. Davon zeugt der offene Krieg, den Kürfürst Friedrich I. mit einem bedeutenden Theil des Adels zu bestehen hatte, ehe seine, allerdings im Widerspruch zu der im Jahr 1374 festgestellten Vereinigung der Mark mit der Krone Böhmen erworbene Herrschaft im Lande sich befestigen konnte *); ingleichen das nicht von aller Gewaltsamkeit freizusprechende Verfahren des Kurfürsten Friedrich II. gegen mehrere Städte, insbesondere Berlin und Cöln, wobei

*) S. die den allein richtigen Gesichtspunkt zur billigen Beurtheilung des renitirenden Adels begründende Darlegung dieser Händel von dem jetzigen Geheimen Ober-Regierungsrath G. W. v. Raumer in seinem Cod. dipl. Brandenburg. continuatus. Thl. I. (1831) S. 35 f.

bekanntlich das königliche Schloß, ursprünglich als eine feste Burg, entstanden ist. Abgesehen von den kräftigen Charakteren, welche unser landesherrliches Haus vor vielen andern Dynastien auszeichnen, mochte die Natur der älteren Stammbesitzungen in Franken die Neigung zu energischer Eigenmacht in der Behauptung des neuen Besitzthums zu stärken wohl angethan sein. Denn wenn gleich dieselben damals schon eines der bedeutenderen Territorien bildeten, so waren sie doch aus unzähligen partiellen Erwerbungen kleiner Gebietstheile erwachsen und es gab hier weder einen mächtigen Adel noch mächtige Städte.

In der Mark hat sich indeß noch unter den Hohenzollern die landständische Verfassung, in wesentlich gleicher Art wie anderswo, für Prälaten, Herren (allesammt bis auf die gewissermaßen hierhergehörigen Grafen zu Stolberg-Wernigerode vorlängst d. h. seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ausgestorben), Ritter und Städte fortbilden können. Die gewöhnlichen, theils uranfänglichen, theils später erworbenen Attributionen der Landstände: Bewilligung aller Steuern, der sogenannten directen wie der indirecten, unter den reichsgesetzlichen Maaßgaben, bald mit ausschließlicher, bald mit theilweiser ständischer Verwaltung, Theilnahme an der Gesetzgebung, an der Bestellung der Landesgerichte, Einwilligung in Kriege und Bündnisse, Einwilligung in Veräußerungen; ferner die gewöhnlichen Garantien der verschiedenen Gerechtsame durch Einigungen, durch das Indigenat gewisser Beamten, durch Huldigungs-Reversalien und andre urkundliche Festsetzungen, durch die Befugniß mit den Steuern inne zu halten, finden sich auch hier in vollem Maaße. Andrerseits sind auch den Landes-

herren dieſelben Vortheile durch die landſtändiſche Verfaſſung erwachſen, deren in der einleitenden Abhandlung im Allgemeinen gedacht worden iſt. Namentlich haben die Stände der nicht unverſchuldeten dringenden Finanznoth, welche die Regierung des Kurfürſten Joachims II. herbeigeführt hat, mit großen Opfern abgeholfen. Auch hier haben die Landesherren die Treue und Hingebung der Stände, die Freiwilligkeit ihrer Leiſtungen auf das Bündigſte anerkannt, und auch die freimüthigſten Äußerungen ihres politiſchen Selbſtgefühls ſo wie ihre Bedenken gegen die Abſichten des Fürſten und ſeiner Diener zu würdigen gewußt: Beiſpiele ſolcher Vorgänge von ſehr bezeichnender Art ſind in der Einleitung erwähnt worden. Eine Anfechtung der ſtändiſchen Gerechtſame und eine practiſche Hintanſetzung derſelben, inſonderheit auch mit Hülfe des römiſchen Rechts, iſt während jener ganzen Periode in der Mark Brandenburg meines Wiſſens nicht vorgekommen, während in andern Territorien dergleichen damals nicht eben ſelten verſucht worden iſt. Andrerſeits giebt aber ſelbſt König Friedrich II. den Ständen jener Zeit das Lob, daß ſie niemals ihre große Macht gemißbraucht hätten. Der Verlauf der Beziehungen zwiſchen Landesherrn und Ständen iſt allermeiſt ein durchaus friedlicher geweſen, eine Dazwiſchenkunft des Kaiſers, ein Verfahren vor den Reichsgerichten niemals Bedürfniß geworden.

Nicht minder umfaſſend als in der Mark waren die ſtändiſchen Rechte in den im Jahre 1609 angefallenen Jülich-Cleveſchen Landen, die indeß nur theilweiſe, wegen der collidirenden Anſprüche des pfälziſchen Hauſes, und für längere Zeit ſelbſt nur durch proviſoriſche Verträge unter die Herrſchaft des brandenburgiſchen Hauſes gelangten.

Auch im Herzogthum Preußen hat, wenigstens die erste Zeit nachdem das Land an die Kurlinie des Hauses gekommen ist, das Verhältniß zu den Ständen wesentlich denselben Character an sich getragen. Die ständischen Rechte, welche auch hier, theils schon in der Zeit des Ordens, theils seit der Verwandlung des Landes in ein erbliches Fürstenthum zu vollster Entwickelung gediegen waren und zu deren Schutz, wie in deutschen Reichslanden der Kaiser und die Reichs-Justiz, verfassungsmäßig die Krone Polen angegangen werden konnte, blieben unter dem ersten Regenten aus der Kurlinie unversehrt.

Solchergestalt hat die Landeshoheit unseres Regentenhauses bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts sich wesentlich in der ganz regelmäßigen normalen Weise, die in der ursprünglichen Verfassung deutscher Reichslande wurzelte, fortbewegt. Es gilt dies ebenmäßig auch von den Beziehungen zu Kaiser und Reich. Kaum mag die sehr ins Große gehende Aneignung geistlicher Güter zur Zeit der Reformation als etwas Eigenthümliches genannt werden, da leider in manchen andern Gebieten, wo die Reformation Eingang fand, das Gleiche sich ereignete und das Kirchengut nicht blos den katholischen Mißbräuchen, sondern überhaupt den christlich-kirchlichen, auch die Schule und Armenpflege umfassenden Zwecken, allermeist durch Verwandlung in Domainen, entzogen wurde.

In Absicht auf die Hausverfassung ist für die Sicherung und Förderung der politischen Macht nach außen und innen bemerkenswerth, daß früher als in den meisten Fürstenhäusern zwar nicht eine absolute Beseitigung, doch eine wesentliche Beschränkung der Theilbarkeit und eine Aus-

ſchließung jeder Regierungsgemeinſchaft feſtgeſetzt worden iſt. Die ſogenannte Achillea oder das von dem Kurfürſten Albrecht Achilles und ſeinen Söhnen im Jahre 1473 errichtete Hausgeſetz beſtimmte zwar, daß, wenn nach dem Ableben des gedachten Kurfürſten drei Söhne deſſelben oder auch männliche Nachkommen von drei Söhnen vorhanden wären, drei verſchiedene Landestheile gebildet werden ſollten: der eine, für den älteſten Sohn oder deſſen Nachkommen, ſollte die Mark Brandenburg, der andere das „Land zu Franken" (d. h. das Ansbachiſche, wie es ſpäter genannt worden, oder auch Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirgs), der dritte das „Land auf dem Gebirg und im Voigtlande" (das Baireuthiſche oder Culmbachiſche nach ſpäterer Bezeichnung, das Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebirgs) begreifen. Innerhalb jeder Linie ward die Ordnung der Erſtgeburt feſtgeſtellt, und niemals ſollte es mehr als drei regierende Herren geben.

Entſprechendes verordnet der Geraiſche Hausvertrag vom Jahr 1603, auf die Achillea ſich ſtützend, und dieſelbe als ein bleibendes Hausgeſetz anerkennend. Es iſt dadurch nach dem damals erfolgten Tode des Markgrafen Georg Friedrich, des letzten der kraft der Achillea in Franken regierenden Nachkommen jüngerer Söhne Albrechts Achilles, eine neue Abzweigung fränkiſcher Nebenlinien erfolgt, die mit den zwei älteſten der jüngeren Brüder des Kurfürſten Joachim Friedrich anheben, und deren eine im Jahr 1769, die andere erſt 1806 (nachdem der letzte Herr dieſer Linie das ſeit 1769 vereinigte Beſitzthum in Franken bereits 1791 an die königliche Linie überlaſſen hatte) erloſchen iſt. Auch dieſes Hausgeſetz hält feſt, daß es nie mehr als drei

regierende Herren (von dem später erworbenen Preußen abgesehen) geben dürfe. Minder klar, wie auch schon in der Achillea, ist die Frage aus dem Geraischen Vertrage zu beantworten: ob bei dem jeweiligen Aussterben der fränkischen Nebenlinien nachgeborne Herren der Kurlinie einen Anspruch auf neue Abzweigung in der Art einer Secundo- und Tertiogenitur (ähnlich der Secundogenitur, die das Haus Österreich in Toscana hat) geltend machen dürften.

§. 2. Die Begründung der unbeschränkten monarchischen Gewalt durch den großen Kurfürsten.

Eine wesentliche Änderung in der Stellung des Landesherrn ist für die Mark und für alle mit ihr unter demselben Regenten verbundene Gebiete in der Zeit des großen Kurfürsten eingetreten. Zwar während einer langen Reihe von Jahren hat auch dieser Fürst sich jeden gewaltsamen Eingriffs in die hergebrachte Landesverfassung enthalten, sich an den landständischen Bewilligungen und Zustimmungen genügen lassen, auch wenn sie das Maaß seiner Wünsche und Anordnungen nicht erfüllten, und selbst minder gewöhnliche oder doch der märkischen Verfassung fremde Rechte der Stände, die in einigen alten, wie in neuerworbenen Landestheilen begründet waren, z. B. das Recht sich ohne landesherrliche Berufung zu versammeln (in Pommern, in Halberstadt), das einer Verpflichtung der Räthe und Beamten auf den Inhalt der Landesverträge (in Cleve und Mark) auf das bündigste anerkannt. Selbst in auswärtigen Beziehungen wurde auf die Stände ein Gewicht gelegt und sogar ein direktes Auftreten derselben gestattet, wie beides in unsern Tagen nicht einmal für sogenannte „Volksver-

treter" im Sinn der „Repräſentativ-Verfaſſungen" in Anſpruch genommen wird.

In ſpäterer Zeit aber hat der große Kurfürſt in allen Landestheilen eine andere Stellung gegen die Stände einzunehmen getrachtet und in allen Beziehungen, wo deren Rechte ſeinem Wunſch und Willen im Wege ſtanden, vorzüglich in Abſicht auf Steuern und andere Landeslaſten, dieſelben nicht mehr gelten laſſen. Es tritt dies zuerſt ſehr entſchieden hervor im Herzogthum Preußen, ſeit es dem Kurfürſten gelang, durch glückliche, wenn auch nicht immer zu rechtfertigende Benutzung der Bedrängniſſe Polens im Kriege mit Karl X. von Schweden und hinwiederum der Verlegenheiten, in welche Schweden hineingerieth, den Lehns-Nexus gegen die Krone Polen zu löſen und den Ständen den zwar verfaſſungsmäßigen, aber freilich auch leicht zu mißbrauchenden lehnsherrlichen Schutz zu entziehen. Langdauernd und heftig war der Widerſtand, den die preußiſchen Stände dem kurfürſtlichen Abſolutismus entgegen ſetzten. Der Erfolg erſchien mehr als einmal zweifelhaft. Im Jahr 1663 entſchloß ſich der Kurfürſt ſogar eine den Forderungen der Stände, die allerdings auf unzweifelhaftes urkundliches Recht ſich ſtützten, entſprechende Aſſekuration auszuſtellen. Doch kam dieſelbe nicht zur Ausführung und es begannen von neuem die nur ſcheinbar beſänftigten Zerwürfniſſe. Die Verhaftung und der langjährige Kerker des Königsberger Bürgermeiſters Rhode, die Entführung und die durch kein zuſtändiges Gericht erkannte Hinrichtung Kalkſteins bezeugen die Gewaltſamkeit, mit welcher hier der Kurfürſt ſeine Zwecke verfolgte.

In andern Provinzen fügten ſich die Stände faſt ohne

Widerstand der allerdings durch die seltenste Persönlichkeit und die erhabensten Regententugenden gemilderten und mit sich aussöhnenden Eigenmacht. Nirgend wurde, soviel bekannt, der Schutz des Kaisers und der Reichsgerichte für die beeinträchtigten Rechte angerufen.

In den spätern Jahren dieser Regierung durften Landtage im vollen Sinne des Worts d. h. Versammlungen der Gesammtheit der Glieder eines ständischen Verbandes nirgend mehr zusammentreten, und auch in der nachfolgenden Zeit, bis auf den heutigen Tag, sind dergleichen nie wieder gehalten worden; denn auch die nachmals noch stattgefundenen Huldigungslandtage in Preußen sind, was ihre Zusammensetzung betrifft, nur wie große Ausschußtage zu betrachten.

Rechtlich läßt sich das Verfahren des großen Kurfürsten gewiß nicht, sittlich schwerlich rechtfertigen; auch letzteres am wenigsten in Absicht auf manche der angewandten Mittel: die offene Erklärung seines Enkels, des Königs Friedrich Wilhelms I., die er bei seinem Regierungsantritt gethan hat, nichts versprechen zu wollen, was er vielleicht nachmals nicht zu halten sich könne berechtigt finden, ist weniger verletzend, aber freilich auch den Umständen nach leichter zu geben gewesen, als z. B. die Ertheilung jener Assecuration an die preußischen Stände im Jahr 1663 und die unmittelbar darauf ohne neue drängende Zeitumstände beginnende Nichtbeobachtung derselben.

Das Ziel, was der große Kurfürst im Auge hatte: Erhöhung der Macht und des Einflusses seines Hauses, aber nicht blos im einseitigen egoistischen Familieninteresse, sondern ohne Zweifel eben so sehr um der evangelischen Kirche

einen kräftigen Schutz und Schirm zu gewähren, um, ungehemmt durch oft kleinliche und eigenliebige Rücksichten der Stände, über große Kräfte zum Wohl des Landes nach bestem Wissen und Gewissen verfügen zu können, — dieses Ziel ist allerdings zu ehren. Wer aber die Mittel, welche er angewandt hat, ohne Unterschied vertheidigen und gutheißen will, muß die den Jesuiten schuldgegebene Heiligung auch der bedenklichsten Mittel durch den Zweck ebenfalls billigen. Zur Entschuldigung gereicht aber gar vieles. Abgesehen von der schweren Versuchung, welche auch einem edlen, einem christlich gottesfürchtigen Gemüth, wie es niemand dem großen Kurfürsten absprechen darf, durch eine so ungewöhnlich reiche Begabung an Kräften des Geistes und des Willens zu Rath und That, wie sie in seinem ganzen Leben hervorleuchtet, bereitet wird, die hemmenden Schranken einer immer mit mancherlei Gebrechen und Schäden behafteten Rechtsordnung zu durchbrechen, — abgesehen von einer solchen Versuchung, dergleichen ja auch in den engsten Verhältnissen des Privatlebens nicht ausbleibt, trat dem Kurfürsten das lockende Beispiel des Kaiserhauses selbst, ingleichen des Kurfürsten von Bayern, noch mehr vielleicht des französischen Königthums (ob vielleicht auch des dänischen Königsgesetzes?) entgegen. Hierbei kommt wesentlich in Betracht, daß die überaus großen Schwierigkeiten seiner politischen Stellung, inmitten von Polen und Schweden, von Österreich und Frankreich, nur durch die höchste Kraftentwickelung überwunden werden konnten. Ferner ist nicht gering anzuschlagen, wie ein großer Theil der Stände selbst, zumeist des Adels, zu der Geltendmachung

des energiſch autocratiſchen Regiments, welches er anſtrebte, ihm, aus edlen oder unedlen Motiven, die Hand bot.

Es gelang ſeinem raſtloſen Wirken nicht blos für ſeine Lebenszeit der im Innern widerſtrebenden Kräfte Herr zu werden und für ſein allezeit landesväterliches Walten freie Bahn zu gewinnen, nicht minder nach außen hin für ſeine Perſon in die Reihe der europäiſch bedeutenden Machthaber einzutreten. Er legte auch bleibende Fundamente der Größe ſeines Hauſes und ſeines Landes. So durch die erſte feſte Organiſation des Heeres, deſſen ſeitdem nur einmal für eine kurze Zeit erblichener Waffenruhm mit den Thaten gegen Polen, wie gegen Schweden und Franzoſen, die es unter ſeiner Führung vollbrachte, ſeinen Anfang nahm. So durch die muſterhafte Regelung des Finanzweſens. Mit ihm hebt die Geſchichte ohnegleichen an, der Preußen ſich rühmen darf.

Zweites Capitel.

Die monarchiſche Gewalt in Preußen vom Tode des großen Kurfürſten bis zum Tode Friedrichs II.

§. 3. Regierungen der drei erſten Könige im Allgemeinen.

Die von dem großen Kurfürſten eröffnete und geebnete Bahn verfolgten mit geringerer Schwierigkeit ſeine Nachfolger. Unter ihnen iſt für die eigenthümliche Geſtaltung

des gesammten preußischen Staatswesens der bedeutendste unstreitig Friedrich Wilhelm I., der, mit größerem Recht als König Friedrich II., wo nicht der Gründer, doch der Erbauer des preußischen Staatsgebäudes auf den durch den großen Kurfürsten gelegten, durch Friedrich I. wenigstens nicht wieder geschwächten, vielmehr festgehaltenen Fundamenten genannt zu werden verdient. Er legte sich in Wort und That eine unumschränkte Gewalt zu. Die Souveränetät, die in Absicht auf das nunmehrige Königreich Preußen durch die Lösung des polnischen (den Vasallen in eigenthümlicher Weise beschränkenden) Lehnsnexus in dem buchstäblichen Sinne des Worts als Unabhängigkeit von jeder höher stehenden Gewalt erworben war, wurde zwar schon von dem großen Kurfürsten practisch in der erst im neunzehnten Jahrhundert allgemein gangbaren Bedeutung: als Machtvollkommenheit im Innern ausgebeutet. König Friedrich Wilhelm I. nach seiner offenen, grundehrlichen Gemüthsart sprach es auch unumwunden aus, in welchem Sinne er sich als Gebieter über Land und Leute betrachte. Zwar nicht in irgend einem generellen Gesetzesbuchstaben, wie dergleichen in Dänemark schon im Jahr 1665 aufgestellt worden ist, sondern nur gelegentlich. Als characteristisch dafür darf wohl schon die Äußerung in der Instruction für das General-Directorium gelten: „Wir sind doch Herr und König und können thun was wir wollen.“ Noch mehr das neuerlich so oft in Erinnerung gebrachte Wort: „Ich stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce.“

Von einzelnen practischen Vorgängen von höherer Bedeutung mag hier wegen der Verhältnisse zu den Landstän-

den nur des Stockholmer Friedensvertrages vom Jahr 1720 gedacht werden. In dessen fünften Artikel wurde dem damals von Schweden abgetretenen Theil von Pommern (seitdem preußisches Vorpommern, heut zu Tage Alt-Vorpommern genannt) die Fortdauer der Landesverfassung zugesichert. Dieser Bestimmung ist aber für alle der regelmäßigen Regierungsweise des neuen Landesherrn in seinen übrigen Staaten nicht entsprechenden Normen jener Verfassung, insonderheit in Absicht auf ständische Steuerbewilligung, keine Folge gegeben worden.

Auch König Friedrich II. hat sich niemals gesetzlich über Natur und Umfang der Gewalt der Krone ausgesprochen, und nimmt nur gelegentlich auf die ihm gebührende höchste Machtvollkommenheit, als sich von selbst verstehend, Bezug. So in einer Verordnung vom Jahr 1773 für Westpreußen, wo es heißt: „Wir heben aus landesherrlicher Macht und kraft der Uns ohne alle Einschränkung zustehenden Befugniß die beibehaltenen polnischen Gesetze auf.“ Die freilich schwachen Reste corporativer ständischer Gerechtsame, die er in den beiden von ihm eroberten Provinzen Schlesien und Westpreußen vorfand, beseitigte er völlig, behandelte jedoch die vorhandenen Gerechtsame der Einzelnen, namentlich der Gutsbesitzer, bis auf die Auferlegung einer bedeutenden Grundsteuer, mit großer Schonung. Dagegen blieb in dem auf friedlichem, unzweideutig rechtmäßigem Wege erworbenen Ostfriesland die besonders merkwürdige, die landesherrliche Macht in ungewöhnlich enge Gränzen einschließende landständische Verfassung im Wesentlichen unangetastet, und hat daselbst auch bis 1806 sich behauptet.

§. 4. Natur und Ausdehnung der königlichen Gewalt.

Welches war nun aber, abgesehen von dem ganz singulären Verhältniß der letztgedachten Provinz, seit der neuen Stellung, die der große Kurfürst als Landesherr eingenommen hat und die unter seinen Nachfolgern, insonderheit Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., in gleichem Geist festgehalten, ja noch gesteigert worden ist, die Natur und Ausdehnung der von dem Landesherrn geübten, oder in Anspruch genommenen höchsten obrigkeitlichen Gewalt in den brandenburgisch-preußischen Staaten?

Da kein sogenanntes Grundgesetz und vor dem allgemeinen Landrecht, dessen später gedacht werden muß, auch keine andere Rechtsquelle darüber eine allgemeine — genaue, ausdrückliche oder auch nur (wie das Landrecht) andeutende — Bestimmung darüber giebt, so kann hier nur die Antwort versucht werden, die sich aus dem practischen Verhalten unsrer Regenten, in seinem Zusammenhange mit den in weiteren Kreisen hervortretenden Zeitansichten und mit eignen characteristischen Aussprüchen meiner Einsicht nach zu ergeben scheint. Von Lieblings-Phrasen und -Terminologien der neuesten Zeit, welche in Beziehung auf die auch in andern deutschen Staaten, in Preußen aber seit dem großen Kurfürsten vielleicht am umfassendsten und vielseitigsten eingetretene Erhöhung der landesherrlichen Macht gäng und gäbe sind, und die, meiner Einsicht nach, in ihrer äußersten abstracten Unbestimmtheit, wie man es nehmen will, nichts oder Alles sagen, will ich dabei gänzlich absehen. Dahin rechne ich die so gern gebrauchte Redensart: die Landeshoheit sei zu einer „wahren Staatsgewalt" erwachsen; ingleichen: es sei der „Staat" nach

bekanntlich das königliche Schloß, ursprünglich als eine feste Burg, entstanden ist. Abgesehen von den kräftigen Charakteren, welche unser landesherrliches Haus vor vielen andern Dynastien auszeichnen, mochte die Natur der älteren Stammbesitzungen in Franken die Neigung zu energischer Eigenmacht in der Behauptung des neuen Besitzthums zu stärken wohl angethan seiu. Denn wenn gleich dieselben damals schon eines der bedeutenderen Territorien bildeten, so waren sie doch aus unzähligen partiellen Erwerbungen kleiner Gebietstheile erwachsen und es gab hier weder einen mächtigen Adel noch mächtige Städte.

In der Mark hat sich indeß noch unter den Hohenzollern die landständische Verfassung, in wesentlich gleicher Art wie anderswo, für Prälaten, Herren (allesammt bis auf die gewissermaßen hierhergehörigen Grafen zu Stolberg-Wernigerode vorlängst d. h. seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ausgestorben), Ritter und Städte fortbilden können. Die gewöhnlichen, theils uranfänglichen, theils später erworbenen Attributionen der Landstände: Bewilligung aller Steuern, der sogenannten directen wie der indirecten, unter den reichsgesetzlichen Maaßgaben, bald mit ausschließlicher, bald mit theilweiser ständischer Verwaltung, Theilnahme an der Gesetzgebung, an der Bestellung der Landesgerichte, Einwilligung in Kriege und Bündnisse, Einwilligung in Veräußerungen; ferner die gewöhnlichen Garantien der verschiedenen Gerechtsame durch Einigungen, durch das Indigenat gewisser Beamten, durch Huldigungs-Reversalien und andre urkundliche Festsetzungen, durch die Befugniß mit den Steuern inne zu halten, finden sich auch hier in vollem Maaße. Andrerseits sind auch den Landes-

herren dieselben Vortheile durch die landständische Verfassung erwachsen, deren in der einleitenden Abhandlung im Allgemeinen gedacht worden ist. Namentlich haben die Stände der nicht unverschuldeten dringenden Finanznoth, welche die Regierung des Kurfürsten Joachims II. herbeigeführt hat, mit großen Opfern abgeholfen. Auch hier haben die Landesherren die Treue und Hingebung der Stände, die Freiwilligkeit ihrer Leistungen auf das Bündigste anerkannt, und auch die freimüthigsten Äußerungen ihres politischen Selbstgefühls so wie ihre Bedenken gegen die Absichten des Fürsten und seiner Diener zu würdigen gewußt: Beispiele solcher Vorgänge von sehr bezeichnender Art sind in der Einleitung erwähnt worden. Eine Anfechtung der ständischen Gerechtsame und eine practische Hintansetzung derselben, insonderheit auch mit Hülfe des römischen Rechts, ist während jener ganzen Periode in der Mark Brandenburg meines Wissens nicht vorgekommen, während in andern Territorien dergleichen damals nicht eben selten versucht worden ist. Andrerseits giebt aber selbst König Friedrich II. den Ständen jener Zeit das Lob, daß sie niemals ihre große Macht gemißbraucht hätten. Der Verlauf der Beziehungen zwischen Landesherrn und Ständen ist allermeist ein durchaus friedlicher gewesen, eine Dazwischenkunft des Kaisers, ein Verfahren vor den Reichsgerichten niemals Bedürfniß geworden.

Nicht minder umfassend als in der Mark waren die ständischen Rechte in den im Jahre 1609 angefallenen Jülich-Cleveschen Landen, die indeß nur theilweise, wegen der collidirenden Ansprüche des pfälzischen Hauses, und für längere Zeit selbst nur durch provisorische Verträge unter die Herrschaft des brandenburgischen Hauses gelangten.

regierende Herren (von dem später erworbenen Preußen abgesehen) geben dürfe. Minder klar, wie auch schon in der Achillea, ist die Frage aus dem Geraischen Vertrage zu beantworten: ob bei dem jeweiligen Aussterben der fränkischen Nebenlinien nachgeborne Herren der Kurlinie einen Anspruch auf neue Abzweigung in der Art einer Secundo- und Tertiogenitur (ähnlich der Secundogenitur, die das Haus Österreich in Toscana hat) geltend machen dürften.

§. 2. Die Begründung der unbeschränkten monarchischen Gewalt durch den großen Kurfürsten.

Eine wesentliche Änderung in der Stellung des Landesherrn ist für die Mark und für alle mit ihr unter demselben Regenten verbundene Gebiete in der Zeit des großen Kurfürsten eingetreten. Zwar während einer langen Reihe von Jahren hat auch dieser Fürst sich jeden gewaltsamen Eingriffs in die hergebrachte Landesverfassung enthalten, sich an den landständischen Bewilligungen und Zustimmungen genügen lassen, auch wenn sie das Maaß seiner Wünsche und Anordnungen nicht erfüllten, und selbst minder gewöhnliche oder doch der märkischen Verfassung fremde Rechte der Stände, die in einigen alten, wie in neuerworbenen Landestheilen begründet waren, z. B. das Recht sich ohne landesherrliche Berufung zu versammeln (in Pommern, in Halberstadt), das einer Verpflichtung der Räthe und Beamten auf den Inhalt der Landesverträge (in Cleve und Mark) auf das bündigste anerkannt. Selbst in auswärtigen Beziehungen wurde auf die Stände ein Gewicht gelegt und sogar ein direktes Auftreten derselben gestattet, wie beides in unsern Tagen nicht einmal für sogenannte „Volksver-

treter" im Sinn der „Repräsentativ-Verfassungen" in Anspruch genommen wird.

In späterer Zeit aber hat der große Kurfürst in allen Landestheilen eine andere Stellung gegen die Stände einzunehmen getrachtet und in allen Beziehungen, wo deren Rechte seinem Wunsch und Willen im Wege standen, vorzüglich in Absicht auf Steuern und andere Landeslasten, dieselben nicht mehr gelten lassen. Es tritt dies zuerst sehr entschieden hervor im Herzogthum Preußen, seit es dem Kurfürsten gelang, durch glückliche, wenn auch nicht immer zu rechtfertigende Benutzung der Bedrängnisse Polens im Kriege mit Karl X. von Schweden und hinwiederum der Verlegenheiten, in welche Schweden hineingerieth, den Lehns-Nexus gegen die Krone Polen zu lösen und den Ständen den zwar verfassungsmäßigen, aber freilich auch leicht zu mißbrauchenden lehnsherrlichen Schutz zu entziehen. Langdauernd und heftig war der Widerstand, den die preußischen Stände dem kurfürstlichen Absolutismus entgegen setzten. Der Erfolg erschien mehr als einmal zweifelhaft. Im Jahr 1663 entschloß sich der Kurfürst sogar eine den Forderungen der Stände, die allerdings auf unzweifelhaftes urkundliches Recht sich stützten, entsprechende Assekuration auszustellen. Doch kam dieselbe nicht zur Ausführung und es begannen von neuem die nur scheinbar besänftigten Zerwürfnisse. Die Verhaftung und der langjährige Kerker des Königsberger Bürgermeisters Rhode, die Entführung und die durch kein zuständiges Gericht erkannte Hinrichtung Kalksteins bezeugen die Gewaltsamkeit, mit welcher hier der Kurfürst seine Zwecke verfolgte.

In andern Provinzen fügten sich die Stände fast ohne

Widerstand der allerdings durch die seltenste Persönlichkeit und die erhabensten Regententugenden gemilderten und mit sich aussöhnenden Eigenmacht. Nirgend wurde, soviel bekannt, der Schutz des Kaisers und der Reichsgerichte für die beeinträchtigten Rechte angerufen.

In den spätern Jahren dieser Regierung durften Landtage im vollen Sinne des Worts d. h. Versammlungen der Gesammtheit der Glieder eines ständischen Verbandes nirgend mehr zusammentreten, und auch in der nachfolgenden Zeit, bis auf den heutigen Tag, sind dergleichen nie wieder gehalten worden; denn auch die nachmals noch stattgefundenen Huldigungslandtage in Preußen sind, was ihre Zusammensetzung betrifft, nur wie große Ausschußtage zu betrachten.

Rechtlich läßt sich das Verfahren des großen Kurfürsten gewiß nicht, sittlich schwerlich rechtfertigen; auch letzteres am wenigsten in Absicht auf manche der angewandten Mittel: die offene Erklärung seines Enkels, des Königs Friedrich Wilhelms I., die er bei seinem Regierungsantritt gethan hat, nichts versprechen zu wollen, was er vielleicht nachmals nicht zu halten sich könne berechtigt finden, ist weniger verletzend, aber freilich auch den Umständen nach leichter zu geben gewesen, als z. B. die Ertheilung jener Assecuration an die preußischen Stände im Jahr 1663 und die unmittelbar darauf ohne neue drängende Zeitumstände beginnende Nichtbeobachtung derselben.

Das Ziel, was der große Kurfürst im Auge hatte: Erhöhung der Macht und des Einflusses seines Hauses, aber nicht blos im einseitigen egoistischen Familieninteresse, sondern ohne Zweifel eben so sehr um der evangelischen Kirche

einen kräftigen Schutz und Schirm zu gewähren, um, ungehemmt durch oft kleinliche und eigenliebige Rücksichten der Stände, über große Kräfte zum Wohl des Landes nach bestem Wissen und Gewissen verfügen zu können, — dieses Ziel ist allerdings zu ehren. Wer aber die Mittel, welche er angewandt hat, ohne Unterschied vertheidigen und gutheißen will, muß die den Jesuiten schuldgegebene Heiligung auch der bedenklichsten Mittel durch den Zweck ebenfalls billigen. Zur Entschuldigung gereicht aber gar vieles. Abgesehen von der schweren Versuchung, welche auch einem edlen, einem christlich gottesfürchtigen Gemüth, wie es niemand dem großen Kurfürsten absprechen darf, durch eine so ungewöhnlich reiche Begabung an Kräften des Geistes und des Willens zu Rath und That, wie sie in seinem ganzen Leben hervorleuchtet, bereitet wird, die hemmenden Schranken einer immer mit mancherlei Gebrechen und Schäden behafteten Rechtsordnung zu durchbrechen, — abgesehen von einer solchen Versuchung, dergleichen ja auch in den engsten Verhältnissen des Privatlebens nicht ausbleibt, trat dem Kurfürsten das lockende Beispiel des Kaiserhauses selbst, ingleichen des Kurfürsten von Bayern, noch mehr vielleicht des französischen Königthums (ob vielleicht auch des dänischen Königsgesetzes?) entgegen. Hierbei kommt wesentlich in Betracht, daß die überaus großen Schwierigkeiten seiner politischen Stellung, inmitten von Polen und Schweden, von Österreich und Frankreich, nur durch die höchste Kraftentwickelung überwunden werden konnten. Ferner ist nicht gering anzuschlagen, wie ein großer Theil der Stände selbst, zumeist des Adels, zu der Geltendmachung

des energiſch autocratiſchen Regiments, welches er anſtrebte, ihm, aus edlen oder unedlen Motiven, die Hand bot.

Es gelang ſeinem raſtloſen Wirken nicht blos für ſeine Lebenszeit der im Innern widerſtrebenden Kräfte Herr zu werden und für ſein allezeit landesväterliches Walten freie Bahn zu gewinnen, nicht minder nach außen hin für ſeine Perſon in die Reihe der europäiſch bedeutenden Machthaber einzutreten. Er legte auch bleibende Fundamente der Größe ſeines Hauſes und ſeines Landes. So durch die erſte feſte Organiſation des Heeres, deſſen ſeitdem nur einmal für eine kurze Zeit erblichener Waffenruhm mit den Thaten gegen Polen, wie gegen Schweden und Franzoſen, die es unter ſeiner Führung vollbrachte, ſeinen Anfang nahm. So durch die muſterhafte Regelung des Finanzweſens. Mit ihm hebt die Geſchichte ohnegleichen an, der Preußen ſich rühmen darf.

Zweites Capitel.

Die monarchiſche Gewalt in Preußen vom Tode des großen Kurfürſten bis zum Tode Friedrichs II.

§. 3. Regierungen der drei erſten Könige im Allgemeinen.

Die von dem großen Kurfürſten eröffnete und geebnete Bahn verfolgten mit geringerer Schwierigkeit ſeine Nachfolger. Unter ihnen iſt für die eigenthümliche Geſtaltung

des gesammten preußischen Staatswesens der bedeutendste unstreitig Friedrich Wilhelm I., der, mit größerem Recht als König Friedrich II., wo nicht der Gründer, doch der Erbauer des preußischen Staatsgebäudes auf den durch den großen Kurfürsten gelegten, durch Friedrich I. wenigstens nicht wieder geschwächten, vielmehr festgehaltenen Fundamenten genannt zu werden verdient. Er legte sich in Wort und That eine unumschränkte Gewalt zu. Die Souveränetät, die in Absicht auf das nunmehrige Königreich Preußen durch die Lösung des polnischen (den Vasallen in eigenthümlicher Weise beschränkenden) Lehnsnexus in dem buchstäblichen Sinne des Worts als Unabhängigkeit von jeder höher stehenden Gewalt erworben war, wurde zwar schon von dem großen Kurfürsten practisch in der erst im neunzehnten Jahrhundert allgemein gangbaren Bedeutung: als Machtvollkommenheit im Innern ausgebeutet. König Friedrich Wilhelm I. nach seiner offenen, grundehrlichen Gemüthsart sprach es auch unumwunden aus, in welchem Sinne er sich als Gebieter über Land und Leute betrachte. Zwar nicht in irgend einem generellen Gesetzesbuchstaben, wie dergleichen in Dänemark schon im Jahr 1665 aufgestellt worden ist, sondern nur gelegentlich. Als characteristisch dafür darf wohl schon die Äußerung in der Instruction für das General-Directorium gelten: „Wir sind doch Herr und König und können thun was wir wollen.“ Noch mehr das neuerlich so oft in Erinnerung gebrachte Wort: „Ich stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce.“

Von einzelnen practischen Vorgängen von höherer Bedeutung mag hier wegen der Verhältnisse zu den Landstän-

den nur des Stockholmer Friedensvertrages vom Jahr 1720 gedacht werden. In deſſen fünften Artikel wurde dem damals von Schweden abgetretenen Theil von Pommern (ſeitdem preußiſches Vorpommern, heut zu Tage Alt-Vorpommern genannt) die Fortdauer der Landesverfaſſung zugeſichert. Dieſer Beſtimmung iſt aber für alle der regelmäßigen Regierungsweiſe des neuen Landesherrn in ſeinen übrigen Staaten nicht entſprechenden Normen jener Verfaſſung, inſonderheit in Abſicht auf ſtändiſche Steuerbewilligung, keine Folge gegeben worden.

Auch König Friedrich II. hat ſich niemals geſetzlich über Natur und Umfang der Gewalt der Krone ausgeſprochen, und nimmt nur gelegentlich auf die ihm gebührende höchſte Machtvollkommenheit, als ſich von ſelbſt verſtehend, Bezug. So in einer Verordnung vom Jahr 1773 für Weſtpreußen, wo es heißt: „Wir heben aus landesherrlicher Macht und kraft der Uns ohne alle Einſchränkung zuſtehenden Befugniß die beibehaltenen polniſchen Geſetze auf.“ Die freilich ſchwachen Reſte corporativer ſtändiſcher Gerechtſame, die er in den beiden von ihm eroberten Provinzen Schleſien und Weſtpreußen vorfand, beſeitigte er völlig, behandelte jedoch die vorhandenen Gerechtſame der Einzelnen, namentlich der Gutsbeſitzer, bis auf die Auferlegung einer bedeutenden Grundſteuer, mit großer Schonung. Dagegen blieb in dem auf friedlichem, unzweideutig rechtmäßigem Wege erworbenen Oſtfriesland die beſonders merkwürdige, die landesherrliche Macht in ungewöhnlich enge Gränzen einſchließende landſtändiſche Verfaſſung im Weſentlichen unangetaſtet, und hat daſelbſt auch bis 1806 ſich behauptet.

§. 4. Natur und Ausdehnung der königlichen Gewalt.

Welches war nun aber, abgesehen von dem ganz singulären Verhältniß der letztgedachten Provinz, seit der neuen Stellung, die der große Kurfürst als Landesherr eingenommen hat und die unter seinen Nachfolgern, insonderheit Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., in gleichem Geist festgehalten, ja noch gesteigert worden ist, die Natur und Ausdehnung der von dem Landesherrn geübten, oder in Anspruch genommenen höchsten obrigkeitlichen Gewalt in den brandenburgisch-preußischen Staaten?

Da kein sogenanntes Grundgesetz und vor dem allgemeinen Landrecht, dessen später gedacht werden muß, auch keine andere Rechtsquelle darüber eine allgemeine — genaue, ausdrückliche oder auch nur (wie das Landrecht) andeutende — Bestimmung darüber giebt, so kann hier nur die Antwort versucht werden, die sich aus dem practischen Verhalten unsrer Regenten, in seinem Zusammenhange mit den in weiteren Kreisen hervortretenden Zeitansichten und mit eignen characteristischen Aussprüchen meiner Einsicht nach zu ergeben scheint. Von Lieblings-Phrasen und -Terminologien der neuesten Zeit, welche in Beziehung auf die auch in andern deutschen Staaten, in Preußen aber seit dem großen Kurfürsten vielleicht am umfassendsten und vielseitigsten eingetretene Erhöhung der landesherrlichen Macht gäng und gäbe sind, und die, meiner Einsicht nach, in ihrer äußersten abstracten Unbestimmtheit, wie man es nehmen will, nichts oder Alles sagen, will ich dabei gänzlich absehen. Dahin rechne ich die so gern gebrauchte Redensart: die Landeshoheit sei zu einer „wahren Staatsgewalt" erwachsen; ingleichen: es sei der „Staat" nach

seiner Wesenheit zuerst wahrhaft in's Leben getreten, wobei dann etwa besonders dem Könige Friedrich II. der von ihm, hätte er solche Lobrede vernommen, höchst wahrscheinlich abgelehnte Ruhm eines Geburtshelfers und Nährvaters zugetheilt wird. Eben so wenig ist mit dem Ausdruck „unbeschränkte Monarchie" etwa unter Hinzufügung einer Verwahrung gegen Absolutismus oder Despotismus, oder auch mit dem „monarchischen Princip" für eine klare Anschauung der Sache, um die es sich handelt, gewonnen. Es muß durchaus dahin getrachtet werden, nicht in den Nebelgewölken allgemeiner Abstractionen schweben zu bleiben, sondern auf positivem Grund und Boden festen Fuß zu fassen. Die neuerlich in einer wichtigen Verordnung, der allerhöchst genehmigten Censurinstruction vom 31. Januar 1843, meines Wissens zuerst, officiell gebrauchte Bezeichnung „das monarchische Princip des preußischen Staats" erscheint daher als ein wesentlicher Fortschritt in der staatsrechtlichen Terminologie.

Was ist nun in der, bald ihrer selbst sich klar bewußten, bald unbewußt wirksamen Denkweise unsrer Landesherren und zunächst jener, unter deren Regiment das eigenthümliche preußische Staatswesen sich formirt und consolidirt hat, das „monarchische Princip des preußischen Staats" gewesen?

Um die einfache, ehrliche Wahrheit zu sagen: nichts anders, als die objectiv nur durch die Hausverfassung und durch die in einer gewissen Ausdehnung geltende Selbständigkeit der territorialen Rechtspflege, subjectiv durch christliche Principien und durch die Macht deutscher Nationalität bedingte, übrigens unbegränzte Machtvollkommenheit: zur

Förderung der gemeinen Wohlfahrt nach eigenem Wissen und Gewissen über Land und Leute mit Gebot und Verbot zu schalten und zu walten.

Im Ganzen lag darin das durch christliche und deutsche Elemente moderirte und modificirte Postulat eines Absolutismus wie der der alten römischen Kaiser. Als ein noch näheres Ur- und Vorbild kann aber auch das französische Königthum gelten, wie es durch Richelieu, Mazarin und Ludwig XIV. sich gestaltet hatte, auch wohl die in dem dreißigjährigen Kriege erlangte Gewalt des Hauses Österreich in dem größten Theil seiner deutschen Staaten. Wollte man in der früheren deutschen Vorzeit eine Analogie aufsuchen, so wäre eine solche wohl in dem Hofrecht zu finden, nach welchem die allermeist im Sinn des deutschen Rechts unfreien Hintersassen weltlicher und geistlicher Herren gelebt haben. Ist doch schon auch nach des größten Kenners unsrer Verfassungsgeschichte, nach Eichhorns Urtheil, bei dem gewöhnlichen Maaß, welches die landesherrliche Macht erreicht hat, die Lage der Unterthanen mit der der alten Hintersassen zu vergleichen.

Mit dem altrömischen Kaiserthum (aber auch mit dem altdeutschen Hof- und Dienstrechte) hat der brandenburgisch-preußische Absolutismus gemein, daß, dem (freilich nicht immer treu festgehaltenen) Princip nach, die freie Selbstbestimmung des Herrschers nicht durch directes Eingreifen in die concrete Rechtssphäre dieses und jenes Einzelnen, sondern nur in der Form der Aufstellung allgemeiner Grundsätze, in der Form der „Gesetzgebung" sich äußern sollte; daher auch eine persönliche unmittelbare Entscheidung einzelner Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen für den Regenten

nicht in Anspruch genommen wurde, und wo eine solche dennoch erfolgt ist, als momentane Verirrung der Leidenschaft angesehen werden muß, dergleichen zu allen Zeiten vorkommen kann und selbst in der Regierung eines so milden Regenten wie König Friedrich Wilhelm III. (in dem Verfahren z. B. gegen einige der im Jahr 1811 querulirenden Landstände und 1837 gegen den Erzbischof von Cöln) sich hat ereignen können.

Die Anerkennung eines selbständigen, für den Monarchen selbst unverletzlichen Gebiets der Rechtspflege, die auch das römische Recht der Kaiserzeit bestimmt ausspricht und sogar auch, gleichwie die Verfassung Preußens und anderer Staaten der neueren Zeit, auf gewisse Streitigkeiten zwischen Unterthanen und dem Fiscus d. i. dem Regenten selbst, sich erstreckt, hat in Preußen wie anderswo keineswegs erst im römischen Recht, sondern in viel ursprünglicheren, urdeutschen, zum Theil auch wohl christlichen Elementen ihre letzten Gründe. Denn der ganzen Entstehungsart der Landeshoheit und überdies der schon im Mittelalter, noch lebendiger, lauter und tiefer aber in und seit der Reformation herrschend gewordenen christlichen Lebensansicht entspricht es: den ganz hauptsächlichen Beruf aller menschlichen Obrigkeiten und insonderheit der höchsten in die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit durch das Schwert des Gerichts wie des Krieges zu setzen. An die Anerkennung der Wichtigkeit, ja der Heiligkeit der Rechtspflege und der erhabenen Regentenpflichten, die sich darauf beziehen, knüpft sich denn auch ganz vorzüglich das Bekenntniß christlicher Fürsten, so des großen Kurfürsten und seiner nächsten Nachfolger, wie sie und ein jeder Regent gleich dem letzten

ihrer Unterthanen als Christen in dem Worte Gottes das höchste Gesetz für alles menschliche Thun und Lassen zu ehren haben und dem Könige aller Könige, dem Herrn aller Herren für die Anwendung der ihnen anvertrauten Macht Rechenschaft schuldig sind. So bezeugt der große Kurfürst: die Justiz sei das nächst dem Worte Gottes allerbeste und unschätzbarste Kleinod aller Lande und eine Grundfeste des Regententhrons. So der Kurfürst Friedrich III. in der Instruction für die Erziehung seines Sohnes, des nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm I. Da heißt es wörtlich: „Vor allen Dingen wird dahin zu sehen sein, daß „das Gemüthe, woraus alle menschliche Handlungen herfließen, dergestalt formiret werde, daß es von der ersten „Jugend an eine Lust und Hochachtung zur Tugend, hergegen einen Abscheu und Ekel vor die Laster bekomme. „Hierzu kann nichts mehr helfen, als daß die wahre Gottesfurcht bei Zeiten in das junge Herz dergestalt eingepräget werde, daß sie Wurzel faßt und im ganzen Leben, „auch zu der Zeit, wann keine Direction oder Aufsicht „mehr statt hat, ihre Früchte hervorbringe. Insonderheit „muß der Churprinz von der Majestät und Allmacht Gottes „wohl und dergestalt informiret werden, daß ihm allezeit „eine heilige Furcht und Veneration vor Gott und dessen „Geboten beiwohne; dann dieses ist das einzige Mittel, „die von menschlichen Gesetzen und Strafen befreiete sou„veraine Macht in den Schranken der Gebühr zu erhalten. „Und gleichwie andre Menschen durch Belohnungen und „Strafen der höchsten Obrigkeit vom Bösen ab und zum „Guten angeführt werden, also muß solches allein die „Furcht Gottes bei großen Fürsten, über welche kein mensch-

„liches Gericht Strafe oder Belohnung erkennt, aufwecken. „Und geschiehet solches, wann sie von der Majestät und „Gerechtigkeit Gottes wohl persuadiret sein und daß, ob „sie gleich über alle Menschen, dennoch Gott über sie und „sie vor demselben nur Staub und Asche sind, vor welchem „sie auch dermaleinst von ihrer Regierung, ja auch von „jedem unnützen Wort eben so wohl werden Rechenschaft „geben müssen, als der geringste ihrer Unterthanen.“ Die ganze Instruction findet sich in Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. I. S. 77 f.

König Friedrich Wilhelm I. nennt die Justiz die Grundsäule seines Staats, und in der gleich bei seinem Regierungsantritt erlassenen allgemeinen Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, vom 21. Juni 1713 (Mylius Corpus constitut. marchic. Vol. II. Abth. I. No. 131), indem er bezeugt, daß seine vornehmste Sorge bei Beginn seines Regiments mit dahin gehe, wie seinen Unterthanen „Recht und Gerechtigkeit so widerfahren und „angedeihen möge, daß der Höchste daran einen Gefallen „habe“, und der Verdunkelung der Gerechtigkeit auf Erden „durch die Bosheit der Menschen“ gedenkt, und wie „solche in ihrer Vollkommenheit allein im Himmel wohnet“, verweist er alle seine Diener und Unterthanen, um sie abzumahnen von allem Unrecht und wiederum zum Trost über das Ungenügende aller menschlichen Rechtspflege, darauf hin, „wie der allein gerechte Richter an jenem großen und denen „verstockten Ungerechten erschrecklichen Tage, das Unrecht „mit unausbleiblicher ewiger Strafe vergelten werde, wie „dann auch Wir, so lange desselben Stelle in dieser Ver„gänglichkeit Wir vertreten und verwalten, es mit gebüh-

„render Schärfe zu ahnden nicht ermangeln wollen, damit „Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor dem „alleinigen Richter der Könige und der ganzen Welt der„maleins erscheinen können." *) Selbst das allgemeine Landrecht, so ausgeleert es auch ist von specifisch christlichen Elementen, hat noch einen Anklang von der alten christlich-deutschen Würdigung der Justiz, wenn es Thl. II. Tit. 13. §. 2. den Satz aufstellt, „die vorzüglichste Pflicht des Ober„haupts im Staat ist so wohl die äußere als innere Ruhe „und Sicherheit zu erhalten und einen jeden bei dem Sei„nigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen."

Doch hat allerdings der Wirkungskreis der Justiz in Preußen (wie gegenwärtig wohl in sämmtlichen deutschen Staaten) nicht den in der älteren deutschen Verfassung und noch bis zuletzt in dem Reichsstaatsrecht geltenden Umfang behauptet. Die Abgränzung der Justizsachen gegen sogenannte Regierungssachen (Polizeisachen, Sachen der Administration ꝛc.) ist in Absicht vorzüglich der Verhältnisse zwischen Landesherrn und Unterthanen im Wege der Gesetzgebung mehr und mehr zur Verengung des Gebiets der Justiz ausgeschlagen. Es hat dies selbst seit einem Menschenalter sich dermaßen gesteigert, daß daran sich eher Besorgnisse anknüpfen könnten

*) Es war der besondere, erhabene, seit König Friedrich II. wohl gänzlich außer Übung gekommene Beruf der Hofprediger, dem Landesherrn und seinem Hause den Spiegel des Wortes Gottes vorzuhalten zur Schärfung des Gewissens, in Absicht auf ihre allgemein menschliche wie auf ihre eigenthümliche fürstliche Bestimmung, zugleich mit den Tröstungen und Stärkungen, deren wahrlich Regenten und ihre Angehörigen, wie ihre ersten Diener und Rathgeber, nicht weniger bedürfen als der Geringste und Elendeste im Lande.

wegen Schwächung der Garantie, welche die Gerichte der Sicherheit des Rechts gewähren sollen, als an die mit so vieler unehrbietiger Animosität in Tagesblättern und Flugschriften angefochtenen neuerlichen Anordnungen in Betreff der persönlichen Stellung der Richter. Denn hauptsächlich durch die Ausbildung und Extension jenes Gegensatzes von Justiz- und Regierungssachen hat meines Erachtens die Sonderung von Privatrecht und Staatsrecht, die von Hause aus wesentlich nur im Bereich der juristischen und politischen Theorie sich angebahnt hat und der Sprache, wenn auch nicht gleichmäßig dem Inhalt, vieler Rechtsquellen noch einer sehr neuen Zeit, z. B. des allgemeinen Landrechts, fremd geblieben ist, eine gesteigerte practische wie theoretische Bedeutung gewonnen. Die ungesunde Ausbildung aber dieser Sonderung zu einer essentiellen Entgegensetzung der rechtlichen Natur der Privat- und der Staatsverhältnisse hat die höhere Einheit alles Rechts mit dem einen Sittengesetz und dem einen Gottesgebot untergraben und insonderheit auch zur grundsätzlichen Leugnung der Heiligkeit des in Landesverträgen und Landesfreiheiten gegebenen Fürstenworts verleiten können. *) Auf die Competenz und die Grundsatze der Reichsgerichte hat dieser Gegensatz nicht den gleichen Einfluß geübt wie auf die Territorial-Justiz. Reichshofrath und Reichskammergericht haben unbedenklich über alle Arten von Rechtsstreitigkeiten,

*) In England hat die Justiz offenbar eine umfassendere Geltung bewahrt als bei uns. Es wäre sehr zu wünschen, daß eine Darstellung ihres dortigen Wirkungskreises im Vergleich mit unseren Zuständen von einem durch eigne Anschauung und Beobachtung dazu befähigten Sachkundigen gegeben würde.

auch zwischen Landesherrn und Unterthanen, auch über eigentliche Verfassungsstreitigkeiten erkannt und nach Kräften den Eingriffen der Regentenwillkühr in die urkundlich gesicherten, wie in die durch Herkommen begründeten Gerechtsame der Stände und überhaupt der Unterthanen gewehrt. Von einer erfolgreichen Geltendmachung der Jurisdiction der Reichsgerichte ist aber in Absicht auf die inneren Zustände der brandenburgisch-preußischen Lande seit dem siebenzehnten Jahrhundert vollends nichts zu melden. Nur wenige Fälle sind bekannt, wo hiesige Unterthanen, die sich in ihren Rechten durch landesherrliche Anordnungen verletzt hielten, die Rechtshülfe der Reichsgerichte angerufen haben; es gehört dahin besonders der Versuch der magdeburgischen Ritterschaft gegen die von dem Könige Friedrich Wilhelm I. mit Gewalt aufgedrungene Verwandlung der Lehndienste in eine fixirte Geldleistung bei dem Reichshofrath Schutz zu finden, was derselben die besondere Ungnade des Königs zuzog und der günstigen reichsgerichtlichen Aussprüche ungeachtet nicht zum Ziele führte. Wie fern unseren Landesherrn der Gedanke lag an eine höhere Autorität des Kaisers und der Reichsgerichte, spricht sich selbst in jener noch vor Annahme der Königswürde verfaßten Erziehungsinstruction für den Nachfolger Friedrichs III. aus in dem großen Nachdruck, mit welchem lediglich der Verantwortung gegen Gott gedacht wird.

Es ist daher wohlbedächtig oben der Selbständigkeit nur der territorialen Rechtspflege als einer objectiv anerkannten Schranke der preußischen Regentengewalt Erwähnung geschehen. In gleicher Weise ist auch der Hausverfassung gedacht worden. Die fortdauernde Gültigkeit

der Achillea so wie des Geraischen Hausvertrages ward nie in Zweifel gezogen; vielmehr sind fortwährend die Prinzen des Hauses nach erreichter Großjährigkeit auf dieselben verpflichtet worden. Nur eine nicht unzweifelhafte Bestimmung dieser Hausgesetze konnte indeß mit dem sich herausbildenden „monarchischen Princip des preußischen Staats" in Conflict gerathen: die oben bereits erwähnte in Betreff einer Secundo-, respective Tertiogenitur in den fränkischen Stammlanden. Im Fall des Erlöschens der im Jahr 1603 abgezweigten fränkischen Nebenlinien konnte in Frage kommen, ob alsdann die dem Thronfolger zunächststehenden Agnaten der königlichen Linie (mit Ausschluß eines etwa schon vorhandenen erstgebornen Sohnes des Thronfolgers selbst) den Anspruch auf neue Abzweigung erheben dürften. Diese Frage ist indeß nachmals durch das nicht zu öffentlicher Kunde gekommene sogenannte Pactum Fridericianum zwischen König Friedrich II. und seinen Brüdern zu Gunsten der dereinstigen Vereinigung auch der fränkischen Lande mit dem gesammten Territorialbesitz in der Hand des regierenden Königs erledigt worden.

§. 5. Das dänische Königsgesetz zur Vergleichung.

Soviel zur näheren Bezeichnung der allgemeinen Natur des monarchischen Princips des preußischen Staats, wie es seit dem großen Kurfürsten und zunächst durch ihn und Friedrich Wilhelm I. sich gestaltet hat, wobei einige gelegentliche Blicke auch auf die spätere Zeit und bis zu unseren Tagen herab nicht wohl zu vermeiden waren. Eine besondere Betrgchtung nimmt noch die Stellung Friedrichs II. als Träger dieses Princips während eines so

langen und bedeutungsvollen Zeitabschnittes in Anspruch. Ehe ich zu dieser mich wende, möchte es nicht uninteressant sein, an jene bereits beiläufig erwähnte, im Resultat mit der Entwickelung des preußisch-brandenburgischen Absolutismus höchst analoge Gestaltung der Verfassung Dänemarks noch näher zu erinnern, die aber nicht allmählig, sondern durch die plötzliche Umkehr der früheren Ordnung der Dinge bereits im Jahr 1660 herbeigeführt worden ist.

In Dänemark hat sich damals in der Form des geschriebenen Rechts ein klarer, unumwundener Ausdruck für die neue Stellung des Königthums ergeben, dergleichen in Preußen nicht entstanden ist: denn auch das, was das allgemeine Landrecht von staatsrechtlichen Sätzen enthält, ist damit nicht gleich zu stellen. Wollte man daher, in Ermangelung eines einheimischen Buchstabens der Art, einen formellen Ausdruck für das „monarchische Princip des preußischen Staats" aus irgend einer fremden Rechtsquelle entlehnen, so würde unbedenklich das dänische Königsgesetz vom 14. November 1665 am besten sich dazu eignen. Es folgen hier die von diesem Gesichtspunct aus merkwürdigsten Artikel und Sätze desselben, wobei im Allgemeinen nur (in Beziehung auf Art. 3) bemerkt wird, daß der Inhalt der übrigen, hier nicht mitgetheilten Puncte wesentlich die Hausverfassung, besonders die Erbfolge betrifft. Die hier gegebenen Auszüge folgen der deutschen Übersetzung in Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze ꝛc. Thl. I. (1794) S. 129 ff.

Der Eingang gedenkt der Ereignisse des Jahres 1660: „Sie (die Stände) haben Uns und den von Uns, als dem „Haupte und ersten Besitzer durch rechtmäßige Ehe ent-

„sprossenen männlichen und weiblichen Erben, das Erbrecht „zu diesen Unsern Königreichen Dänemark und Norwegen „sammt allen Majestätsrechten, einer unumschränkten Macht, „Souverainetät und allen königlichen Vorzügen und Klei„nodien ungezwungen und ohne Unsere Anreizung, Anmu„then und Verlangen aus freiem Willen und vorbedachten „Rathe unterthänigst angetragen und anvertrauet. — Sie „stellen es Unserm allergnädigsten Belieben anheim, nicht „nur, auf welche Weise die Regierung solle eingerichtet „werden, sondern auch, wie es mit der Erbfolge — soll ge„halten werden. — Von diesem allen haben Wir nach „Unserm gnädigsten Willen und Gutdünken diese Verord„nung gemacht. — Wir haben Unsere Gedanken dahin ge„richtet und gelenket, eine solche Regierungsform und Erb„folge zu verordnen und zu beschicken, die ein dergleichen „unumschränktes Erbreich und Regiment erfordert. Diese „verordnen und bestimmen Wir in diesem Königsgesetze, „als das Grundgesetz des Königlichen Regiments. Es soll „dasselbe von allen Unsern Erben, ihren Nachkommen und „Abkömmlingen, wie auch von allen Einwohnern Unserer „Königreiche, von dem höchsten zum niedrigsten, niemand „ausgenommen, für ein vollkommenes, unveränderliches und „unwidersprechliches Gesetz auf ewig gehalten und ange„sehen werden.“

„1) In allen Dingen fängt man am heilsamsten von „Gott an. Darum befehlen Wir vor allen Dingen hiemit „durch dieses Königsgesetz, daß Unsere Nachkommen, Kinder „und Kindeskinder bis ins tausendste Glied, von männli„chem und weiblichem Geschlechte, als einzige Erbkönige von „Dänemark und Norwegen, den einzigen wahren Gott auf

„die Art und Weise verehren und ihm dienen, die Gott in sei-
„nem heiligen und wahrhaften Worte offenbaret, und Unser
„christliches Glaubensbekenntniß deutlich anzeiget, nach der
„Form und Weise, auf welche es rein und unverfälscht in
„der Augsburgischen Confession ist vorgetragen und gelehret
„worden, im Jahre tausend fünfhundert und dreißig. Zu
„diesem reinen und unverfälschten christlichen Glauben sollen
„sie alle Einwohner dieser Lande anhalten und denselben
„rein erhalten und beschützen in diesen Ländern und Rei-
„chen wider alle Ketzer, Schwärmer und Gotteslästerer."

„2) Es soll der souveraine Erbkönig von Dänemark
„und Norwegen von allen seinen Unterthanen für das
„oberste und höchste Haupt über alle menschliche Gesetze an-
„gesehen werden, das niemand weder in geistlichen noch
„weltlichen Dingen über sich erkennt, denn allein Gott."

„3) Es soll allein der König Recht und Gewalt ha-
„ben Gesetze und Verordnungen nach seinem Willen und
„Gutdünken zu geben, sie zu erklären, zu vermehren, zu
„vermindern, ja auch sogar die Gesetze, die vorhin von ihm
„oder seinen Vorfahren gegeben, aufzuheben. Hiervon ist
„dieses Königsgesetz allein ausgenommen, welches, da es
„das Grundgesetz des Königreichs und Regiments ist, noth-
„wendig unverändert bleiben muß. Er soll gleichfalls Recht
„haben, welchen er will, von den allgemeinen Befehlen des
„Gesetzes freizusprechen."

„4) Der König soll allein Macht und Gewalt haben
„alle Bediente ein- und abzusetzen, nach seinem eignen Gut-
„dünken, es mögen hohe oder niedrige sein. Alle Ämter
„und Stände, wie groß auch immer die Macht ist, die mit
„selben verknüpfet, sollen von der unumschränkten Macht

„des Königs abhangen, und aus selbiger, als aus einer „Quelle, entspringen.“

„5) Dem Könige ist die Macht zu waffnen und zu „rüsten allein eigen. Er kann Krieg führen, ein Bündniß „schließen und aufheben mit wem er immer will und es „für gut hält. Er mag Zoll und Schatzung auflegen.“ —

„6) Der König soll allein die höchste Macht über die „ganze Geistlichkeit haben. — Er kann gebieten und ver„bieten. Kurz es soll der König allein Recht haben, sich „aller Regalien und Majestätsrechte zu bedienen, sie mögen „auch Namen haben, wie sie wollen.“ —

„16) — Damit alle Welt wissen möge, daß die Kö„nige von Dänemark und Norwegen es für die größte Ho„heit achten, sich vor Gott zu demüthigen, daß ein jeder „erkenne, daß sie es für die größte Macht und Gewalt „halten von Gott gesegnet zu werden durch einen Diener „seines Wortes zur glücklichen Antretung ihrer Regierung, „so wollen Wir gleichfalls, daß der König öffentlich in der „Kirche mit denen dieser Handlung anständigen Gebräuchen „gesalbet werde.“

„17) Gleichwohl darf der König sich durch keinen Eid „oder irgend eine Zusage, wes Namens sie auch sein möge, „schriftlich oder mündlich verbinden. Er ist ein freier und „unumschränkter souverainer König und daher kann er von „seinen Unterthanen durch keinen Eid oder geschriebene Zu„sage zu irgend etwas verpflichtet werden.“ —

„26) Was in dem Vorhergehenden von der souverai„nen königlichen Macht und Hoheit gesagt worden und was „sonsten sein möchte, das etwa nicht ausdrücklich festgesetzt „worden, ist kürzlich in diesen wenigen, aber nachdrücklichen

„Worten enthalten: Der König — ist ein freier, höchst„mächtiger und souverainer Erbkönig. Alles was von einem „unumschränkten souverainen christlichen Erbkönige vortheil„haftes mag gesagt oder geschrieben werden, das soll alles „von dem souverainen Erbkönige von Dänemark und Nor„wegen in der günstigsten und besten Meinung verstanden „und erklärt werden.“

§. 6. Zur Characteristik Friedrichs II. als absoluten Königs.

König Friedrich II. hat sich keine geringere Machtvollkommenheit beigelegt, als seine Vorgänger: schon oben ist angeführt, wie er bei einer nicht unwichtigen Gelegenheit sich auf die ihm zustehende Fülle der Gewalt ausdrücklich bezogen hat. In seinem literarisch geselligen Verkehr mit den tonangebenden Notabilitäten Frankreichs und in eigenen Schriften hat er sich zwar zu Theorien bekannt, die, genau genommen und folgerecht durchgeführt, alle wahrhafte fürstliche Gewalt, geschweige eine dem Princip nach bis zum vollendeten Absolutismus sich steigernde Regentenmacht entschieden verneinen müßten. Es herrschte damals unter den Gelehrten, auch in Deutschland (und hier besonders mit einer wahrhaft kindlichen Naivetät in Absicht auf das Ignoriren der logisch zunächst liegenden Consequenzen), die Ansicht, als sei jeder Staat eigentlich und nach seiner Entstehungsweise eine Republik, aus welcher eine Monarchie in dem Falle geworden sei, wenn einem Einzelnen blos für seine Person oder auch erblich, sei es gleich bei dem Zusammentreten der die Republik (den Staat, das gemeine Wesen) constituirenden Gesammtheit, sei es durch einen

späteren Act, die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, mit beschränkter oder unbeschränkter Vollmacht, sei übertragen worden. Dieser Lehre huldigte auch Friedrich II. Es fehlte ihm auf der einen Seite eine gründliche rechtsgeschichtliche Kenntniß (wo war die damals zu erlangen?), auf der andern eine tiefere christliche Einsicht und Überzeugung, um sich jener, besonders in französischen Schriften bei aller Flachheit und Armuth des Gedankens in den anziehendsten Formen sich darstellenden Ansicht zu erwehren. Er selbst führte aus: ein König sei der erste Diener des Staats oder des Volkes. Aber wehe! wenn ein Einzelner oder ein Verein von mehreren sich als Organ oder Repräsentant des „Staats" oder des „Volks" neben oder gar über ihn hätte stellen wollen! Practisch war er ein Selbstherrscher im vollsten Sinn des Worts.

Dennoch hat jene Ansicht gerade für ihn eine höhere, sittliche Bedeutung gewinnen können. Sie war die Verstandesform, in welche sich für ihn sein mächtiges königliches Pflichtgefühl kleidete, das in Ehrfurcht gebietender Weise seine vieljährige, unermüdlich rastlose Regierungsthätigkeit beseelt hat, und worin er ein würdiger Sohn seines Vaters und ein nicht minder würdiger Urenkel des großen Kurfürsten gewesen ist. Es war ihm ein Surrogat für die freilich unendlich tiefer gehende Mahnung des Christenthums an die Könige und alle Machthaber, daß sie Diener sind des Königs aller Könige, dem sie dereinst Rechnung legen sollen, daß sie, so wie jeder, auch der ärmste Unterthan, aber mit um so größerer Verantwortung, weil ihnen so viel größeres und mehreres anvertraut ist als andern Menschen, Haushalter sind über unverdiente Gaben und Güter.

Die mahnende, strafende, aber auch belehrende, stärkende, tröstende Stimme des Wortes Gottes drang nicht in sein Herz, und könnte er seine Stimme aus dem Grabe erheben, er würde selbst der Wahrheit die Ehre und Zeugniß geben gegen diejenigen unserer Zeitgenossen, die ihn zu einem Christen stempeln wollen. Die Anerkennung aber gebührt ihm, daß er mit dem schwachen Licht einer kaum deistisch zu nennenden Religion, mit jenem armen Surrogat für das göttliche Gebot der Liebe, welches auch an die Mächtigsten der Erde ergeht, treuer Haus gehalten hat, als mancher Regent (und mancher Christ überhaupt), dem das volle Licht der christlichen Wahrheit geschienen hat, und der sich etwa auch ausdrücklich und bei den ernstesten Veranlassungen zum Evangelium bekannt hat. Die weise Mäßigung, mit welcher König Friedrich II. die überkommene Machtfülle ausgeübt hat, die strenge Enthaltsamkeit von allen politischen Experimenten, um mit Hintansetzung des bestehenden Besitz- und Rechtsstandes Ideale der Tagesweisheit scheinbar ins Werk zu richten, die sorgsame Pflege der von ihm als heilbringend für die Krone und für das Land erkannten Institutionen, die er vorfand — das giebt ihm eine Stelle unter den größten, ehrwürdigsten Regenten aller Länder und aller Jahrhunderte.

§. 7. Uneigennützigkeit und conservative Richtung des preußischen monarchischen Princips.

Es führt dies zur näheren Betrachtung einer glänzenden Lichtseite des monarchischen Princips des preußischen Staats, die nicht blos unter Friedrich II., sondern im Wesentlichen schon vor ihm und nach ihm, besonders bis

zur Catastrophe der Jahre 1806 und 1807 uns entgegenstrahlt, vielleicht auch nach der damaligen Schwächung und Verdunkelung von neuem uns und unsern Nachkommen noch gereinigter und verklärter hervorleuchten wird und die niemals, auch in den trübsten, bedrängtesten Zeiten ganz erloschen ist.

Die Machtvollkommenheit unsrer Regenten ist, nachdem sie einmal begründet und befestigt war, in bewundernswürdiger persönlicher Uneigennützigkeit und (abgesehen von Einzelnheiten in dem Finanz- und Polizeiwesen) allermeist mit großer Schonung wohlerworbener, noch wirklich fortdauernder Rechte geltend gemacht, zugleich auch von eigenthümlich wohlthätigen und versöhnenden, für die verlorenen oder beschränkten Freiheiten und Gerechtsame mancherlei Ersatz bietenden Institutionen begleitet worden.

Es liegt hierin eine Andeutung von zwei Hauptmomenten, die sehr wesentlich in Betracht kommen, wenn der volle Gehalt der königlichen Berufung auf die „Geschichte ohne Gleichen", deren Preußen sich rühmen kann, dargelegt werden soll: Einmal nämlich die persönliche Uneigennützigkeit und Mäßigung und was damit eng verknüpft ist der conservative Character, und zweitens die positive Productivität des preußischen Absolutismus. Was zuvörderst die persönliche Uneigennützigkeit betrifft, so bedarf es, um diese zu beweisen, keiner langen Ausführung. Man vergleiche die Hofhaltung und die ganze Lebensweise unsrer Könige (nicht einmal mit Ausnahme des ersten und vierten) mit der eines Ludwig XIV. und Ludwig XV., eines August des Starken, und so vieler Fürsten in andern deutschen Regentenhäusern. Man sehe

ferner, mit welcher raſtloſen, ſelbſtverleugnenden, prunkloſen Thätigkeit der große Kurfürſt, König Friedrich Wilhelm I., König Friedrich II. als ſtrenge, aber doch liebevolle Haus- und Landesväter bemüht waren, das was ſie in vollſter Überzeugung dem von dem eigenen Wohl untrennbaren Wohl der Unterthanen förderlich hielten ins Werk zu richten, alles, was dem gemeinen Beſten Gefahr zu drohen ſchien aber abzuwehren und zu bekämpfen. Dabei haben freilich unſre Könige und ihre Rathgeber ſich öfters verleiten laſſen, das was Menſchen-Einſicht und Menſchen-Macht auch bei dem beſten Willen vermag, um mit Auge und Hand über das wahre Wohl und Wehe von Millionen zu wachen, viel zu hoch anzuſchlagen. Sie haben nicht erkannt, daß ſelbſt in einem kleinen, bis in die ſpecielſten Verhältniſſe hinein überſehbaren Staat, und durch den vollendetſten Mechanismus der „Staatsmaſchine" der Regent nicht im Stande iſt, die Menſchen glücklich, ja nur klug und wohlhabend zu machen, vielmehr die Verbreitung von Heil und Segen durch alle Gebiete des Lebens hindurch, inſonderheit auch die Ausgleichung des Schadens der Einen und des Vortheils der Andern, ein unveräußerliches Vorrecht, ein vorbehaltenes Majeſtätsrecht Gottes iſt. Sie haben auch in den Bereich des weltlichen Amts Aufgaben gezogen, zu deren Löſung, ſo weit ſie auf Erden und durch Menſchen möglich iſt, nur die Kirche von dem Herrn der Welt die Sendung empfangen hat. Doch waren dies nicht individuelle, dem Einzelnen beſonders zum Vorwurf gereichende Irrthümer und Fehlgriffe; ſie floſſen vielmehr aus Zeitrichtungen des achtzehnten Jahrhunderts im Ganzen und Großen, welche durch die verſchiedenſten Verzweigungen des Le-

bens wie der Literatur sich hindurchziehen. Die bedenklichsten practischen Erfolge für die Einwirkung der Regierung auf die inneren Zustände der preußischen Staaten haben dieselben aber erst in einer späteren Zeit als die hier zunächst in Betracht kommende gehabt.

Die Mäßigung des preußischen Monarchismus, besonders unter König Friedrich II. und bis in die ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts hinein, zeigt sich, nächst der bereits hervorgehobenen bescheidenen, mit keiner ungezügelten Genußsucht der Regenten und ihrer Umgebungen befleckten Hofhaltung und Hofsitte, besonders in der wesentlichen Beschränkung durchgreifender Regierungsmaßregeln auf die unmittelbaren Erfordernisse, um die nach redlicher Überzeugung zur Wahrung und Steigerung des Gesammtwohls unentbehrlichen Regierungs-Maßnahmen ins Werk zu richten. Kriegswesen und Finanzwesen (letzteres aber auf den sparsamsten Fuß, und daher mit vergleichungsweise mäßigen Steuerlasten) auszubilden und zu befestigen, war das Hauptaugenmerk der inneren Politik neben kräftiger Handhabung und Organisation der Justiz. Im übrigen aber wurden die wohlerworbenen Rechte der Corporationen wie der Einzelnen, wurden die inneren, socialen Verhältnisse nicht angefochten, und keine Versuche gemacht, irgend einen utopisch idealen Zustand der Gesellschaft durch revolutionsähnliche Reformen herbeizuführen. Einzelne Überschreitungen dieser Linie, einzelne Willkürlichkeiten (namentlich durch finanziel-polizeiliche, die freie Bewegung des Gewerbes und Handels ungebührlich hemmende, oft kleinliche Anordnungen) sollen damit nicht in Abrede gestellt sein.

Vorzüglich ist mit ehrerbietigem Dank zu erkennen, in

welchem Maaße König Friedrich II. die von ihm als wirklich lebendig fortdauernd annoch vorgefundenen Einzel- und Collectiv-Rechte der Stände und der Unterthanen überhaupt geſchont, ja geſchützt und geehrt hat *). Nicht minder iſt von hoher Bedeutung, in welchem Maaße (was hiermit eng zuſammenhängt) unter ihm, aber auch vor und nach ihm, trotz der auf möglichſt eintönige Einförmigkeit hinſtrebenden, die äußerliche mechaniſche Einerleiheit mit lebendiger organiſcher Einheit verwechſelnden Zeitweisheit, den natürlichen, ſocialen, rechtsgeſchichtlichen Eigenthümlichkeiten der Provinzen, nach ihrer weit zerſtreuten Lage vom Niemen bis an die Maas, ihr Recht wiederfuhr. Unter andern in dieſer Beziehung und in der Combination der provinciellen Intereſſen und Verhältniſſe mit denen der alle Lande umfaſſenden und zu einer Einheit verknüpfenden Monarchie iſt die Organiſation des von König Friedrich Wilhelm I. geſtifteten General-Directoriums ſo überaus merkwürdig. So hat König Friedrich II. ſelbſt den Einwohnern der von ihm neu eroberten Länder — Weſtpreußen und Schleſien — nicht zugemuthet, mit Annahme des Preußen-Namens ihrer geſammten bisherigen Rechtsverfaſſung zu entſagen, durch einen Federſtrich des neuen Regenten urplötzlich nach neuen Regeln zu kaufen und zu verkaufen, zu heirathen und zu erben. So hat den großen König auch ein tiefes Gerechtigkeitsgefühl bei dem Befehl geleitet zur Codification des in den Gerichten des Landes

*) Er konnte daher auch ohne Inconſequenz und ohne Unwahrheit in den heftigen und langwierigen württembergiſchen Verfaſſungsſtreitigkeiten, die er erlebte, ſo ernſtlich, wie er gethan, der Stände gegen Regentenwillkühr ſich annehmen.

geltenden Rechts, welches zur Abfassung des allgemeinen Landrechts den Anstoß gegeben hat (Cabinets-Ordre vom 14. April 1780), wenn daselbst das Augenmerk zunächst auf das in den verschiedenen Landestheilen bestehende eigenthümliche Recht, als auf das hauptsächlich und an erster Stelle geltende gerichtet wird und dagegen die Zusammenstellung und Revision der allgemeinen Landesgesetze und der Grundsätze des gemeinen Rechts nur die subsidiarisch anwendbaren Normen ergeben sollte — ein Verhältniß, welches freilich unter den Händen der Verfasser des allgemeinen Landrechts und durch die Praxis unter Begünstigung der gewaltigen Umwälzungen des bald heraufziehenden revolutionären Zeitalters allermeist ein umgekehrtes geworden ist.

§. 8. Productivität des preußischen Absolutismus.

Solchergestalt ist durch mehrere Menschenalter hindurch der preußische Absolutismus, nachdem derselbe einmal allerdings nicht ohne Gewaltsamkeit, sich gegründet hatte, wesentlich conservativ geblieben.

Aber auch productiv hat er sich gezeigt, in einem vielleicht sonst beispiellosen Maaße, und ist er nach der Seite hin, durch die weit und breit angeregten Nachbildungen wichtiger Institutionen von der größten weltgeschichtlichen Bedeutung geworden. Bedenklich wäre es mir, in dieser Beziehung eine Anerkennung der im Geist des Mercantilsystems versuchten treibhausartigen Pflege der Industrie auszusprechen: ob damit nicht vielleicht dem Lande mehr geschadet als genutzt worden, möchte sehr zweifelhaft sein. Dagegen haben zahlreiche auf Landbau und Viehzucht, zum Theil in weiten, erst nutzbar gemachten Bezirken basirte An-

siedelungen, wenn auch nicht immer nach Wunsch gelungen, dem Lande wahren und bleibenden Gewinn gebracht: was besonders von großen Anlagen der Art durch Friedrich Wilhelm I. (nicht so von dem Colonistenwesen unter Friedrich II.) sich behaupten läßt. Vorzüglich aber tritt diese Wirksamkeit des preußischen Monarchismus auf das Großartigste in der Begründung und der mehr als europäischen Bedeutung der preußischen Armee hervor, deren Geschichte in Friedens- und Kriegszeit unbedingt eines der allerwichtigsten Stücke der Gesammtgeschichte Preußens bildet. Die Grundverhältnisse der ganzen technischen wie politischen Organisation der Armee, wie sie ganz vorzüglich als das Werk des Königs Friedrich Wilhelms I. erscheinen, sind das noch heut zu Tage fortwirkende Ur- und Vorbild aller stehenden Heere, zunächst der christlichen europäischen Staaten geworden, ja noch über die Grenzen des christlichen Europa hinaus, der eine (für das Kriegswesen wenigstens) analoge Ordnung der Dinge anstrebenden Reiche und Freistaaten.

Nächst dem Heere (dessen politische Bedeutung für die inneren Zustände Preußens nachmals noch etwas näher zu erwägen sein wird) ist von hoher Wichtigkeit die Entwickelung des preußischen Beamtenstandes: Die streng geregelte Thätigkeit, die Unbestechlichkeit, die Tüchtigkeit und Pflichttreue überhaupt, bei meist sehr bescheidenen äußeren Vortheilen, welche die Civildienerschaft unsrer Könige im Ganzen und Großen immer bewährt hat, überwiegt weit die kleinliche Pedanterei und die büreaucratische Dünkelhaftigkeit, welche zeitenweis in einzelnen Geschäftszweigen sich allerdings kundgegeben haben, die aber nur unter wahrheits-

widriger Generalisirung partieller und individueller Gebrechen und Fehler dem Stande und seiner Wirksamkeit im Ganzen vorgeworfen werden können. Die Ehrenhaftigkeit des preußischen Officiantenthums im Allgemeinen findet in der Geschichte aller großen, einer zahlreichen Dienerschaft bedürfenden Staaten schwerlich ihres gleichen. Dieser „Militair- und Civilstaat", um einen veralteten, nicht unpassenden Ausdruck zu gebrauchen, vorzugsweise der erstere, bietet ein näheres persönliches Verhältniß zum Landesherrn dar, von ähnlicher Natur wie das, welches in früheren Jahrhunderten Vasallenthum und Ministerialität beseelte und veredelte. Das Wesen insbesondere der militairischen Ehre und Subordination, durch alle Stufen der soldatischen Hierarchie hindurch, insonderheit wie es in dem Officierstande (in der früheren, so lebendigen Cameradschaft durch alle Grade hindurch) sich entfaltet hat, kann in manchem Betracht als eine wahre zeitgemäße Regeneration des Ritterthums angesehen werden. Ja bei der großen Wichtigkeit der Armee (die Friedrich der Große bekanntlich den Atlas nennt, auf dessen Schultern die Macht Preußens ruhe) und bei der hohen Bedeutung auch der Civildienerschaft, könnte man sich versucht fühlen, die preußische Monarchie mit den germanischen Königreichen des Mittelalters zu vergleichen, deren Macht und Bestand ursprünglich in der Hingebung zahlreicher thatkräftiger Gefolgschaften an ihre königlichen Kriegs- und Dienstherren wurzelte. Das Gepräge eines Militairstaats, welches Friedrich Wilhelm I. zuerst dem Königthum seines Hauses aufgedrückt hat, und welches insonderheit in den alten Provinzen tief in die Empfindung und Denkweise des Volks eingedrungen ist, hat jedenfalls die Stellung bestimmt, die

Preußen, weit über das Maaß seiner materiellen Mittel, nach deren gewöhnlichen Geltung, hinaus, unter den Großmächten der Erde, als ein reichgesegnetes Werkzeug der göttlichen Weltregierung einzunehmen berufen worden ist. Die Bildung der preußischen Armee hat sich aber von Hause aus in einem sehr engen und lebendigen Zusammenhang mit Grundverhältnissen der Landesverfassung entwickelt: der Officierstand ging, zwar nicht in kastenartiger Ausschließlichkeit, doch größtentheils aus dem ritterschaftlichen Adel hervor, welchem fast aller größere Privat-Grundbesitz, jedoch in Güter allermeist von mäßigem Werth vertheilt, zustand. Es ward für diesen Adel der Kriegsdienst, mit der Ehre und Macht, die er auch in Friedenszeit gewährt, wie mit den Opfern an Geldmitteln und an hingebender Diensttreue, die er erforderte, gewissermaßen ein Ersatz für die verminderte landständische Berechtigung und Bedeutsamkeit, für die oft theuer erkaufte Ehre und Thatenlust des alten, längst verschollenen Ritterdienstes. Auch das Landvolk, aus welchem der einheimische Theil des gemeinen Soldatenstandes ganz hauptsächlich hervorging, erlangte seinen Theil an der neuen Kriegsehre, und die Gliederung des Heeres in seine beiden Hauptstufen, den Officierstand und den Soldatenstand im engern Sinn, entsprach wesentlich dem Verhältniß des Landvolks zum Adel, wie dies in der Regel außerhalb des Kriegsdienstes geartet war.

Es ist hier nicht der Ort zu einem Versuch, die Bedeutung der Bildung der preußischen Armee als einer politischen Schöpfung unsrer Könige in allen Beziehungen ins Licht zu stellen. Nur das Eine möge hier noch berührt werden, wie der Kriegsdienst auch sich geeignet hat, eine

Ergänzung des Adels (dessen Reihen nicht wenig durch Kriege gelichtet wurden) in sehr naturgemäßer Weise zu vermitteln.

Ähnliches konnte unter Umständen auch der Civildienst herbeiführen. Dieser stand ebenfalls, wenn schon nicht in gleichem Maaße wie der Militairdienst, in näherer Beziehung als heut zu Tage zu den gegebenen gesellschaftlichen und Verfassungsverhältnissen. Nur an eine Institution mag hier erinnert werden, die noch jetzt (nach mancher nicht unwesentlichen Modification) zu den merkwürdigsten und segensreichsten Eigenthümlichkeiten der preußischen Verfassung zu rechnen ist, an das Amt der Landräthe. In der Ausbildung desselben, zuerst in der Mark Brandenburg, und in seiner Verpflanzung nach andern Provinzen lebt insonderheit ein wichtiges Element alt-landständischer Freiheit und Berechtigung, welches den Untergang der alten Landtage und ihrer höheren politischen Gerechtsame überdauert und selbst noch eine neue lebenskräftige Entwickelung gewonnen hat. Es haben aber auch noch in anderen Beziehungen unsere Könige fortbestehende Verhältnisse der Stände — der Einzelnen, wie ihrer corporativen Vereine — für neu im Bereich der landesherrlichen wie der Landes-Interessen sich herausstellende Beziehungen und Bedürfnisse zu benutzen verstanden und nicht verschmäht, und damit zugleich die conservative Kraft und Tendenz, wie die Productivität ihres Regierungsprincips bekundet. Es sei hier nur einiger Hauptbeispiele gedacht: der öfteren Benutzung des Credits der märkischen Landschaft zu landesherrlichen Finanz-Operationen, der Organisation des Landarmenwesens und der Feuersocietäten, der ständischen Begutachtung des allgemei-

nen Landrechts, so wie der ständischen Vorarbeiten für die Codification der Provincialrechte.

Dieser schwache Versuch, die wahre Natur des Absolutismus unserer Landesherren seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, zunächst vornämlich bis zum Ende der Regierung Friedrichs II., näher anschaulich zu machen, gewinnt eine wichtige Bestätigung und zugleich Ergänzung, wenn wir einen Blick werfen auf die Gesinnungen, welche unverkennbar die große Mehrzahl der preußischen Unterthanen in dem betreffenden Zeitraum, nicht minder aber auch in der Folgezeit, gegen ihre Landesfürsten gehegt hat. Da zeigt sich, zumeist natürlich in den Landestheilen, die am längsten in ununterbrochenem Zusammenhange mit dem Königlichen Hause gelebt haben, der zuversichtliche Glaube, es sei das Haupt eben dieses Hauses die von Gott ihnen gesetzte höchste Obrigkeit; ein Glaube von analoger Natur wie der, welcher die Gewißheit aller Familienbande, welcher den Kindern insbesondere die Wahrheit des Verhältnisses zu denen, die sie Vater und Mutter nennen, verbürgt. Da zeigt sich das Vertrauen, der König habe nach Kräften das allgemeine Beste, auch das Wohl des gemeinen Mannes, bei seiner Regierung im Auge; die Zuversicht zur Unpartheilichkeit und Selbständigkeit der Justiz; die Willigkeit, insbesondere zur Zeit der Noth, in treuer Hingebung mit Gut und Blut auf den Ruf des Landesvaters zu dienen. Die ruhmvollen Thaten, wie die schweren Drangsale des siebenjährigen Krieges reichen allein hin, um darüber Zeugniß zu geben, so lange der Preußenname in der Geschichte lebt.

Selbst persönliche Unbeliebtheit bei den Unterthanen, wie sie Friedrich II. während eines großen Theils seiner Regierung (während ganz Europa ihn feierte) getroffen, vermochte die tief in den Herzen eingewurzelte Treue der Märker, der Pommern u. s. w. nicht zu lockern. *)

*) Zur besseren Bewährung wenigstens einiger Hauptgedanken, die in diesem und in dem vorhergehenden Paragraphen ausgesprochen worden, kann ich es mir schließlich nicht versagen, die ganz entsprechende Ansicht eines der vorzüglichsten Geschichtschreiber Preußens, des Herrn Professor Stenzel, anzuführen. Derselbe sagt in der Einleitung zu dem zweiten Theil seiner preußischen Geschichte, welcher die Zeit des großen Kurfürsten umfaßt, u. a. Folgendes (S. 3 f.): „Es würde eine asia„tische Despotie geworden sein, die alles Edle und Schöne erstickt hätte, „wäre nicht der Kern in den Fürsten doch ehrlich deutsch gewesen und „durch das Christenthum veredelt worden, wären nicht bei aller leiden„schaftlichen Übereilung so manche Gewalthandlungen dennoch aus einem „tiefen Gefühl für Recht hervorgegangen, und hätte nicht eben daher, „trotz der unbeschränkten Gewalt und deren strengen Ausübung, sich ein „rechtliches und selbst väterliches Verhältniß zwischen Fürsten und Un„terthanen gebildet, und so auf der einen Seite den Druck gemildert, „auf der andern Seite manche Übertreibung desselben ertragen lassen. „Das war es im Grunde auch fast allein, was den Unterthanen ihre „Last erträglich machte; denn während die unbeschränkte fürstliche Ge„walt in vielen andern deutschen Ländern nicht weniger willkürlich ein„herschritt, wurde dort der Ertrag des sauren Schweißes der Unterthanen an Maitressen und Günstlinge, an Opernsänger, Kammerherren, „Diener und Junker, an Tänzerinnen und andere Gegenstände der fürst„lichen Launen und Genüsse, ohne allen Staatszweck, hier dagegen doch „zu etwas Wesentlichem verwendet."

„Jeder der preußischen Fürsten, vom großen Kurfürsten bis zum „großen Könige, konnte mit weit größerem Rechte als Ludwig XIV. „sagen: der Staat bin ich. Sie waren es wirklich. Mit allen ihren „Wünschen, Hoffnungen und Bestrebungen, mit allen aus ihnen hervor„gegangenen und mit ihnen verwachsenen guten und bösen, zweckmäßi„gen und nachtheiligen Einrichtungen waren sie Eins, es war ihr Werk „und sie gehörten ihm an, wie es ihnen angehörte."

Sehr hart und einseitig urtheilt der übrigens seines unbestechlich sittlichen und gottesfürchtigen Sinnes wegen hoch zu verehrende Joh. Jac. Moser über das preußische Staatswesen des achtzehnten Jahr-

hunderts in dem 1769 erschienenen Buch „Von der teutschen Reichsstände Landen“ S. 1147: „Gleichwie wir aber, außer was sich in ein „paar Staaten in ganz neuen Zeiten geändert hat, in ganz Europa nicht „einmal unumschränkte Majestäten oder gekrönte Häupter haben,“ (Moser vergißt hier Dänemark) „also hätte sich noch viel weniger nur noch „vor wenigen Jahren auch der größte Reichsstand in Deutschland nur „im Traum einfallen lassen, daß er eine unumschränkte Herrschaft über „seine Lande habe; sondern der Kaiser, das Reich, alle Reichsstände, alle „Reichsgerichte und alle Staatsrechtslehrer waren der einhelligen Meinung, daß, wie die Landeshoheit ohnehin des Kaisers und Reichs obersten „Botmäßigkeit untergeben ist, also werde selbige auch durch jeden Lan„des althergebrachte Verfassung bestimmt und temperiret. — Freilich ist „es, resp. seit 1713 und 1740 in gewissen Landen in der That zu einer „despotischen, willkürlichen und unumschränkten Herrschaft ausgeschlagen, „und einer nach dem andern möchte diese Originalien auch copiren. Aber „ihr ganzes Recht bestehet darin, daß sie hunderttausend Mann auf den „Beinen halten und keinen Richter über sich, oder doch selbigen nicht „zu fürchten haben. Hier, da wir von dem Staats-Recht handeln, „ist nicht die Rede von dem was wirklich geschehn — sondern was ge„schehen solle, und ich möchte den sehen, der auf eine nur wahrschein„liche Weise darzuthun das Herz und das Geschick hätte, ein teutscher „Reichsstand habe in seinen Landen eine unumschränkte Gewalt.“

Drittes Capitel.

Die Zeit vom Tode Friedrichs II. bis zum Kriege des Jahres 1806.

§. 9. Behandlung neuer Gebietstheile.

Während der zwanzig Jahre vom Tode Friedrichs II. bis zur Catastrophe, die im Jahr 1806 hereinbrach, hat sich zwar nichts Wesentliches in der Natur und Wirksamkeit des preußischen Königthums geändert. Doch bietet diese Zeit zwei characteristische, für die gegenwärtige Betrachtung nicht unwichtige Erscheinungen dar, deren eine unmittelbar dem Gebiet der Staatspraxis, die andere zunächst mehr

dem der, so zu sagen, officiellen Theorie angehört. Zuerst von jener, obgleich der Zeitfolge nach späteren.

Nachdem im Jahr 1802 auf Grund von Verabredungen mit der französischen Republik und mit Rußland die Gebiete mehrerer geistlicher Reichsstände nebst einigen Reichsstädten unter dem Namen einer Entschädigung für den Verlust auf dem linken Rheinufer (Cleve, Geldern, Mörs) preußischer Seits in Besitz genommen waren, hat auch Preußen zwar an der Errichtung des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803 Theil genommen und die verbindliche Kraft dieses Reichsgesetzes für alle Reichsstände seinem ganzen Umfange nach nie in Zweifel gestellt. Indeß ist nur in sehr beschränktem Sinne in den preußischen Entschädigungslanden der Bestimmung Folge gegeben worden, wonach die Verfassung der an neue Landesherrn übergehenden Gebiete erhalten werden sollte. Der betreffende §. 60 lautet wörtlich: „Die dermalige politische Verfas„sung der zu säculariſirenden Lande, in so weit solche auf „gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, „auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört „erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Mili„täradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung „gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden."

Freilich hat der Nachsatz in Betreff der „Administration" die Kraft des zuerst aufgestellten Princips der Unverletzbarkeit der rechtlich bestehenden Verfassungen wesentlich geschwächt. Denn eine allgemein feststehende Gränze zwischen Verfassung und Administration (Verwaltung, Regierung) läßt sich in Wahrheit nicht nachweisen, und wo z. B. (wie früherhin sehr oft) das Bestehen und die Einrichtung

bestimmter Landesbehörden zwischen Landständen und Landesherrn vereinbart ist, da ist das ein von Rechtswegen für einseitige Änderungen durch den Landesherrn unantastbarer Bestandtheil der legitimen Ordnung der Dinge, wenngleich im Allgemeinen nach den gewöhnlichen Begriffen und Terminologieen dergleichen zur Administration gerechnet wird, in deren Gebiet im Zweifel die Regierung allerdings sich nach ihrem freien Ermessen bewegen kann.

Was nun die preußischen sogenannten Entschädigungslande betrifft, so ist von einer wirksamen Dauer der bisherigen ständischen Rechte im Münsterlande, in Paderborn, in Hildesheim, im Eichsfelde keine Rede gewesen, wenn man auch vermied die förmliche Aufhebung auszusprechen. Die „Figur der Stände", wie man damals sich ausdrückte, wurde beibehalten.

Es zeigt sich in diesem mit der Behandlung Ostfrieslands durch König Friedrich II. (und auch durch seine Nachfolger) so stark constrastirenden Verfahren eine gesteigerte Macht der besonders in der Beamtenwelt beliebten Ansicht: es sei möglichste Einförmigkeit der Verfassung, auch wenn dieselbe nur durch sehr gewaltsame Eingriffe in bestehende, sogar in verbriefte Rechte realisirt werden könnte, ein Hauptbeförderungsmittel, wo nicht gar eine Grundbedingung des gesicherten Bestandes und der wahren Wohlfahrt des Staats. Die persönlich milde und gerechte Sinnesart des Königs hat ein wirksames Gegengewicht damals nicht gebildet. Die in immer höherem Grade auch in der Praxis der Zeit sich realisirende Scheidung zwischen dem sogenannten öffentlichen Recht und dem Privatrecht beengte mehr und mehr das Gebiet, in welchem es auch einem Souverain vergönnt

(und zugemuthet) sein soll, als Mensch und als Christenmensch einfach den geschriebenen und ungeschriebenen Gottesgeboten nachzuleben. Das Gesetz des allmächtigen Christengottes soll sich genügen lassen an dem Raum, den das Gesetz des allmächtigen Staates im Herzen und im Leben aller Organe des letzteren, vom Staatsoberhaupte anzufangen, ihm zubilligen mag.

Man könnte hier auch eine Erwähnung der schon eine Reihe von Jahren vor den sogenannten Entschädigungslanden bei der zweiten und dritten Theilung Polens occupirten Landestheile erwarten. Doch war dort, bei dem reellen Mangel und vielleicht auch der geringeren Erkennbarkeit geordneter Zustände, eine durchgreifendere sogenannte Organisation theils zulässig, theils unvermeidlich. Einzelne merkwürdige, für den Geist der Regierung bezeichnende Anordnungen, die hier, die in den Entschädigungslanden, die auch in den Fürstenthümern oder Markgrafschaften Ansbach und Baireuth erfolgt sind, können hier füglich nicht besprochen werden: zum Theil haben sie angebahnt oder vorgebildet, was nach dem Tilsiter Frieden in größerem Maaßstab eingetreten ist.

§. 10. Character und Inhalt des allgemeinen Landrechts in staatsrechtlicher Hinsicht.

Aus dem Zeitraum von 1786 bis 1806 ist nunmehr noch eines andern Ereignisses zu gedenken: der Publication des allgemeinen Landrechts.

Diese vielleicht umfassendste aller jemals unternommenen Codificationen begreift nach der Intention seiner Urheber alle Verhältnisse, welche bei den preußischen Gerichten Ge-

genſtand eines Rechtsſtreits oder auch eines Strafverfahrens werden können. Da die preußiſche Landesjuſtiz nicht in allen und jeden Beziehungen, namentlich für Verhältniſſe der Unterthanen zum Landesherrn, in die Stelle der Reichsjuſtiz getreten war, welche vorlängſt ſchon in Beziehung jedenfalls auf alle inneren Verhältniſſe, für Preußen ihre Realität gänzlich verloren hatte, ſo hat es ſich ſehr natürlich gemacht, daß in dem Landrecht nicht alle die (ſtaatsrechtlichen) Gegenſtände berückſichtigt worden ſind, welche in den meiſten deutſchen Ländern (nicht in allen — man denke an Öſterreich), der urſprünglich deutſchen Rechts- und Reichsverfaſſung gemäß, ein Object richterlicher Entſcheidung werden konnten. Daher denn in dem preußiſchen allgemeinen Landrecht inſonderheit von den corporativen Verhältniſſen der Landſtände in ihrer Beziehung zum Landesherrn, ja von der Exiſtenz der Landſtände nicht die leiſeſte Spur zu finden iſt. Daher auch von der Möglichkeit, die durch eine allerhöchſte, in Geſetzesform ausgeſprochene Willensmeinung etwa erlittene Rechtsverletzung im Wege eines gerichtlichen Verfahrens abzuwehren, ſo weit nicht in gewiſſen Fällen ein Anſpruch auf Entſchädigung in Geld oder Geldeswerth zugebilligt iſt (Einl. §. 75), keine Rede hat ſein können.

Es hat indeß die Nichtberührung ſolcher Fragen, insbeſondere auch das völlige Ignoriren der Landſtände nicht blos in der preußiſchen Beſchränkung der Juſtizſachen im Vergleich mit der reichsgeſetzlichen Ausdehnung dieſer Categorie ihren Grund, ſondern die allgemeinen ſtaatsrechtlichen Anſichten der Verfaſſer des allgemeinen Landrechts, deren alsbald zu gedenken ſein wird, haben daran unſtreitig Theil

gehabt. Dagegen läßt sich hier nicht etwa geltend machen, daß eine Berücksichtigung der Landstände lediglich bei der Codification der Provinzialrechte hätte stattfinden können, weil es dergleichen nicht aller Orten gegeben und dieselben in jedem Landestheil eine eigenthümliche Verfassung und Bedeutung gehabt hätten; denn das ließe sich auch von andern Institutionen, z. B. von den allermeisten eigenthümlichen Verhältnissen des Landvolks aussagen, die das Landrecht nichtsdestoweniger weitläuftig bespricht.

Die Meinung der Verfasser des Landrechts war aber eigentlich auf etwas Umfassenderes gerichtet, als auf das, was am Ende doch bis auf wenige Paragraphen den alleinigen Inhalt ihrer Arbeit ausgemacht hat, als auf die Gesammtheit nämlich der allgemeinen (d. h. nicht provinzialen oder localen) Entscheidungsnormen für preußische Richter als solche, worauf auch der königliche Befehl vom 14. April 1780 seinem eigentlichen Sinne nach und vollkommen sachgemäß allein gerichtet war. In der Einleitung zu dem in den Jahren 1784 bis 1788 in Druck gegebenen „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten" heißt es: „Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vor„schriften, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der „Mitglieder des Staats überhaupt sowohl gegen den Staat „als unter sich selbst bestimmt werden." Darnach konnte hier, wie nicht mit Unrecht erinnert wurde, ein wahres corpus juris universale und also auch ein vollständiges Staatsrecht erwartet werden.

Was nun das Staatsrecht betrifft, so brachten die Verfasser denn auch die Grundzüge ihrer Ansichten vom Wesen des Staats überhaupt, die sich ihnen mit ihren

Ansichten vom Wesen gerade des preußischen Staats identificirten, in einer kleinen Zahl von Paragraphen in das allgemeine Gesetzbuch hinein.

Nach der unter dem 20. März 1791 erfolgten Publication dieses „Gesetzbuchs", jedoch ehe die Gesetzeskraft desselben, die mit dem 1. Juni 1792 beginnen sollte, eingetreten war, bewirkten die starken Bedenken, welche gegen die neue Gesetzgebung, insbesondere auch gegen die aufgestellten staatsrechtlichen Sätze erhoben wurden, eine Suspension der wirklichen Einführung. In der Kabinetsordre vom 17. November 1793, welche eine nochmalige Umarbeitung anbefiehlt, heißt es: „Ein solches „Gesetzbuch muß nicht durch Materien weitläuftig gemacht „werden, die eigentlich zur Beurtheilung und Entscheidung „des Richters nicht gehören; auch müssen keine Verordnungen darin enthalten sein, die specialiter die landesherrliche Sanction, mithin die Gesetzeskraft noch nicht erhalten „haben. Um deswillen müssen alle Sätze, welche das „Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, ingleichen „alle neue aus den bisher bestandenen Gesetzen nicht fließende und zu deren Bestimmung und Ergänzung nicht „dienende Vorschriften und Verordnungen aus diesem Gesetzbuche weggelassen werden. — Wenn Ich auch — die „Einrückung einzelner dahin gehöriger Dinge in das Gesetzbuch genehmigt haben sollte, so finde Ich — gleichwohl „für zuträglicher, daß solche daraus weggelassen werden. — „In zweifelhaften Fällen werdet Ihr Euch darüber mit den „Ministres der Departements und nöthigenfalls mit dem „gesammten Etats-Ministerio vereinigen — oder wenn die

„Meinungen verschieden sind, mit Beifügung der Gutachten „zu Meiner Entscheidung berichten.“

Die anbefohlene Umarbeitung beschränkte sich auf sehr wenige Anordnungen und Auslassungen. Auch der oben angeführte Paragraph der Einleitung blieb fort, dagegen die meisten staatsrechtlichen Sätze unverändert stehen blieben. Dabei ist mir nicht bekannt, ob wegen einer etwaigen Meinungsverschiedenheit im Etats-Ministerio die Aufrechterhaltung derselben auf königlicher Entscheidung beruht oder nicht. Das letztere möchte das wahrscheinlichere sein.

Es gehören hierher vor allen die Titel 13. und 14. des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts, jener überschrieben „Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt“, dieser „Von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten“, mit welchen aber mehrere an verschiedenen Orten zerstreut vorkommende Stellen zu verbinden sind. Ihrer Abfassung (nicht ihrer Promulgation) nach um wenige Jahre älter als der Anfang der Constitutionsmacherei im revolutionirten Frankreich, gewähren diese Abschnitte und Paragraphen des allgemeinen Landrechts das erste Beispiel eines Versuches, die Natur und Berechtigung einer bestehenden Monarchie in einem bestimmten Gesetzesbuchstaben auszudrücken, der durch keine practisch drängende Veranlassung (wie dergleichen in einem Wechsel der Dynastie, einer eigentlichen Staatsumwälzung, einem Zwiespalt mit Ständen liegen kann) herbeigeführt worden ist.

Die characteristischen Momente der hier hervortretenden Ansicht von dem preußischen Königthum möchten in folgenden Sätzen enthalten sein.

Bei aller durchgehenden Vorliebe für ſchulgerechte Definitionen wird zwar eine Definition des „Staates“ nicht gegeben. Für eine ſolche kann der §. 2. Thl. I. Tit. 1.: „Die bürgerliche Geſellſchaft beſteht aus mehreren kleineren „durch Natur oder Geſetz oder durch beide zugleich verbun„denen Geſellſchaften und Ständen“ nicht gelten, nicht einmal für eine der von dem Staat etwa noch zu unterſcheidenden bürgerlichen Geſellſchaft. Dennoch läßt ſich deutlich erkennen, daß die in der neueren Zeit in der Literatur und in vielen Kreiſen der ſogenannten Gebildeten vorherrſchende Vorſtellung von dem Weſen des Staats, als einer durch die Geſammtheit aller unter einer und derſelben höchſten Obrigkeit lebenden Menſchen gebildeten Corporation oder Gemeinde, den einzelnen Sätzen des Landrechts zum Grunde liegt. Somit wird eine Abſtraction, die von einer Republik, d. h. einer ſouverainen, die höchſte Obrigkeit über ihre einzelnen Glieder wie über die im Lande lebenden Ungenoſſen bildende Gemeinde oder Genoſſenſchaft entlehnt iſt, zum Begriff des Staats überhaupt geſtempelt und auch in die Monarchie hineingelegt. Die Einzelnen im Staat werden im Geiſt dieſer Anſicht Bürger und Mitglieder genannt; doch auch die Bezeichnungen Unterthan und Einwohner ſind nicht ſelten im Landrecht. Ein weſentliches Ziel, ein beſtimmter Inhalt, etwa ein „Staatszweck“ im vorzüglichen Sinne des Worts wird nicht ausdrücklich aufgeſtellt. Einleitung §. 57. wird zwar des „Hauptendzwecks des Staats“ gedacht, aber ohne alle Erläuterung. In dem §. 78. der Einleitung in das allgemeine Geſetzbuch, welchen man bei der letzten Reviſion hat wegfallen laſſen, iſt indeß

die Ansicht der Verfasser bestimmt angedeutet *), die übrigens auch aus den im Landrecht stehen gebliebenen Paragraphen sich füglich entnehmen läßt. „Das gemeinschaftliche Wohl" ist das vermeintlich specifische Ziel des Staats. Zwischen den beiden Hauptansichten, welche sich in den Zeitmeinungen die Herrschaft streitig machten: der einen, es sei „Sicherheit", der andern, es sei „allgemeine Wohlfahrt" der Zweck des Staats, bekennt sich also das Landrecht zu der weiter greifenden zweiten.

An die Spitze des Staats stellt das Landrecht ein „Oberhaupt", „Staats-Oberhaupt", welches vorzugsweise in dem ganzen Gesetzbuch mit diesem Ausdruck bezeichnet wird. Nur äußerst selten wird der König oder der Landesherr genannt; auch der Regent kommt vor Thl. II. Tit. 20. §. 198. Eine selbständige Person im juristischen Sinn, mit eignen Rechten und Pflichten, ist das Staats-Oberhaupt nicht, sondern nur so zu sagen als mystische Personification des Staats selbst erscheint es als ein Rechtssubject. Es heißt Thl. II. Tit. 13. §. 1.: „Alle Rechte und „Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben."

Diese Auffassung rechtfertigt dann auch gewissermaßen, daß vielfach von einem Thun und Lassen des Staats oder auch in andern Beziehungen von dem Staat die Rede ist, wo eigentlicher das Staats-Oberhaupt zu nennen wäre, während anderswo das Wort Staat in derselben Weise vorkommt, wie von jeher das Wort Land gebraucht worden ist. **)

*) Der Wortlaut dieses Paragraphen folgt etwas später im Text.

**) Alter und neuer Sprachgebrauch begegnen sich in merkwürdiger Weise Thl. II. Tit. 20. §. 100.: „Ein Unternehmen, wodurch der Staat

Auch die nähere Bestimmung der Stellung des Staats-Oberhaupts bewegt sich allermeist in sehr allgemein und abstract gehaltenen Sätzen. Dabei sind indeß die im neunzehnten Jahrhundert so gangbar gewordenen Ausdrücke Staatsgewalt, Souverainetät, der allerneuste: das monarchische Princip, der Sprache des Landrechts noch fremd. In dem „von den Rechten und Pflichten des Staats-Oberhaupt" handelnden Titel folgen unter dem Rubrum: Allgemeine Grundsätze, auf den oben angeführten Paragraphen noch folgende:

§. 2. „Die vorzüglichste Pflicht des Oberhaupts im „Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten und einen Jeden bei dem Seinigen „gegen Gewalt und Störungen zu schützen."

§. 3. „Ihm kommt es zu für Anstalten zu sorgen, „wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden „und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden."

§. 4. „Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher „alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser „Endzwecke erforderlich sind."

Bei der darauf folgenden Aufzählung einer Anzahl solcher Vorzüge und Rechte zeichnen sich besonders aus:

§. 6. „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben" ꝛc.

§. 13. „Alle im Staate vorhandene und entstehende

„gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, „heißt Landesverrätherei." Consequent müßte es hier Staatsverrätherei heißen.

„Gesellschaften und öffentliche Anstalten sind der Aufsicht „des Landesherrn nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, „Sicherheit und Ordnung unterworfen."

§. 15. „Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbe„dürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, „Producte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist „ein Majestätsrecht."

So werden Rechte wie Pflichten des Staats-Oberhaupts in einer unabsehbar weiten Ausdehnung aufgestellt, ja die Gränzen der einen wie der andern erweitern sich noch wo möglich, wenn man alle übrigen, auch die an andern Orten des Landrechts zerstreuten, hierauf bezüglichen Stellen ins Auge faßt. So wenn es heißt (Thl. II. Tit. 19. §. 1.): „Dem Staate kommt es zu für die Ernährung und Verpflegung „derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht „selbst verschaffen und denselben auch von andern Privat„personen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet „sind, nicht erhalten können." Ferner (a. a. O. §. 2.): „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, „ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, er„mangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähig„keiten gemäß sind, angewiesen werden." Eben so (daselbst §. 6): „Der Staat ist berechtigt und verpflichtet Anstal„ten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger „vorgebeugt und der übertriebenen Verschwendung gesteuert „werde." Ja, wenn man §. 73. der Einleitung als eine eigentlich dispositive, also zur obrigkeitlichen Handhabung geeignete Bestimmung ansehen kann, so liegt darin allein eine ganz überschwengliche Ermächtigung und Verpflichtung. Es lautet dieser Paragraph: „Ein jedes Mitglied des

„Staats iſt das Wohl und die Sicherheit des gemeinen „Weſens nach dem Verhältniß ſeines Standes und Ver„mögens zu unterſtützen verpflichtet.“

Es iſt daneben, ohne irgend den Rechten wie den Pflichten des Regenten etwas abzubrechen, in der That der im Landrecht weggebliebene §. 78. der Einleitung des Geſetzbuchs leicht entbehrlich, allwo es heißt: „Das Oberhaupt „des Staats, welchem die Pflichten zur Beförderung des „gemeinſchaftlichen Wohls obliegen, iſt die äußeren Hand„lungen aller Einwohner dieſem Zweck gemäß zu leiten und „zu beſtimmen berechtigt.“

Das, man darf wohl ſagen, übermenſchliche Maaß der Einſicht und Thatkraft, die in dem allgemeinen Landrecht von dem Staatsoberhaupt gefordert werden, kann dem entſprechenden Maaß der zugeſchriebenen Macht und Berechtigung ſeinen verführeriſchen Reiz wohl benehmen. Es läßt, genau genommen, keine Ausſicht auf die Möglichkeit, auch nur annähernd und nach dem beſcheidenſten menſchlichen Maaße den hohen Beruf auszufüllen. Es bleibt dabei eigentlich kein Raum für Gnadenerweiſungen, die ein Gefühl der Dankbarkeit bei denen, welchen ſie zu Theil werden, erwecken könnten. Almoſen ſelbſt kann ein König nicht ſpenden, da es ja zu ſeinen ſtaatsoberhauptlichen Pflichten gehört, für die Armen zu ſorgen und aller Nahrloſigkeit vorzubeugen. Jeder Ausdruck eines Dankes, und folgerecht jeder Ausdruck einer Bitte, eines Gnadengeſuchs im Munde eines Staatsbürgers gegen das Staats-Oberhaupt würde darnach (allermeiſt wenigſtens, wo nicht immer) eigentlicher Wahrheit entbehren, zu bedeutungsloſer Redeform oder zu unwürdiger Schmeichelei und Heuchelei

herabsinken, lebte nicht annoch ein gesundes Gefühl in den Herzen der meisten Menschen, durch dessen Kraft die Consequenzen verkehrter Verstandesbegriffe practisch, wenn auch nicht leicht ganz überwunden, doch in ihrer Starrheit gebrochen werden.

Bei aller überschwenglichen Macht, welche das allgemeine Landrecht dem regierenden Herrn als Staats-Oberhaupt zuschreibt, verbleibt ihm und seinem Hause doch kein eignes selbständiges Vermögen. Denn nur „damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt," lautet §. 14. Thl. II. Tit. 13.

Folgerecht ist auch bei den Domainen von keiner Stammguts- oder Fideicommiß-Eigenschaft die Rede, sondern sie gelten als Eigenthum der mystischen Person des „Staats".

§. 11. des Tit. 14. Thl. II. lautet: „Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen- oder Kammergüter genannt." Ferner §. 12: „Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet werden, sind als Domainengüter anzusehen." Nur durch Ersparnisse „oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart" kann für den Landesherrn wie für Glieder seiner Familie ein „Privateigenthum" entstehen (§. 13. u. 14. daselbst). Dabei wird aber bei „unbeweglichen Sachen", die der Landesherr in

solcher Weise erwirbt, falls er nicht unter Lebendigen oder von Todeswegen darüber verfügt, eine stillschweigende Einverleibung in die „Domainen des Staats" festgesetzt (§. 15.).

So wie das Oberhaupt des Staats als solches, resp. sein Haus, nach der Doctrin des Landrechts kein eignes Vermögen hat, so auch, abgesehen von den Hofstaaten und dem Hofgesinde (über welche das Landrecht nichts enthält, die aber wohl nach der Meinung seiner Verfasser dem Gesinde und den Hausofficianten eines Privatdienstherrn gleichzuachten sind, wovon Thl. II. Tit. 5. handelt), keine eignen Diener oder Beamte.

Alle „Militair- und Civilbediente" sind „Diener des Staats": In dem Tit. 10. Thl. II. „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats" handelt Abschnitt I. von den Militairbedienten, d. i. dem Soldatenstande und den sogenannten Kriegsbeamten, Abschnitt II. von den Civilbedienten oder Civilbeamten.

Der Erblichkeit der Würde des Staats-Oberhaupts wird nirgend ausdrücklich gedacht. Der gesammten Hausverfassung des landesherrlichen Hauses geschieht nur ganz beiläufig Erwähnung. In Thl. II. Tit. 13. §. 17. (unter dem Rubrum: Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie) heißt es: „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt." Auch wird einmal gelegentlich der „Kronprinz" genannt, nämlich bei den Strafbestimmungen wegen Beleidigungen der Familie des Landesherrn (Thl. II. Tit. 20. §. 203.).

Vorstehendes kann zur Characteristik der staatsrechtlichen Grundsätze des allgemeinen Landrechts genügen. Von positiv preußischen Zuständen und Grundsätzen findet sich darin theils nur ein schwacher Schimmer, theils eine carricaturartig genealisirende Abstraction. Letzteres in der Maaßlosigkeit der Rechte wie der Pflichten des „Staats-Oberhaupts". Auch die Preußen mit andern deutschen und europäischen Staaten gemeinsamen Grundlagen und Formen treten gänzlich in den Hintergrund. Dies gilt von den positiv deutschen oder germanischen, wie von den positiv christlichen Elementen des Staatswesens. Von dem Dasein eines deutschen Reichs, zu dessen Verband der größte Theil der preußischen Staaten doch immer noch gehörte, und von der Geltung von Reichsgesetzen finde ich im Landrecht nur zwei ganz vereinzelte Andeutungen. *)

Eine dem Wesen einer christlichen deutschen Monarchie mit Bewußtsein feindselige, republikanisirende Tendenz darf man bei alledem ohne Ungerechtigkeit den Verfassern des Landrechts gewiß nicht Schuld geben. Mangel an lebendig geschichtlicher Kenntniß des positiv gewordenen, pseudo-wissenschaftliche Vorliebe für abstracte Begriffe und Terminologien und für scheinbare systematische Vollständigkeit, Entfremdung für die christliche Lebensweisheit darf man ihnen wohl vorwerfen. Solche Vorwürfe treffen aber, bis auf wunderseltene Ausnahmen, die Gelehrten und die höher Gebildeten

*) Thl. I. Tit. 2. §. 1026: „Neue Ausgaben ausländischer Schrift-„steller, welche außerhalb des deutschen Reichs oder der Königlichen „Staaten in einer fremden Sprache schreiben — können nachgedruckt „werden." Und Thl. II. Tit. 11. §. 1078: „Bei vermischten Stiften „muß in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen der Besitzstand „des Ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden."

jener Zeit im Ganzen. Wer darf da die Einzelnen ſchonungslos ſtreng beurtheilen? Wie ſehr aber die ſtaatsrechtlichen Sätze des Landrechts den vorherrſchenden Anſichten und Lehren entſprachen, dafür zeugt ſchon das Lob, welches das damalige Hauptorgan der trivialen practiſchen Lebensweisheit in Deutſchland, die allgemeine deutſche Bibliothek, demſelben ſpendete: es ſei darin die „echte reine Lehre des allgemeinen natürlichen Staatsrechts“ ausgeſprochen.

§. 11. Wirkung des allgemeinen Landrechts in ſtaatsrechtlicher Hinſicht.

Es fragt ſich: welchen wirkſamen Einfluß ſoll man dem Landrecht in den hier beſprochenen Beziehungen zuſchreiben?

Eine unmittelbare, in das Beſtehende ſtörend und änderud eingreifende practiſche Anwendung haben die einſchlagenden Titel und Paragraphen unſtreitig wenig oder gar nicht gefunden. Manche Sätze haben vielleicht bis auf den heutigen Tag noch nicht einmal das Motiv und den Belag für eine richterliche Entſcheidung abgegeben. Andere mögen bei Erkenntniſſen angeführt worden ſein, gegen deren materielle Gerechtigkeit ſich nichts einwenden läßt, die aber beſſer auf andere Gründe wären geſtützt worden. Freilich wäre aber ein ſolcher Geſetzesbuchſtabe, der auf der einen Seite die bisherige königliche Machtübung durch abſtracte Generaliſirung auf das höchſte potenzirte, auf der andern eine dem wahren Urſprung der Monarchie ganz fremde, ja das Weſen derſelben in der That gefährdende Motivirung und Ausdrucksweiſe für die Attributionen der höchſten Gewalt aufſtellte, an ſich wohl dazu angethan geweſen, in

der Sprache und dem Verfahren der Könige selbst und ihrer höchsten Diener eine neue Phase herbeizuführen. Auch das hat sich mir indeß nicht herausgestellt, und möchte man gleich versucht sein, mindestens doch in späterer Zeit (seit 1807) einen solchen Einfluß anzunehmen, so ist es auch da meines Erachtens nur scheinbar der Fall gewesen. Die nachfolgende Erwägung dieser späteren Periode wird ergeben, wie ich dies meine. Nicht weniger nach wie vor der Promulgation des Landrechts nennt sich unser Landesherr, nicht „Staats-Oberhaupt", sondern Landesherr, Landesvater, nennt er sich König von Gottes Gnaden; schließt derselbe seine Verträge mit andern Mächten: Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit; spricht derselbe nicht von einer Staatsgesellschaft, einer république une et indivisible, die ihn an ihre Spitze gestellt habe, und von deren „Bürgern" oder Mitgliedern, sondern von seinen Staaten oder Landen, von seinen Unterthanen.

Das Publications-Patent des Landrechts selbst hat den alten, der wahren Natur der Sache entsprechenden Sprachgebrauch festgehalten. Ja es findet sich in diesem Patent sogar eine Bestimmung, die, aus dem innersten Kern des alten conservativen Respects vor Recht und Gerechtigkeit hervorgegangen, im Hinblick (unter andern wenigstens) auf den möglichen Mißbrauch der staatsrechtlichen Paragraphen, die ja bereits in dem allgemeinen Gesetzbuch besondere Bedenken erregt hatten, schließlich indeß allermeist waren festgehalten worden, besonders nachdrücklich gefaßt scheint. Nach Abweisung irgend einer rückwirkenden Kraft des allgemeinen Landrechts heißt es weiter (sub VIII. des gedachten Patents): „Wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen;

„daß ein Jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses „Landrechts in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und „zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines „Rechts befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und in „dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem neuen „Landrechte entlehnten Vorwande, nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll.“

Ist nun sonach ein unmittelbar practisch fühlbarer Einfluß des Landrechts auf die Gestaltung des preußischen Staatswesens freilich nicht wahrzunehmen, so erscheint doch eine mittelbare Einwirkung desselben von nicht geringer Bedeutung, eine Einwirkung nämlich auf die politische Vorstellungs- und Empfindungsweise. Für sehr viele Beamte, zunächst für viele Juristen, ward bei der großen (auch heut zu Tage noch zu beklagenden) Vernachlässigung des Studiums des gesammten deutschen Staatsrechts nach seiner geschichtlichen Entwickelung und der besonderen brandenburgisch-preußischen Verfassungsgeschichte, das allgemeine Landrecht unverkennbar eine Hauptquelle für eine sehr kümmerliche politische Bildung. Die vorzugsweise in den höheren Ständen verbreitete Abschwächung einer auf christlicher Grundlage ruhenden Pietät gegen die von Gott gesetzte höchste Obrigkeit und gegen das Recht überhaupt, als einen Theil der göttlichen Weltordnung, die fast zu völliger Auflösung gediehene Zerrüttung auch des kirchlichen Lebens trug das ihrige dazu bei, den Ideenkreis, in welchem in Absicht auf das Wesen unsrer Monarchie das Landrecht sich bewegte, in den Köpfen und der Redeweise zunächst der höheren Beamten, und von da aus in immer weiteren und weiteren

Kreisen festzusetzen. Schon der Lieblingsgebrauch des an sich so überaus unbestimmten, abstracten Ausdrucks Staat, wo man sonst bald Landesherr, König oder Regent, bald auch Land, Obrigkeit, gemeines Wesen, bürgerliche Gesellschaft sagte, den das Landrecht gewiß mehr als jedes andre Buch, insonderheit auch für die Geschäftssprache, in Gang gebracht hat, ist dafür von nicht geringem Gewicht. Man blieb sich der quantitativen und qualitativen Verschiedenheit jener Realitäten nicht bewußt, welche in dem einen zur Gewohnheit gewordenen Ausdruck, gleichsam wie in einer algebraischen Größenbezeichnung, latitiren. Die verschiedenen Werthe dieses Ausdrucks confundirten und identificirten sich zu einer allumfassenden, aber fingirten Einheit. Es diente dies der wahrhaft götzendienerischen Steigerung des Staatsbegriffes zur Vorbereitung, deren Extreme wir heut zu Tage in solcher Denkweise hervortreten sehen, wo der „Staat" dermaßen alle Kräfte und Gebiete des Lebens, die Kirche nicht ausgenommen, in sich auffaugt, dieselben dermaßen entweder negirt oder nur als seine Organe, nur als seine Emanationen gelten läßt, daß von seiner Allmacht und Allgenugsamkeit ausgesagt werden könnte, was die heilige Schrift von Gott lehrt: „in ihm leben, weben und sind wir."

Speciell hat das Landrecht ferner wohl sehr dazu beigetragen, den Civilbeamten die persönliche Beziehung ihres Dienstverhältnisses zum Landesherrn aus den Augen zu rücken und derselben die zu dem mystischen Gedankenwesen Staat zu substituiren; eine Vorstellungsweise, von welcher, Gott seis gedankt! der Soldatenstand, der freilich mit dem Landrecht wenig in Berührung kam, frei geblieben ist.

Bei einer ſolchen, an ſich meiner Überzeugung nach beklagenswerthen Erſcheinung, bei einer ſolchen, die wahre Natur der Sache verdunkelnden und umkehrenden Geltung des Ausdrucks und des Gedankens Staat, welcher das Landrecht jedenfalls bedeutenden Vorſchub gethan hat, muß jedoch, um nicht unbillig zu urtheilen, noch eine andere Seite ins Auge gefaßt werden. So wie für König Friedrich II. jene Vorſtellung vom erſten Diener des Staats eine Art von philoſophiſchem oder moraliſchem Surrogat ſein konnte der lebendigen Überzeugung von der Dienſtpflicht der höchſten irdiſchen Machthaber gegen Gott den Herrn und von der Natur des göttlichen Gebots der Liebe in ſeiner Anwendung auch auf die Könige und Gewaltigen, in ähnlicher Weiſe konnte (und mag noch jetzt hie und da) bei Beamten und andern Unterthanen die Vorſtellung vom Staat (und vom Staatsdienſt) ein freilich kümmerliches Surrogat bilden für eine reellere und höhere Wahrheit. Für die Wahrheit nämlich, daß ſie dem Könige nicht als einem bloßen Menſchen, ſondern als einem Vertreter Gottes zu dienen und zu gehorchen haben, alſo auch eingedenk des Gebots: Gott mehr zu gehorchen als den Menſchen, und ſomit auch nicht wiſſentlich zu Werkzeugen der Ungerechtigkeit, der Willkür, mit einem Wort der Sünde ſich hinzugeben, und nicht die Verantwortlichkeit des eignen Gewiſſens gegen den allerhöchſten Richter von ſich abzulehnen und auf das Gewiſſen eines andern ſündigen Menſchen zu legen, den Gott zu der Würde und Bürde der Krone berufen hat. Gefährlich aber bleiben Surrogate der Art für einen Fürſten, wie für Diener und Unterthanen, wie Alles, was nicht in der vollen Wahrheit beſteht. So kann namentlich für

einen persönlich noch so milde und gerecht gesinnten Fürsten die Stimme des natürlichen Rechtsgefühls und des menschlichen Gewissens auch bei sehr ins Große gehenden Gewaltschritten durch die Vorstellung geschwächt werden, daß da, wo nicht der leibhaftige Mensch, der das Scepter führt, sondern das davon vermeintlich ganz zu scheidende Oberhaupt des Staats handle, der Maaßstab des gemeinen Rechtsgefühls, und selbst eines christlich erleuchteten Gewissens nicht ausreiche und gar nicht, oder doch nicht hauptsächlich anzulegen sei, Wenn insbesondere ungewöhnlich schwierige Umstände eintreten, wo ein Nothrecht im strengsten Sinne des Worts nicht in Abrede gestellt werden darf, da kann gar leicht eine Vorstellungsweise, wie sie durch das Landrecht hindurchgeht, auch solchen Rathschlägen Gehör verschaffen, die weit über die Grenzen des bloßen Nothrechts hinausgehen.

Viertes Capitel.

Die Zeit vom Kriege des Jahres 1806 bis zum Kriege des Jahres 1813.

§. 12. Allgemeiner Character des Ganges der Regierung.

Eine einzige, von den Truppen mit aller des alten militairischen Ruhmes würdigen Tapferkeit bestandene, durch Fehlgriffe aber und Schwäche der höchsten Führung verlorene Schlacht, und was diese Niederlage durch den Mangel an fester Zucht und Ordnung, durch die Kopf- und Gesinnungslosigkeit der Befehlshaber in den meisten Festungen

des Landes zur Folge hatte, brachte Preußen im Jahre 1806 an den Rand des Untergangs, und es konnte im Frieden zu Tilsit nur mit der Hälfte seines zeitherigen Bestandes ein offenbar höchst unsicheres Dasein behaupten. Es begann also eine Periode, die auch ich zugleich die schmachvollste und ruhmvollste unsrer ganzen vaterländischen Geschichte zu nennen keinen Anstand nehme, wenn ich schon die zweite Bezeichnung nur in einem von der gewöhnlichen Meinung erheblich abweichenden Sinn mir anzueignen vermag. Die Schmach jener Zeit liegt insonderheit in der Wehr- und Willenlosigkeit gegenüber dem, auch nach geschlossenem Frieden, in der größten Roheit und nicht ohne mannigfachen Wortbruch geübten Übermuth des Siegers, dessen Namen jeder echte Preuße und Deutsche noch jetzt nicht ohne Entrüstung in den Mund nehmen sollte. Ruhmvoll aber ist vor allen die Standhaftigkeit und zugleich die echte, auch die eigne Schuld bekennende Selbst-Demüthigung unter die starke Hand Gottes, womit Preußens König und bei weitem der größte Theil des Volkes den Verlust der zeitherigen Macht und Größe und dessen unvermeidliche Folgen getragen haben. Ruhmvoll ist die Willigkeit und die Ausdauer, womit das Land die unerhörten Leistungen bestritt, die ihm zur Befriedigung der gebieterischen Forderungen des Feindes, wie der unabweislichen Bedürfnisse des eignen Landesherrn zugemuthet werden mußten, womit auch solche von der Regierung geforderte Opfer gebracht wurden, deren Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit den erheblichsten Bedenken unterlag. Höchsten Preises würdig erscheint nicht minder, wie die Bande der Treue und Liebe zwischen den Unterthanen und dem Königshause durch die gemeinsamen

Drangsale und die gemeinsamen Mühen und Anstrengungen innig erstarkten; wie zugleich mit höchster Energie und Besonnenheit die Vorbereitung und Zurüstung zu einem Kampf auf Leben und Tod gegen den unversöhnlichen treulosen Feind unternommen und ins Werk gerichtet wurde. In allen diesen Beziehungen, ebenso indem ich hier des Strebens gedenke, neue geistige Kräfte zu wecken, wie die Stiftung der Universität Berlin es vielleicht am glänzendsten bekundet, indem ich endlich auch an die Kriegsthaten der Jahre 1813 bis 1815 erinnere, habe ich keinen Widerspruch zu befahren, wenn ich die Zeit von 1807 bis 1815 die vielleicht ruhmvollste nenne, deren wir für unser engeres Vaterland Preußen gedenken können. Worin ich aber, abweichend von der fast allgemein gehegten Meinung, keinen Grund besonderen Ruhmes zu erblicken vermag, wird sich in der nachfolgenden Erwägung der Bedeutung und Wirksamkeit der königlichen Gewalt nach dem Tilsiter Frieden unzweideutig herausstellen.

Gleich nach dem Friedensschluß regten sich vor allen andern zweierlei, in wichtigen Beziehungen eng verbundene Bedürfnisse: militärische und finanzielle. Den militärischen wurde mit dem glänzendsten Erfolge genug gethan, und von allem, was jene Zeit in dem preußischen Staatswesen neu angebahnt oder erzeugt hat, sind unsere militärischen Institutionen noch heute unbedingt das lebenskräftigste und bedeutendste. Es bewährte sich mächtig die kriegerische Natur der preußischen Monarchie. Auf keinem andern Gebiete hat auch damals in irgend annäherndem Grade die persönliche Einsicht und Thatkraft des Königs so fördernd eingegriffen. Die vielleicht in der ganzen Geschichte beispiel-

lose Wehrhaftigkeit Preußens im Jahre 1813 — die übrigens sehr viel mehr, als man es meist anerkennt, mit der im Jahre 1806 bestehenden Militärmacht, namentlich durch die Identität des größten Theils des Officierkorps, gemein hat — bekundet den überschwänglich gesegneten Erfolg der weisen und kraftvollen Bemühungen der Regierung. Die königliche Machtübung in diesen Beziehungen hat indeß bei allen militärischen Anordnungen vor dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1813 keine eigentlich neue Anwendung oder Richtung genommen, keine Erweiterung über das Maaß hinaus, welches seit König Friedrich Wilhelm I. sich auf diesem Gebiete fixirt hatte. Anders allerdings, als im Jahre 1813 eine allgemeine Zwangspflicht zum Kriegsdienst in Anspruch genommen wurde. Es geschah dies anfänglich nur für die Dauer des Krieges. Daß aber selbst unter dieser Beschränkung hierin eine neue, gesteigerte Übung der königlichen Gewalt liege, spricht sich deutlich in den Worten der betreffenden Verordnung aus: „Die Zeit gestattet nicht, hierüber mit den getreuen Ständen in Berathung zu treten".

Nicht so erfreulicher, tadelloser Art ist das, was zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse unternommen wurde, insbesondere manches von dem, was in der Meinung geschah, indirect, durch künstliche Reizmittel für die Willigkeit und Leistungsfähigkeit des Volkes, auf diese Befriedigung hinzuwirken. In dieser Meinung — sieht man auf die unverkennbaren Tendenzen der Urheber einzelner Anordnungen, so darf man sagen: zum Theil unter diesem Vorwande — wurden höchst durchgreifende Veränderungen in den socialen Zuständen angestrebt, wie sie in früherer Zeit von keiner

deutschen Regierung (Kaiser Joseph II. nicht ausgenommen) waren beabsichtigt oder versucht worden, und wie sie nur zu derselben Zeit in mehreren Rheinbundstaaten gewissermaßen ihres gleichen fanden, ja zum Theil noch überboten wurden.

Aber auch ohne wirklichen oder vermeintlichen Zusammenhang mit der Finanznoth ging man auf die umfassendsten Neuerungen aus, nicht blos in der Einrichtung, dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der königlichen Behörden, sondern auch in den Grundverhältnissen der Landesverfassung: in der Gestaltung und dem gegenseitigen Verhältniß der verschiedenen Stände, in der Vertheilung des agrarischen Besitzthums, in der Verfassung und Berechtigung der Städte, in der Lebensstellung der Gewerbtreibenden, wobei die Rücksicht auf wohlerworbene Rechte sowohl der Einzelnen als der Corporationen vielfach gar nicht scheint in Betracht gekommen zu sein. Man hatte dabei theils im Auge, durch eine, wie man hoffte, unfehlbar und in kürzester Frist zu erwirkende Weckung neuer geistiger wie materieller Kräfte die Geneigtheit und die Fähigkeit zum dereinstigen Kampf gegen die Franzosen zu pflegen und zu steigern, theils auch, abgesehn von der Möglichkeit eines Krieges, überhaupt die allgemeine Wohlfahrt auf neuer zeitgemäßer Grundlage zu befestigen und zu einer nie zuvor geahnten Höhe zu treiben. Es hat bei solchen überaus kühnen und gefährlichen, von den leitenden Staatsmännern zum Theil in fieberhafter Hast und Gereiztheit unternommenen Überschreitungen des unmittelbar vorliegenden Bedürfnisses unverkennbar eine früher in der preußischen Beamten-

welt nicht seltene Einseitigkeit der Ansicht und des Urtheils durch umschlagen in das entgegengesetzte Extrem sich überaus schwer gerächt. In die Stelle einer hoffärtigen Überhebung, einer oft wahrhaft bornirten Überschätzung preußischer Zustände und Einrichtungen trat deren maßlose Geringschätzung, Verwerfung und Anfeindung. Es entstand der bei manchem bis zu einer Art Fanatismus gesteigerte Wahn, als sei es möglich und heilbringend, im Wege der Gesetzgebung und der Administration den gesellschaftlichen Zustand in seinen Grundelementen umzuschmelzen. Insbesondere sollte eine Aneignung aller wirklich und vermeintlich guten Früchte der französischen Revolution bewirkt werden, und oft genug ist im Hinblick auf die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung, auf Kathedern wie in Trinksprüchen, in dicken und dünnen Druckschriften aller Art, als der höchste Ruhm Friedrich Wilhelms III. „die friedliche Revolution" bezeichnet, die freilich von den Wortführern der heutigen sogenannten öffentlichen Meinung nur als ein schwacher Anfang der eigentlich zu erstrebenden socialen Auflösung, als eine schwache Morgendämmerung anerkannt wird.

§. 13. Nähere Betrachtung der hier besonders einschlagenden Seiten der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung.

Es ist hier nicht der Ort für eine auch nur übersichtliche Darlegung und Würdigung des materiellen Gehalts jener Neuerungen. Wichtiger Einzelheiten, welche die landständische Verfassung unmittelbar berühren, wird in andern Abschnitten dieser Schrift näher zu gedenken sein, und es wird sich dabei auch in einigen Hauptbeispielen herausstellen,

wie der Gang der Regierung damals keineswegs ein durchweg gleichartiger, jederzeit durch dieſelben Principien beſtimmter, ſtreng folgerechter geweſen iſt. Es fehlt nicht an inneren Widerſprüchen, in den Sachen wie in den Worten, in der Ausdrucksweiſe. Selbſt manche bereits angekündigte Folgerungen aus einem raſch und lebhaft ergriffenen Grundſatz hat man nicht gezogen oder wieder fallen laſſen, ja, es ſind ſelbſt inhaltſchwere Verordnungen nicht zur Ausführung gebracht worden, und inſofern durch ein ſolches Schwanken mitunter wohl legislatives Unheil hat vermieden oder auch nur vertagt werden können, muß man allerdings eine ſolche Inconſequenz dankbar anerkennen.

Hier iſt nur hervorzuheben: ob und inwiefern in jener ſogenannten Regeneration oder Reorganiſation des preußiſchen Staats eine neue Phaſe des Königthums ſich kund giebt.

Daß im Allgemeinen darin eine in der ganzen früheren Geſchichte beiſpielloſe Einwirkung der königlichen Geſetzgebung auf die beſtehenden Rechts- und Beſitz-Verhältniſſe ſich begeben hat, iſt auch bei ſehr mäßiger Geſchichtskunde unverkennbar. Dieſe alles frühere Maaß weit überſchreitende Übung der königlichen Gewalt hat, wie das preußiſche Königthum der ganzen früheren Zeit, ja vielleicht in noch höherem Grade, jenen edlen Character der lauterſten perſönlichen Uneigennützigkeit. Wahrhaft landesväterliche, durch keine autocratiſche Eigenſucht befleckte Abſichten haben König Friedrich Wilhelm III. während ſeiner ganzen geſegneten Regierung und auch in jenen Tagen des Falles und der Erhebung unwandelbar beſeelt. Daran Zweifel zu hegen und zu erregen wäre für jeden einigermaßen wohl unterrichteten frevelhaft. Doch folgt daraus noch keineswegs

die unbedingte Vortrefflichkeit und Tadelloſigkeit, die abſolute objective Gerechtigkeit ſelbſt, aller und jeder Anordnungen, welchen der König, nach ſeiner eignen Einſicht und Überzeugung oder im Vertrauen auf die Zuverläſſigkeit und Tüchtigkeit ſeiner höchſten Diener und Rathgeber, mitunter gewiß nicht ohne große Selbſtüberwindung, das Siegel ſeiner königlichen Autorität aufgedrückt hat.

Suchen wir aber in der Geſetzgebung der Stein-Hardenbergſchen Zeit nach den Characteren des altpreußiſchen Abſolutismus, die ich oben näher darzulegen verſucht habe: nach einer conſervativen und einer poſitiv-productiven Kraft, ſo vermag ich davon (das Kriegsweſen ausgenommen) nur wenig zu erblicken. Hinweggeräumt oder auch zerſtört, ganz oder theilweiſe, iſt gar Vieles, und darunter freilich auch mancher Mißbrauch, manches Gebrechen; aber noch mehr vielleicht von noch lebensfähigen, wenn auch etwa der Reinigung und Erneuerung bedürfenden Inſtitutionen und Verhältniſſen. Andrerſeits haben die neuen politiſchen Schöpfungen, für die durch den Abbruch des alten Staatsgebäudes der Raum gewonnen werden ſollte — ein neues Bürgerthum, ein kräftiger Bauernſtand, eine geſteigerte individuelle Freiheit, eine einfachere, kräftigere Verwaltung u. ſ. w. —, nur ein ſchwaches, kümmerliches Daſein gewonnen und ſind die Quellen neuer, zum Theil höchſt gefährlicher Gebrechen und Mißbräuche geworden, gegen welche man ſchon nach wenigen Jahren ſich mit einlenkenden Geſetzen hat abmühen müſſen: revidirte Städteordnung, bäuerliche Erbfolge, Gewerbeordnung. Daß aber die Auflöſung des Beſtehenden durch Geſetzgebung, um neue noch unerprobte Dinge in die Stelle zu ſetzen, nicht noch ſehr

viel weiter gegangen ist — in jener Zeit sowohl, als nachmals bis zum Jahr 1820 — darin mag freilich mit Dank ein Fortwirken und Fortleben der alten conservativen Natur des preußischen Königthums in der Persönlichkeit des Königs selbst erkannt werden. Denn daß die Intentionen der Männer, von welchen die Anregungen zu den neuen Gesetzen allermeist ausgingen, auf sehr viel mehr noch gerichtet waren, als wozu sie die Zustimmung und Sanction des Königs erwirkt haben, dafür fehlt es nicht an Zeugnissen (z. B. in dem bekannten Steinschen Rundschreiben, als er im Jahr 1808 aus dem königlichen Dienst ausscheiden mußte), auch an Andeutungen selbst in einzelnen der ergangenen Gesetze, an welche sich noch jetzt die Wünsche und Hoffnungen unsrer Liberalen und Radicalen zu heften suchen.

Die zur practischen Wirksamkeit gediehene negative Seite jener Gesetzgebung richtete sich ganz besonders auch gegen den Adel und gegen die allermeist in adlichen Händen liegenden patrimonialen Gerechtsame und Besitzungen, also gegen solche persönlichen und sachlichen Verhältnisse, die, nach ihrer geschichtlichen Begründung wie nach ihrer rechtlichen Natur, in allen monarchischen Staaten Deutschlands die nächste Analogie und Verwandschaft mit der Landeshoheit selbst in sich tragen. Es muß im Allgemeinen sehr fraglich sein, ob die Schmälerung und Untergrabung solcher Privatverhältnisse, namentlich wenn sie keine gefährliche, keine der Krone gegenüber irgend widerstandsfähige Macht mehr begründen, einer Stärkung des „monarchischen Staats“ (d. i. des Standes des Monarchen), des „monarchischen Princips“ förderlich sein könne, besonders wenn der Angriff gegen dieselben auf vermeintlichen Argumenten

beruht, die bei einiger ehrlichen Consequenz eben so sehr gegen die „durch den Zufall der Geburt“ sich übertragende allerhöchste Würde und Macht im Lande gerichtet werden könnten. Wie dem aber auch sei, es hat König Friedrich Wilhelm III. bis an das Ende seiner Tage die ungeschwächteste Macht nicht nur, sondern auch die ungeschwächteste Anhänglichkeit und Hingebung selbst des Standes bewahrt, der am meisten und persönlichsten bei jenen tief einschneidenden legislativen Operationen hat einbüßen müssen. Der Adel aller Provinzen hat insonderheit in den Jahren 1813 bis 1815 mindestens in gleichem Maaße wie andere Stände (sieht man auf das numerische Verhältniß, wohl in noch höherem Grade) Gut und Blut für König und Vaterland zu opfern gewußt.

Abgesehen von dem materiellen Inhalt unsrer Landesgesetzgebung seit dem Jahr 1807, bietet auch die Form derselben — damit meine ich hier die Sprache, die politische Ausdrucksweise — und eben so die gelegentlich sichtbar werdende offizielle Motivirung, neue, für die Stellung und Wirksamkeit des Königthums bemerkenswerthe Erscheinungen dar, über welche einige Andeutungen hier an ihrem Ort sein möchten.

Zuförderst steigerte sich in der Gesetzessprache (wie in Rede und Schrift des Geschäftslebens) der Gebrauch jener staatsrechtlich-politischen Vorstellungs- und Redeweise des allgemeinen Landrechts, die oben näher besprochen worden ist. Wo sonst einfach der königliche Wille sich kund gab, wurde jetzt gern auf das „Wohl des Staats“, auf die „Bedürfnisse des Staats“ hingewiesen. Wo sonst

von Unterthanen die Rede war, wurde jetzt öfter von „Bürgern“ des Staats, auch von „Staatsbürgern“ gesprochen: dies ein durch eine schiefe Übersetzung des lateinischen civis zuerst entstandener, durch die abstracten, republikanisirenden Ansichten vom Staat überhaupt, gangbar gewordener Ausdruck. Die Form „Staatsbürger“ kommt, soviel ich weiß, in unsrer Gesetzgebung zuerst vor bei der, soviel man es irgend thunlich erachtete, im Jahr 1812 erfolgten Gleichstellung der Juden mit den christlichen Unterthanen: sie wurden zu Staatsbürgern gemacht, das „Staatsbürgerrecht“ ward ihnen zugetheilt. *) Es kommen aber noch andere neue Ausdrücke und Redeweisen hinzu von nicht minder bedenklichem, der wahren Natur unsers Königthums, auch seinen alten bedächtigeren und würdevolleren Formen fremden Charakter. So wird auf die mysteriöse, man darf wohl sagen gespenstische Potenz des „Zeitgeistes“ als auf die gebieterische ratio legis Bezug genommen. „Die Fortschritte des Zeitgeistes“ werden in dieser Weise aufgeführt in einer Verordnung vom Jahr 1808. In dem Finanz-

*) Wie wenig populär der Ausdruck Staatsbürger geblieben ist (bei welchem übrigens die große Volksmasse allermeist noch jetzt sich schwerlich viel zu denken vermag) zeigt sich in dem sonderbaren, selbst in der Beamtenwelt lange Zeit gangbaren Sprachgebrauch, wonach unter diesem Namen ganz einfach ein der Wohlthaten jenes Gesetzes vom Jahr 1812 theilhaftig gewordener Jude verstanden worden ist. Da die aufgeklärten Juden sich des Judennamens thörichter Weise zu schämen pflegen, so haben auch sie diesen Sprachgebrauch natürlich befördert, vielleicht nicht ohne die Hoffnung, durch die Präponderanz des Geldes und des (vielen ihres Volks nicht abzusprechenden) Talents und durch die Verbreitung eines pseudomosaischen Deismus die wirkliche Metamorphose unsres christlich-deutschen Staats in eine Art Judenstaat zu erleben, in welchem sie natürlich vor allen Andern das politische Großbürgerthum ansprechen könnten.

edict vom 27. October 1810 wird „der allgemeine Zeitgeist“ erwähnt als Motiv, neben dem Beispiel benachbarter Staaten, d. i. des Königreichs Westphalen und, denke ich, des Herzogthums Warschau, die selbst Geburten oder Fehlgeburten des Zeitgeistes waren. In einer Verordnung vom 26. Dezember wird einer königlichen „Civilliste“ gedacht, als gäbe es keine Domainen und empfange das Staats-Oberhaupt einen Gehalt von der „Nation“. Auch dies ein Ausdruck, der in jener Zeit in der Gesetzessprache öfter gebraucht wird und wenigstens nur sehr figürlich die Gesammtheit der preußischen Unterthanen bezeichnen kann. *)

Doch ist auch in der sprachlichen Form der Gesetze ꝛc. eine strengere Consequenz nicht geübt worden, und das war hier nicht vom Übel. Gleichzeitig findet sich vielfach auch der in den wahren Verhältnissen eines deutschen Landesherrn und insonderheit eines preußischen Königs wurzelnde Sprachgebrauch, — eine Erscheinung, die mitunter einen tieferen Grund haben kann (namentlich etwa in directerer persönlicher Theilnahme des Königs an gewissen Dingen), mitunter aber auch als ein Spiel des Zufalls, als ein momentanes Belieben des jezeitigen Concipienten anzusehen sein mag. So ist nicht blos von Staatskassen, Staatseinkünften die Rede, sondern auch von „landesherrlichen Fonds“, von „Unsern Cassen“; nicht blos von Staatsbeamten, auch von „Unsern Kammern und Regierungen“. Es wird provocirt auf „Gesinnungen für das gemeinsame Vaterland, für Uns und Unser königliches Haus“. Der König nennt

*) In wiefern wir Preußen uns eine Nation oder ein Volk nennen mögen, und in wiefern nicht, werde ich an einem andern Orte dieser Schrift Anlaß finden näher ins Auge zu fassen.

die Armee „meine Armee“, er sagt „Unsre Monarchie“, „Unser Staat“. Er befiehlt nicht blos wegen der gebieterischen Forderungen des Zeitgeistes, sondern auch „aus königlicher Macht und Vollkommenheit“. Er verkündigt: „Unser landesväterlicher Wille“. Er spricht von seinen Staaten. Er tritt hervor mit seiner fürstlichen Persönlichkeit: „Wir ertheilen Unser königliches Wort“ u. s. w.

So spiegelt sich auch in diesen so merkwürdig contrastirenden Sprachformen die Mischung wie der Conflict der sehr verschiedenartigen Principien, welche den Gang der preußischen Regierung auf dem weiten Gebiete der Civilverwaltung und der nicht unmittelbar der Kriegsverfassung angehörigen Landesverhältnisse nach dem Frieden zu Tilsit, zunächst bis zum Jahr 1813, in minder auffallender Weise auch noch in der ersten Zeit nach sieghafter Beendigung der Freiheitskriege bestimmt haben.

Fünftes Capitel.

Die Zeit der letzten Kriege und die nächstfolgenden Jahre.

§. 14. Wahre Ursachen der Begeisterung in den Freiheitskriegen.

Zu neuem Aufschwunge gestärkt durch die kraftvolle Reorganisation des Kriegswesens, und noch tiefer und innerlicher durch die im Ofen des Elends geläuterte und gesteigerte Treue der Unterthanen zu dem Landesvater und seinem Hause, ging unser Königthum aus den Irr- und Trübsalen jener ernsten Prüfungszeit von 1807 bis 1813

hervor. Neu verjüngt nicht sowohl durch die zweideutigen Strebungen und Erfolge Stein-Hardenbergscher Staatsweisheit, sondern durch jene höchste Kraftentwickelung auf dem Gebiet, welches von jeher das eigentliche Lebenselement Preußens gewesen ist, und durch das tiefere, von wiedererwachender christlicher Gottesfurcht getragene sittliche Moment vertrauensvoller, thatkräftiger Liebe — also erneuert, vermochte Preußen mit höchster Energie und reich gesegnetem Erfolg die Kämpfe der Jahre 1813 bis 1815 durchzufechten.

Was beseelte damals Hunderttausende, mit dem freudigsten Muth die Mühen und Gefahren des Krieges zu bestehen? Was erfüllte andre Hunderttausende, ja Millionen mit dem regsten Eifer auch ohne unmittelbare Theilnahme am Kampf durch Opfer aller Art der gerechten, ja heiligen Sache zu dienen? Dabei müssen wir einige Augenblicke verweilen, denn es steht dies in sehr naher Beziehung zu dem Hauptgegenstande dieser Schrift.

Worin also lag wesentlich die Quelle jenes Feuereifers, der die Heere im Felde, der die Männer und Frauen daheim entzündete und der in so fruchtbarer, ausdauernder Thatkraft sich bewährte? — In dem gerechten Zorn über die Unterdrücker und Peiniger des Vaterlandes, in jener neugeborenen Liebe zu dem angestammten Herrscher, in dem heißen Verlangen die gekränkte Ehre des theuren Königshauses und des Preußennamens zu rächen und wiederzugewinnen. Auch die Hoffnung hatte wohl ihr Theil, aber unverkennbar ihr untergeordnetes Theil an dem Aufschwunge der Geister, es würden auch in materieller Beziehung bessere Zeiten wiederkehren, wenn der fremden Zwingherrschaft ein Ende gemacht wäre. Dagegen habe ich weder damals er-

lebt noch später jemals von unbefangenen und umsichtigen Beobachtern bezeugen hören, daß etwa eine Dankbarkeit, etwa eine Begeisterung für jene Umgestaltung der inneren Zustände irgend in weiteren Kreisen sich kund gegeben hätte. Unter den in den Krieg gezogenen haben wohl Einzelne etwas der Art empfunden oder zu empfinden gemeint, vornämlich einzelne Herren von der Feder in sogenannten schreibenden Hauptquartieren, und solche Einzelne haben wohl schon damals den Wunsch und die Erwartung gehegt einer Erweiterung politischer Rechte des Volks, einer nicht ohne Machtentäußerung Seitens der Krone möglichen sogenannten Verfassung. Es sind aber solche Stimmen nirgends unter die Krieger selbst, nicht einmal meines Wissens unter die Schaaren der Freiwilligen gedrungen. Geschweige daß eine solche Erwartung oder gar eine jemals geschehene königliche Verheißung der Art sie getrieben hätte, wie entartete Söhne und Enkel jener Zeit jetzt in die Geschichte hineinlügen wollen.

Was aber insbesondere den damaligen Rückblick auf die Gesetzgebung der nächsten Vergangenheit betrifft, so wäre eine daraus hervorgehende Anregung des Kriegseifers zuförderst bei den beiden Klassen der Unterthanen, aus welchen auch damals verhältnißmäßig der bei weitem größte Theil der höheren und niederen Befehlshaber und der gemeinen Krieger hervorgegangen ist, bei dem Adel und dem Landvolk, eine schwer zu erklärende Erscheinung gewesen. Der Adel hatte an Vorzügen, Rechten und Besitzthümern durch jene Gesetzgebung manches verloren, nicht das mindenste aber gewonnen. Einem Theil des Landvolks war die Aufhebung der sogenannten Erbunterthänigkeit wohl zu gut

gekommen; es hatte ſich aber bekanntlich durch ſehr verzeihliche Mißverſtändniſſe weit und breit unter den Landleuten die Meinung geregt, als ſei dem Geſetz bei der Ausführung kein Genüge geſchehen, indem ſie auch die Losſprechung von allen ſonſtigen perſönlichen und dinglichen Leiſtungen und Verpflichtungen daraus folgern wollten: eine Verirrung, die in einer ſchleſiſchen Gegend ja ſogar mit Waffengewalt zurückgewieſen werden mußte *). Was aber die agrariſche Geſetzgebung vom Jahr 1811 betrifft, die allerdings als eine Verheißung goldener Berge für die Bauern gelten konnte, ſo beſtand dieſelbe lediglich annoch auf dem Papier und papierne, in einer unbeſtimmten Zukunft realiſirbare Wohlthaten ſind am wenigſten geeignet auf unſer Landvolk Eindruck zu machen. Daß ferner Städteordnung und Gewerbefreiheit die Bürger und Bürgersſöhne enthuſiasmirt habe, iſt ebenfalls nicht wahrſcheinlich, wenigſtens habe ich nichts davon erlebt**). Aus einfacheren, menſchlicheren aber doch tieferen Motiven, erwuchs damals die preußiſche Kriegsluſt und Kreigstüchtigkeit.

---

*) Im Sommer 1811; v. Hippel, Beitrage zur Charakteriſtik Friedrich Wilhelms III., Bromberg 1841, erzählt davon: „Die „Bauern verlangten das in Goldbuchſtaben geſchriebene Privilegium zu „ſehen, das ihnen Napoleon mit Wiſſen des Königs hierüber zurückge„laſſen habe!“

**) Überhaupt iſt die Erwähnung auch nur eines einzigen aller jener inhaltsſchweren Geſetze, während der ganzen Dauer des Krieges niemals zu meinen Ohren gedrungen. — Wie eng überall der Kreis derjenigen war, welche auch nur die weſentlichſten einzelnen Hauptmomente der neuen Legislation in der Zeit vor jenem Kriege etwas näher ins Auge faßten, und ſich zum Bewußtſein zu bringen ſuchten, während ſie zu den allgemeinen zum Grunde liegenden Tendenzen ſich eifrig und freudig bekannten, dafür geben mir die Reminiscenzen aus meinem eigenen Schulleben merkwürdige Beläge. Ich beſuchte vor dem Kriege die oberſte Klaſſe

§. 15. Die Zeit nach den letzten Kriegen.

Im treuen Zusammenstehen des Königs und seiner Völker wurde auf dem Schlachtfelde Alles wohl ausgerichtet, um das wahrhafte, vollkommen gerechte Ziel: Befreiung Preußens und Deutschlands von der drückenden und schimpflichen Fremdherrschaft, Herstellung geordneter und gesicherter Staatenverhältnisse in Deutschland und in Europa zu erreichen. Nicht Alles aber, wozu im Felde der Grund gelegt schien, ist für Preußen, wie für Deutschland und Europa, in Erfüllung gegangen. Die Federn der Diplomaten und Staatsmänner und ihres Schreiberheers haben ihre Aufgabe nicht so glücklich gelöst, wie das Schwert der Feldherren. Dennoch erstand Preußen, wenn auch mit schmerzlicher Einbuße alter, treuer, der Wiedervereinigung harrender Stammlande, wiederum als die andere Hauptmacht Deutschlands und als eine der fünf Großmächte des europäischen Staatensystems.

Der mehrjährige gemeinsame Druck, den alle deutschen Staaten, auch die mit Frankreich verbündeten, von dem übermüthigen Emporkömmling zu erleiden gehabt, welcher

---

eines mit Recht damals sehr gefeierten Gymnasiums. In sehr edler, lebendiger Weise wurde in uns Jünglingen die Liebe zum preußischen und deutschen Vaterlande geweckt und gepflegt. Es zog sich dies durch alle Zweige des Unterrichts hindurch, in enger Verbindung mit einer ernsten, religiösen (wesentlich schleiermacherischen) Richtung. Dabei wurden wir, allerdings vorzeitig, in das Gebiet der Politik im höheren und engeren Sinn, in die Fragen nach dem Wesen und nach der Gestaltung des Staats eingeführt. Wie weit und mit welcher Überschreitung der natürlichen Gränzen der Schulbildung wird daraus erhellen, daß einmal als Thema des deutschen Aufsatzes für einen Abiturienten die Frage nach dem Grund und Wesen des Strafrechts aufgestellt wurde! — Aber dessenungeachtet habe ich von Städteordnung, Gewerbefreiheit, agrarischer Gesetzgebung u. s. w. auf der Schule kein Wort vernommen!

die in der Revolution geweckten und losgebundenen Kräfte sich unterthan zu machen gewußt hatte, die gemeinsame Erhebung darnach, durch eine Vereinigung, ja Verbrüderung Deutschlands, wie in der Geschichte seit vielen Jahrhunderten nicht da gewesen, — das Eine und das Andere hat das Gesammtbewußtseyn der deutschen Volkseinheit für die Fürsten und für alle Stände in allen deutschen Gebieten neu belebt und erhoben. Auch Preußen lernte — zuerst seit es ein selbständig mächtiges Reich geworden war — sich an Haupt und Gliedern als einen deutschen Staat, als Theil eines größeren nationalen Ganzen fühlen und erkennen, und dies lange zurückgetretene Element erlangte neues Leben und neue Bedeutung. Neue Nahrung und neue Stärkung erlangte aber auch ein anderes, noch wesentlicheres Element unserer gesammten Geschichte, das christliche. König und Volk gab Gott die Ehre des Sieges. Alsbald nach dem zum zweitenmal errungenen ruhmvollen Frieden bekannte sich König Friedrich Wilhelm III. auf das feierlichste zu den christlichen Grundlagen und Grundsätzen alles obrigkeitlichen Regiments, welche der anti-christliche Unglaube des Zeitalters Königs Friedrichs II. und der rationalistisch abgeschwächte Glaube der nachfolgenden Zeit verdunkelt hatte, deren Wahrheit und deren Segen aber der König, mit vielen seiner Zeitgenossen, in der von Gott verhängten Trübsal und in der von demselben Gott geschenkten Errettung und Erhebung, lebendig erkannt hatte.

Das feierlichste, öffentlichste und umfassendste Bekenntniß Preußens zum Christenthum liegt in dem, unter dem Namen der heiligen Allianz bekannten und so vielfach in Frevel und Unverstand geschmähten Bündniß oder, wenn man

lieber will, Gelübde, welches König Friedrich Wilhelm III. mit dem Kaiser Alexander von Rußland und dem Kaiser Franz von Österreich zu Paris am 26. September 1815 eingegangen ist. In der entschiedensten Weise bekennen sie vor aller Welt den Entschluß, die Gebote des Christenthums, wie die heilige Schrift sie enthält, als gleich anwendbar für Regenten wie für Unterthanen, zur alleinigen Richtschnur ihres Verhaltens, in der inneren Regierung ihrer Staaten wie in den auswärtigen Beziehungen, zu befolgen. Sie schließen eine christliche Verbrüderung, und in eine solche wollen sie auch ihre Völker und ihre Heere hineinleiten, an deren Spitze sie als Familienväter stehen. Regenten und Unterthanen sollen sich als Glieder eines einigen Christenvolkes betrachten; sie selbst seien von der Vorsehung delegirt, drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen. Das ganze Christenvolk habe eigentlich keinen andern Souverain als den, des alle Macht eigen sei, „Gott, unsern Heiland „Jesum Christum, das Wort des Allerhöchsten, das Wort „des Lebens". Sie empfehlen dringend ihren Völkern, sich täglich in den Grundsätzen und in der Übung der Pflichten, welche der Heiland gelehrt habe, zu befestigen, da dies die einzige Quelle sei des wahren, bleibenden Friedens der Seele. *)

*) Das ganze, so oft auch ungelesen verworfene und gemißbilligte Document lautet wie folgt:

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité! L. M. l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de Russie, par suite des grands événemens qui ont signalé en Europe le cours des trois dernières années, et principalement des bien faits, qu'il a plu à la divine Providence de répandre sur les états dont les gouvernemens ont placé leur confiance et leur espoir en elle seule, ayant acquis la conviction intime, qu'il est nécessaire d'asseoir la marche à adopter par les puissances

Es war eine einfache Conſequenz der Stärkung des chriſtlichen Staatsprincips, die wenigſtens in der perſönli-

---

dans leurs rapports mutuels sur les vérités sublimes que nous enseigne l'éternelle religion du Dieu sauveur:

Déclarons solennellement que le présent acte n'a pour objet que de manifester à la face de l'univers leur détermination inébranlable, de ne prendre pour règle de leur conduite, soit dans l'administration de leurs états respectifs, soit dans leurs relations politiques avec tout autre gouvernement, que les préceptes de cette religion sainte, préceptes de justice, de charité et de paix qui, loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent au contraire influer directement sur les résolutions des princes, et guider toutes leurs démarches, comme étant le seul moyen de consolider les institutions humaines et de remédier à leurs imperfections.

En conséquence, L. M. sont convenues des articles suivans:

Art. I. Conformément aux paroles des saintes Ecritures, qui ordonnent à tous les hommes de se regarder comme frères, les trois monarques contractans demeureront unis par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble, et se considérant comme compatriotes, ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours; se regardant envers leurs sujets et armées comme pères de famille, ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité, dont ils sont animés pour protéger la religion, la paix et la justice.

Art. II. En conséquence, le seul principe en vigueur, soit entre les dits gouvernemens, soit entre leurs sujets, sera celui de se rendre réciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle, dont ils doivent être animés, de ne se considérer tous que comme membres d'une même nation chrétienne, les trois princes alliés ne s'envisageant eux-mêmes que comme délégnés par la Providence pour gouverner trois branches d'une même famille; savoir: l'Autriche, la Prusse et la Russie, confessant ainsi que la nation chrétienne, dont eux et leurs peuples font partie, n'a réellement d'autre souverain que celui à qui seul appartient en propriété la puissance, parcequ'en lui seul se trouvent tous les trésors de l'amour, de la science et de la sagesse infinie, c'est à dire Dieu, notre divin sauveur Jésus-Christ, le verbe du Très-Haut, la parole de vie. L. M. recommandent en conséquence avec la plus ten-

chen Gesinnung des Königs eine lebendige Wahrheit hatte, wenn die Fürsorge für die christliche Kirche und zunächst für den Zweig derselben, welcher der König und sein Haus selbst angehörte, wieder so bedeutend hervortrat, wie es die versuchte Union nebst anderen kirchlichen Anordnungen bekundet. Wohl kam es dabei nicht zu einer klaren Auffassung und Anerkennung der von allen staatlichen Concessionen und Privilegien unabhängigen Würde und Selbständigkeit der Kirche. Wohl dürfen die Früchte jener Bestrebungen ohne Unwahrheit den Erfolgen der im vollen Sinne des Worts evangelischen Beförderer und Pfleger der Reformation unter den deutschen Fürsten des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts nicht gleichgestellt werden. Aber es lag doch darin eine practische, in lebendiger Überzeugung wurzelnde Anerkennung einer Seite des hohen Berufs eines christlichen, vorzüglich eines evangelischen Regenten, welche lange Zeit, so zu sagen, geruht hatte und nur vorübergehend und auf die äußerlichste, unfruchtbarste Weise in der Wöllnerschen Periode trübseligen Andenkens war gehandhabt worden.

---

dre sollicitude à leurs peuples, comme unique moyen de jouir de cette paix qui naît de la bonne conscience et qui seule est durable, de se fortifier chaque jour davantage dans les principes et dans l'exercice des devoirs que le divin sauveur a enseignés aux hommes.

Art. III. Toutes les puissances qui voudront solennellement avouer les principes sacrés qui ont dicté le présent acte, et reconnaîtront combien il est important au bonheur des nations trop longtemps agitées, que ces vérités exercent désormais sur les destinées humaines toute l'influence qui leur appartient, seront reçues avec autant d'empressement que d'affection dans cette sainte alliance.

Fait triple et signé à Paris l'an de grâce 1815, le $\frac{14}{26}$ Septembre. Signé: *François, Frédéric Guillaume, Alexandre.*

Entwickelte ſich dieſer Fortſchritt in der Rückkehr zum bewährten Alten (welches auf dem kirchlichen Gebiet jedenfalls die Verheißung ewiger Jugend in ſich trägt) auf eine wahrhaft lebendige und fruchtbare Weiſe, ſo hätte dies einer entſprechenden Zurückführung auch der weltlichen Seite des obrigkeitlichen Berufs, im Princip und in der That, auf den einfacheren und feſteren Standpunkt älterer Zeiten förderlich werden können. Den Standpunkt meine ich damit, wonach auch die höchſte Obrigkeit nicht jenen, übermenſchliche Allwiſſenheit und Allmächtigkeit erfordernden Beruf hat, den das Allgemeine Landrecht, den in faſt noch weiterem Sinne die heutige Staatsweisheit ihr zuſchreibt, ſondern weſentlich nur das Recht wie die Pflicht Recht und Gerechtigkeit zu handhaben; das Recht zu dem Ende zu finden, nicht zu erfinden, durch Juſtiz, Polizei und Kriegsgewalt; die dazu nöthigen Mittel, ſoweit das eigne Vermögen, das Domanium, nicht zureicht, auch durch Abgaben und Dienſte in Anſpruch zu nehmen; übrigens aber die poſitive Beförderung der Landeswohlfahrt auf den verſchiedenſten Gebieten des Lebens, in eben der Weiſe nur, wie ein Jeder, dem Gott die Gelegenheit und das Vermögen darreicht, kraft des Gebotes der Nächſtenliebe, anzuſtreben.

Es war aber freilich äußerſt ſchwierig, nach Herſtellung des Friedens auf der in der Zeit der Noth in ſehr entſchuldbarer Weiſe betretenen Bahn des übermäßigen Geſetzgebens und Regierens angemeſſen inne zu halten, oder in einen enger umſchränkten und minder abſchüſſigen Weg einzulenken. Dieſelben Männer, welche die Regeneration des Staats, bis in ſeine Grundbeſtandtheile hinein, durch legislative Operationen für erreichbar, ja für unerläßlich ge-

halten, und in diesem Sinne mit höchstem Erfolg (wenigstens für die Beseitigung des widerstandsfähigen Alten) auf die innere Landesregierung eingewirkt hatten, blieben auch ferner noch in den einflußreichsten Stellungen und Verhältnissen. Das Bedürfniß, die bald nach dem Kriege in erschreckendem Maaße sich äußernde Finanznoth zu beseitigen, das Bedürfniß, auch die vielfach gestörten und verwirrten inneren Zustände der meisten wiedergewonnenen oder neu erworbenen Landestheile und ihre Beziehungen zu der neuen höchsten Obrigkeit und deren bisherigen Staaten zu ordnen, beides erforderte gebieterisch den raschen Entschluß zu neuen sehr umfassenden und gewichtvollen legislativen Bestimmungen, und war es dabei nicht leicht, der ins Unendliche streckbaren, durch kein wahres Bedürfniß hervorgerufenen Gesetzgeberei und Regiererei ganz auszuweichen, die eine so weit verbreitete politische Krankheit des neunzehnten Jahrhunderts genannt werden muß.

So finden wir denn auch nach den letzten Kriegen die ausgedehnteste Übung der königlichen Gewalt in der Form der Gesetzgebung, wobei jedoch nur einzelne Anordnungen dazu angethan waren (auch wohl überall den Umständen nach dazu angethan sein konnten) der Krone bleibenden Gewinn zu bringen. Das bedeutendste Beispiel dafür ist unstreitig die Ausdehnung der allgemeinen Zwangspflicht zum Kriegsdienst auch auf die Friedenszeit. Nächstdem eine erhebliche Steigerung der Abgaben. *)

*) Denkwürdig ist, daß gleich nach dem Frieden die allgemeine Verpflichtung zum Militairdienst wieder aufgehoben und nur die frühere sogenannte Kantonpflichtigkeit festgehalten wurde. Dies der Inhalt einer Cabinetsordre d. d. Paris, den 27. Mai 1814, publicirt in

Eine streng durchgeführte Einheit läßt sich auch in den Tendenzen der Legislation dieser Zeit nicht wahrnehmen. Aber nicht blos die Divergenz der Ansichten, die neben oder nach einander auf die königlichen Entschließungen einzuwirken vermocht haben, auch die eigenthümliche Schwierigkeit, man darf vielleicht sagen die zwieträchtige Beschaffenheit der Dinge, die es zu gestalten und zu reguliren galt, hat zur Folge gehabt, daß weniger als in andern, in festeren Geleisen sich fortbewegenden Zeiten, für eine und dieselbe Maaßregel ein einfacher Ausgangs- und Zeitpunkt erkennbar wird, und daß also auch nicht wohl ein einfacher, leicht zu handhabender Maaßstab der Beurtheilung angelegt werden darf.

Dies gilt ganz vorzüglich von den Ankündigungen und Anordnungen, welche der in der Hauptsache seit den Jahren 1823 und 1824 bestehenden Gestaltung der landständischen Verfassung vorangegangen sind. Diese wichtigen Verheißungen und Entschließungen, welche zwar nicht auf eine theilweise Machtentäußerung, doch aber auf eine bedeutungsvolle Modification der Stellung des Königthums zum Lande hingestrebt haben, bilden fortan, nebst ihren Folgen und Entwickelungen und ihrer möglichen Zukunft, den Hauptgegenstand dieser Schrift. Um die Erwägung derselben einzuleiten, wird aber vorgängig noch an die Schicksale der Landstände in Preußen in der nächstvorangegangenen Zeit (theilweise bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts und noch früher hinauf) zu erinnern sein.

---

der Gesetzsammlung Jahrgang 1814 S. 62. — Doch unter dem 3. September desselben Jahrs erging ein neues „Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste" (Gesetzsammlung 1814 S. 79 ff.), wodurch die allgemeine Verpflichtung, „deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird", wie es im Eingange heißt, für immer eingeführt wird.

Zweiter Abschnitt.

Übersicht der in dem heutigen Umfang Preußens vor der Einwirkung der französischen Revolution vorhanden gewesenen ständischen Verbände und ihrer Schicksale bis zum Jahr 1813.

§. 16. Vorbemerkung.

Die Verhältnisse der von Alters her vorhandenen Landstände in dem größeren Theil des jetzigen Umfangs der Monarchie haben einen störenden und nicht selten zerstörenden Einfluß der französischen Revolution erfahren, und zwar bald einen unmittelbaren, wo die französischen revolutionären Machthaber (zuletzt Napoleon selbst nebst seinen Satrapen im Großherzogthum Berg und im Königreich Westphalen) gewaltet und geschaltet haben, bald einen mittelbaren, wo einheimische deutsche Regenten und Staatsmänner sich bestimmen ließen, mehr oder weniger in jener Fußtapfen zu treten oder sie zu Vorbildern zu wählen.

Die Zeit dieser Einwirkung, wie die Art und Weise derselben ist eine sehr verschiedene gewesen. Die störende und zerstörende Kraft der Revolution hat am frühesten auf dem linken Rheinufer, am spätesten in den nach dem Tilsiter Frieden preußisch gebliebenen Provinzen sowohl die

Verhältniſſe der einzelnen Landſtände aller Categorien, und namentlich auch die, welche die eigentliche Baſis ihrer Landſtandſchaft ausmachten, als auch die corporativen Verbände und deren Gerechtſame ergriffen. Nur von den Schickſalen der ſtändiſchen Corporationen ſoll hier zunächſt die Rede ſein. Was die derartigen Schickſale der einzelnen Claſſen der Stände betrifft, ſo wird davon, ſo weit es überhaupt thunlich oder nöthig ſcheint, weiter unten (Abſchnitt IV.) bei der Beſprechung der an den jetzt beſtehenden Kreis-, Kommunal- und Provinzialſtänden betheiligten Claſſen der Unterthanen Erwähnung geſchehen; nur in einzelnen Beziehungen laſſen ſich dieſe beiden Seiten der Sache nicht füglich ſcheiden, und daher iſt ein ängſtliches Innehalten dieſer Sonderung nicht zu erſtreben geweſen. Übrigens fehlt es für viele Landestheile und für viele wichtige Fragen, welche ſich aufdrängen, an ausreichenden Hülfsmitteln zu einer einigermaßen genauen, ja ſelbſt nur zu einer zuverläſſigen überſichtlichen Kunde in Abſicht ſowohl auf den Beſtand der Dinge, bevor das Unheil der Revolution begonnen hat, als auf ihren nachmaligen Verlauf.

In den Augen kundiger Leſer wird die Aufnahme dieſes ganzen Abſchnitts hoffentlich keiner Rechtfertigung bedürfen. Schon um zu begreifen, in wie weit wirklich die jetzt geltende Geſetzgebung „im Geiſt der älteren deutſchen Verfaſſungen“, wie ſie ſelbſt es ausſpricht, ergangen iſt, muß man nothwendig vor Augen haben, welche dieſen älteren Rechtsbildungen angehörende Inſtitutionen zur Zeit, wo dieſe neueſte Geſetzgebung erfolgte, theils noch in vollſtändiger Wirkſamkeit vorhanden waren, theils noch in bedeu-

tenden Überresten und Einzelnheiten annoch fortdauerten, theils endlich gänzlich beseitigt schienen.

Dazu kommt aber, daß viele jener älteren Verhältnisse bald in Anknüpfung an eine stetige Fortdauer aus früherer Zeit, bald nach vorübergehender Unterbrechung in die neue Ordnung der Dinge eingefügt worden sind. *)

Erstes Capitel.

Ständische Verbände zur Zeit des Tilsiter Friedens in den damals der Krone Preußen verbliebenen Landestheilen (mit Einschluß der Altmark).

§. 17. Die Mark Brandenburg. (Kreisverfassung.)

Die Kreise der Mark Brandenburg erscheinen ursprünglich durchaus nicht als das Werk einer administrativen Eintheilung, noch auch einer nachträglichen Sonderung und Gliederung eines das ganze Land oder einen größeren Landestheil umfassenden Verbandes, sondern ihre Entstehung beruht allem Anschein nach auf der Bildung des Territo-

*) Von allen einzelnen Provinzen ist nachfolgend der Mark Brandenburg am ausführlichsten gedacht worden, weil mehrere überaus wichtige Verhältnisse hier ihren Ursprung und ihre Entwickelung gefunden haben, die nachmals (zum Theil erst in den letzten Jahrzehnten) auf andere Landestheile übertragen worden sind und, so weit sie daselbst Wurzel schlagen, unstreitig in hohem Grade segensreich zu wirken vermögen. Bei der Besprechung der märkischen Verhältnisse hat übrigens die Altmark, obgleich sie durch den Tilsiter Frieden verloren ging, nicht ausgeschlossen werden können. Auch bei dem Magdeburgischen hat sich dasjenige nicht aussondern lassen, was speciell den kleineren bei Preußen 1807 verbliebenen Theil angeht.

rums, auf der ſucceſſiven Erwerbung der einzelnen Theile des Gebiets, die zum Theil — auch noch in neuerer Zeit — „Länder“ heißen (wie Havelland, Land Barnim). Der Name Kreis ſcheint in der Mittelmark zu Hauſe zu ſein. Die Altmark, die Uckermark, die Priegnitz bildeten jede einen Verband und einen Landestheil von gleicher Bedeutung wie die Kreiſe in der Mittelmark und in der Neumark. Wenn hier von der Kreisverfaſſung geſprochen wird, ſo begreift dies die Verhältniſſe dieſer eben gedachten Landestheile mit, in ſofern ſie der Sache nach nur eben ſo viel Kreiſe waren. Die Altmark, Ukermark, Priegnitz ſind zwar in neueren Zeiten (d. h. ſchon vor 1806) jede in mehrere Kreiſe getheilt worden; dieſe Kreiseintheilung aber hat wenigſtens in den beiden zuletzt genannten Landestheilen eine untergeordnete, adminiſtrative Bedeutung gehabt; eine Vervielfältigung der ſtändiſchen Verbände wurde dadurch nicht herbeigeführt. In der Altmark indeß theilten ſich im Jahr 1793 die Stände mit landesherrlicher Genehmigung in vier Kreiſe, jeden unter einem eignen Landrath und mit eigner Kreiscaſſe; doch dauerte in gewiſſer Rückſicht die gemeinſame Verfaſſung dieſer Mark bis zum Tilſiter Frieden fort.

Die Kreisverfaſſung bezog ſich weſentlich nur auf das platte Land, und zwar auf die Rittergüter und die landesherrlichen Domainen. Städte kamen nur in Betracht, in ſofern etwa zu ihrem Vermögen Rittergüter gehörten oder in ſofern umgekehrt ſie ſelbſt als Mediatſtädte von einem Rittergut oder einer Domaine abhingen. Das Kreisweſen hat ſeine feſte Geſtaltung und ſeine auch in neuerer Zeit ſich behauptende Bedeutung hauptſächlich ſeinem engen Zuſammenhange mit der Steuerverfaſſung zu verdanken gehabt. Zuvörderſt

und am ursprünglichsten gilt dies in Absicht auf die älteste (in ihrer Grundlage bis in das dreizehnte Jahrhundert und wohl noch früher hinaufreichende) Steuer, in neueren Zeiten und noch jetzt Contribution genannt, der Hauptsache nach eine Grundsteuer, zugleich aber (bis vor wenigen Jahrzehnten) für Steuerpflichtige, die nicht vom Landbau ihren Unterhalt gewinnen (wie Fischer, Hirten, Schmiede ꝛc.) eine Nahrungs- oder Gewerbesteuer. Es wurde diese Abgabe, welcher im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert sich noch mehrere unter verschiedenen Namen zugesellten (wie die Kriegesmetze oder das Kriegesmetzkorngeld, ein Geldsurrogat für eine frühere Naturalabgabe; das Cavalleriegeld, welches in die Stelle der Naturalverpflegung der Reiterei getreten ist, u. a.), in die Kreiscasse gezahlt, welche von den Ständen administrirt wurde (sie ernannten, bezahlten, instruirten und controlirten die Cassenbeamten) und ganz eigentlich eine ständische Casse war. Aus dem Betrag dieser Intraden wurden feste bestimmte Summen (Contingente genannt) an landesherrliche Cassen gezahlt. Die Erhebungsanlagen waren so eingerichtet, daß aus den Überschüssen alle etwaigen Ausfälle, ingleichen alle Administrationskosten in Absicht auf jene Steuern wie überhaupt auf die Angelegenheiten des Kreises (z. B. der Gehalt des Landraths) gedeckt wurden. Was dann noch etwa überblieb, war freiverfügliches Eigenthum der Stände. Es war daher auch ganz in der Ordnung (doch aber im Vergleich mit späterer Nichtachtung der wahren rechtlichen Natur der Sache bemerkenswerth), daß König Friedrich II. bei Einführung der Accise in den contribuablen Städten die Kreiscasse, wegen des Ausfalls an Contribution, aus der

Accisecasse entschädigen ließ. Die von der Regierung praktisch auf das vollständigste anerkannte Berechtigung dieser ständischen Verhältnisse, insonderheit die corporative Selbständigkeit der einzelnen Kreise zeigt sich namentlich auch darin, daß von den später hinzugekommenen Abgaben mehrere in einigen Kreisen nicht besonders, sondern aus der Contribution mit aufgebracht wurden. Überhaupt boten die einzelnen Kreise so viele und bedeutende Eigenthümlichkeiten dar, daß jeder derselben gewissermaßen seine besondere Abgabenverfassung hatte: so in Absicht auf den Maaßstab der Aufbringung, in Absicht auf das Remissionswesen, welches theils einen Steuererlaß in gewissen Unglücksfällen, theils selbst eine Beihülfe in sich schloß. Die nächste Aufsicht über die Casse führte der Landrath; dabei fand eine Mitaufsicht der Kreisstände, eine Oberaufsicht landesherrlicher Behörden (und zwar der Kriegs- und Domainenkammern) statt. Die Verwaltung erfolgte nach mehrjährigen Etats, welche von diesen Behörden genehmigt wurden. Der Landesherr war gegen alle Ausfälle (auch durch Cassendefecte) gedeckt, da der Kreis das einmal fixirte Contingent vertreten mußte. Die Kreiscasse hatte es direct mit den einzelnen Steuerpflichtigen zu thun; nur ausnahmsweise war das von einer Gemeinde Aufzubringende derselben im Ganzen auferlegt und die Subrepartition ihr überlassen. Wenn aber einerseits die Steuerverfassung die Gemeinden zu keiner künstlichen eignen Cassen- und Rechnungsführung nöthigte, so war auf der andern Seite auch von dem inneren Haushalt der Gemeinden nichts in die Kreiscasse hineingezogen.

Es sind die bisher berührten finanziellen Verhältnisse nicht die einzigen, welche der Kreisverfassung einen mate-

riellen Gehalt zugewiesen und im wohlverstandenen Interesse auch des Landesherrn ihre Consistenz befördert haben. Auch die Betheiligung der einzelnen Landestheile an dem nachmals näher zu erwähnenden, durch Übernahme landesherrlicher Schulden entstandenen Creditwerk der gesammten Landstände, insonderheit die Erhebung der dadurch veranlaßten Abgaben und ihre Einzahlung nicht in eine landesherrliche, sondern in eine ständische Centralcasse war Sache der Kreise, respective der Kreiscassen.

Außerdem war eine Ausgleichung aller betheiligten Unterthanen der Provinz, in Absicht auf Leistung von Fuhren und Vorspann und auf Lieferung von Lagerstroh organisirt, zu welchem Behuf als Centralcasse die sogenannte Marsch- und Molestien-Casse bestand. Auch dafür war, was aus dem einzelnen Kreise aufgebracht werden mußte, ein Object der Kreisständischen Fürsorge und der Kreis-Cassen-Verwaltung.

Als durchgehende Posten flossen auch die Lehnpferdegelder, die seit Friedrich Wilhelm I. bleibend in die Stelle der Lehndienste getreten waren, in die Kreiscassen.

Diese mehrfachen finanziellen Verhältnisse, von welchen die ältesten in ihren Grundlagen viele Jahrhunderte hinauf reichten, haben auch in neuerer Zeit eine fortgehende Thätigkeit der Kreisstände in Anspruch genommen, und so ihren corporativen Verband zu erhalten gedient, jedoch nicht das alleinige Object desselben gebildet.

Bevor indeß ein allgemeiner Überblick der Wirksamkeit der Kreisverfassung gegeben wird, ist annoch kürzlich der Zusammensetzung und anderer formeller Verhältnisse der Kreise zu gedenken. Es gab, die vier Kreise der Altmark

mit eingerechnet, in der gesammten Mark Brandenburg sechsundzwanzig Kreise, von zum Theil sehr verschiedener Größe und Bedeutung. Kreisstandschaft gewährte der Besitz eines Rittergutes, auch wenn derselbe einer juristischen Person (wie den Domcapiteln, anderen Stiftern, manchen Städten, auch der Universität Frankfurt) angehörte. Bei den Rittergutsbesitzern machte der persönliche Stand keinen Unterschied: ungeachtet wiederholter Verordnungen Friedrichs II., welche nichtadlichen Gutsherren das Stimmrecht absprachen, haben dergleichen doch im Besitz desselben sich behauptet: nur zu gewissen Geschäften durften sie nicht erwählt werden. Mehrere Güter in einer Hand gaben keine mehrfache Stimme. Die Domcapitel und die Universität wurden durch eins ihrer Mitglieder, die weiblichen Stifter wie Heiligengrabe durch ihre Stiftshauptleute vertreten.

Berufung und Leitung des Kreistages war Sache des Landraths, der bei der Einladung — mindestens vierzehn Tage vorher — die zu verhandelnden Gegenstände mittheilen mußte. Früherhin fanden alle Jahr zwei regelmäßige Kreisversammlungen statt, das eine Mal, um die Rechnungen der Kreiscasse zu revidiren, das andere Mal um den Etat derselben für das nächste Jahr festzustellen. Später wurden die Versammlungen, so oft als es speciell erforderlich war, angesetzt. Mindetwichtige und einfache Sachen konnten auch durch Circularien erledigt werden.

Die wichtigsten fortlaufenden Geschäfte ergaben sich aus den oben angedeuteten finanziellen Verhältnissen, und betrafen die Regulirung des Kreisabgabenwesens und die Beaufsichtigung der Kreiscasse. Dazu gesellte sich die Verwaltung des durch die oben gedachten Überschüsse, und in

anderer Weise (z. B. durch Schenkungen) entstandenen Kreis-Vermögens, so wie der etwaigen daraus fundirten Stiftungen und Anstalten.

Eine zweite theilweise mit den gedachten Verhältnissen zusammenhängende Classe von Geschäften der Kreistage von großer Wichtigkeit, bildeten die Wahlen, die theils in allen Kreisen, theils nur vermöge der Eigenthümlichkeiten einzelner Kreise vorzunehmen waren.

Allgemein gehörte dahin: die Wahl der Candidaten zum Landrathsamt, der Kreisdeputirten (als Gehülfen und Stellvertreter des Landraths), der Kreiseinnehmer oder Rendanten, der Kreiscassencontroleurs, der Officianten bei den von der Ritterschaft zu bestellenden Hypothekenbehörden (von welchen nachher), ferner der Kreisdirectoren der Landfeuersocietät, der Deputirten bei dem landschaftlichen Creditwerk, der ständischen Mitglieder der Direction des Landarmenwesens. Nach der besonderen Verfassung einzelner Kreise kam noch hinzu: die Wahl von Deichhauptleuten, Kreis-Syndicen, Kreis-Secretairs, Kreisphysicen. Zum Theil bedurften diese Wahlen königlicher Bestätigung, zum Theil waren sie sofort gültig. So lange das besondere Uckermärkische Obergericht bestanden hat, wurden auch dessen Mitglieder von den dortigen Ständen präsentirt.

Endlich gelangten nicht selten noch andere Angelegenheiten Seitens des Landesherrn oder seiner Behörden an die Stände, und namentlich seit dem Aufhören der allgemeineren ständischen Versammlungen, (deren letzte im Jahr 1653 statt fand) auch solche Dinge die das Land im Ganzen betrafen. Öfters beschränkte sich dies dann auf die Wahl von Abgeordneten, die (regelmäßig mit Instructionen

versehen) zusammentreten sollten, wozu dann gern für Vereinfachung und zur Kosten-Ersparniß, die bereits zum Creditwerk bestellten Vertreter ausersehen wurden. Oft erforderte auch die Kammer das Gutachten der Kreisstände über Gegenstände der ländlichen Polizei, des Gewerbewesens, über Meliorationen, selbst über Gesetzentwürfe. Auch pflegten die Landräthe in solchen Dingen in welchen ihnen Gutachten aufgetragen waren, wo möglich mit den Kreisständen zu communiciren. Daß die Kreise zu Beschwerden und Desiderien, welche ihre Gerechtsame und Interessen betrafen, legitimirt waren, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung.

§. 18. Fortsetzung. (Das landräthliche Amt.)

Das landräthliche Amt war überhaupt ein wesentliches und vorzüglich segensreiches Element der Kreisverfassung, und es muß dasselbe noch besonders ins Auge gefaßt werden.

Der Landrathsname kommt in früheren Zeiten, insonderheit im sechszehnten Jahrhundert, aber auch schon früher, in vielen deutschen Territorien in einer doppelten Beziehung vor, einmal zur Bezeichnung eines Berufs und einer Pflicht der gesammten Stände, die auch oft „gemeine Landräthe" genannt werden; sodann insbesondere für die Mitglieder ständischer Ausschüsse, die zu einer specielleren Bewahrung und Unterstützung des Landesherrn, als die welche der Landtag gewährte, bestellt waren, wo dann „Landrath" in einem ähnlichen Gegensatz zu „Hofrath" erscheint, wie Landmarschall zu Hofmarschall.

Das Amt, welches gegenwärtig in der preußischen Verfassung der Name bezeichnet, und welches zuerst in der

Mark Brandenburg entstanden ist, hat sich sehr allmählig aus der Verschmelzung zweier ursprünglich verschiedener Verhältnisse herausgebildet. Das eine derselben, das ältere, ist das von Kreisvorständen oder Kreisvertretern, „Verordneten der Landschaft, Kreisverordneten," wie sie im sechszehnten Jahrhundert genannt werden, die lediglich von dem Kreise selbst durch Wahl bestellt wurden. Das andere das von landesherrlichen Commissarien für gewisse Geschäfte im Bereich der einzelnen Kreise. Dergleichen Commissarien wurden besonders häufig Bedürfniß während der mannichfachen Drangsale, welche der dreißigjährige Krieg für die Mark Brandenburg vorzugsweise vor vielen anderen Gegenden Deutschlands herbeiführte, und die auch nach hergestelltem Frieden sehr fühlbare Folgen zurückließen, welche eine gesteigerte Sorge und Thätigkeit der Regierung wie der Stände erheischten. Was lange Zeit, wenn auch sehr häufig, doch gewissermaßen zufällig geschah, daß zu landesherrlichen Commissarien dieselben Männer ernannt wurden, die bereits Vorstände oder Vertreter des Kreises waren, machte sich allmählig zur Regel und ward feste Verfassung. Der Landrathsname ist für dies Doppelverhältniß in den ersten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts mehr und mehr üblich geworden, jedoch nicht ohne locale Ausnahmen, da in einigen Theilen der Mark der Titel Kreisdirector sich statt jenes oder auch neben jenem geltend gemacht hat. An der Spitze der Altmark stand ein Landesdirector, und nach ihrer im Jahr 1793 erfolgten Theilung in vier Kreise, führte diesen Titel jederzeit der älteste Landrath. In der Priegnitz und in der Uckermark hießen die aus der Mitte der Stände bestellten Gehülfen des Kreisdirectors, Landräthe.

für die Befestigung und Ausbildung dieser Institution, auch für ihre mehr oder weniger genau die ständische Verfassung nachbildende Verpflanzung in andere Provinzen, ist die Zeit Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. vorzüglich bedeutend geworden. Die Landräthe (respective Landes- oder Kreisdirectoren), jederzeit adliche Mitregierungsbeamte des Kreises, auf die Präsentation der Kreisstände, unter Bedingung der durch ein Examen oder durch ein vorhergegangenes entsprechendes Amtsverhältniß bewährten Qualification vom Könige ernannt, zugleich landesherrliche Beamte und Vertreter der Stände, aus deren Mitte sie hervorgingen, wurden Mitglieder der Kriegs- und Domainen-Kammer, mit hohem Rang, und die Pflanzschule für die höchsten Ämter im königl. Civildienst: für die Präsidien der Landescollegien und für die Ministerien. Die geringe Besoldung (noch im Jahr 1806 nur 300 Thlr.) trug dazu bei, diesem Amt den Charakter eines Ehrenamtes zu sichern.

Im Geist der Regierungsweise des achtzehnten Jahrhunderts steigerten sich indeß, besonders in Hinsicht auf sogenannte Wohlfahrtspolizei, die Geschäfte des Landraths in einem bedenklich hohen Maaße. Sehr viele Nachweisungen und Tabellen mußten zu statistischen Zwecken eingereicht werden; nach einer im Jahr 1766 für die Landräthe der Kurmark publicirten Instruction sollten die Landräthe alle mögliche landwirthschaftliche Interessen im Auge haben, das Aufnehmen ihres Kreises auf alle Art befördern. Sie sollen neue ökonomische Systeme und Verbesserungen einführen, den Feld- und Gartenbau, auch die Viehzucht animiren, das Gesinde und die Kinder zum Spinnen an-

Neumark, und weiter zwischen den einzelnen Theilen, der einen wie der anderen, theils das zwischen den Städten und dem platten Lande, theils auch noch zwischen Ritterschaft und königlichen Ämtern in Betracht. Noch bei den in den Jahren 1806 und 1807 entstandenen Kriegslasten haben diese Festsetzungen (dergleichen übrigens in vielen deutschen Ländern sich finden) zur Richtschnur gedient; namentlich bei den damals den Marken auferlegten Kriegscontributionen *).

II) Das landschaftliche Creditwerk, in neuerer Zeit vielfach schlechthin die Landschaft genannt, entstand in der Zeit Joachims II. (1535—1571), als die Stände die sehr bedeutende Schuldenlast dieses Herrn, nicht ohne Widerstreben und nicht ohne sehr freimüthig und nachdrücklich über den unordentlichen und verschwenderischen landesherrlichen Haushalt sich auszusprechen, zu übernehmen sich entschlossen, und zu der Verzinsung und allmäligen Tilgung besondere Abgaben bestimmten, deren eigene Erhebung und Verwendung sie zur Bedingung machten. Noch lange bevor der anfängliche Zweck sich hatte erreichen lassen, wurde die den Ständen zugemuthete Befriedigung vielfacher anderen Bedürfnisse des Landesherrn, welche sich hervorhaten, z. B. die Deckung neu entstandener Schulden, der Festungsbau zu Spandau, die Sicherung der Erbfolge in Preußen, die Jülische Successionssache, mittelst derselben einmal bestehenden Finanzeinrichtung zu beschaffen gesucht. Die einzelnen Bedürfnisse waren ihrer Natur nach allermeist vorübergehend; aber das immer neue Auftauchen solcher Anlässe die Hülfe

*) Welche nach Abrechnung des Antheils der auf die königlichen Ämter ꝛc. berechnet wurde, für die Kurmark 6,000,000 Thlr., für die Neumark 1,700,000 Thlr. betragen haben.

der Stände anzusprechen, und die Nothwendigkeit vielfach den erlangten Credit zu ferneren Anlehen zu nutzen und die Hülfe gewähren zu können, trat einer gänzlichen Ablösung im Weg. Dies landschaftliche Creditwesen ist daher gewissermaßen zufällig permanent geworden; dies aber nicht sowohl im Interesse der Stände selbst, als vielmehr in dem des Landesherrn.

Eine besondere politische Bedeutung hatte die Sache von Hause aus nicht. Der rechtmäßige Bestand und Einfluß der Stände war auch ohnedies hinreichend gesichert, und sie hatten für sich und ihre Hintersassen die Abgaben, aus welchen diese Fonds erwuchsen, gern wieder verschwinden sehen. Allein nachdem die Kraft der Landstände durch den großen Kurfürsten in wichtigeren, so zu sagen fundamentaleren Beziehungen gebrochen war, erhielt allerdings die Fortdauer des Creditwerks eine größere Wichtigkeit. Denn durch die Art der Verwaltung sowie der Leitung und Beaufsichtigung, gewährte dasselbe den Ständen einen Vereinigungspunkt, wie er ihnen seit dem Aufhören der Landtage sonst nicht geboten war. Es legte auch einige Geldmittel zu freier Verfügung in ihre Hände. Denn wenngleich die Verwendung der landschaftlichen Revenüen allemal durch Vereinbarung mit der Regierung bestimmt war, so konnten doch bei dem, der Natur der Sache nach wechselnden Ertrage der betreffenden zum Theil indirecten Steuern, und bei den wandelbaren Einflüssen der Zeitconjuncturen auf alle Geldoperationen und Creditverhältnisse, unter günstigen Umständen Überschüsse (in der letzten Zeit vor 1806 jährlich zwischen 20 und 30,000 Thlr.) sich ergeben, welche das unzweifelhafte, nie bestrittene Eigenthum der Stände waren,

und worüber sie zu mannigfachen gemeinnützigen Zwecken haben verfügen können*). Es verhält sich in dieser Beziehung mit diesen ständischen Centralcassen für die Mark im Ganzen ähnlich wie mit den Kreiscassen der einzelnen Theile des Landes.

Die Verwaltung des Creditwerks war bei der Entstehung desselben und bis in die Zeit des großen Kurfürsten eine rein ständische. Sie verzweigte sich schon im sechszehnten Jahrhundert in drei verschiedene Cassen: die Biergeldscasse, die Hufen- und Giebelschoßcasse und die Städtecasse; die erste ging die Gesammtheit der Stände an, die zweite nur das platte Land (Ritterschaft nebst Prälaten), die dritte nur die Städte. Jeder Casse wurde eine Anzahl von Ständen vorgesetzt, welche für die beiden ersteren „die Verordneten oder Deputirte im Hufen- und Giebelschoß, die Verordneten oder Deputirte im Biergelde“ hießen; auch der Name „enger Ausschüsse“ ward ihnen gegeben. Ohne permanent in Berlin, dem Sitz dieser beiden Cassen**), anwesend zu sein, hatten sie doch eine fortgehende Aufsicht und Mitwirkung zu üben; nur zwei deputati perpetui, einer von der Ritterschaft, einer von den Städten, waren in neuerer Zeit, seit 1704, immer in Berlin. Von Zeit zu Zeit versammelte sich zur Rechnungsabnahme und überhaupt als höchste ständische Behörde über diese beiden Cassen eine

*) In einzelnen Fällen selbst außerhalb der Provinz z. B. im siebenjährigen Kriege, um dem Herzogthum Magdeburg das wegen fremder Contributionen zu erleichtern; einmal für Ostfriesland nach schweren Deichbrüchen.

**) Seit 1549 bereits hatten die Stände für ihre Cassen ein Haus in Berlin erworben.

größere Zahl von Abgeordneten, der „große Ausschuß“ genannt. Das gesammte Unterpersonal (von dem Landrentmeister und dem Landschaftssyndicus, bis zu den Ziseumeistern, Mühlenbereitern ꝛc. herab) ernannten und besoldeten die Stände.

Die ständische Unabhängigkeit in dieser ganzen Sache erlitt aber, wie das ständische Wesen überhaupt, Anfechtung und Abbruch durch die Regierung des großen Kurfürsten. Durch den dreißigjährigen Krieg gerieth die Landschaft in das äußerste Gedränge, indem die Steuern oft nur zum geringsten Theil eingingen und dagegen die Anforderungen sich unsäglich steigerten. Die Nachwehen dieser Zeit blieben noch viele Jahre nachher fühlbar, und erschwerten nicht wenig die Lage der Stände gegenüber dem ihren Rechten in so hohem Grade abholden Landesherrn. Er nahm eine Einmischung in die Verwaltung durch commissarische Visitationen in Anspruch; er bestellte Directoren, die indeß nur bei der Städtecasse eine fortgehende specielle Leitung überkamen, neben welcher die Versammlungen der Abgeordneten für diese Casse ihre Bedeutung verloren und ganz eingingen. Alle ständische Abgeordnete und Beamte mußten fortan auch für den Kurfürsten in Eid und Pflicht genommen, ingleichen von ihm bestätigt werden. Er suchte auch das Gewicht der größeren Ausschüsse zu schwächen, indem er die Zahl ihrer Mitglieder verminderte, indem er ihnen alle Jahr nur einmal und auf wenige Tage gestattete zusammenzutreten (was Regel blieb) und dabei ausdrücklich untersagte, irgend andere Angelegenheiten als die unmittelbar das Creditwerk angehenden zur Sprache zu bringen. Zuletzt, noch kurz vor seinem Ableben, im Jahr 1687, ging er damit

um, das ganze ständische Creditwerk aufzulösen und die betreffenden Einkünfte seinen eigenen landesherrlichen Cassen vornämlich zur Bildung eines Schatzes (s) zu überweisen *).

Anders verhielten sich zur Landschaft die Nachfolger. Sie betrachteten und benutzten dieselbe besonders als einen Weg, um Anleihen zu machen, welche aus verschiedenen Gründen es schwierig oder bedenklich sein mochte, direct auf den Namen des Königs zu negociiren **). Es hatte auch die Selbständigkeit des Credits der Landschaft ein Fundament, wie es einem rein landesherrlichen Geldinstitut nicht zugeschrieben werden kann, insofern die Stände eine von dem Landesherrn verschiedene juristische Persönlichkeit mit eignem unabhängigen Vermögen bildeten; denn daß dem so war, bekundet selbst auf das unzweideutigste die Art, wie die Könige durch das ganze achtzehnte Jahrhundert die Sache behandelt haben. Einen besonderen Werth auf das Bestehen des landschaftlichen Creditwerks in seiner ganzen Integrität legte König Friedrich II., dem dasselbe allmählig auch Capitalien zum Betrage von etwa 7 Millionen Thalern verschafft hat, der aber auch seinerseits stets bereit gewesen ist, etwaigen Anlegenheiten der ständischen Administration (z. B. bei plötzlichen Kündigungen bedeutender Schuldposten) abzuhelfen. Wiederholentlich ist von ihm

*) Merkwürdig ist das damals von ihm gehegte Project aus diesen Fonds die Pfarrer in den Domainen zu besolden und die Pfarräcker dagegen den Domanialäckern einzuverleiben.

**) Auch directe Geldhülfen aus diesen ständischen Fonds sind vorgekommen. Bereits seit dem Jahr 1670 wurden 12,000 Thlr. für die Hofhaltung jährlich gezahlt, im Jahr 1698 zwar gegen Aufbringung eines Capitals von 200,000 Thlr. erlassen, seit 1708 aber von neuem gefordert und 1742 noch einmal mit 230,000 Thlr. abgelöst.

auch in förmlichen Recessen das „wahre unwiderrufliche“ Eigenthum der Stände an dem betreffenden Fonds anerkannt, und die Zusicherung ertheilt, daß dieselben „zu ewigen Zeiten von allen königl. Immediat-Gefällen separat gehalten und nie von einer königl. Casse oder Collegio dependent und subordinirt gemacht werden sollen noch können.“ *) Es hat derselbe den Ständen auch verstattet, zu der Stelle des Landschaftsdirectors drei Candidaten aus der märkischen Ritterschaft vorzuschlagen. Übrigens beruht die speciellere Einrichtung dieses ganzen Creditwesens vorzüglich auf Anordnungen aus der Zeit Königs Friedrich I., die im Jahr 1704 getroffen worden sind. Eine politische Bedeutung hat das Institut, außer den im Allgemeinen schon oben berührten Beziehungen, insbesondere noch dadurch gehabt, daß die Versammlungen der Ausschüsse, hauptsächlich der größeren, fortwährend auch zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten aller Art haben dienen können, wozu der Anlaß oft von der Regierung selbst ausgegangen ist. Bei den durch die Angelegenheiten des Creditwerks alljährlich einmal nöthigen Zusammenkünften der größeren Ausschüsse wurde regelmäßig mindestens ein Tag solchen anderweitigen Gegenständen gewidmet. **)

*) Receß vom 14. Mai 1766 in Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. 3ter Thl. (1805.) S. 221 f.

**) Die Zusammensetzung der vier Ausschüsse war in der neueren Zeit folgende: Die Verordneten zum Biergelde waren 1) einer aus dem Domcapitel zu Brandenburg; 2) einer aus der altmärkischen oder priegnitzischen Ritterschaft, nämlich zweimal nach einander einer aus der Altmark, dann einmal einer aus der Priegnitz; 3) einer aus der mittelmärkischen und uckermärkischen Ritterschaft, nämlich zweimal einer aus jener, dann einmal einer aus dieser; 4) einer aus Berlin und Cölln;

III) Die im Jahr 1721 errichtete Marsch- und Molestien-Casse, von einem ständischen Beamten, dem Landrentmeister, verwaltet und von den Landräthen beaufsichtiget. Letztere traten zu dem Ende jährlich einmal zusammen, was für die Ausbildung übereinstimmender Grundsätze, für die Belehrung der jüngeren, für die Erhaltung des eigenthümlichen Charakters der landräthlichen Verwaltung nicht unwichtig erscheint.

IV) Das im Jahr 1791 organisirte Landarmen-Wesen (zugleich in gewissem Maaße die Invalidenversorgung begreifend), welches das ganze Land (mit Ausnahme

---

5) einer, alternirend, aus einer der altmärkischen und priegnitzischen Hauptstädte Stendal, Alt-Salzwedel, Neu-Salzwedel, Perleberg, Gardelegen; 6) einer abwechselnd aus Altstadt Brandenburg, Neustadt Brandenburg, Ruppin, Frankfurt, Prenzlau; dazu (durch spätere Bestimmung) 7) ein landesherrlicher Abgeordneter von wegen der (Domainen-) Ämter. — Die Verordneten zum Huf- und Giebelschoß waren: 1) einer vom Domcapitel zu Brandenburg, 2) einer von der altmärkischen, 3) einer von der priegnitzischen, 4) einer von der mittelmärkischen, 5) einer von der uckermärkischen, 6) einer von der neumärkischen Ritterschaft; dazu (auch hier durch neuere Festsetzung) 7) ein landesherrlicher Abgeordneter wegen der Ämter. — Den größeren Ausschuß für die Biergeldcasse bildeten: ein Abgeordneter des Domcapitels zu Brandenburg, einer des Domcapitels zu Havelberg, zwei der altmärkischen, einer der priegnitzischen, vier der mittelmärkischen Ritterschaft (nach neuerem Gebrauch der Senior der Landräthe und drei andere Landräthe), einer der uckermärkischen Ritterschaft, alternativ (alle Jahr) zwei aus Brandenburg oder zwei aus Berlin und Cölln, einer aus Salzwedel, einer abwechselnd aus Stendal und Gardelegen, einer ebenso aus Frankfurt und Neu-Ruppin, einer aus Prenzlau, einer aus Perleberg, — im Ganzen 17 Mitglieder. — Der größere Ausschuß endlich für den Hufen- und Giebelschoß bestand aus 12 Mitgliedern, wovon eins aus dem Domcapitel zu Brandenburg, eins aus dem Domcapitel zu Havelberg, und zehn aus der Ritterschaft, nämlich zwei aus der Altmark, eins aus der Priegnitz, drei aus der Mittelmark, eins aus der Uckermark, zwei aus der Neumark, eins aus dem Storkow- und Beeskowschen Kreise.

der Städte Berlin und Potsdam) umfaßte, beruhte auf einem von den Ständen berathenen und großentheils neugeschlagenen Reglement, und die Verwaltung desselben war wesentlich eine ständische, so wie auch die Gelder von den Ständen aufgebracht wurden. Es schloß sich dann nachmals auch die Errichtung eines ständischen Irrenhauses.

V) Eine blos ritterschaftliche ständische Anstalt war die kurmärkische Landfeuer-Societät, die durch das ebenfalls von den Ständen berathene Reglement vom 11. April 1771 begründet wurde. Die Verwaltung war eine ausschließend ständische, nur daß ein oder zwei Mitglieder der Ober-Rechenkammer und der Kriegs- und Domainenkammer der Rechnungsabnahme beiwohnen sollten.

VI) Bei der durch König Friedrich Wilhelm I. der Ritterschaft im Jahr 1717 aufgedrungenen Allodification der Lehne ward derselben die eigne Verwaltung des Hypothekenwesens der Rittergüter zugesichert, und zu dem Ende wurden von ihr die nöthigen Behörden (in jeder der Marken eine sogenannte Hypotheken-Registratur) bestellt und unterhalten. Dies hat bis zum Jahr 1810 fortbestanden.

VII) Nicht blos einzelne Kreise oder auch die sämmtlichen Kreise, sondern öfter auch Deputirte, welche aus den Kreisen zusammentraten (vorzugsweise die Mitglieder des einen oder andern der bei dem landschaftlichen Creditwesen gedachten Ausschüsse) sind auch zur Berathung wichtiger, die Provinz angehender Legislationen berufen worden. Dies geschah ganz besonders in Absicht auf die mit der Abfassung des allgemeinen Landrechts in Verbindung stehende Codification des Provinzialrechts, auch über das Landrecht selbst wurden ständisches Gutachten eingeholt.

Endlich VIII) ist hier auch des Pfandbriefs-Instituts nach seiner Geltung in den Marken zu gedenken: des „ritterschaftlichen Creditsystems" oder der „Ritterschaft", wie es hier zum Unterschiede von dem obengedachten landschaftlichen Creditwesen genannt wurde (in andern Provinzen dagegen bekanntlich mit dem Namen: „Landschaft" bezeichnet), welches für die landständische Verfassung nicht blos als eine Schutzwehr gegen Verarmung und Besitzverlust der zahlreichsten Classe der Stände von Bedeutung erscheint, sondern auch in sofern es einen durchweg in allen ständischen Formen sich bewegenden corporativen Verband vermittelt, dergleichen an sich schon, unter Voraussetzung eines irgend erheblichen materiellen Objects, eine politische Bedeutung gewinnen muß. In höherem Maaße ist dies freilich von dem Pfandbriefsinstitut da zu erwarten, wo alle Rittergutsbesitzer, auch ohne eigne Aufnahme von Pfandbriefsschulden, in Absicht auf die Gesammtbürgschaft und auf die Selbstverwaltung dabei betheiligt sind, was in der Mark nicht der Fall ist. Das „kur- und neumärkische ritterschaftliche Credit-Reglement vom 14. Juni 1777", welches dem ganzen Institut zum Grunde liegt, ist, wie der Eingang selbst besagt, von ständischen (d. h. hier doch wohl blos ritterschaftlichen?) zu einem sogenannten „General-Landtage" versammelten Deputirten abgefaßt und demnächst vom Könige bestätigt worden. Auch spätere Revisionen und Modificationen dieses Reglements sind von der Ritterschaft selbst berathen, respective beantragt worden.

Solchergestalt bestanden bis zum Jahr 1807 (zum Theil noch länger und selbst bis jetzt) sowohl in der Kreisverfassung als in der Landesverfassung der Mark Brandem-

burg sehr bedeutungsvolle, für die Landesobrigkeit wie für die Unterthanen wichtige ständische Institutionen. Zum Theil das Erbtheil früherer Jahrhunderte, zum Theil sogar in neuerer Zeit allererst entstandene, und sowohl die neu hervorgerufene Selbständigkeit und Wirksamkeit der letzteren, als das, was jene seit König Friedrich Wilhelm I. an Realität bewahrt hatten, ist bis zu der verhängnißvollen Katastrophe nach dem Tilsiter Frieden ihnen unverkümmert geblieben, und gegen die mitunter von einzelnen Behörden aus Mißverstand oder Officianten-Eifersucht versuchten Schmälerungen und Eingriffe, höheren oder auch allerhöchsten Orts kräftig geschützt worden. Es durfte aber auch der geordnete, geregelte Gang der mannigfachen ständischen Administrationen, welche theils ständischen Beamten, theils (honorirten oder auch unentgeldlich fungirenden) Abgeordneten aus der Mitte der Stände selbst oblagen, die Vergleichung mit der Geschäftsführung königlicher Behörden nicht scheuen.

Eine ungestörte Fortdauer der bestehenden ständischen Rechte, eine wirksame Beschützung derselben von Seiten der Krone (sofern nicht, was sich von selbst verstand, eigentliche Nothstände dazwischen traten) hatte auch in der Mark Brandenburg noch bis zuletzt eine besondere Stütze an den Huldigungs-Reversalien, welche bei jedem Regierungswechsel, zuletzt unter dem 6. Juli 1798 (Mylius Nov. Corp. Constit. March. X. 1657) ausgestellt wurden.

§. 20. Pommern, Magdeburg, Schlesien, Westpreußen.

Auch in den übrigen Provinzen, welche im Jahr 1807 der Monarchie verblieben sind, gab es damals mehr oder

minder wichtige corporativ-ständische Verhältnisse, über welche jedoch eine nähere Kunde nicht überall in solchem Maaße zugänglich ist, wie über die in der Mark Brandenburg. Eine einigermaßen umfassende, zusammenhängende Nachricht ist mir nur für Alt-Preußen (das ehemalige Herzogthum) zur Hand gewesen; sie findet sich in ihren charakteristischen Zügen in dem nächstfolgenden Paragraphen. Hier ist das wenige zusammenzufassen, was in Betreff der sonstigen Landestheile etwa bemerkenswerth ist.

Überall findet sich das Landrathsamt, wie es sich in der Mark ausgebildet hat, in Verbindung mit einer entsprechenden Kreiseintheilung und mit einer corporativen, zu Kreistagen Anlaß gebenden Verfassung der in den Kreisen befindlichen Rittergüter. In Pommern und im Magdeburgschen haben für diese Anordnungen verschiedene aus der älteren Zeit fortdauernde Verhältnisse passende Anknüpfungspunkte dargeboten. In beiden Landestheilen haben diese aus der Mark herstammenden Institutionen bereits unter König Friedrich Wilhelm I. Wurzel geschlagen und später nur eine weitere Ausbildung erhalten; für Schlesien und Westpreußen gehört ihre Einführung in die Zeit Friedrichs II.

Im Herzogthum Magdeburg bestand eine alte Kreiseintheilung zum Behuf der auch hier ständischen Steuerverwaltung. Dieselbe leitete nämlich ein aus der Ritterschaft, nicht von den Ständen des einzelnen Kreises, sondern von dem engeren Ausschuß der Gesammtheit der Landstände gewählter Landrath. Im siebenzehnten Jahrhundert wurden daneben Kreiscommissarien für die Militair-, Marsch- und Verpflegungssachen bestellt. Nach dem

Vorbild der Mark wurden diese beiden Verhältnisse mit einander verschmolzen; es verblieb aber damals die Wahl der Candidaten zu dem Landrathsamte in dieser neuen Bedeutung dem engeren Ausschuß. König Friedrich II. indeß übertrug diese Wahl der Ritterschaft des Kreises, wobei seit dem Jahr 1756 die Präsentation dreier Subjecte befohlen wurde, während vorher die eines einzigen genügt hatte. Es mußte jedoch die Wahl von dem engeren Ausschuß genehmigt sein, ehe die landesherrliche Bestätigung nachgesucht werden durfte.

In Pommern gab es schon zur Zeit der einheimischen Herzoge eine in ihrer Grundlage uralte Landeseintheilung nach landesherrlichen Schlössern oder Ämtern. „Amtsbezirke" oder „Districte" hießen die einzelnen Gebietstheile, die insbesondere auch der Steuerverfassung dienten, und aus denselben sind im Allgemeinen (besondere Localverhältnisse, namentlich die Besitzungen der sogenannten schloßgesessenen Geschlechter, begründeten Ausnahmen) die späteren Kreise hervorgegangen. Unter den Namen „Landräthe" oder „Landrathscollegium" gab es nun von Alters her einen beständigen Ausschuß der Landstände, der an der Regierung einen fortlaufenden Antheil nahm und dessen ritterschaftliche Mitglieder dem Landesherrn aus den einzelnen Districten präsentirt wurden. Im preußischen Pommern hörte dieser Ausschuß bald auf. Dagegen wurden der Ritterschaft Districtscommissarien vorgesetzt, welche in ihren Bezirken Convente hielten, und überhaupt die Districtsangelegenheiten leiteten, und auf welche der Landrathstitel überging. Durch die Überweisung auch der Militair- und Polizeigeschäfte, die jedenfalls vor 1740 erfolgt ist, wurde

dies Amtsverhältniß dem der märkischen Landräthe wesentlich gleich. Bis unter König Friedrich II. bestand dabei das besondere Verhältniß, daß, wenn von den ritterschaftlichen Landräthen einer abging, die übrigen dessen Nachfolger designirten und der Kreisritterschaft nur zur Genehmigung anzeigten. Friedrich II. aber führte durchweg in Pommern die Landrathswahl Seitens der Ritterschaft des betreffenden Kreises ein.

In Schlesien ist die Eintheilung der Fürstenthümer in landräthliche Kreise, mit einem Wahlrecht der Ritterschaft für die Bestellung des Landraths, und mit einer Theilnahme derselben an der Kreisverwaltung im Steuerwesen und in andern Geschäftszweigen, nach Analogie der märkischen Verfassung, das Werk Friedrichs II. gewesen, alsbald nach der Besitznahme. Zu Gehülfen des Landraths hatte jeder Kreis einen Marschcommissarius und zwei Deputirte zu erwählen. Ausnahmsweise bildeten übrigens in Schlesien zwei Kreise mitunter nur einen landräthlichen Amtsbezirk.

Auch in Westpreußen ordnete Friedrich II. Landräthe an; jedoch erst im Jahr 1787 ward der Ritterschaft das Wahlrecht ertheilt. *)

Fragt es sich nun um corporative Verhältnisse für größere Gebietstheile, für ganze Provinzen, so ist auch von solchen damals kein preußisches Land ganz entblößt gewesen, wenigstens in sofern das Pfandbriefsinstitut hier in Betracht kommen darf; denn für Schlesien und für Westpreußen wüßte ich nichts anders anzuführen, während es

*) Auch hier ist der oben S. 101 in der Note angeführte Aufsatz zum Theil meine Quelle.

für Pommern doch nicht völlig an andern hier einschlagenden Verhältnissen gefehlt hat, das Magdeburger Land aber, wo ein solches Creditsystem nicht errichtet worden ist, ebenfalls nicht ganz von ständischen Institutionen der Art entblößt war. Eine Verwandtschaft mit eigentlich landständischem Wesen, ein derartiges politisches Element läßt sich, wie schon früher bemerkt worden, besonders da den landschaftlichen Creditsystemen nicht absprechen, wo nicht blos die Besitzer der mit Pfandbriefen belasteten Güter, sondern die Grundbesitzer der betreffenden Categorien insgesammt zur Theilnahme an den Pflichten und Rechten des Instituts verbunden sind, und dies ist in allen Provinzen außer der Mark der Fall. Auch die Anwendung der Formen der landständischen Verfassung, durch die Namen Landschaft (in Schlesien für die Abtheilungen Fürstenthumslandschaft), engerer Ausschuß, General-Landtag (d. i. eigentlich nur ein größerer Ausschußtag), Landesälteste (in Schlesien) u. s. w. ist nicht für ganz gleichgültig zu achten. Es hat dazu dienen können, die Erinnerung an deren eigentlichere und vollere Bedeutung zu bewahren und so einer etwa zukünftigen Wiederbelebung förderlich zu sein. In Schlesien bestand das Institut seit 1770, in Pommern seit 1781, in Westpreußen seit 1787; Ostpreußen kam 1788 hinzu.

Es ist hier ferner der in der letzten Zeit des achtzehnten Jahrhunderts und den ersten Jahren des neunzehnten auch in allen diesen Provinzen angeordneten und wirklich stattgefundenen Berathungen von ständischen Deputirten über das allgemeine Landrecht sowohl, als über die abzufassenden Provinzialrechte zu gedenken. Eine nähere Notiz über die

Art der Wahl oder Ernennung dieſer Deputirten und über ihre Wirkſamkeit würde nicht ohne Intereſſe ſein.

Nunmehr noch einiges Beſondere von Pommern und Magdeburg.

Für jeden der beiden Haupttheile des damals preußiſchen Pommern*) gab es einen permanenten Ausſchuß, die Vorpommerſche und die Hinterpommerſche Landſtube genannt, die mitunter auch bei gemeinſamen Angelegenheiten zu einer Conferenz ſich vereinigten. Zwiſchen beiden Theilen der Provinz beſtand für die gemeinen Landeslaſten eine Quotiſation, die letzlich durch richterliche Erkenntniſſe in den Jahren 1771 und 1773 war feſtgeſtellt worden. Jede Landſtube beſtand aus den ritterſchaftlichen, den einzelnen Kreiſen vorgeſetzten Landräthen, und aus den ebenfalls Landräthe genannten Bürgermeiſtern einiger Städte, nämlich Stettin und Anclam in Vorpommern (die gleiche Berechtigung von Demmin war in den letzten Zeiten nicht mehr in Übung), Stargard, Colberg, Stolpe und Greifenberg in Hinterpommern, ſonſt auch Belgard, Cöslin, Neu-Stettin, Pyritz, Rügenwalde, Schlawe und Treptow an der Rega. Die Herrſchaften Lauenburg und Bütow waren durch den Commembrationsreceß vom 2. April 1775 (landesherrlich beſtätigt den 15. Mai 1777) Hinterpommern incorporirt. In Hinterpommern gehörten auch die Domſtifter zu Camin und Colberg zu den Landſtänden; Camin hatte hier das Directorium. Jede Landſchaft hatte auch ihren Landſyndicus,

*) Über die landſtändiſche Verfaſſung in Pommern vor dem Jahr 1823 von Zitelmann in den balt. Studien. Bd. 4. Heft 1. (1837) S. 28 f.

auf welchem hauptsächlich die ganze Geschäftsführung ruhte. In Vorpommern zählte das Collegium vier adliche Landräthe (vom Anclamschen, Demminschen, Randowschen und Usedom-Wollinschen Kreise) und zwei städtische; in Hinterpommern sechszehn ritterschaftliche Repräsentanten (mit Einschluß des Prälatenstandes) und die schon genannten vier städtischen Landräthe. In eiligen Fällen konnte der Landsyndicus von Hinterpommern sich an die drei sogenannten Subitaneen wenden, welche von den Landräthen aus ihrer Mitte gewählt wurden.

Ein vieljähriger Syndicus Vorpommerns (der Verfasser des oben angeführten Aufsatzes, der bis an seinen Tod im Jahr 1822 dies Amt bekleidet hat) bezeichnet folgendergestalt den Wirkungskreis der Landstuben: „Sie „sollen in allgemeinen Angelegenheiten der Provinz, insbe„sondere bei Emanirung neuer Gesetze, zu deren Besten „rathen, Anlagen und Contributionen auf die gesammte „Provinz mit Zuziehung der landesherrlichen Verwaltung „machen. Sie sollen für die gleichmäßige Vertheilung sol„cher Anlagen sorgen und insbesondere darauf sehen, daß „alle gemeinen Landeslasten von allen zur Concurrenz ver„pflichteten Corporibus, ohne Prägravation eines einzelnen, „mit gleichen Schultern getragen werden. Auch für die „richtige Verwendung der eingezogenen Anlagen sollen sie „wachen, den Verhandlungen über die verfassungsmäßige „Einziehung der Landessteuern, so wie der Rechnungsab„nahme über die Steuern und Abgaben, welche als ge„wöhnliche oder außerordentliche von den Corporationen „der Provinz aufgebracht werden müssen, beiwohnen. Lan„desschulden überhaupt und auch insbesondere auf das

„Staatsdomanium sollen nur mit ihrer Zustimmung auf„genommen werden, sie auch für deren Abhürdung Sorge „tragen. Erinnerungen und Beschwerden in Landessachen „können sie auch unaufgefordert anbringen.“

Die Landstuben versammelten sich in neuerer Zeit regelmäßig nur einmal im Jahr, zu dem von der Kammer bestimmten Termin; außerordentlicher Weise auf besondere Berufung. Bei Gegenständen, wobei die Domainen interessirten, nahm in der Regel ein Abgeordneter der Regierung an der Versammlung Theil. Kamen die Sonderinteressen des Landes und der Städte in Conflict, so galt die Majorität nicht, sondern es trat landesherrliche oder nach Umständen gerichtliche Entscheidung ein. In wichtigen Fällen (besonders wohl, wo ungewöhnliche Leistungen in Anspruch genommen wurden) holten die Landräthe aus ihren Kreisen (mittelst Umlaufs oder auf Kreisconventen) bindende Instructionen ein. Kreisstandschaft hatten dabei in der Regel nur die persönlich adlichen Besitzer von Rittergütern, bürgerliche nur in soweit sie schon vor dem 18. Februar 1775 die Güter besessen hatten oder sie späterhin mit ausdrücklicher landesherrlicher Verleihung aller sogenannten Ehrenrechte erworben hatten. Die Domainenbeamten ebenfalls nicht, wohl aber die landesherrlichen Verwalter von Chatull- und andern adlichen Gütern, die nicht Domainen sind.

In Magdeburg *) gab es noch zwei Ausschlüsse der Stände, einen engeren und einen größeren. Der engere

*) v. Wedell (Landrath) Darstellung der Einrichtung der Landesrepräsentation im Herzogthum Magdeburg bis zu dem Tilsiter Frieden. Als Handschrift. 1816.

Ausschuß hatte folgende Zusammensetzung: ein Mitglied des Domcapitels (präsidirte), ein Deputirter von den niedern Stiftern, einer von den Klöstern, drei von der Ritterschaft (nach den drei Kreisen: dem Holzkreis, dem Jerichowschen und dem Saalkreis), einer von den Städten abwechselnd aus Staßfurt und Salze: Magdeburg und Halle standen zur Zeit der Errichtung des Ausschusses, im Jahre 1535, außer aller wirksamen Verbindung mit dem Lande. Der größere Ausschuß begriff alle Mitglieder des engeren und außerdem sieben Mitglieder des Domstifts und des übrigen Prälatenstandes, einundzwanzig Deputirte der Ritterschaft, sieben Deputirte der Städte. An letzteren hat dann, wenigstens in neuerer Zeit, auch Magdeburg und Halle Theil gehabt.

Der engere Ausschuß führte die laufende ständische Verwaltung, die freilich durch die Entziehung der Steuerverwaltung zur Zeit des Königs Friedrich Wilhelms I. eine wesentliche Beschränkung erfahren hatte. Während sonst die Steuer-Überschüsse zur Disposition der Stände verblieben waren (wie in den einzelnen Kreisen der Mark), erhielten sie seit 1717 das geringe Pauschquantum von jährlich 2000 Thlr. Zu den Rechten des engeren Ausschusses gehörte auch die Vergebung von Freitischen auf der Universität Halle. Versammeln durfte dieser Ausschuß sich nach Belieben: es geschah gewöhnlich zweimal alle Jahr. Auch durfte er den größeren Ausschuß, ohne Vorwissen der Regierung, so oft er es für nöthig fand, zusammen rufen. Noch im Jahre 1787 waren diese Befugnisse in einer viele Punkte umfassenden Resolution auf die damals erhobenen Landesbeschwerden und Landes-Desiderien ausdrücklich aner-

kannt worden. Der große Ausschuß war im Jahre 1570 errichtet worden, um beständig über die Landeswohlfahrt zu wachen, alle Gravamina und Desiderien an den Landesherrn zu bringen, besonders bei zu entwerfenden Gesetzen und Landesordnungen zu rathschlagen und die Steuerrechnungen jährlich zu untersuchen. Noch in neueren Zeiten war anerkannt, daß keine neuen Lasten auf das Land gelegt werden dürfen ohne ständische Einwilligung (?) und daß der große Ausschuß nicht ohne specielle Vollmacht seitens der gesammten Stände die Bewilligung dazu aussprechen dürfe. Landtage im alten Sinn wurden freilich auch hier seit der Zeit des großen Kurfürsten nicht gehalten, aber, wie in den Marken, konnten die sämmtlichen Stände auf Kreistagen auch allgemeine Landesangelegenheiten, die an sie gebracht wurden, ins Auge fassen. Die oben angeführte Schrift behauptet selbst, daß noch bis in die neueste Zeit im Magdeburger Lande ohne Einwilligung der Stände keine neuen Zölle angelegt werden durften, und beruft sich dafür sehr merkwürdigerweise auf Judicata in Sachen der Landstände wider die Königl. Accise- und Zolldirection vom 3. April und 7. August 1778 und 25. Januar 1779! Übrigens ist noch bis zuletzt die Vertheilung und Aufbringung neuer Abgaben Sache der Stände gewesen.

Noch besaßen die Stände in Magdeburg ein Landhaus, aus dessen Räumen sie freilich großentheils durch königliche Behörden waren verdrängt worden. Neben den Berathungen über das Provincialrecht, ist das letzte bedeutendere Lebenszeichen der Magdeburger Stände vor der Catastrophe des Jahres 1806 die im Jahre 1804 erfolgte Organisation des Landarmenwesens und die Errichtung eines

Zwangsarbeitshauses; es geschah dies in Gemeinschaft mit den Ständen der Grafschaft Mansfeld.

§. 21. Ostpreußen. (Altpreußen.) *)

Der Nachfolger des großen Kurfürsten behandelte die preußischen Stände, welche den schweren Arm seines Vaters in so gewaltigen Schlägen wie die keiner andern Provinz empfunden hatten, auf eine entschieden mildere und rücksichtsvollere Weise. Insbesondere gab er ihnen (im Jahre 1702) die Versicherung, daß die nach Annahme der Königswürde erfolgten neuen Bewilligungen ihren Rechten zu keinem Nachtheil gereichen sollten, und daß ohne ihre Zustimmung überall keine neuen Auflagen erhoben werden dürften. Die bestehenden Steuern aber wurden durch eine ständische Versammlung regulirt und das Collegium der acht Landräthe (eine Art ständischer Ausschuß) hatte die Aufsicht über den Landkasten und mußte den Ständen über denselben Rechnung legen. Die Haltung eines Landtags zur Huldigung nach Eintritt einer Regierungsveränderung blieb auch unter den Königen in Gebrauch. Doch machte König Friedrich Wilhelm I. dabei die Bedingung: daß derselbe sich aller Beschwerden zu enthalten habe, und lediglich etwaige Wünsche aussprechen dürfe. Es gab sein damaliges Verhalten den Ständen zu der bekannten charakteristischen Äußerung Anlaß: man könne ja dem allmächtigen Gott seine Verheißungen vorhalten, der desungeachtet allmächtig bleibe; der König möge es daher auch nicht ungnädig deuten, wenn sie ihm ihre Privilegien und die Verheißungen seiner Vorfah-

*) Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ost-Preußens, vorzüglich der neuesten Zeit. Königsberg 1822.

ren vorhielten. Der König versprach: er werde niemand in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könne, beeinträchtigen. Von einer Wirksamkeit der Stände ist indeß aus seiner Regierungszeit nichts zu melden. Der Bestand derselben erlitt unter ihm vielmehr dadurch eine wesentliche Einbuße, daß die Oberhauptmannschaften der vier Hauptämter (Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau), die eine besonders wichtige staatsrechtliche Stellung mit sich führten und verfassungsmäßig nur dem landeseingeborenen Adel gebührten, ohne Rücksicht darauf beliebig besetzt wurden; daß man auch die Landrathsstellen aussterben ließ. Um den Huldigungslandtag im Jahre 1740 halten zu können, wurden dann einige angesehene Stände ad interim und lediglich für diesen Act ausersehen, die Stellen der Landräthe einzunehmen. Die Assecuration erfolgte damals unter ausdrücklicher Bezugnahme und Wiederholung jener vom Jahre 1714.

Der Landtag Preußens bestand von Alters her aus drei Ständen. Der erste umfaßte die vier Oberhauptleute oder den „Herrenstand" und die acht Landräthe, der zweite die Ritterschaft, welche Deputirte, Landboten genannt, die nach den alten Landesbezirken, den Haupt- und Erbämtern, gewählt wurden, zu vertreten hatten und an welche sich Deputirte der „Kölmer" und „Freien" (zweier der preußischen Verfassung eigenthümlichen Classen von Grundbesitzern) anschlossen. Zu diesen „Oberständen" kamen als dritter Stand die Abgeordneten der Städte.

Während der ganzen Regierung Friedrichs II. ward kein Landtag wieder gehalten. Doch zeigten sehr merkwürdige Vorgänge alsbald nach seinem Tode, daß in dieser

Provinz das Interesse für eine ständische Vertretung keineswegs erstorben war, wobei übrigens die sich kund gebenden Wünsche auf ein sehr bescheidenes Maaß der Berechtigung abzielten. Der Huldigungslandtag, der im September 1786 berufen wurde, begnügte sich nicht, die gewöhnlichen Reversalien nachzusuchen und das übliche Donativ (100,000 Fl.) darzubringen; es wurde von ihm auch ein Antrag gestellt in Betreff der landständischen Verfassung im Allgemeinen und ein darauf bezüglicher ausführlicher Entwurf eingereicht, der folgende Hauptpunkte enthielt: Das Land wird eingetheilt in acht Kreise: Samland, Litthauen, das vordere, mittlere und hintere Natangen, das vordere, mittlere und hintere Oberland. Der angesessene Adel eines jeden Kreises wählt aus seiner Mitte je auf drei Jahre einen Kreisrath. Aus dem ganzen Lande sollen ferner je auf drei Jahre vier angesessene von Adel zu Landschaftsräthen gewählt werden, zu welchen für die Städte ein fünfter, und zwar der jedesmalige dirigirende Bürgermeister von Königsberg hinzutreten kann, und unter welchen der erste als Landschaftsdirector den Vorsitz führt. Die Landschaftsräthe versammeln sich jeden Monat und wo nöthig noch öfter, prüfen alle bei ihnen angebrachte oder von ihnen selbst bemerkte Beschwerden, suchen für die von ihnen erheblich befundenen bei den königlichen Behörden, und im Nothfall bei dem Könige selbst, Abhülfe auszuwirken und unterhalten eine fortgehende Correspondenz mit den Kreisräthen. Der Kreisrath hat aus seinem Kreise Beschwerden zu sammeln und zu prüfen, die sich zum Vortrage an die Landschaftsräthe eignen, an diese darüber zu berichten, diesen auch sonst auf ihr Begehren mit Rath und Nachrichten aus seinem Kreise zu

dienen. Ferner hat er alle Jahre einen Kreistag zu halten, auf welchen alle mit adlichen Gütern angesessene persönlich erscheinen oder auch schriftlich sich aussprechen sollen. Es wird hier die von den Landschaftsräthen dem Kreisrath zugesandte Nachweisung dessen, was in Landesangelegenheiten vorgekommen, vorgetragen, auch über die zu einer Berathschlagung sich eignenden Beschwerden und Anträge verhandelt, und demnächst über Alles an die Landschaftsräthe berichtet. Auch finden hier die Wahlen des Kreisraths und der Landtagsdeputirten statt. Am Tage nach geendigtem adlichen Kreistag kommen die Kölmer zusammen, um ihre Beschwerden an den Kreistag zu bringen; ingleichen die Städte. Alle drei Jahre wird zu Königsberg ein Landtag gehalten. Diesen bilden: 1. Die Landschaftsräthe, 2. die Kreisräthe, 3. die Landboten, d. h. adliche Deputirte je zwei aus jedem Kreise, 4. Deputirte der Städte und 5. Deputirte der Kölmer, welche aber auch den adlichen Kreisdeputirten ihre Anliegen und die Wahrnehmung ihrer Interessen auftragen können. Die Deputirten der Städte und die der Kölmer bilden jedoch getrennte Versammlungen und communiciren nur mit den Landschaftsräthen, und zwar jene mit dem fünften, städtischen. Dem Landtag werden folgende Geschäfte zugedacht: Er vernimmt von den Landschaftsräthen einen Generalbericht über alles in den drei verflossenen Jahren vorgekommene; berathschlagt über die noch unerledigten Beschwerden, auch über solche, die von den Kreis- oder Landschaftsräthen für ungeeignet befunden worden, wenn die, welche sie angebracht haben, sich dabei nicht beruhigen. Er überwacht die Thätigkeit der Landschafts- und Kreisräthe und ertheilt ihnen Instructionen.

Auch wählen die sechzehn adelichen Deputirten die vier Landschaftsräthe für die folgenden drei Jahre.

Sehr ausdrücklich wurde bevorwortet, daß die Stände keinerlei Art von entscheidendem Votum in Anspruch nähmen: „sie bleiben, heißt es, nur immer Supplicanten, und „dem Landesherrn, als obersten Gesetzgeber, bleibt es immer „vorbehalten, ob den angebrachten Vorstellungen gewillfahrt „werden könne oder nicht.“

Es wurde dem ganzen, im September 1786 eingereichten Entwurf unter dem 27. Februar 1787 die königliche Genehmigung versagt, und in der That unterlag die practische Ersprießlichkeit der beantragten Anordnungen sehr erheblichen Bedenken: Eine Organisation von landständischen Vorständen und Versammlungen, die wesentlich keinen andern Beruf gehabt hätten, als Beschwerden zu sammeln und geltend zu machen, und welchen durch keine regelmäßige, eigne Theilnahme an der Gesetzgebung wie an der Administration die Gelegenheit wäre geboten worden, zur richtigen Würdigung der Schwierigkeiten der Landesregierung und zur Unterscheidung wirklicher und scheinbarer Mißbräuche, unabwendlicher und vermeidlicher Übelstände, würde gar leicht in ein förmliches System des Mißtrauens, der Verdächtigung und der Unzufriedenheit gegen thun und lassen der Königlichen Behörden ausgeartet sein und diesen ihr mühevolles Tagewerk erschwert haben, ohne der Wohlfahrt des Landes wirksam zu dienen.

Anstatt der Billigung der ständischen Vorschläge, wurde der ostpreußischen, so wie gleichzeitig der westpreußischen Ritterschaft gestattet, eine ständische Verfassung auf den kurmärkischen Fuß einzuführen. Dahin wurde insonderheit

gerechnet: die Wahl des Landraths (im Sinn der neueren brandenburgisch-preußischen Verfassung), die Abhaltung von Kreisversammlungen, um über Gegenstände der ländlichen Polizei, über die beste Ausführung der darauf bezüglichen höheren Anordnungen, über Feuersocietätssachen u. dergl. zu berathen, auch den Kreis angehende Beschwerden zu besprechen und an die Kammer gelangen zu lassen. Landtage oder Zusammenkünfte aller Landräthe sollten nur auf ausdrücklichen königlichen Befehl stattfinden. Es kamen indeß einige Zeit darnach (unter dem 10. April desselben Jahres) noch einige fernere, nicht unwichtige Bestimmungen hinzu: in jedem landräthlichen Kreise solle ein Kreisdeputirter erwählt werden dürfen als Gehülfe und eventueller Nachfolger (?) des Landraths; die Landräthe ferner wurden zu Landesdirectoren ernannt, mit dem Beruf, wenn an den Adel ungewöhnliche Forderungen gemacht würden, deshalb bei den Landescollegien oder (wo dies keinen Erfolg hätte) höheren Orts zu remonstriren; endlich, wenn der König neue Abgaben zu erheben sich genöthigt sähe, sollten die Behörden mit den Ständen über die Art der Aufbringung Rücksprache nehmen. Dies war der Ausgang des immerhin denkwürdigen Versuchs der ostpreußischen Stände, wieder zu einer festeren Organisation und reelleren Bedeutung zu gelangen, ein Versuch, dergleichen meines Wissens in keiner andern Provinz unternommen worden ist.

Unterdessen waren im Jahre 1786 auch in Preußen ständische Deputirte zur Begutachtung des Entwurfs zu dem allgemeinen Gesetzbuch gewählt worden, nicht minder zur Abfassung eines Provincialrechts, welches im Jahre 1801 — das erste von allen — promulgirt wurde. Auch das Pfand-

briefsinstitut ward mit Zuziehung der Stände in Ostpreußen eingeführt und der darauf bezüglichen Association (Landschaft genannt) hier wie anderswo die Form landständischer Corporationen und Convente gegeben. Noch entstand unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. als eine ständische Anstalt das Landarmenhaus zu Tapiau.

Nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. ward in Ostpreußen vor der Erbhuldigung im Mai und Juni 1798 wiederum ein Landtag gehalten, auf welchem auch über verschiedene materielle Fragen, z. B. über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, über Getreide-Ausfuhr und anderes mehr gerathschlagt wurde. Seit diesem Landtage bestand ein von der Ritterschaft gewähltes ständisches Comité von vier Mitgliedern; anfangs, wie es scheint, unabhängig von einer ausdrücklichen königlichen Autorisation, die erst im Jahre 1808 nachträglich erfolgt zu sein scheint. In welcher Art dasselbe bis zum Jahre 1807 thätig gewesen, darüber stehen mir keine Notizen zu Gebote; doch läßt sich aus dem, was die nächstfolgende Zeit gebracht hat, wohl entnehmen, daß es auch damals nicht ohne Bedeutung gewesen ist. In der oben angeführten Schrift wird der Zweck dieses Comité's dahin bezeichnet: „daß es mit den Staats„behörden alle das Allgemeine betreffenden Angelegenheiten „verhandeln und da, wo von Abfassung neuer oder Abän„derung bestehender Gesetze die Rede war, mit seinem Gut„achten vernommen werde; ferner da, wo bei Vollziehung „gesetzlicher Verordnungen solche Beschwerden, die ins All„gemeine gingen, veranlaßt werden, von den competenten „Behörden sich Auskunft erbitten und gegründete Anträge „selbst bis an den König gelangen lassen konnte.“

Zweites Capitel.

Die Landstände in den seit den letzten Kriegen wiedergewonnenen und neu erworbenen Staaten.

§. 22. Allgemeine Übersicht.

Die überaus inhaltleeren, ohnmächtigen Formen des Repräsentativsystems, welche in Frankreich unter dem Regiment Napoleons und somit auch, bis zu dessen Fall, in einem großen Theil des heutigen preußischen Gebiets am Rhein und in Westphalen bestanden haben, ingleichen die in demselben Geist und nach dem Vorbilde derselben dictirten „Constitutionen" des Herzogthums Warschau und des Königreichs Westphalen — alle diese größtentheils mit vollem Bewußtsein auf den bloßen Schein berechneten Dinge, haben weder die Zeit noch die innere Fähigkeit gehabt irgend tiefere Wurzeln zu schlagen, und sind mit dem Sturz des Napoleonischen Reiches und seiner Tochterstaaten widerstandslos in nichts zerfallen. Sie können hier daher, abgesehen selbst von der Grundverschiedenheit ihres Wesens und der deutschen Territorialverfassungen, auf keine nähere Betrachtung Anspruch machen.

Landstände aber im Sinn des deutschen Staatsrechts hatten zuförderst viele (jetzt preußische) Landestheile des linken Rheinufers bis zu deren Einverleibung in die französische Republik, in verschiedenen Graden der annoch fortdauernden Wirksamkeit. In verhältnißmäßig vollem Maaße bestanden dergleichen in den Kurfürstenthümern Cölln und Trier (in letzterem bekanntlich ohne Theilnahme der Rit-

terſchaft, welche vielmehr zu den rheiniſchen Kreiſen der reichsunmittelbaren Ritterſchaft gehörte), in dem Herzogthum Jülich, in dem Herzogthum Limburg und Luxemburg, von welchen beiden letzteren freilich nur kleine Diſtricte jetzt preußiſch ſind. Von geringerer aber doch noch mannigfacher und erheblicher Bedeutung waren die Stände in zwei überrheiniſchen altpreußiſchen Landen: dem Herzogthum Geldern und dem Herzogthum Cleve geweſen*). In den Rheinlanden des rechten Ufers und in der heutigen Provinz Weſtphalen kommen in landſtändiſcher Beziehung bis zum Jahr 1806 in Betracht: das Herzogthum Berg, in welchem merkwürdigerweiſe die Landesverfaſſung unter der Herrſchaft des von Napoleon eingeſetzten Regenten eine Zeitlang einigermaßen conſervirt wurde. Das diesſeitige Cleve, ferner das Fürſtenthum Minden, die Grafſchaften Mark und Ravensberg, wo die Berechtigung und Wirkſamkeit der Stände, in der abgeſchwächten Weiſe wie ſeit dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm in dem größten Theil der preußiſch-brandenburgiſchen Lande, bis zum Jahr 1806 fortgedauert hat. Von Lingen und Tecklenburg weiß ich nichts zu berichten. Hierher gehörte aber weiter das Trierſche und Cölniſche diesſeits des Rheins, in dem letzteren inſonderheit der für ſich beſtehende ſtändiſche Verband des Herzogthums Weſtphalen; in dieſen Landen wurde durch das im Jahr 1803 in die Stelle des Krummſtabes tretende weltliche Scepter des naſſauiſchen und des

*) In Geldern hatten die Stände einen ungewöhnlich bedeutenden Antheil an der Verwaltung: Das Landes-Adminiſtrations-Collegium beſtand aus drei königlichen Räthen und drei ſtändiſchen Mitgliedern. Noch im Jahr 1770 war darüber ein Vertrag geſchloſſen worden!

hessischen Hauses die alte landständische, bis dahin vollkräftige Verfassung beseitigt. Nicht viel anders war gleichzeitig das Loos der Landstände in Paderborn und im Münsterlande unter Preußens und der andern am Münsterlande participirenden weltlichen Fürsten Hoheit. Dagegen behielt damals das von Hannover gekommene Hochstift Osnabrück (wovon ein Theil — das Amt Reckeberg — jetzt preußisch ist) seine Verfassung und büßte sie erst ein unter der Fremdherrschaft.

In den östlichen Provinzen finden wir bis 1806 Überreste alter ständischer Verfassung, auch einige nach Analogie der Mark neu hinzugekommene Verhältnisse von Bedeutung, (so in Absicht auf das Landrathsamt, auf das Land-Armenwesen) in den bis zu dem damaligen Kriege von Altersher preußischen Landestheilen: im Herzogthum Magdeburg, in der Grafschaft Mansfeld, im Fürstenthum Halberstadt, in der Grafschaft Hohenstein. Wie viel dem Eichsfeld, welches unter kurmainzischer Herrschaft bis 1802 einen besonderen, vollberechtigten landständischen Verband bildete, nach der im gedachten Jahr erfolgten preußischen Occupation davon geblieben war, weiß ich nicht anzugeben; von Erheblichkeit wird es jedenfalls nicht gewesen sein.

Dagegen haben die verschiedenen ständischen Körperschaften in den 1815 an Preußen abgetretenen Theilen des Königreichs Sachsen, bis zum Jahre 1813 ihren vollen Bestand und ihre volle Berechtigung behalten, auch hat das nach der Schlacht von Leipzig eingetretene provisorische General-Gouvernement darin keine organische Änderungen herbeigeführt. Es gab im Königreich Sachsen zu jener

Zeit folgende landständische Verbände: 1) Für die sieben Kreise der Kur- und Erblande — der umfassendste von allen; 2) für die Ober-Lausitz; 3) für die Nieder-Lausitz; 4) für das Fürstenthum Querfurt; 5) für das Stift Merseburg; 6) für das Stift Naumburg-Zeitz; 7) für den königlich sächsischen Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Die Gebiete auf welche die unter 3, 4 und 7 verzeichneten ständischen Verbände sich bezogen, sind in ihrem ganzen Umfange, die der Verbände Nr. 5 und 6 beinahe ganz preußisch geworden; von den Kur- und Erblanden und der Ober-Lausitz dagegen nur sehr bedeutende Theile — so bedeutende daß eine (modificirte) Fortdauer des ständischen Wesens, hier in gleicher Weise dürfte möglich gewesen sein, wie in den dem sächsischen Königshause verbliebenen Theilen derselben Gebiete, wo eine solche Fortdauer in der That bewirkt worden ist. Mit Ausnahme des Hennebergschen (wo es keine landtagsfähigen Rittergutsbesitzer gab, neben den Städten Schleusingen und Suhl aber die landesherrlichen Beamten der drei Ämter zu Schleusingen, Suhl und Kühndorf gleichsam wie Landstände auftraten), und abgesehen von den sehr merkwürdigen Eigenheiten der lausitzer Verfassung (von welchen nachher), erschienen diese verschiedenen Körperschaften in Absicht auf die Hauptmomente ihrer Zusammensetzung, wie ihrer Berechtigung und ihrer ganzen Thätigkeit nicht wesentlich von anderen wohlconservirten Landständen deutscher Territorien verschieden, so daß bei der gegenwärtigen nothwendig nur sehr summarischen Erinnerung an jene Zustände, eine nähere Darlegung nicht Bedürfniß scheint. Zu bemerken ist etwa, nur in Betreff der Zu-

sammensetzung der Stände der sieben vereinigten Kreise, die Theilnahme der Universitäten und der Stifter, ein in neuerer Zeit nur selten noch fortdauernder (erst in dem letzten Menschenalter in Folge der Mediatisationen wieder häufiger gewordener) Herrenstand, wohin die Häuser Schwarzburg, Schönburg, Stolberg, Solms, Anhalt-Dessau (wegen Walternienburg, eines Theils der vormaligen Grafschaft Barby) gehörten. In Absicht auf die materielle Berechtigung und Wirksamkeit treten (außerhalb der beiden Lausitzen) keine ungewöhnlichen Attributionen der Stände hervor. Es kam ihnen die Steuerbewilligung zu (die gewöhnlich je für sechs Jahre erfolgte), nebst einer Theilnahme an der Steuerverwaltung und ohne ein förmliches Recht darauf anzuerkennen, unterwarf die Regierung alle erheblichen Fragen der Legislation ihrem jederzeit dann sehr gewichtigen Beirath. Fremd war ihnen dagegen (bis auf wenige Ausnahmen) eine sonst nicht seltene Theilnahme an der Bestellung höherer Landesbehörden, ingleichen eine so vielseitig in die materiellen Interessen eingreifende Wirksamkeit wie sie in der Mark Brandenburg zu finden war. Das Obersteuercollegium bestand zur Hälfte aus ständischen Mitgliedern; in der Commission zur Besorgung der allgemeinen Armen- und Waisen-, auch Zucht- und Arbeitshäuser zu Waldheim, Torgau und Zwickau, die hauptsächlich durch ständische Bewilligung fundirt waren, befanden sich auch drei ständische Deputirte; ferner bestand aus solchen zur Hälfte die 1787 errichtete Brandschäden-Directorial-Commission.

Einige Eigenheiten in der Verfassung beider Lausitzen verdienen besonders hervorgehoben zu werden (§. 23.

und 24.). Das gleiche gilt von dem vormals schwedischen Pommern (§. 25.).

§. 24. Die Nieder-Lausitz. *)

Die Verfassung beider Lausitzen, die bekanntlich durch den Prager Frieden im Jahr 1635 von dem Hause Österreich dem kursächsischen Hause als böhmische Lehne abgetreten worden sind, hat unter der sächsischen Herrschaft (abgesehen von der Einwirkung der sächsischen Quasi-Revolution in den Jahren 1830 und 1831) keine tief greifende Änderungen erfahren, und was darin neu oder anders geworden ist, beruht durchweg auf freier Zustimmung oder selbst auf Antrag der Stände. Diese Verfassung bietet noch bis zur preußischen Zeit, (ja in einigen Überresten, unter preußischer wie sächsischer Hoheit, noch gegenwärtig) sehr merkwürdige, vielleicht nirgend in Deutschland in gleichem Maaße sich wiederfindende Eigenheiten dar. Es muß von jeder der beiden Lausitzen besonders die Rede sein. Hier zuerst von der Nieder-Lausitz oder eigentlichen Lausitz.

Die gesammten Stände sondern sich in zwei Classen: „die Landschaft oder die Stände vom Lande" und „die Städte." A. Zur Landschaft gehört 1) der Prälaten- und Herrenstand, nämlich: der katholische Abt von Neuzelle; bis 1811 der Johannitermeister zu Sonnenburg, seitdem der Landesherr, wegen der Ordensämter Friedland und Schenkendorf; der Landesherr, wegen der in neuerer Zeit von ihm besessenen Herrschaften Do-

*) Außer den bekannten Werken von Römer (sächsisches Staatsrecht), Leonhardi (Erdbeschreibung der sächsischen Lande) hat mir auch ein handschriftlicher Aufsatz vom Jahr 1812 gedient.

brilugk, Sorau, Triebel und Spremberg; ferner die Besitzer der Herrschaften Forste und Pförten (Graf Brühl), Sonnenwalde (Graf Solms), Dahme (Graf Lynar), Leuthen (Graf Häseler?), Straupitz (Herr v. Houwald), Lieberose (Graf Schulenburg), Lübbenau (Graf Lynar), Amtitz (Reichsgraf v. Schönaich, jetzt Prinz Schönaich-Carolath). Jeder Besitzer einer (oder auch mehrerer) dieser Herrschaften führt zwei Stimmen; der Landesherr allein, wegen Dobrilugk, Friedland und Schenkendorf drei Doppelstimmen.

2) Die Ritterschaft, begreift alle adlichen (d. h. acht Ahnen zählende) Besitzer von Rittergütern (deren es zweihundertundvierzig im Lande gab) unter Voraussetzung der Eingeborenheit oder des ausdrücklich vom Landesherrn (gewöhnlich für eine Taxe von Eins vom Tausend des Gutswerths) ertheilten Indigenats. Der Besitz von zwei oder mehreren Rittergütern giebt immer nur zwei Stimmen.

B. Die Städte, nämlich die vier Städte Luckau, Guben, Lübben und Calau, außer welchen es noch siebenzehn Mediatstädte gab ohne Landstandschaft.

Es giebt vier regelmäßige Arten von ständischen Versammlungen (abgesehen von den nachmals zu erwähnenden mehr oder weniger mit ständischen Mitgliedern besetzten Behörden, und von ständischen Deputationen zu einzelnen Geschäften). Nämlich 1) Landtage oder Versammlungen der Gesammtheit der Landstände. a) „Ordentliche allgemeine Landtage", oder „willkührliche Landtage". Jährlich zweimal zu Lübben, unter dem Vorsitz des Oberamts-Regierungspräsidenten. b) Die sogenannten großen

Bewilligungslandtage, je vor Ablauf der Periode, für welche die Steuern bewilligt waren. Diese Periode ist übereinstimmend mit dem, was in den sächsischen Kur- und Erblanden üblich geworden, seit längerer Zeit constant eine sechsjährige. Doch haben die Stände die Zusammenberufung besonderer Bewilligungslandtage (wohl mit der Kosten wegen, die durch das Erscheinen besonderer, alsdann den Vorsitz führender landesherrlicher Commissarien sich erhöhen mögen) seit dem Jahr 1754 stets verbeten, und die Steuerfrage auf einem der willkührlichen Landtage erledigt. Die Stände versammeln sich im Landhause zu Lübben in einem Zimmer an vier Tafeln. An der Herrentafel sitzen die Prälaten und Standesherren nebst dem Oberamts-Regierungspräsidenten. Die zweite Tafel heißt die Officiantentafel. Diese bilden a) die fünf adlichen Landesältesten, einer aus jedem der fünf Kreise (diese Kreise sind: der Luckausche, Gubensche, Calausche, Crumspresche und Sprembergische), welchen der Landesherr aus drei von den Ständen — d. h. doch wohl der Ritterschaft des Kreises — vorgeschlagenen Candidanten auf Lebenszeit ernennt. *) b) Die fünf adlichen Landesdeputirten, welche den ebengedachtrn Landesältesten als Stellvertreter beigegeben sind; c) der Obersteuereinnehmer und d) der Landsyndicus, welche beide von den Ständen aus dem landtagsfähigen Adel erwählt werden. Die dritte Tafel ist die Rittertafel, für die übrige Ritterschaft; die vierte die

*) So berichtet Leonhardi. — Nach einer andern, vielleicht richtigeren Nachricht hat die Ritterschaft des einzelnen Kreises den Vorschlag, die Wahl steht aber bei den übrigen Kreisen.

Städtetafel: die Deputirten der Städte Guben und Luckau sind zugleich die bürgerlichen Landesältesten.

Der Landsyndicus trägt die zu verhandelnden Gegenstände, von welchen er vorher Kenntniß zu nehmen hat, vor; giebt sein Votum zuerst und faßt alle ständischen Schriften ab oder revidirt sie. Dabei ist der Landesbestallte, den der Herrenstand aus dem Bürgerstande (aus der Städtetafel?) zu wählen hat, sein Gehülfe. Auf diesen beiden Landesofficianten und auf dem Obersteuereinnehmer ruhen überhaupt die ständischen Geschäfte, soweit sie das Land im Ganzen angehen, ganz hauptsächlich.

Als Gegenstände der Landtagsverhandlungen werden genannt: die von der Oberamtsregierung (der Hauptbehörde für die gesammte Regierung des Landes, außer der Steuerpartie) eingegangenen Rescripte; die Admission derer, die Session nehmen wollen, die Wahl und Verpflichtung der Landesofficianten, auch der eigentlich im Dienst der Stände befindlichen Beamten, die nicht selbst zu den Ständen zu gehören brauchen (z. B. des Landessecretairs), ingleichen der ständischen Mitglieder verschiedener Behörden; die Vergebung von Stipendien und andern Unterstützungen; die Disposition über das Steuerärarium, so weit eine solche neue oder erneuerte ständische Beschlüsse erfordert; die Abnahme der Landesrechnungen; das Steuerremissionswesen, sowie die Vergütung für Vorspannsleistungen; die Theilnahme an den verschiedenen von landesherrlichen Commissarien mit dirigirten Instituten; die Berathung überhaupt allgemeiner Landesangelegenheiten aller Art.

Die Stände stimmen in allgemeinen Landessachen classenweise, in jeder Classe nach Stimmenmehrheit; zwi-

schen den Classen gilt freie Vereinigung. Bei Wahlen aber, bei Verleihung von Stipendien und bei andern Sachen, die nur Einzelne angehen, wird viritim gestimmt.

Außer den eigentlichen Landtagen giebt es noch 2) Versammlungen eines engeren, so wie 3) eines weiteren Ausschusses, welchen verschiedene Geschäfte, die das Land im Ganzen angehen, übertragen sind, und endlich 4) Kreistage. Den engeren Ausschuß bilden: ein Deputirter des ersten Standes, die fünf adlichen Landesältesten, der Landsyndicus, die zwei bürgerlichen Landesältesten. Der weitere Ausschuß besteht aus dem Abt von Neuzelle, den Besitzern der Herrschaften Dobrilugk, Forste, Pförten, Sorau und Sonnenwalde, abwechselnd einem aus dem übrigen Herrenstande, den fünf adlichen Landesältesten, dem Obersteuereinnehmer, den fünf Landesdeputirten, dem Landsyndicus, den zwei bürgerlichen Landesältesten. Kreistage sollen alljährlich unter der Leitung der adlichen Landesältesten gehalten werden. Bemerkenswerth ist, daß für den Besuch der Landtage und Kreistage keine Auslösungen (Diäten) noch Reisekosten gegeben werden, mit Ausnahme der fünf Landesdeputirten. Die Landesofficianten haben aber Besoldungen, jedoch von so mäßigem Betrage, daß der Character von Ehrenämtern ihren Stellungen nicht verloren geht.

In Beziehung auf die materiellen Gegenstände landständischer Berechtigung und Fürsorge, so findet sich wohl in neuerer Zeit, wenigstens noch nach der Catastrophe des Jahres 1806, kein einziges Land in Deutschland, welches so wenig von gewöhnlichen Officianten administrirt wird, wie die Lausitz, und statt dessen vielmehr theils durch die Stände selbst, theils durch Behörden, auf deren Besetzung,

mehr oder weniger aus der Mitte der Stände selbst, diese ein Recht oder auch eine directe Einwirkung haben, theils endlich durch gemischte, ständische und landesherrliche Stellen. Dies gilt von beiden Lausitzen; hier zunächst einiges Nähere über die Nieder-Lausitz.

Die auf ständischer Bewilligung beruhenden Steuern unterliegen, wie in vielen Territorien, wesentlich ständischer Erhebung und Verwaltung, wobei auch insbesondere das Amt der Landesältesten von Bedeutung ist. Die einzelnen Stände (Herren und Ritter wie Stadtobrigkeiten) haben dabei das jus subcollectandi, wobei sie aber für das Steuerquantum haften. Die höchste landesherrliche Finanzbehörde bildet der Landeshauptmann, welcher von dem Landesherrn aus dem landtagsfähigen Adel gewählt wird. Für Justiz und Polizei, auch als Lehnhof ist die höchste Provinzialbehörde die Oberamtsregierung, welche kraft eines Vertrages mit dem Lande im Jahr 1666 in die Stelle der vormaligen Landvoigtei getreten ist. Sie besteht aus einem adlichen Präsidenten, zwei adlichen und zwei bürgerlichen wirklichen Oberamtsräthen und einigen überzähligen. Zu einer erledigten Stelle (auch wenn es die des Präsidenten ist) haben die übrigen Mitglieder in Verbindung mit dem größeren Ausschusse das Vorschlagsrecht, und der Landesherr ernennt. Neben der Regierung besteht (theils mit concurrenter, theils mit subordinirter Competenz, theils auch nur als Spruchcollegium) das zweimal im Jahr zusammentretende Landgericht, aus einem Landrichter, zwei adlichen und sechs bürgerlichen Assessoren bestehend. Den Landrichter ernennt der Landesherr aus drei abwechselnd von dem Herrenstande und dem Ritterstande präsentirten Can-

didaten; die zwei adlichen Assessoren wählt die Ritterschaft; von den sechs bürgerlichen (theils städtischen Juristen, theils Leipziger und Wittenberger Doctoren der Rechte) ernennt zwei der Landesherr, zwei der Herrenstand, die Stadt Luckau einen, und die Stadt Guben einen. Die Mitglieder aber des im Jahr 1666 errichteten Consistoriums, bestehend aus einem Director, der gewöhnlich aus den adlichen Mitgliedern der Oberamtsregierung gewählt wird, aus einem adlichen und einem bürgerlichen Consistorialrath und aus zwei geistlichen Assessoren, worunter jederzeit der Generalsuperintendent zu Lübben, werden sämmtlich von den Ständen gewählt und vom Landesherrn nur bestätigt.

Ferner liegen mannigfache polizeiliche Functionen, auch Geschäfte, die in das Kriegswesen einschlagen, für jeden der fünf Kreise in den Händen der Landesältesten, deren Stellung einige Ähnlichkeit mit dem neupreußischen Landrathsamte darbietet.

Endlich ist einiger ständischer, zum Theil unter Mitwirkung landesherrlicher Commissarien verwalteter und gehandhabter Institute und Einrichtungen zu gedenken, nämlich des Schullehrerseminars zu Luckau, des Zucht-, Armen- und Irrenhauses ebendaselbst, mehrfacher Stipendien- und anderer Unterstützungsfonds, einer Brandschadenversicherung, eines Hebammeninstituts, der Anstellung eines Landphysicus in jedem der fünf Kreise.

§. 24. Die Ober-Lausitz.

Die Verfassung der Ober-Lausitz, wie wir sie bis zu den letzten Kriegen in voller Übung erblicken, ist der der Nieder-Lausitz sehr ähnlich, hat indeß doch manche denk-

würdige Eigenheiten. Auch hier bestehen die Stände („gesammte Stände") aus zwei Classen: der „Landschaft", den „Landständen" im engeren Sinn, und den Städten — daher die Benennungen „Stände von Land und Städten", „Land und Städte". Von geographischen Bestandtheilen ist in ständischer Beziehung die Unterscheidung des Görlitzer und des Bautzener Kreises (wovon jeder wieder drei kleinere Kreise begreift) von Bedeutung. Preußisch ist seit 1815 der größte Theil des Görlitzer und etwas weniger als die Hälfte des Bautzener Kreises. Die nähere Zusammensetzung der Landstände ist folgende: a) Zur Landschaft gehören 1) die Herren oder Standesherrn von Hoyerswerda (der Landesherr), Königsbrück (Graf Rebern), Muscau (Graf Pückler), Seidenberg (Graf Einsiedel); 2) die Prälaten, nämlich der Dechant des Domstifts zu Bautzen, die Äbtissin des Klosters Marienstern, die des Klosters Marienthal, die Priorin des Klosters zu Lauban. Die drei letzteren werden jede durch ihren Klostervoigt vertreten, welche von Adel und in der Ober-Lausitz angesessen sein müssen. *) 3) Die Ritter, d. h. die Besitzer landtagsfähiger, als solche in die Landtafel eingetragener Rittergüter, wenn sie acht Ahnen (ausländische wenn sie sechszehn Ahnen) nachweisen können. Es werden im Ganzen 395 Rittergüter gezählt. Bei dem Verkauf an einen Bürgerlichen steht dem gesammten landtagsfähigen Adel ein Vorkaufsrecht zu.

b) Unter den dreiundzwanzig Städten haben nur die sogenannten „Sechsstädte" (auch die einzelnen heißen so)

*) Unter preußische Hoheit ist von diesen Prälaturen nur die zuletzt genannte gekommen.

Landſtandſchaft: Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau, von welchen die drei erſten je durch zwei Abgeordnete, die drei letzten je durch einen vertreten werden. Dieſelben wählt, wie es von jeher das gewöhnlichſte in Deutſchland geweſen iſt, der Rath jeder Stadt aus ſeiner eignen Mitte. Das Directorium hat Bautzen.

Auch hier finden ſich ſowohl allgemeine als verſchiedenartige partielle Verſammlungen. Allgemeine Landtage werden zuvörderſt auf Befehl des Landesherrn und zwar gewöhnlich zum Behuf der Erneuerung der Steuern (der „freiwilligen und gutherzigen Bewilligungen", wie die ſtets feſtgehaltene Benennung lautet) alle fünf Jahr berufen. Sodann aber haben auch die Landesälteſten das Recht, von dem Oberamt (oder dem Landvoigt?) die Convocation eines Landtages zu begehren.

Folgendes iſt die Zuſammenſetzung eines allgemeinen Landtages:

a) Die Stände vom Lande theilen ſich 1) in den engeren Ausſchuß. Dieſen bilden die Standesherren, der Dombechant von Bautzen, der Landeshauptmann, der Amtshauptmann von Bautzen, der Amtshauptmann von Görlitz, die vier Landesälteſten, zwei des Bautzener, zwei des Görlitzer Kreiſes, die Kloſtervoigte von Marienſtern und Marienthal, der Landesbeſtallte.

Der Landeshauptmann iſt der vornehmſte Beamte im Lande nächſt dem Landvoigt (deſſen Würde aber in neuerer Zeit nicht regelmäßig beſetzt geblieben iſt und alsdann durch einen Oberamtsverwalter vertreten wird). Der Landesherr ernennt ihn aus ſechs adlichen Candidaten, drei aus jedem

Kreiſe, welche die Stände vom Lande präſentiren; ebenſo ernennt derſelbe die beiden Amtshauptleute unter drei aus dem landtagsfähigen Adel jedes Kreiſes durch den engen Ausſchuß präſentirten Candidaten. Die (adlichen) Landesälteſten werden in jedem Kreiſe gewählt; den Landesbeſtallten erwählt, ebenfalls aus dem Adel, die Geſammtheit der Stände. Der letztgenannte führt auf den allgemeinen Landtagen Wort und Feder; er führt das Protocoll und dirigirt die Kanzleigeſchäfte. Zum Beiſtande hat er den Landſyndicus, der, gewöhnlich ein Juriſt bürgerlichen Standes, von allen Ständen gewählt wird.

Die Landesälteſten haben auch außer den ſtändiſchen Verſammlungen eine wichtige Stellung, ſowohl für das Steuerweſen, als für andere Landesangelegenheiten, ſelbſt für die Rechtspflege, wie ſich noch weiter ergeben wird. Jährlich kommen ſie einmal oder öfter zuſammen, um des Landes Nothdurft, Nutzen und Beſtes zu bedenken, und wenn etwas Dringendes vorfällt, erfordern ſie entweder noch andere Stände zur Mitberathung oder veranlaſſen die Ausſchreibung einer allgemeinen Landesverſammlung.

2) Der weitere Ausſchuß zählt dreißig Mitglieder, nämlich den Gegenhändler, d. i. einen vom Landesherrn aus dem landtagsfähigen Adel beſtellten Controleur des Landeshauptmanns für die Finanzgeſchäfte deſſelben, den Hofrichter des Hofgerichts zu Budiſſin, den der Landvoigt aus der Ritterſchaft zu ernennen hat, ſechszehn Deputirte von der Ritterſchaft des Bautzener Kreiſes, zwölf von der des Görlitzer. Ferner 3) die Rittertafel, begreift die übrigen den Landtag beſuchenden Ritter.

Mit den beiden Ausſchüſſen hat es hier eine andere

Bewandtniß als in der Nieder-Lausitz. Sie haben blos eine Bedeutung für die Gliederung des Landtags, ähnlich wie auf den Landtagen der sächsischen Kur- und Erblande bis zum Jahr 1831; dagegen bilden sie außerhalb des Landtages keine besonderen Körperschaften oder Versammlungen.

b) Die zweite Abtheilung des Landtages machen die Sechsstädte aus.

Unter den partiellen Versammlungen der Ober-Lausitz sind die Städtetage und vorzüglich die „willkührlichen Landtage", wie sie genannt werden, auszuzeichnen. Von letzteren werden alljährlich drei zu Budissin, einer zu Görlitz gehalten. Auf jenen erscheinen die beiden Ausschüsse, die gemeine Ritterschaft des Bautzener Kreises und die Sechsstädte; auf dem zu Görlitz nur die gesammten Stände des Görlitzer Kreises. „Willkührlich" heißen diese Landtage, weil es dazu keiner Berufung bedarf, was indeß eigentlich nur von den zu Bautzen stattfindenden gilt, deren Zeitpunkt ein für allemal feststeht, während der Tag für die Versammlung zu Görlitz jederzeit von dem Kreisamt angesetzt wird. Diese Versammlungen, vornehmlich die zu Bautzen, haben eine entsprechende Bedeutung wie die obengedachten gewöhnlichen Landtage der Nieder-Lausitz.

Unter den materiellen Objecten der Thätigkeit der Landstände steht auch hier das Steuerwesen obenan, wobei den Ständen das sogenannte jus subcollectandi ebenmäßig zukommt. Auf das Steuerwesen bezieht sich besonders auch das Amt der Landesältesten. Für gewisse militairische Angelegenheiten, besonders für Einquartirung, Transport und andere dahin einschlagende Dinge werden in jedem Kreise von der Ritterschaft zwei adliche Landescommissarien erwählt.

Für andere Objecte ist auch hier der Theilnahme an der Bildung und der Wirksamkeit wichtiger Landesbehörden zu gedenken. Die Präsentation von Candidaten zu der Würde des Landeshauptmanns und der Amtshauptleute, die nöthige Qualification des Gegenhändlers und des Hofrichters zu Bautzen, alles dies ist bereits erwähnt worden. Es gehören hierher aber noch andere wichtige Verhältnisse.

In der Ober-Lausitz bestehen sechs höhere, theils coordinirte, theils respective über- und untergeordnete Gerichte, und wiederum die einen für einen der beiden Kreise, die anderen für das ganze Land, mit speciell geregelter, hier nicht zu erörternder Competenz. Zum Theil umfaßt ihr Wirkungskreis zugleich andere mit der Rechtspflege verwandte Zweige der Landesregierung.

In jedem Kreise hat zuvörderst einen Theil der Rechtspflege erster Instanz das Kreisamt zu üben, gebildet von dem Amtshauptmann, den zwei Landesältesten und den Deputirten der drei Sechsstädte. In jedem Kreise wird ferner ein Hofgericht gehalten, besonders auch für gewisse Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Bautzener durch den bereits genannten Hofrichter dreimal im Jahre; im Görlitzer, so oft es nöthig wird, durch den Amtshauptmann. Beisitzer des einen wie des andern sind drei adliche, aus dem betreffenden Kreise durch die Stände desselben gewählte Hofgerichtsschöffen.

Über die ganze Ober-Lausitz erstrecken sich: 1) das Oberamt, dirigirt von dem Landvoigt oder dessen Stellvertreter, wobei in gewissen Fällen die beiden Landesältesten des Bautzener Kreises Beisitzer sind, und 2) das judicium ordinarium oder das Gericht der Verordneten von

Land und Städten. Es ist dies besonders merkwürdig, weil es wesentlich einer ständischen Deputation gleicht. Es bilden dasselbe der Landvoigt oder sein Stellvertreter, der Landeshauptmann, beide Amtshauptleute, die vier Landesältesten, zuweilen noch einige adliche Landstände ohne Votum, und 10 Deputirte der Sechsstädte (drei von Bautzen, zwei je von Görlitz und Zittau u. s. w.). Nur zwei Stimmen werden hier geführt, die eine von den Städten, die andere von den übrigen Mitgliedern vom „Lande". Bei nicht im Wege der Verhandlung zu lösender Verschiedenheit beider Vota giebt der Landvoigt den Ausschlag.

Endlich bestehen für das Vormundschaftswesen in Betreff der Ritterschaft zwei adliche Waisenämter, eins für jeden Kreis, aus drei Beisitzern bestehend, unter Assistenz eines Rechtskundigen.

Als eine eigenthümliche Institution, die auch, wie so manche Eigenheit der lausitzischen Verfassung, in neueren Zeiten schwerlich ihres gleichen findet, verdient bemerkt zu werden, daß der Unterhalt der Landesbehörden, namentlich des Landvoigts und der Amtshauptleute, theilweise durch den Ertrag besonders dazu bestimmter Güter bestritten wird.

Auch in der Ober-Lausitz finden sich verschiedene ständische Institute und Anordnungen für bestimmte Bedürfnisse, wobei zum Theil die Landesältesten thätig sein müssen: eine Brandversicherungssocietät (seit 1788), mannigfache Stipendien, eine Landescriminalcasse zur erleichternden Ausgleichung der Kosten und dadurch zur Förderung der Strafrechtspflege (seit 1784). Die Errichtung eines Schullehrerseminars ist seit dem Jahr 1797 eingeleitet worden.

Ein besonderes Verdienst haben die Stände sich er-

worden durch officielle, auf ihre Kosten gedruckte Sammlungen von Landesgesetzen und andern für die Verfassung wichtigen Urkunden aller Art. Zuletzt (seit 1777) erschien das große Ober-Lausitzische Collectionswerk in vier Quartbänden, welches auch die wichtigsten Quellen für die landständische Verfassung begreift.

§. 2 Neu-Vorpommern *).

Nach dem Tode des letzten einheimischen Herzogs von Pommern im Jahr 1637 kam das Land in Gefahr, die bis dahin in großer Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung einzubüßen, indem auf die Abmahnung des rechtmäßigen Erben, des Kurfürsten von Brandenburg, irgend wie den das Land militairisch occupirenden Schweden sich willfährig und dienstbar zu bezeigen, Stände und Landesbehörden sich allermeist der ferneren Theilnahme an der Regierung entschlugen, und die Schweden nunmehr lediglich nach ihrer Convenienz Anordnungen trafen, bei welchen sie die bisherige Verfassung und insonderheit die Gerechtsame der Landstände außer acht ließen, und die sie auch festhielten, als letztere nach einiger Zeit einlenkten und den schwedischen Gewalthabern die Hände zur Mitwirkung boten. Nach dem westphälischen Frieden nahm dies eine andere Wendung. Die Bestimmung desselben, wodurch dem unter schwedische Herrschaft tretenden Theil von Pommern, wie allen damals an eine neue Landesherrschaft überwiesenen

*) Engelbrecht, delinentio status Pomeraniae Sueticae 1741. Edit. sec. 1760. — Gadebusch, schwedisch-pommersche Staatskunde. Greifsw. 1786. 1788. 2 Thle. 4to. — Seckt, das Provinzialrecht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen. 2ter Theil. Greifsw. 1837. (Im Vorbericht.) —

Territorien, die Fortdauer der Landesverfassung zugesichert wurde, ist Seitens der Krone Schweden treulich erfüllt worden. Nach längeren sorgfältigen Vorbereitungen wurde mit den Ständen, in allen Hauptstücken auf Grund des alten urkundlichen wie herkömmlichen Rechts, eine neue Stabilirung und Regulirung der Landesverfassung vereinbart. Nach vorgängig am 31. Januar 1663 erfolgter Bestätigung der Landesprivilegien durch König Karl XI. erging unter dem 17. Juli desselben Jahres die alle Hauptpunkte umfassende königlich schwedische Regimentsform, welcher der Hauptcommissionsreceß vom 5. September ej. zur Ergänzung diente. Die also festgestellten Normen haben unter der schwedischen Herrschaft nachmals bis zum Jahr 1806 ihre Geltung behalten und sind einzelne Modificationen nur in verfassungsmäßigem Wege eingetreten. In Beziehung auf den Bestand der Landesverfassung in der letzten Zeit, vor der im Jahr 1806 hereingebrochenen Catastrophe, erscheinen folgende Verhältnisse besonders bemerkenswerth.

Die Landstände bestanden aus zwei Classen: Ritterschaft und Städten. Zur Ritterschaft gehörten die persönlich adlichen Besitzer der steuerfreien Ritter- und Lehnshufen. Gadebusch rechnet dahin acht gräfliche, sieben freiherrliche, achtzig adliche Geschlechter. Die Ritterschaft theilte sich in sieben Districte: den Rügianischen, Greifswaldschen, Barthschen, Loitzschen, Grimmschen, Tribbseesschen, Wolgastschen, von welchen die drei vorletzten indeß combinirt waren, also daß eigentlich nur fünf Districte zu zählen waren. Von den Städten hatten nur acht Landstandschaft: Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Grimm, Tribbsees, Loitz und Dammgarten.

Die fortgehende Wirksamkeit der Landstände war wesentlich Sache eines Ausschusses, der in der altpommerschen Verfassung seit dem sechszehnten Jahrhundert permanent geworden war, nachdem vorübergehend ein solcher schon viel früher mehrmals bestanden hat. Es bildeten ihn die Landräthe: fünf ritterschaftliche und zwei städtische. Zu den ritterschaftlichen Stellen präsentirten die übrigen ritterschaftlichen Landräthe mit Zustimmung der Districte, zu den städtischen Stellen präsentirte der Magistrat der Stadt, in welcher die Vacanz war, dem Landesherrn zwei Candidaten zur Auswahl.

Die Landräthe haben fortwährend über die Rechte und Interessen des Landes zu wachen gehabt, und durften an die Regierung zu deren Wahrung und überall für das Beste des Landes und der Herrschaft Anträge richten. Ihre Stellung war im Allgemeinen die bei permanent gewordenen Ausschüssen der Art gewöhnliche. Einzelne etwa auszuzeichnende Befugnisse und Obliegenheiten sind gelegentlich noch zu erwähnen; vorzugsweise waren sie zu solchen Geschäften berufen, bei welchen durch einzelne ständische Deputirte gehandelt werden muß. Mehrere in den betreffenden Instructionen und andern Vorschriften für die Thätigkeit der Landräthe aus dem siebenzehnten Jahrhundert und den früheren Zeiten des achtzehnten befindliche Bestimmungen scheinen, ohne daß sie jemals aufgehoben wären, nicht practisch geworden zu sein; so eine Theilnahme derselben an den Rechtstagen im Hofgericht und im Consistorium. Die Landräthe hatten das Recht, jederzeit nach ihrem Ermessen sich zu versammeln, mußten jedoch der königlichen Regierung den Gegenstand ihrer Berathschlagungen eröffnen.

Versammlungen der Gesammtheit der Stände, die der Landesherr berief, hießen Landtage; solche, die nach eingeholter landesherrlicher Erlaubniß zusammentraten (und ohne eine solche durften dergleichen nicht gehalten werden), hießen Landesversammlungen. Auf Landtagen und Landesversammlungen erschienen seit langer Zeit von der Ritterschaft nur die Landräthe und die Deputirten der Districte, in wichtigen Fällen mehrere, gewöhnlich nur einer aus jedem District, der ein für allemal dazu gewählt ist. Der Deputirte erhielt aber auf einem Convent seines Districts bindende Instructionen in Betreff der zu verhandelnden Angelegenheiten, welche die Convocationsschreiben zum Landtage angeben mußten. Das Directorium in der Ritterschaft führte in neuerer Zeit der älteste adliche Landrath, früher der Erblandmarschall. Das Protocoll hielt der Landsyndicus, der übrigens der Gesammtheit der Stände diente. Von den Städten, welche besonders deliberirten, erschienen die städtischen Landräthe und von jeder Stadt ein Abgeordneter; oft erhielten jedoch die sogenannten vorsitzenden Städte, Stralsund und Greifswald, Vollmachten von den nachsitzenden. Das Directorium führte Stralsund. In jeder der beiden ständischen Körperschaften galt Stimmenmehrheit; zwischen beiden aber nur freie Vereinbarung. Ward eine solche nicht erreicht, so suchte die Regierung, welcher beide Theile ihre Gründe vorlegten, zu vermitteln. Im äußersten Fall blieb die fragliche Angelegenheit unerledigt. Doch haben die Stände mit landesherrlicher Erlaubniß sich öfters der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes, des Tribunals unterworfen, was besonders merkwürdig erscheint! Außer den Landtagen und Landesversammlungen konnten auch, mit

Genehmigung der Regierung, besondere ritterschaftliche und besondere städtische Convente gehalten werden.

Unter den Objecten materieller ständischer Rechte tritt, wie überall, das Steuerwesen besonders hervor. Das Steuerbewilligungsrecht hat unverkürzt fortgedauert, auch haben die Stände mit (oder in gewissen Fällen auch ohne?) Genehmigung der Regierung für ihre eigenen gemeinsamen Bedürfnisse (sei es der Gesammtheit, sei es der einzelnen Corpora) sowohl Anleihen machen, als conventionelle Anlagen oder Collecten beschließen können. Alle Abgaben, die auf ständischen Beschlüssen beruhten, flossen in den Landkasten, aus welchem wiederum alle Prästanda der Stände an landesherrliche Cassen oder zu directer Verwendung abgeführt wurden. Demselben waren drei Ober-Einnehmer vorgesetzt: ein Mitglied der Regierung, ein ritterschaftlicher und ein städtischer Landrath. Die Rechnungslegung geschah vor Deputirten der Regierung und der Landschaft. Bestimmter als gewöhnlich, erscheint die Nothwendigkeit der ständischen Berathung und Zustimmung bei der Gesetzgebung. Auch bei Landes- und Domainen-Veräußerungen, nicht minder bei etwaiger Theilung des Landes war ihr Consens wesentlich. Bemerkenswerth ist der Antheil der Stände an der Besetzung des Tribunals, zu dessen Unterhaltung die Stände eine besondere Tribunalssteuer bewilligt hatten. Abwechselnd erfolgte nämlich die Präsentation zweier Personen zur Besetzung eines erledigten Assessorats: durch die Regierung, durch die Ritterschaft und durch die Städte; das Tribunal selbst hatte die Wahl zwischen den zweien, da nur das Präsidium vom Könige vergeben wurde. Bei andern Collegien nahmen die Stände Theil an den Visitationen. Auch

bei Kirchenvisitationen concurrirten dieselben, und bei der Ernennung des General-Superintendenten mußten sie mit ihrem Rath und Bedenken gehört werden, ja es wurde wohl zu den dem Könige von der Landesregierung zu präsentirenden zwei Candidaten auf der Landstände Empfehlung ein dritter hinzugefügt. Auch zur Universität fand eine besondere Beziehung der Stände statt, indem zu den drei Curatoren derselben ein Landrath gehörte.

In Beziehung auf die Garantieen der ständischen Verfassung ist zuvörderst zu erwähnen, daß bei einem Regierungswechsel vor der Huldigung ein Landtag berufen werden mußte, welchem das Original der landesherrlich bestätigten Privilegien unter Mittheilung einer Abschrift vorgezeigt wurde. Von besonderer Bedeutung war aber für die Erhaltung des Rechtsbestandes der Landesverfassung der richterliche Schutz des höchsten Gerichtshofes, der auch darauf sich erstreckte. Das Tribunal war bekanntlich kraft des im westphälischen Frieden der Krone Schweden für ihre neuen deutschen Reichslande ertheilten unbedingten Privilegiums de non appellando errichtet worden, und hatte dasselbe die gleiche umfassende Competenz erhalten, welche den höchsten Reichsgerichten, in deren Stelle es trat, von jeher zukam. Auch Polizeisachen, auch Streitigkeiten der Regierung mit den Landständen, konnten, namentlich im Wege der Berufung von den Verfügungen der Regierung oder der Kammer, an das Tribunal gedeihen. Schon gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts war versucht worden, diese umfassende Competenz zu beschränken, doch ward davon auf erhobene Beschwerde der Stände wiederum Abstand genommen. Unter der Regierung des Königs Gustavs IV.

Adolfs ergaben sich aber besonders heftige Competenzconflicte des Tribunals mit der Regierung und der Kammer. Landesherrlicher Seits wurde beabsichtigt, festzustellen, daß in allen Regierungs-, Polizei-, Finanz-, Cameral- und überhaupt in allen ad curam publicam gehörigen Sachen, wo eine Beschwerde gegen Regierung oder Kammer bei dem Tribunal angebracht werde, dasselbe nichts verfügen dürfe, bevor es sich mit der betreffenden Behörde darüber geeinigt habe: ob eine Justizsache vorliege, worüber, im Fall es zu keiner Vereinbarung käme, der König entscheiden solle. Es kam hierüber (im Jahr 1799) zu einer Berufung der Stände an die Reichsgerichte, und die rechtliche Zulässigkeit dieses Weges wurde dadurch anerkannt, daß, gemäß dem im westphälischen Frieden der Krone Schweden gegebenen Recht, als Beklagte zwischen beiden höchsten Reichsgerichten die Wahl zu treffen (privilegium electionis fori), der kaiserliche Reichshofrath von der Regierung gewählt wurde, welche indeß darauf im Mai 1800 die weitere Verfolgung jener ihrer Intention wenigstens aussetzte. Es kam aber bald zu neuen Streitigkeiten gleicher Art, und diese gaben dem zu durchgreifender, gewaltsamer Eigenmacht nach seiner ganzen Persönlichkeit geneigten Könige, wenn auch nicht den ersten Antrieb, doch einen Hauptanstoß und einen Vorwand zum Umsturz der Landesverfassung. Besonders reizte den König das Widerstreben der Stände gegen die durch einen einseitigen königlichen Befehl (vom 30. April 1800) verfügte Anordnung einer Landwehr, und das den Intentionen des Königs nicht entsprechende Verhalten der Regierung auf die dadurch veranlaßte Berufung der Stände an das Tribunal. Die Regierung ward unter dem 18. Juni 1806

wegen Ungehorsams aufgelöst, wenige Tage darnach aber, durch ein königliches Schreiben vom 26. Juni, auch die gesammte ständische Verfassung. In deren Stelle sollte die schwedische Verfassung treten! Es ward sofort in den Formen dieser Verfassung, unter Zuziehung eines improvisirten Priester- und Bauernstandes, ein Landtag ausgeschrieben. Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, ohne jedoch die künftige Subsistenz der betreffenden Unterthanen zu sichern. Es folgte eine neue Landeseintheilung in vier Härade oder Ämter (das Franzburger, Grimmsche, Greifswalder und Bergensche) unter Amtshauptleuten und mit Amtsgerichten, welche unter andern in die Stelle der unterdrückten Patrimonialgerichte des Adels treten sollten. Von der Competenz des Tribunals wurde Alles ausgeschlossen, was nach schwedischen Gesetzen nicht vor den Richter gehöre, und darnach jede Sache, welche das „Landes-Regiment" oder das „Staatswerk" beträfe.

Die volle Durchführung der hier von oben unternommenen Revolutionirung, zu welcher auch die angekündigte Promulgation des ganzen schwedischen Gesetzbuches gehörte, wurde durch die französische Occupation, Ende Januars 1807, sistirt, da die neuen Gewalthaber kein Interesse dabei haben konnten, darin fortzufahren. Als aber nach dem im Januar 1810 zwischen Schweden und Frankreich geschlossenen Frieden das Land unter schwedische Herrschaft zurückkehrte, wurden andre Wege eingeschlagen, die wenigstens theilweise und für wichtige Verhältnisse auf eine modificirte Herstellung des seit dem Jahre 1806 so gewaltsam gestörten Rechtszustandes abzielten. Es erging eine Reihe inhaltschwerer Verordnungen, wodurch im Allgemeinen die Einführung der schwe-

dischen Verfassung und Gesetzgebung cessirte, in wichtigen Beziehungen jedoch die getroffenen Anordnungen ihre Bestätigung fanden oder auch neue Bestimmungen im verwandten Geist ergingen, wohin besonders die Allodification der Lehne gehört. Bei der Feststellung der Verhältnisse des Ober-Appellationsgerichts ward auch die Unterscheidung von Regierungs- und Justizsachen zu bestimmen gesucht. Ein besonderes Patent (vom 15. December 1810, publicirt den 8. März 1811) betraf die Landes-Verfassung und Landes-Repräsentation.

Auch diese Anordnungen waren noch nicht vollständig ausgeführt, als im Januar 1812 abermals die Franzosen das Land besetzten. Nach deren Abzug, im März 1813, blieb dann während der Kriegsjahre Alles in seiner dermaligen, ohne Zweifel in manchem Betracht sehr schwankenden und von einander widersprechenden Elementen erfüllten Lage, deren richtige Behandlung nicht zu den minder schwierigen Aufgaben gehörte, die Preußen nach Herstellung des Friedens zu lösen hatte.

Drittes Capitel.

Schicksale der Landstände in Preußen nach dem Tilsiter Frieden und bis zum Jahr 1813.

§. 26. Bis zur Ernennung des Freiherrn von Hardenberg zum Staatskanzler.

Überblickt man das Verhalten der Regierung zu den Ständen nach dem Tilsiter Frieden und von da ab zuvör-

derſt bis zu Anfang des Jahres 1813, ſo zeigt ſich in den erſten Jahren und bis zum Beginn des Hardenbergiſchen Regiments, neben einigen allerdings in die Stellung der einzelnen Landſtände tief eingreifenden Rechtsänderungen, welche ohne Beirath, geſchweige Conſens der Stände ergangen ſind (Edict vom 9. October 1807, Städteordnung vom 19. November 1808), bei wichtigen Anläſſen eine umfaſſende Berückſichtigung ihrer corporativen Rechte, eine im Wege des Vertrages geſuchte Mitwirkung derſelben zur Bekämpfung der dringenden Finanznoth, und ſelbſt das Streben, ihnen eine geſteigerte, ehrenvolle Theilnahme an der Regierung des Landes zuzuwenden.

Zwar hatte auch Stein bereits den Gedanken an Änderungen auch auf dieſem Gebiet gefaßt. Wenigſtens finden ſich dafür Andeutungen in dem berühmt gewordenen Rundſchreiben an die oberſten Verwaltungs-Behörden, welches er bei ſeinem Ausſcheiden aus dem preußiſchen Dienſt im November 1808 erlaſſen hat.

Unter den „nur wenigen Hauptſchritten", die noch übrig ſeien, um das vorgeſteckte Ziel der Wohlfahrt des Staats zu erreichen, „und das Volk zu nöthigen, König und Vater„land dergeſtalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen „gern zum Opfer bringe", wird auch unter Nr. 4 „eine „allgemeine Nationalrepräſentation" aufgezählt. Es heißt darüber: „Heilig war mir und bleibt uns das Recht „und die Gewalt unſers Königs. Aber damit dieſes Recht „und dieſe unumſchränkte Gewalt das Gute wirken kann, „was in ihr liegt, ſcheint es mir nothwendig, der höchſten „Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch ſie die Wünſche „des Volks kennen lernen und ihren Beſtimmungen Leben

„geben kann. Wo Repräsentation des Volks unter uns „bisher statt fand, war sie höchst unvollkommen eingerich„tet. Mein Plan war daher, jeder active Staatsbürger, er „besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft „oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches „Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat „geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere „hierzu mir eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von „der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Plans hängt „Wohl und Wehe unseres Staates ab, denn auf dem „Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und „belebt werden.“

Wie viel oder wenig hiervon Stein selbst, oder aber dem Concipienten dieses sogenannten politischen Testaments — bekanntlich der jetzige Staatsminister außer Diensten von Schoen — zuzuschreiben sein mag, so liegt am Tage, daß die Männer, welche nach Stein das Heft in Händen gehabt, den ganzen Gedanken so gut wie gänzlich haben fallen lassen, wenigstens zeigen sich erst in der Hardenbergschen Zeit (und allerdings bald nach ihrem Beginn) einige schwache, wohl kaum sehr ernsthaft gemeinte practische Anläufe auf etwas der Art, dergleichen im Grunde erst seit dem Jahre 1815 von größerer Bedeutung gewesen sind. Beherzigenswerth ist übrigens, was hier beiläufig wohl bemerkt werden darf, wie entschieden das Stein-Schoensche Rundschreiben eine Beschränkung der hergebrachten königlichen Gewalt zurückweist. Eben so, daß bald vierzig Jahre verflossen sind, seit dies Schreiben erging; daß kein Wehe über unser Land sich ergossen hat, weil eine solche Repräsentation (deren Elemente fast bis zum Proletariat herab-

reichen sollten) weder zeither intendirt worden, noch in Zukunft zu erwarten steht, daß es aber darum nicht an den mächtigsten Regungen und den reichsten Früchten des Geistes der treuen, hingebenden Liebe zu König und Vaterland gefehlt hat, und so Gott will! auch in Zukunft nicht fehlen wird.

Was nun die wichtigsten einzelnen Thatsachen für die Geschichte der Landstände in den nächsten Jahren nach dem Tilsiter Frieden betrifft, so sind die ergangenen Gesetze für die meisten Provinzen die fast einzige Quelle, aus welcher hier hat geschöpft werden können; nur für Ostpreußen gewähret die schon oben (§. 21.) dankbar benutzte Schrift noch andre und speciellere Nachrichten, aus welchen das meines Erachtens wichtigste und denkwürdigste in den nächstfolgenden Paragraphen aufgenommen ist.

Für die Monarchie im Ganzen aber ist zuvörderst bemerkenswerth, daß weder durch ausdrückliche Festsetzungen, noch auch durch den Sprachgebrauch die selbständige Persönlichkeit der „Stände" (d. h. hier der ständischen Corporationen), im Gegensatz eines bloßen sogenannten Staats-Instituts, gefährdet oder verdunkelt worden ist. So z. B. werden durch die Verordnung betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. December 1808, dem damals neu errichteten Ministerium des Innern „die Stände und ihre Behörden, insofern darüber überhaupt eine Aufsicht des Staats eintritt" untergeordnet. Die Beamten der Stände sind auch meines Wissens niemals (auch später nicht) unter dem überall etwas mißlichen Begriff des „mittelbaren Staatsdienstes" mit befaßt worden.

In der mit der eben erwähnten Verordnung zusam-

menhängenden Instruction für die neu angeordneten Ober-Präsidenten (vom 23. December 1808) wird auch des Vorsitzes derselben „als Seiner Majestät unmittelbarer Commissarien" bei allgemeinen ständischen Versammlungen gedacht, es wird also die zukünftige öftere Wiederkehr solcher Versammlungen vorausgesetzt.

Gleichzeitig bestimmte die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden (vom 26. December 1808), durch welche die vormaligen Kriegs- und Domainenkammern in die seitdem bestehenden Regierungen umgewandelt wurden, daß an den Geschäften derselben auch landständische Repräsentanten Antheil nehmen sollten. „Ihre Bestimmung ist," so lautet der §. 18 a. a. O., „die öffentliche Administration mit der Nation in „nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu „beleben und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und „Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, „welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur „Sprache zu bringen und nach ihren aus dem practischen „Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge „zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Recht-„lichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung „näher zu überzeugen und diese Überzeugung in der Nation „gleichfalls zu erwecken und zu befestigen." Sie sollen neun an der Zahl sein bei jeder Regierung; doch können sie auf deren Antrag in Kriegszeiten vermehrt werden. Die „Generalversammlung der Provinz" präsentirt zu jeder Stelle zwei Candidaten zur Auswahl des Königs. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und scheidet jährlich ein Drittel aus. Gewählt kann werden, wer zur Generalversammlung wahlfähig

ist. Sie haben eine volle Stimme im Collegium und ihren Sitz nach dem Regierungsdirector. Sie sind die gewöhnlichen Correferenten in den wichtigeren Verwaltungszweigen.

Diese wichtige Anordnung ist nur von kurzem Bestand gewesen, wenn sie überhaupt allgemein zur Ausführung gekommen ist; nur für die Provinz Preußen kenne ich Notizen, die eine dort wenigstens erfolgte Anstellung solcher Repräsentanten ergeben.

Bald darauf wurden mit den Ständen aller Provinzen (d. h. in Westpreußen und Schlesien wesentlich mit der Landschaft im Sinn des Creditinstituts) sehr ins große gehende Finanzoperationen vereinbart Zuvörderst wurden die Stände „zugezogen", als „ein Edict und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Domainen" (de dato 17. December 1808) für nöthig befunden wurde. Es wird im Eingang desselben auf das Edict des Königs Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 Bezug genommen, durch welches „die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf„und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, „welche die preußische Monarchie bilden, auf den Grund „eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und „Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideicommisses, für „immerwährende Zeiten festsetzet" Es heißt darin weiter: „Obwohl wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und „souverainen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräußer„lichkeit, soweit sie auf die Domainengüter des Staats er„streckt wird, durch ein Edict um so mehr aufzuheben, als die „Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder „durch das Fideicommiß- und Primogeniturgesetz Unsers kö„niglichen Hauses (als welches nur die Theilung und Veräuße-

„rung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist)*)
„noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so
„haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden ein Hausge-
„setz hierüber abzuschließen und die Stände in den Pro-
„vinzen Unsrer Monarchie dabei zuzuziehen."

„Wir verordnen daher mit Zuziehung der Stände in
„den Provinzen, Folgendes."

Über die rechtliche Bedeutung dieser „Zuziehung" ist weder in dem Edict selbst, noch etwa bei den ständischen Unterschriften irgend etwas ausgesprochen. Doch ist dieselbe wohl stets als Ertheilung der Zustimmung, sowie die mit demselben Ausdruck bezeichnete Theilnahme der königlichen Prinzen, aufgefaßt worden. Bemerkenswerth und allerdings von sehr anomaler Natur ist die Art und Weise, wie dabei die Provinzen Schlesien und Westpreußen vertreten worden sind. In beiden gab es damals keine landständische Körperschaften, welche über das ganze Land sich erstreckt hätten. Deren Stelle ließ man nun bei diesem Anlaß die pfandbrieflichen Creditsysteme einnehmen, deren Vorstände und Deputirte (neben ihnen sogar zwei bloße Beamte, der Landschaftssyndicus des Glogau-Saganschen Systems und der Rendant des Schweidnitzschen Systems) ihre Unterschriften und Siegel beifügten! In Schlesien kamen noch die Deputirte einer Anzahl von Städten hinzu (nach welchen Principien und kraft welcher Art von Bevollmächtigung ist mir unbekannt), nämlich zwei von Breslau, je einer von Schweidnitz, Landshut, Hirschberg, Jauer, Löwenberg, Bunzlau, Glogau, Grünberg, Freystadt, Sprottau, Brieg, Oppeln,

*) Dies wohl entschieden keine richtige Auslegung.

Ratibor, Neustadt, Liegnitz, Goldberg, Wohlau, Münsterberg, Frankenstein, Glatz, Neisse, im Ganzen mit Breslau zweiundzwanzig an der Zahl, endlich auch ein Deputirter des Breslauer Domcapitels. Für Westpreußen blieb man lediglich stehen bei dem Personal der General-Landschaftsdirection und der Provinzial-Landschaftsdirectionen. Für Ostpreußen dagegen unterzeichneten sechs Glieder des „Comité's der ostpreußischen Stände", dann noch sechs Personen für Königsberg! (der erste Stadtsyndicus für den Magistrat, ein Stadtjustizrath für das Stadtgericht, ein Deputirter der Kaufmannschaft und der Mälzenbräuer, ein Deputirter der Bürgerschaft, dann noch der Polizei-Bürgermeister und der Stadtrichter), vier für Memel! je zwei für Bartenstein und Tilsit und noch zwei besonders für das Stadtgericht zu Tilsit!? Für die Marken unterschrieben ein Deputirter der beiden Domcapitel zu Havelberg und Brandenburg, acht ritterschaftliche Deputirte (einer von der Priegnitz, einer von der Uckermark, vier von der Mittelmark, zwei von der Neumark), je einer von den vier Städten Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Prenzlau; für das Magdeburgsche rechts der Elbe ein ritterschaftlicher Deputirter; für Pommern endlich acht Deputirte der vorpommerschen, zwei der hinterpommerschen Ritterschaft, zwei der Städte.

Wie unklar immer die Formen erscheinen, die man damals anwandte, so ist es doch von Bedeutung, daß eine ständische Betheiligung für nöthig erachtet wurde. Publicirt wurde dies Edict erst unter dem 6. November 1809.

Unterdeß war mit den Creditsystemen wegen Aufnahme der königlichen Domainen in deren respectiven Verband, zum

Behuf ihrer Bepfandbriefung, verhandelt worden. Nur das oſtpreußiſche aber bot dazu die Hand, die andern lehnten es ab. Doch wurde in den übrigen Provinzen im Weſentlichen der gleiche Zweck auf einem andern Wege erreicht. Es wurde den Ständen einer jeden derſelben ein bedeutender Theil der Domainen wiederkäuflich überlaſſen, wonächſt dann in einem gewiſſen Verhältniſſe zum feſtgeſtellten Preiſe Domainenpfandbriefe zur Dispoſition des Königs ausgeſtellt wurden. Unter den Ständen Schleſiens und Weſtpreußens ſind hier wohl nur die Creditſyſteme zu verſtehen: näheres iſt mir darüber nicht bekannt. Aus dem Receß, welcher darüber mit den Kur- und Neumärkiſchen (auch Magdeburgſchen) Ständen am 24. März 1809 geſchloſſen worden iſt, dem einzigen, meines Wiſſens, öffentlich bekannt gewordenen, möchten folgende Einzelnheiten hier von Intereſſe ſein. Der König überläßt ſeinen getreuen Ständen der gedachten Lande wiederkäuflich ſechzig Domainenämter, die im Ganzen auf 12 Millionen Thaler gewürdigt ſind. Statt Zahlung händigen die Stände für 8 Millionen Thaler Pfandbriefe aus, welche auf die gedachten Domainen ausgefertigt werden, und ebenſo über 4 Millionen hypothekariſche auf dieſelben einzutragende Verſchreibungen. „Zur „Finanzadminiſtration der den Herren Ständen wiederkäuf„lich überlaſſenen Domainen werden dieſelben eine Deputa„tion von drei Mitgliedern und zwar zwei ritterſchaftlichen „und einem ſtädtiſchen Deputirten für die Kurmark und „das Magdeburgſche, und gleichmäßig einen für die Neu„mark erwählen und bevollmächtigen,“ und mit denſelben vereinigen ſich in gleicher Stimmenzahl einige Räthe der Regierungen. Die Revenüen aus den betreffenden Domainen

fließen in eine zu errichtende ständische Casse. Überschüsse nach Zahlung der Zinsen von obigen 12 Millionen werden in königliche Cassen gezahlt, „da die Herren Stände aus diesem Geschäfte keinen Vortheil ziehen wollen", wogegen sie andrerseits gegen jeden Ausfall gedeckt bleiben. Unterzeichnet ist dieser Receß Seitens der Stände von einem Bevollmächtigten jedes der beiden Domcapitel, von dem Senior der mittelmärkischen Landräthe, je von einem ritterschaftlichen Deputirten der Priegnitz, der Uckermark, der Neumark und eines jeden der acht Kreise der Mittelmark, je einem für jeden der zwei Jerichowschen Kreise, je einem für die Städte Berlin, Perleberg, Frankfurt, Neu-Ruppin, Prenzlow, Potsdam und für die Städte des Jerichowschen und des Ziesarschen Kreises.

§. 27. Fortsetzung. (Die ostpreußischen Stände insonderheit.) *)

Schon im Jahr 1807 war in Ostpreußen und Litthauen eine Landesdeputation unter Vorsitz eines königlichen Commissarius zum Behuf der Regulirung und Verwaltung des Kriegsschuldenwesens gewählt worden. Auch wurde der König im August dieses Jahres um Berufung eines Landtages gebeten wegen eines außerordentlichen Anlehens von 400,000 Thlr. (für das Creditsystem?) und zur Regulirung des Zwangsdarlehns, welches durch die Kriegscontribution nöthig geworden war. Der Landtag (d. h. ein General-Landtag im Sinne des Creditsystems, auf welchem außer der Generaldirection und den Directoren der drei Departe-

*) Voigt a. a. O. (s. oben §. 21.).

ments, in die geographiſch das Syſtem getheilt iſt, nebſt ihren Syndicis, aus jedem landräthlichen Kreiſe nur zwei Deputirte der Ritterſchaft zu erſcheinen hatten, alſo mehr einem altlandſtändiſchen Ausſchußtage vergleichbar) ward bewilligt, jedoch unter Zutritt von Deputirten auch der Cölmer. Bevor aber derſelbe, wegen noch nicht vollſtändig erfolgten Abzuges der Franzoſen, zuſammentreten konnte, wurden aus den bereits geräumten Kreiſen Deputirte des Adels nach Königsberg und Gumbinnen entboten, um wegen des Zwangsdarlehens mit den Kammerpräſidenten zu verhandeln.

Der Landtag verſammelte ſich am 2. Februar 1808; er zählte an berathenden Theilnehmern, außer fünf Mitgliedern der Directionen der Landſchaft, vierundzwanzig Deputirte der Ritterſchaft und zwölf der Cölmer. Schon vorher war vom König beſtimmt worden, daß bei den allgemeinen Landesangelegenheiten nach Köpfen (nicht, wie das ältere damals noch geltende landſchaftliche Reglement es mit ſich brachte, nach Departements) geſtimmt werden ſollte, und ohne daß die Deputirten an eine Inſtruction ihrer Committenten gebunden ſeien. Die Städte wurden zu keiner Theilname berufen. Die Verhandlungen bezogen ſich zum Theil auf das Creditſyſtem, namentlich wurde die Aſſociation der Domainen und ebenſo die der Cölmer-Güter beſchloſſen. Zum Theil beſchäftigten den Landtag auch andere Landesangelegenheiten. Dahin gehört: Vermehrung des früher erwähnten ſtändiſchen Comité's mit einem fünften, von den Deputirten der Cölmer zu erwählenden Mitglied; Vereinigung mehrere ländlicher Feuerſocietäten in eine gemeinſame Landfeuerſocietät, welche den Charakter

eines ständischen Instituts annahm. Die Berathung dieses Landtags betraf auch das Kriegsschuldenwesen der Provinz und das bereits unter dem 23. Februar darüber ergangene Reglement nimmt auf diese Berathung ausdrücklich Bezug.

Bei Gelegenheit der Genehmigung der neuen Constituirung des „Comité's der Landeigenthümer", wie es in der betreffenden Cabinetsordre genannt worden, an dessen Spitze der jedesmalige General-Landschaftsdirector stehen sollte, sprach der König die Absicht aus, alljährlich einen Landtag zu versammeln, über dessen Zusammensetzung sowohl (in Absicht namentlich auf die Theilnahme der Städte) als über dessen Geschäftskreis, Geschäftsform und Kosten ein Plan entworfen werden solle. Ein solcher Entwurf wurde auch gemacht, doch regten sich dagegen mancherlei Bedenken und es blieb die Sache auf sich beruhen. Indeß kam es doch im nächstfolgenden Jahr wieder zu einem Landtage, diesmal mit Zuziehung auch von Deputirten der Städte. Es handelte sich um zwei Hauptobjecte: den Beitrag der Provinz zum Aprovisionnement der drei fernerhin von den Franzosen besetzt zu haltenden Festungen Stettin, Cüstrin und Glogau, und die Wahl der ständischen Repräsentanten in den Regierungen. Mehrere Deputirte verlangten, der Landtag müsse der alten Landesverfassung gemäß mit Deputirten aus den Hauptämtern gehalten werden, und alle stimmten darin überein, daß wenigstens in Zukunft darauf zurückzugehen sei. Es fand dies jedoch höheren Orts keine Billigung; ein königlicher Befehl vom 3. Mai bestimmte vielmehr (jedoch nur provisorisch und bis zur Einführung einer verbesserten ständischen Verfassung), der Landtag solle künftig aus sechsunddreißig Deputirten des platten

Landes und aus achtzehn Deputirten der Städte (fünf von Königsberg, acht sonst aus Ostpreußen, fünf aus Litthauen) bestehen, und bei Conflicten zwischen dem Interesse des platten Landes und der Städte, solle jede Classe für sich beschließen und der König zu entscheiden haben.

Mit königlicher-Genehmigung kamen durch diesen Landtag zu dem ständischen Comité auch drei Repräsentanten der Städte: für Königsberg, für Ostpreußen und für Litthauen hinzu; auch wurde dem Comité gestattet, in den Kreisen und Städten sachkundige Guts- und Grundbesitzer wählen zu lassen, um mit diesen nach Umständen in Correspondenz treten zu können, auch durch sie Sachen an die Kreise gelangen zu lassen. Die Repräsentanten in den Regierungen wurden gewählt und traten (für einige Zeit) in Wirksamkeit. Ein Landtag wurde seitdem nicht mehr gehalten.

§. 28. Schicksale der Stände, seit Freiherr von Hardenberg Staatskanzler geworden. 1) Bis zu der Versammlung der sogenannten Convocirten im Jahr 1811.

Die ersten beiden Jahre, in welchen Hardenberg an die Spitze der gesammten Landesregierung (mit Ausnahme der Justiz und des Kriegswesens) gestellt war, haben dem Umfang wie der Sicherheit der landständischen Gerechtsame unbedenklich mehr Abbruch gethan, als die ganze vorangegangene Zeit während des Regiments unsrer Könige, ja gewissermaßen mit Einschluß selbst der Regierung des großen Kurfürsten. Es gilt dies von den Rechten der einzelnen Stände wie der ständischen Corporationen; nur von letzteren ist hier zunächst die Rede. Die Beschränkungen und Zerstörungen, welche jene erfahren haben, sind aber freilich

nicht ohne Bedeutung für die corporativen Verhältnisse geblieben, zuvörderst schon in sofern Gesetze von der äußersten Wichtigkeit, welche namentlich in das Eigenthum auf das tiefste einschnitten, wie die auf eine andere Vertheilung des Bodens und der Bodennutzungen abzielenden agrarischen Gesetze, ohne Beirath der Stände, den die mitunter geschehene Zuziehung von einigen willkürlich herausgegriffenen Individuen nicht ersetzen konnte, erlassen worden sind. Auch sind die Rechte der Corporationen und der Einzelnen gleichmäßig von der Weise betroffen worden, wie der Wirkungskreis der Justiz mannigfache Beschränkungen und Abschwächungen erfahren hat: sei es, daß der Weg Rechtens für gewisse Beschwerden gänzlich abgeschnitten wurde, oder daß Erörterungen und Entscheidungen, die sonst den Gerichten zugekommen waren, an andere nicht als Gerichte qualificirte Behörden überwiesen wurden. Die neue Organisation der Regierungen (im heutigen Sinn) und der Oberlandesgerichte, die bereits 1808 unternommen worden, hatte freilich zu der so äußerst mißlichen Abschwächung der Justiz bereits eine breite und geebnete Bahn eröffnet.

Die unmittelbar gegen corporative Verhältnisse und Gerechtsame der Stände angehenden Neuerungen dieser verhängnißvollen zwei Jahre haben einen zwiefachen Charakter. Theils entziehen sie den Ständen diese oder jene Berechtigung, theils verkündigen sie und realisiren auch zum Theil neue Institutionen, die provisorisch oder definitiv in die Stelle der alten ständischen Verfassung (gewissermaßen auch etwa mittelst einer Metamorphose derselben) treten sollen, wobei von der wohlbegründeten Persönlichkeit und Berechtigung der Stände abgesehen und deren mit den neuen

Formen unvereinbare Fortdauer nothwendig gefährdet wird. Bei einigen Maßregeln des Hardenbergſchen Regiments in jener Zeit zeigen ſich dieſe zwei Richtungen in unmittelbarſter Verbindung.

Die einzelnen beſonders hervortretenden, mehr oder minder bedeutungsvollen Momente dieſer Seite der Geſetzgebung und Verwaltung in den Jahren 1810 bis 1812 ſind meines Erachtens folgende.

Unter dem 1. Auguſt 1810 wurde der märkiſchen Ritterſchaft die Führung der Hypothekenbücher entzogen; dies zwar nicht von beſonders großem Gewicht, aber doch nicht unerheblich und immerhin bezeichnend für das damalige Verhalten der Regierung gegen urkundlich zugeſicherte Rechte der Stände. Von größter Bedeutung ſind dagegen die im October deſſelben Jahrs ergangenen Finanzgeſetze. Das „Edict über die Finanzen des Staats“ vom 27. October belobt zwar im Eingange die Stände mit beſonders ſtarkem Ausdruck. „Mit Rührung“ heißt es „haben Wir die Beweiſe von Anhänglichkeit aller Klaſſen Unſerer getreuen Unterthanen — bemerkt, inſonderheit auch die Hülfe erkannt, welche Uns — von Unſern getreuen Ständen und von dem Handelsſtande mit größter Bereitwilligkeit geleiſtet worden iſt.“ Damit ſcheint nun nicht wohl zu ſtimmen, daß in demſelben Edict und den damit zuſammenhängenden der nächſten Tage, ohne alle vorgängige Verſtändigung mit den Ständen, eine umfaſſende neue Steuer-Geſetzgebung aufgeſtellt wird, die vielfach in beſtehende Rechte eingreift, und daß zugleich noch fernere Anordnungen gleicher Art angekündigt werden. Am Ende deſſelben Edicts, aber in einem Abſatz, der keine geſetzlichen

Bestimmungen mehr enthält und einer Art von rhetorisch lautenden Schluß angehört, wird die Absicht ausgesprochen; „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen — werden," wobei der vorhandenen Stände gar nicht gedacht wird! Die ganze Ankündigung dieses damals wohl noch in keinerlei Weise, auch von Hardenberg, specieller erwogenen Intention erscheint als eine sehr gelegentliche. Ein besonderer Nachdruck, wird, wie mir scheinen will, auf die ganze Sache dabei nicht gelegt; dies zeigt sich schon darin, daß in demselben Satz und in ganz coordinirter Weise eine Verbesserung des Münzwesens in Aussicht gestellt wird! Dies, so wie die fast unverständliche Art, wie weiterhin in demselben Satz an die gedachte Erwähnung einer Repräsentation die Äußerung angeknüpft wird: der König werde gern den Unterthanen die Überzeugung geben, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere u. s. w., spricht mindestens nicht für eine besonders durchdachte Redaction, an der es freilich in jener Zeit einer rastlos producirenden Legislation oft scheint gefehlt zu haben*).

*) Der ganze Passus lautet: „Wir werden übrigens Unsere stete „und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heil„same Einrichtung in polizeilicher und finanzieller Hinsicht Unsern uns „so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen „Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch „die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen „festen Fuß zu setzen, so wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine „zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als „für das Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen und in der Wir „nach Unseren landesväterlichen Gesinnungen gern Unseren getreuen Un„terthanen die Überzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand

In demselben Edict ist der Beschluß ausgesprochen die geistlichen Güter zu säculariſiren und verkaufen zu lassen, und die Ausführung desſelben demnächst durch ein besonderes Edict vom 30. desſelben Monats verordnet; dies ist hier von Bedeutung, da es ſich dabei nicht blos um eine Beſitz- und Rechts-Verminderung, sondern um die rechtliche Exiſtenz einer ganzen Classe der Landstände handelte, die auch an den ständiſchen Corporationen theilweiſe einen eigenthümlich gewichtigen Antheil nahmen. Merkwürdig ist aber die Schonung, welche damals noch in dem gleichzeitig (am 28. October) ergangenen Edict über die neuen Consumtions- und Luxusſteuern, der märkiſchen Landſchaft widerfuhr, indem verſprochen wurde: die landſchaftlichen Einkünfte ſollten durch die neue Beſteuerungsart nicht gemindert, ſondern aus den Staats-Caſſen gedeckt werden.

Im Februar 1811 wurde eine Anzahl Männer aus den verſchiedenen Provinzen, ſo viel ich weiß, nicht durch Wahl Seitens der Stände, ſondern nach dem Ermeſſen der Regierung nach Berlin beſchieden und mit dieſer Verſammlung von „Einberufenen“ oder „Convocirten“ als einer Art „interimiſtiſcher National-Repräſentation“ über verſchiedene, den Zuſtand und die Bedürfniſſe des Staats, und namentlich die Ausführung der neuen Finanzgeſetze, berührende Fragen verhandelt. Einige Reden, welche der Staatskanzler Anlaß nahm in dieſer Verſammlung zu halten, ſind nachmals auch gedruckt worden.

„des Staats und der Finanzen ſich beſſere und daß die Opfer, welche zu „dem Ende gebracht werden nicht vergeblich ſind. So wird ſich das „Band der Liebe und des Vertrauens zwiſchen Uns und Unſerem treuen „Volk immer feſter knüpfen.“

In weiteren Kreiſen nahm man an der ganzen Sache kein Intereſſe. Kundigere glaubten ſchwerlich an die ernſthafte Abſicht des Staatskanzlers und ſeiner Vertrauten ſich durch die Rathſchläge einer allerdings zur Vertretung des Landes ſchwach legitimirten Verſammlung irgend beſtimmen zu laſſen. Doch mag es möglich ſein, daß eine nähere Kunde dieſer Vorgänge, als ſie mir zur Zeit zu Gebote ſteht, der ganzen Sache noch eine intereſſante Seite abgewinnen kann.

Im September 1811 wurden die Einberufenen wieder entlaſſen. Es wird behauptet daß, obgleich die Auswahl derſelben durch die Regierung getroffen war, ſich dennoch unter ihnen eine lebhafte Oppoſition gegen den damaligen Gang der Regierung und insbeſondere gegen die neue Steuergeſetzgebung erhoben hatte. Es ſcheint indeß, daß auf ihre gegen letztere gerichtete Einwendungen einiges Gewicht gelegt worden ſei. Das „fernerweite Edict über die Finanzen des Staats und das Abgaben-Syſtem“ vom 7. September 1811 deutet darauf hin, daß bei den Milderungen und Beſchränkungen, welche daſſelbe in den Octobergeſetzen vom Jahr 1810 eintreten läßt, auf die Vorſtellungen und Vorſchläge beſonders Rückſicht genommen ſei, welche, theils von jener Verſammlung, theils ſonſt aus den Provinzen wegen verſchiedener Abänderungen jener Geſetze gemacht worden ſeien. Namentlich dürfte dahin auch, abgeſehen von einzelnen Dispoſitionen, die ausdrückliche Erklärung zu rechnen ſein: die Regierung wolle den vorgeſetzten Zweck „nicht ohne Entſchädigung wegen wohlhergebrachter Rechte“ verfolgen. Es kann ſich dies auch mit auf die inzwiſchen er-

folgten Remonstrationen eines Theils der Stände beziehen deren gleich zu gedenken sein wird.*)

§. 29. Fortsetzung. 2) Remonstrationen eines Theils der Stände.

Auch außerhalb jener Versammlung der Convocirten regten sich hier und da im Lande die Stände, die sich in ihren corporativen wie in ihren Einzel-Rechten in hohem Grade gefährdet sahen, um, theils gegen den eingeschlagenen Weg überhaupt, theils gegen einzelne besonders gravirende Maaßregeln, ihre Bedenken, ihre Bitten, aber auch ihre Klagen und Beschwerden an den Staatskanzler und an den König selbst gelangen zu lassen. Von vielen Kreisen der Mark liefen dergleichen ein. Aus einer der mehreren durch den Druck bekannt gewordenen Vorstellungen geht hervor, wie die Stände ihre Bereitwilligkeit für die dringenden finanziellen Bedürfnisse Rath zu schaffen ausgesprochen, und nur gebeten hatten das Maaß dieser Bedürfnisse ihnen darzulegen; was sie aber nicht hätten erlangen können.

Von einzelnen Vorgängen, welche die Stände, zunächst die märkischen, zu kränken geeignet waren, erregte besonderes Aufsehen, als die Verwaltung des Landarmenwesens und das Eigenthum der darauf bezüglichen Institute und Cassen den Ständen ohne weiteres genommen wurde; eine Maaßregel, die nur aus der zwiefachen Tendenz sich erklären läßt,

*) Auch in der Verordnung vom 20. Juni 1811 betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults wird der Convocirten gedacht: „es seien," heißt es, „die Stimmen der hierher berufenen Deputirten aus „allen Ständen darüber vernommen."

die Stützen welche die dem Staatskanzler im höchsten Grade mißliebigen, um nicht zu sagen verhaßten Stände an dergleichen fortgehenden Administrationen haben konnten, möglichst zu beseitigen, und daneben das Administrations-Monopol der Beamtenhierarchie zu stärken und zu vervollständigen.

Unter den Versuchen, welche die Stände einzelner Districte des Landes unternahmen, um ihre Rechte zu wahren und eine Änderung der Hardenbergschen Regierungsweise zu bewirken, ist in mehrfacher Beziehung eine Bittschrift denkwürdig, welche die Stände des Lebusschen und des Storkow-Beeskowschen Kreises im Jahr 1811 an den König richteten. In derselben werden, allerdings in starker Sprache, die Beschwerden über die nächste Vergangenheit, in besonderem Hinblick auf die neue Finanzgesetzgebung vom October 1810, wie die Besorgnisse für die Zukunft ausgesprochen.

Die Bittschrift charakterisirt die verderblichen fremden, als französisch-revolutionär bezeichneten Grundsätze, welche in einen großen Theil von Deutschland eingedrungen seien. Die Stände hätten das Vertrauen gehabt, Preußen würde, ohne diesen neuen, für Fürst und Volk verderblichen Grundsätzen Raum zu geben, den Drangsalen der Zeit zu begegnen wissen. Indem sie jede Gelegenheit ergriffen hätten, um zu erklären, daß sie bereit seien, sowohl von ihren persönlichen als realen Rechten dem Bedürfniß des Staats die nothwendigen Opfer zu bringen, und im Wege des Vertrages, als dem allein rechtmäßigen (sie nehmen dabei auf den Landtagsreceß von 1653 Bezug), in jegliche nothwendige Einrichtung und Veränderung einzugehn, wäre es der

Regierung ein leichtes gewesen, allen nöthigen Anordnungen den Stempel der Gesetzgebung aufzudrücken, „und dadurch ihr Werk gegen Eingriffe künftiger Zeiten eben so „sicher zu stellen, wie das der vergangenen Zeit Jahrhunderte lang bis auf diesen Tag fest bestanden hatte.“ Diese Aussicht sei durch die neue Gesetzgebung zerstört. „Wir „wurden,“ heißt es, „belehrt, daß alles dies nur Träume „gewesen waren, und daß von nun an der Staat nach „jenen fremden Grundsätzen regiert, also eigentlich der bis„her bestandene alte brandenburgisch-preußische Staat auf„gelöst sein sollte; denn 1. wurde die alte ständische Ver„fassung durch Nichtachtung dieses ihres Rechts der Rath„gebung und Bewilligung de facto über den Haufen ge„worfen, und sowohl dadurch das Land als die Städte „ihrer bisherigen und sonach einzig gesetzmäßigen Repräsen„tation beraubt; — 2. sind durch diese Edicte alle Exem„tionen und Freiheiten, nicht etwa geschenkte, sondern ur„sprünglich vertragsmäßige und durch das Königliche Wort „geheiligte, mit ihnen das bestehende Grundgesetz des Staats, „die Heiligkeit der Verträge und des Worts, folglich die „Grundsätze, nach welchen wir bis jetzt gelebt haben und „regiert worden sind, mit einem Federzuge vernichtet, und „eben dadurch jene fremden Grundsätze der Willkühr und „des Verderbens auch in diesem Lande eingeführt und dessen „Revolutionirung begonnen worden. Wenn dem Volke eine „neue Repräsentation zum Ersatz der verlorenen versprochen „worden ist, so kann auch diese nichts helfen. — Eine ge„gebene Repräsentation ist gar keine, denn so wie sie gegeben „ist, kann sie auch wieder genommen werden. — Es „wird sich auch, sobald das Thor zu dergleichen Experi-

„menten im großen einmal geöffnet ist, ein jeder neuer Mi„nister oder Regent berufen glauben, wieder eine neue Ver„fassung von seiner Art zu geben. — Und so wird jener „verderbliche Wechsel der Einrichtungen und Verfassungen „auch bei uns in Schwang kommen, der die Gemüther der „Menschen ganz vom Staate losreißt und ihnen nichts „mehr ehrwürdig erscheinen läßt, als den augenblicklichen „Besitz.“ Sie klagen, daß eine persönliche Audienz, um ihre Beschwerden und zugleich ihre Bereitwilligkeit, sich in das Erforderliche zu fügen, vorstellen zu können, ihnen nicht sei bewilligt worden, daß alle officiellen Blätter mit schmähenden Aufsätzen gegen ihren Stand seien angefüllt worden, während man ihren Vertheidigungen die Aufnahme versagt habe. „Es bleibt uns daher nichts übrig, als uns dem „Zwange zu unterwerfen, den es Ew. Königliche Majestät „durch allerhöchst Ihre Zustimmung zu sanctioniren gefallen „hat. Aber wir sind es Ew. Königlichen Majestät, wir „sind es diesem Lande, uns und unsern Nachkommen schul„dig, zu erklären, daß wir nur diesem Zwange weichen, „daß wir unserer wohlerworbenen und festgegründeten Ge„rechtsame uns nicht begeben haben, sondern sie so lange „als noch bestehend betrachten, bis es Ew. Königlichen Ma„jestät gefallen wird, über diejenigen unter denselben, die „dem allgemeinen Wohl zuwiderlaufend erscheinen mögen, „Verträge mit uns abzuschließen, und sie solchergestalt auf „gesetzlichem Wege zu lösen.“ Noch klagen sie, „daß an„statt mit einheimischen, des Landes kundigen und ange„sessenen, dem Lande nothwendigerweise ergebenen Männern „vor der Ausführung zu Rathe zu gehen, man es jungen „Fremdlingen, die Ew. Königlichen Majestät Minister in-

„fluiren, gestattet hat, — an unserem Vaterlande die Probe „mit ihren neumodischen Theorieen zu machen.“ Als zwiefache Tendenz dieser Theorieen bezeichnet die Bittschrift: Gleichmachung aller Stände und Mobilisirung des Grundeigenthums. Es wird die Besorgniß geäußert, daß der sich entwerthende Grund und Boden den so hoch begünstigten Juden in die Hände gerathen werde, „und so unser altes, ehr„würdiges Brandenburg-Preußen ein neumodischer Juden„Staat werde.“

Es ist der Inhalt dieses merkwürdigen Actenstücks hier in einiger Vollständigkeit und zum Theil mit dessen eignen Worten aufgenommen worden, weil die damals in Zeitschriften und besonders erfolgten Abdrücke selten zu finden sind. *).

Es scheint diese, in vielen Beziehungen wohlbegründete, wenn auch von Übertreibung und Einseitigkeit nicht frei zu sprechende Eingabe ziemliches Aufsehen erregt zu haben. Ein sehr abenteuerliches Gerücht über den Hergang drang in spanische (anti-französische) Zeitungen: auch im fernen Norden rege es sich zum Kampfe gegen die Unterdrücker Europas, die estados (Stände) von Lebus hätten sich gegen die Franzosen erhoben!

---

*) Es hat hier ein Abdruck vorgelegen, der den Text mit überaus gehässigen, verhöhnenden und dabei bis zur Gemeinheit herabsinkenden Noten begleitet. Die Schrift führt den Titel: Die neuen Jacobiner in den preußischen Staaten. Bittschrift einiger Landstände an Se. Majestät den König von Preußen. Mit patriotischen Abfertigungen als Noten zum Texte. 1811 (ohne Druckort). In der Einleitung wird der Abdruck in dem Journal: Die Zeiten, von dem Halleschen Professor Voß, September 1811, unvollständig genannt, der hier gegebene aber eine „actenmäßige Abschrift“, was auf eine halb officielle Quelle schließen läßt.

Der einzige sichtbare praktische Erfolg war aber die Abführung zweier Haupttheilnehmer, des Herrn v. d. Marwitz und des Grafen Finkenstein auf die Festung Spandau, wo sie ohne vorangegangenes Verfahren, also auch ohne Urtheil und Recht, einige Zeit in Haft blieben. Nachmals hat der König indeß beiden hohe Beweise des Wohlwollens gegeben. *)

§. 30. Fortsetzung. 3) Fernere die bestehende ständische Verfassung gefährdende Neuerungen bis zu Ende des Jahres 1812.

Abgesehen von den in das Vermögen und die Stellung der größeren Grundbesitzer vielleicht beispiellos eingreifenden agrarischen Gesetzen und von andern die Verhältnisse der einzelnen Stände afficirenden Neuerungen (z. B. dem zunächst für die Städte wichtigen Juden-Edict vom 11. März 1812) kommen für die corporativen Verhältnisse der Landstände hauptsächlich zwei neue Gesetze in Betracht, das am Schluß des §. 28. bereits erwähnte vom 7. September 1811 und das Gensdarmerie-Edict vom 30. Juli 1812.

Jenes verordnet eine (schon im October 1810 angekündigte) General-Commission für die Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden, und bestimmt über

*) v. d. Marwitz, hochgeehrt wegen großer Auszeichnung in den letzten Kriegen, aber auch in politischer Beziehung in einer späteren Periode hohen Vertrauens genießend, wie die zweimalige Ernennung zum Landtagsmarschall des brandenburgisch-niederlausitzischen Landtags beweist, starb als Generallieutenant a. D. im J. 1837. — Graf Finkenstein war unter König Friedrich II. Präsident der Neumärkischen Regierung (jetzt Oberlandesgericht) gewesen, und hatte das ihm nicht zur Unehre gereichende Schicksal mehrerer Kammergerichtsräthe getheilt, wegen des Müller Arnoldschen Processes durch einen Machtspruch cassirt zu werden.

deren Zusammensetzung, wie folgt: „Wir wollen — um „bei dieser General-Commission den Wünschen Unserer ge„treuen Stände desto sicherer entgegen zu kommen, hiermit „verordnen, daß außer dem Chef und den ihm zuzugeben„den Mitgliedern der gedachten Commission, die wir ernen„nen werden, von jeder Provinz zwei Mitglieder aus den „Rittergutsbesitzern, zwei Mitglieder aus den Städte- und „Landbewohnern, nämlich eins von den großen Städten, „eins für die kleinern Städte und das platte Land, außer„dem aber von jeder der drei Hauptstädte Berlin, Königs„berg und Breslau ein Mitglied erwählt und zu dieser Com„mission gestellt werden."

Dagegen war im Allgemeinen gewiß nichts einzuwenden, sofern nicht die Behandlung des besondern Schuldenwesens einer oder der andern Provinz durch rechtmäßige Organe der Stände, diesen dadurch entzogen werden wollte.

Mißlicher aber erscheint die fernere Bestimmung, daß die gedachten Mitglieder jener Commission zugleich „vorerst „die National-Repräsentation constituiren, und hierzu von „den Wählern mit bevollmächtigt werden sollen," da die Absicht immer noch dahin gehe, wie in dem oben angeführten Edict vom 27. October 1810 zugesagt sei, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben, die dazu erforderlichen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern, und „Wir sehr wünschen, Uns früher — mit acht„baren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu „umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben und „das Unsrige verdienen."

Eben so beiläufig und wenig vorbereitet, wie ein Jahr vorher die Ankündigung, erfolgte jetzt die erste, wenn schon

nur als provisorisch bezeichnete Realisirung dieser so wichtigen und schwierigen Sache. Eine dermaßen improvisirte Versammlung von dreiundzwanzig Männern hatte in sich keine Garantie einer reellen Bedeutung und Wirksamkeit, konnte aber doch dazu angethan sein, den rechtmäßig hergebrachten, zum Theil urkundlich feststehenden Beruf ständischer Körperschaften in den einzelnen Provinzen zur Berathung des Landesherrn noch mehr zu verdunkeln und abzuschwächen. Die nachmals wirklich erfolgte Berufung dieser erwählten Notabeln (über den Wahlmodus habe ich nichts zu erfahren vermocht) hat nicht mehr Theilnahme im Lande und selbst in der Hauptstadt erregt, als die der oben gedachten Convocirten. *)

Von ungleich größerer Bedeutung ist aber das „Edict wegen Errichtung der Gensdarmerie", wie die Überschrift in dem betreffenden Stück der Gesetzsammlung lautet, oder — so wird es etwas entsprechender in dem Inhalt des ganzen Jahrgangs bezeichnet — das „Edict wegen Errichtung der Kreisdirectorien und der Gensdarmerie" vom 30. Juli 1812.

Auf die Errichtung der Gensdarmerie, die sonderbar genug, aber wohl nicht ohne Absichtlichkeit, diesem unendlich inhaltschweren Edict einen unscheinbaren Namen gegeben hat, bezieht sich nur ein geringer Theil desselben, welcher

*) Gedacht wird ihrer in einigen Verordnungen des Jahres 1812 (in dem allerwichtigsten dieser Zeit, dem Gensdarmerieedict jedoch nicht). Dagegen wird in einem Königlichen Befehl vom 24. April 1812 dem Staatskanzler überlassen, nach seinem Ermessen bei einer Abtheilung des Finanzministeriums „zwei Assessoren — aus den Landes-Repräsentanten — zuzuziehen." Eine Bekanntmachung des Staatskanzlers vom 29. Juli 1812 erwähnt auch der „hier anwesenden National-Repräsentanten" und eines von ihnen ausgesprochenen Wunsches.

natürlich hier gar nicht in Betracht kommt. Der Hauptinhalt zielt auf eine so durchgreifende Auflösung und Umgestaltung der Landesverfassung in hochwichtigen Beziehungen, daß vielleicht keine einzige legislative Maaßregel in jener ganzen Zeit diesem Edict an die Seite gesetzt werden könnte an verhängnißvoller Bedeutsamkeit, wenn nicht glücklicherweise die hereinbrechenden Zeitverhältnisse, in Verbindung wohl mit Bedenken, die sich nachträglich geregt haben, die Ausführung dermaßen gehemmt hätten, daß sie nirgend vollständig, ja nirgend über einzelne Punkte hinaus und in einem großen Theil der Monarchie (namentlich in der Kurmark) gar nicht eingetreten ist. Schließlich hat die jetzige Gestaltung der Kreisverfassung auch dieser partiellen Wirksamkeit für die Zukunft ein Ende gemacht. *)

Die ersten Worte des Edicts lassen das weit- und tiefgreifende des Inhalts nicht ahnen. Sie sprechen von „Mängeln, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung „in Beziehung auf das platte Land hinderlich sind", so daß man blos einige neue administrative Maaßregeln erwarten könnte, und namentlich sind die Worte nicht ungeeignet, ein Gensdarmerie-Edict, was nicht noch ganz andere Dinge enthielte, einzuleiten. Doch gleich die folgenden,

*) Eine einzige wichtige Veränderung, die dies Edict zuerst ausgesprochen hat: die Verwandlung der alten Kreiscassen in Staatscassen, und die Entstehung neuer sogenannter Kreiscommunalcassen hat bleibend Platz gegriffen, ob aber gerade auf Grund des betreffenden Paragraphen in diesem Edict, ist mir einigermaßen zweifelhaft. — Auch beginnt meines Wissens mit diesem Gesetz die in nicht unbedenklicher Weise erweiterte Beziehung des Worts Commune und der davon abgeleiteten (Communalangelegenheit, Communalcasse ꝛc.) auf ganze Kreise und größere Landestheile, die in der heutigen ständischen Verfassung eine so besondere Geltung behauptet, wie später näher zu zeigen ist.

allerdings noch sehr dunklen, zum Theil in bisher nicht gebräuchlich gewesenen Ausdrücken gefaßten Andeutungen steigern die Erwartung. „Vorzüglich rechnen wir dahin," zu jenen Mängeln nämlich, „die noch fortdauernde, nach Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit und bei gleichem Interesse ganz unbegründete Absonderung der kleinen städtischen Communen, der Städteeigenthümer, der Domainenämter und ritterschaftlichen Societäten in Communalangelegenheiten, wie nicht minder in Absicht auf die Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung; den Mangel aller Repräsentation bei einigen dieser Societäten, und die Einseitigkeit derselben bei andern; das Übergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt sein sollte" u. s. w. Dieser Eingang giebt zu vielen Bedenken Anlaß: nur einige mögen berührt werden. Der Ausdruck „plattes Land" begreift hier wohl zum allererstenmal Städte wie Brandenburg, Liegnitz ꝛc. ꝛc., nämlich bis auf sieben besonders namhaft gemachte: Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt, wie der weitere Verlauf des Edicts zeigt, alle Städte des damaligen Preußens. Ganz neu ist der Ausdruck „Städteeigenthümer", der doch wohl die Patrimonialherrschaften über Mediatstädte bedeuten soll, eben so „ritterschaftliche Societäten" doch wohl für die Kreisverbände. Welche andre „Societäten" aber (außer etwa die einzelnen Städte) noch gemeint seien, wenn die mangelhafte oder einseitige Repräsentation „bei einigen dieser Societäten" gerügt wird, ist nicht wohl zu ersehen, denn ein Domainenamt, ein Gerichts-, oder Polizei-, oder auch Steuer-

bezirk als solcher ist keine Societät oder Genossenschaft, oder welchen Ausdruck man substituiren mag. Höchst unbestimmt, der mannigfachsten Deutungen fähig, ist auch der Ausdruck „öffentliche Verwaltungen" und der ganze Satz, in dem er gebraucht ist.

Die eigentlichen Dispositionen dieses Edicts gefährden, ja beseitigen geradezu sowohl wichtige Einzelrechte, als wichtige Collectivrechte der Stände. Das erste gilt, abgesehen von der aufgenöthigten „Societät" mit zeitherigen Ungenossen, ganz vorzüglich von der Ritterschaft. Dem Gutsbesitzer wird durch eine Reihe von Bestimmungen, ohne es ausdrücklich zu sagen, eins der allerwichtigsten Rechte entzogen: die Polizei *), und zu den neuen Kreisdirectoren werden sie in eine Unterordnung gestellt, wie sie nicht entfernt gegen die Landräthe bestanden hatte **). Was die Städte betrifft, so treten auch sie mannigfach in eine ganz neue Abhängigkeit von dem Kreisdirector; viele ihrer Anstalten werden seiner speciellen Aufsicht und Controle untergeben. Die kaum eingeführte Städteordnung wird zu einer blos provisorischen Einrichtung herabgestellt: nur einstweilen solle sie bestehen, bis zum Erlaß einer neuen Communal-Ordnung, welche Städte und Landgemeinen in eine Form zu gießen bestimmt ist.

Von ständischen Verbänden kommt vor allen die Kreisverfassung in Betracht. Diese soll ganz wesentlich eine

*) Darüber einiges nähere Abschn. IV. Cap. 2.

**) Unter andern sollten sie fortan, als zu den Personen gehörig, welche Anweisungen von den Kreisdirectoren anzunehmen haben, von diesen selbst in Strafe bis zu 20 Thlr. genommen werden können! — Eben so kommen die Prediger zu stehn!

andre werden. Eine neue Kreiseintheilung soll überall geographisch abgerundete, möglichst gleich große Kreise herstellen. Dem Kreisverband der Ritterschaft wird eine ganz neue „Kreiscommune“ oder „Kreiscorporation“ substituirt, welche die Städte (mit Ausnahme der den Kreisen coordinirt bleibenden oben genannten sieben) und die „ländlichen Gemeinen aller Gattungen mit Einschluß der Dominialhöfe“ begreift, und welche die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinen großentheils zu absorbiren bestimmt ist. Aus derselben werden in jedem Kreise sechs Deputirte gewählt, von welchen „zwei für die Städte, zwei für die Rittergutsbesitzer, zwei für den Bauernstand gerechnet“ werden. Zum Behuf der Wahl dieser sechs Personen werden aus jeder der drei Classen „Wahlherren“ gewählt. Die städtischen Gemeinen wählen je einen auf fünfhundert Einwohner; die Gutsbesitzer (oder bei deren Abwesenheit die Wirthschaftsdirectoren oder Gutspächter!) eine eben so große Zahl als die Gesammtheit der Städte; jede bäuerliche Gemeine durch die Bauernwirthe einen, doch fallen von den bäuerlichen Wahlherren durch das Loos so viel fort, daß ihre Zahl der der städtischen gleich wird *). In die Stelle des Landraths tritt ein Kreisdirector, der nicht gewählt wird, sondern den die Regierung ernennt. Mit den sechs

*) Daß nur die Bauernwirthe wählen, und keine Collectivwahlen mehrerer Gemeinen statt finden sollen, ist eigentlich bei dem Geist des ganzen Edicts zum Erstaunen conservativ! — Es gehört übrigens weder viel Einsicht und Kenntniß des Landes, noch viel Unpartheilichkeit dazu, um zu ermessen, wie sehr die Ritterschaft bei dem ganzen Project beeinträchtigt war. Es fehlt überhaupt nicht viel daran, daß der Concipient das Land wie eine tabula rasa angesehen habe, enthlößt von allen bestehenden Gerechtsamen und Institutionen.

Kreisdeputirten bildet er die „Kreisverwaltung", die zwar ein Collegium genannt wird, in welcher aber (so weit dies aus den sehr unbestimmten Umrissen, die das Edict hinwirft, hervorgeht) den Kreisdeputirten eine ziemlich untergeordnete Stellung zugedacht war: in disciplinarischer Beziehung werden sie ganz den Subalternen des Kreisdirectoriums gleichgestellt (§. 97. 98.). Die bisherigen Kreiscassen werden ohne Unterschied (also ohne Rücksicht auf Eigenthumsrechte der Stände) für Staatscassen erklärt, wogegen neue Kreiscommunalcassen in Aussicht gestellt sind.

Nicht blos für die Kreise — und das noch in größerer Specialität, und noch über mehrere Gebiete des Staatswesens, als hier in der Kürze sich darlegen ließ, so noch für die Gerichtsverfassung — auch für die größeren Landestheile kündigt das Edict inhaltschwere Neuerungen an: Es soll die neue Kreisbegränzung in Verbindung treten mit einer neuen Eintheilung des Landes in Militairgouvernements und Regierungsdepartements. Auch die Verfassung der größeren ständischen Verbände wird wesentlich verändert, indem §. 50. des Edicts bestimmt: „In Fällen, wo nach „der Provincialverfassung die Zusammenberufung der Land„stände noch erforderlich ist, hat jede Kreisverwaltung für „ihren Kreis einen besondern Deputirten zu wählen und zu „der Provincialversammlung abzuordnen." So viel, um die hier einschlagenden Hauptpunkte dieses Edicts zu bezeichnen.

Denkwürdig ist, daß bei diesem ganzen so unendlich inhaltschweren legislativen Unternehmen keine Spur sich findet von einer Theilnahme der damals versammelten interimistischen Nationalrepräsentanten; es zeigt dies, wie wenig

es Hardenberg selbst, mit dieser Repräsentation ein Ernst gewesen ist.

Es darf das Gendarmerie-Edict nach meiner Überzeugung nur als einer der allerbedenklichsten, beklagenswerthesten Regierungsacte in Preußens Geschichte angesehen werden, wenn schon glücklicherweise dasselbe eines der vielen (besonders im neunzehnten Jahrhundert in ganz Europa zahlreichen) Beispiele der Nichtrealisirung eines ohne hinreichende Motivirung und Vorbereitung hingestellten Gesetzesbuchstabens darbietet, und daher practisch nur zum geringen Theil die gefährlichen destructiven Wirkungen erlangt hat, welche es seinem Gesammtinhalt nach besorgen ließ. Dabei ist noch ein eigenthümlich mißliches Moment in diesem Edict bisher unerwähnt geblieben, worin es auch wenige seines Gleichen finden dürfte. Obgleich es bestimmt ist, die durchgreifendsten Änderungen in der Landesverfassung herbeizuführen, uralte Institutionen zu beseitigen, neue in die Stelle zu setzen, so zeigt sich doch alles dermaßen unvorbereitet und unfertig, daß der ganze dispositive Theil ausdrücklich als provisorisch bezeichnet wird, daß selbst wichtige bestehende Institutionen, deren Zerstörung oder Umwandlung das Edict ankündigt, in deren Stelle man aber selbst vorläufig nichts zu setzen gewußt hat, für fortan nur provisorisch fortdauernd erklärt werden, nichts geringeres namentlich als alle Communalverfassungen, die kaum erst eingeführte Städteordnung nicht ausgenommen!! Auch die neuen Kreisdirectorien sollen nur provisorisch besetzt werden.

Wo bleibt aber die Gewißheit, die Ehrwürdigkeit und Heiligkeit alles Rechts und aller Obrigkeit, die es handhabt, wenn die annoch in unbestimmte Zukunft hinaus fortgelten-

den, vorerſt alſo noch unentbehrlichen Normen denen ſelbſt, die darnach leben und auch ferner noch leben ſollen, als nur bis auf weiteres, nur bis auf einen neuen Federſtrich beſtehend bezeichnet werden! — Die tief beklagenswerthe Erſchütterung des Glaubens an das Recht und des Reſpects vor dem Recht, eine der ſchwerſten Krankheiten unſrer Zeit, iſt durch ſolche unweiſe, unreife, die wichtigſten Dinge in Frage ohne Antwort ſtellende Proviſorien nicht wenig befördert worden.

Dritter Abschnitt.

Zur allgemeinen Geschichte der gegenwärtig bestehenden Landstände (1813—1845).

Erstes Capitel.

Zur Entstehungsgeschichte.

§. 31. Die Jahre 1813—1815 mit Ausschluß der Verordnung vom 22. Mai 1815.

Nach der Vertreibung der Franzosen aus Deutschland, als es sich darum handelte die vielfach schwankend gewordenen, ja theilweise zerrütteten inneren Zustände in einer der ruhmvoll wieder gewonnenen äußeren Unabhängigkeit würdig entsprechenden Weise zu ordnen, wurde die Frage nach Ständen oder landständischen Verfassungen, als einer staatsrechtlichen Institution, welche für die höchste obrigkeitliche Gewalt zugleich eine heilsame Schranke und eine wirksame Stütze zu bilden geeignet wäre, sehr lebhaft angeregt. An den darauf bezüglichen Verhandlungen des Wiener Congresses hat Preußen sich ganz besonders betheiligt. Die preußischen Bevollmächtigten sprachen sich sehr bestimmt dafür aus, daß die Bundesacte die Erhaltung der in den einzelnen Staaten vorhandenen ständischen Verfassungen, und, wo dergleichen nicht (oder nicht mehr) bestehe,

die Einführung einer solchen feststelle, und überall den Ständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern so wie der Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, zusichere. Es lag nicht an ihnen, wenn in der deutschen Bundesacte nichts Weiteres und Näheres darüber stipulirt wurde, als der freilich der mannigfaltigsten, engeren oder weiteren, allenfalls auch deutsch- oder fremdrechtlichen Auslegung unterliegende Satz: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden."

Es ist hier nicht möglich den Gang zu bezeichnen den diese Angelegenheit im übrigen Deutschland genommen hat, auch nicht die ferneren unter besonderer Mitwirkung Preußens erfolgten Anordnungen zu besprechen, zu welchen der deutsche Bund, besonders um sich und die einzelnen Bundesstaaten gegen drohende oder auch wirklich vorgekommene Auswüchse und Übergriffe der vielfach neu constituirten Stände zu schützen, sich (besonders in den Jahren 1820 und 1832) hat veranlaßt gesehen. Es muß genügen, bei der Darlegung dessen, was in Preußen geschehen ist, einzelne vergleichende und erläuternde Blicke auf das übrige Deutschland und auf die in der Bundesgesetzgebung getroffenen Maaßnahmen zu werfen.

Was Preußen betrifft, so läßt sich allerdings über die anscheinend nicht von aller Wandelbarkeit frei gebliebenen Intentionen der Regierung hinsichtlich der Landstände in den eigenen Staaten, und über den Einfluß welchen Personen und Umstände dabei geübt haben, ein vollständiger, durchweg befriedigender Aufschluß nicht entnehmen. Indeß treten die Hauptmomente, auf die es ankommt, hinreichend klar und entschieden hervor.

Zuförderst ist hier nachträglich einiger Lebenszeichen zu gedenken, welche die früher erwähnte „interimistische National-Repräsentation“ noch im Jahr 1813 gegeben hat. In der „Fernerweiten Verordnung wegen der Treforscheine“ vom 5. März 1813 (Gesetzsammlung S. 24) ward im Eingange der Vorstellungen und Vorschläge „Unserer National-Repräsentanten“ gedacht und sodann bestimmt, daß zu der Verwaltung des Ertrages der Vermögens- und Einkommensteuer unter dem Vorsitz eines Geheimen Staatsraths, eine Commission von drei „National-Repräsentanten“ und einem Mitgliede des Berliner Börsenvorstandes bestellt werden sollte. Unter dem gleichen Datum ordnete eine fernere „Verordnung wegen Veräußerung der Staatsgüter“ (Gesetzsammlung S. 28) als oberste leitende Behörde für den weiteren Verlauf dieser Finanzoperation eine Commission an, bestehend aus zwei Staatsräthen und zwei Nationalrepräsentanten. Endlich, eine Kabinetsordre vom 17. November 1813 sprach die Absicht aus, eine einzelne legislative Frage von Bedeutung, die Frage wegen Verlängerung der Suspension der executivischen Beitreibung eingeklagter Forderungen gegen Grundbesitzer, bei der „interimistischen Nationalrepräsentation“ zur Erwägung zu bringen.

Weitere Spuren von dem Dasein dieses, den Charakter eines vom Staatskanzler für nützlich erachteten politischen Schauspiels, nicht aber den einer lebensfähigen Institution an sich tragenden Scheinwesens sind mir unbekannt.

Eine Hinweisung auf zukünftige allerhöchste Anordnungen in Betreff der Stände findet sich demnächst in der Ka-

binetsordre d. d. Paris den 3. Juni 1814 (Gesetzsammlung S. 43), welche eine durch die Umstände gebotene veränderte Einrichtung und Besetzung des Staatsministeriums anordnete. In derselben wird am Schluß, nebenher, die Absicht ausgesprochen, daß der Staatsrath so bald als möglich in Activität komme, und da heißt es: „Ich behalte „mir vor, über die Anordnung desselben so wie über die „der ständischen Verfassung und Repräsentation „nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.“ Dies ist wiederum eine der ganz beiläufigen, von den Concipienten, man möchte meinen, herbeigezogenen oder hineingeworfenen Äußerungen, dergleichen seit dem October 1810 mehrere vorgekommen sind.

Von größerer Bedeutung sind die auf ständische Verfassung bezüglichen Zusicherungen, welche bei der Besitzergreifung der mit der preußischen Monarchie, theils schon vorläufig im Lauf des Krieges, theils erst durch die Festsetzungen des Wiener Congresses zu allererst oder von neuem vereinigten Landestheile ausgesprochen worden sind*). Dieselben sind nicht durchweg gleichlautend und insofern die Verschiedenheiten welche sie darbieten auf einen verschiedenen sachlichen Gehalt hinzuweisen angethan erscheinen, und nicht auf bloße Varietäten des Ausdrucks sich beschränken, die aber bei so gewichtigen, die ganze Monarchie wesentlich in völlig gleichem Sinn betreffenden Dingen besser wäre vermieden worden — so scheint dies eine damals noch obwaltende Unklarheit über das was? und das wie? anzu-

*) Nicht für alle diese Landestheile sind mir Urkunden der betreffenden Art bekannt; für einige Districte sind dergleichen auch wohl gar nicht ergangen.

deuten, die freilich noch viel bedenklicher aus der Verordnung hervorleuchtet, welche die Grundzüge der großen Verfassungs-Maaßregel selbst auszusprechen bestimmt war, die in den gedachten Patenten und Proclamationen nur im Allgemeinen angekündigt und bezeichnet werden sollte.

Die Gesetzsammlung (Jahrgang 1815) enthält zehn königliche Patente der Art, die nachstehend, mit dem Wortlaut der hier einschlagenden Sätze, verzeichnet sind:

1) Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden. Vom 5. April 1815. „Wir werden sie gleich allen Unseren übrigen Unterthanen „regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und „Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner „Einwohner gerichtet sein lassen."

2) Patent wegen Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein. Vom 5. April 1815. Lautet wörtlich wie 1.

3) An die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer. Vom 5. April 1815. „Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und „festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine „übrigen Staaten zu entwerfenden Plan*)."

*) Es bietet diese Proclamation noch eine besondere publicistische Merkwürdigkeit dar, in der Art wie eines „deutschen Reichs" darin Erwähnung geschieht! Es heißt hier einmal, daß bei der Zustimmung des Königs zu dem Beschluß der zu Wien versammelten Mächte, einen großen Theil des linken Rheinufers seinen Staaten einzuverleiben, die „gefahrvolle Lage dieser Grenzlande des deutschen Reichs" nicht unerwogen geblieben sei; und am Schluß ist von der neuen Gründung der Freiheit und Unabhängigkeit des „deutschen Reichs" die Rede!

4) An die Einwohner des Großherzogthums Posen. Vom 15. Mai 1815. „Ihr werdet an der Constitution „Theil nehmen, welche Ich meinen getreuen Unterthanen „zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet, wie die übri„gen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung „erhalten.“

5) An die Einwohner der Stadt und des Gebiets von Danzig, des Culmschen und Michelauschen Kreises, und an die Einwohner der Stadt und des Gebiets von Thorn. Vom 15. Mai 1815. „Ich habe Euch dem „Lande wiedergegeben, dem Ihr ursprünglich angehört. Ihr „werdet in dieser Wiedervereinigung an der Constitution „Theil nehmen, welche ich allen Meinen getreuen Unter„thanen zu gewähren beabsichtige, und an der provinziellen „Verfassung, welche Meine Provinz Westpreußen erhalten „wird.“

6) Patent wegen Besitzergreifung des mit der preußischen Monarchie vereinigten Antheils von Sachsen. Vom 22. Mai 1815. „Was Wir künftig hin in den Gesetzen „und Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die „Rücksicht auf die Wohlfahrt des Landes und der Einwohner „aller Classen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, „der Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten „Männern berathen werden.“

„Die ständische Verfassung werden Wir erhalten und „sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir „Unsern gesammten Staaten gewähren werden.“

7) Patent wegen Besitzergreifung der oranischen Erbländer oder der für dieselben erhaltenen Äquivalente. Vom 21. Juni 1815. „Wir werden mit sorgfältiger Berück-

„sichtigung der älteren Verfassung und der örtlichen Ver„hältnisse diese Länder und Ortschaften einer, ihren Bedürf„nissen angemessenen ständischen Verfassung theilhaftig wer„den lassen, und dieselbe der allgemeinen Verfassung an„schließen, die Wir Unsern übrigen Staaten gewähren „werden.“

8) Patent wegen Besitzergreifung der mit dem preußischen Staate wieder vereinigten vormals preußischen Provinzen im nieder- und obersächsischen Kreise. Vom 21. Juni 1815. „Wir werden mit sorgfältiger Berück„sichtigung der älteren Verfassung und örtlichen Verhält„nisse, die hiermit in Besitz genommenen Länder einer stän„dischen Verfassung, die ihren Bedürfnissen gemäß ist, „theilhaftig werden lassen, und dieselbe der Verfassung an„schließen, die Wir im Allgemeinen Unsern Staaten ge„währen werden.“

9) Patent wegen Besitzergreifung der mit der preußischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven. Vom 21. Juli 1815. „Wir werden mit sorgfältiger Beachtung „der früheren Verhältnisse dieser Länder ihnen eine ständische „Verfassung verleihen, welche ihren Bedürfnissen angemessen „ist, und dieselbe an die allgemeine Verfassung anschließen, „die Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden.“

10) Patent wegen Besitzergreifung des mit der preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 19. September 1815. Lautet wörtlich wie 6.

Die vorstehenden Zusicherungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß: In No. 1. u. 2. ist ohne weitere

Unterscheidung von „Bildung einer Repräsentation“ die Rede. Alle übrigen Urkunden deuten (außer No. 3., die darüber nichts enthält) zweierlei an: Erstens eine die gesammte Monarchie begreifende „Constitution“, wie es in No. 4. u. 5., „allgemeine Verfassung“, wie es in No. 6. bis 10. heißt. Zweitens eine Institution für die einzelnen königlichen Länder oder Staaten. „Provinzielle Verfassung“ wird es in No. 4. u. 5., „ständische Verfassung“ in No. 6. bis 10. genannt. In Absicht auf die nähere Organisation und die Attributionen der Repräsentanten oder der Stände (diese Urkunden lassen noch die Wahl zwischen beiden Bezeichnungen) finden sich folgende Andeutungen: Dem Herzogthum Sachsen (No. 6.) und dem Herzogthum Neu-Vorpommern und dem Fürstenthum Rügen (No. 10.) ist „Erhaltung der ständischen Verfassung“ zugesagt, was, soweit es dem Wortlaut gemäß gemeint war, von allen Andeutungen der Art die umfassendste, gehaltreichste gewesen ist. Nach den Erklärungen unter No. 7., 8. u. 9. soll „mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren „Verfassung und der örtlichen Verhältnisse“ vorgegangen werden.

In No. 4. ist der Zuziehung zur Berathung der Gesetze, endlich in No. 3. der Zuziehung zur Regulirung und Feststellung der Steuern gedacht.

Was den geographischen Umfang der ständischen Verbände in den verschiedenen königlichen Ländern betrifft, so konnte man sich berechtigt halten, aus diesen Urkunden zu entnehmen, daß für das Großherzogthum Posen, für Westpreußen, für Neu-Vorpommern und Rügen je ein solcher Verband entstehen, beziehungsweise fort-

bestehen soll, während die „Erhaltung“ der ständischen Verfassung im Herzogthum Sachsen eine Fortdauer mehrerer Verbände (in der Ober-Lausitz, der Nieder-Lausitz, dem preußisch gewordenen Theil der sächsischen Kur- und Erblande u. s. w.) zu verheißen schien. Denn Erhaltung einer Verfassung schließt natürlich auch in sich, daß Änderungen, also auch Unionen, nur in verfassungsmäßigem Wege erfolgen können.

§. 32. Die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks. Vom 22. Mai 1815.

Mitten in die Reihe der so eben ins Auge gefaßten Erklärungen (sie gehören alle in die Zeit vom 5. April bis zum 19. September 1815) fällt nun die vielbesprochene, die Gesammtheit aller königlichen Staaten (außer Neufchatel) begreifende „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks“, wie die Überschrift in der Gesetzsammlung lautet, datirt zu Wien, den 22. Mai 1815, aber allererst in dem am 8. Juli des gedachten Jahres zu Berlin ausgegebenen Stück der Gesetzsammlung veröffentlicht.

So unzähligemale auch der Wortlaut dieser Verordnung gedruckt worden ist, scheint es doch angemessen, dieselbe hier vollständig einzurücken, um bei der nachfolgenden Besprechung den Text zur Hand zu haben.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden „König von Preußen ꝛc. ꝛc. Durch Unsere Verordnung „vom 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine „regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der früheren „Provinzialverhältnisse, angeordnet.“

„Die Geschichte des preußischen Staats zeigt zwar, „daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die „Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwal„tung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Ein„tracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, „die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande „menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.“

„Damit sie jedoch desto fester begründet, der preußi„schen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und „der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Un„sere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs „mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen „geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schrift„lichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reichs, „dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachfolgendes be„schlossen:“

§. 1. „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet „werden.“

§. 2. „Zu diesem Zwecke sind: a) die Provinzial„stände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch „vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit „gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzial„stände vorhanden, sind sie anzuordnen.“

„§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versamm„lung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin „ihren Sitz haben soll.“

§. 4. „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten er„streckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der „Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte

„der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, be„treffen.“

§. 5. „Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in „Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeam„ten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.“

§. 6. „Diese Commission soll sich beschäftigen a) mit „der Organisation der Provinzialstände; b) mit der Orga„nisation der Landesrepräsentanten; c) mit der Ausarbei„tung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten „Grundsätzen.“

§. 7. „Sie soll am 1. September dieses Jahres zu„sammentreten.“

§. 8. „Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung „dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten „der Commission demnächst vorzulegen.“

„Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin „den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen „Stellvertreter für sich zu bestellen.“

„Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unter„schrift und beigedrucktem königlichen Insiegel. So gesche„hen Wien, den 22. Mai 1815.“

Es giebt diese Verordnung reichen Stoff zu mancherlei Betrachtungen. Nur solche, die zu allernächst den Hauptvorwurf der gegenwärtigen Schrift berühren, sind hier anzustellen.

Zuerst drängt sich die Frage auf nach den Beweggründen, aus welchen dieselbe hervorgegangen sein möchte? Darauf giebt der Inhalt keine auch nur andeutende Antwort. Der Eingang mit seinen wenigsagenden, bei aller Nüchternheit dennoch rhetorisch gefaßten Sätzen vertritt eine

ſolche Antwort nur ſcheinbar, gewährt in der That keinen Aufſchluß. Eine Zuſammenfaſſung und Überlieferung von Regierungsmaximen in einer ſchriftlichen Urkunde hat man wohl niemals für eine Verfaſſungsurkunde erachtet; für eine ſolche Überlieferung erſcheint auch das ganze Daſein von Provinzialſtänden und von Landesrepräſentanten kein nothwendiges Erforderniß, ja wenn man auch nur in den allgemeinſten und bekannteſten Grundzügen ſich die Regierungsweiſe der brandenburgiſch-preußiſchen Regenten ſeit dem großen Kurfürſten vergegenwärtigt, möchte gerade die beabſichtigte Herſtellung oder neue Anordnung von Provinzial- und vollends von Reichsſtänden, ſelbſt von nur berathenden, als eine gewichtvolle Abweichung von der bisherigen, ſeit ſo vielen Menſchenaltern und inſonderheit mit großer Schärfe gerade in der nächſten Vergangenheit vor jener Verordnung geübten Machtvollkommenheit erſcheinen. Einen rechten Zuſammenhang vermag ich daher zwiſchen dem Eingange und den nachfolgenden Paragraphen nicht wahrzunehmen.

Eine größere Bedeutung als dem, was der Eingang der Verordnung angiebt, darf wohl mehreren andern Umſtänden zugeſchrieben werden: Vielleicht ſchon dem Wunſche, den obengedachten freilich ſehr beiläufigen Ankündigungen ſeit dem Jahr 1810 und dem damit zuſammenhängenden Scheinweſen der interimiſtiſchen Nationalrepräſentation Anordnungen von beſtimmterem Inhalt folgen zu laſſen; noch mehr wohl dem Wunſche, in dem eignen Lande Grundſätze nicht anſcheinend ganz unbefolgt zu laſſen, welchen auf dem Congreß zu Wien ſo lebhaft das Wort war geredet worden, wenn ſchon die damals aufgeſtellten Anſichten über landſtändiſche Verfaſſung, die zu keiner Art von rechtlicher Ver-

pflichtung, weder gegen den deutschen Bund noch gegen die eignen Unterthanen, geführt hatten, nachmals einer andern Auffassung und Überzeugung von dem, was gerade in Preußen sich als ersprießlich und ausführbar bewähren dürfte, haben weichen können. Jene fast gleichzeitig erfolgten Besitzergreifungspatente und Manifeste an die Rheinlande und an andere Landestheile kommen dagegen zur Aufhellung der eigentlichen Motive nicht besonders in Betracht. Denn der Entschluß, die oben besprochenen Andeutungen in dieselben aufzunehmen und diese Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks zu erlassen, mußte nothwendig zugleich gefaßt werden; das Patent in Betreff des Herzogthums Sachsen ist sogar von einem und demselben Tage mit jener Verordnung datirt. Möglicherweise hat aber der vorgefundene Bestand der Landesverfassung in Sachsen und in Neu-Vorpommern (dessen Fortdauer in dem letzten Lande auch durch Staatsverträge verbürgt war) auf die Entschließungen der Regierung einigen Einfluß geübt.

Bei hochgestellten Staatsmännern — schwerlich, auch nur vorübergehend, bei dem Könige selbst — hat ferner wohl die damals schon vielfach verbreitete Vorstellung Eingang gefunden, als sei eine im vulgären Sprachgebrauch vorzugsweise sogenannte „Verfassung" Bedingung einer der „wahren Idee" des Staats wo nicht schon entsprechenden, doch sich annähernden Staatsform. Ob endlich die Besorgniß, der vollkommnen Treue und Hingebung der Unterthanen, insonderheit auch ihrer Willigkeit zu finanziellen Leistungen bei unveränderter Fortdauer der bisherigen Regierungsweise in Zukunft nicht sicher sein zu können, in irgend einer Region gehegt oder auch vorgeschützt worden sei, darüber

wage ich keine bestimmte Meinung zu fassen. Daß aber, wie wohl behauptet worden, das Bedürfniß, den Eifer zu dem sich erneuernden blutigen Kampfe zu entzünden, zu diesem Mittel habe greifen lassen, das widerlegt sich einfach durch die Zeitrechnung, da als die Verordnung erging, vollends als sie durch die Gesetzsammlung kundgemacht wurde — mehrere Wochen nach der Schlacht von Belle-alliance — ein solches Hülfsmittel viel zu spät wäre angewandt worden.

So lassen sich, meines Wissens und Erachtens, die eigentlichen Beweggründe der Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht mit Bestimmtheit erkennen. Wohl konnte — das sei nicht in Abrede gestellt — eine mit Weisheit und Glück unternommene Wiederbelebung der Landstände gewiß in mehrfacher Beziehung segensreich wirken und insbesondere im Interesse des Landesherrn wie des Landes, dem Monopol des Officiantenthums zu Rath und That, eine Schranke und ein Gegengewicht von heilsamster Art bereiten. Daß jedoch Intentionen und Erwartungen dieser Art damals an der Entschließung der einflußreichsten Rathgeber der Krone Antheil gehabt haben, darf wohl bezweifelt werden.

Wie steht es nun aber um den positiven Inhalt dieser Verordnung? — Da kommt es hier nur auf einen Hauptpunkt an. Es liegt dieser in dem §. 1. („Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden") und der demselben entsprechenden Überschrift, worauf wesentlich die in den letztverflossenen Jahren so laut und vieltönig vernommene Behauptung sich stützen will, als habe der König damals eine Verfassung im Sinne des heut zu Tage vor-

zugsweise sogenannten Repräsentativsystems beabsichtigt und versprochen.

Das Repräsentativsystem beruht im Wesentlichen auf der Annahme: das Volk, die Gesammtheit aller Unterthanen einer höchsten Obrigkeit (d. h. in der Regel doch nur die Gesammtheit der Männer) bilde eine einzige, mit Ausschluß aller reellen und irgendwie rechtlich wirksamen Standesverschiedenheit, aus wesentlich gleichartigen und gleichberechtigten Gliedern — „Staatsbürgern" — bestehende Genossenschaft oder Gemeinde, welche die ihr nach der vorausgesetzten allgemeinen Natur des „Staats" gebührende Theilnahme an der Gesetzgebung und überhaupt an der Landesregierung, weil ihr unmittelbares Auftreten in jedem etwas größeren Lande schon physisch unmöglich sei, in einem solchen durch gewählte Vertreter oder Repräsentanten auszuüben habe. Zum Behuf der Wahl dieser Vertreter seien partielle Versammlungen zwar nicht zu vermeiden, jeder Gewählte habe aber durchaus nicht die ihn wählende Versammlung oder gar nur die Majorität derselben, welcher er seine Auserwählung verdankt, zu vertreten, sondern einzig und allein die Gesammtheit, wobei er, als Repräsentant im vollsten Sinne des Worts, an keine Art von Instruction Seitens seiner Wähler gebunden sein dürfe. Das Dasein von Ständen ist mit der vollen Consequenz des Princips unvereinbar, doch pflegen die Gläubigen der politischen Religion, zu deren Hauptartikeln das Repräsentativsystem gehört, um demselben wenigstens einigermaßen praktische Geltung zu verschaffen, von der rücksichtslosen Consequenz dies und jenes aufzuopfern, und nur mit sehr erheblichen Opfern der Art haben ihre Ansichten auf Form und Gehalt der neuesten Gestal-

tung deutſcher Staatsverfaſſungen einen mehr oder minder tiefgreifenden Einfluß zu erlangen vermocht.

Auf dies hier erwähnte Repräſentativſyſtem, ſei es in ſeiner abſtracten Reinheit, ſei es mit den poſitiven Beimiſchungen, die es in den ſogenannten conſtitutionellen Staaten Deutſchlands ſich gefallen laſſen muß, kann der Ausdruck „Repräſentation des Volks“ — nach dem vorwiegenden heutigen Sprachgebrauch, der vor dreißig Jahren freilich ſich noch nicht ſo feſtgeſetzt hatte wie jetzt — allerdings bezogen werden. Allein noch eine andere Deutung iſt zuläſſig, die auf einen ebenfalls weitverbreiteten, bereits älteren Sprachgebrauch ſich berufen kann.

Schon ſeit Jahrhunderten hat man nämlich die Landſtände im Sinn des poſitiven deutſchen Staatsrechts vielfach Repräſentanten des Landes oder auch des Volks genannt. Nicht ſelten zwar iſt damit eine verkehrte, den neueren Volksvertretungsideen verwandte Vorſtellung verknüpft worden, weshalb Einige die ganze Bezeichnung verworfen haben. Es konnte aber auch eine dem Weſen der Sache völlig entſprechende Auffaſſung darin einen Ausdruck finden Denn die landſtändiſchen Vereine umfaßten regelmäßig alle Obrigkeiten, die im Lande unter (in gewiſſem Sinn, den Domainen und der dortigen landesherrlichen Localgewalt gegenüber, neben) dem Landesherrn beſtanden. Eine jede dieſer Obrigkeiten war zunächſt die natürliche Vertreterin ihrer Hinterſaſſen. Zu den faſt nie fehlenden corporativen Rechten dieſer die Landſtände bildenden Obrigkeiten gehörte aber auch vertragsmäßig, daß ohne ihre Zuſtimmung keine Beſteuerung der Domainen eintreten durfte, und daß ſie auch im Intereſſe der landesherrlichen Hinterſaſſen Deſiderien und

Gravamina geltend zu machen befugt waren. In ſofern konnten die Landſtände Vertreter oder Repräſentanten des ganzen Landes genannt werden, wenn ſchon das Verhältniß, worauf die Vertretung ihrer eignen Hinterſaſſen beruhte, ein weſentlich anderes war, als das zu den Hinterſaſſen des Landesherrn. Hatten aber gar die letzteren (in den ſtädtiſchen und ländlichen Gemeineverbänden, welche auch für ſie beſtanden) eignen directen Antheil erlangt an der Landſtandſchaft, ſo konnte allerdings noch in einem umfaſſenderen, gleichmäßigeren Sinn den Landſtänden Landesvertretung oder Landesrepräſentation zugeſchrieben werden, ohne darum die Fiction gelten zu laſſen, als bilde die Summe aller Angehörigen des Landes, das Volk, eine wahre Körperſchaft, ein Gemeinweſen oder eine Perſon im juriſtiſchen Sinn des Worts, und als ſei jeder Landſtand Vertreter dieſer Geſammtheit und ſeine Landſtandſchaft lediglich ein Ausfluß ihrer Berechtigung, ein von ihr gegebenes Mandat.

Somit war der im §. 1. der Verordnung vom 22. Mai 1815 gebrauchte Ausdruck „Repräſentation des Volks“ keineswegs unvereinbar mit der Intention, die im Jahr 1823 klarer ausgeſprochen (und auch klarer gedacht) worden: Landſtände im Geiſt der älteren deutſchen Verfaſſung eintreten zu laſſen.

Für ſich allein genommen — ohne gehörige Rückſicht auf die folgenden Paragraphen wie auf die Beſitzergreifungspatente — konnte aber der Ausdruck freilich zur Erwartung einer Conſtitution nach Art der franzöſiſchen Charte verleiten. Ja es hat zu jener Zeit einflußreiche Staatsmänner gegeben, welche eine ſolche Erwartung nicht ungern gefördert ſahen oder wohl gar fördern halfen. Nichtsdeſtoweniger

durfte doch damals wie späterhin, bei ehrlicher und umsichtiger Erwägung, eine solche Auffassung nicht Platz greifen. Denn es ist damit der Inhalt der nachfolgenden Paragraphen unvereinbar, der jedenfalls als der bestimmtere, concretere, bei der Erläuterung der unbestimmten, abstracten Fassung des §. 1. wesentlich in Betracht kommen muß; denn das ist einfache Pflicht des gesunden Menschenverstandes wie des Gewissens.

Es redet nun aber §. 2. der Verordnung von Herstellung der „Provinzialstände", nicht von Begründung einer im Princip wesentlich andern und neuen Institution, und nur eine Modification ist angedeutet durch die Absicht, die Stände „dem Bedürfniß der Zeit gemäß einzurichten". Die alten landständischen Verfassungen aber, wie sie in verschiedenen preußischen Staaten damals noch mehr oder weniger sich erhalten hatten, gründeten sich wesentlich auf die Gliederung und auf die eignen und individuellen, so wenig wie die Hoheitsrechte des Landesherrn durch Volksmandate gegebenen Gerechtsame der Prälaten, der Herren und Ritter, der Städte. Daß nun dies mit dem Repräsentativsystem unsrer Liberalen nichts gemein habe, vielmehr in entschiedenem Widerstreit stehe, kann niemand in Abrede stellen, der jemals einen unbefangenen Blick in die Geschichte gethan hat. Selbst der ganze Begriff von Provinzialständen ist dem modernen Repräsentativsystem fremd, ja zuwiderlaufend. Denn dasselbe kennt keine Stände, sondern höchstens Unterschiede nach Steuerbeträgen, es kennt auch keine Provinzen als organische Bestandtheile des Staats, sondern blos als Abtheilungen größerer Gebiete zur Erleichterung der Administration. Auch daß der künftigen Ver-

sammlung der Landesrepräsentanten keine andere Bestimmung zugewiesen wird als die Berathung über gewisse Gegenstände, ist mit den gangbaren Begriffen über Repräsentativverfassung nicht zu vereinigen.

Noch bestimmter aber wo möglich als die aus der Verordnung selbst sich ergebenden Gründe sprechen gegen die Auslegung des §. 1. im Sinn des Repräsentativsystems jene Zusicherungen wegen „Erhaltung der ständischen Verfassung" in Sachsen und Neu-Vorpommern, und selbst schon jene an andere Provinzen gerichtete, wegen Ertheilung einer ständischen Verfassung „mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren Verfassung". Dagegen ist allerdings der auch damals (wie oben bemerkt) vorgekommene Ausdruck „Constitution" für sich allein genommen mindestens so zweideutig, wie die „Repräsentation des Volks".

Es hat aber endlich des jetzt regierenden Königs Majestät selbst ausdrücklich erklärt, wie der hochselige König keineswegs „den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung" zugethan gewesen sei, wobei indeß zugleich die Möglichkeit einer Auslegung der Verordnung vom 22. Mai 1815 oder vielmehr des §. 1. und der Überschrift derselben im Sinn jener Begriffe anerkannt zu sein scheint. Es findet sich diese wichtige Erklärung, die wohl eine authentische zu nennen ist, in dem Bescheid, welcher unter dem 9. September 1840 den damals zur Huldigung versammelten Ständen des Königreichs Preußen ertheilt worden ist. Daselbst heißt es: „Die Ergebnisse, welche „Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der „Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahr„nahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifel-

Unterſcheidung von „Bildung einer Repräſentation“ die Rede. Alle übrigen Urkunden deuten (außer No. 3., die darüber nichts enthält) zweierlei an: Erſtens eine die geſammte Monarchie begreifende „Conſtitution“, wie es in No. 4. u. 5., „allgemeine Verfaſſung“, wie es in No. 6. bis 10. heißt. Zweitens eine Inſtitution für die einzelnen königlichen Länder oder Staaten. „Provinzielle Verfaſſung“ wird es in No. 4. u. 5., „ſtändiſche Verfaſſung“ in No. 6. bis 10. genannt. In Abſicht auf die nähere Organiſation und die Attributionen der Repräſentanten oder der Stände (dieſe Urkunden laſſen noch die Wahl zwiſchen beiden Bezeichnungen) finden ſich folgende Andeutungen: Dem Herzogthum Sachſen (No. 6.) und dem Herzogthum Neu-Vorpommern und dem Fürſtenthum Rügen (No. 10.) iſt „Erhaltung der ſtändiſchen Verfaſſung“ zugeſagt, was, ſoweit es dem Wortlaut gemäß gemeint war, von allen Andeutungen der Art die umfaſſendſte, gehaltreichſte geweſen iſt. Nach den Erklärungen unter No. 7., 8. u. 9. ſoll „mit ſorgfältiger Berückſichtigung der älteren „Verfaſſung und der örtlichen Verhältniſſe“ vorgegangen werden.

In No. 4. iſt der Zuziehung zur Berathung der Geſetze, endlich in No. 3. der Zuziehung zur Regulirung und Feſtſtellung der Steuern gedacht.

Was den geographiſchen Umfang der ſtändiſchen Verbände in den verſchiedenen königlichen Ländern betrifft, ſo konnte man ſich berechtigt halten, aus dieſen Urkunden zu entnehmen, daß für das Großherzogthum Poſen, für Weſtpreußen, für Neu-Vorpommern und Rügen je ein ſolcher Verband entſtehen, beziehungsweiſe fort-

bestehen soll, während die „Erhaltung" der ständischen Verfassung im Herzogthum Sachsen eine Fortdauer mehrerer Verbände (in der Ober-Lausitz, der Nieder-Lausitz, dem preußisch gewordenen Theil der sächsischen Kur- und Erblande u. s. w.) zu verheißen schien. Denn Erhaltung einer Verfassung schließt natürlich auch in sich, daß Änderungen, also auch Unionen, nur in verfassungsmäßigem Wege erfolgen können.

§. 32. Die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks. Vom 22. Mai 1815.

Mitten in die Reihe der so eben ins Auge gefaßten Erklärungen (sie gehören alle in die Zeit vom 5. April bis zum 19. September 1815) fällt nun die vielbesprochene, die Gesammtheit aller königlichen Staaten (außer Neufchatel) begreifende „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks", wie die Überschrift in der Gesetzsammlung lautet, datirt zu Wien, den 22. Mai 1815, aber allererst in dem am 8. Juli des gedachten Jahres zu Berlin ausgegebenen Stück der Gesetzsammlung veröffentlicht.

So unzähligemale auch der Wortlaut dieser Verordnung gedruckt worden ist, scheint es doch angemessen, dieselbe hier vollständig einzurücken, um bei der nachfolgenden Besprechung den Text zur Hand zu haben.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden
„König von Preußen ꝛc. ꝛc. Durch Unsere Verordnung
„vom 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine
„regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der früheren
„Provinzialverhältnisse, angeordnet."

„Die Geschichte des preußischen Staats zeigt zwar, „daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die „Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwal„tung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Ein„tracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, „die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande „menschlicher Einrichtungen erreichen läßt."

„Damit sie jedoch desto fester begründet, der preußi„schen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und „der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Un„sere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs „mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen „geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schrift„lichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reichs, „dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachfolgendes be„schlossen:"

§. 1. „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet „werden."

§. 2. „Zu diesem Zwecke sind: a) die Provinzial„stände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch „vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit „gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzial„stände vorhanden, sind sie anzuordnen."

„§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versamm„lung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin „ihren Sitz haben soll."

§. 4. „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten er„streckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der „Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte

„der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, be-
„treffen.“

§. 5. „Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in
„Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeam-
„ten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.“

§. 6. „Diese Commission soll sich beschäftigen a) mit
„der Organisation der Provinzialstände; b) mit der Orga-
„nisation der Landesrepräsentanten; c) mit der Ausarbei-
„tung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten
„Grundsätzen.“

§. 7. „Sie soll am 1. September dieses Jahres zu-
„sammentreten.“

§. 8. „Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung
„dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten
„der Commission demnächst vorzulegen.“

„Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin
„den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen
„Stellvertreter für sich zu bestellen.“

„Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unter-
„schrift und beigedrucktem königlichen Insiegel. So gesche-
„hen Wien, den 22. Mai 1815.“

Es giebt diese Verordnung reichen Stoff zu mancherlei Betrachtungen. Nur solche, die zu allernächst den Hauptvorwurf der gegenwärtigen Schrift berühren, sind hier anzustellen.

Zuerst drängt sich die Frage auf nach den Beweggründen, aus welchen dieselbe hervorgegangen sein möchte? Darauf giebt der Inhalt keine auch nur andeutende Antwort. Der Eingang mit seinen wenigsagenden, bei aller Nüchternheit dennoch rhetorisch gefaßten Sätzen vertritt eine

solche Antwort nur scheinbar, gewährt in der That keinen Aufschluß. Eine Zusammenfassung und Überlieferung von Regierungsmaximen in einer schriftlichen Urkunde hat man wohl niemals für eine Verfassungsurkunde erachtet; für eine solche Überlieferung erscheint auch das ganze Dasein von Provinzialständen und von Landesrepräsentanten kein nothwendiges Erforderniß, ja wenn man auch nur in den allgemeinsten und bekanntesten Grundzügen sich die Regierungsweise der brandenburgisch-preußischen Regenten seit dem großen Kurfürsten vergegenwärtigt, möchte gerade die beabsichtigte Herstellung oder neue Anordnung von Provinzial- und vollends von Reichsständen, selbst von nur berathenden, als eine gewichtvolle Abweichung von der bisherigen, seit so vielen Menschenaltern und insonderheit mit großer Schärfe gerade in der nächsten Vergangenheit vor jener Verordnung geübten Machtvollkommenheit erscheinen. Einen rechten Zusammenhang vermag ich daher zwischen dem Eingange und den nachfolgenden Paragraphen nicht wahrzunehmen.

Eine größere Bedeutung als dem, was der Eingang der Verordnung angiebt, darf wohl mehreren andern Umständen zugeschrieben werden: Vielleicht schon dem Wunsche, den obengedachten freilich sehr beiläufigen Ankündigungen seit dem Jahr 1810 und dem damit zusammenhängenden Scheinwesen der interimistischen Nationalrepräsentation Anordnungen von bestimmterem Inhalt folgen zu lassen; noch mehr wohl dem Wunsche, in dem eignen Lande Grundsätze nicht anscheinend ganz unbefolgt zu lassen, welchen auf dem Congreß zu Wien so lebhaft das Wort war geredet worden, wenn schon die damals aufgestellten Ansichten über landständische Verfassung, die zu keiner Art von rechtlicher Ver-

pflichtung, weder gegen den deutschen Bund noch gegen die eignen Unterthanen, geführt hatten, nachmals einer andern Auffassung und Überzeugung von dem, was gerade in Preußen sich als ersprießlich und ausführbar bewähren dürfte, haben weichen können. Jene fast gleichzeitig erfolgten Besitzergreifungspatente und Manifeste an die Rheinlande und an andere Landestheile kommen dagegen zur Aufhellung der eigentlichen Motive nicht besonders in Betracht. Denn der Entschluß, die oben besprochenen Andeutungen in dieselben aufzunehmen und diese Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks zu erlassen, mußte nothwendig zugleich gefaßt werden; das Patent in Betreff des Herzogthums Sachsen ist sogar von einem und demselben Tage mit jener Verordnung datirt. Möglicherweise hat aber der vorgefundene Bestand der Landesverfassung in Sachsen und in Neu-Vorpommern (dessen Fortdauer in dem letzten Lande auch durch Staatsverträge verbürgt war) auf die Entschließungen der Regierung einigen Einfluß geübt.

Bei hochgestellten Staatsmännern — schwerlich, auch nur vorübergehend, bei dem Könige selbst — hat ferner wohl die damals schon vielfach verbreitete Vorstellung Eingang gefunden, als sei eine im vulgären Sprachgebrauch vorzugsweise sogenannte „Verfassung" Bedingung einer der „wahren Idee" des Staats wo nicht schon entsprechenden, doch sich annähernden Staatsform. Ob endlich die Besorgniß, der vollkommnen Treue und Hingebung der Unterthanen, insonderheit auch ihrer Willigkeit zu finanziellen Leistungen bei unveränderter Fortdauer der bisherigen Regierungsweise in Zukunft nicht sicher sein zu können, in irgend einer Region gehegt oder auch vorgeschützt worden sei, darüber

wage ich keine bestimmte Meinung zu fassen. Daß aber, wie wohl behauptet worden, das Bedürfniß, den Eifer zu dem sich erneuernden blutigen Kampfe zu entzünden, zu diesem Mittel habe greifen lassen, das widerlegt sich einfach durch die Zeitrechnung, da als die Verordnung erging, vollends als sie durch die Gesetzsammlung kundgemacht wurde — mehrere Wochen nach der Schlacht von Bellealliance — ein solches Hülfsmittel viel zu spät wäre angewandt worden.

So lassen sich, meines Wissens und Erachtens, die eigentlichen Beweggründe der Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht mit Bestimmtheit erkennen. Wohl konnte — das sei nicht in Abrede gestellt — eine mit Weisheit und Glück unternommene Wiederbelebung der Landstände gewiß in mehrfacher Beziehung segensreich wirken und insbesondere im Interesse des Landesherrn wie des Landes, dem Monopol des Officiantenthums zu Rath und That, eine Schranke und ein Gegengewicht von heilsamster Art bereiten. Daß jedoch Intentionen und Erwartungen dieser Art damals an der Entschließung der einflußreichsten Rathgeber der Krone Antheil gehabt haben, darf wohl bezweifelt werden.

Wie steht es nun aber um den positiven Inhalt dieser Verordnung? — Da kommt es hier nur auf einen Hauptpunkt an. Es liegt dieser in dem §. 1. („Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden") und der demselben entsprechenden Überschrift, worauf wesentlich die in den letztverflossenen Jahren so laut und vieltönig vernommene Behauptung sich stützen will, als habe der König damals eine Verfassung im Sinne des heut zu Tage vor-

zugsweise sogenannten Repräsentativsystems beabsichtigt und versprochen.

Das Repräsentativsystem beruht im Wesentlichen auf der Annahme: das Volk, die Gesammtheit aller Unterthanen einer höchsten Obrigkeit (d. h. in der Regel doch nur die Gesammtheit der Männer) bilde eine einzige, mit Ausschluß aller reellen und irgendwie rechtlich wirksamen Standesverschiedenheit, aus wesentlich gleichartigen und gleichberechtigten Gliedern — „Staatsbürgern" — bestehende Genossenschaft oder Gemeinde, welche die ihr nach der vorausgesetzten allgemeinen Natur des „Staats" gebührende Theilnahme an der Gesetzgebung und überhaupt an der Landesregierung, weil ihr unmittelbares Auftreten in jedem etwas größeren Lande schon physisch unmöglich sei, in einem solchen durch gewählte Vertreter oder Repräsentanten auszuüben habe. Zum Behuf der Wahl dieser Vertreter seien partielle Versammlungen zwar nicht zu vermeiden, jeder Gewählte habe aber durchaus nicht die ihn wählende Versammlung oder gar nur die Majorität derselben, welcher er seine Auserwählung verdankt, zu vertreten, sondern einzig und allein die Gesammtheit, wobei er, als Repräsentant im vollsten Sinne des Worts, an keine Art von Instruction Seitens seiner Wähler gebunden sein dürfe. Das Dasein von Ständen ist mit der vollen Consequenz des Princips unvereinbar, doch pflegen die Gläubigen der politischen Religion, zu deren Hauptartikeln das Repräsentativsystem gehört, um demselben wenigstens einigermaßen praktische Geltung zu verschaffen, von der rücksichtslosen Consequenz dies und jenes aufzuopfern, und nur mit sehr erheblichen Opfern der Art haben ihre Ansichten auf Form und Gehalt der neuesten Gestal-

tung deutſcher Staatsverfaſſungen einen mehr oder minder tiefgreifenden Einfluß zu erlangen vermocht.

Auf dies hier erwähnte Repräſentativſyſtem, ſei es in ſeiner abſtracten Reinheit, ſei es mit den poſitiven Beimiſchungen, die es in den ſogenannten conſtitutionellen Staaten Deutſchlands ſich gefallen laſſen muß, kann der Ausdruck „Repräſentation des Volks“ — nach dem vorwiegenden heutigen Sprachgebrauch, der vor dreißig Jahren freilich ſich noch nicht ſo feſtgeſetzt hatte wie jetzt — allerdings bezogen werden. Allein noch eine andere Deutung iſt zuläſſig, die auf einen ebenfalls weitverbreiteten, bereits älteren Sprachgebrauch ſich berufen kann.

Schon ſeit Jahrhunderten hat man nämlich die Landſtände im Sinn des poſitiven deutſchen Staatsrechts vielfach Repräſentanten des Landes oder auch des Volks genannt. Nicht ſelten zwar iſt damit eine verkehrte, den neueren Volksvertretungsideen verwandte Vorſtellung verknüpft worden, weshalb Einige die ganze Bezeichnung verworfen haben. Es konnte aber auch eine dem Weſen der Sache völlig entſprechende Auffaſſung darin einen Ausdruck finden Denn die landſtändiſchen Vereine umfaßten regelmäßig alle Obrigkeiten, die im Lande unter (in gewiſſem Sinn, den Domainen und der dortigen landesherrlichen Localgewalt gegenüber, neben) dem Landesherrn beſtanden. Eine jede dieſer Obrigkeiten war zunächſt die natürliche Vertreterin ihrer Hinterſaſſen. Zu den faſt nie fehlenden corporativen Rechten dieſer die Landſtände bildenden Obrigkeiten gehörte aber auch vertragsmäßig, daß ohne ihre Zuſtimmung keine Beſteuerung der Domainen eintreten durfte, und daß ſie auch im Intereſſe der landesherrlichen Hinterſaſſen Deſiderien und

Gravamina geltend zu machen befugt waren. In ſofern konnten die Landſtände Vertreter oder Repräſentanten des ganzen Landes genannt werden, wenn ſchon das Verhältniß, worauf die Vertretung ihrer eignen Hinterſaſſen beruhte, ein weſentlich anderes war, als das zu den Hinterſaſſen des Landesherrn. Hatten aber gar die letzteren (in den ſtädtiſchen und ländlichen Gemeineverbänden, welche auch für ſie beſtanden) eignen directen Antheil erlangt an der Landſtandſchaft, ſo konnte allerdings noch in einem umfaſſenderen, gleichmäßigeren Sinn den Landſtänden Landesvertretung oder Landesrepräſentation zugeſchrieben werden, ohne darum die Fiction gelten zu laſſen, als bilde die Summe aller Angehörigen des Landes, das Volk, eine wahre Körperſchaft, ein Gemeinweſen oder eine Perſon im juriſtiſchen Sinn des Worts, und als ſei jeder Landſtand Vertreter dieſer Geſammtheit und ſeine Landſtandſchaft lediglich ein Ausfluß ihrer Berechtigung, ein von ihr gegebenes Mandat.

Somit war der im §. 1. der Verordnung vom 22. Mai 1815 gebrauchte Ausdruck „Repräſentation des Volks“ keineswegs unvereinbar mit der Intention, die im Jahr 1823 klarer ausgeſprochen (und auch klarer gedacht) worden: Landſtände im Geiſt der älteren deutſchen Verfaſſung eintreten zu laſſen.

Für ſich allein genommen — ohne gehörige Rückſicht auf die folgenden Paragraphen wie auf die Beſitzergreifungspatente — konnte aber der Ausdruck freilich zur Erwartung einer Conſtitution nach Art der franzöſiſchen Charte verleiten. Ja es hat zu jener Zeit einflußreiche Staatsmänner gegeben, welche eine ſolche Erwartung nicht ungern gefördert ſahen oder wohl gar fördern halfen. Nichtsdeſtoweniger

durfte doch damals wie späterhin, bei ehrlicher und umsichtiger Erwägung, eine solche Auffassung nicht Platz greifen. Denn es ist damit der Inhalt der nachfolgenden Paragraphen unvereinbar, der jedenfalls als der bestimmtere, concretere, bei der Erläuterung der unbestimmten, abstracten Fassung des §. 1. wesentlich in Betracht kommen muß; denn das ist einfache Pflicht des gesunden Menschenverstandes wie des Gewissens.

Es redet nun aber §. 2. der Verordnung von Herstellung der „Provinzialstände", nicht von Begründung einer im Princip wesentlich andern und neuen Institution, und nur eine Modification ist angedeutet durch die Absicht, die Stände „dem Bedürfniß der Zeit gemäß einzurichten". Die alten landständischen Verfassungen aber, wie sie in verschiedenen preußischen Staaten damals noch mehr oder weniger sich erhalten hatten, gründeten sich wesentlich auf die Gliederung und auf die eignen und individuellen, so wenig wie die Hoheitsrechte des Landesherrn durch Volksmandate gegebenen Gerechtsame der Prälaten, der Herren und Ritter, der Städte. Daß nun dies mit dem Repräsentativsystem unsrer Liberalen nichts gemein habe, vielmehr in entschiedenem Widerstreit stehe, kann niemand in Abrede stellen, der jemals einen unbefangenen Blick in die Geschichte gethan hat. Selbst der ganze Begriff von Provinzialständen ist dem modernen Repräsentativsystem fremd, ja zuwiderlaufend. Denn dasselbe kennt keine Stände, sondern höchstens Unterschiede nach Steuerbeträgen, es kennt auch keine Provinzen als organische Bestandtheile des Staats, sondern blos als Abtheilungen größerer Gebiete zur Erleichterung der Administration. Auch daß der künftigen Ver-

sammlung der Landesrepräsentanten keine andere Bestimmung zugewiesen wird als die Berathung über gewisse Gegenstände, ist mit den gangbaren Begriffen über Repräsentativverfassung nicht zu vereinigen.

Noch bestimmter aber wo möglich als die aus der Verordnung selbst sich ergebenden Gründe sprechen gegen die Auslegung des §. 1. im Sinn des Repräsentativsystems jene Zusicherungen wegen „Erhaltung der ständischen Verfassung" in Sachsen und Neu-Vorpommern, und selbst schon jene an andere Provinzen gerichtete, wegen Ertheilung einer ständischen Verfassung „mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren Verfassung". Dagegen ist allerdings der auch damals (wie oben bemerkt) vorgekommene Ausdruck „Constitution" für sich allein genommen mindestens so zweideutig, wie die „Repräsentation des Volks".

Es hat aber endlich des jetzt regierenden Königs Majestät selbst ausdrücklich erklärt, wie der hochselige König keineswegs „den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung" zugethan gewesen sei, wobei indeß zugleich die Möglichkeit einer Auslegung der Verordnung vom 22. Mai 1815 oder vielmehr des §. 1. und der Überschrift derselben im Sinn jener Begriffe anerkannt zu sein scheint. Es findet sich diese wichtige Erklärung, die wohl eine authentische zu nennen ist, in dem Bescheid, welcher unter dem 9. September 1840 den damals zur Huldigung versammelten Ständen des Königreichs Preußen ertheilt worden ist. Daselbst heißt es: „Die Ergebnisse, welche „Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der „Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahr„nahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifel-

„hafteſte unterrichtet ſind, die Deutung, welche mit Seinen „königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Über„legung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten „Seines von Gott Ihm verliehenen königlichen Berufes, „beſchloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den „herrſchenden Begriffen ſogenannter allgemeiner Volksver„tretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten „Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernſt und „mit innerſter Überzeugung den naturgemäßen, auf ge„ſchichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutſchen „Volksthümlichkeit entſprechenden Weg einſchlug. Das Er„gebniß Seiner weiſen Fürſorge iſt die allen Theilen der „Monarchie verliehene provinzial- und kreisſtändiſche Ver„faſſung. Sie hat eine auf deutſchem Boden wurzelnde „geſchichtliche Grundlage, die Grundlage ſtändiſcher Glieder„rung, wie dieſe durch die überall berückſichtigten Verände„rungen der Zeit geſtaltet worden. Sorgfältig iſt ein die „freie organiſche Entwickelung hinderndes Abſchließen der „natürlichen Stände des Volks auf der einen und ein Zu„ſammenwerfen derſelben auf der andern Seite vermieden „worden.“

Wie viel unfruchtbares und ſelbſt ſchädliches Gerede und Geſchreibe wäre verhütet worden, wenn der in der That vollkommen nichtsſagende, dem ſonſtigen Inhalt der Verordnung nichts hinzubringende und nichts abnehmende §. 1. (nebſt der ſichtlich daraus entnommenen Überſchrift) ganz fortgeblieben wäre!

Es iſt dies aber nicht das Einzige in dieſer Verordnung, was, wie ſo vieles, in wichtigen Geſetzen aus der Hardenbergſchen Periode, von einer gewiſſen Unreife des Ge-

dankens wie von Übereilung und Unüberlegtheit in der Fassung Zeugniß giebt. Von ähnlich mißlicher Natur ist auch die darin ausgesprochene Ankündigung einer „Verfassungs-Urkunde," im Eingange und im §. 6., worüber schon oben eine vorläufige Bemerkung gemacht ist. Es war dieselbe ebenfalls wohl geeignet den Wortführern der sogenannten Volksvertretung und des gesammten Constitutionalismus als Handhabe zur Geltendmachung ihrer Forderungen und Zumuthungen zu dienen. Doch ist dies meines Wissens minder ausgebeutet worden als die Überschrift und der §. 1. Eine nähere Erörterung, die ohne größere Ausführlichkeit nicht wohl thunlich wäre, scheint hier entbehrlich, da im wesentlichen das Pochen auf eine solche Urkunde seinen Stachel verliert, wenn für den durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 in Aussicht gestellten Inhalt derselben dem §. 1. nebst der Überschrift keine selbständige, der gewöhnlichen Theorie der Repräsentativverfassung entsprechende Bedeutung verbleibt. Auch ohne ein solches völlig neues Princip der wahren Natur der preußischen Monarchie zu substituiren, ohne den Versuch dieselbe in das Zwitterding eines von republikanischen Institutionen umgebenen Königthums nach dem Vorbilde des Juli-Frankreichs umzumodeln, würde zwar die Aufstellung einer „Verfassungsurkunde" unter allen Umständen sehr erhebliche Übelstände, ja nicht geringe Gefahren mit sich führen, und zwar theils neue und eigenthümliche, theils dieselben, die mit jeder Codification verknüpft sind, und die das allgemeine Landrecht so überreichlich gebracht hat. Indeß möchte es nicht Bedürfniß sein hier näher darauf einzugehen, so wenig wie auf die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, aus den

Andeutungen der Verordnung vom 22. Mai 1815 eine klare Vorstellung von dem einer solchen Urkunde jemals zugedacht gewesenen Inhalt zu schöpfen.

§. 33. Die Folgezeit bis zur Gesetzgebung der Jahre 1823 und 1824.

In dem größten Theil der preußischen Staaten erregte die Verordnung vom 22. Mai 1815 und der ganze Gegenstand welchen sie betraf, allem Anschein nach zunächst und längere Zeit hindurch nur ein geringes und allermeist auf engere Kreise sich beschränkendes Interesse. Eine Ausnahme machten darin vielleicht die Rheinlande und ein Theil von Westphalen, wo es besonders in den Jahren 1817 und 1818 zu mehrfachen darauf bezüglichen Adressen und gelegentlichen (auch mündlichen) Petitionen gekommen ist, dergleichen theils unmittelbar an des Königs Majestät, theils an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg gerichtet wurden, um auf die Beschleunigung wie auf den Geist und den Inhalt der angekündigten Anordnungen einzuwirken*). Wie viel oder wie wenig in jenen Vorgängen die Äußerung eines wahrhaften weiter verbreiteten Verlangens und einer von Vielen lebendig getheilten Gesinnung, oder aber das Werk einzelner betriebsamer und eifriger Agitatoren, an welchen es nicht gefehlt hat — vor allen andern eines

*) (Görres) die Übergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschaft an Se. Majestät den König, in öffentlicher Audienz bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler am 12. Januar 1818. (Ohne Druckort) 1818. Darauf bezieht sich: An den Sprecher der Stadt und Landschaft Coblenz. Von Adam Müller. Aus den Staats-Anzeigen abgedruckt. Leipzig 1818.

J. Görres — gewesen sei, möchte nicht leicht sein gegenwärtig zu ermitteln, kann hier wenigstens nicht untersucht werden. In den Reden und Schriften, welche von dieser Seite damals ausgingen, zeigte sich allermeist (ähnlich wie im Bereich der Burschenschaften) ein schwer zu entwirrendes Gemisch von Berufung auf das unlängst, vornämlich durch die französische Revolution und ihre nächsten Folgen gestörte oder zerstörte urkundliche Recht deutscher Landstände und Landesunterthanen, von phantastischen Ansichten über das Wesen urgermanischer Verfassung, und über die Aufgabe und die Möglichkeit dieselbe theilweise wieder ins Leben zu rufen, endlich von neufranzösischem Constitutionalismus. Am meisten in den Schranken der Geltendmachung des erst wenige Jahre vorher verdrängten Rechtsbestandes hält sich eine (besonders gedruckte) Adresse der Ritterschaft von Jülich, Cleve, Berg und Mark. Auf den Fortgang der Verfassungssache haben alle diese Demonstrationen und Suppliken durchaus keinen Einfluß geübt. Vielmehr erregten dieselben den ernsten Unwillen des Königs, der nach den Feuerproben der Standhaftigkeit, die über ihn waren verhängt worden, wenig Neigung hatte, durch ein solches Drängen und Pochen von Leuten, welche den Napoleonischen Despotismus lautlos ertragen hatten, sich bestimmen zu lassen, und deshalb die Lösung einer allerdings unendlich schwierigen Aufgabe, welche aus freiester Entschließung erwachsen war, und welche die sorgsamste und umsichtigste Behandlung erforderte, irgendwie zu übereilen. Die Kabinetsordre vom 21. März 1818, welche auf eine derartige Adresse aus der Stadt Coblenz und andern rheinischer Ortschaften erlassen ist, bezeugt

dieſe Geſinnung und das Mißfallen an ſolchem Treiben in ſehr entſchiedener Weiſe*).

Mehr Beachtung nahm dagegen mit Recht eine ſolche ſtändiſche Verfaſſung in Anſpruch, die bis zur Beſitznahme des Landes durch die Alliirten im Lauf des Krieges, in völlig ungeſtörter, altberechtigter Wirkſamkeit beſtanden hatte, und deren Erhaltung ausdrücklich war verſprochen worden. So verhielt ſich die Sache in dem neu erworbenen Herzogthum Sachſen. Als nun die Periode, für welche zuletzt noch unter ſächſiſcher Herrſchaft die dortigen Stände die Steuern bewilligt hatten, ihrem Ablauf nahe wahr, erging unter dem 8. December 1817 — auf welche ſpecielle Anregung iſt mir unbekannt — eine Kabinetsordre, worin es hieß: „Da die Berathungen Meines Staatsraths über die „Organiſation der Provinzialſtände noch nicht ſo weit ge„diehen ſind, daß ein Zuſammentritt der Stände des „Herzogthums Sachſen — erfolgen kann, ſo muß „die Erhebung der bewilligten Steuern in derſelben Art,

---

*) „Weder in dem Edict vom 22. Mai 1815 noch in dem Artikel 13. der Bundesakte," heißt es darin „iſt eine Zeit beſtimmt, wann die land„ſtändiſche Verfaſſung eintreten ſoll. Nicht jede Zeit iſt die rechte, eine „Veränderung in die Staatsverfaſſung einzuführen. Wer den Landes„herrn, der dieſe Zuſicherung aus ganz freier Entſchließung gab, daran „erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit ſeiner Zuſage, und „greift ſeinem Urtheile über die rechte Zeit der Einführung dieſer Ver„faſſung vor, das aber ſo frei ſein muß, als ſein erſter Entſchluß es „war. Jeder Kommune, jeder Korporation und jedem Einzelnen ſteht „es frei, am Thron wie bei den Miniſterien und Behörden ſein Geſuch „vorſtellig zu machen; das Auffordern zu ſuppliciren kann aber nicht „geſtattet werden, und ein ſolches Auffordern liegt augenſcheinlich darin, „wenn eine Bittſchrift im Lande umhergeſchickt und angefragt wird, wer „von der Einwohnerſchaft unterzeichnen will. Jene Vorſtellung kann „alſo nur mein gerechtes Mißfallen erregen u. ſ. w."

„wie sie bisher stattgefunden, so lange fortgesetzt werden, „bis das dem Staatsrath zur Berathung vorliegende Steuer„system berichtigt sein wird.“ — „Die Stände des Her„zogthums Sachsen,“ heißt es weiter „werden meiner lan„desväterlichen Vorsorge vertrauen, daß die Zusicherungen „die Ich ihnen — ertheilt habe, in Erfüllung gehen wer„den, sobald die Einleitungen, die dieserhalb bereits getrof„fen worden, vollendet sind.“ (Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung S. 42).

In Absicht auf den ferneren Gang der ganzen Angelegenheit übergehe ich für jetzt das, was speciell die Frage wegen einer allgemeinen Ständeversammlung betrifft, und gedenke derselben nur in sofern als deren Geschichte mit der jener anderen Frage: wegen Organisation der Provinzialstände, untrennbar zusammenhängt. Eine baldige Erledigung dieser Doppelfrage konnte, abgesehen von der unter allen Umständen großen Bedeutung und Schwierigkeit der Sache und von der Nothwendigkeit, gleichzeitig noch andere wichtige Aufgaben der inneren und äußeren Politik zu lösen, noch aus anderen Gründen nicht in kurzer Frist bewirkt werden.

Eine Kabinetsordre vom 30. März 1817 an den so eben errichteten Staatsrath, ernannte aus dessen Mitte die Beamten, welche an der Commission zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 theilnehmen sollten, wobei ausdrücklich erwähnt wurde, wie der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung, das weitere Vorschreiten in dieser Angelegenheit bisher verhindert hätten. Drei Staatsminister, Mitglieder der Commission (v. Altenstein, v. Beyme, v. Kle-

witz), erhielten den Auftrag die Provinzen zu bereisen, um mit geeigneten Männern sich über die bisherigen Verhältnisse und deren zukünftige Gestaltung zu benehmen, während zugleich die Regierungen zu Berichten und Vorschlägen veranlaßt wurden.

Über die auf solchen Wegen gewonnenen Materialien und die Arbeiten der Commission selbst ist zwar bisher nichts näheres öffentlich bekannt geworden, doch unterliegt keinem Zweifel, daß in den letzteren eine von sehr bedeutenden Notabilitäten unter den Staatsmännern jener Tage eifrig gepflegte und verfolgte Richtung sich hervorthat, welche der König mit größtem Recht Bedenken trug, zu billigen und selbst einzuschlagen, wenn auch nicht sofort der Entschluß reifte und zur That wurde, einen andern, und welchen andern Weg zu betreten, und wenn auch nicht zu verkennen war, daß in der vorangegangenen Zeit, seit dem Jahr 1807, die Zustimmung des Königs zu manchen tiefgreifenden, mit jener Richtung innerlich nahe verwandten Rechtsänderungen war erwirkt worden.

Bevor die Sache, nach Feststellung der Königlichen Willensmeinung, die Wendung nahm, welche zu der gegenwärtig im ständischen Wesen bestehenden Ordnung der Dinge geführt hat, schien eine Zeitlang der Plan dem Gelingen nahe, Preußen in eine sogenannte constitutionelle oder repräsentative Monarchie in bester Form zu verwandeln, ja, wie nachmals verlautete, es dem Ideal, was die politische Tagesweisheit für den vermeintlichen „Rechtsstaat“ oder „Vernunftstaat“ sich auszumalen pflegt, noch sehr viel näher zu bringen, als es bei irgend einem andern deutschen Staat versucht worden ist; ein Streben, wobei natürlich

über die Verordnung vom 22. Mai 1815, wie auch immer dieſelbe gedeutet werden mochte, weit hinausgegangen werden mußte.

Der geſunde Sinn des Königs, das demſelben angeborne, durch die Traditionen vieler Menſchenalter und durch reiche eigne Erfahrung genährte und geſtärkte Bewußtſein von der Würde eines ſouverainen, nur dem Herrn aller Herren, dieſem aber auch in voller Wahrheit, verantwortlichen Königthums, hätte wohl hinreichende Kraft gehabt, um vor der definitiven Sanction und der thatſächlichen Durchführung ſolcher Projecte zu bewahren. Doch fehlte es auch nicht an warnenden Stimmen, die lauter und eindringlicher als aus dem Munde einzelner Widerſacher jener Beſtrebungen, aus inhaltſchweren Ereigniſſen des Tages ertönten und die nicht blos dem Könige, ſondern auch ſchon einem ſo weltklugen Mann wie Hardenberg große Bedenken gegen die bis dahin gehegten Verfaſſungsprojecte einzuflößen wohl geeignet waren. Dahin gehören, wie der oben angeführte Ausſpruch des jetztregierenden Königs beſagt, die mißlichen, in keiner Weiſe einladenden Ergebniſſe des Repräſentativſyſtems und des Conſtitutionalismus in andern deutſchen und außerdeutſchen Ländern, wo die Regenten zu deſſen Realiſirung die Hand geboten hatten. Dahin die auf Vernichtung des Königsthums unter lügenhaften Formen abzielenden Revolutionen in Spanien und Neapel. Auch die in Deutſchland und in Preußen ſelbſt, ſeit den letzten Kriegen, theils im verborgenen Dunkel geheimer Verbindungen, theils in ſehr öffentlichen Demonſtrationen ſich ergehenden politiſchen Thorheiten und Schwärmereien kommen hier in Betracht, welche eine den beſtehenden Regie-

rungen entschieden feindselige Tendenz kund gaben und die inhaltschweren Carlsbader Beschlüsse des Jahres 1819 vornämlich hervorgerufen haben. Jene demagogischen Umtriebe trübseligen Gedächtnisses waren gewiß, auch in den extremsten Steigerungen, zu welchen sie damals gediehen, zu ohnmächtig, um die bestehende, in ihren Grundlagen so vielfach verbürgte Ordnung der Dinge unmittelbar zu gefährden, und deren leider nicht immer in die geschicktesten und reinsten Hände gelegte Behandlung ist zum Theil gewiß eine unweise, eine gegen manche Einzelne harte und selbst ungerechte und vieles übertreibende gewesen. Daß dieselben aber nichtsdestoweniger eine sehr ernste Seite gehabt haben, und daß sie, ungehemmt durch den Arm der Gerechtigkeit, großes Unheil über unser Vaterland zu bringen drohten, kann nur grobe Unwissenheit oder absichtliche Unwahrheit in Abrede stellen. Trotz ihrer innerlichst undeutschen und unchristlichen Natur, vermochten sie durch pseudonationales und sogar pseudochristliches Scheinwesen selbst viele edle, sittlich strebsame, aber unklare, unreife Gemüther, besonders unter der academischen Jugend zu verlocken und Einzelne bis in die extremsten Folgerungen eines die Mittel durch den Zweck heiligenden, eines auch die Mordthat und den Meineid gutheißenden politischen Jesuitismus zu verstricken. Den eigentlichen Kern dieser bald nur leichtsinnigen, bald frevelhaften Verirrungen bildeten die, in bunter Mischung mit dem phantastischen Ideal eines mittelalterlichen deutschen Kaiserthums, umgehenden neufranzösisch revolutionären Freiheitsideen, und wohl konnten diese, wo sich die ihnen innerlich verwandten Formen des Constitutionalismus darboten, derselben sich bemächtigen und daraus ge-

schickte Waffen und Werkzeuge zu ihrer eigenen Realisirung bereiten. Die Erwägung auch dieser Dinge mußte dazu beitragen, den König Friedrich Wilhelm III. von der Ertheilung einer „Constitution“ abzuwenden, wenn je eine Neigung dazu sich in ihm sollte geregt haben.

Zwar noch zu Anfang des Jahres 1819 schien in vieler Augen die Abzweigung der ständischen Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern, welches v. Schuckmann bekleidete, und die Überweisung derselben (nebst mehreren andern, großentheils verwandten Gegenständen) als Wirkungskreis eines neuen besonderen Ministeriums an den Freiherrn v. Humboldt, einer „Constitution“ den Weg zu bereiten *). Doch brachte schon dasselbe Jahr 1819 Anzeichen, daß der König nicht gemeint sei, die Zukunft seines Thrones und seiner Staaten dem Constitutionalismus preis zu geben, obgleich seine damaligen Minister mit der entschiedensten Majorität (man sagt allesammt bis auf einen) denselben wegen der vermeintlich dringend gebietenden Gewalt der sogenannten öffentlichen Meinung für unabwendbar erklärten (vor mehr als fünfundzwanzig Jahren!)

*) Die Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1819 (Gesetzsammlung S. 2), welche diese Bestimmung traf, ist denkwürdig wegen des Extrems von Deferenz Seitens des Monarchen gegen die obersten Spitzen der Beamtenhierarchie, welches sich in dem Eingang ausspricht: „Das „Staatswohl und die Umstände erfordern einige Veränderungen in der „Departements-Vertheilung im Ministerio. Obgleich ich mit der bis„herigen Leitung derselben völlig zufrieden zu sein Ursache habe, so ha„ben doch die Gründe, welche Mich zu den gegenwärtigen Ent„schlüssen veranlassen, bei den Chefs, welche den Departements bis„jetzt vorstanden, Eingang gefunden, und sie haben gern und „willig zu den Veränderungen die Hände geboten, welche „Ich dem Ministerio hiermit bekannt mache!“

und ohne Säumen anriethen, zum Werk zu schreiten! Das Ausscheiden von drei Staatsministern, die zu den vorzüglichsten Vertretern des sogenannten Liberalismus gezählt wurden, welches zu Ende des gedachten Jahres sich ereignete, ist mit der Abneigung des Königs gegen das Constitutions-Project in Verbindung gesetzt worden.

Zwar sanctionirte der König noch im Januar 1820 ein Gesetz wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, in welchem mehrere Bestimmungen das nahe bevorstehende Auftreten von „Reichsständen" anzukündigen schienen, und denselben in Beziehung auf die Staatsschulden Befugnisse beilegten, von welchen die Verordnung vom 22. Mai 1815 auch nicht die leiseste Andeutung enthält, und gleichzeitig erfolgte die Unterdrückung des märkischen landschaftlichen Creditwerks, wobei den Ständen, mit ihrem übrigen darin enthaltenen Eigenthum, auch selbst ihr Landhaus zu Berlin entzogen wurde. Dagegen hat der Entwurf zu einer Communal-Ordnung, welche bestimmt war, im Geist der Städteordnung und des Gensdarmerieedicts, ja, wie verlautet, in einer denselben weit überbietenden nivellirenden und demokratisirenden Tendenz, die Verfassung des platten Landes wie der Städte, und also auch die vor wenigen Jahren improvisirte Städteordnung aufzulösen und durch Zahlen und Wahlen völlig neu zu gestalten und dadurch eine breite Unterlage für die neue Staats-Verfassung nach dem Zuschnitt des Repräsentativsystems zu gewinnen, die allerhöchste Billigung nicht gefunden, vielmehr die Bedenken gegen den bisherigen Gang der ganzen Verfassungssache im höchsten Grade gesteigert und den Ausschlag gegeben zu dem Ent-

ſchluß, derſelben fortan eine andre, minder luſtige, für Thron und Volk minder gefahrdrohende, vielmehr Segen verheißende Bahn anzuweiſen.

Eine neue, weſentlich anders zuſammengeſetzte Commiſſion ward hierauf unter dem Vorſitz des Kronprinzen gebildet und löſte die ihr geſtellte Aufgabe unter Zuziehung nach und nach von beſonders dazu auserſehenen und nach Berlin beſchiedenen Einſaſſen der verſchiedenen Provinzen. Das wichtigſte Mitglied dieſer Commiſſion war der wieder in Dienſt tretende Staatsminiſter von Voß, welcher als Gegner der mit Steins Miniſterium beginnenden Neuerungen ſich auf ſeine Güter zurückgezogen hatte, und dem das höchſte Vertrauen des Königs ſich jetzt zuwandte. So entſtand das „allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provincialſtände" vom 5. Juni 1823, und die in demſelben angekündigte Reihe von beſonderen Geſetzen für die verſchiedenen Provincialverbände, welche gebildet wurden, nämlich 1. für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz, 2. für das Königreich Preußen, 3. für das Herzogthum Pommern und das Fürſtenthum Rügen, 4. für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das preußiſche Markgrafthum Oberlauſitz, 5. für die Provinz Sachſen (mit Ausnahme der Altmark), 6. für die Rheinprovinzen, 7. für die Provinz Weſtphalen, 8. für das Großherzogthum Poſen. Die drei erſten dieſer Geſetze ſind vom 1. Juli 1823, die übrigen vom 27. März 1824 datirt.

Das allgemeine Geſetz vom 5. Juni 1823 verkündigte den Willen des Königs, „Provincialſtände im Geiſte der älteren deutſchen Verfaſſungen eintreten zu laſſen, wie ſolche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß

der Zeit erfordern.“ Es wird dabei der Verordnung vom 22. Mai 1815 und andrer vorangegangener Bestimmungen und Erklärungen gar nicht gedacht, worin eine stillschweigende Andeutung zu liegen scheint, daß man jetzt von einem specifisch von jenem früheren verschiedenen Standpunkte ausgehe und andre Zielpunkte im Auge habe. Das neue Gesetz stellt sodann Grundeigenthum als Bedingung der Standschaft auf, bezeichnet die Provincialstände als das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz, und normirt „dieser Bestimmung gemäß“ ihren Wirkungskreis, verheißt „für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt“ mit dem Hinzufügen, daß Abänderungen in diesen besonderen Gesetzen, die der König künftig als wohlthätig und nützlich erachten sollte, nur nach vorhergegangenem Beirath der Provincialstände würden getroffen werden. Am Schluß heißt es dann: „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provincialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.“

Der Wirkungskreis der Provincialstände wird also bestimmt. „Wie werden,“ heißt es,

1) „die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz an„gehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch

2) „so lange keine allgemeine ständische Versammlungen „statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche „Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in „den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Pro„vinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen.“

3) „Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle „Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils „derselben Beziehung haben, von den Provincialständen an„nehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und

4) „die Communalangelegenheiten der Provinz ihren „Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und „Aufsicht, überlassen.“

Es gehören diese wichtigen Bestimmungen unserer gegenwärtig geltenden Verfassung an und das gleiche ist von den aufgezählten besonderen Gesetzen für die einzelnen ständischen Verbände, so wie von den seitdem hinzugekommenen, allermeist ebenfalls provinziellen Normen zu sagen. Die nähere Erwägung aller dieser Anordnungen, — nicht in allen und jeden Beziehungen, sondern vornämlich nur nach ihrem Verhältniß zu dem Princip, welches sich hier Bahn gebrochen hat, die preußischen Landstände im Geist der älteren deutschen Verfassungen zu gestalten — bleibt den nachfolgenden Abschnitten (IV, V, VI) vorbehalten. Dieselben sollen sich mit den von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus wichtigsten einzelnen Institutionen und Grundsätzen der heutigen Ordnung der Dinge beschäftigen. Die Überschriften dieser Abschnitte und der Capitel und Paragraphen, worin sie getheilt sind, bezeichnen den mir angemessen erschienenen Gang dieser ferneren Betrachtungen, wobei ich nur vorläufig bemerke, daß mehrfache, das Einzelne betreffende Rückblicke in die Geschichte, vorzüglich im ersten dieser Abschnitte, unentbehrlich sein werden. Doch ehe ich dazu schreiten kann, muß noch nach dem Schicksal der älteren Landstände in der Zeit von 1813 bis 1823 und 1824 gefragt werden (§. 34), nicht minder nach

dem ferneren allgemeinen Gang und Verlauf unsres ständischen Wesens im Ganzen und Großen von 1823 und 1824 bis jetzt; davon im zweiten Capitel dieses Abschnitts.

§. 34. Zur Geschichte der älteren ständischen Verbände seit dem Jahr 1813 bis zum Jahr 1823.

Während des in den vorhergehenden Paragraphen besprochenen Hergangs der Vorbereitung und endlichen Feststellung allgemeiner Anordnungen in Betreff der ständischen Verfassung, sind die Verhältnisse der Landstände in den einzelnen Landestheilen nicht unverändert und unbeweglich still gestanden. Eine genauere Nachricht über ihr Thun und ihr Ergehen in dieser Zeit vermag ich für keine einzige Provinz zu geben. Denn auch von Ostpreußen gewährt die öfters benutzte Voigtsche Schrift (s. oben §. 21.) für die letzten zehn Jahre vor ihrem Erscheinen nicht ein gleich inhaltreiches Bild, wie für die entferntere Vergangenheit, obschon dieselbe auch für diese spätere Zeit einige interessante Thatsachen enthält. Gegenwärtiger Paragraph ist daher mehr bestimmt eine empfindliche Lücke in unsrer vaterländischen Geschichte anzudeuten als sie auszufüllen.

Der Anbruch des Befreiungsjahres 1813, der in dem ganzen damaligen Umfang der Monarchie so viele, theils im Stillen vorbereitete und gepflegte, theils auch schlummernde Kräfte zu mächtigem Aufschwunge erregte, wies auch alsbald den Ständen, zumeist den Kreisständen, eine höchst wichtige und ehrenvolle Thätigkeit zu. Zuerst in Ostpreußen. Als hier, sofort nach dem Abzuge der fliehenden Franzosen, Stein im Auftrage des Kaisers von Rußland erschien, um, in der sicheren Voraussetzung der bevorstehen-

den Allianz mit dem Könige, vorbereitende Rüstungen zum Kriege und insonderheit zu möglichster Steigerung der preußischen Heeresmacht zu betreiben, berief der Oberpräsident von Auerswald auf eigne Verantwortlichkeit einen General-Landtag. Dieser hat auf der einen Seite in Verbindung mit der von lebendiger Treue beseelten Haltung der Landesbehörden eine jede, augenblicklich wohl zu besorgende russische Einmischung in die Administration fern zu halten beigetragen, auf der andern Seite die ersten entscheidenden Schritte berathen und eingeleitet, um alle Kräfte für den ersehnten Kampf zu spannen und in Bewegung zu setzen. Es fehlte nicht an der alsbald gesuchten königlichen Billigung dieses außerordentlichen, aber durch die besonderen Umstände gerechtfertigten Auftretens. *) Auch nachmals im Lauf des Krieges scheint in dieser Provinz eine Thätigkeit nicht blos der Kreisstände, sondern auch des ständischen Comité's (s. oben §. 21 und 27), als Organs des ganzen Landes, in die fortgehend nöthigen Rüstungen eingegriffen zu haben.

Unterdeß erging unter dem 17. März 1813 die Verordnung über die Organisation der Landwehr (Gesetzsammlung S. 36 und 109), welche den von Alters her bestehenden Ständen, unter Zuordnung von Männern des Bürger- und Bauernstandes, in sehr wichtigen Dingen ein Maaß der Gewalt anvertraut, wie seit vielen Menschenaltern in ihren Händen nicht gelegen hatte. Der Eingang

*) Genauere Nachricht über diesen merkwürdigen Landtag habe ich nirgend gefunden, namentlich weder in Voigts mehrerwähnter Schrift, wo auffallenderweise dieses Landtags gar nicht einmal gedacht wird, noch auch in dessen Leben des Staatsministers Grafen v. Dohna. Lpz. 1833.

schon gedenkt ihrer in einer sehr merkwürdigen, ihren rechtmäßigen Beruf wenigstens zur Berathung des Landesherrn bei wichtigen Neuerungen anerkennenden Weise. Nachdem die Nothwendigkeit der Errichtung einer allgemeinen Landwehr und der Einleitung eines Landsturms ausgesprochen worden, heißt es: „Die Zeit erlaubt nicht mit „meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. „Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach „den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen „werden selbige den Ständen mittheilen." *) Darnach giebt die Verordnung folgende hier vornämlich in Betracht kommende Bestimmungen:

„Jeder Kreis errichtet eine der Bevölkerung angemes„sene Landwehrabtheilung, ohne Verbindung mit andern „Kreisen. Wie viel Landwehrmänner in jedem Kreise ge„stellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt „machen."

„Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr „überlassen, es wird dabei jedoch folgende allgemeine Ver„fassung hiermit festgesetzt:"

§. 1. „Zum Betrieb der Aushebung und Formirung „der Landwehr bestimmt jeder Kreis einen Ausschuß, welcher „aus zwei Deputirten von den adlichen Gutsbesitzern, einem „von den Städten und einem vom Bauernstande besteht, „welche letztere beide von der Regierung gewählt werden."

*) Der erste Satz der hier ausgezogenen Stelle ist oben S. 67 durch ein Versehen als zu einer andern königlichen Verordnung gehörig angeführt worden, die, nahe verwandten Inhalts, wenige Wochen vorher erlassen war (Gesetzsammlung S. 13). Die betreffende Stelle S. 67 bedarf daher einer Berichtigung, einfach durch Streichen des Satzes (Zeile 15 v. o.): „Daß aber selbst" bis zu Ende des Absatzes.

§. 2. „Um alle ſtreitigen Fälle zwiſchen den Kreiſen „und den verſchiedenen Behörden zu ſchlichten und die „Punkte zu entſcheiden, welche von den Ständen und dem „Ausſchuß nicht entſchieden werden können, wird in jeder „Provinz ein Generalcommiſſarius von den Ständen und „einer von Mir gewählt.“ Über die Art dieſer Wahl und ſodann des Zuſammenwirkens der beiden Commiſſarien beſagt die Verordnung nichts. Die Aushebung der Mannſchaften iſt lediglich Sache der Ausſchüſſe, die dazu mit großer Vollmacht (auch in Betreff der zu bewilligenden Exemtionen) ausgeſtattet werden. Selbſt die Wahl der Officiere bis einſchließlich zum Compagnie- und Schwadronchef liegt in ihrer Hand, unter Vorbehalt königlicher Beſtätigung. Für die Stellen der Bataillonschefs, Brigadiers und Diviſionnairs iſt den Ständen aber auch ein Vorſchlag geſtattet. Noch möchte die Beſtimmung bemerkenswerth ſein, daß die Landwehrofficiere die Interimsuniform der Stände tragen ſollen. Nicht aus der Verordnung (wenigſtens nicht aus ihrem Wortlaut), aber anderweitig erhellt, daß den Ständen auch die Repartition der Koſten obliegt, die jeder Kreis für ſich aufzubringen hat. *)

Auf dieſe Weiſe iſt damals in der That Großes in die Hände der Stände gelegt worden, und wie der Erfolg — die nach Lage der Dinge zum Erſtaunen ſchnell und tüchtig bewirkte Formation der Landwehr — beweiſt, haben die

*) Beiheft zum Militair-Wochenblatt. Monate Mai und Juni 1845. Das Heft enthält einen ſehr intereſſanten Aufſatz: „Organiſation der Landwehr, Landwehrreſerven und des Landſturms der „Provinz Schleſien im Jahr 1813,“ der durchweg aus amtlichen Quellen geſchöpft iſt.

Stände dem Vertrauen entsprochen, welches in dieser wichtigen und schwierigen Sache zu ihrer Hingebung, Einsicht und Thatkraft gehegt worden ist. Übrigens erhellt schon aus der für das ganze Land gleichmäßig angeordneten Art und Weise der Zusammensetzung und Bestellung der Kreisausschüsse, wenn dieselbe mit dem oben (§. 30) dargelegten Inhalt des Gendarmerie-Edicts verglichen wird, daß letzteres für einen Haupttheil seines Gesammtinhalts, in Betreff nämlich der in die Stelle der alten Kreistage zu setzenden Kreisdirectorien, nirgend praktisch geworden war. *)

Aus der Zeit nach den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 sind mir — abgesehen von wichtigen Legislationen, welche die Verhältnisse der einzelnen Stände betreffen, wie die ferneren agrarischen Gesetze für alte und neue Provinzen — sehr wenige die ständische Verfassung näher betreffende (übrigens dem Bestehenden meist ungünstige) Thatsachen irgend genauer bekannt. Dahin rechne ich die neue Organisation vieler königlicher Behörden; die damit zusammenhängende neue Eintheilung des Landes nach Provinzen, Regierungsdepartements und Kreisen; die früher schon (§. 33) erwähnte Aufhebung des märkischen landschaftlichen Creditwerks im Jahr 1820; die Aufhebung des zu den Landständen der Nieder-Lausitz gehörenden, und unter ihnen selbst eine besonders hervorragende Stelle (s. oben §. 23.) einnehmenden Klosters Neu-Zelle; die wenn schon unter

*) In zwei Provinzen, in Schlesien und in Ostpreußen, wurde 1813 ein sogenanntes National-Cavallerieregiment errichtet. In welcher Weise sind diese Formationen Sache der Stände, d. h. natürlich eines für die ganze Provinz geltenden Organs derselben geworden? — Darüber hätte ich gern eine Notiz zur Hand gehabt.

einigen Anfechtungen Seitens der Staatsbehörden fortgesetzte Thätigkeit des Comité's der ostpreußischen Stände, welches im Jahr 1815 noch ein neues Mitglied aus der Mitte der Litthauischen Stände sich zuordnen durfte und seine Wirksamkeit auch fernerhin über den administrativ zu Westpreußen gelegten Theil von Ostpreußen erstreckt hat. *)

---

*) Näheres über diese ostpreußischen Verhältnisse s. bei Voigt a. g. O. (oben §. 21.) S. 103 f. In einer Weise, die auch heut zu Tage noch sehr beherzigenswerth erscheint, hat das Comité sich damals über das Verhältniß der Provinzialverfassungen zu einer die gesammte Monarchie begreifenden ständischen Institution ausgesprochen. „Die „wahrscheinlich bevorstehende Einführung einer allgemei„nen landständischen Verfassung dürfte die plötzliche Zer„störung einer jetzt bestehenden löblichen provinzialstän„dischen Verfassung nicht nothwendig und dringend be„gründen, und zwar um so weniger, da vertrauungsvoll vorausgesetzt „werden muß, daß die künftige allgemeine landständische Verfassung „nicht das Product einer bloßen Arbeit des Geschäftszimmers sein und „der Nation gegeben werden, sondern daß jene künftige allgemeine land„ständische Verfassung, eben gerade im schärfsten Gegensatz gegen irgend „eine zufällige willkührliche Entstehung, vielmehr überall und ganz „eigentlich aus der innersten Eigenthümlichkeit und aus dem lebendigsten „Geiste der Nation hervorgehen werde. Ein einmüthig von den Sach„kennern aller Völker und besonders von den würdigsten Deutschen an„erkannter und durch die merkwürdigsten Erfahrungen durchgängig er„wiesener Satz ist es, daß die lebendige Liebe zum Ganzen „blos aus der lebendigen Theilnahme an allen einzelnen „Verhältnissen hervorgehet, und daß es ein Irrthum ist zu „glauben, das Allgemeine werde gewinnen durch die Ver„nichtung aller individuellen Verhältnisse. Bei einer na„turgemäßen Entwickelung einer künftigen echt vaterlän„dischen, allgemeinen landständischen Verfassung wird „dieselbe sich daher stets innigst an die provinzialständi„schen Verfassungen anschließen und nur aus denselben, „als aus ihren Wurzeln, frisches und wahrhaft heilbrin„gendes Leben ziehen."

„Die Provinzialstände in allen Provinzen der preußi„schen Monarchie haben in den verhängnißvollen Augen-

Nur über die neue Landeseintheilung, in ihren Umrissen zuerst durch die königliche Verordnung vom 30. April 1815 „wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ (Gesetzsammlung S. 85 f.) bekannt gemacht, glaube ich hier noch Einiges hinzufügen zu müssen. Diese Eintheilung hat vielfach die in der Geschichte und Verfassung von Alters her begründete und noch keineswegs praktisch erloschene, wenn auch in der jüngsten Vergangenheit zum Theil unterbrochene oder gestörte Abgränzung kleinerer wie größerer Landestheile ziemlich gewaltsam durchschnitten. Dies berührte auch mehrfach die bestehenden ständischen Verbände, sowohl ganzer Provinzen (wie für die Marken, für Pommern, für die Lausitz) als besonders auch vieler Kreise. Letzteres sehr empfindlich in der Mark, aber auch in Pommern und in Preußen. Doch hat die gedachte königliche Verordnung selbst nur die Gränzen der Regierungsbezirke (freilich schon mit Zerschneidung vieler der bisherigen Kreise) näher bestimmt, für die Kreiseintheilung dagegen ein Princip aufgestellt, welches, wenn es von den zur Ausführung der Sache Berufenen mit pünktlicher Gewissenhaftigkeit wäre zur Anwendung gebracht worden, allerdings viele nachmals eingetretene Übelstände und Beschwerden und deren theilweise doch erwirkte mühsame und verdrießliche Erledigung würde abgewehrt haben. Der betreffende §. 35.

„blicken des Jahres 1813 den kräftigsten und edelsten Va„terlandsgeist auf eine für die Gesammtheit des Staats „rettende und heilbringende Weise bethätigt. Nach diesen „neuesten Erfahrungen von der edlen Neigung zum freu„digen Fortschreiten in Allem, was wirklich recht und gut „vaterländisch ist, und nach dieser löblichen Einrichtung „kann wohl nicht deren Vernichtung befürchtet werden.“

lautet: „Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. „In der Regel soll die schon stattfindende Ein„theilung beibehalten werden. Wo jedoch keine „Kreiseintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine „gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit mög„lichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse „eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden."

Es sind aber die ursprünglichen Anordnungen über die neue Kreiseintheilung mit besonderer Vorliebe für geographisch-statistische Abrundung und administrative Symmetrie und Bequemlichkeit entworfen worden, und haben daher mit Recht vielerlei Widerspruch erfahren, sind auch nicht überall, so viel ich weiß, selbst nur vorübergehend, zur Ausführung gekommen, und es ist auch für wichtige, besonders gefährdete Verhältnisse die alte Begränzung behauptet worden. Vielfach haben die Stände durch ihre wohlmotivirte Opposition die Sache in diesen Gang gebracht. So in Ostpreußen, wo das ständische Comité schließlich den unter dem 26. Mai 1818 ergangenen königl. Bescheid erwirkte, daß es zwar bei der neuen Kreis-Eintheilung auch in Ostpreußen und Litthauen verbleiben müsse, daß aber in Bezug auf die ständischen Angelegenheiten und namentlich auf das Creditsystem, die frühere Kreis-Verbindung unbedenklich beibehalten werden könne, und eine Abänderung darin der Berathung der Stände selbst anheim gestellt bleibe*).

*) Voigt a. a. O. S. 113. Einige Zeit vorher hatte das Comité um Berufung eines Landtags gebeten, unter dem 31. Januar des gedachten Jahrs aber vom Könige den Bescheid erhalten „daß Er in „diesem Augenblick, in welchem der Staatsrath mit dem Organisations„Plan provinzialständischer Verfassung beschäftigt sei, die Ausschreibung „eines Landtags für Ostpreußen um so weniger erforderlich und ange-

Eine vollständige Kunde ist bis jetzt über keinen der bisher aufgezählten Gegenstände zu gewinnen. Über manche andere weiß ich hier aber lediglich Fragen aufzuwerfen. So in Betreff der späteren Schicksale der Domainen-Pfandbriefe, des Provinzial-Schuldenwesens, der Umwandlung der Kreis-Cassen, vornämlich der märkischen, in königliche, der ferneren praktischen Bedeutung der pommerschen Landstuben. Besonders interessant möchte es auch sein übersehen zu können, wie in den neu oder von neuem preußisch gewordenen Landestheilen, insbesondere in den vormals sächsischen und in Neu-Vorpommern, die Einrichtung der Behörden nach preußischem Fuß, auch die Einführung materiell neuer Verfassungsverhältnisse, auf die vorgefundene ältere Landesverfassung, d. h. hier zunächst auf Gerechtsame und Thätigkeit der Landstände, auflösend oder beschränkend eingewirkt hat. Für Alles dies ist die Zeit von 1814 bis 1823 oder 1824 eine sehr entscheidende gewesen. Einzelne administrative Maaßregeln der Art scheinen auch noch in der folgenden Zeit, nach der neuen Constituirung der landständischen Verfassung, ergangen zu sein.

„messen finde, als die Provinz in dem Comité selbst ein völlig genü-
„gendes Organ besitze, um die Wünsche und Bitten, welche die Ver-
„waltung des Landes, die Abhülfe allgemeiner Beschwerden desselben und
„die Beförderung seiner Wohlfahrt zum Gegenstand haben, an Ihn
„unmittelbar oder an Seine Behörden gelangen zu lassen.“

Zweites Capitel.

Zur Geſchichte der in den Jahren 1823 und 1824 neu conſtituirten Provinzialſtände.

§. 35. Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhems III.

So ſelten auch in den nachfolgenden Andeutungen eine ſpecielle Hinweiſung auf einzelne ſtändiſche Verſammlungen vorkommen wird, ſcheint es doch nicht unangemeſſen eine Überſicht der bis zum Jahr 1840 ſtattgefundenen Provinziallandtage, nebſt einer Angabe der entſprechenden Landtagsabſchiede, hier voranzuſtellen.

I. Landtage der Mark Brandenburg und der Niederlauſitz.

1. Vom 3. Oct. bis 22. Dec. 1824. L. A. d. 17. Aug. 1825.
2. V. 14. Jan. b. 12 März 1827. L. A. d. 30. Dec. 1827.
3. V. 11. Jan. b. 25 Febr. 1829. L. A. d. 22. Dec. 1830.
4. V. 16. Jan. b. 8. März 1831. L. A. d. 27. April 1832.
5. V. 26. Jan. b. 8. März 1834. L. A. d. 26. Oct. 1835.
6. V. 29. Jan. b. 15. April 1837. L. A. d. 14. Oct. 1838.

II. Landtage in Preußen.

1. Vom 14. Nov. bis 23. Dec. 1824. L. A. d. 17. Aug. 1825.
2. V. 18. Jan. b. 2. März 1827. L. A. d. 17. März 1828.
3. V. 18. Jan. b. 16. Febr. 1829. L. A. d. 9. Jan. 1830.
4. V. 27. Febr. b. 7. April 1831. L. A. d. 3. Mai 1832.
5. V. 19. Jan. b. 2. März 1834. L. A. d. 31. Dec. 1834.
6. V. 19. Febr. b. 4. April 1837. L. A. d. 28. Oct. 1838.

III. Landtage in Pommern.

1. Vom 3. Oct. bis 18. Dec. 1824. L. A. d. 17. Aug. 1825.
2. V. 14. Jan. b. 24. Febr. 1827. L. A. d. 15. Dec. 1827.
3. V. 15. Febr. b. 18. März 1829. L. A. d. 14. Febr. 1830.
4. V. 16. Jan. b. 15. Febr. 1831. L. A. d. 20. Mai 1832.
5. V. 26. Jan. b. 1. März 1834. L. A. d. 23. Mai 1835.
6. V. 29. Jan. b. 25. März 1837. L. A. d. 7. Oct. 1838.

IV. Landtage in Schlesien und der Ober-Lausitz.

1. Vom 2. Oct. bis 22. Dec. 1825. L. A. d. 2. Juni 1827.
2. V. 13. Jan. b. 2. März 1828. L. A. d. 22. Febr. 1829.
3. V. 14. Febr. b. 4. April 1830. L. A. d. 30. Dec. 1831.
4. V. 13. Jan. b. 24. Febr. 1833. L. A. d. 22. Juni 1834.
5. V. 29. Jan. b. 4. April 1837. L. A. d. 20. Nov. 1838.

V. Landtage in Sachsen.

1. Vom 2. Oct. bis 27. Nov. 1825. L. A. d. 17. Mai 1827.
2. V. 28. Oct. b. 29. Nov. 1827. L. A. d. 24. Oct. 1828.
3. V. 25. Oct. b. 6. Dec. 1829. L. A. d. 24. Oct. 1831.
4. V. 20. Jan. b. 23. Febr. 1833. L. A. d. 28. April 1834.
5. V. 29. Jan. b. 15. April 1837. L. A. d. 31. Dec. 1838.

VI. Landtage in Westphalen.

1. Vom 29. Oct. bis 29. Dec. 1826. L. A. d. 13. Juli 1827.
2. V. 23. Nov. b. 21. Dec. 1828. L. A. d. 31. Dec. 1829.
3. V. 12. Dec. 1830 b. 20. Jan. 1831. L. A. d. 22. Juli 1832.
4. V. 10. Nov. b. 29. Dec. 1833. L. A. d. 30. Dec. 1834.
5. V. 19. Febr. b. 30. April 1837. L. A. d. 8 Juni 1839.

VII. Landtage in der Rheinprovinz.

1. Vom 29. Oct. 1826 bis 7. Jan. 1827. L. A. d. 13. Juli 1827.
2. V. 18. Mai b. 25. Juni 1828. L. A. d. 15. Juli 1829.
3. V. 30. Mai b. 29. Juni 1830. L. A. d. 30. Oct. 1832.
4. V. 10. Nov. b. 31. Dec. 1833. L. A. d. 3. März 1835.
5. V. 21. Mai b. 3. Juli 1837. L. A. d. 26. März 1839.

VIII. Landtage im Großherzogthum Posen.

1. Vom 21. Oct. bis 22. Dec. 1827. L. A. d. 26. Dec. 1828.
2. V. 10. Jan. b. 25. Febr. 1830. L. A. d. 14. Febr. 1832.
3. V. 26. Jan. b. 8. März 1834. L. A. d. 29. Juni 1835.
4. V. 29. Jan. b. 20. März 1837. L. A. d. 7. Nov. 1837.

Eine eigentliche Geschichte der Landstände seit den Jahren 1823 und 1824 kann und soll hier, auch nur in ihren Grundzügen, nicht versucht werden. Schon so weit die bis jetzt zugänglichen, zwar authentischen aber doch noch unvollständigen Quellen und Hülfsmittel dergleichen möglich machen, würde ein einzelner Abschnitt der gegenwärtigen Schrift dazu nicht ausreichen. Ich beschränke mich hier auf einige wenige Bemerkungen, welche wesentlich die neuen Provinzial-Landtage betreffen werden, die Communal-Landtage aber, die Kreistage und die verschiedenen ständischen Administrationen nur kaum berühren können*).

---

*) Die hauptsächlichsten bis jetzt gedruckten Quellen für die Zeit bis zum Thronwechsel im Jahr 1840: die nach allen Landtagen durch die Landtagsmarschälle veröffentlichten Übersichten der Verhandlungen nebst den ergangenen Landtagsabschieden, füllen gesammelt eine Reihe von 15 Bänden. Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der preußischen Monarchie. 1ste bis 15te Folge. Herausgegeben von Rumpf, fortgesetzt von Nitschke, Berlin 1826—1841. 8o., eine Zusammenstellung der nach jedem Landtage, d. h. nach dem Erlaß des betreffenden Landtags-Abschiedes erfolgten officiellen Publicationen, die einzeln allermeist in 4o., einige in Folio gedruckt worden sind. — Die Landtagsabschiede allein sind in die Sammlung von Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung. Breslau 1841 aufgenommen. Viele wichtige Einzelnheiten für die Geschichte der Landstände finden sich auch in dem sehr verdienstvollen Buch von Rauer: Die ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten. 1ster Theil. Text der ständischen Gesetze. 2ter Theil. Systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung. Berlin 1845.

Die in den Jahren 1823 und 1824 über unsere landständische Verfassung ergangenen Gesetze, sind bis auf den heutigen Tag in voller Geltung geblieben, und es haben die darin getroffenen Anordnungen, vorzugsweise vor den meisten, seit dem Jahr 1807 im Wege der Gesetzgebung erstrebten Organisationen und Institutionen einen festen Bestand, eine überaus stetige, das gleich anfangs aufgedrückte Gepräge treu bewahrende und dasselbe nur immer bestimmter ausbildende Entwickelung gewonnen.

Das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823 gewährte vorzüglich in dem letzten der vier Sätze, welche den Beruf und den Wirkungskreis der Stände näher anzudeuten bestimmt sind (oben §. 33), einen sehr fruchtbaren Keim für ein ferneres gedeihliches Wachsthum. Die Verordnung vom 22. Mai 1815 hatte nichts der Art verheißen, und es lag darin also in der That eine höchst bedeutende zukunftreiche Erweiterung dessen, was in jenem früheren Zeitpunkt der Gesammtheit der königlichen Staaten war zugedacht worden. Zugleich konnte diese Bestimmung eine mit den neuen Institutionen in Verbindung tretende Fortdauer der in mehreren Landestheilen annoch wirksam fortbestehenden ständischen Gerechtsame und Administrationen zu vermitteln geeignet sein. Die Erhaltung der zeitherigen ständischen Verfassung, welche im Jahr 1815 einigen Provinzen war zugesichert worden (§. 31.) und auf welche allerdings, auch ohne eine solche besondere Zusage, alle Staaten des Königs nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einen Anspruch hatten, konnte darin für mancherlei mehr oder minder bedeutende Verhältnisse eine willkommene Stütze finden. Wie

gehaltreich aber jene Andeutung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 genannt werden muß, wie fruchtbar sie sich in der That erwiesen hat, wird sich späterhin näher ergeben. Hier mag die auf den ersten Blick vielleicht sehr auffallende Behauptung genügen, daß selbst ein gewisses Maaß der Steuerbewilligung den Ständen auf diesem Wege hat verbleiben oder sogar neu zu Theil werden können, und daß ein solches auch in Zukunft noch sich erweitern kann, ohne irgend an den Grundverhältnissen unserer bestehenden und so vielfach gesegneten monarchischen Verfassung zu rühren.

Die Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für die einzelnen Provinzen sprachen selbst den Vorbehalt einer Ergänzung, und namentlich der genaueren Bestimmung mehrerer wichtiger Punkte aus, und diese Vervollständigung sollte unter Mitwirkung der Stände selbst erfolgen. Dies ist denn auch, allermeist schon auf den ersten nachmals gehaltenen Landtagen, erreicht worden. Es gehören dahin die für die ganze Monarchie so überaus wichtigen Kreisordnungen, und die bis jetzt nur in drei Provinzen nöthig gewordenen ebenfalls sehr bedeutungsvollen Anordnungen in Betreff der sogenannten Communallandtage. Bei diesen Ergänzungen jener Grundgesetze, und auch unabhängig davon, ist schon während der Regierung des Königs Friedrich Wilhelms III. den Ständen eine mehrfache Erweiterung ihrer Berechtigung und ihrer Wirksamkeit zugewandt worden. So in Betreff der Wahl des Landraths und der Kreisdeputirten, der Betheiligung bei dem Steuerwesen, des Rechts der Kreisstände in einer die sämmtlichen Kreiseinsassen verpflichtenden Weise Ausgaben zu beschließen —

letzteres zwar erst unter der jetzigen Regierung förmlich ausgesprochen, aber der Hauptsache nach schon damals vollständig vorbereitet und festgestellt.

So ist denn durch die Grundgesetze der Jahre 1823 und 1824 den Ständen, und somit dem Lande, mehr gegeben als irgend die Verordnung vom 22. Mai 1815 in Aussicht gestellt hatte, und wiederum noch mehr durch die Art der Ausführung und der Ergänzung jener Gesetze, und durch neu hinzugekommene königliche Bewilligungen. Über die Fragen aber, ob auch jene Zusicherungen der Erhaltung der Verfassung in ihrem vollen Maaß in Erfüllung gegangen sind, und ob, insoweit dies nicht geschehen ist, vielleicht auch nicht streng buchstäblich geschehen konnte, die betreffenden Provinzen einen Ersatz durch neue Rechte und Pflichten ihrer Stände empfangen haben, soll, wie sich von selbst versteht, damit nicht entschieden sein. Doch mag um Mißdeutungen zu begegnen hier soviel erinnert werden, daß, wie es damit auch stehen mag, die Stände selbst, durch ihre ohne allen Vorbehalt, ja überall, gleich auf den ersten Landtagen, mit den entschiedensten, lebhaftesten Bezeugungen des Dankes erfolgte Betheiligung bei der neu hingestellten Ordnung der Dinge, auf frühere Formen und Berechtigungen, soweit dieselben mit der neuen Gesetzgebung nicht vereinbar sein würden, stillschweigend entsagt haben.

Die Allmähligkeit der ja auch jetzt noch keineswegs abgeschlossenen Entfaltung und Erweiterung der neuen ständischen Verhältnisse, erscheint recht eigentlich im Geist der älteren deutschen Verfassungen, deren keine (so wenig wie irgend ein anderer Hauptbestandtheil unserer einheimischen

Rechtszuſtände) durch einen Alles bis ins kleinſte genau feſtſtellenden Buchſtaben mit einem Schlage vollkommen fertig ins Leben getreten iſt. Nicht minder entſpricht es dem echten Geiſt deutſcher Verfaſſung, daß die ganze auf die erſten Geſetze folgende Entwickelung der Sache, das gemeinſame Werk der Regierung und der Stände geweſen iſt, und dieſe daher in einem Maaße, wie es im neunzehnten Jahrhundert in wenig deutſchen Ländern der Fall geweſen ſein dürfte, an der Formation ihrer eigenen Verhältniſſe, Rechte und Pflichten ſich haben betheiligen dürfen und ſollen.

Bei der Behandlung, welche die neuen ſtändiſchen Verhältniſſe in ihrem ſpäteren Verlaufe von Seiten der Regierung erfahren haben, iſt im Allgemeinen einerſeits das conſequente Fernhalten von dem Wagniß politiſcher Experimente, von willkürlichen, ſei es auch ſinnreichen Erfindungen, von Nichtachtung des Beſtehenden, von geiſtloſem Generaliſiren; andererſeits aber das ernſte Streben nach ſorgſamer Pflege und naturgemäß fortſchreitender Entwickelung der guten Keime ferneren Wachsthums in hohem Grade anzuerkennen. Dabei verdient, unter allen Organen der landesväterlichen Intentionen des Königs, die fortgehend unter dem Vorſitz des Kronprinzen mit dieſen Angelegenheiten betraute beſondere Commiſſion, unſtreitig vorzugsweiſe den warmen Dank der Stände und des geſammten Vaterlandes.

Sehen wir auf das Verhalten der Stände während jenes ſechszehn- bis ſiebenzehnjährigen Zeitraums, ſo fehlt es nicht an Belägen zu der lobenden Anerkennung, welche des jetzt regierenden Königs Majeſtät, bald nach Antritt

der Regierung, den Ständen insgesammt, ganz insbesondere den brandenburgischen, ausgesprochen hat*).

Die Stände haben bei dem Beginn ihrer neuen Laufbahn großen Schwierigkeiten und Hemmnissen zu begegnen gehabt. Überall fast waren sie seit langen Jahren der Berathung über wichtige Gegenstände von verwickelter und zweifelhafter Natur in zahlreichen Versammlungen entwöhnt. Auch für fortlaufende Verwaltungen, wie sie mehrfach neu oder von neuem sich für sie bildeten, mochte das rechte Geschick und Maaß nicht immer sofort sich ergeben. Dabei regte sich nicht selten gegen die ganze neue oder erneuerte Thätigkeit und Bedeutsamkeit der Stände eine Ungunst, eine Art Eifersucht niederer und hoher Behörden. Denn die unter der Mehrzahl der Beamten entschieden herrschenden Ansichten nahmen das Monopol aller sogenannten öffentlichen Geschäftsführungen, im Rath wie mit der That, für ihren Stand oder Orden (ihre Hierarchie) in Anspruch, und am wenigsten wurde es gern gesehen, wenn Verwaltungen, die bereits in staatsdienerlichen Händen gewesen waren, wie z. B. das Landarmenwesen der Mark, wiederum zu den Ständen und ihren Beamten zurückkehrten, mochte

*) Als nach Eröffnung der ersten Landtage seit dem Regierungsantritt eine Deputation der märkischen Stände von dem Könige empfangen wurde (am 5. März 1841) und das Gelübde unbedingter Treue und unerschütterlichen Vertrauens aussprach, erwiderte der König: wie er zu der Gesinnung aller Ständeversammlungen volle Zuversicht hege, „aber ohne einer oder der anderen zu nahe treten zu wollen, könnten „Sie wohl sagen, daß die Brandenburger so recht eigentlich an der „Spitze stehen und in guter Gesinnung vorangehen." S. preußische Staatszeitung 1841 Nr. 66.

das gleich seinen guten gerechten Grund und seinen guten Nutzen haben. Lähmend für das lebendige Interesse der Stände selbst konnte es leicht werden, daß allermeist die Landtagsabschiede erst eine sehr geraume Zeit nach Beendigung der Landtage ergingen *) und dann noch sehr oft — in den meisten Fällen gewiß aus einer in der Sache gegründeten, aber nicht gerade zu Tage liegenden Nothwendigkeit — nur eine unbestimmte Verheißung der Gewährung oder Berücksichtigung gestellter Anträge und Bitten enthielten. Auch flößten die Landtage in weiteren Kreisen in oder gar außer der Provinz meist eine geringe Theilnahme ein, dergleichen allerdings bei dem Mangel aller den Landtagen zur Seite gehenden oder auch nur bald nachfolgenden Publicationen über Gegenstände und Gang der Berathungen sich nicht leicht erzeugen konnte. Damit entging auch den Landtagen jener Zeit ein (freilich leicht gefährliches) Reizmittel zur Belebung des Eifers ihrer eignen Mitglieder. **) Daß in Dänemark die preußische Ständeverfassung zum Muster für dortige neue Institutionen genommen wurde, konnte für den Mangel einer lebhafteren Theilnahme im eignen Vaterlande keinen Ersatz gewähren.

Eigenthümlich waren die Schwierigkeiten der ganzen Aufgabe, „Provinzialstände im Geist der älteren deutschen Verfassung" eintreten zu lassen, welche für die Regierung wie für die Stände in zwei übrigens gar sehr verschiedenen

*) Vergl. die Übersicht am Eingang dieses Paragraphen.

**) Klagen über das verminderte Interesse an der landständischen Verfassung in der Provinz Preußen haben die dortigen Stände auf dem vierten Landtage selbst ausgesprochen. S. Rumpf 9, S. 55 f.

Provinzen zu überwinden waren, im Großherzogthum Posen und in den Rheinlanden.

Im Großherzogthum Posen mußte die Zwiespältigkeit der Nationalität, die wesentliche Undeutschheit der gesammten Vorzeit und des größeren Theils der Bevölkerung, nicht weniger die allermeist französische politische Bildung der höheren Stände, zumeist unter den Polen, in ihrer seltsamen Verbindung mit slavischem Aristocratismus, für das Gedeihen der neuen Institutionen Besorgnisse erwecken. Leider haben denn auch die besonderen Umstände dieser Provinz (die bei der Organisation der dortigen Kreis- und Landtage zu wenig Berücksichtigung dürften gefunden haben) in der Zeit nach der letzten im Jahr 1830 unternommenen polnischen Insurrection dazu genöthigt, für diesen Theil der Monarchie sehr wichtige, in der Verfassung des Landes wesentliche Änderungen herbeiführende Gesetze zu erlassen (im Jahr 1833), ohne vorgängige Berathung mit den Ständen; ein exceptionelles Verfahren, wie es glücklicherweise sich für keinen andern Landestheil wiederholt hat.

In den Rheinlanden dagegen, dem herrlichen Schauplatze so vieler glänzender Ereignisse und Entwickelungen unsrer vaterländischen Vorzeit, war die nationale Denkungsart und Sinnesweise, war der formelle Bestand nicht nur der deutschen Verfassung und Rechtsordnung, sondern auch der Sinn für deren eigenthümliche Vorzüge und Wohlthaten weit und breit, besonders unter den höher gebildeten, wortführenden Classen, gelähmt und abgeschwächt, ja in Vielen wohl ganz erloschen. Es war dies das Werk der so gewaltige Kräfte der Zerstörung entwickelnden französischen Herrschaft

und der Sympathie oder auch der kampfscheuen Nachsicht, mit welcher deren Erfolge nachmals in der preußischen Zeit behandelt worden sind. Das bedenklichste war, daß viele dortige Einwohner in beklagenswerther Verblendung die so wohlfeil zu erwerbende politische Denk- und Redeweise der Neu-Franzosen und des ihr bluts- und wahlverwandten deutschen Liberalismus für die höchste Weisheit zu halten geneigt waren. In nicht geringer Selbsttäuschung und Überhebung hielten viele ihre Provinz, gerade wegen der am weitesten gediehenen Zerstörung der alten Zustände und wegen der fortdauernden französischen Gesetze und Einrichtungen, für die politisch am weitesten geförderte, für die vor allen ihren Schwestern, nach dem nichtssagenden bannalen Ausdruck, „mündig“ gewordene, und wähnten sie bestimmt der ganzen Monarchie auf der Bahn des „Fortschritts“ vorzuleuchten und voranzugehen. Dieser Selbstüberschätzung hat es denn auch auf den Landtagen (der Zeitungen zu geschweigen) an Organen nicht gefehlt, welche indeß, zur Ehre der Provinz und der aus ihr hervorgegangenen ständischen Versammlungen darf es nicht unerwähnt bleiben, allermeist nur in „parlamentarischen“, den constitutionellen Kammern nacheifernden Reden sich ergangen haben, aber nur in einzelnen Momenten und in einer vielleicht ernstlich bedenklichen Weise nur auf den allerletzten Landtagen von 1843 und 1845 eines sachlich größeren Einflusses sich rühmen können.

Aller dieser ungünstigen Bewandnisse ungeachtet, die theils in allen, theils in einzelnen Staaten des Königs sich wahrnehmen ließen, hat der bei weitem größte Theil der Stände mit echter hingebender Treue gegen König und

Land, allermeiſt auch in beſtem Einverſtändniß der verſchiedenen Claſſen, ſo wie der verſchiedenen Landestheile, ſich den Pflichten ihres mühevollen, anſcheinend oft undankbaren, unfruchtbaren Berufs beharrlich und eifrig unterzogen. Sie haben aber auch bei weitem reichere und geſundere Früchte geerndtet, als auf den erſten Blick ſich kund giebt und als es gemeiniglich anerkannt wird. Ja es iſt, glaube ich, nicht zu viel behauptet, wenn das, was ſie dem Lande genutzt haben, mindeſtens den beſten Erfolgen andrer deutſcher Ständeverſammlungen derſelben Zeit an die Seite geſtellt wird.

Zu den eigenthümlichen Vorzügen unſrer ſtändiſchen Verfaſſungen rechne ich beſonders die vielſeitige, zum Theil an ältere Verhältniſſe, namentlich der Mark, ſich anknüpfende adminiſtrative Thätigkeit der Stände. Dergleichen iſt unſchätzbar für Verminderung der Arbeitslaſt und Verantwortlichkeit, ja auch der Zahl der landesherrlichen oder Staatsbeamten; für praktiſche, zur richtigen Auffaſſung der wahren Intereſſen des Landes und zu dem gemäßer Berathung des Landesherrn befähigende Erfahrung der Stände ſelbſt; für Abwehr endlich leidiger Centraliſation. Die gangbaren politiſchen Theorien wollen zwar von einer ſolchen ſtändiſchen Thätigkeit nichts wiſſen und ſind auch wohl nicht ohne allen Einfluß auf die geringere Neigung geblieben, welche in einzelnen Provinzen dafür ſich gezeigt hat. Im Ganzen indeß haben unſere Stände in ihren Beſchlüſſen, Rathſchlägen und Bitten glücklicherweiſe mehr als durch allgemeine Theorien, im Geiſt der älteren deutſchen Verfaſſungen durch die unbefangene Auffaſſung der praktiſchen Sachlage, durch die

ihnen unmittelbar anschaulichen concreten Zustände und Bedürfnisse sich bestimmen lassen. Sie haben jedenfalls im Vergleich mit den meisten deutschen Ständeversammlungen einen hohen Grad der Freiheit von den Ansichten und Tendenzen behauptet, die gemeiniglich als Postulate des „Zeitgeistes" oder der „öffentlichen Meinung" durch die anmaßlichen Organe dieser mysteriösen Gewalten besonders in der Tagespresse geltend gemacht werden. Sie haben denn auch, ihrem provinzialständischen Beruf getreu, dahin getrachtet, die eigenthümlichen Institutionen der Provinz und ihrer einzelnen Theile, auch ihre eignen Gerechtsame, gegen weitere willkührliche Beschränkung und Beseitigung durch falsche Vorstellungen von Einheit des Staats, durch die immer noch mächtige Tendenz zu nivellirender Uniformirung zu wahren, und in einzelnen Beziehungen, wo es thunlich und räthlich erschien, Verlornes wieder zu gewinnen. In diesem Geist, zum Theil aber auch aus allgemeineren, von aller provinziellen und localen Eigenthümlichkeit unabhängigen Motiven, haben sie nicht ohne Erfolg Modificationen oder Beschränkungen verschiedener durchgreifender Neuerungen angestrebt, die durch fremde oder durch einheimische Legislation in der jüngsten Vergangenheit waren hervorgerufen worden, und die nicht selten, neben günstigen, dankenswerthen Erfolgen, mitunter aber auch anstatt der gehofften und verheißenen Segnungen, Nachtheile und Beschwerden erzeugt hatten. Diesem nüchternen, besonnenen Verhalten, dieser wahrhaft conservativen, antirevolutionären Tendenz der Stände hat selbst die Juli-Revolution keinen Abbruch gethan.

Eine Aufzählung aller bemerkenswerthen Thatsachen,

welche die Beläge zu vorstehenden Sätzen gewähren und zugleich die bleibend heilsamen Erfolge der gesammten Wirksamkeit der Provinzial-Landtage unter sich begreifen, kann ich hier nicht unternehmen. Vieles hier Einschlagende wird seine Erwähnung passender in den nachfolgenden Abschnitten (IV, V, VI) finden, in welchen von Hauptverhältnissen des heutigen Bestandes unsrer Verfassung, mit Rücksicht auf die Art ihrer Entwickelung und auf den Antheil, der daran den Ständen gebührt, gehandelt werden soll. Hier nur einige wenige die Übersicht erleichternde Andeutungen, nebst einigen besonders characteristischen Einzelnheiten, die später keine gut passende Stelle finden würden.

Die antirevolutionären, im guten Sinn liberalen (d. h. wahre deutsche, mit Recht und Gehorsam Hand in Hand gehende, Freiheit fördernden) Tendenzen der Stände, zunächst unter der Regierung Friedrich Wilhelms III., bezogen sich theils A. auf Verhältnisse und Fragen, welche mehr oder weniger speciell die Stände selbst, sowohl I. in ihrer individuellen, als II. in ihrer corporativen Stellung angehen; theils B. auf allgemeinere oder auch anderweitige, sie selbst nicht näher berührende Gegenstände. Was

A. die erste Hauptbeziehung angeht, und zwar

I. auf die individuellen Verhältnisse der zur Landstandschaft berufenen Unterthanen, so werden zahlreiche Beispiele ständischer, den oben bezeichneten Character an sich tragender Verhandlungen und Anträge (auch aus Westphalen, Preußen, Schlesien, ja den Rheinlanden) in Betreff der Ritterschaft (auch zum Theil zugleich des Herren- und Bauernstandes) im zweiten Capitel, in Betreff der Städte im dritten, des Bauernstandes im vierten

Capitel des folgenden Abschnitts angeführt werden. Beispielsweise hebe ich einige besonders bemerkenswerthe Tendenzen hervor. In Absicht der Ritterschaft (beziehungsweise auch des Herrenstandes): Erhaltung und Sicherstellung, auch leichtere Errichtung von Fideicommissen (mit besonderem Nachdruck in Schlesien); Einführung (in Preußen, in Westphalen) einer conservativeren Erbfolge; Herstellung in einigen Landestheilen (der Provinz Sachsen und Westpreußen) der Polizeigewalt und Patrimonialgerichtsbarkeit; Abwehr (u. a. in Preußen, in Schlesien) von Eingriffen der Regulirungscommissionen ꝛc. in Eigenthum und andere Gerechtsame der Gutsherren, über die Dispositionen der agrarischen Gesetze hinaus. Für den Bauernstand: Bekämpfung (besonders nachdrücklich in Westphalen) der Gefahr für theilweisen Untergang des Bauernstandes, die aus ungehemmter Bodenzerstückelung und aus der Zerstörung der bäuerlichen Erb- und Familienrechte erwachsen sind; Herstellung zerstörter oder aufgelöster Gemeindeverfassungen in einem Theil der Provinz Sachsen, in Westphalen. Für Ritterschaft und Bauernstand: Verminderung der Kosten und Weitläuftigkeiten bei den Regulirungen und Separationen, in mehreren Provinzen; Stärkung und Regulirung der ländlichen Polizei, besonders in Schlesien. Für die Städte: Revision (theilweise Reform) der Städteordnung *); Regulirung und Beschrän-

*) Sehr merkwürdig für eine damalige Berücksichtigung localer Verhältnisse und Bedürfnisse selbst durch die rheinischen Stände, im Gegensatz zu den letzten Landtagen, ist die Bitte derselben auf ihrem ersten Landtage, indem sie den Entwurf zu einer Städte- und Communalordnung vorlegen, „die für einzelne Kreise nöthigen Modifi„cationen der Berathung und Abstimmung der künftigen Kreisstände

kung der Gewerbefreiheit; in besonders merkwürdiger Art (was vorzugsweise die Städte berührt und daher hier seine Stelle finden mag) Regulirung und Beschränkung der Rechte der Juden. *)

„zu überlassen, die Prüfung solcher besonderen Kreisstatuten jedoch dem „nächsten Landtage vorzubehalten." Diese Bitte wurde auf den Antrag einiger Abgeordneten aus dem Cleveschen und Geldernschen beschlossen, „welche die vor der Zwischenherrschaft bei ihnen bestandene Gemeindeverfassung weit einfacher und minder kostspielig, auch in anderer „Hinsicht zweckmäßiger als die vorgeschlagene fanden." S. Rumpf 3, S. 166.

*) Die auf früheren Landtagen aller Provinzen in Betreff der Juden gestellten Anträge kommen darin überein, daß nicht sowohl eine Erweiterung als vielmehr eine Beschränkung der ihnen neuerlich ertheilten Freiheiten und Rechte wünschenswerth sei. Sowohl an und für sich als auch im Contrast mit den Emancipationsanträgen einiger der in den letzten Jahren gehaltenen Landtage und dem darin sich zeigenden Einfluß der vermeintlichen (hierin unfehlbar nicht der wahrhaften) öffentlichen Meinung ausgeübt hat, dürfte nachfolgende Zusammenstellung nicht ohne Interesse sein.

Die Verhandlungen des ersten westphälischen Landtags besagen (s. Rumpf 3, S. 87 ff.): „Allgemein spricht sich das Urtheil über „den verderblichen Einfluß der Juden auf das allgemeine Wohl aus, „besonders aber sind sie nachtheilig für den Wohlstand des Landmanns „durch wucherliche Geldvorschüsse, betrügerischen Viehwaarenhandel und „das Aufdringen von Lotterieloosen, und für den Krämer in kleinen „Städten durch das Hausiren. Auch aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit ist der Jude höchst gefährlich; die Verhandlungen bei „dem Mindenschen Inquisitoriate liefern das Resultat, daß jeder 146ste „Jude ein Verbrecher, von den Christen aber nur jeder 934ste es war. — „Die Mittel, um den verderblichen Einfluß der gegenwärtigen jüdischen „Generation zu beseitigen, bestehen nach der Meinung der Landstände in „folgenden: 1. Die Aufhebung des ihnen voreilig durch die Fremdherrschaft ertheilten Bürgerrechts; 2. das Verbot, innerhalb der nächsten „zehn Jahre Grundstücke oder Häuser zu kaufen; 3. Verpflichtung, die „jetzt besessenen ländlichen Grundstücke binnen zehn Jahren zu verkaufen, „wenn sie dieselben nicht selbst bestellen. — 8. Zulassung der Schuldklagen allein, wenn der Beweis durch Zeugen oder gerichtliche Urkunden „geführt werden kann. 9. Verbot der Aufnahme fremder Juden" ꝛc. —

II. In Betreff corporativer Verhältnisse und Gerechtsame (wofür ich in dem fünften und sechsten Abschnitt

---

Der fünfte westphälische Landtag hat die im Jahr 1836 zum Schutz des Landvolks gegen den Wucher der Juden im Paderbornschen erlassene Verordnung auf die ganze Provinz zu erstrecken, und motivirte die Bitte durch folgende Angaben: „Die Juden treiben auch in andern Theilen „der Provinz einen wucherlichen Handel mit Grundstücken. — Sie kau„fen bei Subhastationen und andern Gelegenheiten Grundstücke und be„nutzen die nächste, oft schon vorhergesehene Gelegenheit, um selbe ent„weder zu einem hohen Preise, den der Käufer fast immer ganz oder „theilweise schuldig bleibt, wieder zu verkaufen oder zu Bauplätzen und „andern Zwecken für einen Grundzins zu vererbpachten, der dem Erb„pächter unerschwinglich ist. Auf diese Weise gerathen die Ankäufer, „nach Unterschied die Erbpächter, in die Hände der Juden, und die „Verarmung der ersteren bleibt unter diesen Umständen nicht aus.“ (Rumpf 15, S. 140.)

Besonders merkwürdig sind unter den Anträgen des ersten rheinischen Landtages in Betreff der Juden (Rumpf 3, S. 184 f.) folgende: 3. „Daß die Juden in den östlichen Theilen der Provinz „mit denen in den westlichen Theilen wohnenden gleichgestellt, und aus „dem durch das allerhöchste Dekret vom 3. März 1818 bestätigten kai„serlichen Gesetze vom 17. März 1808 folgende Artikel als verbindlich „für die Juden in der ganzen Provinz erklärt werden möchten, nämlich: „a) daß jede Verbindlichkeit für Anleihen, welche Juden an Minder„jährige, Frauen, Soldaten, Unterofficiere und Officiere ohne Bevoll„mächtigung ihrer Vormünder, Ehemänner, Hauptleute oder der Chefs „ihres Corps gemacht, von Rechtswegen nichtig sein sollen, ohne daß „die Inhaber oder Cessionairs sie gültig machen, und die Gerichte zu „einer Klage deshalb autorisiren dürfen. b) Daß kein Wechselbrief, kein „Billet auf Ordre, keine Obligation oder Versprechen, welches von „einem nicht Handeltreibenden unterzeichnet worden, eingefordert werden „könne, ohne daß der Inhaber beweise, daß der ganze Werth ohne „Betrug erlegt worden sei. c) Daß jede Schuldforderung, deren Ka„pital auf eine offenbare oder verborgne Weise durch Häufung der „Zinsen von mehr als fünf Procent jährlich beschwert ist, von den Ge„richten herabgesetzt werden solle, und wenn der zum Kapital geschlagene „Zins zehn Procent übersteigt, die Schuldforderung für wucherisch er„klärt und als solche vernichtet werden soll. d) Jeder Handel, welchen „ein nicht patentisirter Jude geschlossen hat, soll nichtig und wirklos „sein, in sofern er in einer Zeit geschlossen worden, wo das Decret

mehrere Einzelnheiten zu erwähnen gedenke) erscheinen von ständischen Verhandlungen und Anträgen besonders denk-

---

„vom 17. März 1808 gesetzliche Kraft gehabt hat. — g) Kein Jude „darf Dienstboten oder Lohnleuten auf Pfand leihen, und andern Per„sonen nur in sofern, als ein Notar darüber einen Akt aufsetzt, in „welchem bescheinigt werden muß, daß die Geldsorten in seiner Gegen„wart und in Beisein von Zeugen erlegt worden seien. Ist diese For„malität nicht erfüllt worden, so soll der Inhaber alles Recht auf die „Pfänder verlieren, deren unentgeldliche Rückgabe die Gerichte solchen„falls befehlen können. h) Bei den nämlichen Strafen sollen Juden „keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleidungsstücke von „Arbeitsleuten, Taglöhnern oder Dienstboten annehmen dürfen. i) Kein „Jude, welcher nicht wirklich in den Rheinprovinzen domicilirt, soll an„ders als kraft ausdrücklicher Bewilligung Sr. Majestät die Erlaubniß „erhalten, sich darin niederzulassen. — Ferner trug die Ständeversamm„lung darauf an, daß 4. den Juden die Erwerbung des Staats- und „Gemeindebürgerrechts, mit welchen die Übernahme von Staats- und „Gemeindeämtern verbunden ist, versagt, und sie blos als Schutzver„wandte in den Gemeinden zugelassen werden sollen; 7. in sofern der „Hausirhandel überhaupt gestattet werde, die Juden dabei so zu be„schränken seien, daß sie ihre Waaren nicht auf Credit verkaufen, wenn „sie es aber dennoch thun, sie solche Schulden nicht gerichtlich einklagen „dürfen. Daß

„8. Diese Beschränkungen vorläufig auf zehn Jahre festzusetzen und „vor Ablauf derselben ein abermaliges Gutachten der Stände über eine „weitere Verlängerung, Modification oder gänzliche Aufhebung derselben „allergnädigst zu erfordern sei.“

Der erste preußische Landtag (Rumpf 1, S. 133 ff.) sprach zuförderst die Überzeugung aus, daß viele Juden sich in der Provinz aufhielten die dazu keine Berechtigung hätten, und trug auf Maaßregeln an zu deren „Ausmittelung und Wegschaffung.“ Fernere Anträge waren: „von jetzt an keinem Juden die Befugniß zum Handeln zu ertheilen, „als bis aus der Gesammtzahl derselben so viele in die anderweitigen „Gewerbe, Dienste und Classen der Arbeitsleute übergegangen sein wür„den, daß ungefähr das gleiche Verhältniß dieser Classen gegen die han„delnden bei den Juden eingetreten sein werden, als es — in der Na„tion besteht in die sie aufgenommen werden sollen;“ — „keinem Juden „zu erlauben christliche Hausdienstboten zu halten,“ ihnen „den Aufent„halt auf dem platten Lande nur alsdann zu gestatten, wenn sie daselbst „als Eigenthümer oder Pächter wirklich Ackerbau oder ein nützliches

würdig (um es kurz zu bezeichnen) wegen ihres mehr oder minder scharfen Gegensatzes zu dem sogenannten Zeitgeist:

„Handwerk betreiben oder daselbst dienen; jede Art von Handel, Schacher, „Trödel, Schank-, Krugwirthschaft, Höckerei oder ähnliches Gewerbe „aber den Juden auf dem Lande durchaus zu untersagen. Es wurde „die traurige Erfahrung bemerklich gemacht, daß in mehreren preußischen „Städten die Juden in einigen Quartieren sich in der Art anhäufen, „und daraus die Christen so sehr verdrängen, daß während, wegen Man„gels an Unterhaltungsmitteln die christlichen Kirchen ihrem Untergange „entgegen gingen, die Synagogen der Juden sich mehrten und vervielfältigten." Es wurden verbietende Bestimmungen erbeten gegen die zu frühen Ehen der Juden als einen vorzüglichen Grund ihrer starken Vermehrung und ihrer größten Theils schwächlichen zum Militairdienst untauglichen Constitution. Die Stände hielten auch „für dringend noth„wendig das Einwandern fremder Juden und Jüdinnen, mit Einschluß „derjenigen, die dem Großherzogthum Posen zugehören — unter allen „Umständen und ohne irgend eine Ausnahme zu verbieten." Nur die einfache Mehrheit sprach sich dafür aus, daß die Juden militairpflichtig bleiben. „Die Minderzahl der Abgeordneten hielt die Juden „in der Allgemeinheit für gänzlich untauglich zum Militairdienst, und „daher die bis jetzt im Michelauer Kreise bestehende Gewohnheit, die „Militairpflichtigkeit den Juden gegen eine Geldabgabe zu erlassen — für „zweckmäßig."

Der erste brandenburgische Landtag (Rumpf I., S. 22. ff.) beantragte unter andern den Ankauf von Rittergütern, wegen der gesetzlichen Ausschließung von der Standschaft, und eben so von Lehn- oder Erbschulzengütern wegen der Unfähigkeit zu dem Amte zu untersagen; in jedem Dorfe von wenigstens 20 Höfen nur einer jüdischen Familie (und nur mit einem Gespann haltenden Hofe), in kleineren gar keiner die Ansiedlung zu gestatten, (wogegen indeß die Abgeordneten der Städte sich erklärten, weil es für diese unbillig und nachtheilig sein würde); Erwerbung eines Bauer- oder Kossätenguts aber nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn der Jude allem Handel entsage, keine jüdische Miethsleute einnehmen und mit seinen Kindern den Boden selbst bearbeite.

Die Verhandlungen endlich des ersten schlesischen Landtages (Rumpf 2, S. 21 ff.) besagten folgendes: „In Beziehung auf die Regu„lirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, wo den Ständen — „anheimgegeben worden, ihre Wünsche und Vorschläge anzubringen. „In Gemäßheit dieser Ermächtigung haben die Stände das Gesetz vom

„17. März 1812, so wie dessen Einwirkung auf die Umbildung der Ju„den, und deren Stellung zu den christlichen Einwohnern des Staats „einer unbefangenen Prüfung unterworfen; das Ergebniß derselben schien „dem von dem Gesetz gehofften Erfolge nicht zu entsprechen."

„Die unsittliche einseitige Richtung des Judenwesens, welche frü„here Bedrückung zum Theil entschuldigen konnte, wurde nicht zum „Besseren gelenkt gefunden, die Aussöhnung mit den christlichen Staats„bürgern, die Erweckung des Gemeingeistes und Bürgersinns, das Er„greifen gemeinnütziger Erwerbszweige wurde vermißt, dagegen der Hang, „durch Wucher und Schacher unerlaubten Gewinn zu suchen, im Schank„gewerbe den Unverstand des leichtsinnigen Landmanns zu benutzen, und „durch Umgehung der Staats-Auflagen sich beim Handel in Vortheil „gegen den christlichen Kaufmann zu setzen, nicht vermindert erachtet. — „Als eine dem Zweck entsprechende aber allerdings durchgreifende Maaß„regel, erkannte der Landtag auch das Verbot für die Juden, christli„ches Gesinde zu halten. Auch eine Beschränkung in dem Hange vor„herrschend den Handels-Erwerb zu ergreifen, und gänzliche Untersa„gung alles Hausirhandels, schien zu ihrer Entjudung angemessen. An „diese Maaßregeln sollte sich ein Wegweisen von dem Betriebe der Brant„weinbrennerei und des Ausschanks anschließen, aus welchem zugleich die „Ausschließung von dem Besitz von Rittergütern und Erbscholtiseien „folgte."

„Letztens glaubte der Landtag noch entschiedene und durchgreifende „Bestimmungen gegen die hervorstechendste ihrer unsittlichen Richtun„gen, den Wuchergeist erforderlich, und fand dies in der den Juden bei „Darlehnsgeschäften aufzulegenden Verpflichtung, gleich bei Zahlung des „Darlehns auch den Beweis über die vollständig gezahlte Valuta zu „führen."

„Es bezogen sich die vorstehenden ehrfurchtsvollen Andeutungen nur „auf das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, in welchen „Landestheilen das Gesetz vom 27. März 1812 zur Ausführung ge„kommen ist, indem die Landtags-Abgeordneten des preußischen Mark„grafthums Ober-Lausitz sich dahin vereinigt hatten, Seine Majestät „den König ehrfurchtsvoll zu bitten, die gegenwärtig über die bürgerlichen „Verhältnisse der Juden daselbst noch bestehende Gesetzgebung allergnä„digst unverändert zu belassen. Darin sprach sich jedoch der einstim„mige Wunsch aller Stände des Landtags aus, daß dem Einwandern „der Juden, sowohl aus fremden Staaten, als auch aus andern preußi-

der einzelnen Provinzen zum großen Theil. So z. B. in mehreren Provinzen über das Landarmenwesen und die Feuersocietäten; vorzüglich in der Mark Brandenburg, wo das Auftreten der Stände in diesen Angelegenheiten (auch um entzogene Rechte und entzogenes Eigenthum wieder zu gewinnen) durch Entschiedenheit und Freimüthigkeit, unbeschadet der dem Könige und seinen höchsten Dienern schuldigen Ehrerbietung, sich in hohem Grade auszeichnet. Hierher gehören ferner (in gleicher Weise sich hervorthuend) die Verhandlungen der märkischen Stände über die Kreiscassen. Imgleichen die zum Theil erfolgreichen Bestrebungen, die ohne Noth angeordnete Veränderung der Grenzen einzelner Landestheile, und die dadurch herbeigeführte Gefährdung rechtmäßig bestehender Verbände rückgängig zu machen, in der Mark und in der Lausitz. Noch gedenke ich der Sicherstellung der Möglichkeit, die Rechte und Interessen eines jeden der beiden Hauptheile von Alt-Pommern, so weit es Bedürfniß sein kann, gesondert zu vertreten. Endlich mag noch des ausdrücklichen Vorbehalts Erwähnung geschehen, den die Stände mehrerer Provinzen (auch der Rheinlande) in Betreff einer künftig vielleicht wünschenswerthen Anordnung sogenannter Communal-Landtage, ausgesprochen haben.

B. Auch bei solchen Verhandlungen, welche nicht speciell die Stände selbst, sondern allgemeinere Verhältnisse und Zustände zum Gegenstande gehabt haben, zeigt sich in bedeutungsvoller Weise der als vorwiegend oben näher bezeich-

---

„schen Provinzen in die zum schlesischen Provinzial-Landtage verbun-
„denen Landestheile, durch allergnädigste Anordnung strenger Maaßre-
„geln kräftig gesteuert werden möchte.“

nete, den Strömungen der Zeitmeinungen widerstehende, practisch nüchterne und verständige Sinn. Dahin gehören ganz besonders, und eröffnen der Betrachtung ein weites Feld, die Verhandlungen über die sogenannten Provinzialrechte in allen ihren Abstufungen bis zu Localrechten herab. Dieselben sind überall, nachdem sie zum Theil von den Ständen selbst, zum Theil von der Regierung angeregt worden, mit großem Ernst und Eifer, gepflogen worden; vorzugsweise aber mit Fleiß und Liebe natürlich in den Provinzen, wo die practische Bedeutung der Sache verhältnißmäßig eine größere war. So in der Mark, in Sachsen, in Westphalen. Es haben sich dabei sehr gesunde Ansichten über Natur und Berechtigung der provinciellen und localen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, und über den Nutzen, wie über die richtigen Grenzen und die Gefahren der Codification vernehmen lassen, und selbst die Billigung ganzer Landtage gefunden; Ansichten, wie sie, ungeachtet aller literarischen Erfolge ihrer Hauptvertreter, eines Savigny, eines Eichhorn, unter den practischen Juristen und Staatsmännern immer noch keiner vollen wirksamen Geltung sich rühmen können*).

Anzuerkennen sind auch die Bemühungen der Stände, die seit der jüngsten Einrichtung der Justizbehörden in mehreren Landestheilen, über sehr weite Districte sich erstreckenden Untergerichte beseitigt, und kleinere, die größere örtliche Nähe des Gerichts gewährende Sprengel in die Stelle treten zu sehen. So in Preußen und in der Lausitz.

*) Hier wieder zeichnen sich besonders die märkischen Stände aus. Vergl. vorzüglich die Verhandlungen des sechsten Landtages bei Rumpf 13, S. 103 ff.

Noch möchte hierher gehören: die entschiedene und freimüthige Besprechung der zum Theil durch fremde und einheimische Regierungsmaaßregeln (in Betreff besonders der freien Ansiedlung und der Gewerbefreiheit) wo nicht hervorgerufenen, doch beförderten Anfänge eines gefahrdrohenden Proletariats, und die Beantragung von dagegen angehenden Anordnungen, auf verschiedenen Landtagen, besonders nachdrücklich in Westphalen.

§. 36. Zur Geschichte der Landstände unter der gegenwärtigen Regierung.

Verzeichniß der Provinzial-Landtage.

I. In der Mark Brandenburg u. der Nieder-Lausitz.

7. Vom 28. Febr. bis 16. Mai 1841. L. A. v. 20. Dec. 1841.
8. V. 5. März b. 29. April 1843 L. A. v. 30. Dec. 1843.
9. V. 9. Febr. b. 19. April 1845.

II. In Preußen.

7. Vom 28. Febr. bis 10. April 1841. L. A. v. 7. Nov. 1841.
8. V. 5. März b. 19. April 1843. L. A. v. 30. Dec. 1843.
9. V. 9. Febr. b. 22. März 1845.

III. In Pommern.

7. Vom 28. Febr. bis 10. April 1841. L. A. v. 6. Aug. 1841.
8. V. 5. März b. 1. April 1843. L. A. v. 30. Dec. 1843.
9. V. 9. Febr. b. 16. März 1845.

IV. In Schlesien.

6. Vom 28. Febr. bis 4. Mai 1841. L. A. v. 6. Aug. 1841.
7. V. 5. März b. 5. Mai 1843. L. A. v. 30. Dec. 1843.
8. V. 9. Febr. b. 13. April 1845.

V. In Sachsen.

6. Vom 28. Febr. bis 2. Mai 1841. L. A. v. 6. Aug. 1841.
7. V. 5. März b. 26. April 1843. L. A. v. 30. Dec. 1843.
8. V. 9. Febr. b. 23. März 1845.

die alsbald erfolgte königliche Erklärung setzt eine solche Tendenz des Antrags der Stände voraus, und es haben die Stände ihrerseits sich niemals gegen eine solche Auslegung verwahrt, wozu der nächstfolgende Landtag ja hinreichende Gelegenheit gewährt hätte. Der erwähnte Satz der ständischen Denkschrift vom 7. September 1840 lautet, nachdem vorgängig auf die Gesetzgebung seit dem Tilsiter Frieden hingewiesen ist: „Diese Gesetzgebung lehrte uns, ausschließ„lichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechts entsagen, „und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter „Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und „bevorrechteter Stände verzichten, und mit Dank und Freude „eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu „empfangen."

Der unter dem 9. September ergangene königliche Bescheid, verspricht „in einer in hergebrachter Form auszu„fertigenden Assecurations-Urkunde, die feste und unverbrüch„liche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfas„sung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze be„gründet ist, bei Unserem königlichen Worte" zuzusichern. Weiter heißt es dann: „was nun aber bei der Bitte um „künftige Erweiterung der ständischen Verfassung, die Be„zugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 be„trifft, so finden wir Uns durch diese Bezugnahme bewo„gen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißver„ständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen „offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß „deutscher Fürsten ihren deutschen Ständen gegenüber von „Altersher bezeichnet hat." Es folgt hierauf die nach ihrem Wortlaut bereits oben S. 205 ff. aufgenommene Erklä-

rung, daß König Friedrich Wilhelm III. von den „herr„schenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, „um des wahren Heiles seines — Volks willen," sich fern gehalten habe, eine Erklärung, aus welcher zugleich, ihrer ganzen Fassung nach, deutlich hervorgeht, daß auch des jetzt regierenden Königs Majestät diese Begriffe als irrig und verderblich erkannt habe. Zugleich gedenkt der König mit Freuden der langjährigen persönlichen Theilnahme an den ständischen Angelegenheiten, so wie des Entschlusses den dafür betretenen Weg auch bei der ferneren Entwickelung festzuhalten. „Uns ist die Ehre zu Theil geworden," heißt es nach den oben S. 105 und 106 abgedruckten Sätzen, „an „diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entste„hung an bis auf diesen Augenblick, Unseren lebendigsten „Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk im„mer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und „für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung „entgegen zu führen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, „auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserem in „Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, „eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des königlichen Berufs, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. „Unsere getreuen Stände können im vollsten Maaße Un„seren Absichten über die Institution der Landtage ver„trauen."

Weder diese königliche Erklärung an sich, noch das Streben übelwollender Flugschriften und Zeitungsartikel, in möglichst weiten Kreisen eine Mißstimmung darüber hervorzurufen, daß in jenem Bescheid einem der Lieblingsgötzen der Zeit so entschieden abgesagt war, vermochte der Hinge-

heng und Innigkeit Abbruch zu thun, mit welcher die Stände der gesammten übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Lande am 15. Oktober die Huldigung leisteten. Assecurationsurkunden oder Reversalien, dergleichen sonst bei jedem Regierungswechsel (und auch noch diesmal, wie bereits erwähnt ist, für das Königreich Preußen) waren ausgestellt worden, empfingen jene Stände nicht. Dagegen eröffnete der König bei dem feierlichen Act der Huldigung, zuerst vor der Ritterschaft, sodann vor dem ganzen versammelten Volk (wie auch in Königsberg geschehen war), mit welchen vor Gott gefaßten Vorsätzen Er den Thron seiner Väter bestiegen habe, und wie diese mündlichen Zusicherungen schwerer wögen, als die, welche die frühere Gewohnheit in Urkunden faßte. Bei der Berufung der in den ersten Monaten des nächstfolgenden Jahres zusammentretenden Provinzial-Landtage (vom 23. Februar 1841) wurde darauf Bezug genommen und ausdrücklich erklärt, daß jene Zusicherungen an die Stelle der Assecurationen treten, welche sonst bei der Thronbesteigung einzelnen Landestheilen, Ständen und Städten ertheilt worden seien. Jene inhaltschweren königlichen Worte am Tage der Huldigung bezeichneten in großer Bestimmtheit die zwei positiven Principien, welche vor allen andern dem Wesen der preußischen Monarchie und aller auf gleicher Basis ruhenden Staaten der Vor- und Mitwelt zum Grunde liegen, in welchen alle hauptsächlichsten Zielpunkte für Fürst und Volk und die Hauptquellen politischer Weisheit und Stärke begriffen sind: auf Christenthum und deutsche Nationalität; auf dieselben Grundprincipien also gelobte der König und mit ihm sein Volk, das Leben der Zukunft zu gründen, welche für ganz Deutsch-

land, ganz besonders aber für Preußen, durch jene Jahre der Trübsal und der Schmach, der Erhebung und der Erstarkung neue Kräfte und Säfte gebracht hatten, aber freilich nicht mit der rechten beharrlichen Treue und Thatkraft waren ergriffen worden. „Ich weiß und bekenne es", sprach der König, „daß ich meine Krone zu Lehn trage von dem allerhöchsten Herrn, und daß ich Ihm Rechenschaft schuldig bin von jedem Tage und von jeder Stunde meiner Regierung", — und weiter: „Wem der Sinn nicht nach einer „sogenannten glorreichen Regierung steht, die mit Geschützes„donner und Posaunenton die Nachwelt ruhmvoll erfüllt, „sondern wer sich begnügen lassen will mit einer einfachen, „väterlichen, echt deutschen und christlichen Regierung, „der fasse Vertrauen zu Mir und vertraue Gott mit Mir, „daß Er die Gelübde, die Ich täglich vor ihm ablege, segne „und für unser theures Vaterland ersprießlich und segens„reich machen werde." Und die Anrede darnach an das ganze versammelte Volk mahnte alle Preußen, sich um den Thron zu schaaren, um die ihrem Vaterlande durch die göttliche Vorsehung, durch eine „Geschichte ohne Beispiel" gestellten Aufgaben zu lösen, „in der heiligen Treue der Deutschen, in der heiligeren Liebe der Christen."

In näherer Beziehung auf die Stände erklärte der König in dem schon erwähnten Eröffnungsdecrete für die Landtage des Jahres 1841 (den 23. Februar), „mit wahrer „Freudigkeit wolle er auch für die ständischen Verhältnisse „eine lebendigere Zeit beginnen." — „Daß sie eine gute „segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauensvollen Ein„gehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken,

„von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unsern „getreuen Provinzialständen zuversichtlich rechnen."

Dieses so entschieden auf Steigerung der Bedeutung und der lebendigen Wirksamkeit der landständischen Verfassung gerichtete königliche Streben bethätigte sich sofort in gewichtigen Zusicherungen und Vorlagen an die zusammentretenden Landtage. Dahin gehört

1. die Zusage, alle einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfenden Propositionen dem Landtagsmarschall eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtages zufertigen zu lassen, damit eine vorbereitende Berathung durch die von demselben zu bestellenden Ausschüsse erfolgen könne.

2. Die Stände sollen mit der Erledigung von Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen dazu eigens zu erwählenden Ausschuß beauftragen dürfen.

3. Mit den Landtagsabschieden sollen künftig sämmtliche königliche Propositionen und sämmtliche ständische Eingaben publicirt werden, wogegen die bisher von dem Landtagsmarschall entworfene Darstellung der Landtagsverhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wird gestattet, daß die Protocolle gedruckt und am Schluß des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden.

4. Es ist die Absicht, künftig die Landtage alle zwei Jahre zu versammeln.

5. Es sollen Ausschüsse gebildet werden, um in der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind, dieselben aus allen oder einzelnen Provinzen berufen zu können und ihres Raths und ihrer Mitwirkung in wichtigen Landesangelegen-

heiten, insbesondere wo es sich um die Interessen mehrerer (oder aller) Provinzen handelt, sich zu bedienen. Es knüpft sich daran, daß das Amt des Landtagsmarschalls, der jederzeit Mitglied des Ausschusses ist und darin den Vorsitz führt, nicht mit dem Schluß des Landtages aufhöre, sondern für die Zwischenzeit zu einem nächsten Landtage hin fortdauern soll, bis für letzteren die Ernennung des Marschalls erfolgt ist.

Außer diesen wichtigen neuen Anordnungen ward den Ständen noch der Entwurf eines allgemeinen Wahlreglements vorgelegt, um einzelnen Mängeln und Ungleichartigkeiten in dem zeitherigen Verfahren bei ständischen Wahlen abzuhelfen und diesen wichtigen Theil der ständischen Gesetzgebung bestimmter zu reguliren und zu vervollständigen.

Endlich ward bald nach Eröffnung der Landtage des Jahres 1841 die Erlaubniß gegeben, noch während der Dauer der Versammlung officielle Nachrichten über die Verhandlungen durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Außer jenen auf die landständische Verfassung selbst bezüglichen Propositionen wurde den Landtagen des Jahres 1841, und nicht minder den nachmals in den Jahren 1843 und 1845 versammelten, eine lange Reihe theils umfassenderer, größerer Gesetzentwürfe, theils specieller Verordnungen und einzelner Fragen zur Berathung überwiesen. Den auf solche Vorlagen, wie auf andere Anlässe gepflogenen ständischen Verhandlungen wurde jederzeit allerhöchsten Orts (wie schon so viele Jahre hindurch von dem Kronprinzen) das regste, lebendigste Interesse gewidmet, und deren Ergebnisse fanden die vielseitigsten Berücksichtigungen, sei es bei den danach erfolgenden definitiven königlichen Ent-

schließungen und Anordnungen, sei es bei den weiter fortgesetzten Erwägungen oder Vorbereitungen. Den auf einzelnen Landtagen vorgekommenen Mißgriffen und Übergriffen der Stände wurde mit landesväterlicher Milde begegnet, ein streng zurückweisendes oder auch strafendes königliches Wort nur bei dringendstem Anlaß gesprochen.

Auch das neu begründete Institut der Ausschüsse trat alsbald in Wirksamkeit; im Oktober des Jahres 1842 wurden die Ausschüsse aller Provinzen zur Berathung über einige wichtige Fragen versammelt. Es gab dieser Ausschußtag den Anlaß zu einer königlichen, den in einer Abschiedsaudienz am 10. November 1842 erscheinenden Mitgliedern dieser Versammlung mündlich eröffneten Erklärung, welche das Wesen deutscher Stände, nach ihrer ursprünglichen Gestaltung und Bedeutung, wie nach ihrer späteren Geltung, in wenigen charakteristischen Grundzügen hinstellte und zugleich eine Warnung vor gefahrdrohenden Abwegen aussprach, welche so vielen auch der edleren und verständigeren unsrer Zeitgenossen zur Versuchung geworden sind. Die über diese Audienz in die öffentlichen Blätter amtlich eingerückte Nachricht gedenkt der damals gesprochenen Worte in folgender Weise: „Sie seien der Ansicht, daß in jeder „ständischen Versammlung, es sei ein Kreistag, Communal-„Landtag oder Provinzial-Landtag, ein Ausschuß oder die „vereinigten Ausschüsse, ein doppelter Charakter liege, und „es sei Ihnen daher wichtig, Ihre Ansicht hierüber vor der „Versammlung auszusprechen. — Die ständischen Versammlungen seien erstlich die Vertreter eigner wohlerworbener „Rechte und der Rechte der Stände, die sie abgeordnet „hätten, und zweitens Rathgeber der Krone, von einer

„Unabhängigkeit, wie sie anders nicht gefunden werden „könnten, da zu der eignen Unabhängigkeit auch das Man„dat derer hinzutrete, die sie abgeordnet hätten. Von dieser „Wahrheit müsse ein jeder Abgeordnete durchdrungen sein, „eben so sehr aber auch von der Wahrheit, daß er kein „Repräsentant des Windes der Meinung und der Tages„lehren sei. Mit großer Genugthuung habe Seine Ma„jestät diesen Sinn in den ständischen Verhandlungen seit „deren Beginn erkannt. Ganz vorzüglich aber habe sich „derselbe in den zuletzt versammelt gewesenen Landtagen „ausgesprochen und Allerhöchstdieselben im hohen Grade „erfreut."

Die Schlußworte dieser königlichen Anrede an die versammelten Ausschüsse führen zu der kurzen Betrachtung, welche hier noch

II. dem Verhalten der Stände auf den seit dem Thronwechsel stattgefundenen Landtagen zu widmen ist, ja es könnten jene Worte theilweise diese Betrachtung entbehrlich machen. Denn es liegt in ihnen bereits die bündigste Andeutung des Charakters, welchen zuvörderst die Landtage des Jahres 1841 kund gegeben haben. Es ist dies nämlich wesentlich derselbe, welcher oben als der allen früheren Landtagen seit dem Jahr 1824 nachzurühmende näher ist bezeichnet worden. Nur wenige Mißklänge, dergleichen vereinzelt auch schon vor dem Jahr 1840 gehört wurden, sind auf jenen ersten unter der jetzigen Regierung gehaltenen Landtagen vernehmbar geworden, ohne jedoch den vorwiegenden Charakter stören und alteriren zu können, ohne auf die Ergebnisse einer einzigen jener Versammlungen einen entscheidenden Einfluß zu erlangen. Die wesentliche Über-

einstimmung mit der Haltung und dem Geist der früheren Landtage zeigt sich auf denen des Jahres 1841 in solchem Maaße, daß es schwer wird einzelne Gegenstände auszuzeichnen, bei welchen dieselbe sich vorzüglich, sei es bei der Gesammtheit, sei es bei der entschiedenen Mehrzahl der betheiligten Landtage, herausgestellt hat. Beispielsweise erwähne ich besonders der Verhandlungen über die oben näher angeführten königlichen Anordnungen und Propositionen in Betreff der ständischen Verfassung selbst, die überall mit dem lebhaftesten Dank und als eine überaus gehaltreiche Bethätigung der ausgesprochenen Verheißungen begrüßt wurden; *) ferner die Verhandlungen, betreffend die bedingte Ausschließung der Ablösbarkeit der Erbpacht, Erbzins- und Zinsgerechtsame, imgleichen die über Parcellirungen, über die Intestat-Erbfolge bei Vererbung ländlicher Besitzungen, über provinzenweise Errichtung von Ober-Appellationsgerichten, über die Provinzialrechte, über obrigkeitliche Rechte der Gutsherren in einem Theile von Westpreußen. **)

Sehr viel anders als mit den Landtagen des Jahres 1841 verhielt es sich, wenigstens in mehreren Provinzen, mit denen des Jahres 1843, und, soviel sich aus den officiellen Zeitungsberichten allein schon entnehmen läßt, auch

*) Wegen der Vorgänge vor der Huldigung zu Königsberg erscheint von besonderer Bedeutung die Art, wie gerade die preußischen Stände das im Text gedachte aufgenommen haben. Davon zeugt der officielle Bericht gleich über die Eröffnungssitzung des dortigen Landtages (Preußische Staatszeitung 1841, Nr. 66.) und das nachmalige Verhalten, als bei demselben auf Verfassungsanträge petitionirt wurde (a. a. O. Nr. 90. und 113.).

**) Die preußischen Stände trugen darauf an, den Rittergutsbesitzern im Culm- und Michelauischen Kreise die Polizeigerichtsbarkeit zurückzugeben.

mit denen des Jahres 1845. Ein bedeutender Theil der dieſe Landtage bildenden Stände, unter ihnen obenan viele der rheiniſchen und der poſenſchen, nicht wenige auch der preußiſchen und ſchleſiſchen, hat ſich, der treuen und ernſten landesväterlichen Warnung uneingedenk, die in jener bedeutungsvollen königlichen Anrede an die verſammelten Ausſchüſſe ergangen iſt, für manche wichtige Fragen in der That zu einer Repräſentation des Windes der Meinung und der Tageslehren verleiten laſſen. Manche haben es ohne Zweifel gethan aus innerer, mit einer redlichen Geſinnung, mit wahrem Eifer für das gemeine Beſte nicht unvereinbaren Befangenheit in den politiſchen Irrthümern des Zeitgeiſtes. Andere haben wohl nur die freilich beklagenswerthe Schwäche gehabt, auf Rathſchläge und Abmahnungen, auf Lob und Tadel der Flugſchriften und Tagesblätter, auf Billigung und Mißbilligung der ſogenannten öffentlichen Meinung, d. h. des wirklichen oder (allermeiſt) nur vermeintlichen Urtheils der großen Menge, ein ungebührliches Gewicht zu legen. Und leider ſind ſolche Elemente auf den letzten und vorletzten Landtagen nicht blos in geringeren oder erheblicheren Minoritäten hervorgetreten, ſie ſind auch für manche mit großer Majorität gefaßte Beſchlüſſe und für ſchlecht berechtigte oppoſitionelle Richtungen von entſcheidender Wirkung geweſen. Unter den rheiniſchen Ständen hat dann auch die ſchon oben erwähnte, ſo ſchlecht begründete Überhebung über die politiſche Einſicht und Geſinnung andrer Provinzen willige und eifrige Organe gefunden; nicht minder, unter denen des Großherzogthums Poſen, der Polonismus und deſſen chimäriſche Allianz mit den „liberalen“ Principien und Tendenzen.

Zur Erklärung der großen Verschiedenheit dieser späteren und jener früheren Landtage in mehreren Provinzen, gewissermaßen auch zu einiger Entschuldigung, ließe sich wohl mehreres anführen. So insbesondere, wenn man auf die den politisch-socialen Grundlagen unsrer ganzen gesellschaftlichen Ordnung, unsres christlich-deutschen Staatswesens feindlichen Geistesrichtungen achtet, welche in viel weiteren Kreisen der Gesellschaft, in den meisten Erzeugnissen der Tagespresse, in dem Treiben der zahlreichen Schaar unsrer neuesten Literaten und Publicisten so offen und zuversichtlich sich geregt haben, und deren destructive Consequenzen mitunter selbst bis zu den extremsten Phantasmen eines eben so unchristlichen wie undeutschen Communismus gediehen sind. Vielleicht möchte auch darin auf einer andern Seite gefehlt sein und für die Stände einiger Grund zur Entschuldigung liegen, daß den Landtagen in gar zu großer Zahl Entwürfe zu umfassenden neuen Gesetzen vorgelegt worden sind, und namentlich zu allgemeinen Landesgesetzen, wo provinzielle Normen, wenn auch nicht das für die Administration bequemere, doch das für das Landeswohl ersprießlichere dürften gewesen sein. Durch solche Vorlagen sind den Ständen Aufgaben erwachsen, deren genügende Erfüllung wohl für eine jede zahlreichere, oder doch für eine jede nicht aus speciell sachverständigen Männern bestehende Versammlung eine fast unmögliche ist, ja die vielleicht, wie manche Probleme, welche die Codification sich meint stellen zu können, überall nur scheinbar sich lösen lassen. Das projectirte neue Strafgesetzbuch gehört wol vor allen andern codificatorischen Unternehmungen, bei welchen die Stände sich zu betheiligen gehabt, zu denen, die

dergleichen Beſorgniſſe nahe legen. Aber auch eine allgemeine Wegeordnung, eine allgemeine Forſt- und Jagdordnung, ein allgemeines Feldpolizei-Reglement für die weit auseinander liegenden Länder von der ruſſiſchen bis zur niederländiſchen und franzöſiſchen Gränze möchten ähnlichen Bedenken unterliegen.

Es iſt wohl erklärlich, wie ſolche ungeeignete Arbeiten dazu beitragen können, einem Landtage den rechten Stand- und Geſichtspunkt zu verrücken. Über dem Hinſtreben auf ein zu fern oder zu hoch geſtelltes, mehr ideales als reales Ziel, auf gleiches Recht in allen durch Natur und Geſchichte ſo ungleichen Staaten des Königs (und zwar in Dingen, wo dieſe Ungleichheit nothwendig ſich geltend macht) — über ſolchem Streben kann Auge und Herz für die Realität und die Berechtigung provinzieller und localer Eigenthümlichkeiten und Sonderthümlichkeiten ſich leicht verſchließen oder doch minder willig aufthun. Noch darf in Frage kommen: ob nicht ein entſchiedeneres Hervortreten der Anſicht und Abſicht der Regierung, als bei einzelnen wichtigen Anläſſen wahrzunehmen iſt, die Stände vor einzelnen mißlichen Abwegen hätte bewahren können.

Ließen ſich aber auch der Umſtände noch mehrere angeben, welche die Thatſache des großen Abſtandes mehrerer Landtage von den früheren in denſelben Landestheilen zu erklären und das Urtheil darüber zu mildern geeignet wären, ſo bleibt doch eine Frage unbeantwortet: die Frage, wo ſind die Männer geblieben, welche in den früheren Verſammlungen Grundſätze mit Erfolg vertreten haben, welche von den neuerdings vorwiegenden ſo weſentlich verſchieden ſind? — Sind ſie geſtorben? Sind ſie nicht wieder gewählt? —

Vierter Abschnitt.

Über die verschiedenen Classen der heutigen Landstände in Preußen.

Erstes Capitel.

Geschichtliche Einleitung und allgemeiner Überblick.

§. 37. Gesichtspunkt für diesen ganzen Abschnitt des Buches.

Die ständische Gesetzgebung seit dem Jahr 1823 betrifft wesentlich gar nicht die einzelnen zur Landstandschaft berufenen Unterthanen: die noch fortdauernden evangelischen Hochstifter Brandenburg, Merseburg, Naumburg; die tausende von selbständig als Landstände berechtigten Grundherren, von den vormaligen deutschen Landesherren und Reichsständen bis zu den Besitzern selbst kleinerer Rittergüter herab; die sämmtlichen Städte; die sämmtlichen Landgemeinen endlich, nebst den ihnen in dieser Beziehung angeschlossenen kleineren Grundbesitzern. Nur die corporativen Verbände, vornämlich also die Kreisstände, die sogenannten Communalstände, die Provinzialstände finden ihre Normirung, soweit sie nicht schon auf älteren, annoch gültigen

Rechtsquellen beruht, in den neu ergangenen gesetzlichen Vorschriften. Gewissermaßen nur zufällig oder doch nur accessorisch übte die Gestaltung der Verbände eine Rückwirkung auf die Verhältnisse der Einzelnen. Will man aber die Natur und Bedeutung irgend eines Vereins erwägen, will man praktisch einen solchen richtig behandeln, will man neues mit ihm aufstellen, ihm neue Beziehungen und Berechtigungen geben, neues auf ihn gründen und bauen, so muß man darüber im Klaren sein: welcher Art denn seine Glieder, seine Elemente sind; man darf sich da nicht bei allgemeinen Voraussetzungen genügen lassen und beruhigen. Es wird daher eine Betrachtung der Bestandtheile unsrer jetzigen Landstände keiner Rechtfertigung bedürfen, ja sie ist um so unerläßlicher, je weniger die Gesetze, welche unmittelbar die Landstände in ihrer corporativen Verbindung betreffen, die Bestimmung haben und haben konnten, darüber Aufschluß zu geben.

Für eine solche Betrachtung giebt die Natur der Sache, wie sie bei unbefangener geschichtlicher und rechtlicher Auffassung sich darstellt, giebt aber auch der ausdrückliche Wortlaut des Gesetzes vom 5. Juni 1823, den wesentlichen Gesichtspunkt an die Hand, wenn daselbst die Absicht ausgesprochen wird: im Geist der älteren deutschen Verfassungen Provinzialstände eintreten zu lassen. Es ist das kein todter Gesetzesbuchstabe geblieben, sondern dieser Gesichtspunkt ist seit jener Zeit im Ganzen von der Regierung folgerecht festgehalten, und auch von den Ständen selbst überwiegend erkannt und ergriffen worden. Mit vorzüglicher Klarheit und Entschiedenheit hat aber unverkennbar des jetzt regieren-

den Königs Majestät von jeher diesen Grundgedanken ins Auge gefaßt, und seit der Thronbesteigung, bei Anlässen von höchster Bedeutung, insonderheit in dem ganzen Hergang des Huldigungsactes, vorzüglich auch in den dabei persönlich gehaltenen Anreden, ebenso in jener inhaltschweren, oben bereits angeführten Ansprache an die versammelten Ausschüsse, mit großem Nachdruck ihn geltend gemacht und ins Licht gestellt. Es fragt sich also: welche Unterthanen der Krone Preußen in deren verschiedenen Staaten *mußten* oder *konnten im Geist der älteren deutschen Verfassungen*, als es sich darum handelte, ständische Verbände theils zu befestigen und zu erneuern, theils frisch zu gründen, *zur Landstandschaft* (sei es zu einer individuellen, sei es zu einer collectiven) *als befähigt, beziehungsweise als berechtigt angesehen werden*? Es fragt sich ferner: sind die damals vorhandenen, — sei es auch vielfach mangelhaften, vielfach nur in noch lebensfähigen Überresten oder auch in schwachen Keimen und Anfängen vorhandenen — Fähigkeiten und Berechtigungen zur Landstandschaft, in einer den Forderungen der Gerechtigkeit wie der Staatsklugheit entsprechenden Weise berücksichtiget, auch, so weit es Noth that, fortgehend gepflegt und gehegt worden?

Zur Beantwortung dieser Fragen soll der gegenwärtige Abschnitt dieser Schrift einen Beitrag zu geben versuchen, zu dessen Ergänzung und Erläuterung indeß mehrere Einzelnheiten, die in den späteren Abschnitten, namentlich in dem einigen Blicken in die Zukunft unsrer Landstände gewidmeten letzten, ihre passendere Stelle zu finden scheinen.

§. 38. Rückblick in die Entstehungs- und Ausbildungsweise der älteren landständischen Verfassungen überhaupt.

Bei aller Mangelhaftigkeit unserer Kenntniß der Geschichte der deutschen Territorialverfassungen, welche, auch falls umfassendere und glücklichere Forschungen als bisher darauf gerichtet werden, immer noch über große Lücken und Dunkelheiten wird klagen lassen, können doch mit großer Gewißheit einige Grundansichten über die Entstehung und die ursprüngliche Natur der Landstände aufgestellt werden. Sieht man nicht blos auf Formen und Namen, sondern auf das Wesen der Dinge, so sind die Grundlagen und Anfänge der landständischen Verfassung so alt wie die Landeshoheit selbst, wenn schon ihre zusammenhängende Geschichte für uns allermeist erst in den späteren Zeiten des Mittelalters ihren Anfang nimmt.

Es sind die Landstände, nicht das Erzeugniß einer bewußten, absichtlichen Politik, weder einer ausdrücklich gewollten höheren Anordnung, noch eines plötzlichen Emporstrebens und Aufsteigens der Unterthanen oder einzelner Classen derselben. Ihr ursprünglicher Bestand, sowohl in Absicht ihrer Zusammensetzung als ihrer Gerechtsame und ihrer gesammten Beziehungen, wurzelt in Grundverhältnissen der Verfassung, welche theilweise schon in der frühesten uns zugänglichen Zeit der deutschen Geschichte gegeben sind — nicht erst da vor unseren Augen entstehen, und hat sich auch späterhin keineswegs blos durch ausdrückliche Festsetzungen, sondern eben so sehr im Wege des Herkommens und der Gewohnheit entwickelt, also in derselben Weise wie

überhaupt die solidesten, lebenskräftigsten Elemente des Rechts erwachsen sind.

Nun und nimmermehr hat insonderheit ein deutscher Landesherr den Gedanken gefaßt, aus den selbständigsten (etwa auch erst zu dem Behufe ins Leben gerufenen oder auch nur zu höherer Macht und Selbständigkeit künstlich erhobenen) Herrschaften und Gemeinden eine Corporation zu bilden, um auf dieselbe — etwa als Vertreterin der Gesammtheit der Unterthanen, des „Volks" — einen Theil der bisher unbeschränkten oder auch nur minder beschränkten landesherrlichen Gewalt zu übertragen, sei es um sich selbst und seinen Nachfolgern freiwillig Schranken zu setzen gegen möglichen Mißbrauch der bisherigen Macht, oder um einem etwa gehegten politischen Ideal nachzustreben, sei es um einem nicht anders zu beschwichtigenden Drang der Unterthanen oder gewisser Classen derselben zu genügen.

Vielmehr sind die Landstände ihren Grundbestandtheilen nach durchaus etwas für den Landesherrn gegebenes gewesen. Geistliche und weltliche Herren (diese allermeist vom Ritterstande, seltener vom Herrenstande), Stadt-Gemeinden oder (allermeist richtiger) Stadt-Obrigkeiten, mitunter auch Land-Gemeinden bestanden dem Landesherrn gegenüber in einer für ihn rechtlich unantastbaren, vom Kaiser und den kaiserlichen Gerichten genau eben so wie des Landesherrn eigene Rechtssphäre geschützten Stellung, mit persönlichen und sachlichen Befugnissen, die, wie die Landesherrlichkeit selbst, zum Theil in der ursprünglichsten Natur deutscher Freiheit und deutschen Eigenthums wurzelten, zum Theil auch (wie die ersten Elemente des Städtewesens) auf späteren Entwicke-

lungen beruhten, die aber selbst da, wo sie von landesherrlichen Privilegien und Bewilligungen ausgegangen waren (wie im nordöstlichen Deutschland, und bis nach Liefland hin, so oft der Fall gewesen ist), durchaus als nicht einseitig zu beschränkende oder zu entziehende Zuständigkeiten anerkannt gewesen sind. Und es hat dies nicht blos für solche Berechtigungen gegolten, die, nach den in neuerer Zeit üblichen Terminologien und Begriffsbestimmungen, privatrechtlicher Natur gewesen, sondern in gleichem Maaße von solchen, in denen eine der Landeshoheit selbst analoge und verwandte obrigkeitliche Gewalt gegeben war.

In Folge wechselseitigen Bedürfnisses der Hülfe und des Zusammenwirkens, an verschiedenartige Verhältnisse der Genossenschaft und der Unterordnung, insonderheit an Lehns- und Ministerialenverband anknüpfend, erzeugte sich unter jenen mächtigsten und selbständigsten, mit obrigkeitlicher Gewalt über die Mehrzahl der Landesunterthanen ausgestatteten Herren und Gemeinden, und zugleich zwischen ihnen auf der einen, und dem Landesherrn auf der andern Seite das mannigfach zusammengesetzte Gewebe der landständischen Verfassung.

Ganz überwiegend führte dazu das Bedürfniß des Landesherrn, daß jene Mächtigen im Lande mit Rath und That ihm Beistand leisteten, zumeist in Dingen, in welchen nach im Mittelalter unzweifelhaft geltenden Grundsätzen, ihnen (und ihren Hintersassen) ohne ihre freie Bewilligung keine Leistung in Diensten oder Abgaben, keine Anerkennung und Befolgung neu aufzustellender Rechtsnormen zugemuthet werden durfte. Insonderheit konnte der

die ursprüngliche Gewalt des Landesherrn durch die von den Landständen erworbenen Berechtigungen eine Verminderung und Beschränkung erfahren.

Auf der andern Seite ist aber der Gewinn der Landesherren an neuen Mitteln der Macht sehr viel bedeutender und umfassender gewesen, als jene Einbuße, auch abgesehen von der in späterer Zeit (meist erst zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts) erfolgten (völligen oder beinahe gänzlichen) Beseitigung der Landstände, wobei Gerechtsame, die bis dahin diesen, ausschließlich oder auch in einer Art von Gemeinschaft mit dem Landesherrn, zustanden, fortan dem letzteren allein verblieben. Auch von Anbeginn schon hat die in Folge der Entwickelung der Landstände eingetretenen Erweiterung der landesherrlichen Macht, die zugleich dadurch in anderer Hinsicht bewirkte Beschränkung derselben im Allgemeinen sehr weit überwogen. Statt des im Grunde nichtssagenden Ausdrucks: „beschränkte Monarchie," könnte man daher für die Einzelstaaten Deutschlands mit besserer geschichtlicher Wahrheit den Ausdruck „erweiterte Monarchie" gebrauchen.

Denn — um nur einen Hauptpunkt zu berühren — so freiwillig im vollsten Sinn des Worts die ständischen Steuerbewilligungen von Hause aus auch gewesen sind — und zwar, wie die Geschichte aller Territorien lehrt, nicht minder in Absicht auf sogenannte indirecte als auf sogenannte directe Steuern — so äußerst selten auch die Stände einzelne Steuern ein für allemal d. h. für ewige Zeiten zugesagt haben, so sind die Bewilligungen doch jederzeit in reichlichem Maaße erfolgt, ja es haben die Landesherren je länger, je mehr nicht blos in Fällen beson-

derer, verschuldeter oder unverschuldeter Noth, sondern selbst für die gewöhnlichen Zeitläufte mit voller Gewißheit auf ein sehr bedeutendes und immer steigendes Maaß derselben rechnen können. Es ist dies vielfach, besonders in größeren Territorien, so weit gegangen, daß, wenn ursprünglich, nach den unzweideutigsten, fortwährend auch von den Reichsgesetzen ausdrücklich anerkannten Rechtsgrundsätzen, der Landesherr seine gesammten Bedürfnisse — nicht blos die im engeren Sinn persönlichen, sondern auch die in neueren Zeiten sogenannten Staats-Bedürfnisse — wesentlich von dem Ertrage seiner Domainen und der sogenannten nutzbaren Regalien zu bestreiten hatte, die Summe der bewilligten (directen oder indirecten) Steuern, jenen anderweitigen Einnahmen nicht nur gleichgekommen, sondern noch weit darüber hinausgegangen ist. Auch die theils vermöge der frühesten Verfassung der meisten, wo nicht aller Territorien, theils vermöge reichsgesetzlicher Bestimmungen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts begründeten nothwendigen Steuern, waren nur von geringem Belang neben dem was die Stände freiwillig gewährt haben. Es war aber Bewilligung von Steuern nur eine Art der Hülfsleistung in finanzieller Beziehung, eine sehr häufige und wichtige lag auch in der Übernahme von Schulden: Ständische Schulden, „Landesschulden" im ursprünglichen Sinn, sind allermeist also entstanden, in geringem Maaße dagegen durch eigne Bedürfnisse und Verlegenheiten der Stände selbst.

So ist allein schon in finanzieller Hinsicht gar nicht zu berechnen, was die Landesherren für Bewahrung und für Vermehrung ihrer Macht, der Treue und Hingebung,

der juristisch durchaus freien Bereitwilligkeit der Stände zu verdanken haben; und ist dies denn auch von denselben, ziemlich überall noch bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinein, auf das allerbündigste, in den stärksten, dankerfülltesten Ausdrücken, urkundlich anerkannt worden.

Es hat sich ferner nur in dem Zusammenwirken mit den Ständen die Möglichkeit einer Landesgesetzgebung vermittelt, und ist auch nach dieser Seite hin, eine hochwichtige Steigerung der Einwirkung des Landesherrn auf Wohl und Wehe der Unterthanen angebahnt worden.

Andererseits ist aber auch der Verpflichtungen und Gegenleistungen zu gedenken, welche die Landesherren den Landständen gegenüber eingegangen sind. Es zeigen sich diese allermeist in näherer oder entfernterer Beziehung zu demselben Gebiet, wo auch am deutlichsten und gehaltreichsten jene Vortheile für den Landesherrn sich herausstellen: zu dem Finanzwesen. Nicht zu rechnen ist dahin, was heut zu Tage als etwas sehr großes würde angesehen werden, und in den jetzt bestehenden Verfassungen nirgend mehr vorkommen möchte, wenn die Erhebung und Verwaltung der bewilligten Steuern, ingleichen die Behandlung (Verzinsung und Tilgung) der ständischen Schulden ausschließend durch die Stände selbst, respective durch rein ständische Beamte bewirkt worden ist, was ursprünglich die Regel war. Noch weniger, wie noch jetzt öfter der Fall ist, wenn dergleichen Geschäfte gemeinsam von ständischen Abgeordneten oder ständischen Beamten („Landesbedienten"), und von landesherrlichen Dienern geführt wurden. Kurz, die Entstehung und (rein oder gemischt) ständische Verwaltung besonderer Landescassen und Landesschul-

den, im Gegensatz der rein landesherrlichen Kammercassen, Kammerschulden ꝛc., war nichts besonders, schloß durchaus nicht irgend welche Entäußerung einer landesherrlichen Prärogative in sich.

Dagegen haben überaus häufig die Stände von der unzweifelhaften Befugniß Gebrauch gemacht, ihre Bewilligungen an Bedingungen zu knüpfen, und besonders auf diesem vertragsmäßigen Wege (jedoch auch auf andere nicht minder rechtmäßige Weise und Veranlassung) haben sie ihrerseits von den Landesherrn manche Berechtigungen überkommen, die ihnen von Hause aus fremd waren. Einiges der Art, und zwar besonders wichtiges, ist in großer Allgemeinheit zu bleibenden ständischen Gerechtsamen erwachsen, und das nicht selten bis auf den heutigen Tag. So die Nothwendigkeit des ständischen Consenses (ohne darum den der Agnaten entbehrlich zu machen) bei Veräußerung der Domainen. So dieselbe Nothwendigkeit bei der Besteuerung der Domainen-Einsassen: ein fast überall, früher oder später aufgekommenes ständisches Recht, welches indeß merkwürdigerweise den am meisten unter allen Landständen der Gegenwart in ihrer früheren Gestaltung und Berechtigung fortdauernden Ständen, den Mecklenburgischen, nicht zusteht.

Andere bemerkenswerthe Beispiele betreffen die Einwilligung zu Landestheilungen, zu Bündnissen, zu Kriegen; ferner (schon früh, bereits im vierzehnten Jahrhundert) das Indigenat für gewisse Bedienungen; die theilweise Besetzung gewisser Behörden, namentlich der höheren Landesgerichte, aus der Mitte der Stände oder mit von ihnen präsentirten Candidaten. Ferner haben die Stände

oft beſondere Berechtigungen erlangt in Betreff der Münze, der Zölle; in und ſeit der Reformation auch in Betreff mancherlei rein kirchlicher oder kirchlich politiſcher Verhältniſſe u. ſ. w. Sogar etwas der Budget-Errichtung der neueſten Zeit nicht ganz Unähnliches kommt mitunter vor: eine genaue Regulirung der verſchiedenen Poſitionen der landesherrlichen Ausgaben, bis in das Detail der Hof-Haushaltung hinein, durch Vereinbarung mit den Ständen; dies aber freilich, meines Wiſſens, nur ganz temporär, um augenblicklicher Zerrüttung der landesherrlichen Finanzen zu ſteuern, nicht aber als bleibende Staatsinſtitution gemeint.

§. 39. Rückblick insbeſondere auf die urſprüngliche Befähigung zur Landſtandſchaft.

Um für die Erwägung der hier in Frage kommenden inneren Verhältniſſe der preußiſchen Staaten (zumeiſt der deutſchen) den richtigen Standpunkt zu gewinnen, iſt es nöthig, die Beſtandtheile der alten deutſchen Landſtände, wie dieſe in der Zeit des erſten Entſtehens oder vielmehr des erſten Hervortretens der ſtändiſchen Verfaſſung erſcheinen und wie ſie auch ſpäter fortgedauert haben, noch etwas näher zu bezeichnen. In den ſich bildenden landesherrlichen Gebieten fanden ſich von Hauſe aus, wie ſchon erwähnt worden, zahlreiche, in mannigfach geſtalteter und abgeſtufter Unterordnung gegen den Landesherrn ſtehende Obrigkeiten und Herrſchaften über engere oder weitere Bezirke, über eine kleinere oder größere Zahl von Hinterſaſſen, deren Verhältniſſe nach ihrer Entſtehung und ihrem ganzen Gehalt eine unverkennbare Analogie, ja eine gewiſſe Homogeneität mit der Landeshoheit ſelbſt in ſich trugen; welche namentlich

auch der altdeutſchen Freiheitsrechte, mit Einſchluß ihrer gewiſſermaßen extremſten Äußerungen (Fehderecht, Freiheit von allen nicht hergebrachten oder nicht bewilligten Leiſtungen, Einigungsrecht), theilhaftig waren.

Jene Analogie, ja Homogeneität mit der Landeshoheit ſelbſt zeigt ſich am meiſten bei den weltlichen Grundherren, mag man nun auf ihre Beſitzthümer und Berechtigungen über Perſonen und Sachen ſehen, oder auf die Stellung der jezeitig dieſelben genießenden und handhabenden Individuen zu ihrem Geſchlecht, namentlich zu den für ſie unantaſtbaren allodialen oder feudalen Erbberechtigungen. Auch Städten und anderen Gemeinen oder auch den dieſelben vertretenden Obrigkeiten und Vorſtänden iſt eine der Landeshoheit ähnliche und verwandte Gewalt nicht abzuſprechen, und noch weniger den geiſtlichen Herrſchaften. Doch beſtand für die Städte eine umfaſſendere Analogie und Verwandtſchaft, als mit der Landeshoheit des eigenen Landesherrn, mit ſelbſtändigen, der Landeshoheit, auch der Reichsſtandſchaft theilhaftigen Gemeinden oder Gemeindeobrigkeiten außerhalb des Territoriums, nämlich mit den Reichsſtädten, ebenſo wie für die landſäſſigen geiſtlichen Herren in einem weltlichen Gebiete mit den geiſtlichen Landesherren.

Höchſt bedeutungsvoll für die Anbahnung der landſtändiſchen Verfaſſung war bei den Grundherren, zumeiſt den weltlichen, die nähere perſönliche Verbindung mit dem Landesherrn und ſeinem Hauſe, durch Lehnsverhältniß oder Miniſterialität. Auch die nähere Analogie des Geburtsſtandes, wie der Sitte und Lebensweiſe, zwiſchen Ritterſchaft und regierendem Adel iſt nicht ohne Gewicht geweſen. Die völlige Identität des Geburtsſtandes der landſäſſigen Grafen

und Herren mit dem der Landesherren kommt dagegen weniger in Betracht, da ein solcher nur in einer kleinen Zahl größerer Territorien und nirgend sehr zahlreich sich gefunden hat, allermeist auch schon früh ausgestorben ist.

Von größter Wirkung war sodann, daß alle diese Obrigkeiten und Herrschaften allermeist nicht vereinzelt, nicht lose neben einander bestanden, sondern in engeren und weiteren Kreisen durch genossenschaftliche Verhältnisse verbunden waren, die theils in uralten, noch lebendig fortwirkenden Institutionen wurzelten (wie in dem Verein der Vasallen, in dem noch innigeren der Ministerialen eines und desselben Herrn, wie in der Gau- oder Grafschaftsgenossenschaft), theils durch freie Einigungen neu sich erzeugen konnten.

Es waren nun diese Herrschaften und Obrigkeiten wohl dazu angethan, einzeln oder in Vereinen dem Landesherrn, wo er dessen bedurfte, sich hülfreich zu erweisen, und man kann darin das naturgemäße Verhältniß erblicken, daß ein Fürst, der bei der Landesregierung einer anderen Unterstützung noch bedarf, mit Rath oder That, als die, welche ihm seine Diener, welche ihm andere etwa individuell nahe gekommene Personen zu gewähren vermögen, diese Hülfe in der Regel bei der Kategorie solcher Landsassen mit der besten Zuversicht wird suchen können, die selbst unter ihm (und in gewisser Weise, sofern nämlich er selbst in den Domainen Grundherr ist, neben ihm) ein Regiment führen über einzelne Theile des Landes.

Diese werdenden Landstände, wie es sich kurz bezeichnen läßt, hatte der Landesherr fast ohne Ausnahme — Böhmen bildete vor allen andern Gebieten eine solche — in einem Territorium von mäßigem Umfange sich gegen-

über: das ausgedehnteste Territorium des dreizehnten, vierzehnten Jahrhunderts (nimmt man Böhmen aus) zählte schwerlich so viel Einwohner, wie gegenwärtig die am schwächsten bevölkerte der preußischen Provinzen. Es war dem Landesherrn leicht möglich, zumal bei dem häufigen Wechsel des Hoflagers und der stets sehr großen Anzahl der an demselben erscheinenden Vasallen und andern Landsassen, die betreffenden Persönlichkeiten allesammt oder doch allermeist, oder wenigstens alle irgend hervorragenden, alle Notabilitäten, einzeln kennen zu lernen. In den mäßig großen Gebieten boten dann auch in der Regel die Verhältnisse jeder der verschiedenen Classen der Stände so wie ihrer Hintersassen nicht leicht viele und bedeutende Varietäten dar, welche eine gleichartige Behandlung, namentlich auch in der Besteuerung, erschwert hätten. Jedenfalls ließen sich die mannigfaltigen Gestaltungen mit größerer Leichtigkeit und Sicherheit als in einem Staat wie der heutige preußische, ja schon wie Baiern, übersehen und konnten dann die gehörige Berücksichtigung finden. Es hatte ferner keine Religionsverschiedenheit einen störenden und erschwerenden Einfluß auf die Beziehungen zwischen dem Landesherrn und dem Lande. Dies gilt aber nicht blos im Mittelalter, wenn man von den ganz singulären Zuständen Böhmens in der Hussitenzeit absieht, es gilt auch noch großentheils vom sechszehnten Jahrhundert: In der Regel wenigstens sind Landesherren und Unterthanen in der Annahme oder Abweisung der Reformation miteinander einen Weg gegangen, und wo auch eine Divergenz eintrat, ist sie meist in kurzer Zeit (nicht immer leider ohne Gewaltsamkeit) gewichen. Anders freilich seit den Gegen-

reformationen der letzten Zeit des sechszehnten und der ersten des siebenzehnten Jahrhunderts, wodurch öfters die heftigsten Zerwürfnisse zwischen Landesherrn und Unterthanen herbeigeführt worden sind.

§. 40. Über die Befähigung preußischer Unterthanen zur Landstandschaft, im Sinn der älteren deutschen Verfassungen, um das Jahr 1823.

Betrachten wir nun im Vergleich mit jenen älteren Zuständen, in Absicht auf die darin gegebenen Elemente landständischer Verfassung, die innere Lage der preußischen Monarchie nach den letzten Kriegen. Wir finden hier, in den verschiedensten Graden und Modificationen, eine Fortdauer vieler jener alten Verhältnisse, nachdem dieselben durch die Wechselfälle einer Geschichte, die eine Reihe von Jahrhunderten umspannt, hindurchgegangen sind.

In der Gestalt, die sie in Deutschland vor der Einwirkung der französischen Revolution gehabt hatten, bestanden sie hauptsächlich noch unversehrt, bis zum Beginn der preußischen Herrschaft, in den vormals sächsischen Landestheilen, demnächst (wenigstens was die Städte betrifft) in Neu-Vorpommern. Doch auch da, wie überhaupt in Deutschland, zeigten sie nicht mehr die volle Lebendigkeit und Bedeutsamkeit, die sie während des Mittelalters und allermeist noch bis in das sechszehnte und selbst siebenzehnte Jahrhundert hinein bewahrt hatten, und wobei sie ein mit der Landeshoheit nahe verwandtes Regiment über kleinere Landestheile und deren Einsassen begründeten. Geschwächt war die alte politische Bedeutung der Grundherren wie der Städte zum Theil durch allmäligen, verschuldeten wie un-

verſchuldeten, Verfall, zum Theil durch äußere Beſchränkung und Anfechtung. Letzteres ſteigerte ſich in nie erlebtem Maaße für einen ſehr großen Theil von Deutſchland, namentlich in dem jetzigen Bereich der preußiſchen Monarchie, in und ſeit der franzöſiſchen Revolution. Es kommen hier in Beziehung auf die einzelnen Landſtände ziemlich dieſelben Ereigniſſe in Betracht, deren oben (Abſchnitt II.) in Betreff der ſtändiſchen Verbände gedacht worden iſt. Die franzöſiſchen Gewalthaber gingen darin voran, zuerſt auf dem linken Rheinufer, ſchon in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts; dann auch, ſeit dem Jahr 1806, auf dem rechten Rheinufer, ſowohl da, wo eine Einverleibung in das franzöſiſche Kaiſerreich, als wo eine Verwendung zur Bildung des Königreichs Weſtphalen und des Großherzogthums Berg ſtattgefunden hat. So weit wie die dort erfolgte legislative Beſeitigung oder Störung der alten Standes-, Herrſchafts- und Gemeindeverhältniſſe, die dem blinden Haß und dem leidenſchaftlichen Zerſtörungseifer verfielen, mit dem alle wirklichen odrr vermeintlichen Erzeugniſſe des Mittelalters verfolgt wurden, — ſo weit gingen die einheimiſch deutſchen Regierungen nicht, die bald nach dem Anfang dieſes Jahrhunderts eine ähnliche Richtung einſchlugen und deren Anordnungen in dieſem Geiſt Landestheile betroffen haben, die gegenwärtig preußiſch ſind; ſo weit ging inſonderheit auch ſeit dem Jahr 1807 die preußiſche Regierung ſelbſt nicht. Manche hier in Betracht kommende fremdherrliche Verordnungen, ja ganze fremdherrliche Geſetzbücher, hatten, als jene Herrſchaft weichen mußte und das preußiſche Regiment in die Stelle trat, in der kurzen Zeit ihres Beſtehens nichts weniger als feſte und

Sieht man nun vorläufig auf das Resultat in Absicht auf die uralten Elemente der Landstände in Preußen, zunächst für die Zeit unmittelbar nach den letzten Kriegen, so ist der ursprüngliche Prälatenstand, bis auf drei evangelische Domcapitel, die jedes kirchlichen Charakters baar und ledig sind, gänzlich verschwunden. Gar wenig war auch, trotz der großen Anstalten, um, wie man hoffte, das Städtewesen neu zu beleben, mit Ausnahme Neu-Vorpommerns, von ständischer Qualification der Städte annoch vorhanden oder neu hervorgerufen. Selbst die vormaligen Reichsstädte waren schwerlich besser dazu angethan, als die meisten übrigen Städte. Am meisten bewahrte, trotz aller Einbuße und aller Ungunst, von jenem ursprünglichen Ständecharacter, von einer der Landeshoheit verwandten Localgewalt, die Grundherrlichkeit, der größere weltliche Grundbesitz, der Besitz einer Herrschaft, eines Ritterguts, vornämlich in den östlichen Provinzen. Besitzungen wie die schlesischen Fürstenthümer, wie die schlesischen und lausitzischen Standesherrschaften, wie die Grafschaften Stolberg und Werningerode, endlich wie die Gebiete der im Jahr 1806 oder seitdem ihrer Landeshoheit beraubten vormaligen Reichsstände, die jetzt zu Preußens Unterthanen gehören, mochten vorzugsweise zur Landstandschaft qualificirt erscheinen.

Es mußte aber auch noch in Frage kommen, in wiefern seit den neuesten Umwandlungen der ländlichen Verhältnisse etwa den Landgemeinen eine Theilnahme an der Landstandschaft zu ertheilen sein möchte.

---

phalen setzten nun preußische administrative Behörden die Einziehung des Zunftvermögens fort, wogegen, wenigstens in einem mir bekannten Fall, nur das Geheime Ober-Tribunal Schutz gewähren konnte.

Viele der hier einſchlagenden Verhältniſſe waren aber, zum Theil durch die unmittelbare Einwirkung der Kriegsdrangſale, die Erſchütterung namentlich des öconomiſchen Beſtehens; zum Theil durch den Wechſel der Landesherrſchaft und mit ihr der Geſetzgebung; durch legislative, auf Hinwegräumung oder auf eine Metamorphoſe des Gegebenen abzielende, aber noch gar nicht oder nur halb zur Ausführung gekommene Neuerungen; durch die vielen (oft gewiß vermeidlich geweſenen) Proviſorien in einer überaus unſicheren, ſchwankenden Lage, in einer Art Gährungsproceß von ſehr ungewiſſem Erfolg, wodurch es beſonders ſchwierig und mißlich werden mußte, in ihnen das Material für einen auch nur theilweiſen Umbau oder Neubau des Staatsgebäudes zu finden.

Ein großer Theil der alten Landſtände durfte übrigens nicht blos vereinzelt in Betracht kommen, ſondern ſtand noch damals oder doch nicht lange zuvor in corporativen Verbindungen, deren indeß bereits in einem früheren Abſchnitt (dem zweiten) näher gedacht worden iſt.

Die Herren und die Gemeinden, denen es galt eine alte Landſtandſchaft zu ſanctioniren oder etwa eine neue Landſtandſchaft zu ertheilen, waren nun aber, in der heutigen preußiſchen Monarchie, im Vergleich mit den Zeiten der Anfänge des alten landſtändiſchen Weſens, über ein weites, für den einzelnen Regenten und ſeine höchſten Diener unüberſehlich weites Gebiet verbreitet, welches gerade für die hier in Erwägung kommenden Verhältniſſe ſehr große Verſchiedenheiten darbot. Unzählige große und kleine Territorien, die etwa zwanzig Jahr früher noch ihre geſonderte politiſche Exiſtenz gehabt hatten, waren ganz oder theilweiſe

unter dem preußiſchen Scepter vereinigt worden. Viele derſelben waren in der Zwiſchenzeit mehr als einmal durch zwar kurz dauernde, aber doch tief einſchneidende Zwiſchenzuſtände hindurch gegangen, die indeß nicht leicht in irgend einem derſelben die frühere, auf einer Geſchichte vieler Jahrhunderte beruhende Ordnung der Dinge ſpurlos hatten verwiſchen können. Weder das unmittelbar der erſtmaligen oder abermaligen preußiſchen Beſitznahme vorangegangene politiſche Verhältniß, noch der frühere Zuſtand, etwa vor der franzöſiſchen Revolution, beziehungsweiſe vor den Veränderungen der Jahre 1802 und 1803 u. ſ. w., konnte füglich allein maaßgebend ſein für die Feſtſtellung des Wirkungskreiſes der neu zu errichtenden königlichen Behörden Bei dem Anſpruch aber der modernen Adminiſtration, nicht ſich den gegebenen Zuſtänden, ſondern dieſe ſich anzubequemen und unterzuordnen, das darin ihrer Convenienz, ihren Tendenzen Fremde oder Widerſtrebende wegzuſchaffen oder umzubilden, mußte jede neue Eintheilung des Landes in Verwaltungsbezirke, ſobald ſie einige Zeit Beſtand hatte, wiederum neue Bezirke der Gemeinſamkeit und alſo auch neue Sonderungen, vielleicht in ſehr erheblichen Dingen, wohl unvermeidlich erzeugen können. Dazu kommt, daß, trotz allem Streben nach möglichſter Uniformität, ſelbſt die Wirkſamkeit gleichnamiger, der Intention nach genau übereinſtimmend conſtruirter und inſtruirter, und von dem Centrum der Staatsmaſchine aus geleiteter Behörden dennoch Eigenthümlichkeiten entwickelt und dergleichen in ihren Verwaltungsbezirk hineinträgt. Allen dieſen einander durchkreuzenden Kreiſen der Lebens- und Rechtsgemeinſchaft aus der allerneueſten Zeit, aus jüngſter und vorjüngſter und aus

noch fernerer Vergangenheit, gleichmäßig — einem jeden nach seinem wahren Werth — gerecht zu werden, war auch in Absicht auf die landständische Verfassung eine überaus schwierige Aufgabe. Diese Schwierigkeit fällt am leichtesten in die Augen bei der Frage nach der angemessenen Begränzung der ständischen Verbände; sie trifft aber auch schon die Regulirung der einzelnen Landstandschaften.

Nur von letzteren ist wesentlich in diesem Abschnitt die Rede. Dabei werde ich mich darauf beschränken, die Verhältnisse der drei zahlreichsten Classen der Landstände: der Ritterschaft, der Städte, der Landgemeinen, etwas näher zu betrachten. Über den Fürsten-, Grafen- und Herrenstand, nebst den drei in ihrer Landstandschaft conservirten Domstiftern, werden einige Bemerkungen in dem letzten, dem Blicke in die Zukunft unsrer Landstände gewidmeten Abschnitt genügen.

Ehe ich aber zu jenen einzelnen Classen mich wende, ist noch eine sehr wesentliche Verschiedenheit herauszuheben, zwischen der Stellung der vor einer Reihe von Jahrhunderten zu der werdenden Landstandschaft, gegenüber der werdenden Landeshoheit, geeigneten Landsassen, und der Stellung auch der angesehensten, verhältnißmäßig mächtigsten Unterthanen gegenüber einer monarchischen Gewalt wie die des preußischen Königthums im neunzehnten Jahrhundert. Von der Fähigkeit gewisser mächtiger, über viele andere gebietender Unterthanen, durch völlig ungezwungene, von dem freien guten Willen abhangende Hülfe mit Rath und That einem dringenden, unabwendlichen, in keiner anderen Weise zu befriedigenden Bedürfniß zu begegnen, konnte in den Jahren 1815 bis 1823 so wenig wie heut zu Tage die Rede sein.

Es galt vielmehr zunächst dem Lande eine Wohlthat zu erweisen, die freilich auch für die Regierung selbst und deren nächste eigne Interessen eine ersprießliche Bedeutung und Wirksamkeit verhoffen ließ.

Zweites Capitel.

Die Ritterschaft.

§. 41. Veränderungen in ihren Verhältnissen seit der französischen Revolution. I. In Betreff der persönlichen Unfreiheit eines Theils der Hintersassen.

Adliche Güter oder Rittergüter hat es in dem heutigen Umfange der preußischen Monarchie, so lange überhaupt in Deutschland von solchen Gütern die Rede sein kann, zu vielen tausenden gegeben. *) Sie waren hier von jeher, wie überall, die bei weitem zahlreichste Classe derjenigen Güter, in deren Verhältnissen eine besonders vielseitige Analogie und Verwandtschaft mit denen landesherrlicher Gebiete

*) Aus (Küsters) Umriß der preußischen Monarchie Heft 1. (Berlin 1800) S. 89 f. entnehme ich folgende Angaben. Es gab darnach in Ostpreußen (im Jahr 1784) 2055 Dörfer, die 830 Adlichen gehörten; in Westpreußen (ohne Netzdistrict, im Jahr 1788) 1281 adliche Güter; im Netzdistrict (1788) 846 adliche Güter; in Schlesien (mit Einschluß der von Bürgerlichen besessenen, 1776) 3504 adliche Güter; in der Kurmark (1774) 1262 adliche Dörfer; in der Neumark (mit Einschluß der von Bürgerlichen besessenen) 513 adliche Güter; in Pommern (1791) 1425 adliche Dörfer; in Magdeburg und Mansfeld (1791) 245 Rittergüter; in Halberstadt 70 adliche Güter; in Cleve 93 adliche Besitzer; in der Grafschaft Mark 189 adliche Besitzer; in Geldern 57 landtagsfähige adliche Besitzer; in Ravensberg 38, in Minden 40, in Teklenburg 18, in Lingen 10 adliche Güter.

ſich kund gab. Eine erhebliche Zahl von Gütern dieſer Art, gegenwärtig in den preußiſchen Rheinlanden begriffen, bildeten ſogar eigene kleine Territorien; dies gilt namentlich von ſolchen, die zu dem reichsritterſchaftlichen Verbande gehörten. In den letzten Jahren und Jahrzehnten aber vor unſrer neuen ſtändiſchen Geſetzgebung hatten die Verhältniſſe der Ritterſchaft mannigfache, höchſt bedeutende Änderungen, vornämlich durch Acte der Legislation, erfahren, welche auf die Qualification zur Landſtandſchaft, im Geiſt der älteren deutſchen Verfaſſungen, einen ſehr wichtigen und zwar durchaus ungünſtigen Einfluß geübt haben. Es ſind die wichtigſten dieſer Änderungen einzeln zu erwägen, um dann zu ſehen, in wiefern desungeachtet der Ritterſchaft immer noch vorzugsweiſe eine Befähigung zur Landſtandſchaft zuzuſchreiben war, in welcher Weiſe dieſelbe in der neuen Geſetzgebung von 1823 und 1824 zur Geltung gekommen iſt, und was ſich endlich ſeit dieſer Zeit in Beziehung darauf Denkwürdiges ereignet hat.

Es iſt zuvörderſt eine Überſicht der wichtigſten, hauptſächlich durch Legislation herbeigeführten Änderungen zu geben, welche für die landſtändiſche Qualification der Rittergutsbeſitzer von Bedeutung erſcheinen.

Zuerſt von den Änderungen in Betreff der perſönlichen Unfreiheit eines Theils der Hinterſaſſen.

Es beſtanden für die Hinterſaſſen vieler Gutsbeſitzer im gegenwärtigen Bereich der preußiſchen Staaten unter verſchiedenen Bezeichnungen: Eigenbehörigkeit, Unterthänigkeit, Erbunterthänigkeit, Leibeigenſchaft, Eigenthum, mehr oder minder bedeutende, überall jedoch ſchon ſeit langer Zeit ſehr abgeſchwächte Überreſte altdeutſcher, beziehungsweiſe

altſlaviſcher Unfreiheit. Der Character dieſer Abhängigkeit war von ſehr verſchiedener Art. In manchen Landestheilen, ſo zumeiſt in Weſtphalen, war dieſelbe ſowohl in perſönlichen als in ſachlichen Beziehungen ſchwerlich drückender als das neuere Unterthanenverhältniß gegen den Landesherrn. Ein ausgezeichneter, erblich geſicherter Wohlſtand nach dem Maaße bäuerlicher Verhältniſſe und Sitten war damit vereinbar, und es zeigt ſich dies u. a. darin, daß noch in dieſem Jahrhundert freie Leute ſich öfters für ſehr bedeutende Geldſummen in die Leibeigenſchaft eingekauft haben, um das Anrecht auf ſolche von einer Herrſchaft zu vergebende Höfe zu erlangen, bei deren Beſitz Eigenbehörigkeit eine hergebrachte Bedingung war. Ja man kann noch heute aus dem Munde weſtphäliſcher Bauern, deren altväterliches Erbe in Folge der neuen liberalen Geſetze nur zu leicht jüdiſchen und chriſtlichen Speculanten preisgegeben iſt, die Wohlthaten der alten Eigenthumsordnungen rühmen hören. In anderen Gegenden, beſonders der öſtlichen Provinzen, mochte das Loos der Unfreien oft ein härteres ſein, wenn ſchon gewiß ſelten mit der Unſicherheit des Unterhalts und der geſammten Lebensſtellung zu vergleichen, unter welcher viele Tauſende unſrer heutigen freien! Fabrikarbeiter und Tagelöhner zu leiden haben.

Die Leiſtungen, welche in den verſchiedenen neuen die Leibeigenſchaft bekämpfenden Legislationen, als Wirkungen derſelben angeſehen wurden, fielen überall weg ohne alle Entſchädigung für die bisher Berechtigten, wodurch für ſehr viele Herrſchaften mit einem Schlage äußerſt bedeutende pecuniäre Verluſte (in Schleſien für einzelne bis zu einem Capitalwerth von hunderttauſenden von Thalern!) ſich er-

Noch sehr viel weiter ging die fremdherrliche Gesetzgebung im Westen der Elbe, wenn sie u. a. alle ungemessenen Dienste, als vermeintliche Folgen der Unfreiheit! ohne alle Entschädigung aufhob, während im allgemeinen die Ungemessenheit solcher Leistungen (die übrigens bei persönlich freien Bauern eben so gut vorkamen) in Absicht auf das leibliche Bestehen und Ergehen, wie auf die Menschenwürde der Pflichtigen nicht mehr zu besagen hatte, als die Unbestimmtheit in dem Arbeits- und Leistungsmaaß, die den allermeisten Dienstverhältnissen (z. B. des Gesindes, der Beamten) nicht minder eigen ist, als der so heftig angefeindeten vormaligen Abhängigkeit des Landvolks*).

---

spätere Verordnung vom 24. October 1810 hat die Erläuterungen oder näheren Bestimmungen, welche sich in jenem Publicandum finden, ausdrücklich auch auf die übrigen Provinzen erstreckt.

*) Nicht ohne Bedeutung ist die verschiedenartige theils officiell ausgesprochene, theils sonst erkennbare Motivirung so durchgreifender Veränderungen, so gewaltsamer Aufhebung von bisher geschützten Gerechtsamen. Das was in den gewöhnlichen Meinungen der Tagesschriftsteller und der großen Menge der sogenannten Gebildeten, damals wie jetzt, als Hauptargument gegen die Fortdauer solcher Verhältnisse hervortritt: die (geschichtlich völlig unerweisliche) Behauptung, als beruhen dieselben in der Regel auf einer rechtswidrigen Anmaßung, auf einer hinterlistigen oder gewaltsamen Unterdrückung eines ursprünglich vollkommen freien Bauernstandes, der auch mit vollem, keiner Art von Dienst- und Abgabenpflicht gegen eine Herrschaft unterworfenen Grundeigenthum ausgestattet gewesen sei, das ist in den preußischen Gesetzen nirgend angedeutet. Vielmehr wird in diesen lediglich auf das Hemmniß Bezug genommen, welches in der Guts-Unterthänigkeit für die möglichste Entfaltung der (materiellen) Kultur, des Wohlstandes liege, also auf Gründe der Zweckmäßigkeit. Siehe den Eingang des Edicts vom 9. October 1807. — Charakteristisch ist auch eine Ansicht die in einer, zwar nicht allerhöchsten Orts vollzogenen, aber doch von den höchsten betreffenden Behörden einige Zeit nachher ergangenen Bekanntmachung ausgesprochen ist: es habe die aufgehobene Guts-Unterthänigkeit auf bloßen von Staats-

§. 42. Fortsetzung. II. Änderungen in Betreff der Grundherrlichkeit im eigentlichen Sinn; auch der unabhängig von derselben bestehenden Dienst- und Zinsherrschaft.

Grund- oder Gutsherrlichkeit, Grund- oder Gutsherrschaft bezeichnet oft die gesammte Stellung der Rittergutsbesitzer in Beziehung auf ihr Besitzthum und auf ihre Hintersassen, mit Einschluß insonderheit auch der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt; ja, man hat den Namen auch festzuhalten versucht, wo alles höhere dingliche Recht wegfällt und blos die zuletzt erwähnten obrigkeitlichen Rechte vorhanden (respective übrig geblieben) sind. Hier ist eine engere Bedeutung des Ausdrucks gemeint: das Recht am Grund und Boden, mit Einschluß des Rechts an Bauerngütern und anderen abhängigen ländlichen Besitzungen. In Absicht auf diese gehörte allermeist zu den Ausflüssen des höheren dinglichen Rechts des Gutsherrn auch ein Anspruch auf Dienste und Abgaben, zu welchen die Verpflichtung den Charakter einer Reallast an sich trug. Eine solche Verpflichtung findet sich aber überaus häufig auch unabhängig von einem Eigenthum des Berechtigten an dem Grund und Boden des Verpflichteten, sei es daß letzterer oder ein Vor-

---

wegen ergangenen polizeilichen, also jederzeit widerruflichen Anordnungen beruht!

In den fremdherrlichen Gesetzen, deren ich oben gedacht habe, ist ein ganz anderes Motiv, unschwer zu erkennen. Es sind dieselben ein Nachhall der in der französischen Revolution über alle bestehenden Obrigkeiten und Herrschaften (in richtigem Fortschritt auch über das Königthum) ergangenen Verdammung. Angebliche Unvereinbarkeit mit den sogenannten angeborenen Menschenrechten, mit der Gleichheit vor dem Gesetz (ein Satz, der freilich noch nicht zu der logisch unwiderleglichen Consequenz des Communismus gegen alles Eigenthum und alles Erbrecht vorgedrungen war) das war der letzte, hauptsächlichste Beweg- und Rechtfertigungsgrund für jene Gesetze.

gänger deſſelben ein höheres, nachmals erloſchenes dingliches Recht des Berechtigten habe anzuerkennen gehabt, oder daß dieſer, was in mannigfach rechtlicher Weiſe gedenkbar iſt, ein Realrecht auf Dienſte oder Abgaben gegen fremdes Eigenthum erworben habe; dabei wird auch von Dienſtherrſchaft oder Zinsherrſchaft (Zehntherrſchaft) geſprochen. Veränderungen, welche Dienſt- und Zinsberechtigungen dieſer Art betroffen haben, laſſen ſich hier angemeſſen mit denjenigen zuſammenfaſſen, welche für die eigentliche Grundherrſchaft (mit Einſchluß aller aus dieſer herfließenden Realrechte) eingetreten ſind. Denn es kommt hier ja lediglich der allgemeine politiſche Charakter und Erfolg aller dieſer Änderungen in Betracht, in Abſicht auf die landſtändiſche Verfaſſung.

Der ſehr bedeutenden Einwirkung, welche die, weſentlich auf Aufhebung der Unfreiheit gerichteten Geſetze, durch Überſchreitung der natürlichen Grenzen ihrer eigentlichen Aufgabe auch auf die Gutsherrlichkeit und auf Dienſtverhältniſſe ausgeübt haben, iſt bereits oben gedacht worden. Die fremdherrlichen auf die hier zu beſprechenden Änderungen bezüglichen Geſetze (die franzöſiſchen, bergſchen, weſtphäliſchen, auch heſſen-darmſtädtiſchen) und die preußiſchen ſtimmen in der allgemeinen Tendenz überein, die auf dem Grund und Boden haftenden Dienſte und Abgaben, inſofern ſie nicht Gemeindelaſten oder ſogenannte Staatslaſten (oder auch etwa kirchliche Laſten) ſind, ſoviel möglich ganz zu beſeitigen, und den aus einem höheren dinglichen Rechte abgeleiteten, mehr oder minder abhängigen, allermeiſt auch der Möglichkeit eines Heimfalls unterworfenen Landbeſitz in

volles, frei vererbliches und veräußerliches, also auch theilbares und verschuldbares Eigenthum zu verwandeln.

Die Edicte, mit welchen in Preußen die neue sogenannte agrarische Gesetzgebung begonnen hat: das „Edict die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend," und das „Edict zur Beförderung der Landcultur," beide vom 14. September 1811, welche die (freilich mannigfach näher bestimmte und erläuterte, auch in einigen Beziehungen modificirte) Grundlage der ganzen einschlagenden Gesetzgebung, zunächst für den damaligen Umfang der Monarchie, geblieben sind, enthalten keine Andeutung, als handle es sich darum vermeintliche durch Jahrhunderte fortgesetzte Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, welche das Landvolk erlitten habe, gut zu machen. Vielmehr ist auch hier Beförderung der Cultur das Losungswort*).

*) Es sagt schon der Eingang des erstgedachten Edicts: „Thun „kund — daß wir durch die bisher, sowohl auf Unsern Domainen als „von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr „überzeugt worden sind, wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher nicht statt fand, und die Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen billige und „gerechte Entschädigungen zum wahren Besten, sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten gereiche," und am Schluß heißt es: „Unsere Absicht hierbei ist lediglich, Unsern getreuen Unterthanen, sowohl „den Rittergutsbesitzern als denen des Bauernstandes, neue Beweise Unserer Liebe und Sorgfalt für sie zu geben." Wie die Beförderung der landwirthschaftlichen Production sehr viel mehr als die persönliche, politisch häusliche Stellung des Landvolks bei dieser Gesetzgebung der Zielpunkt gewesen, leuchtet auch aus vielen einzelnen Bestimmungen dieser Gesetzgebung hervor. Am schlagendsten wohl aus dem Verbot „Arbeitsfamilien" (soll wohl heißen Arbeiterfamilien) eine Landnutzung zuzuwenden, mit welchen eine bleibende d. h. über zwölf Jahre hinausdauernde Verpflichtung zu Diensten verknüpft würde. Einer überaus wichtigen und zahlreichen, durch die Folgen der neuen Gesetzgebung sich unendlich vermehrenden Classe der Landbewohner — den Dienstleuten

Mit diesem Grundcharakter der preußischen Agrargesetzgebung stimmt überein, daß dieselbe das (allerdings gerechte, die Gewaltsamkeit der Rechtsänderung mildernde) Princip der Entschädigung für alle aufzugebenden Rechte aufstellt. Dabei ist es indeß nach der Natur der vielfach zu einer genauen, ja nur zu einer annähernden Schätzung gar keine sicheren Anhaltpunkte darbietenden Objecte, unabwendbar gewesen, in vielen Beziehungen einen durchaus arbiträren Maaßstaab aufzustellen*). Was aber den Rechts-

---

auf größeren Gütern — ist dadurch eine erbliche, ja auch nur lebenslängliche Sicherung ihrer öconomischen Existenz, und somit einer festen localen Heimath allermeist unmöglich gemacht.

Der betreffende §. 7. lautet: „Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, „so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigen„thum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung ab„zulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue culturschädliche „Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum „von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Überlassungen solcher „Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten „geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer „bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zulässig sein." Auch die schon früher vorangegangene Aufhebung des alten Verbots, erledigte Bauerhöfe einzuziehen oder mehrere derselben zusammenzuschlagen, spricht nicht für die vorwiegende Tendenz den Bauernstand zu conserviren. Dies Verbot ward schon aufgehoben durch das Edict vom 9. October 1807 §. 6. und 7. Es folgten darauf besondere, das nähere bestimmende Verordnungen für die verschiedenen Provinzen: für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen unter dem 14. Februar 1808, für Schlesien und Glatz unter dem 27. März 1809, für die Mark und Pommern unter dem 9. Januar 1810.

*) Eine der kühnsten gesetzgeberischen Hypothesen, der auch aus jener Zeit kaum ähnliches an die Seite gesetzt werden kann, liegt in der (auch in der Fassung merkwürdigen) Bestimmung des §. 9. des Regulirungs-Edicts. Nachdem im §. 8. angeführt wird (was zu den Motiven, aber nicht zu den dispositiven Bestimmungen gehört, und daher in der Reihe der §§. sich seltsam ausnimmt) es sei schon zeither Grundsatz gewesen: Die gutsherrlichen Abgaben und Lasten dürften nie das

punkt im Allgemeinen betrifft, so ließe sich freilich eben so gut das Recht begründen, bloßen Pächtern (auch nicht bäuerlichen Standes) und Miethern gegen eine Capitalisirung des Pacht- oder Miethzinses, das Eigenthum gepachteter oder gemietheter Sachen wider den Willen der Eigenthümer zuzuwenden. Bei Pacht-Bauern ist dies auch geschehen, unter der Voraussetzung (die auch bei allen andern, nicht erblichen oder auch früher bereits erblichen bäuerlichen Besitzungen erfordert ist), daß nach der bis dahin geltenden Verfassung der Gutsherr verpflichtet gewesen sei, die Höfe nicht einzuziehen, vielmehr mit Personen des Bauernstandes besetzt zu erhalten, auch die darauf ruhenden Steuern und andere öffentliche Lasten zu vertreten. Rechtlich würde auch eine Allodification aller Privatlehne, die wenigstens von Seiten der preußischen Regierung nicht ausgesprochen worden ist,

---

Bestehen des Besitzers eines Hofes neben seiner Prästationsfähigkeit zu allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Leistungen an den Staat gefährden, heißt es §. 9. „Wir ergänzen hiermit den bis „jetzt fehlenden Begriff (!) dieses Bestehens, und der Fähigkeit zur vol„len Steuerleistung und setzen ihn dahin fest, daß beides außer Zweifel „sein soll, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ein Drittel „der sämmtlichen Guts-Nutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht „übersteigen.“ Auch dies nichts als ein (wenigstes scheinbares) Motiv für die nachfolgende Bestimmung, daß der Gutsherr für alle seine Rechte (unter gleichmäßigem Wegfall aller Pflichten) durch Abtretung eines Drittheils aller Ländereien entschädigt werden soll. Warum aber nicht eine solche schwerlich auf etwas anderem, als einem ziemlich vagen Gutdünken beruhende, und auch nicht leicht aus einer anderen Quelle zu entnehmende Vorschrift einfach hinstellen, anstatt die Würde der Gesetzgebung durch legislative Feststellung eines in solcher Allgemeinheit ganz unmöglich zu ermittelnden Factums zu compromittiren? — Es reicht hin auf die provinzielle Verschiedenheit der Besteuerung, wie auf die unberechenbaren etwaigen außerordentlichen Leistungen an den König hinzuweisen, um die Unhaltbarkeit der ganzen Begriffsbestimmung ins Licht zu stellen.

der sogenannten Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an die Seite zu stellen sein.

Das Regulirungs-Edict vom Jahr 1811 hat zunächst sehr geringe practische Folgen gehabt. Es ist zwar in demselben nur eine Frist von zwei Jahren gestellt, binnen welcher die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und ihren bisherigen Unterthanen durch eine, den neu aufgestellten Principien gemäße gütliche Vereinigung erfolgen könne; nach Ablauf derselben sollte aber, selbst ohne Provocation von Seiten eines Betheiligten, das Gesetz durch die dazu verordneten königlichen Behörden ins Werk gerichtet werden. Die nächsten Jahre waren aber, unter den Unruhen und Drangsalen des Krieges, wenig geeignet, dergleichen schwierige und weitläuftige Operationen vorzunehmen. Auch abgesehen von den ungünstigen Zeitumständen, und von der gewiß sehr entschuldbaren Abneigung vieler Gutsherren und auch vieler Bauern an eine so durchgreifende, unübersehbar kostspielige Umwandlung der ganzen wirthschaftlichen Existenz Hand anzulegen, ergaben sich Schwierigkeiten aus der Fassung des Gesetzes, die von Unbestimmtheit und selbst von Widerspruch in Absicht auf Hauptfragen nicht frei zu sprechen ist. Auch an Arbeitskräften mußte es fehlen (über deren Mangel ja selbst heute noch Klagen gehört werden), um die vielen tausend örtliche Ermittelungen und Verhandlungen der mannigfachsten Art zu bestreiten, deren es bedurfte um die Ausführung zu bewirken.

Erst die unter dem 29. Mai 1816 ergangene Declaration des Regulirungsedicts vom 14. September 1811, wodurch namentlich der Hauptbegriff, auf den es ankommen mußte, der Begriff der „bäuerlichen Stellen," welcher

in jenem Edict überaus schwankend geblieben war, eine bestimmte Deutung erhielt, und die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der betreffenden Behörden vom 20. Juni 1817 vermittelten die wirkliche Ausführung. Doch war diese, wenn auch mit jedem Jahre vorschreitend, auch bis zum Jahr 1823 wohl erst zum geringen Theil wirklich zu Stande gebracht.

Unterdeß ward der Wirkungskreis dieser Legislation über sein ursprüngliches Gebiet (den Bestand der Monarchie nach dem Tilsiter Frieden) hinaus, erweitert; im Jahr 1819 ward derselbe auf den Cotbusser Kreis, 1821 auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg, 1823 auch auf das Landgebiet der Stadt Danzig ausgedehnt.

Dagegen erging unter dem 8. April 1823 eine andere Verordnung, die jedoch wesentlich auf den gleichen Erfolg abzielte, für das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen vereinigten Districte des Herzogthums Warschau.

Für alle Reallasten an Diensten und Abgaben, welche in allen diesen Landestheilen, auch die vollständige Ausführung der gedachten Gesetze vorausgesetzt, annoch sich vorfinden konnten — u. a. bei nicht regulirungsfähigen, ländlichen Besitzungen, aber selbst bei regulirten, wo z. B. die Regulirung selbst neue Renten hat erzeugen können — wurde durch die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821, die Ablöslichkeit (gegen Landabtretung oder Capitalzahlung) gesetzlich festgestellt, in so fern es keine Gemeinde-, Kirchen- oder Staatslasten sind. Dies erstreckte sich auch auf andere Landestheile, namentlich das Herzog-

thum Sachsen und das Erfurter Gebiet, in welchen übrigens das (hier freilich wenig bedeutende) gutsherrliche Verhältniß fortdauerte. Bis zum Jahr 1823 hat begreiflich diese Ablösungsordnung nur in einem kleinen Theil des Landes zur Anwendung kommen können.

In den eine Zeitlang zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu Frankreich selbst gehörig gewesenen Ländern im Westen der Elbe fand die preußische Regierung die hier in Betracht kommenden Verhältnisse in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung in äußerster Verwirrung und Unsicherheit, und es wurden die Übelstände, welche sich zeigten, durch den Zweifel vermehrt, ob und wie weit die einschlagenden preußischen Gesetze als eingeführt zu betrachten seien. Es war selbst für nöthig befunden worden bereits unter dem 5. Mai 1815 alle Prozesse über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse in diesen Landestheilen zu sistiren. Erst im Jahr 1820 unter dem 25. September erfolgte ein Gesetz, welches die nöthige Abhülfe zu gewähren bestimmt war; dasselbe ging, an die fremdherrliche Gesetzgebung sich anschließend, dieselbe aber näher bestimmend, auf Fixirung und demnächst Ablöslichkeit der Reallasten, wobei es aber bei der ohne alle Entschädigung ausgesprochenen Aufhebung aller ungemessenen Dienste, ingleichen aller Jagdfrohnen, aller Lehn- und Gerichtsdienste, auch der von nicht angesessenen Einwohnern entrichteten Schutzgelder sein Bewenden behielt. Doch ist das volle Eigenthum nur an solchen zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze mit erblichem Recht besessenen Gütern den Besitzern ohne weiteres zuzuschreiben, welche von allen Lasten frei oder aber nur mit Geldabgaben behaftet sind; dagegen sollte

für andere zur gedachten Zeit vererbliche bäuerliche Besitzungen das Obereigenthum des Grundherrn fortdauern, bis etwa daſſelbe, nach verſchiedenen Categorien, ſei es durch Übernahme einer ebenfalls ablöslichen Rente, ſei es durch Zahlung einer Kapitalentſchädigung, abgelöſt worden wäre. Dabei findet ſich aber die wichtige Beſtimmung, daß diejenigen bäuerlichen Beſitzer, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchſtens drei Vererbungsfälle oder auf eine Zeit von weniger als hundert Jahren beſchränkt worden, den bloßen Zeitpächtern gleich zu achten ſeien; für die Zeitpächter erkennt aber die Verordnung an, daß deren Rechtsverhältniſſe durch die fremde Geſetzgebung nicht ſeien verändert worden. Noch wird hier der Grundſatz aufgeſtellt, daß vertragsweiſe die Fortdauer beſtehender, reſpective die Leiſtung neu zu übernehmender Dienſte je auf (höchſtens) zwölf Jahre als unablöslich feſtgeſetzt werden dürfe. Es ergiebt dieſe Angabe der Hauptzielpunkte dieſes Geſetzes, daß nach demſelben eine in eine unbeſtimmte Zukunft (vielfach bis zu etwaiger freier Vereinbarung über die Auflöſung) ſich erſtreckende Fortdauer ſowohl einer Grundherrlichkeit im Allgemeinen, als auch bäuerlicher Dienſte und Abgaben, in größerer Ausdehnung möglich blieb, als unter der Herrſchaft des Regulirungs-Edicts vom 14. September 1811 und der damit zuſammenhängenden Verordnungen.

Es gelang indeß nicht durch dieſes Geſetz die gehoffte Beſeitigung der Schwierigkeiten und Verwickelungen, welche dieſe Verhältniſſe in jenen Landestheilen darboten, herbeizuführen, und es begannen bald Vorarbeiten zu einer fernerweiten (im Jahr 1825 erfolgten) Legislation. Auch das an demſelben Tage erlaſſene Geſetz die gutsherrlichen und

bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend, welches an die früher ergangenen großherzoglich hessischen Verordnungen für dieses Land sich anlehnte, zeigte sich unzureichend.

Für einige andere neu erworbene Landestheile ergingen erst in viel späterer Zeit besondere Verordnungen, die ebenfalls für einen großen Theil des Landvolks Befreiung von den Reallasten und Erwerbung eines vollen dinglichen Rechts am Grund und Boden erzielten.

§. 43. Fortsetzung. III. Änderungen in Absicht auf obrigkeitliche Rechte der Gutsherren in weltlichen und kirchlichen Dingen.

Vor der französischen Revolution gebührte den Besitzern adlicher Güter regelmäßig: örtliche Polizeigewalt, in welcher die Leitung des örtlichen Gemeindewesens, auch die Bestellung der Gemeindevorstände, ingleichen die Polizeigerichtsbarkeit zu liegen pflegte; Gerichtsbarkeit im engeren, höheren Sinn, sei es blos in sogenannten bürgerlichen Sachen, sei es auch in Strafsachen; Patronat über Kirche und Schule.

Diese sogenannten Ehrenrechte wurden auf dem linken Rheinufer sofort durch die Machthaber in der französischen Republik aufgehoben. Zwischen Rhein und Elbe, so weit das neufranzösische Recht sich verbreitete, wurden die polizeilichen und Jurisdictionsrechte ebenfalls beseitigt, Patronat in Kirche und Schule blieb hier dagegen, wie ich meine, unversehrt. Die Rittergüter wurden polizeilich den localen Verwaltungsbezirken, die den Namen von Gemeinden führten, einverleibt; diese Herabstellung aber ward praktisch dadurch sehr gemildert, daß vorzugsweise aus den Besitzern

solcher Güter die Maires oder Bürgermeister genommen wurden.

Für die Provinzen, welche 1807 preußisch blieben, ist zwar die Aufhebung der Polizei und der Jurisdiction der Gutsherren in der Stein-Hardenbergschen Zeit in Anregung gekommen. Das sogenannte politische Testament Steins enthält bereits Andeutungen der Art, und in mehreren Verordnungen wird dieser Gerechtsame in einer Weise gedacht, welche auf beabsichtigte Veränderungen hinweiset. Ja, das Gensd'armerieedict (vergl oben §. 30.) hat die Polizeigewalt der Gutsherren im Grunde beseitigen sollen, indem es denselben wesentlich blos eine Controlle über die Localpolizeiverwaltung der Dorfgerichte beläßt, und darüber hinaus nur die Befugniß zugesteht in dringenden Fällen zu verfügen und zu remediren, wogegen sie in der Regel nur die wahrgenommenen Übelstände und Mißgriffe den in demselben Gesetz neu projectirten Kreisdirectoren (welche in die Stelle der Landräthe treten sollten) zur Abhelfung anzuzeigen, und die nöthigen Strafanordnungen von diesen zu extrahiren berufen sind. Gensd'armerieedicict §. 39. Zugleich werden sie, gleich gewöhnlichen Subalternen, einer ausgedehnten Disciplinargewalt des Kreisdirectors unterworfen. Wie weit dieser Bestimmungen in irgend einem Theil der Monarchie praktisch geworden sind, darüber fehlt es mir an einer sicheren Notiz. Jedenfalls ist ihre praktische Geltung keine allgemeine und eine bald wieder verschwundene gewesen.

Was aber sodann die in und seit den letzten Kriegen neu oder wiedergewonnenen Provinzen betrifft, so sind den Gutsherren, welchen Polizei und Gerichtsbarkeit zur Zeit

der preußischen Besitznahme zustand, dieselben überall geblieben. So in den an Preußen gekommenen Theilen des Königreichs Sachsen, mit Einschluß des Cotbusser Kreises. Auch in den Theilen der Provinz Sachsen, welche zum Königreich Westphalen gehört hatten, sind gleich nach der Vertreibung der Franzosen die Gutsherren theilweise wieder in den Besitz der Polizeigewalt getreten. Doch ist eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erst sehr viel später, im Jahr 1833 nach vorangegangener ständischer Berathung, erfolgt, wonach die Polizeigewalt den Gutsherren, freilich nur mit großen Beschränkungen, wieder zu Theil geworden ist. (Gesetzsammlung S. 61). In der Provinz Westphalen ist erst durch die für dieselbe im Jahr 1841 errichtete Landgemeinde-Ordnung die Polizeiverfassung definitiv geordnet worden, wobei den Rittergütern keine eigene Polizeigewalt zugetheilt ist.

In den zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheilen, die jetzt theils das Großherzogthum Posen bilden, theils zu Westpreußen gehören, ist die von der warschauischen Regierung aufgehobene Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt der Gutsherren nicht wieder hergestellt, in Absicht auf die Polizei bestimmte indeß ein königlicher Befehl vom Jahr 1823, an die warschauische Gesetzgebung sich anschließend, daß die Verwaltung der Wojtämter (Polizeiämter) oder die Bestellung eines dazu geeigneten Stellvertreters auf den adlichen Gütern den Grundherren obliegen soll. Kabinetsordre vom 16. April 1823, in Bergius Ergänzungen zur Gesetzsammlung S. 96.

§. 44. **Fortsetzung.** IV. Änderungen in Absicht auf Besteuerung.

Die mannigfachen Steuerfreiheiten des grundbesitzenden Adels (in Absicht auf Grundsteuern, Zölle, Accise ꝛc.), welche derselbe von Alters her überall in Deutschland gehabt hat und deren auch nichtadliche Gutsbesitzer regelmäßig theilhaftig geworden sind, beruhen im Ganzen nirgend auf einer durch den Landesherrn bewilligten oder durch den Adel usurpirten Befreiung von einer wahren, etwa begründet gewesenen Steuerpflicht, wie so oft behauptet wird, sondern es liegt darin wesentlich eine theilweise Fortdauer ursprünglicher deutscher Freiheit der Person wie des Eigenthums. Die ständische Steuerbewilligung war etwas entschieden Freiwilliges: der ganz unzweideutige Wortlaut unzähliger feierlicher Anerkenntnisse von Seiten der Landesherren läßt darüber keinem ernstlichen Zweifel Raum. Die Bewilligung erfolgte meist in der Art, daß die Steuer den Hintersassen der Stände auferlegt wurde, wozu letztere von Hause aus genau so gut berechtigt waren, wie die Landesherren im Verhältniß zu den Domaineneinsassen. Indem aber die Stände ihren Unterthanen eine Leistung für den Landesherrn zur Pflicht machten, wurden sie mittelbar davon selbst betroffen, besonders wenn in späterer Zeit die Steuer permanent wurde, und die Stände einer Steuervertretung ihrer Hintersassen sich unterzogen oder unterziehen mußten. Dies war namentlich in den älteren Provinzen der preußischen Monarchie feste Verfassung geworden. Die Landessteuern und Landeslasten aller Art erhielten den unbedingten Vorzug vor allen Leistungen an Privatberechtigte, und die Grundherren mußten dafür einstehen. Denselben

wurde auch die Befugniß entzogen, heimfallende Bauergüter einzuziehen oder mit andern zusammenzuschlagen, wenigstens für alle in einem gewissen, provinzenweise festgestellten Normalzeitpunkte vorhanden gewesenen. Ebenso war ihr Eigenthumsrecht darin beschränkt, daß sie, wenn es galt einen erledigten Hof mit einem neuen Wirth, der kein Anrecht auf denselben behaupten konnte, zu besetzen, ihm nicht nach freiem Belieben und Übereinkommen höhere Leistungen zur Bedingung machen durften, als die, welche dem früheren Besitzer obgelegen hatten. Beschränkungen dieser Art sind für sich allein schon eine Compensation der Steuerfreiheit. Für die Zeiten, wo noch die Ritterdienste praktisch waren, will man wohl diese als Äquivalent der Steuerfreiheit gelten lassen, meint dann aber, daß, da diese Dienste seit Jahrhunderten aufgehört hätten, diese Freiheit auf keinem rechtlichen Fundament mehr beruhe. Mögen aber immerhin die Stände selbst in früheren Zeiten sich öfters auf diese Dienste berufen haben, um Zumuthungen zu einer unmittelbar sie selbst treffenden Steuer, als unbillig zu bekämpfen, so war doch der eigentliche Rechtsgrund ihrer Ablehnung die Freiwilligkeit der Besteuerung überhaupt. Kommt aber die Billigkeit in Frage, so darf zweierlei nicht unbeachtet bleiben. Einmal, daß für ganze Provinzen eine alljährliche Geldleistung (Lehnscanon, Ritterpferdsgeld) in die Stelle der Dienste getreten ist, und ferner, daß hauptsächlich aus dem ritterschaftlichen Adel der Officierstand hervorgeht, dessen Stellung allermeist bedeutende pecuniäre Opfer, wenn auch nicht mit juristischer, doch mit unabwendbarer factischer Nothwendigkeit zu erheischen pflegt, und das nicht blos,

wie der Ritterdienſt, in Kriegszeiten, ſondern mindeſtens eben ſo ſehr im Frieden. Darum kann es aber doch öfters unbillig und unklug geweſen ſein, wenn die Ritterſchaft an der ihr von Rechtswegen gebührenden Steuerfreiheit ſtreng feſt gehalten hat.

Theils durch preußiſche, theils durch fremdherrliche Geſetze ſind alle dieſe Steuerfreiheiten großentheils aufgehoben, die Grundſteuerfreiheit des Adels in Schleſien und in Weſtpreußen bereits durch Friedrich II. Es beſteht noch die Grundſteuerfreiheit in Pommern, den Marken, außer der Altmark, in Alt-Preußen, ſo wie in den ſeit 1815 neu erworbenen Landestheilen, wo ſie bei der Beſitznahme vorgefunden wurde, wie in vormals ſächſiſchen Landestheilen. In den Octobergeſetzen des Jahres 1810 und ſeitdem noch in einigen andern Erlaſſen und Verordnungen, zuletzt im Jahr 1820, wurde zwar die Abſicht einer ganz neuen Vertheilung der Grundſteuern unter Beſeitigung aller beſtehenden Exemtionen ausgeſprochen. Doch iſt ſpäter davon nichts weiter vernommen worden.

Die fortdauernde Grundſteuerfreiheit beſchränkt ſich aber, wie von jeher, auf den urſprünglichen Ritteracker. Wo zu dieſem ſolcher Grund und Boden, der einmal als Bauernland mit einer Grundſteuer behaftet war, hinzugekommen iſt — und ganz vorzüglich durch die obengedachten Regulirungen und Ablöſungen iſt das bewirkt worden — unterliegt derſelbe fortdauernd der einmal beſtehenden Steuer, ſo daß gegenwärtig ſehr viele Gutsbeſitzer für einen bedeutenden Theil ihrer Ländereien derſelben Grundſteuer wie die Bauern unterliegen.

§. 45. Fortsetzung. V. Änderungen in Absicht auf den Geburtsstand der Rittergutsbesitzer.

Bis zur französischen Revolution war in der Regel nach alter deutscher Verfassung persönlicher Adel erforderlich, um Rittergüter zu besitzen, und wo auch die Erwerbung Nichtadlichen zu Theil werden konnte, kamen ihnen doch nicht leicht alle und jede an und für sich mit einem solchen Grundbesitz verbundenen Rechte und Vorzüge zu gut. Noch jetzt bestehen solche Grundsätze in einem großen Theil von Deutschland: so in Baiern, in Österreich, in Wirtemberg. Auch in Preußen war bis zum Jahr 1807 persönlicher Adel regelmäßiges Erforderniß. Dagegen durfte auf der andern Seite kein Edelmann Bauergüter erwerben.

Auf dem linken Rheinufer hat die französische Republik zugleich mit allen eigenthümlichen dinglichen Verhältnissen der Rittergüter (der sogenannten nobilitas realis) auch den persönlichen Adel gänzlich unterdrückt, und es gab dort, zur Zeit der Vertreibung der Franzosen, weder Adel noch Rittergüter. Der persönliche Adel ist wieder aufgelebt, und dessen erneuerte Geltung im Jahr 1826 (Gesetzs. S. 17) auch gesetzlich anerkannt worden. Dagegen ist von den zerstörten Verhältnissen der adlichen Güter nichts hergestellt, mit alleiniger (jedoch an die Voraussetzung eines gewissen noch fortdauernden Werths gebundener) Ausnahme der Landstandschaft.

Unterdeß hat das Edict vom 9. October 1807 allen Unterthanen ohne Unterschied des Standes die Fähigkeit zugesprochen, Grundstücke aller Art zu besitzen, zugleich auch alle Vorzüge, welche bis dahin bei Gütererbschaften der adliche vor dem bürgerlichen Erben gehabt hatte, aufgehoben.

Es hat dies natürlich zur Folge gehabt, daß besonders durch die Calamitäten des Krieges viele Güter in nicht adliche Hände gekommen sind, und zwar nicht selten in die Hände solcher Besitzer, deren sittlicher und intellectueller Bildungsstand nicht geeignet war, sie dem Stande, in den sie durch ihr Geld oder auch nur durch ihren Credit eintraten, zu assimiliren, geschweige ihm frische, heilsame Säfte und Kräfte zuzuführen.

Gleichzeitig mit der Aufhebung jedes Vorzugs des Adels in Absicht auf Güterbesitz, durch dasselbe Edict, ist auch eine den gesammten Adel betreffende wichtige Rechtsänderung eingetreten, welche, da der grundbesitzende Adel den ursprünglichsten und auch noch in neuerer Zeit zahlreichsten Bestandtheil des Adels bildet, für die Ritterschaft eine besondere Bedeutung erhalten mußte. „Jeder Edelmann," heißt es im §. 2. jenes Edicts, „ist ohne allen Nachtheil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben." Über diese noch jetzt geltende Bestimmung, welche mit dem Recht und der Sitte aller früheren Jahrhunderte, und mit dem, was auch jetzt noch im übrigen Deutschland die Regel bildet, in scharfem Widerspruch steht, überdies noch, meines Erachtens, weit über ihren Wortlaut hinaus zur Anwendung gekommen ist, wird sich im VII. Abschnitt der passendere Ort finden, meine Ansicht auszusprechen.

§. 46. Fortsetzung. VI. Änderungen in Absicht auf Festigkeit der Besitzverhältnisse. — Schlußbemerkung.

Wenn es für ein Land im Ganzen heilsam ist, daß ein Wechsel der Landesherrschaft möglichst vermieden werde, wenn es eine sittliche und politische Realität hat, daß durch

viele Menſchenalter, ja Jahrhunderte, daſſelbe Volk mit demſelben Fürſtengeſchlechte in guten und böſen Tagen verbunden bleibe, und nur eine ſchwere Verſchuldung des einen oder andern Theils eine Trennung wünſchenswerth machen kann, ſo gilt das entſprechende auch, ſei es in noch ſo verkleinertem Maaßſtabe, für den größeren ländlichen Grundbeſitz, an den ſich naturgemäß bleibende Herrſchaftsverhältniſſe anknüpfen, vollends da, wo beſondere obrigkeitliche Rechte damit verbunden ſind.

Es gab ſeit vielen Jahrhunderten (und giebt noch jetzt) in der preußiſchen Monarchie, gleichwie im übrigen Deutſchland, verſchiedenartige Inſtitutionen, welche eine Feſtigung des Beſitzes der Rittergüter (wie auch größerer Herrſchaften) in den Händen der einmal beſitzenden Familien beförderten. Einer überſichtlichen Erinnerung an dieſelben und einer Andeutung der wichtigſten Neuerungen, welche ſeit der franzöſiſchen Revolution auch hierin eingetreten ſind, darf hier eine Stelle nicht verſagt werden. Es gehört dahin

A. das Lehnsverhältniß, welches durch die Rechte des Lehnsherrn und der Lehnfolger willkürlichen Veräußerungen, leichtſinnigen und muthwilligen Deteriorationen und Verſchuldungen, beliebigen Dispoſitionen von Todeswegen entgegentrat, und durch das meiſt ausſchließliche, überall aber begünſtigte Succeſſionsrecht des Mannsſtammes das Verharren der Güter bei denſelben Familien in hohem Grade beförderte. Es iſt dies die praktiſch faſt allein in neuerer Zeit annoch wichtige, aber auch in nicht geringem Maaße wichtige Seite des Lehnweſens, während die perſönlichen, ein beſonderes Band gegenſeitiger Treue begründenden Be-

ziehungen ſowohl, als die Lehndienſte, ihre Bedeutung ſchon ſeit Jahrhunderten allermeiſt verloren haben.

Die königliche Lehnsherrlichkeit in einem großen Theil der alten preußiſchen Provinzen hat bekanntlich ſeit König Friedrich Wilhelm I. aufgehört. Derſelbe ſuchte die Ritterſchaft ſeiner Lande zu bewegen, anſtatt der Lehndienſte eine feſte Abgabe auf ihre Güter zu übernehmen, wogegen alle der Krone zuſtehenden lehnsherrlichen Rechte wegfallen ſollten. Dazu iſt es denn auch in den damals zur Monarchie gehörenden Landestheilen gekommen, wenn auch zum Theil erſt nach heftigem Widerſtand gegen die ſtreng rechtlich nur im Wege des Vertrags zuläſſige Maaßregel und zum Theil erſt viele Jahre nach Friedrich Wilhelms I. Tode. Dabei blieb aber die ganze bisherige Erbfolge, mit Einſchluß aller agnatiſchen Rechte, unverſehrt, ja es wurde deren Fortdauer auf das ausdrücklichſte ſanctionirt, ſo daß den alſo allodificirten Lehnen nach der praktiſch ſchon lange wichtigſten Seite die Lehnseigenſchaft verblieb, daher denn auch z. B. in der Mark Brandenburg noch fortwährend von Lehnen die Rede iſt, wobei nur in der Regel von aller Lehnsherrlichkeit abſtrahirt werden muß. *)

Abgeſehen von dieſer von Friedrich Wilhelm I. ausgegangenen Allodification, hat die preußiſche Geſetzgebung eine Aufhebung oder Beſchränkung des Lehnweſens — wenn man von einigen Schmälerungen der agnatiſchen und der lehnsherrlichen Rechte, in Abſicht auf Verſchuldungen

*) In der Regel, nicht unbedingt, weil für einige königliche Lehne die Lehnsherrlichkeit ausnahmsweiſe fortdauern ſollte, überdies auch die (in Preußen, wie überall, ſeltene) Privatlehnsherrlichkeit von der ganzen Maaßregel Friedrich Wilhelms I. unberührt blieb.

und auf partielle Veräußerungen, die besonders auch im Zusammenhange mit der gesammten agrarischen Gesetzgebung eingetreten sind, absieht — nicht weiter ausgesprochen.

Dieselbe hat auch, was sie in den bei der Wiederherstellung der Monarchie neu oder von neuem erworbenen Landestheilen an lehnrechtlichen Verhältnissen annoch bestehend vorfand (wie namentlich in sehr eigenthümlich ausgebildeter Weise in den von Sachsen abgetretenen Landestheilen) im wesentlichen unangetastet gelassen. Auch hat König Friedrich Wilhelm III. die zwischen Elbe und Rhein durch die französische, bergsche, westphälische Regierung ausgesprochene (sofort oder erst nach dem nächsten Erbfalle wirksame) Aufhebung des Lehnwesens zwar nicht ganz rückgängig gemacht, doch aber überall, wo das preußische allgemeine Landrecht war eingeführt worden, bereits im Jahr 1818 (durch Verordnung vom 11. März, Gesetzs. S. 17) für die Lehne, für welche die Aufhebung vor Einführung des Landrechts noch nicht völlig realisirt war (und bei sehr vielen Lehnen war es dazu noch nicht gekommen), die Erbfolgerechte der Agnaten wieder in Kraft treten lassen.

B. Fideicommißstiftungen üben nach ihrem regelmäßigen Inhalt, zu Gunsten ausschließend des Mannsstammes — und zwar gewöhnlich nach Ordnung der Primogenitur oder des Majorats — eine ähnliche Wirkung wie der Lehnsnexus, in Absicht auf Erhaltung der Güter bei der Familie. Durch die noch strengeren Grundsätze über Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit greifen sie eigentlich sogar noch weiter, ja, wo diese Grundsätze in voller Consequenz gelten, vielleicht so weit, daß sie die Freiheit in

der Behandlung der betreffenden Grundstücke auf eine bedenkliche, praktisch schwer durchführbare Weise beengen.

Das preußische allgemeine Landrecht folgt wesentlich der strengeren Theorie. Nach dem Tilsiter Frieden aber mochte die vielleicht seit dem dreißigjährigen Kriege unerhörte Noth der Zeit eine freiere Behandlung der Fideicommisse erheischen, um den außerordentlichen Bedürfnissen, die sich aufthaten, genügen zu können. Darauf zielten einige Bestimmungen in dem inhaltschweren Edict vom 9. October 1807, dessen schon so oft gedacht werden mußte. Es wurde dadurch die beliebige Abänderung und selbst die gänzliche Aufhebung einer jeden Fideicommißstiftung durch einen Familienschluß für zulässig erklärt. Ferner ward den Fideicommißbesitzern die Befugniß zugesichert, das Gut ganz oder theilweise zu vererbpachten, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung eingetragener Schulden, oder in deren Ermangelung wiederum zu Fideicommiß verwendet würde. Endlich wurde die Contrahirung hypothekarischer und zwar die Substanz der Güter ergreifender Schulden zum Behuf des durch die Kriegsschäden nöthig gewordenen Retablissements gestattet, ohne den Agnaten irgend eine Controle über die Verwendung des Geldes zuzubilligen; die beiden zuletzt gedachten Bestimmungen erfolgten gleichermaßen in Betreff der Lehne.

Solchergestalt ist die Gesetzgebung damals allerdings in einer den Fideicommissen ungünstigen Richtung ziemlich weit vorgegangen. Sehr viel weiter aber gingen die fremdherrlichen Gesetze im Westen der Elbe. Diese bezweckten gänzliche — sofort oder nach dem nächsten zu erwartenden Successionsfall — eintretende Verwandlung der bestehenden

Fideicommisse in völlig freies Eigenthum, und zugleich untersagten sie alle neuen Stiftungen der Art.

Die preußische Regierung verhielt sich dazu, wo sie in die Stelle der gestürzten Fremdherrschaft trat, was die Länder ostwärts vom Rhein betrifft, ebenso wie zu den vorgefundenen Bestimmungen in Absicht auf Lehngüter; nur mit dem Unterschiede, daß auch die Errichtung neuer Fideicommisse ausdrücklich zugelassen wurde.

C. Anderweitige Institute und Rechtsnormen von analoger Wirkung.

In vielen deutschen Ländern finden wir von Alters her noch andere Institutionen als Lehn- und Familienfideicommiß, welche dahin wirken, den Besitz adlicher Güter in denselben Familien zu erhalten. Es ist solcher hier kürzlich zu gedenken, in sofern dergleichen auch in den heutigen preußischen Staaten noch zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts vorgekommen sind, auch großentheils noch jetzt Geltung haben.

Es gehört dahin das in dem Theil von Preußen, der bis zur ersten Theilung Polens polnisch gewesen ist, geltende, dem Mannsstamm bedeutende Vorzüge gewährende Erbrecht des Adels, gesetzlich festgestellt zur Zeit der polnischen Herrschaft durch das jus terrestre nobilitatis Prussiae vom Jahr 1599, wonach Söhne und Sohnssöhne den Töchtern, Brüder den Schwestern vorgehen. Desgleichen das in vielen Theilen von Schlesien geltende eigenthümliche, den Mannsstamm ebenfalls begünstigende Erbrecht in Betreff der Rittergüter. *)

*) Vgl. Freih. v. Richthofen über die singulären Erbrechte an schlesischen Rittergütern. Breslau 1844.

Auch in verschiedenen rheinischen und westphälischen Gebieten fanden sich anloge Normen; es gehört dahin das dort sehr häufige sogenannte adliche Vorrecht, praecipuum nobile, das Recht nämlich des ältesten Sohnes, das väterliche Schloß oder Gehöft mit gewissem Zubehör an körperlichen und unkörperlichen Sachen als ein Voraus zu empfangen.

Noch ist der ebenfalls in den westlichen Provinzen öfters vorkommenden autonomischen Befugniß adlicher Gutsbesitzer zu gedenken, kraft welcher sie, ohne Beengung durch Pflichttheil und durch Erbrecht der Töchter, und ohne Stiftung von Fideicommissen, Dispositionen treffen durften, um der Versplitterung des Vermögens entgegenzuwirken und namentlich die Güter ungetheilt einem Erben zuzuwenden.

König Friedrich Wilhelm III. hat niemals, was von solchen Rechtsnormen in seinen Staaten sich vorfand, beschränkt oder gar aufgehoben. Dagegen hat natürlich die fremdherrliche Gesetzgebung dieselben überall beseitigt, und darin hatte sich auch bis zum Jahr 1823 nichts wieder geändert.

Soviel über diejenigen Rechtsänderungen, die eine nähere Besprechung zu erfordern schienen. Schließlich ist noch daran zu erinnern, daß manche nicht speciell und direct die Gutsbesitzer betreffende Neuerungen in einer besonders empfindlichen und umfassenden Weise gerade in ihre Verhältnisse haben eingreifen müssen. Dies ließe sich leicht nachweisen (um nur bei einigen Beispielen der preußischen Legislation stehen zu bleiben) in Absicht z. B. der Aufhebung des Abschosses, desgleichen gewisser Bannrechte, ebenso

gewisser früher auch von Privatberechtigten (besonders als Polizeiobrigkeiten) erhobener Gewerbsabgaben; ferner von Beschränkungen des Näherrechts. Insonderheit sind auch die Rechte vieler Gutsherren über kleine Mediatstädte, die ihnen nicht selten kraft der Gründung der Städte durch ihre Vorfahren zustanden, in Folge der Städteordnung vielfach verkürzt worden. Hierher könnte auch, wenn man es mit der Anordnung aller Einzelnheiten streng nehmen wollte, die oben bereits erwähnte Veränderung in Betreff des Adels überhaupt gerechnet werden.

Doch darf man in Beziehung auf die ganze hier vorliegende Frage nicht bei Verhältnissen von streng juristischer Natur stehen bleiben. Es vermögen sehr wohl noch andere Verhältnisse, die nicht dem Gebiet des strengen Rechts angehören, eine politische Bedeutung zu gewinnen, auch für die Befähigung zur Landstandschaft, so daß, wo es gilt die Bedingungen solcher Qualificationen zu erwägen, auf die Änderungen, welche in solchen mehr factischen als juristischen Beziehungen sich ereignen, ebenfalls zu achten ist. Dahin rechne ich die größere Zugänglichkeit der Person des Landesherrn für den Adel, in sofern die Hoffähigkeit für denselben schon vermöge des Geburtsstandes stattfindet, ingleichen die (wohl noch überall festgehaltene) ausschließliche Besetzungen der höheren Hofbedienungen mit Edelleuten: das eine und das andere wesentlich Sache einer freilich sehr constanten Sitte. In dasselbe Gebiet gehört auch im Ganzen die häufigere Besetzung gewisser höherer Staatsbedienungen, z. B. der Präsidien der Landesbehörden mit Adligen, namentlich auch mit adligen Gutsbesitzern. Dies hat aber seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, in Preußen

insbesondere seit dem Jahr 1807, sich sehr geändert, und dadurch sind auch sehr viel mehr Nichtadlige in bedeutsame persönliche Beziehungen zu dem Landesherrn und seinen Umgebungen getreten. Ein allgemeines früher etwa geltend gewesenes Rechtsprincip ist, meines Erachtens, dabei nicht geändert. Denn mag immerhin das allgemeine Landrecht den Satz enthalten (Thl. II. Tit. 9. §. 35.): „der Adel „ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt „gemacht hat, vorzüglich berechtigt," so liegt darin doch nicht sowohl eine streng juristische Regel, die für irgendwen ein Klagrecht zu begründen wäre geeignet gewesen, als der Ausdruck einer Maxime. Auch nur auf einer solchen, welcher die vorherrschende Sitte und Neigung des Adels entsprach, beruhte es, daß aus diesem von jeher der bei weitem größte Theil des Officierstandes hervorging. Dies hat sich auch nach dem Tilsiter Frieden nicht fühlbar geändert. Das Officiercorps auch der Armee des Jahres 1813 war größtentheils identisch mit dem des Jahres 1806; dies gilt selbst, in wenig geringerem Grade, von den höheren Officieren (bis zu den Hauptleuten und Rittmeistern einschließlich) in der Landwehr.

§. 47. Gründe gegen und für eine vorzügliche landständische Befähigung der Ritterschaft.

Wie stellte sich in der Zeit nach den letzten Kriegen bis um das Jahr 1823 und in Folge aller hier gedachten Veränderungen die Befähigung der Ritterschaft zur Landstandschaft, mochte diese nun in der volleren Bedeutung noch des neueren deutschen Staatsrechts oder auch nur in

einem beschränkteren Sinn, beziehungsweise befestigt, wieder aufgerichtet oder neu begründet werden sollen?

Unverkennbar waren die persönlichen und dinglichen Verhältnisse und Gerechtsame, welche die ursprüngliche, im Lauf der Jahrhunderte wohl modificirte, aber niemals radical umgewandelte Grundlage der Landstandschaft der Ritter gebildet hatten, durch jene Veränderungen vielfach geschwächt, ja theilweise aufgelöst worden, und zwar läßt sich diese Abschwächung und Auflösung auf vier Hauptpunkte zurückführen:

1. Einbuße von Vermögen durch Verluste, die mehr oder weniger einer Schätzung in Gelde fähig sind;

2. Einbuße an herrschaftlicher und obrigkeitlicher Gewalt und Ehre;

3. Einbuße an Festigkeit des Besitzes für die betreffende Familie, durch Beseitigung oder Beschränkung der Lehns- und Fideicommiß-Qualität und anderer ähnlich wirkender erbrechtlicher Normen und Institutionen;

4. Einbuße an der inneren und äußeren Haltung des Standes, insbesondere auch in seinem Verhältniß zum Landesherrn, durch Verallgemeinerung der Fähigkeit, Rittergüter zu erwerben, und durch Veränderungen in der Stellung des Adels überhaupt, ingleichen durch häufigere Übertragung höherer landesherrlicher Bedienungen an nicht adlige Personen.

Die beiden ersten dieser Punkte sind in einigen Beziehungen noch etwas näher zu erwägen.

Zu 1. Eine Einbuße am Vermögen, im Sinn der in baarem Gelde zu veranschlagenden Macht, trat unmittelbar ein durch Aufhebung der Leibeigenschaft, durch Aufhebung von ungemessenen Diensten und von andern Lei-

ſtungen in Dienſten oder Abgaben (Reallaſten aller Art, Abſchoß, Laudemien ꝛc.), wo dergleichen ohne alle oder ohne ausreichende Entſchädigung erfolgte. Auch der Verluſt der Grundherrſchaft ſelbſt muß, ſofern ein Heimfall bäuerlicher Beſitzungen, namentlich mit der Zuläſſigkeit völliger Einziehung, früher möglich geweſen war, als eine Einbuße dieſer Art gelten.

Aber auch ſelbſt wo das Geſetz eine Entſchädigung für fortfallende Berechtigungen feſtſtellt, hat dennoch eine pecuniäre Einbuße überaus häufig und in ſehr erheblichem Maaße eintreten müſſen.

Denn a) für ſehr viele entzogene nutzbare Rechte ließ ſich der Natur der Sache nach durchaus kein ſicherer Maaßſtab des Erſatzes aufſtellen (z. B. für Laudemien, für das Heimfallsrecht), vielmehr war es unvermeidlich zu ganz ungefähren willkürlichen Vorausſetzungen zu greifen, und ſowohl den Verfaſſern der betreffenden Geſetze als den ausführenden Behörden lag in Gemäßheit der ganzen Tendenz dieſer Legislation und der vorwaltenden Zeitrichtungen die Neigung näher, den Berechtigten eine zu geringe als eine zu hohe Entſchädigung zuzubilligen.

b) Erfolgten die Entſchädigungen durch Abtretung von Ländereien, ſo erforderte das neue, ins Große gehende, alſo koſtſpielige Einrichtungen, ja wohl eine vollſtändige Umwandlung der ganzen Wirthſchaft. Fehlten dazu die Geldmittel, ſo konnten unwiederbringliche Verluſte eintreten.

c) Wurde die Entſchädigung durch Conſtituirung einer ablöslichen Rente oder ſofort durch eine Capitalzahlung bewirkt, ſo verfiel dadurch ein Theil des Immobiliarvermögens (oft ſogar der allergrößte Theil) den mancherlei Wechſel-

fällen, der größeren Unsicherheit und Wandelbarkeit des Geldbesitzes, besonders da die Capitalzahlungen nothwendig vielfach in kleinen Beträgen erfolgen mußten, wogegen die gesetzliche Feststellung eines Minimums der auf einmal zu leistenden Zahlung (dergleichen stattgefunden hat) keinen wirksamen Schutz zu gewähren vermag. Das Interesse der Lehnsvettern, der Fideicommißfolger u. s. w. erscheint dabei noch besonders gefährdet.

d) Auch die (allermeist wohl) unabwendbaren Kosten der Verhandlungen und Ermittelungen zum Behuf der Ausführung der ergangenen Gesetze haben für alle Theile, berechtigte wie verpflichtete, eine pecuniair oft sehr bedeutende Einbuße mit sich bringen müssen.

Zu 2. Eine Einbuße an herrschaftlicher und obrigkeitlicher Macht und Ehre ergab sich: durch Aufhebung der Leibeigenschaft; durch das Aufhören des Dienstzwangs im engern Sinn (d. h. der herrschaftlichen Selbsthülfe, um Dienstpflichten geltend zu machen), welche auch irriger Weise als vermeintliche Folge der Leibeigenschaft angesehen worden; durch Wegfallen oder Ablöslichkeit des Rechts, erledigte Höfe wieder zu vergeben; durch Beseitigung des Eides der Treue und Unterthänigkeit (der ebenfalls für eine Wirkung der Leibeigenschaft galt); durch Entziehung oder Schmälerung der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt. Es kommt hier ferner in Betracht die Schwächung, welche auch die fortdauernde Polizeigewalt dadurch erleiden mußte, wenn in dem Bezirke, über welchen sie sich erstreckte, in die Stelle von abhängigen Wirthen, auf deren Qualification die Herrschaft zu halten befugt war, deren Entsetzung selbst, bei liederlicher Wirthschaft und schlechtem Wandel, möglich war,

und die ohne herrschaftliche Einwilligung niemanden in ihre Gehöfte aufnehmen durften, unabhängige, jeder speciellen Beaufsichtigung enthobene Eigenthümer traten. Auch leidet keinen Zweifel, daß die Kosten der Polizei und der Gerichtsbarkeit durch die veränderten Verhältnisse sich vielfach steigern mußten.

In Beziehung auf die beiden hier besonders hervorgehobenen Punkte war aber nicht blos das durch die Ausführung der betreffenden Legislation herbeizuführende Resultat dazu angethan, dem Vermögen und der Macht der Gutsbesitzer Abbruch zu thun. Nicht minder bedenklich erscheint die Unsicherheit, die Unbehaglichkeit, die moralisch und wirthschaftlich den ganzen Lebensgang störende, so viele bis dahin feste und geschützte Verhältnisse in Frage stellende Einwirkung des Provisoriums, bis zur vollendeten Durchführung der beabsichtigten Veränderungen, ja gewissermaßen so lange noch nicht alle für ablöslich erklärten Rechte wirklich abgelöst worden sind. Von nicht geringerer Bedeutung ist ferner der bei dem zur Umwandlung der ländlichen Verhältnisse eingeschlagenen Wege gar leicht auf lange hin hervorgerufene Zwiespalt zwischen den Herrschaften und ihren bisherigen Unterthanen, die gewissermaßen künstliche, wohl nicht selten von Winkelconsulenten, allenfalls auch von politischen Speculanten genährte und ausgebeutete Erregung des Eigennutzes. Denn so wenig auch unser Landvolk den festen und landesobrigkeitlich geschützten Rechtsbestand seiner von Alters her bestehenden Verhältnisse mit seinen Vortheilen und Nachtheilen angezweifelt hatte, so konnte es doch nicht schwer sein, ihm eine lebhafte Theilnahme für Veränderungen einzuflößen, die, wesentlich auf fremde Kosten,

eine freiere und vortheilhaftere persönliche und Vermögenslage verhießen, und unter günstigen Umständen bei verständiger Benutzung allerdings auch zu gewähren geeignet waren. Für alle Theile war es daher eine moralisch und öconomisch schwere, mißliche Aufgabe, die ganze gewaltige Krisis, die meist eine lange Zeit sich hinziehenden Wirren und Schwankungen des beschwerlichsten Provisoriums, des noch unvollendeten Umwandlungs- oder Auflösungsprocesses der alten Verhältnisse in Geduld und in ungestörtem friedlichen Einvernehmen zu überstehen.

In einer solchen, den freien unbefangenen Blick, die volle warme Theilnahme für allgemeine Landesangelegenheiten erschwerenden, höchst mißlichen Übergangsperiode befand sich noch eine Reihe von Jahren nach den letzten Kriegen und auch noch im Jahr 1823 ein sehr großer Theil der Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen, und dazu kam die für so viele, unabhängig von aller Legislation durch die Drangsale des Krieges und die sonstige Noth der Franzosenzeit und durch ihre Nachwehen herbeigeführte Erschütterung, wo nicht gar Vernichtung des früheren Wohlstandes.

Ungeachtet aber aller dieser Einbußen und dieser mannigfach gestörten Verhältnisse, war dennoch der Ritterschaft noch so viel von ihrem alten Character und Besitzthum verblieben oder nach vorübergehender gewaltsamer Entziehung wiederum zu Theilge worden, daß im Ganzen keiner andern Classe der Unterthanen eine größere, ja man darf sagen eine gleiche Befähigung zur Landstandschaft zugeschrieben werden konnte; mochte diese nun in der volleren Bedeutung früherer Zeiten, oder aber (wie eher zu erwarten und im

Ganzen auch zu wünschen war) in einer verminderten, namentlich in wichtigen Dingen statt des früheren Bewilligungsrechts auf Beirath sich beschränkenden Geltung fortgeführt oder wieder aufgerichtet oder neu begründet werden sollen.

Es verblieb der Ritterschaft, vorzüglich in den östlichen Provinzen, ein sehr bedeutender, meist angestammter Grundbesitz; derselbe konnte aber, gerade in Folge der neuen Legislation, sich noch sehr erheblich erweitern: einmal, in sofern die Entschädigung für entzogene Gerechtsame durch Überweisung von Ländereien erfolgte; ferner durch die in gewissen Fällen freigegebene Einziehung heimfallender Grundstücke; auch durch den Ankauf von verkäuflich gewordenen bäuerlichen Besitzungen, der ganz natürlich und billig den vormaligen Grundherren vorzugsweise wünschenswerth sein mußte, um so durch Rechtstitel, welche auch das heutige Recht respectirt, möglichst wieder Herren im Dorf und in der Feldmark zu werden. An großen Grundbesitz knüpfen sich bedeutungsvolle Herrschaftsverhältnisse bei einiger politisch sittlichen Haltung, auch ohne alle legislative Begünstigung (ja sogar, denke ich, bei legislativer Erschwerung), ganz von selbst, sowohl wenn (wie so häufig am Rhein und in Westphalen, ähnlich wie in England) die Benutzung durch Verpachtung in kleineren (nicht zu kleinen) Parcellen erfolgt, als wenn, wie fast durchweg in den östlichen Provinzen, große herrschaftliche Wirthschaften bestehen und dabei für die zahlreichen Tagelöhner oder Dienstleute feste, den alten Colonatsverhältnissen verwandte Einrichtungen sich entwickeln. Über sehr viele bäuerliche Wirthe hat auch das alte Herrschaftsverhältniß fortdauern können. So im Bereich des

Edicts vom 14. September 1811 über die nicht regulirungsfähigen, in einem großen Theil des Landes westlich der Elbe nicht blos über in Zeitpacht, im gewöhnlichen engeren Sinn ausgethane, sondern auch über jene für drei Vererbungsfälle oder auf weniger als hundert Jahr verliehene Höfe.

Polizei und Gerichtsbarkeit der Gutsherren hatte in der größeren Hälfte etwa der Monarchie unverkürzt fortgedauert, wenn auch fortwährend angefeindet von der sogenannten öffentlichen Meinung und von der Eifersucht des Beamtenstandes. Zum Theil war beides selbst da, mehr oder minder vollständig, wieder hergestellt, wo es durch fremde Machthaber (oder auch, die Polizei wenigstens, durch das Gendarmerieedict) war entzogen worden. Das mittelbar, bei weiser echt christlicher Handhabung in ganz legitimer Weise auch politisch wirksame Patronat über Kirche und Schule hatte mit Ausnahme des linken Rheinufers, so viel ich weiß, überall fortbestanden.

Die erblich gesicherte Verknüpfung endlich des ritterschaftlichen Gutsbesitzes mit bestimmten Familien war freilich vielfach aufgelockert, doch in ihren Grundlagen und Hauptwirkungen nicht zerstört, und wo zwischen Elbe und Rhein die dagegen angehende französische Gesetzgebung vorübergehend eingedrungen war, großentheils wiedergekehrt. Die Stabilität, zu welcher der Grundbesitz, auch ohne schützende Rechtsinstitute, seiner Natur nach hinneigt, und die für den Besitzer einen festeren Zusammenhang, also einen festeren Heimathsverband mit dem Lande und mit dem einzelnen Landestheil zu begründen pflegt, als in der Regel ein anderes Lebensverhältniß, behielt selbst vielfach noch die

Verstärkung, welche uralte positive Institutionen unsrer Verfassung ihr zu gewähren geeignet waren. So hatten denn auch noch allermeist adlige Familien und großentheils die von Alters her auf denselben Gütern ansässigen den Besitz conservirt.

Noch bildeten auch Adlige, meist Altadlige, die Hofstaaten und vorzugsweise auch die sonstigen Umgebungen des königlichen Hauses. Noch ging aus dem (von Hause aus meist altritterschaftlichen) Adel, vorzüglich der alten Provinzen, der größte Theil des Officierstandes hervor, dessen Dienstverhältniß eine so sehr viel nähere persönliche Beziehung zu dem Landesherrn und seinem Hause, namentlich in Preußen, vermittelt, als der Civildienst sie mit sich führt, und in den letzten gewaltigen Kämpfen für König und Vaterland hatte der preußische Adel die alte Kriegslust und Kriegstüchtigkeit mit aller der hingebenden Treue auf das glänzendste bewährt, durch welche seine Vorfahren in so ruhmvoller und entscheidender Weise zur Erhebung Preußens mitgewirkt hatten. Auch im königlichen Civildienst nahm der Adel, nach seinem numerischen Verhältniß zu den übrigen Ständen, einen sehr bedeutenden Antheil an der Landesregierung.

Dies alles zusammengenommen: Vermögen und zwar hauptsächlich ein den festesten Heimathsverband begründendes, mehr oder weniger erblich gesichertes unbewegliches Vermögen von bedeutender Ausdehnung, großentheils noch mit herrschaftlichen und obrigkeitlichen Rechten verknüpft, die einen persönlichen, nicht blos amtsweise gebührenden Antheil an der Beherrschung des Landes, sei es auch in engen sachlichen und localen Gränzen, also immer noch eine der Lan-

deshoheit einigermaßen verwandte Gewalt mit sich führen; persönlich nähere Beziehung zum Landesherrn durch den Geburtsadel, durch höheren Civil- und vornämlich durch Kriegsdienst, durch Hofstaaten und Hofleben und durch die viele Jahrhunderte hinaufreichenden Antecedentien aller dieser Verhältnisse — alles dies gewährt dem Stand der Rittergutsbesitzer eine dermaßen umfassende und gesicherte politische Bedeutung, wie, abgesehen von der kleinen Zahl größerer, noch höhere und umfassendere Rechte mit sich führender Herrschaften, kein anderes Privatverhältniß, selbst nicht das des größten Industriellen und des geldmächtigsten Bankiers, zu begründen vermag.

Mußte alles dies schon von entscheidendem Gewicht für die Qualification zur Landstandschaft erscheinen, wenn man eine Neugestaltung der Landstände im Geist der älteren deutschen Verfassungen erstreben wollte, so kam hinzu, daß in vielen Landestheilen die Ritterschaft annoch den effectiven, gesetzlich unangefochtenen Besitz einer mehr oder minder wirksamen Landstandschaft bewahrt hatte.

§. 48. Gesetzliche Normirung der ritterlichen Landstandschaft seit 1823 und 1824. Fernere die Qualification zu derselben schwächende oder stärkende Thatsachen und Rechtsbestimmungen.

Wie verhält sich nun zu diesen thatsächlich gegebenen Zuständen der Ritterschaft die ständische Gesetzgebung von 1823 und 1824 nebst ihrer nachmaligen weiteren Entwickelung? — Das soll hier nicht durch Darlegung des Gesammtinhalts der betreffenden gesetzlichen Anordnungen in allem Detail beantwortet werden. Vielmehr muß ich dafür hier (wie in den nachfolgenden Capiteln und Abschnitten)

mit einer Verweisung auf die leicht zugänglichen Gesetze selbst und auf das umfassende Rauersche Buch mich begnügen*). Nur den allgemeinen Charakter der jetzt gesetzlich bestehenden Formation unsrer Landstände zu bezeichnen, soll hier unter beispielsweiser Anführung merkwürdiger Einzelnheiten versucht werden. Bei der entschiedensten Geneigtheit der wirklich vorhandenen Qualification zu einer Landstandschaft, im Geist der älteren deutschen Verfassungen, die vollste Berücksichtigung widerfahren zu lassen — einer Geneigtheit die jedenfalls obgewaltet hat — wäre es doch unweise, ja man darf vielleicht sagen unausführbar gewesen, hätte man allen von Alters her vorhandenen und irgend annoch erkennbaren Rittergütern Landstandschaft zuschreiben wollen. Denn es waren deren manche, in allen Landestheilen, zu der höchsten ökonomischen Geringfügigkeit herabgesunken, manche, auch größere, in die Hände von Personen gekommen die zu einer höheren, gesellschaftlichen wie politischen Geltung nichts weniger als geeignet erschienen konnten. Die neue Gesetzgebung hat den Kreis vielleicht eher noch zu weit als zu eng gezogen, so daß sie hier jeder wirklich vorhandenen Befähigung (beziehungsweise Berechtigung), die umfassendste Berücksichtigung hat angedeihen lassen. Auf das vollständigste in wahrer politischer Nothwendigkeit begründet sind aber die dabei, unter sorgsamer Beachtung des vorgefundenen Besitzstandes und der besondern Eigenthümlichkeiten und Umstände der verschiedenen Landestheile eingetretenen Bedingungen, sowie auch die Bestim-

*) Für die hierher gehörigen Bestimmungen in Betreff der Ritterschaft siehe besonders Rauer (oben S. 233) Th. II. Abth. 1. Tit. 1. Abschn. IV., VI., X.

mungen über den Verluſt der Rittergutsqualität und der Landſtandſchaft. Sind gleich in den älteren Verfaſſungen Feſtſetzungen der Art wenig, oft gar nicht zu befinden, ſo galt es jetzt mehrfach unabweisliche Bedürfniſſe zu befriedigen, welche vormals gar nicht vorhanden oder minder dringend geweſen ſind; es kam nur darauf an, ſollte nicht die innere Einheit des ganzen Verfaſſungswerks hierin gefährdet werden, ſolche neu entſtandene Aufgabe im Geiſt der alten Verfaſſungen zu löſen. Unter dieſen Geſichtspunkt fallen die in ihrem Princip unbedenklich heilſamen Beſtimmungen in Betreff des chriſtlichen Bekenntniſſes, der Großjährigkeit, der Unbeſcholtenheit, der Dauer des Beſitzes, imgleichen einer gewiſſen Größe oder eines gewiſſen Ertrages oder auch Steuerſatzes. Auch die Bedingungen und Modalitäten bei neuer Ertheilung der Rittergutseigenſchaft, und in deren Folge der Landſtandſchaft athmen denſelben Geiſt. Beſonders gilt dies auch von der Beſtimmung, daß alle Verleihungen der Art nur auf die (eheliche) Deſcendenz des erſten Empfängers ſich erſtrecken ſollen. Bei vielen dieſer Feſtſetzungen, vorzüglich ſofern beſondere provinzielle Umſtände und Verhältniſſe dabei von Bedeutung ſein mußten, ſind die Begutachtungen der Stände erfordert und jederzeit möglichſt berückſichtigt worden; mehreres iſt ſelbſt zu allererſt durch ihre Anträge veranlaßt. Auch bei der Handhabung der feſtgeſtellten Grundſätze iſt den Ständen ſelbſt, eine ehrenvolle, ſehr bedeutende Mitwirkung zugetheilt worden; ſo bei Errichtung der Matrikel der Rittergüter für die einzelnen Kreiſe, bei den Vorſchlägen zu neuer Verleihung der Rittergutseigenſchaft, bei der Entſcheidung über Beſcholtenheit u. ſ. w.

Ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Gestaltung der landständischen Verfassung, hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte noch manches ereignet, was die landständische Befähigung der Ritterschaft (wie auch anderer größerer Grundherren) recht eigentlich im Geist des älteren deutschen Rechts zu befestigen und zu stärken geeignet erscheint; anderes freilich auch von entgegengesetzter Natur und Wirkung. Legislative Intentionen und Anordnungen so wie ständische Anträge, welche den einen oder den anderen Charakter an sich tragen, sind natürlich von besonderem Interesse, aber doch nicht immer gerade das wichtigste und entscheidendste.

Nachtheilig erscheint, daß viele Güter (in der Mehrzahl indeß wohl kleinere) an Besitzer gekommen sind, welche keine andere Qualification hinzubringen, als die für den Ankauf nöthigen Geldmittel und auch das oft nur zum Schein! Dahin möchten in der Regel alle Juden, zu rechnen sein, welchen auch im besten Fall wesentliche Erfordernisse abgehen. Am beklagenswerthesten ist der Übergang von Gütern in solche bedenkliche Hände, wenn nicht die äußerste (unverschuldete) Noth, sondern Leichtsinn oder Gewinnsucht den Verkauf herbeigeführt hat. Denn Fälle der Art, wenn sie irgend häufiger sich ereignen, sprechen nicht für einen echten Standesgeist, der die hohe Würde, den edlen Beruf eines Gutsbesitzers, insonderheit bei langdauernder Verknüpfung desselben Geschlechts mit denselben Gütern, zu erkennen und in Ehren zu halten weiß. Nicht minder beklagenswerth ist es, wenn nicht wenige Glieder des Ritterstandes die obrigkeitlichen Rechte, welche ihnen zustehen, gering achten, ja wohl wegen Verantwortlichkeit, Kosten, persönlicher Unbe-

quemlichkeit gern die Hand bieten würden, sie ganz dran zu geben und an königliche Officianten oder an neu zu erfindende Gemeindevorstände übergehen zu sehen. Zu einer genügenden Entschuldigung dürfte schwerlich gereichen, daß allerdings wohl die Ausübung solcher Rechte durch mancherlei neuere (theilweise gewiß entbehrliche) Vorschriften erschwert und verleidet worden ist. Dankenswerth ist es dagegen, daß, wie aus mehreren Thatsachen, auch verschiedenen gesetzlichen Anordnungen hervorgeht, allerhöchsten Orts auf die Erhaltung, freilich auch auf die würdige Ausübung solcher Gerechtsame ein besonderer Werth gelegt wird, und daß auch in einzelnen Beziehungen auf die Erleichterung dieser Ausübung Bedacht genommen ist*). Auch haben die Stände (mit Ausnahme einiger der letzten Landtage) eine ganz entsprechende Gesinnung an den Tag gelegt. So haben die Pommerschen Stände auf dem ersten Landtage sich ernstlich darüber beschwert, daß von dem Oberlandesgericht zu Cöslin die Patrimonialrichter in neuerer Zeit nur interimistisch „auf so lange als die Patrimonialgerichte in ihrer jetzigen Einrichtung bestehen werden," bestätiget wor-

*) Es gehört hierher die Kabinetsordre vom 10. Februar 1827 betreffend die persönliche Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit (Gesetzsammlung S. 26); desgleichen die vom 16. September 1842 (Gesetzsammlung S. 249) betreffend die Beschaffung von Depositorien und von Gefängnissen; insbesondere auch der brandenburgische Landtagsabschied vom 20. Dezember 1841 (Allgemeine preußische Staatszeitung Nr. 355) in dem Bescheid auf die ständischen Petitionen, unter Nr. 5. Es heißt daselbst: „Aus der Denkschrift wegen Organisation und Verwaltung der „kleinen Patrimonialgerichte haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, daß „Unsere getreuen Stände nicht nur die Erhaltung, sondern auch die „verbesserte Einrichtung der Patrimonialgerichte, im gleichen Interesse der „Gerichtsherren und der Gerichtseingesessenen, wünschen" u. s. w.

den seien*). So hat der erste preußische Landtag darauf angetragen, in dem Culmer Lande die in der warschauischen Zeit aufgehobenen Patrimonialgerichte wieder herzustellen**). Noch der siebente Landtag derselben Provinz (im Jahr 1841 versammelt) trug darauf an im Culm- und Michelauischen Kreise den Gutsherren wenigstens die Polizeigerichtsbarkeit wieder zu geben***). Dagegen beantragte freilich der folgende Landtag die Zulässigkeit einer definitiven Abtretung der Patrimonial-Gerichtspflege an königliche Gerichte†). Der erste sächsische Landtag bat um Herstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Städte oder Theile von Städten, welche bei der Justizorganisation den Gerichtsherren war entzogen worden††), und noch der Landtag des Jahrs 1845 hat mit großer Entschiedenheit Anträge, welche gegen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit gerichtet waren, abgewiesen.

Zu den der Conservation der Rittergüter und also auch den reellen Bedingungen einer wirksamen Landstandschaft derselben günstigen Erlebnissen der letzten Jahrzehnte, gehört unbedenklich die allmählige Beendigung der sogenannten Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,

---

*) Rumpf I., S. 86 ff.

**) Rumpf I., S. 156. Es gehören dahin noch manche andere Anträge gerade der preußischen Stände, auf dem ersten, zweiten, vierten, auch fünften Landtage. Siehe Rumpf I., S. 153, IV., S. 158, 160, IX., S. 47 (wegen eines Jurisdictions-Canons bei neuen Abbauten), S. 65 (wegen eines „die polizeilichen Hoheits- und Disciplinarrechte der Gutsherren" ignorirenden Publicandums der Regierungen) XII., S. 28. —

***) Siehe den Landtagsabschied vom 7. November 1841 in der preußischen Staatszeitung Nr. 319.

†) Allgemeine Staatszeitung 1843 Nr. 101.

††) Rumpf II., S. 145.

und der damit verwandten Operationen, die doch wohl für die bei weitem größte Zahl der betheiligten Güter überstanden ist. Vielfach haben die Landtage auf die Vermeidung der Gefahren, welche damit für die Gutsherren verknüpft gewesen, hingestrebt; insonderheit auf Minderung der außerordentlichen Kostspieligkeit und der oft unabsehbaren Weitläuftigkeit, auch auf Beseitigung der nach ihrer Behauptung vorkommenden Willkühr der ausführenden Behörden*). Auch erfolgte unter dem 31. Januar 1845, nach vorgängiger ständischer Berathung, auf Anlaß einer Petition des fünften Märkischen Landtags**), die wichtige Bestimmung, daß die (wie angenommen wurde) nach den bisherigen Vorschriften den Besitzern von Erbpacht-, Zins- oder Erbzinsgrundstücken zustehende Befugniß, die auf diesen Grundstücken ruhenden festen Geld- oder Getreideabgaben durch Kapital abzulösen, fortan durch Verträge ausgeschlossen oder beschränkt werden könne, und daß dies sowohl in Betreff schon bestehender Abgaben, als solcher, welche künftig bedungen würden, gelten solle. ***)

In Betreff ferner der Befestigung des Besitzthums in den Familien ist von Bedeutung: die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung der Zulässigkeit von Fideicommißstiftungen auch in den Rheinlanden; die Herstellung gewisser autonomischer, jene Befestigung befördernder Berechtigungen eines Theils

*) Siehe z. B. die Anträge der preußischen Stände auf dem ersten Landtage bei Rumpf I.

**) Rumpf XII., S. 233.

***) Die Opposition, welche diese Bestimmung bei der Tagespresse und einem Theil der Stände gefunden hat, giebt ein merkwürdiges Beispiel, bis zu welchem Grade der Befangenheit und Beschränktheit der Pseudo-Liberalismus seine Jünger kann „fortschreiten“ machen!

des rheinischen Adels; die Herstellung der Nothwendigkeit des agnatischen Consenses bei Vererbpachtungen von lehnbaren oder mit fideicommissarischer Eigenschaft behafteten Ländereien; das Verlangen der preußischen Stände nach Feststellung einer die Conservation der größeren Güter mehr als zeither sichernden Erbfolge *); die von den Ständen erbetene königliche Declaration über Fortdauer der Fideicommisse in dem Herzogthum Westphalen **); die dringenden und erfolgreichen Anträge der schlesischen Stände (auf dem fünften Landtage), die provinzialrechtlichen Grundsätze über Fideicommisse in einer die Dauer (zu dem Ende insbesondere die Unverschuldbarkeit) derselben besser sichernden Weise zu modificiren ***); endlich ist bei der Publication des Provinzialrechts für Westpreußen im Jahr 1844 die fernere Gültigkeit der auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründenden Bestimmungen über die Erbfolge des Adels ausgesprochen worden †).

Drittes Capitel.

Die Städte.

§. 49. Günstige Bedingungen zur Landstandschaft in dem älteren, ungünstigere in dem neuesten (deutschen und preußischen) Städtewesen.

Wenn die Männer des politischen oder socialen „Fortschrittes", wenn unsre heutigen „Literaten" und „Publici-

*) Rumpf I., S. 158.
**) Rumpf VI., S. 8., vergl S. 80.
***) Rumpf XIV., S. 196.
†) Patent vom 19. April 1844 in der Gesetzs. 1844, S. 103.

sten" eine ständische Versammlung oder eine „Volksvertretung" nach ihrem Sinn und Gefallen zu bilden hätten, so würden sie ohne Zweifel vorzugsweise in den Städten, besonders den größeren, die ihres Erachtens dazu qualificirten Personen aufsuchen, und selbst die Wahlen außerhalb der Städte auf Städtebewohner zu lenken trachten. Eine neue Gestaltung aber ständischer Verhältnisse im Geist der älteren deutschen Verfassungen findet, nach meiner Überzeugung, gerade eine der größten Schwierigkeiten bei der angemessenen Betheiligung der Städte, so wie dermalen das Städtewesen fast überall in Deutschland geartet ist. Diese Aufgabe dürfte denn auch bei der neuen Zusammensetzung der Landstände in Preußen am wenigsten mit Glück gelöst worden sein.

Was befähigt in älteren Zeiten eine so große Zahl deutscher Städte unter den Landständen, eine gewicht- und ehrenvolle Stellung neben den übrigen Ständen einzunehmen? — Das läßt sich etwa in folgenden wenigen Sätzen vergegenwärtigen.

Eine äußere Unabhängigkeit und Selbständigkeit von wesentlich gleicher Art wie die des mächtigsten Adels, gestützt u. a. auf die auch diesem zu Theil gewordenen obrigkeitlichen Rechte, in Absicht auf Justiz und Polizei, auf Kirchen und Schulen; in früheren Zeiten selbst in gleicher Wehrhaftigkeit und Kriegstüchtigkeit und in der Geltendmachung des gleichen Waffenrechts sich bethätigend.

Eine Bürgerschaft, welche nicht aus einer äußerlich zusammengefaßten Menge vereinzelter Individuen besteht, die blos wegen ihres räumlichen Zusammenlebens ohne wirkliche Lebensgemeinschaft zusammengezählt werden; welche

nicht die verschiedensten Interessen, Lebensweisen und Bildungsstufen in unvermittelten Contrasten und Conflicten umschließt; in welcher vielmehr bei einer unendlich größeren Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse und Lebensrichtungen ihrer Glieder, als irgend heut zu Tage in der Bürgerschaft einer größeren Stadt zu finden ist, der Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen durch kleinere, das wahrhaft näher zu einander gehörende begreifende Kreise — Kirchspiele, Gilden und Zünfte, andere Genossenschaften mannigfacher Art — vermittelt wird.

In einer so organisirten Bürgerschaft ein Gemeingeist, wesentlich genährt durch gemeinsam im Kreise eigner Erfahrung erlebtes, getragen und geläutert bei allem Wechsel nach Zeit und Ort durch den festen Grund allgemein gültiger christlicher Lebensansicht und Lebensregel; nicht eine sogenannte „öffentliche Meinung", welche von allen Winden ephemerer Zeitrichtungen und Zeitgeister (oder Zeitgespenster) umhergetrieben wird, wie sie heut zu Tage in den allermeisten Zeitungen und Unterhaltungsblättern und ähnlichen Producten der Tagespresse ihr klägliches Spiel treiben.

Eine Vertretung und Regierung durch eine kräftige Gemeinde-Obrigkeit, nicht blos eine den Willen der Bürgerschaft oder ihrer Repräsentanten vollstreckende Behörde, sondern wesentlich die Trägerin der obrigkeitlichen Localgewalt, wie der äußeren Selbständigkeit. Diese Obrigkeit nicht blos für eine kurze Frist, durch die Fluctuationen der wechselnden Majoritäten zusammengewürfelter Wahlversammlungen gebildet, sondern allermeist durch Selbstergänzung ihrer lebenslänglichen Mitglieder, wenn auch häufig unter

Mitwirkung von Corporationen, die diesen Namen aber wahrhaft verdienen. Diese Stellung und Bildung des Raths eine Garantie gewährend für eine haltungsvolle, auf positive Sachkunde und reiche Erfahrung sich stützende, auch im Bewußtsein einer bleibenden, durch das ganze Leben fortgehenden Verantwortlichkeit besonnene Theilnahme an den Angelegenheiten des Landes und des Landesherrn, bei welchen die städtischen Abgeordneten mit andern Ständen zur Berathung und Beschlußnahme oder auch zur Verwaltung berufen werden.

Von allen diesen kräftigen Entwickelungen des deutschen Städtewesens hatten aber die meisten Städte in Deutschland und in Preußen, in der Zeit nach den letzten Kriegen, und als es in Preußen galt die ständische Verfassung neu zu gestalten, und haben sie auch jetzt, trotz der wohlgemeinten Legislationen und Organisationen, kaum noch geringe Überreste und Anklänge aufzuweisen.

Noch jetzt muß ich die Charakteristik, welche ich bereits vor sechszehn Jahren von den politischen Zuständen der deutschen, insonderheit der preußischen Städte zu geben versucht habe, im Wesentlichen für richtig halten, und finde ich sie auch völlig anwendbar noch auf die heutige Zeit *). Das Verhältniß der dort unterschiedenen drei Arten von Städten — nämlich 1. mit einer im Ganzen erhaltenen oder hergestellten Communalverfassung, 2. mit einer neu gebildeten und 3. mit zerstörter Communalverfassung — hat

*) Siehe meine Schrift: Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens, Berlin 1829, besonders das siebente Capitel, „Betrachtung über die gegenwärtige Verfassung der deutschen Städte". S. 126—144.

ſich indeß in Preußen ſeitdem in ſofern geändert, daß, mit Ausnahme der Rheinprovinzen und des vormals ſchwediſchen Pommerns, jetzt in allen Städten der Monarchie theils die Städteordnung vom Jahr 1808, theils die damals erſt in Ausſicht geſtellte revidirte Städteordnung vom Jahr 1831 eingeführt worden iſt. Zur erſten jener Claſſen gehören alſo jetzt einzig und allein die neu-vorpommernſchen Städte und zur dritten die rheinländiſchen (bis auf Wetzlar), alle übrigen aber zur zweiten.

Die neu-vorpommernſchen Städte haben mancherlei Anfechtungen zu beſtehen gehabt, die theils aus der Feindſchaft des ſogenannten Zeitgeiſtes gegen alle alten Rechtsbeſtände, beſonders wenn darin ein ariſtokratiſches Element ſich ſpüren läßt, theils aus der noch immer nicht getilgten und auch große Opfer nicht ſcheuenden Liebe für möglichſte Uniformität aller Verhältniſſe im ganzen Lande, hervorgegangen ſind. Bis jetzt iſt es indeß dieſen, wie es ſcheint, noch von einem echten ſtädtiſchen Gemeingeiſt und wahrer Pietät gegen die von den Vätern überkommenen Juſtitutionen belebten Städten gelungen, ihre Verfaſſungen in der Hauptſache zu bewahren; die jüngſt ergangene Gewerbeordnung iſt aber wohl geeignet eine neue Kriſis herbeizuführen.

Für Städte mit einer Verfaſſung wie die eine und die andere Städteordnung (vorzüglich freilich die ältere vom Jahr 1808) ſie aufſtellt, iſt es überaus ſchwierig, für Städte ohne alle Gemeindeverfaſſung, wie bis jetzt die rheinländiſchen, vielleicht ſchlechthin unmöglich, eine Landſtandſchaft im Geiſt des älteren deutſchen Rechts herzuſtellen oder neu zu begründen, wiewohl ich zu behaupten wage,

daß wenigstens eine Annäherung an eine solche bei den Städten mit einer Städteordnung in größerem Maaße wäre zu erreichen gewesen, als man es versucht hat. Welche Erfolge die neue rheinische Gemeindeordnung in dieser Beziehung erwarten lasse, wird sich erst zeigen können, wenn dieselbe practisch durchgeführt ist.

§. 50. Nähere Erwägung des Verhältnisses der Städteordnung vom 19. November 1808 zur Landstandschaft der Städte.

Es sind die Schwierigkeiten, welche die Städteordnung von 1808 der Herstellung oder neuen Gründung einer Landstandschaft der Städte in den Weg legt, näher zu bezeichnen.

Was zuvörderst die äußere Selbständigkeit der Städte betrifft, so hat jenes Gesetz dieselben in einer wichtigen Beziehung in der That aus einer sehr strengen Abhängigkeit und Bevormundung emancipirt, in Absicht auf ihre Finanzen, und in die Hände der städtischen Behörden, vorzüglich der Stadtverordneten, ist dadurch sogar ein höchst ausgedehntes (wohl nicht ungefährliches) Besteuerungsrecht über die Einwohner gelegt. Dagegen ist den Städten die Polizei (im engern Sinn zunächst, also Sicherheits- und Ordnungspolizei) als ein ihnen zustehender Zweig der obrigkeitlichen Gewalt entzogen, und nur vermöge commissarischer Übertragung kann der Magistrat dieselbe auszuüben berufen sein. Gleichermaßen cessirte die eigne Gerichtsbarkeit, welche den Städten zustand, und ging auf königliche Untergerichte über. Das eine und das andere mit Nothwendigkeit, da die städtischen Behörden nach der Art ihrer Zusammensetzung, welche gewissermaßen den Hauptzielpunkt

der ganzen Städteordnung bildet, für eine sachgemäße Handhabung der Polizei wie der Justiz keine Gewähr geben konnten.

Das Wegfallen dieser Attributionen hat einen doppelten sehr bedeutenden Nachtheil mit sich führen müssen. Einmal, das Interesse der Einwohner, insonderheit der Bürger an dem städtischen Wesen ist dadurch nothwendig geschwächt worden, da sie die Befriedigung sehr wichtiger, in dem Kreise der eignen Lebenserfahrung hervortretender Bedürfnisse hinfort nicht mehr wie bisher von städtischen Anstalten und Obrigkeiten, sondern von Staatsanstalten und Staatsbehörden zu erwarten haben. Sodann ist es, seit der Trennung der Gerichte von den Stadträthen, ganz vom Zufalle abhängig, ob in letzteren, bis etwa auf einen Syndicus, sich Rechtsverständige finden: dies direct nicht ohne Bedeutung für die Befähigung der Städte zur Landstandschaft.

Das Stadtregiment in allen Dingen, welche einer Stadt als Gemeindeangelegenheiten verbleiben, oder ihr von Staatswegen zu einer verschieden gestalteten Mitwirkung und Handhabung zugewiesen werden, liegt wesentlich in den Händen der Stadtverordneten und des Magistrats, durch welche andere einzelne Bürger, soweit das Bedürfniß es erfordert, als Bezirksvorsteher und als Theilnehmer an einzelnen Geschäftsführungen herangezogen werden. Die Bürgerschaft als Gesammtheit (mit ausdrücklicher Beseitigung aller Organisation in engeren Genossenschaften) hat das Recht, die Stadtverordneten zu wählen, in deren Händen wiederum ausschließend die Wahl des Magistrats liegt.

Hätte nun die Bürgerschaft einer heutigen Stadt, besonders einer größeren (eine solche fällt auch in Absicht auf die landständische Verfassung vornämlich ins Gewicht) in der

Hauptsache den oben näher bezeichneten Charakter der früheren Zeit, wäre sie ein wahrhaft organisches Ganzes, beruhte ihr Gemeindeverband auf einer wahren Lebensgemeinschaft, auf vielseitigem persönlichen Verkehr und Zusammenhang ihrer Glieder in engeren und weiteren Kreisen, so könnte ein solches Wahlwesen, wenn auch den Zeiten der Blüthe des deutschen Städtewesens allermeist fremd, doch zulässig und unbedenklich erscheinen.

So ist aber die Bürgerschaft, wenigstens in allen großen Städten, theils gar nicht beschaffen, theils kommt das, was sie etwa an Organisation bewahrt (z. B. durch Fortdauer von Zünften) oder neu gewonnen hat (z. B. durch neue Corporationen der Kaufmannschaft), oder in Zukunft noch gewinnen kann (in Folge z. B. des neuen Gewerbegesetzes), für die Bildung des Stadtregiments kraft der Städteordnung grundsätzlich nicht in Betracht. Es bestimmt der §. 73.: „Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Corporationen in den Bürgerschaften wird — hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Antheil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeine ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Corporation und Sekte.“ *)

Es soll also von Verschiedenheiten, welche einen jeden durch das ganze übrige Leben begleiten, welche mit der Exi-

*) Das Wort „Sekte“ zur Bezeichnung der verschiedenen Confessionen der christlichen Kirche (an Juden ist dabei im Jahr 1808 noch nicht zu denken) ist bezeichnend für die damalige Stellung der Regierung in kirchlichen Dingen. Die Städteordnung erging gleichzeitig mit der Aufhebung der Consistorien.

stenz eines jeden wahrhaft verwachsen, indem sie mehr oder minder alle seine Verhältnisse durchdringen, abgesehen werden; es wird eine Gleichheit und Gleichartigkeit fingirt, die durchaus nicht vorhanden ist. Der äußerst dürftige Gehalt des Prädicats Bürger (an welches in großen Städten Unzählige ihr Lebelang einzig und allein durch die alle paar Jahre sich wiederholenden Wahlversammlungen erinnert werden) soll alle anderen engeren und reel wirksamen Kreise der Gemeinschaft und der Gleichartigkeit absorbiren und ersetzen.

Die einzige Berührung der (stimmfähigen) Bürger untereinander, welche die Städteordnung mit sich bringt, begiebt sich in den Versammlungen zur Wahl der Stadtverordneten. Diese werden nach räumlichen Abgränzungen oder Bezirken gebildet, und die stimmfähigen Bürger aller erdenklichen Categorien treten darin zusammen. Die meisten von ihnen haben nun aber das ganze übrige Leben nichts mit einander zu theilen, nichts wenigstens was sie enger und positiver verbände, als mit allen andern Einwohnern der Stadt. In großen Städten fehlt selbst allermeist auch nur äußerliche persönliche Bekanntschaft, die in kleinen Orten in etwas vielleicht den Mangel gleichartiger und gemeinsamer Lebens- und Bildungsverhältnisse ersetzen kann.

Wahlen, die von einigen Hunderten so heterogener, einander so fremder, so fernstehender Menschen vorgenommen werden, sind nur einem Spiel des Zufalls zu vergleichen. Nur solche Versammlungen, die durch ein wahrhaftes genossenschaftliches Leben, und durch einen wahrhaftigen Gemeingeist — dergleichen kein Gesetz zu erzeugen und keine Form des Repräsentativsystems zu ersetzen vermag — ge-

tragen und erfüllt sind, nur solche Versammlungen sind (in allen Gebieten des Lebens) dazu angethan, Wahlen vorzunehmen, wie überhaupt irgend welche Willensacte zu vollziehen, die einen andern und solideren Charakter und eine bessere Garantie für ersprießlichen Erfolg zu gewähren vermögen.

Diese bloße Zusammensetzung unsrer städtischen Wahlversammlungen, auch abgesehen von allen andern hemmend und lähmend wirkenden Umständen, reicht hin, um die notorisch geringe Theilnahme, welche dieselben, nachdem der Reiz der Neuheit (ziemlich schnell) vorübergegangen ist, bei einem sehr großen Theil der Bürger behalten haben, zu erklären und zu entschuldigen *). Es hat die Städteordnung dies Schicksal gemein mit den meisten geistesverwandten Producten des „Repräsentativsystems". Die praktischen Experimente, dies System, sei es für einzelne Orte und Districte, sei es für ganze Staaten, ins Leben einzuführen, die neu erdachten Communalordnungen, wie die Constitutionen und Constitutiönchen haben gar viel todtgeborne „Wahlkörper", denen es nicht gelingen will eine lebendige Seele einzuhauchen, in ein Scheinleben hervorgerufen **).

*) Ungeachtet der neuen Reizmittel, welche unsere Zeitungsagitatoren anzuwenden suchen, hat sich dies meines Wissens z. B. in hiesiger Stadt in den letzten Jahren nicht erheblich oder vielleicht gar nicht anders gestellt. — Berichten ja selbst die Zeitungen auch in Betreff der im verflossenen Sommer stattgehabten Wahlversammlungen von der vielfach sehr vorwiegenden, deutlich und laut bemerkbaren Geistesrichtung derselben auf möglichst baldige Entlassung aus den verschlossenen Räumen.

**) Solche „Wahlkörper" verdienen diesen Namen wie lucus a non lucendo; denn es sind in der That lauter disiecta membra. — Schon bei jedem etwas zahlreichen Privatverein, namentlich einem solchen, wo ein Geldbeitrag zur Mitgliedschaft hinreicht, wird es nur in seltenen Fällen

Selbst eine aus homogenen oder harmonischen Elementen zusammengesetzte Versammlung kann schwerlich ein wirkliches Leben gewinnen, wenn die in ihr zusammengefaßte Menge in nichts anderem als Ganzes sich fühlen und sich handelnd bewegen lernt, nie und nimmer etwas anderes in Gemeinschaft zu thun hat, als nach Stimmenmehrheit einen Wahlact zu begehen.

Sonach ist es kein zu harter Ausspruch, den einer der gründlichsten und besonnensten Bearbeiter des preußischen Rechts in Betreff der Städteordnung gethan hat: sie habe die Städte zwar von der Regierung (im Vergleich zu der früheren Gebundenheit) unabhängig gemacht, zugleich aber der Herrschaft des großen Haufens unterworfen *). Richtiger noch darf man vielleicht sagen, wie ich oben schon gethan, es sei — in wohlwollendster Absicht, aber aus Befangenheit in den Lieblingstheorien des Tages — ein Spiel des Zufalls organisirt, durch welches die Versammlung der Stadtverordneten und weiter der Magistrat gebildet wird, und wodurch freilich, wenn der Zufall glücklich waltet, oder vielmehr durch die über alles, was wir Zufall nennen, gebie-

---

gerathen sein, die nöthigen Vorstände (Comité's oder wie sie heißen) durch Wahl zu bestellen, und von unten auf durch Wahl ergänzen zu lassen. Es ist da meist eine Sache des Zufalls, ob diese Vorstände irgend wie ihren ursprünglichen Charakter behalten. Bei allen Vereinen, die einer obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen, könnte es daher meines Erachtens angemessen sein, die Selbstergänzung der leitenden Ausschüsse zur Bedingung zu machen, um dafür einige Garantie zu haben, daß der Verein in demselben Geist fortlebe, durch Männer desselben Geistes auch in Zukunft vertreten werde, der bei der ersten Entstehung des Vertrauens und der fördernden Anerkennung sich werth gezeigt hat.

*) Bornemann (jetzt Director im Justizministerium), preußisches Civilrecht. Band I. (Berlin 1834.) S. 130.

tende Hand gelenkt wird, die trefflichsten und tüchtigsten Männer zum Stadtregiment berufen werden können. Es kommt dabei in Betracht, was ich bereits in meiner oben angeführten älteren Schrift (S. 132) bemerkt habe, daß durch die Wirkungen nicht blos der Städteordnung, sondern auch anderer neuerer Gesetze (vor allem durch die Gewerbefreiheit) die Zahl der Bürger eine bedeutende Vermehrung erfahren hat, ohne verhältnißmäßigen Zuwachs an sittlichem Gehalt, an Wohlstand und Bildung. Auch der, selbst in jener trübseligen Zeit, für Wahlrecht und Wählbarkeit unbegreiflich niedrig angenommene Census (sogar in den größten Städten nur ein Einkommen von 200 Rthlrn.) trägt nicht dazu bei, die Wahlversammlungen zu heben, und macht es erklärlich, daß Anfechtungen der Wahlacte wegen gesetzwidriger Theilnahme von Almosenempfängern vorgekommen sind.

Ist es nun bei einer jeden Wahl von unten auf — zumeist durch Versammlungen von so wenig innerem Halt und Zusammenhang — jedenfalls sehr mißlich, ob ein Gemeindevorstand der aus den von den verschiedenen Versammlungen gewählten Personen zusammentritt und gleichermaßen auch der daraus durch weitere Wahlen hervorgehende Magistrat eine festere Haltung, einen bestimmteren Charakter gewinnen werde, als jene Versammlungen selbst darbieten und darzubieten vermögen, so steigert sich dies Bedenken, wenn die Einzelnen hier wie dort ihre Stellung nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf einen kurz dauernden Zeitraum einnehmen. Es hat dies, bei dem großen Mangel an wohlhabenden und qualificirten Leuten, die über ihre Zeit frei gebieten können, den besonderen Nachtheil, daß der landesherrliche oder sogenannte Staatsdienst schon wegen der

lebenslänglichen Versorgung, die er in der Regel gewährt, eine so sehr viel größere Anziehungskraft ausübt, als der Communaldienst, und dieser von vielen nur im Nothfall gesucht wird: ein Mißstand, an dem freilich auch die so weit gehende Beschränkung der Autorität des Magistrats im Vergleich mit der früheren deutschen Verfassung ihr gebührend Theil trägt.

Vergleicht man nun, unter Voraussetzung gleicher persönlicher Tüchtigkeit in Gesinnung, Bildung und Kenntnissen, die landständische Qualification der Mitglieder der Gemeindeobrigkeiten in einer solchen Ordnung der Dinge, wie die Städteordnung sie aufstellt, und in den ursprünglich deutschen Stadtverfassungen, wie sie noch in Neu-Vorpommern fortdauern, so gereicht jenen meines Erachtens zu entschiedenem Nachtheil, daß ihnen in der Regel nur die practische Erfahrung weniger Jahre zu Gebote stehen wird, und daß diese Erfahrung von zweien der wichtigsten Gebiete alles obrigkeitlichen Berufs: Polizei und Rechtspflege, jenes nur zufällig und nur in kleineren und mittleren Städten, dieses aber gar nicht begreifen kann.

Werden nun aber vollends, wie für die Provinziallandtage geschieht, durch die Stadtverordneten besondere Landtagsabgeordnete gewählt, ohne daß die Wahl auf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats beschränkt ist, so ist es ganz zufällig, ob bei den städtischen Landtagsmitgliedern etwas von dem Character und der obrigkeitlichen Erfahrung vormaliger Bürgermeister und Rathsherren wahrzunehmen sein wird.

Hierin liegt nun meines Erachtens ein Fehlgriff bei der neuen Bestimmung der Landstandschaft der Städte, und

es muß dies auch auf das innere Verfassungsleben derselben in sofern ungünstig zurückwirken, daß die ohnehin so mäßige Autorität und Ehre des Magistrats darunter nicht gewinnen kann, wenn demselben nicht von Amtswegen — sei es in der Person des Bürgermeisters, sei es in der eines aus seiner Mitte von ihm selbst oder auch von den Stadtverordneten gewählten Rathsgliedes — die Ausübung der der Stadt gebührenden Landstandschaft zusteht. Dagegen ist bei der Zusammensetzung der Kreisstände und auch zum Theil der Communalstände das ältere Princip mit einer, den Umständen nach, lobenswerthen Inconsequenz festgehalten worden.

Eine andere mißliche Abweichung von der älteren deutschen Verfassung liegt meines Erachtens darin, daß man sämmtlichen Städten ohne Ausnahme, bis zu den geringfügigsten, diesen Namen tragenden Ortschaften herab, auch mit Einschluß aller Mediatstädte, einen Antheil an den landständischen Conventen hat gönnen wollen. Es hat dies dazu genöthigt, sehr viele Städte, im Geist des im Ganzen doch vermiedenen und abgewiesenen Repräsentativsystems, blos zu der Stellung eines oder einiger Wahlmänner zu berufen, und dergestalt hier auch aus mehreren Städten Wahlversammlungen zusammen kommen zu lassen, von mindestens eben so bedenklicher Beschaffenheit, wie die oben besprochenen Versammlungen von Bürgern einer Stadt zum Behuf der Stadtverordnetenwahlen. Bei dem niedrigen Bildungsstande und überhaupt dem großen Verfall sehr vieler kleiner Städte auch in den deutschen Staaten des Königs — ein Verfall, den die Eisenbahnen wohl noch in hohem Grade steigern möchten — können auf diesem Wege Personen zum Landtage erscheinen, welchen das nöthige

Maaß von Einsicht, Bildung und Kenntnissen entschieden abgeht.

In den älteren ständischen Verfassungen haben niemals alle Städte ohne Unterschied Landstandschaft gehabt, nicht einmal immer alle Immediatstädte. Ja, viele Städte haben in späterer Zeit, besonders aus ökonomischen Gründen, der Theilnahme an Landtagen sich gänzlich enthalten und, ohne Besorgniß einer Gefährdung, sich bei der Vertretung beruhigt, welche den allermeist gleichartigen städtischen Gerechtsamen und Interessen durch die größeren, an materiellen wie geistigen Kräften reicher ausgestatteten Städte zu Theil wurde. Bloßen Ackerstädtchen, wie es deren in den östlichen Staaten so viele giebt, kommt auch schon die Landstandschaft der Grundherren und Landgemeinden zu gute.

§. 51. Beabsichtigte Reform der Städteordnung von 1808. Revidirte Städteordnung von 1831. Schlußbetrachtung.

Um dieselbe Zeit schon, als die landständische Verfassung ihre gegenwärtige Gestalt erhielt, waren die Gebrechen und Mängel des durch die Städteordnung vom Jahr 1808 herbeigeführten Zustandes der Städte in hohem Grade fühlbar geworden, und die Hoffnungen derer, welche von jenem Gesetz, wie von einem schöpferischen Zauberspruch, die Erweckung eines neuen wunderherrlichen Communallebens erwarteten, wollten nirgend in Erfüllung gehen. Ja, schon im Jahr 1814 kam ernstlich eine Revision der Städteordnung in Anregung; es blieb die Sache aber nach einigen bis in das Jahr 1816 sich fortsetzenden Ministerialberathungen vorerst auf sich beruhen. Doch nahm man An-

stand, die Städteordnung in die wieder vereinigten oder neu erworbenen Provinzen einzuführen.

Der Klagen waren mancherlei. Sie betrafen auch solche Verhältnisse, die für die Landstandschaft der Städte von Bedeutung waren oder werden konnten. So insbesondere den Mangel an wahrhaft obrigkeitlichem Ansehen der Stadträthe und der Bürgermeister; die Schwierigkeit, wohlhabende, gebildete, überhaupt befähigte Personen aus der Mitte der Bürgerschaft selbst, für städtische Ämter und Geschäfte zu gewinnen; und dagegen die bedauerliche Thatsache, daß nicht selten Fremdlinge von sehr geringer Bildung und wenig empfehlender Persönlichkeit oder auch Einheimische von gleich mangelhafter Qualification sich vorzugsweise und mit Erfolg um die Raths- und besonders um die Bürgermeisterstellen bewarben, ja daß selbst die Übernahme solcher Würden in öffentlichen Blättern (gewissermaßen den Mindestfordernden) ausgeboten und auf der andern Seite auf diesem Wege gesucht wurde.*)

Gleich auf den ersten Provinziallandtagen brachten die Stände mehrerer Provinzen, zuvörderst die der Mark Brandenburg und Pommerns**), die Dringlichkeit einer Abhülfe zur Sprache. Es standen die ständischen

*) Eine Personalstatistik der Bürgermeister seit der Einführung der Städteordnung (mit Einschluß der einschlagenden Proceßstatistik) müßte lehrreiche Blicke in die Wirkungen dieses Gesetzes gewähren. Wahrscheinlich würde sich u. a. herausstellen, daß in der Mehrzahl der Städte die Bürgermeister nicht aus der Bürgerschaft selbst hervorgegangen sind. Auch die häufige Verpflanzung von einer Bürgermeisterstelle in eine andere mehr Vortheile darbietende ist charakteristisch für den schwachen Zusammenhang dieser Gemeindevorstände mit den Städten, an deren Spitze sie stehen!

**) Rumpf I., S. 35, 93.

Klagen und Anträge hierüber in enger Verbindung mit den ebenfalls sehr allgemein und sehr nachdrücklich geäußerten Beschwerden und Wünschen in Betreff der Gewerbefreiheit und ihrer das Proletariat fördernden Wirkungen.

Nach mehrjähriger Berathung sowohl der Stände als königlicher Behörden, nachdem auch in einer großen Zahl von kleineren und größeren Schriften (zu welchen auch die oben angeführte des Verfassers gehört) die Sache war besprochen worden, wurde im Jahr 1830 eine neue oder revidirte Städteordnung für die ganze Monarchie mit großer Bestimmtheit erwartet, und in derselben eine theilweise Annäherung an die altbewährten Formen und Principien des deutschen Städtewesens, was allerdings den blinden Verehrern eines democratisirenden Repräsentativsystems als eine Reaction, als ein „Rückschritt" erscheinen wollte. Nach der Julirevolution und wahrscheinlich nicht ohne einen (allerdings in jeder Beziehung beklagenswerthen) Einfluß derselben, wurde die Fortdauer der alten Städteordnung und selbst noch die Möglichkeit einer Erweiterung ihres Wirkungskreises in einer Weise festgestellt, die in der Geschichte der Legislation kaum irgendwo ihres Gleichen finden dürfte. Eine revidirte Städteordnung wurde unter dem 17. März 1831 erlassen, den Städten im Lande aber theils provinzenweise, theils einzeln, die Wahl gelassen! zwischen deren Annahme und der ferneren Geltung oder auch der Annahme jenes älteren Gesetzes! So wurden also zwei Gesetze über denselben hochwichtigen Gegenstand, deren Eines den derzeitigen Überzeugungen der Regierung in wesentlicher Beziehung nicht entsprach, vielmehr der Abänderung und Verbesserung in hohem Grade bedürftig war

erklärt worden, den betheiligten Unterthanen zur beliebigen Auswahl hingegeben.

Leider haben, den Strömungen der vulgären Zeitmeinungen folgend, die Städte, in welchen die alte Städteordnung galt, mit Ausnahme, so viel bekannt, nur von drei kleineren *), dieselbe insgesammt festgehalten, und überdies ist sie noch in vielen Städten neu eingeführt worden: in allen Städten nämlich der Provinzen Preußen und Schlesien, wo es noch nicht bereits geschehen war; und zwar wohl sehr bestimmt kraft der persönlichen Vorliebe der damaligen Oberpräsidenten. Die übrigen Städte, mit Ausnahme aller rheinländischen (bis auf Wetzlar, welches im Jahr 1839 die revidirte Städteordnung erhalten hat), die noch jetzt gar keine Gemeindeverfassung haben und erst seit wenigen Monaten im Begriff stehen eine solche zu empfangen, mit Ausnahme imgleichen Neu-Vorpommerns und endlich noch der kleineren, den Landgemeinen naheste-henden Städte Westphalens (39 an der Zahl), haben allmälig alle die revidirte Städteordnung empfangen. Diese gilt darnach in einem Theil der Städte der Provinz Brandeburg (namentlich in der Niederlausitz), in den meisten Städten der Provinzen Sachsen und Posen, in den größeren Städten Westphalens (26 an der Zahl), in der Stadt Wetzlar. Bei der sehr allmäligen, durch eine Reihe von Jahren sich hinziehenden Ausführung der Sache haben in der Zwischenzeit diese Städte theils die fremdherrlichen, alle Realität einer Gemeinde ausschließenden Einrichtungen, theils — in den vormals sächsischen Lan-

*) Königsberg in der Neumark, Wendisch-Buchholz und Cremmen.

bestheilen — die ältere (in wichtigen Punkten, namentlich durch Entziehung der Gerichtsbarkeit, doch schon alterirte) Verfassung behalten.

Die bei weitem größere Hälfte aller Städte der Monarchie befand sich also in der ersten Zeit der neuen Gestaltung der Landstände in der unglücklichen Lage eines Provisoriums, welches auch direct die Ausübung ihrer landständischen Berechtigung betraf und auf dieselbe fast unvermeidlich einen bedenklichen Einfluß üben mußte. Jetzt dauert eine solche provisorische Ordnung der Dinge nur noch in den Rheinlanden fort, da erst für die nächste Zukunft, nach mühseligen Verhandlungen mit den dortigen, bald dieser, bald jener Richtung sich zuwendenden Ständen, die Einführung der endlich festgestellten Gemeindeverfassung bevorsteht.

Die jetzt in einer großen Zahl von Städten geltende revidirte Städteordnung unterscheidet sich auch in Beziehungen, welche für den Character, den die Ausübung der städtischen Landstandschaft annehmen kann, von Bedeutung sind, in sehr erheblicher und, wie ich überzeugt bin, in entschieden vortheilhafter Weise von der Städteordnung des Jahres 1808, wenn schon das sehr mißliche Grundprincip einer Bildung der städtischen Behörden lediglich durch Wahlen von unten auf beibehalten ist. *) Eine ausführliche Darlegung der hier in Betracht kommenden Differenzen würde

*) Stein selbst, dies beweisen schon die von ihm als Landtagsmarschall verfaßten Berichte über die Verhandlungen westphälischer Landtage, war von der Nothwendigkeit einer Revision der alten Städteordnung überzeugt und mit den Abweichungen der revidirten wesentlich einverstanden.

zu weit führen, doch ist eine summarische Bezeichnung derselben nothwendig. Es gehört dahin: die engere (größern Wohlstand erfordernde) Begränzung der Befähigung wie der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts, ohne darum die nicht qualificirten Einwohner von geringfügigem Grundbesitz und kleinerem Gewerbebetrieb auszuschließen; die Beschränkung ingleichen der Wählbarkeit, durch Bedingung eines erheblicheren Vermögens; die Zulassung einer Zusammensetzung der Wahlversammlungen, nicht nach Bezirken, sondern nach Classen (je nach der Beschäftigung oder Lebensweise der Bürger) oder auch nach der einen und der andern Art der Abgränzung; die Kräftigung und höhere Berechtigung des Magistrats (u. a. durch längere Amtsdauer), wenn auch noch bei weitem nicht in dem vollen Maaß seiner obrigkeitlichen Macht und Würde in der älteren deutschen Verfassung; endlich die freiere Bewegung der individuellen örtlichen Entwickelung und ihrer Gestaltung durch Ortsstatuten.

Wie weit nun aber diese Vorzüge der revidirten Städteordnung wirklich ins Leben getreten sind und auch etwa auf die landständischen Verhältnisse eingewirkt haben, darüber wage ich nicht eine Meinung zu hegen, da mir keine hinreichende Kenntniß der dabei zu beachtenden Thatsachen zu Gebote steht.

Das Ergebniß der vorstehenden Betrachtung über die Befähigung der Städte zur Landstandschaft läßt sich der Hauptsache nach dahin aussprechen, daß nach der Verschiedenheit ihrer Verfassung eine vierfache Abstufung dieser Befähigung anzunehmen sein möchte. Obenan stehen darnach

Städte wie die neu-vorpommernschen, welchen sich bis zur Auflösung ihrer alten Verfassung die vormals sächsischen Städte zunächst anschlossen; hierauf würden die Städte mit der revidirten Städteordnung, sodann die mit der alten Städteordnung, zuletzt die ohne alle Gemeindeverfassung folgen. Es versteht sich von selbst, daß dabei nur die Bedeutung, welche der Form der Verfassung an sich beizulegen ist, in Betracht gezogen wird, und daß daraus nicht gefolgert werden darf, es werden und können aus den kleinen Städten im Großherzogthum Posen besser qualificirte Landtagsabgeordnete hervorgehen als aus Städten wie Berlin, Stettin oder Cöln. Unter übrigens gleichen Voraussetzungen ist aber, meines Erachtens, obige Stufenleiter maaßgebend.

Daß nun die ständische Gesetzgebung diese vier Classen von Städten völlig gleich behandelt hat (freilich damals unter der Voraussetzung, sie mit Hülfe einer neuen Städteordnung baldigst alle gleich zu machen), ist vielleicht unvermeidlich gewesen, bleibt aber dennoch nicht unbedenklich. Noch mißlicher erscheint es aber, wenn die Ausübung der Landstandschaft nicht dem Magistrat vorbehalten bleibt; ingleichen wenn allen Städten, bis zu den ärmlichsten herab, sei es auch in einer noch so geringen Quote, Landstandschaft, selbst auf dem Provinziallandtage, zugetheilt ist.

Die letzte der obigen vier Classen wird nun aber verschwinden, wenn die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 zur Ausführung gekommen sein wird. Wie die Resultate dieser wichtigen Legislation auf die Befähigung der Städte (und auch der Landgemeinden) zur Landstandschaft einwirken dürften, darüber möchte es gewagt

sein, schon jetzt eine Meinung zu hegen, und dies besonders aus einem Grunde, der bei glücklicher Behandlung der Sache einen günstigen Erfolg auch in Beziehung auf die Landstandschaft erhoffen läßt, wenn auch das Nähere jetzt noch nicht zu übersehen ist. Deshalb nämlich, weil diese Gemeindeordnung schon in ihren eignen Satzungen und überdies durch die Möglichkeit einer Ertheilung der revidirten Städteordnung an die darauf antragenden Orte (wobei noch individuelle statutarische Anordnungen für zulässig erklärt sind) der Mannigfaltigkeit der örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse eine freiere Bewegung in Aussicht stellt. Je mehr aber eine Stadt ihren eigenthümlichen individuellen Character zu entfalten und in entsprechenden Verfassungsformen darzustellen vermag, desto mehr Character und Gehalt wird auch die ihr zustehende Landstandschaft gewinnen können.

Viertes Capitel.

Die Landgemeinden.

§. 52. Schwierigkeit der angemessenen Gestaltung einer Landstandschaft der Landgemeinden.

Nur in einer kleinen Zahl deutscher Territorien (unter welchen Tyrol, Ostfriesland, Wirtemberg am meisten genannt zu werden pflegen) haben die Bauern von Alters her Landstandschaft gehabt.

In dem jetzigen Umfang der preußischen Staaten ist das, meines Wissens, nirgend der Fall gewesen. Die Motive aber, welche bei der neuen ständischen Gesetzgebung dar-

auf führten, den Landgemeinden einen Antheil an der Landstandschaft zu gewähren, sind nicht weit zu suchen. In sofern für die meisten eigentlichen Bauern und anderen kleineren Ackerwirthe die regelmäßig vorhanden gewesene Abhängigkeit von Grundherrschaften durch Verwandlung ihres Besitzthums in dienst- und abgabenfreies Eigenthum bereits aufgelöst worden oder in der Auflösung begriffen war, konnte es auch dem Geist des älteren deutschen Staatsrechts völlig gemäß erscheinen, die Bauern den früheren Bestandtheilen der Landstände hinzuzufügen. Auch zeigt dieser Stand, wie mir wenigstens für einen großen Theil der östlichen deutschen Provinzen, imgleichen Westphalens, unzweifelhaft ist, noch in unsern Tagen, vielleicht vorzugsweise vor der großen Masse des Stadtvolks, eine ehrenwerthe Tüchtigkeit in seinem nächsten Lebensberuf, eine standhafte Beharrlichkeit in mancherlei guter alter Sitte, eine lebendige Treue für die von Gott gegebene Obrigkeit *). Das Hauptorgan der Afterbildung, welche in den Städten ihre Triumphe feiert, der herz- und geistlose Journalismus, ist im Ganzen und Großen noch nicht zu dem Landvolk gedrungen. Es ist diesem das gesundere Gefühl und der ungetrübtere Blick für viele wichtige Lebensverhältnisse noch nicht durch die Herrschaft todter Abstractionen und krankhafter Idealisirung verkümmert und entzogen. So ist auch, trotz aller Regsamkeit der verderblichen Zeitmeinungen, welchen leider auch der Sprachgebrauch und oft selbst der Inhalt mancher

*) Als im Spätjahr 1830 auf Anlaß der revolutionären Demonstrationen des Berliner Pöbels das Gerücht in Pommern erscholl, es drohe dem König und seinem Thron Gefahr durch Aufruhr, wollten die Bauern allen Ernstes sich aufmachen, um ein Einsehen zu haben.

Gesetze nicht wenig Vorschub leistet, die Landesherrschaft in ihrer leibhaftigen Persönlichkeit den Bauern noch lange nicht in dem Maaße, wie den sogenannten Gebildeten, durch den abstracten Gedanken und Ausdruck Staat oder „Staatsoberhaupt" verhüllt und entrückt. Die Bauern sind lieber „Unterthanen" eines menschlich fühlenden, freilich wohl des Zorns und der Leidenschaft, aber auch der Gnade und des Wohlwollens fähigen Fürsten, und nicht ohne einen echten (mitunter krankhaft gesteigerten) aristocratischen Stolz, Glieder ihrer sichtbaren und handgreiflichen Dorfgemeine oder Bauerschaft, als „Staatsbürger" in einem nebelhaft verschwimmenden, pseudo-republikanischen und pseudomonarchischen, fingirten Gemeinwesen. Dabei liegt aber freilich in der Natur der Sache, daß, mit sehr seltenen Ausnahmen, der in seiner Lebenssphäre tüchtigste, gescheuteste Bauer bei der künstlichen, complicirten Maschinerie unsers modernen Staatswesens, bei der Scheidung selbst der Sprache zwischen höheren und niederen Ständen, zwischen Stadt und Land, schwerlich fähig sein wird, über allgemeinere und schwierigere Fragen der Legislation und Administration eine selbständige, wohlbegründete Meinung zu hegen und angemessen auszusprechen. Vor Jahrhunderten wäre unser märkischer, unser sächsischer, unser westphälischer Bauer unstreitig besser als heute dazu angethan gewesen, mit dem Edelmann und mit dem Bürger zu landtagen. Es wird jetzt schwer ausbleiben, daß bei den meisten Gegenständen der Berathung auf den Landtagen die Abgeordneten der Landgemeinen diesem oder jenem Mitgliede der Versammlung, welchem ihr Vertrauen, gesucht oder ungesucht, sich zugewendet, mit ihren Abstimmungen nachfolgen.

Die Berufung von Personen des Bauernstandes zu den Provinziallandtagen unterliegt aber noch einem andern Bedenken.

Mit vollem Recht hat man nicht die einzelnen Bauern blos nach Kopfzahl zu Haufe gebracht, um Landtagsmitglieder zu machen, sondern die Landstandschaft ist hier wie bei den Städten auf den Gemeindeverband gebaut. Ein solcher war nun freilich in den französisch, westphälisch, bergisch, auch warschauisch gewesenen Landestheilen zur Zeit der preußischen Besitznahme zerstört gewesen, und es war (mit Ausnahme wohl eines Theils der westphälisch gewesenen Districte der Provinz Sachsen) ein solcher nirgend wieder hergestellt. Erst seitdem ist unter Mitwirkung der Landstände (d. h. der sächsischen, und wegen der Altmark der brandenburgischen) in den betreffenden Theilen der letztgedachten Provinz durch ein Zurückgehen in der Hauptsache auf die vormalige Verfassung, in näherem Anschluß jedoch an die einschlagenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, und in der Provinz Westphalen durch eine besondere (möglichst auf Ausgleichung der verschiedenen früheren und der durch die Fremdherrschaft herbeigeführten Zustände) abzielende Landgemeindeordnung, die Wiederaufrichtung eines Gemeindeverbandes erstrebt worden. Bis zu der Durchführung dieser Maaßregeln fehlte es also in einem großen Theil der Monarchie an der Basis, welche die Gesetze von 1823 und 1824 für das Erscheinen von Personen des Bauernstandes voraussetzten. Dies derselbe (für die Rheinlande annoch fortdauernde, aber auch hier durch die Gemeindeordnung seiner Beseitigung entgegengehende) Übelstand, der oben in Absicht der Städte besprochen ist.

In den übrigen Provinzen hat ein ländliches Gemeindewesen aus älteren Zeiten fortbestanden, und gewiß mit vollem Recht ist dies von des jetzt regierenden Königs Majestät noch in dem Landtagsabschied für Preußen vom 30. December 1843 als eine Bewahrung vor großem Unglück anerkannt worden, wie auch insonderheit die Abgeordneten der Landgemeinden auf dem fünften märkischen Landtage dankbar erkannt haben, daß man ihre bestehende Gemeindeverfassung stets unangetastet gelassen habe. *)

*) Der ganze, sehr bedeutungsvolle Passus des im Text gedachten Landtagsabschiedes lautet folgendermaßen: „Wenn Unsere getreuen Stände den Erlaß einer Landgemeindeordnung beantragen, so eröffnen Wir demselben in Hinsicht dieses seit Jahren viel erwogenen Gegenstandes, daß Wir gern geneigt sind, den durch veränderte Zustände in dem ländlichen Gemeindewesen veranlaßten Mängeln nach Bedürfniß durch besondere legislative Feststetzungen Abhülfe zu verschaffen. Unser Oberpräsident wird angewiesen werden, diejenigen Gegenstände speciell zu verfolgen und vorzubereiten, die einer besonderen Erledigung durch legislative Feststetzungen vorzugsweise bedürftig sind. Dagegen können Wir für die östlichen Provinzen Unsrer Monarchie, welche das Glück gehabt haben, daß die Grundlagen ihrer ländlichen Communalverfassung nicht, wie dies in der Rheinprovinz und Westphalen geschehen, durch eine revolutionaire Gesetzgebung aufgelöst worden, das Bedürfniß eines die Communalverhältnisse der Landgemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes nicht anerkennen, und haben von dessen Erlaß um so mehr Abstand zu nehmen beschlossen, als durch dasselbe, wenn die Gemeindeverhältnisse des platten Landes darin nach allgemeinen und gleichmäßigen Grundsätzen geordnet werden sollten, unfehlbar mannigfache Verhältnisse, welche in den einzelnen Landestheilen verschieden, aber im Rechte und in der Verfassung wohlbegründet sind, ohne Bedürfniß verletzt und erschüttert werden würden."

„Auch die allgemeine Codificirung der zur Zeit bestehenden, auf die ländlichen Communalverhältnisse sich beziehenden Bestimmungen ist bedenklich. Sie stört die naturgemäße Entwickelung des ländlichen Gemeindewesens und tritt der Wirksamkeit des eignen praktischen Sinnes

Es ist mir in der That unzweifelhaft, daß in diesen Verhältnissen des Landvolks — mögen sie gleich auch Gebrechen und Mängel an sich tragen, die vielleicht mit schonender glücklicher Hand gehoben oder gemildert werden können, ohne gesunde und edle Theile zu verletzen — unendlich mehr wirkliches Gemeindeleben zu finden ist, als in den allermeisten Städten, und das aus dem dreifachen Grunde, weil 1. die Objecte durchweg das Interesse, ja das eigne Thun und Lassen der Mitglieder unmittelbar berühren, während dies bei den heutigen städtischen Verhältnissen nur mehr zufällig geschieht; 2. weil bei der geringeren Ausdehnung meist eine Form des Gemeindeverbands möglich ist, bei welcher alle Mitglieder an den Berathungen und Beschlußnahmen theilnehmen können, ohne zu der mißlichen Aushülfe der Fiction einer Repräsentation greifen zu müssen; endlich 3. weil noch keine durchgreifenden Experimente der Legislation (vor welchen Gott uns in Gnaden bewahren wolle) Verwirrung und Unsicherheit in die den Gemeingeist

---

der betheiligten Gemeinen hemmend entgegen, der in der Regel eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende, durch allgemeine Gesetze in diesem Grade nie zu erreichende Ausgleichung der Zustände herbeizuführen im Stande sein wird."

„Diese aus reiflicher Erwägung aller Verhältnisse hervorgegangenen Gesichtspunkte müssen bei der Gesetzgebung für diesen Gegenstand leitend sein. Ihre Aufgabe beschränkt sich daher auf die Entscheidung solcher Fragen, welche auf dem bezeichneten Wege ihre Erledigung nicht finden können. In diesem Geiste ist das Armen- und Correctionswesen durch besondere Gesetze bereits geordnet; der Einfluß, den die Dismembration ländlicher Grundbesitzungen auf die Verhältnisse der Gemeinen äußert, ist Unsrer Aufmerksamkeit nicht entgangen; dieser wichtige Gegenstand ist, wie Unsern getreuen Ständen bekannt, bereits der legislativen Berathung überwiesen." (Allg. preuß. Zeitung 1844. No. 4.)

Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur: die möglichste Erleichterung und Steigerung der Production durch Landbau und Viehzucht. In ähnlicher Weise, dies läßt sich nicht verkennen, hatten die vorher lange Zeit hindurch sehr nachdrücklich durchgeführten Maaßregeln zur Conservation der Bauern, wohin insbesondere die Verbote in Betreff des Einziehens und Zusammenschlagens von Bauernhöfen gehören, zunächst die Sicherstellung des Steuerinteresses, eines tüchtigen Nachwuchses für die Armee und des Vorspanns zum Zielpunkt. Andrerseits haben die auf die früheren Verhältnisse der Bauern einwirkenden fremdherrlichen Gesetze auch nicht speciell die Begünstigung des Landvolks angestrebt, sondern mehr die abstracte Geltendmachung gewisser bannal gewordener Prohibitivgrundsätze gegen alles sogenannte Feudalwesen.

Die Gesetze preußischen wie nicht preußischen Ursprungs, mit Einschluß der späteren Modificationen der letzteren, haben aber allerdings auf der einen Seite unzähligen Bauern bedeutende Vortheile zugewandt: durch die bald mit, bald ohne Entschädigung der bisher Berechtigten bewirkte Aufhebung der Dienste und Abgaben, durch Zuwendung des vollen Eigenthums anstatt eines oft nicht einmal erblich gewesenen, ja oft in der That den Character einer bloßen Pacht an sich tragenden abhängigen, dem Heimfall an den Grundherrn unterliegenden Rechts. Auf der andern Seite zeigten sich bald die Gefahren, welche freie Veräußerlichkeit, Theilbarkeit und Verschuldbarkeit, sowie die Beseitigung der eigenthümlichen Erbfolge und der Erleichterungen und Begünstigungen, die das alte Recht dem Erben des Hofes gewährte, für das Bestehen der Bauern zur Folge haben mußten. Man

fühlte, wie der innerste Kern unsrer socialen und politischen Zustände gefährdet würde, wenn der Bauernstand oder nur ein großer Theil desselben in Pächter und Tagelöhner sich auflöste — ein unstreitig wohl noch schlimmerer, noch schwerer zu heilender Schaden, als wenn durch die Gewerbefreiheit der alte ehrsame Handwerkerstand mit seinem goldnen Boden den Fabrikarbeitern mit ihrem so schwach gesicherten Nahrungsstand weichen muß. Hier und da wurde überdies die neue unsichere Lage, in welche die Bauern geriethen, in besonders arglistiger Weise durch Habsucht und Eigennutz ausgebeutet. So namentlich in großem Maaßstabe im Paderbornschen durch den erfindungsreichen Schachergeist der Juden, was sogar zur Bekämpfung dieser Landplage durch besondere gesetzliche Bestimmungen nöthigte (Gesetzs. 1836, S. 248). In geringerem Maaße (vielleicht) wird aber weit und breit auf dem Lande die Niederlassung von Juden als eine wahre Landplage empfunden. Dahin gehört auch das besonders in einzelnen Gegenden methodisch (vielfach auch von Juden) betriebene sogenannte Ausschlachten der Bauergüter.

Jene Gefahren wurden den Ständen wie der Regierung offenbar, und namentlich von ersteren in vielen Provinzen wiederholentlich mit großem Nachdruck und ernstlicher Besorgniß zur Sprache gebracht: so in Preußen, in Schlesien, in den Marken, ganz besonders in Westphalen.

Einen „kräftigen Bauernstand" zu bewahren oder, wo es daran fehlte, zu gewinnen, ward als eine Hauptaufgabe ständischer und landesherrlicher Fürsorge betrachtet, und man legte wohl, was nicht streng richtig war, schon den Agrar-

gesetzen seit dem Jahr 1811 eine solche Tendenz unter, die denselben doch, genau genommen, eben so fremd war, wie der Einführung der Gewerbefreiheit die Bewahrung oder Bildung eines kräftigen Handwerkerstandes. Zum Theil auf specielle ständische Beantragung wurden dann auch verschiedene conservative Gesetze projectirt, bei welchen es indeß überaus große Schwierigkeiten zu überwinden galt, die theils in der Natur der Sache lagen (schon weil überall viel leichter einreißen als wiederaufbauen ist), theils in äußern Hemmnissen und Gegenbestrebungen, wohin namentlich das öfters wohl künstlich erregte Mißtrauen der Bauern selbst gehört, als solle die ihnen gewordene größere Freiheit in übelwollender Meinung und zu fremdem Vortheil wiederum verkümmert werden. Die bedeutendsten gesetzlichen Anordnungen in der bezeichneten Richtung, welche bisher definitiv zu Stande gekommen sind, sind wohl das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 und das für den größten Theil der Monarchie ergangene Gesetz zur Regulirung des Parcellirens von Grundstücken vom 3. Januar 1845, wodurch indirect, und zwar unbedenklich mit Wissen und Willen, das leichtsinnige und landverderbliche Zerschlagen des Grund und Bodens (wie zu hoffen steht, in erheblichem Maaße) erschwert worden ist.

Daß eine möglichst kräftige und doch schonende Beseitigung oder Minderung aller jener Gefahren von der äußersten Wichtigkeit auch für die Realität und den Charakter der bäuerlichen Landstandschaft erscheinen müsse, bedarf wohl keines besonderen Nachweises.

Noch eine andere Seite bieten die Tendenzen und Erfolge der Agrargesetze dar, welche ebenfalls besorgen läßt,

daß dem rein materiellen Wohl der Einzelnen oder richtiger der möglichsten Steigerung der Production im Allgemeinen höhere politische, also sittliche Interessen zum Opfer fallen, oder doch nicht ohne bedenkliche Einbuße nachstehen müssen: die durch Gemeinheitstheilungen und Specialseparationen beförderte ökonomische Isolirung der einzelnen Wirthe entzieht nothwendig dem Gemeindeverbande einen bedeutenden Theil seiner materiellen Objecte, gerade solcher, die das Wohl und Wehe, das Thun und Lassen des Einzelnen unmittelbar und das ganze Jahr hindurch berühren und bedingen, und schwächt dadurch nothwendig die Bedeutung und Lebendigkeit jenes Verbandes. Nur wenn dieser von andern Seiten her, z. B. durch Kirche und Schule (nur nicht durch eine improvisirte, independentistische und glaubensleere Presbyterialverfassung), einen würdigen, ja besseren Ersatz erhielte, möchte die Besorgniß schwinden können, daß der ökonomische, materielle Gewinn durch politische, sittliche Einbußen sehr theuer, ja zu theuer erkauft sei. Auch dies ist, wie von selbst erhellt, von großer Bedeutung für die Stellung der Bauern unter den Landständen.

§. 54. Verhältniß des Bauernstandes zur Ritterschaft.

Noch ist das Verhältniß der Bauern zur Ritterschaft, besonders zu ihren vormaligen Gutsherrn, in Beziehung auf die Landstände zu erwägen. Das wahre Interesse der kleinen und der größeren Landbesitzer, also des Bauernstandes und der Ritterschaft ꝛc., ist gewiß allermeist ein und dasselbe, und hat sich diese Einheit besonders auch dadurch befestigt, daß in Folge der in Land erhaltenen Entschädigungen, auch mancher Ankäufe und Umtausche, die meisten

Fünfter Abschnitt.

Über die Formen der ständischen Verbände und die darauf bezüglichen ständischen Gerechtsame.

Zu den Formen der ständischen Verbände rechne ich:

Erstens ihre geographische Begränzung und ihre damit zusammenhängende Abstufung;

Zweitens ihre Zusammensetzung;

Drittens die Art und Weise ihrer Geschäftsführung.

So ergeben sich für diesen Abschnitt die nachfolgenden drei Capitel.

Erstes Capitel.

Über die Begränzung der ständischen Verbände und deren Abstufung im Allgemeinen.

§. 55. Verhältniß zu der neuesten administrativen Eintheilung und zu den aus früherer Zeit herrührenden Begränzungen und Eintheilungen des Landes.

Es bestehen überall in Preußen zwei Abstufungen oder zwei concentrische Kreise ständischer Verbände, mit entsprechenden Versammlungen oder Tagen: Provinzialstände und Kreisstände. In der Mark, in Pommern und der Lausitz giebt es außerdem sieben sogenannte Communal-

landtage, welche zwischen den Kreis- und Provinzialständen, in Absicht ihres Umfangs, gewissermaßen auch ihres Wirkungskreises, in der Mitte stehen; nämlich für die Altmark, für die übrigen Theile der Kurmark, für die Neumark, für Neu-Vorpommern, für das übrige Pommern oder Alt-Pommern, für die Nieder-Lausitz und für die Ober-Lausitz. In den übrigen königlichen Staaten ist das Bestehen (oder auch die Bildung) von sogenannten Communal-Verbänden dieser Art zeither nicht als ein Bedürfniß anerkannt worden; jedoch für den Fall, daß ein solches sich noch herausstellen sollte, die Zulässigkeit der gleichen Institution ausdrücklich vorbehalten. Ein schon jetzt nöthigenfalls wirksames Surrogat dafür kann das für gemeinsame specielle Verhältnisse gesetzlich zulässige Zusammentreten mehrerer Kreise oder auch der Abgeordneten aus gewissen Landestheilen gewähren.

Die Provinzialverbände entsprechen bekanntlich für Preußen, Posen, Westphalen und die Rheinlande genau, für die übrigen Landestheile mit besonders motivirten Ausnahmen, den Gränzen der größten Verwaltungsbezirke, Provinzen genannt, welche für die Hauptzweige der Verwaltung (abgesehen von der Justiz) im Jahr 1823 bestanden haben. Diese, die Wirkungskreise der Ober-Präsidenten bildenden Provinzen sind im Jahr 1815 festgestellt worden, nur daß nachmals die Zahl derselben von zehn auf acht sich vermindert hat: es wurden die zwei Provinzen Cleve-Berg und Großherzogthum Niederrhein (nach dem Tode des Oberpräsidenten der ersteren, Grafen zu Solms-Laubach, † 1822) in die eine Provinz der Rheinlande, und die zwei Provinzen (Ost-)Preußen und West-Preußen in die eine

Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur: die möglichste Erleichterung und Steigerung der Production durch Landbau und Viehzucht. In ähnlicher Weise, dies läßt sich nicht verkennen, hatten die vorher lange Zeit hindurch sehr nachdrücklich durchgeführten Maaßregeln zur Conservation der Bauern, wohin insbesondere die Verbote in Betreff des Einziehens und Zusammenschlagens von Bauernhöfen gehören, zunächst die Sicherstellung des Steuerinteresses, eines tüchtigen Nachwuchses für die Armee und des Vorspanns zum Zielpunkt. Andrerseits haben die auf die früheren Verhältnisse der Bauern einwirkenden fremdherrlichen Gesetze auch nicht speciell die Begünstigung des Landvolks angestrebt, sondern mehr die abstracte Geltendmachung gewisser bannal gewordener Prohibitivgrundsätze gegen alles sogenannte Feudalwesen.

Die Gesetze preußischen wie nicht preußischen Ursprungs, mit Einschluß der späteren Modificationen der letzteren, haben aber allerdings auf der einen Seite unzähligen Bauern bedeutende Vortheile zugewandt: durch die bald mit, bald ohne Entschädigung der bisher Berechtigten bewirkte Aufhebung der Dienste und Abgaben, durch Zuwendung des vollen Eigenthums anstatt eines oft nicht einmal erblich gewesenen, ja oft in der That den Character einer bloßen Pacht an sich tragenden abhängigen, dem Heimfall an den Grundherrn unterliegenden Rechts. Auf der andern Seite zeigten sich bald die Gefahren, welche freie Veräußerlichkeit, Theilbarkeit und Verschuldbarkeit, sowie die Beseitigung der eigenthümlichen Erbfolge und der Erleichterungen und Begünstigungen, die das alte Recht dem Erben des Hofes gewährte, für das Bestehen der Bauern zur Folge haben mußten. Man

fühlte, wie der innerste Kern unsrer socialen und politischen Zustände gefährdet würde, wenn der Bauernstand oder nur ein großer Theil desselben in Pächter und Tagelöhner sich auflöste — ein unstreitig wohl noch schlimmerer, noch schwerer zu heilender Schaden, als wenn durch die Gewerbefreiheit der alte ehrsame Handwerkerstand mit seinem goldnen Boden den Fabrikarbeitern mit ihrem so schwach gesicherten Nahrungsstand weichen muß. Hier und da wurde überdies die neue unsichere Lage, in welche die Bauern geriethen, in besonders arglistiger Weise durch Habsucht und Eigennutz ausgebeutet. So namentlich in großem Maaßstabe im Paderbornschen durch den erfindungsreichen Schachergeist der Juden, was sogar zur Bekämpfung dieser Landplage durch besondere gesetzliche Bestimmungen nöthigte (Gesetzs. 1836, S. 248). In geringerem Maaße (vielleicht) wird aber weit und breit auf dem Lande die Niederlassung von Juden als eine wahre Landplage empfunden. Dahin gehört auch das besonders in einzelnen Gegenden methodisch (vielfach auch von Juden) betriebene sogenannte Ausschlachten der Bauergüter.

Jene Gefahren wurden den Ständen wie der Regierung offenbar, und namentlich von ersteren in vielen Provinzen wiederholentlich mit großem Nachdruck und ernstlicher Besorgniß zur Sprache gebracht: so in Preußen, in Schlesien, in den Marken, ganz besonders in Westphalen.

Einen „kräftigen Bauernstand" zu bewahren oder, wo es daran fehlte, zu gewinnen, ward als eine Hauptaufgabe ständischer und landesherrlicher Fürsorge betrachtet, und man legte wohl, was nicht streng richtig war, schon den Agrar-

gesetzen seit dem Jahr 1811 eine solche Tendenz unter, die denselben doch, genau genommen, eben so fremd war, wie der Einführung der Gewerbefreiheit die Bewahrung oder Bildung eines kräftigen Handwerkerstandes. Zum Theil auf specielle ständische Beantragung wurden dann auch verschiedene conservative Gesetze projectirt, bei welchen es indeß überaus große Schwierigkeiten zu überwinden galt, die theils in der Natur der Sache lagen (schon weil überall viel leichter einreißen als wiederaufbauen ist), theils in äußern Hemmnissen und Gegenbestrebungen, wohin namentlich das öfters wohl künstlich erregte Mißtrauen der Bauern selbst gehört, als solle die ihnen gewordene größere Freiheit in übelwollender Meinung und zu fremdem Vortheil wiederum verkümmert werden. Die bedeutendsten gesetzlichen Anordnungen in der bezeichneten Richtung, welche bisher definitiv zu Stande gekommen sind, sind wohl das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 und das für den größten Theil der Monarchie ergangene Gesetz zur Regulirung des Parcellirens von Grundstücken vom 3. Januar 1845, wodurch indirect, und zwar unbedenklich mit Wissen und Willen, das leichtsinnige und landverderbliche Zerschlagen des Grund und Bodens (wie zu hoffen steht, in erheblichem Maaße) erschwert worden ist.

Daß eine möglichst kräftige und doch schonende Beseitigung oder Minderung aller jener Gefahren von der äußersten Wichtigkeit auch für die Realität und den Charakter der bäuerlichen Landstandschaft erscheinen müsse, bedarf wohl keines besonderen Nachweises.

Noch eine andere Seite bieten die Tendenzen und Erfolge der Agrargesetze dar, welche ebenfalls besorgen läßt,

daß dem rein materiellen Wohl der Einzelnen oder richtiger der möglichsten Steigerung der Production im Allgemeinen höhere politische, also sittliche Interessen zum Opfer fallen, oder doch nicht ohne bedenkliche Einbuße nachstehen müssen: die durch Gemeinheitstheilungen und Specialseparationen beförderte öconomische Isolirung der einzelnen Wirthe entzieht nothwendig dem Gemeindeverbande einen bedeutenden Theil seiner materiellen Objecte, gerade solcher, die das Wohl und Wehe, das Thun und Lassen des Einzelnen unmittelbar und das ganze Jahr hindurch berühren und bedingen, und schwächt dadurch nothwendig die Bedeutung und Lebendigkeit jenes Verbandes. Nur wenn dieser von andern Seiten her, z. B. durch Kirche und Schule (nur nicht durch eine improvisirte, independentistische und glaubensleere Presbyterialverfassung), einen würdigen, ja besseren Ersatz erhielte, möchte die Besorgniß schwinden können, daß der öconomische, materielle Gewinn durch politische, sittliche Einbußen sehr theuer, ja zu theuer erkauft sei. Auch dies ist, wie von selbst erhellt, von großer Bedeutung für die Stellung der Bauern unter den Landständen.

§. 54. Verhältniß des Bauernstandes zur Ritterschaft.

Noch ist das Verhältniß der Bauern zur Ritterschaft, besonders zu ihren vormaligen Gutsherrn, in Beziehung auf die Landstände zu erwägen. Das wahre Interesse der kleinen und der größeren Landbesitzer, also des Bauernstandes und der Ritterschaft ꝛc., ist gewiß allermeist ein und dasselbe, und hat sich diese Einheit besonders auch dadurch befestigt, daß in Folge der in Land erhaltenen Entschädigungen, auch mancher Ankäufe und Umtausche, die meisten

Fünfter Abschnitt.

Über die Formen der ständischen Verbände und die darauf bezüglichen ständischen Gerechtsame.

Zu den Formen der ständischen Verbände rechne ich:

Erstens ihre geographische Begränzung und ihre damit zusammenhängende Abstufung;

Zweitens ihre Zusammensetzung;

Drittens die Art und Weise ihrer Geschäftsführung.

So ergeben sich für diesen Abschnitt die nachfolgenden drei Capitel.

Erstes Capitel.

Über die Begränzung der ständischen Verbände und deren Abstufung im Allgemeinen.

§. 55. Verhältniß zu der neuesten administrativen Eintheilung und zu den aus früherer Zeit herrührenden Begränzungen und Eintheilungen des Landes.

Es bestehen überall in Preußen zwei Abstufungen oder zwei concentrische Kreise ständischer Verbände, mit entsprechenden Versammlungen oder Tagen: Provinzialstände und Kreisstände. In der Mark, in Pommern und der Lausitz giebt es außerdem sieben sogenannte Communal-

landtage, welche zwischen den Kreis- und Provinzialständen, in Absicht ihres Umfangs, gewissermaßen auch ihres Wirkungskreises, in der Mitte stehen; nämlich für die Altmark, für die übrigen Theile der Kurmark, für die Neumark, für Neu-Vorpommern, für das übrige Pommern oder Alt-Pommern, für die Nieder-Lausitz und für die Ober-Lausitz. In den übrigen königlichen Staaten ist das Bestehen (oder auch die Bildung) von sogenannten Communal-Verbänden dieser Art zeither nicht als ein Bedürfniß anerkannt worden; jedoch für den Fall, daß ein solches sich noch herausstellen sollte, die Zulässigkeit der gleichen Institution ausdrücklich vorbehalten. Ein schon jetzt nöthigenfalls wirksames Surrogat dafür kann das für gemeinsame specielle Verhältnisse gesetzlich zulässige Zusammentreten mehrerer Kreise oder auch der Abgeordneten aus gewissen Landestheilen gewähren.

Die Provinzialverbände entsprechen bekanntlich für Preußen, Posen, Westphalen und die Rheinlande genau, für die übrigen Landestheile mit besonders motivirten Ausnahmen, den Gränzen der größten Verwaltungsbezirke, Provinzen genannt, welche für die Hauptzweige der Verwaltung (abgesehen von der Justiz) im Jahr 1823 bestanden haben. Diese, die Wirkungskreise der Ober-Präsidenten bildenden Provinzen sind im Jahr 1815 festgestellt worden, nur daß nachmals die Zahl derselben von zehn auf acht sich vermindert hat: es wurden die zwei Provinzen Cleve-Berg und Großherzogthum Niederrhein (nach dem Tode des Oberpräsidenten der ersteren, Grafen zu Solms-Laubach, † 1822) in die eine Provinz der Rheinlande, und die zwei Provinzen (Ost-)Preußen und West-Preußen in die eine

Provinz Preußen (Königreich Preußen im engeren Sinn) zusammengezogen.

Keiner der acht Ober-Präsidialbezirke entsprach einem der größeren damals annoch fortdauernden, oder bis vor wenig Jahren vorhanden gewesenen, also möglicherweise einer Herstellung fähigen, ständischen Verbände; und es mußte daher in Frage kommen und ist ohne Zweifel sorgsam erwogen worden, ob es wohlgethan sein würde die fortan beabsichtigten Verbände der Landstände danach abzugränzen. Von dem dafür und dawider, was dabei zur Sprache mag gebracht sein, ist nichts bekannt geworden. Die in der Sache, auch ohne in die amtlichen Verhandlungen eingeweiht zu sein, erkennbaren Gründe und Gegengründe hier zu erörtern, würde zu weit führen. Nur so viel mag bemerkt werden: Es fragt sich dabei keineswegs blos, ob eine für das gouvernementale Verhalten und Verwalten bequeme, und für das Wohlgefallen an möglichst symmetrischer und schachbrettartiger sogenannter Organisation befriedigende Anordnung getroffen werden sollte, sondern nach allen Seiten hin gab es Bedenken und Schwierigkeiten. Denn, wenn auf der einen Seite die noch in geringerer oder größerer Wirksamkeit vorhandenen oder auch erst wenige Jahre (allerlängstens etwa zwei Jahrzehnte) vor der Vereinigung oder Wiedervereinigung mit der Monarchie zerstörten landständischen Körperschaften und sonstigen Territorial-Verbände nach Rücksichten der Gerechtigkeit wie der Staatsklugheit beachtet sein wollten, so hatte doch andrerseits die seit dem Jahr 1815 bestehende Verwaltungseintheilung, bei den sehr durchgreifenden Regierungsmaaßregeln, die in den neuen wie in den wiedergewonnenen Provinzen, zum Theil mit Nothwen-

digkeit, sofort eingetreten waren, in den wenigen Jahren vielleicht tiefere Wurzeln geschlagen, als in gewöhnlichen Zeitläuften in eben so viel Jahrzehnten geschehen wäre. Diese neuesten und jene älteren, in die Zeiten theils vor der Revolutionirung des linken Rheinufers in den neunziger Jahren, theils vor der Unterdrückung der geistlichen Territorien und der Reichsstädte in den Jahren 1802 und 1803, theils endlich vor dem Tilsiter Frieden hinaufreichenden und bis dahin meist uralten Territorial-Begränzungen und Verhältnisse waren aber nicht die einzigen, welchen eine reelle, lebendig fortwirkende Bedeutung zuerkannt werden mußte. Auch die Zwischenzeit, mit ihren zwar rasch dahinfahrenden, aber gewaltig tief an dem alten Rechtsbestande rüttelnden und vieles verwüstenden Stürmen, hatte ungetilgte Spuren hinterlassen, die auch, in wichtigen Beziehungen, mehr oder weniger bestimmte politisch-geographische Abgränzungen begründeten: die ephemere (sogar mehrmals wechselnde) Ausdehnung des Königreichs Westphalen, des Großherzogthums Berg, des unmittelbar unter Napoleonischer Herrschaft gewesenen Gebiets, kommt insonderheit hier in Betracht.

Im Jahr 1815, als die Besitzergreifungspatente nebst der Verordnung vom 22. Mai ergingen, wäre es allerdings thunlicher gewesen, die neuen Verwaltungsbezirke und nicht minder die ständischen Verbände näher an die älteren Territorialverhältnisse anzuschließen, als acht Jahre später. Doch hatten damals gar wenige höhere Beamte irgend eine Neigung diesen älteren Verhältnissen eine nähere Aufmerksamkeit zu schenken; auch hielt man wohl sehr allgemein, aus ziemlich verzeihlicher Unkunde, ihre practische Bedeutung für

Schon oben ist vorläufig erwähnt worden, wie die Begränzung der im Jahr 1823 bestehenden Verwaltungsbezirke nicht überall für die ständische Verfassung maaßgebend geworden ist. Auch darin ist eine Berücksichtigung wohlbegründeter Interessen und Gerechtsame dankbar anzuerkennen, bei welcher der in modernen Staaten so mächtige Reitz der Symmetrie und der Bequemlichkeit der Administration überwunden sein wollte. Die Altmark, deren durch den Tilsiter Frieden bewirkte und schmerzlich empfundene Trennung von den übrigen Marken, nach ihrer Rückkehr unter preußischer Herrschaft administrativ fortgedauert hat, indem dieselbe der Provinz Sachsen zugetheilt wurde, ist in ständischer Beziehung mit der Mark Brandenburg wiederum zu einem Ganzen vereinigt worden; gleichermaßen der Theil der Neumark, welcher administrativ zu Pommern gelegt ist. Dagegen verblieb bei der Mark der schon durch König Friedrich II. administrativ mit derselben verbundene Theil des Magdeburgischen (der Luckenwaldesche Kreis, wogegen der gleichzeitig von Friedrich II. administrativ zu Magdeburg gelegte Ziesarsche Kreis bei dem sächsischen Stände-Verband verblieb); desgleichen die Niederlausitz nebst einigen andern vormals sächsischen Districten: bei den zuletzt genannten Landestheilen hat gewiß auch hier, wie in der Provinz Sachsen, die engere, nicht blos administrative Verbindung mit altpreußischen Gebieten heilsam gewirkt. In Folge der Redintegration der Mark konnten auch für die Provinzen Sachsen und Pommern die Gränzen der Verwaltungsbezirke und ständischen Verbände nicht zusammentreffen. Auch für Schlesien ist dies für eine kurze Zeit der Fall gewesen. Die preußische Oberlau-

ſitz war bei der Provinzialeintheilung theils und großentheils zu Schleſien, theils zu Brandenburg geſchlagen worden. Ständiſch aber blieb ſie, wie billig — bei der feſtgewurzelten Einheit der Verfaſſung, deren Erhaltung bei der Beſitzergreifung ja auch war verheißen worden — ungetheilt, und zwar in Verbindung mit dem ſchleſiſchen Provinziallandtag. Es wurde jedoch bald nachher auch der adminiſtrativen Zerſtücklung ein Ende gemacht, und die Ober-Lauſitz ganz zur Provinz Schleſien gelegt.

In der Mark haben nachmals die Stände, wenn gleich mit vieler Mühe und nach lange Zeit erfolgloſen Beſtrebungen, ausgewirkt, daß auch mehrere Neuerungen in der Kreis-Begränzung, wodurch alte, annoch fortdauernde corporative Verhältniſſe und Gerechtſame ſehr empfindlich waren geſtört worden, wieder rückgängig wurden. *)

§. 56. Über den Begriff und Ausdruck: Communal-Landtag.

Noch bedarf es hier einiger Bemerkungen über den Begriff und Ausdruck Communal-Landtag.

Die Geſetzgebung der Jahre 1823 und 1824 über die ſtändiſchen Verhältniſſe hat für eine Reihe von Ausdrücken, welche mit dem Wort Commune zuſammengeſetzt ſind und zum Theil ganz neu gebildet erſcheinen, einen Sprachgebrauch in Anwendung gebracht, der in der That als völlig neu bezeichnet werden muß.

Wo ſonſt von Communal-Verhältniſſen, Communal-Verfaſſungen u. ſ. f. geſprochen worden, hat man, überein-

*) Vgl. beſonders die betreffenden Verhandlungen des erſten und zweiten märkiſchen Landtages bei Rumpf, I. u. IV.

stimmend mit der constanten Bedeutung des Worts Commune ausschließend eine einzelne, städtische oder ländliche Ortsgemeine (höchstens vielleicht provinziell eine sogenannte Amtsgemeinde) im Auge gehabt, niemals aber einen corporativen Verband über ganze Territorien (selbstständig fortdauernde oder vormalige), oder auch etwa über größere Landestheile, die nie eigne Territorien gewesen sind. In Preußen aber besteht nun seit jenen Gesetzen ein in solcher Art erweiterter Sprachgebrauch. Er bezieht sich wesentlich auf solche ständische Verbände, welche nicht auf einzelne Kreise sich beschränken, aber auch nicht dem ganzen Umfange einer der neu gebildeten Provinzen entsprechen und zur Zeit jener Gesetzgebung annoch vorhanden waren: Verbände, im Allgemeinen von derselben Categorie und von gleichem Ursprung, wie die gewöhnlichen ständischen Körperschaften durch ganz Deutschland. Es hießen dergleichen sonst schlechthin Stände oder Landstände, Landschaft ꝛc., ihre Versammlungen Landtage, oder Landesversammlungen, Landesconvente. Die meisten (es ist hier zunächst Deutschland im Ganzen gemeint) umfaßten ursprünglich das ganze Gebiet eines Landesherrn. Kamen mehrere solcher Gebiete unter eine Landesherrschaft, so entstand nicht immer eine gemeinsame Landschaft — am leichtesten, wenn die Gebiete schon früher einmal zusammen gehört hatten — so wie auf der andern Seite Theilungen nicht immer das landschaftliche Band in mehrere kleinere Vereine auflösten. Entstand aber eine gemeinsame Landschaft, so konnten daneben die besonderen Landschaften fortbestehen. *)

*) Eine besondere Bewandniß hat es anscheinend mit der märkischen

So konnte auch in der früheren deutschen Verfassung (abgesehen von solchen eigenthümlichen engeren Verbindungen, wie in den Kreisen der Mark Brandenburg) eine Abstufung von ständischen Vereinen in ähnlicher Art vorkommen, wie gegenwärtig in Preußen. Es gab dafür aber keine allgemeine technische Bezeichnung. Eine solche nun hat man bei Abfassung der oft genannten Gesetze für nützlich oder nöthig erachtet und dazu die Ausdrücke Provinzialstände ꝛc. und Communal-Landtage (Communal-Verfassungen, Communal-Einrichtungen, Communal-Abgaben, Communal-Verhältnisse) ausersehen. Alle diese Zusammensetzungen kommen in den besondern Gesetzen für die einzelnen Provinzen vor. *) Die Bedeutung derselben wird dabei nicht ausdrücklich erläutert, doch erhellt sie einigermaaßen aus dem Inhalt der betreffenden Paragraphen, besonders auch mit Hülfe der in einigen dieser Gesetze sich findenden speciellen Erwähnungen, wie für Preußen des ständischen Kommitté's, für die Mark und die Niederlausitz der Versammlungsorte Berlin, Cüstrin und Lübben, für Pom-

---

Verfassung, in Absicht auf das alte Verhältniß zwischen Neumark und Kurmark. Wenigstens ist mir nicht klar, ob die zweimalige Trennung der Neumark, im funfzehnten Jahrhundert unter der Herrschaft des deutschen Ordens und im sechszehnten unter dem Markgrafen Johann von Cüstrin, die ständische Sonderung beider Landestheile begründet hat, oder ob dieselbe aus andern Ursachen, insonderheit der späteren ersten Erwerbung schon durch die Anhaltischen Markgrafen zu erklären ist. Was die Altmark betrifft, so hatte ein besonderes Zusammentreten der Stände daselbst (wie auch in der Priegnitz und Uckermark) keinen andern Charakter wie die Kreistage der Mittelmark, wie schon oben §. 17. bemerkt worden ist.

*) Späterhin ist auch der Ausdruck communalständisch gebraucht worden, was dann auch zu dem Hauptwort Communalstände berechtigen möchte.

mern ebenso Stettins und Stralsunds. Die spätere practische Behandlung der ständischen Verhältnisse hat aber dazu beitragen müssen, den Sinn dieses neuen Sprachgebrauchs, wie den wahren sachlichen Gehalt der betreffenden Verhältnisse, in ein helles Licht zu setzen. Über Ausdruck und Inhalt des betreffenden Satzes in dem allgemeinen Gesetz vom 5. Juni 1823 (unter IV, 4.) wird es angemessener sein, an einer andern Stelle (Abschnitt VI. Cap. I. §. 67.) zu sprechen.

Ob die Bezeichnung eine ganz glücklich gewählte sei, ist hier nicht näher zu erörtern. Der Ausdruck: Bezirksstände, Bezirks-Landtag ꝛc. wäre vielleicht vorzuziehen gewesen und hätte eine solche Bezeichnung ein ähnliches Verhältniß zu den Regierungs-Bezirken andeuten können, wie der Ausdruck Provinzialstände zu den Ober-Präsidial-Bezirken. Auch der einfache Name Landtag hätte vielleicht genügen können, da die immerhin nöthige Nennung des betreffenden Landestheils hinreichend erscheint, um Verwechslungen zu vermeiden. Unbedenklicher ist jedenfalls der Gebrauch, der von dem Ausdruck Provinzialstände u. s. w. gemacht worden, der schon früher (besonders lateinisch: status oder ordines provinciales) üblich gewesen ist, aber freilich zur Bezeichnung der Territorialstände (in allen ihren Abstufungen) im Gegensatz der deutschen Reichsstände gedient hat.

Zweites Capitel.

Über die Zusammensetzung der ständischen Verbände und ihrer Versammlungen.

§. 57. Die Kreisverbände.*) Im Allgemeinen und besonders in Absicht I. der Ritterschaft II. der Städte.

Die Kreisverbände (Kreisstände, Kreiscorporationen, Kreistage) stelle ich voran, weil sie für den wesentlichen Standpunkt dieser ganzen Schrift das interessanteste und bedeutungsvollste Glied in der ständischen Verfassung unsers Vaterlandes ausmachen, auch für deren wahrhafte Vervollkommnung und weitere Entwickelung die sicherste angemessenste Grundlage darbieten. Bei weitem mehr als die meisten Communallandtage und als die Provinziallandtage, und mehr zugleich als alle seit dreißig Jahren in Deutschland neu entstandenen ständischen Formationen, tragen sie von dem Wesen der alten deutschen Landstände in sich. Dies gilt sowohl von ihrer Zusammensetzung und ihren sonstigen Formen als von materiellen Berechtigungen. Nur von den ersten ist hier die Rede.

Die Kreisordnungen (§. 3.) gedenken einer „Kreis-Corporation," die durch die „Kreisstände" vertreten werde, ohne den Begriff derselben ausdrücklich festzustellen. Wenn es aber in den Kreisordnungen heißt: „Die Kreisstände vertreten die Kreis-Corporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Communal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben," so darf dies nicht so verstanden werden, als werde die Kreis-

*) Rauer II., S. 423—475.

Corporation von der Gesammtheit aller Kreis-Eingesessenen gebildet, eine Deutung, zu welcher die Fassung dieses Gesetzes wohl verleiten könnte. Aber eine solche Gesammtheit bildet wohl den Wirkungskreis für das landräthliche Amt und andre obrigkeitliche Anstalten und Amtsverrichtungen (ingleichen für die Kreisstände oder Kreistage), ebenso wie die Gesammtheit der Eingesessenen eines Regierungsbezirkes für die betreffende Regierung; jedoch so wenig wie diese umfassendere Gesammheit, so wenig wie die noch größere aller Provinzialen, ja der Unterthanen aller königlichen Staaten eine wahrhafte Genossenschaft oder Gemeinde oder Körperschaft im strengeren technischen Sinne des Worts. Nur der Verein der Kreisstände — der auf dem Kreistage unmittelbar und mit einer Einzelstimme erscheinenden, wie der nur collectiv und durch Abgeordnete auftretenden — kann als eine Corporation gelten. Es hätte vielleicht die Stelle bestimmter in folgender Weise gefaßt werden können: „Der Kreistag vertritt die von der Gesammtheit „der Kreisstände gebildete Kreis-Corporation — ohne Rück„sprache mit den einzelnen an der Kreisstandschaft theilha„benden Communen oder Individuen."

Bemerkenswerth sind nun, vom Standpunkte des ältern deutschen Staatsrechts, in der Zusammensetzung der Kreisstände vornämlich folgende Verhältnisse:

I. In Absicht der Ritterschaft

und andrer mit individueller Landstandschaft ausgestatteter Herrschaften und Gutsbesitzer.

Sämmtliche individuell zu den Ständen gehörige Gutsherrn, von den Fürsten, Standesherrn und andern „Herren" im prägnanten Sinn, bis zu den Rittergutsbesitzern und

den den letztern (unter Voraussetzung einer gewissen Bedeutsamkeit des Grundstücks) sich anschließenden sogenannten Cöllmern der Provinz Preußen, mit Einschluß auch der juristischen Personen, welche dergleichen Güter besitzen, haben das Recht einzeln und unter Führung von Virilstimmen auf dem Kreistage zu erscheinen. Dies der älteren Verfassung entsprechend, welche nur ausnahmsweise Curiat- oder Gesammtstimmen kennt, die durch Abgeordnete geführt werden und das nicht leicht in andrer Weise, als daß die mehreren Theilnehmer an einer solchen Stimme dem Abgeordneten eine bindende Instruction zu ertheilen berechtigt sind. Es wird dem Princip dadurch nicht zu nahe getreten, daß in zwei Provinzen, wo es in verschiedenen Kreisen eine sehr große Zahl von Rittergütern giebt, in Sachsen und Preußen, der Ritterschaft gestattet ist sich auf dem Kreistage durch eine aus ihrer Mitte gewählte Deputation vertreten zu lassen. *) Ebensowenig, wenn bei dem ganz singulären Verhältniß der adeligen Freidörfer, wie sie in Masuren und Pomerellen vorkommen — wo die Besitzer vieler kleiner adeliger Güter, die einzeln nicht bedeutender sind als mäßige Bauerhöfe, eine Commune bilden und die Ehrenrechte nur gemeinsam ausüben — auch die Kreisstandschaft solcher Dörfer durch einen Abgeordneten aus ihrer Mitte ausgeübt wird.

Auch lassen die besonderen Verhältnisse der Rheinlande die Bestimmung wohl angemessen erscheinen, daß wenn in einem Kreise nicht wenigstens fünf stimmfähige Besitzer von immatriculirten Rittergütern vorhanden sind, der Kreis-Versammlung so viele Abgeordnete derjenigen meist-

*) Ob davon zeither Gebrauch gemacht worden, ist mir unbekannt.

begüterten ländlichen Grundeigenthümer, welchen dort (durch anderweite Verordnungen) die Wählbarkeit zum Landrathsamte beigelegt ist, hinzutreten, als nöthig sind, damit der größere ländliche Grundbesitz im Ganzen fünf Vertreter erhalte. Diese Bestimmung wurde, auf Antrag der rheinischen Stände, im Jahr 1839 getroffen (Gesetzs. S. 102).

II. In Absicht der Städte.

Die Kreisstandschaft der Städte gewährt denselben regelmäßig eine individuelle Stimmberechtigung. In sofern werden die so äußerst bedenklichen Collectivwahlen durch Wähler aus verschiedenen, übrigens in keinem näheren Verbande stehenden Städten, in Absicht auf die Kreisverfassung allermeist vermieden. Ausnahmen davon finden sich nur in der Provinz Brandenburg, und wäre es wünschenswerth die ohne Zweifel wohlerwogenen Motive, die hier obgewaltet haben, zu kennen. Die bloße Geringfügigkeit einer erheblichen Anzahl märkischer Städtchen kann dabei nicht entscheidend gewesen sein; dieser Grund würde auch in andern Landestheilen sich geltend gemacht haben. Auch nach der entgegengesetzten Seite finden sich Ausnahmen: in Preußen, Westphalen und den Rheinlanden giebt es Städte mit einer mehrfachen Stimmberechtigung auf den Kreistagen *).

Von großer Bedeutung und ganz im Geiste echt deut-

*) In Preußen senden alle mit Virilstimmen auf dem Provinziallandtage erscheinenden Städte zu den Kreistagen doppelt so viel Abgeordnete als zu jenem; in Westphalen und den Rheinlanden sind, ohne ein solches allgemeines Princip aufzustellen, einer Anzahl bedeutenderer Städte mehrfache Stimmen in dem Kreisverbande zugetheilt. In den Rheinlanden haben in dieser Weise vier Städte je drei, und sechszehn Städte je zwei solcher Stimmen.

scher Verfassung ist ferner der, mit Ausnahme allein der (allerdigs hierin eigenthümliche Rücksichten erfordernden) Provinz Posen überall durchgeführte Grundsatz, daß die Städte auf den Kreistagen durch obrigkeitliche Personen vertreten werden, nicht (wie auf den Provinziallandtagen) durch Personen, bei welchen die Theilnahme an dem Stadtregiment (sei es auch nur durch das Amt eines Stadtverordneten) ganz außerwesentlich ist.

In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen wählt der Magistrat aus seiner eignen Mitte. In Preußen sind auch Stadtverordnete und vormalige Magistratualen wahlfähig. Die Wahl gilt in Brandenburg, Pommern und Sachsen auf Lebenszeit, d. h. die Fortdauer der Qualification, auch in Betreff des Amtes, vorausgesetzt; in Schlesien und Preußen erfolgen die Wahlen auf sechs Jahre. In Westphalen und den Rheinlanden werden die Abgeordneten der Städte je für sechs Jahre aus den Magistrats-Personen oder Gemeinde-Vertretern gewählt. Die Wahl erfolgt durch die im Wahl-Collegium vereinigten Mitglieder der städtischen „Administrationsbehörden" und der Repräsentanten der Stadt, eine Bestimmung, bei deren Würdigung das zur Zeit der Einrichtung der westphälisch-rheinischen Kreisordnung (im Jahr 1827) stattfindende und noch jetzt am Rhein nicht beseitigte Provisorium in der Verfassung der Städte jener Landestheile zu beachten ist.

In Posen ist die Qualification, um zum städtischen Abgeordneten auf den Kreistagen gewählt zu werden, dieselbe wie zur Vertretung auf dem Provinziallandtage. Doch ist für die Kreistage bei den Bürgermeistern und in den

Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, bei allen Magistrats-Mitgliedern und Stadtverordneten, Grundbesitz kein Erforderniß.

§. 58. **Über Zusammensetzung der Kreisverbände III.** in Absicht der Landgemeinen. — Schlußbetrachtung.

Da in den älteren deutschen Verfassungen eine Landstandschaft der Bauern nur ausnahmsweise sich findet und jederzeit eine local eigenthümliche Beschaffenheit darbietet, so ließen von daher keine speciellen Haltpunkte für die beabsichtigte Betheiligung der Landgemeinden an der gegenwärtigen Formation der Landstände sich entnehmen. Dennoch kann auch hierbei (wenigstens in Absicht auf mehrere wichtige Punkte) gefragt werden, in wiefern diese Betheiligung auf eine dem Geist des älteren deutschen Rechts entsprechende Weise regulirt worden sei. Unbedenklich ist die Bestimmung anzuerkennen, daß zu Vertretern der Landgemeinden in Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ausschließend alle activen Schulzen und Dorfrichter, in Preußen eben dieselben, außerdem auch die Kölmer, unter Voraussetzung der zum Provinziallandtage erforderlichen Qualification, wählbar sind. Auch daß in Brandenburg, Pommern und Sachsen die Wahlen auf Lebenszeit gültig sind (in den andern zwei oben genannten Provinzen geschehen sie auf sechs Jahre) erscheint damit wohl im Einklang.

Wenn ferner die Bestellung der Vertreter dieses Standes durch Wahlen bewirkt werden sollte, je aus einem weiteren Bezirk als der einer einzelnen Gemeinde (und es möchte schwer sein, so bedenklich dies Verfahren auch ist, unter den gegebenen Umständen mit Sicherheit einen andern Modus

aufzustellen), so wäre vielleicht das richtigste gewesen, die Dorfrichter oder Schulzen in dem betreffenden Bezirk als Wahlversammlung zusammentreten zu lassen. Davon aber einmal abgesehen, ist jedenfalls anzuerkennen, daß hier nicht dem gewöhnlichen Zahlenspiel des Repräsentativsystems gehuldigt, und etwa nach der Kopf- oder Häuserzahl die Zahl der Wähler bestimmt worden ist, daß man vielmehr die Einheit der einzelnen Gemeinden zu Grunde gelegt hat. Jede Dorfgemeinde nämlich wählt nach ihrer für andere Dorf-Angelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler. So lautet die übereinstimmende Regel für die fünf genannten Provinzen. *) Mit diesen Wählern treten die Besitzer der einzeln liegenden, keiner bestimmten Gemeinde angehörigen Güter (die keine Rittergüter sind), wenn dieselben das Maaß der Wahlfähigkeit zum Provinziallandtage (im Stande der Landgemeinden) haben, in jedem der drei Bezirke, in welche der einzelne Kreis, der Zahl der bäuerlichen Abgeordneten auf dem Kreistage entsprechend, abgetheilt ist, in eine Wahlversammlung zusammen, der freilich kein lebendiger Organismus zum Grunde liegt, und in welcher solche dem Gemeindeverband fremde Landbesitzer leicht ein sehr störendes Übergewicht erlangen können. Nicht unbedenklich erscheint es auch, daß die kleineren, außerhalb des Gemeindeverbandes liegenden Güter, sofern sie nur einen Umfang haben wie derselbe in den zunächst gelegenen Dorfgemeinen

*) Für die Ober-Lausitz ist specieller festgesetzt daß die angesessenen Wirthe wählen; auch ist für Schlesien und die Grafschaft Glatz verordnet, daß wenn sich in einer Gemeinde nicht mindestens zwölf stimmfähige Grundbesitzer finden, dieselbe, behufs der Wahl des Orts-Wählers, mit einer benachbarten Gemeinde zu vereinigen sei.

dem Herkommen nach zur Theilnahme an den Ortswahlen berechtigt, dieſer Gemeinde zum alleinigen Behuf der ſtändiſchen Wahlen zugeſchlagen werden ſollen: dadurch leidet unvermeidlich die Wahl der einzelnen Dorfgemeinde an ihrem organiſchen Charakter Abbruch.

In der Provinz Poſen erſcheinen auf dem Kreistage ebenfalls die Abgeordneten der Landgemeinden; bei der dortigen Beſchaffenheit indeß aller Communalverhältniſſe hat auch hierin dieſelbe Verfaſſung, wie in jenen deutſchen Provinzen, nicht Platz greifen können, und es finden ſich daſelbſt nur Wahlverſammlungen, die ſelbſt auf ihrer elementaren Stufe iſolirte Individuen in äußerlicher Weiſe zuſammenbringen. Wahlberechtigt ſind hier alle diejenigen ländlichen Grundeigenthümer, welche mindeſtens 30 Magdeburger Morgen beſitzen. Dieſe kommen in jedem der drei Bezirke des Kreiſes zuſammen und wählen den Abgeordneten zum Kreistage, für welchen ein Grundbeſitz von 60 Morgen erforderlich iſt.

In Weſtphalen endlich und in der Rheinprovinz ſoll nach der betreffenden, für die beiden Provinzen gemeinſamen Kreis-Ordnung (vom Jahr 1827), eine jede aus Landcommunen zuſammengeſetzte Sammtgemeinde (Bürgermeiſter oder Amt) wie ſie aus der Zeit der Fremdherrſchaft herrühren, einen Deputirten zum Kreistage ſenden. Das Daſein ſolcher Sammtgemeinden mag günſtig wirken, um eine in den öſtlichen deutſchen Provinzen gänzlich fehlende Baſis für Collectivwahlen, einigermaaßen wenigſtens, zu gewähren. Dieſe Sammtgemeinden trugen aber freilich nur ſehr ſchwache Elemente einer wahren Gemeindeverfaſſung in ſich. Geſetzliche Anordnungen, um dieſelben in vollem Sinne

des Worts corporativ (zum Theil in veränderter Begränzung) zu constituiren, oder auch beziehungsweise den einzelnen, durch fremdherrliche Willkühr verbundenen Gemeinden wieder eine selbständige Verfassung und Stellung zu gewähren, sind, für Westphalen erst durch die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841, für die Rheinlande durch die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 ergangen. Beide Gesetze bestimmen nichts in Betreff der ständischen Verhältnisse. Doch aber können diese von den Erfolgen nicht unberührt bleiben; wenigstens dürften wohl einige Zweifel rege werden, die eine Erledigung erfordern möchten. Auch hat der westphälische Landtags-Abschied vom 6. August 1841 ausgesprochen, es werde die Kreis-Ordnung beider Provinzen wegen der in der Verwaltung und Verfassung der Communen bevorstehenden Veränderungen einer Revision bedürfen. Wähler zum Kreistage sind, nach der Kreis-Ordnung, für die Landgemeinden der westlichen Provinzen, wesentlich dem Princip, welches für die östlichen deutschen Lande gilt, entsprechend, nur die Administrations-Beamten, oder die Vertreter der Sammtgemeinden (Ämter oder Bürgermeistereien) und gewählt werden dieselben von den in ein Wahlcollegium zu vereinigenden Mitgliedern der Administrativ-Behörde und der Repräsentanten der Sammtgemeinde: eine Bestimmung, die natürlich in Folge der neuen Gemeinde-Ordnungen eine andre Bedeutung gewinnt, da erst durch letztere den betreffenden, in einem Amt oder einer Bürgermeisterei begriffenen Gemeinden eine theilweise durch Wahl gebildete Vertretung in der Amtsversammlung, wie in Westphalen, oder der Bürgermeistereiversammlung, wie in der Rheinprovinz der Name lautet, gegeben ist.

Schließlich ist noch einiger für die Mitglieder der Kreistage von allen Ständen geltenden Erfordernisse zu gedenken, welche der heutigen Natur der Sache und dem Geist des älteren deutschen Staatsrechts wesentlich entsprechen. Nämlich: Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres (wogegen für den Provinzial-Landtag ein Alter von dreißig Jahren Bedingung ist), und unbescholtener Ruf. In letzterer Beziehung ist die Art und Weise bemerkenswerth, wie über Zweifel in Betreff dieser Qualification entschieden werden soll. Die Kreisordnungen für Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen besagen, daß, wo der unbescholtene Ruf „von der Versammlung bestritten wird," auf den Bericht des Ober-Präsidenten von dem Staatsministerium zu entscheiden ist. Die Auslegung dieser Bestimmung ist nicht zweifellos. Es fragt sich namentlich ob ein Beschluß der Majorität des Kreistages vorliegen müsse, welcher die Bescholtenheit ausspreche, um eine Entscheidung durch die gedachte Behörde zu veranlassen, und die letztere ganz unbetheiligt bleibe, wenn der Beschluß der Mehrzahl die Unbescholtenheit anerkennt, oder ob, sobald letztere in der Versammlung irgend in Zweifel gezogen sei, die Competenz des Staatsministeriums eintrete, und dem Kreistage gar keine Beschlußnahme gebühre. *) Der ersten Alternative möchte die genauere Normirung der ganzen Frage in den Kreisordnungen von Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz zur Stütze dienen. Hier entscheiden Standesgenossen in der ersten und nicht minder in der zweiten und

*) S. Rauer II., S. 454.

letzten Instanz. Nämlich bei einem Mitgliede der Ritterschaft, die Ritterschaft des Kreises (bei zu geringer Zahl wie im Rheinland und in Westphalen vorkommen kann, d. h. bei weniger als drei Abstimmenden, in Verbindung mit der eines benachbarten Kreises) durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ in erster; auf Berufung des Betroffenen oder auch der abgestimmten Minorität, die Gesammtheit der ritteeschaftlichen Mitglieder des Provinzial-Landtages in zweiter und letzter Instanz. Über Zweifel an der Unbescholtenheit des Rufs eines städtischen oder bäuerlichen Kreistags-Abgeordneten, entscheidet in erster Instanz die betreffende Wahlversammlung; in zweiter die Gesammtheit der Landtags-Mitglieder aus dem betreffenden Stande. Auch die Wiederzulassung eines vom Kreistage Ausgeschlossenen kann in diesen Provinzen, auf Antrag seiner Standesgenossen unter den Kreistags-Gliedern, durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages von nämlichem Stande bewilligt werden. Es sind diese merkwürdigen Bestimmungen zuerst von den schlesischen Ständen beantragt worden. *)

§. 59. Über Zusammensetzung der sogenannten Communal-Landtage und einiger Convente von ähnlicher Beschaffenheit. **)

Die unter dem Namen Communal-Landtage fortbestehenden ständischen Versammlungen sind bereits §. 55. aufgezählt worden. Es sind deren sieben. Unter denselben entsprechen die der Nieder-Lausitz und der Ober-Lausitz am vollständigsten in ihrer Zusammensetzung den

*) Vgl. Rauer II., S. 456 f.
**) Vgl. Rauer II., S. 570–609.

alten Landständen dieser Landestheile. Doch sind Abgeordnete der Landgemeinden und der früher nicht landtagsfähigen Städte hinzugekommen; auch ist den früher nicht zur Landstandschaft berechtigten Rittergutsbesitzern der Zutritt eröffnet. Über einige hierher gehörige Verhältnisse der Ober-Lausitz ist indeß eine definitive Anordnung annoch zu gewärtigen.

Nächstdem hat am meisten von der Zusammensetzung alter vollzähliger Landesversammlungen der Communal-Landtag der Altmark. Hier erscheinen sämmtliche mit Landstandschaft versehenen und zu ihrer Ausübung qualificirten Rittergutsbesitzer mit vollem Votum; ferner sieben Städte mit Virilstimmen, die übrigen kleineren Städte mit einer Collectivstimme; endlich aus jedem der vier Kreise ein Abgeordneter der Landgemeinden. Zu Abgeordneten der Städte können nur Magistrats-Mitglieder, zu denen des Bauernstandes nur Dorfschulzen (mit einem Grundbesitz wie er die Wählbarkeit zum Provinzial-Landtags-Deputirten bedingt) gewählt werden. Weiter entfernt sich von der alten Verfassung der Neumärkische Communal-Landtag. Es bilden denselben die Deputirten der Neumark zum Provinzial-Landtage, nebst deren Stellvertretern, wodurch eine Vertretung der Ritterschaft eines jeden der zwölf Kreise bewirkt wird, während auf dem Provinzial-Landtage nur sechs Deputirte der neumärkischen Ritterschaft erscheinen. Dadurch wird auch erreicht, daß vier Städte, die auf den Landtag (je zwei und zwei alternirend) nur zwei Abgeordnete senden, auf dem Communal-Landtage einzeln vertreten werden: Es sind dies Arnswalde und Königsberg, Landsberg und Soldin. Die Communal-Landtage endlich der Kurmark (ausschließlich

der Altmark), Neu-Vorpommerns und Alt-Pommerns bestehen lediglich aus den Abgeordneten der betreffenden Landestheile zum Provinzial-Landtage; verhalten sich also eben so wie diese zu der älteren Verfassung, d. h. eben gleich einem größeren Ausschusse.

Neben den Communal-Landtagen ist hier auch noch anderer ein- für allemal feststehender oder, nach Bedarf zulässiger Convente, resp. Verbände, zu gedenken, die, innerhalb einer und derselben Provinz, nicht auf einzelne landräthliche Kreise sich beschränken. Es kann hier aber nicht eben mehr als eine Aufzählung erfolgen:

Es gehören dahin 1. in der Niederlausitz die Kreisconvente nach der älteren Landeseintheilung (unter Zuziehung von zwei Abgeordneten der früher nicht vertreten gewesenen Städte und von drei bäuerlichen Abgeordneten); die Vasallen-Convente der Herrschaften Sorau und Triebel, zu welchen drei Abgeordnete der Landgemeinden hinzutreten. 2. In Pommern ein engerer Ausschuß der Neu-Vorpommernschen Stände (von vier Mitgliedern) unter dem Namen der Landkasten-Bevollmächtigten und ein dergleichen (ebenfalls vier Mitglieder zählender der Alt-Pommernschen Stände: die Vor- und Hinter-Pommernsche Landstube. Ferner die vorbehaltenen besonderen Conferenzen der Alt-Vor-Pommernschen und eben so der Hinter-Pommernschen Communal-Landtags-Abgeordneten, ein Surrogat für gesonderte Communal-Landtage beider Landestheile, die von den Ständen waren gewünscht worden. *) Endlich in Neu-Vorpom-

*) S. über die betreffenden Verhandlungen des zweiten Pommernschen Landtages Rumpf IV., S. 86 f. und des dritten Rumpf VI., S. 222 f.

mern besondere Städtetage unter dem Vorsitz von Stralsund. 3. Für einen der Landestheile, welche den provinzialständischen Verband der Provinz Sachsen bilden, besteht noch ein besonderes, politisch freilich sehr unbedeutendes Verhältniß, was hierher zu rechnen ist: die wiederhergestellte Berechtigung der Stände des Herzogthums Magdeburg eine Anzahl Freitische für Studierende zu Halle zu conferiren. Bis zum 1. Januar 1835 bestand auch noch ein besonderer durch Abwickelung älterer Verhältnisse nachmals entbehrlich gewordener Verband der Stände des Stifts Merseburg; ingleichen bis zum 1. Januar 1842 derer des Stifts Naumburg.

Des Vorbehalts einer künftig möglichen Anordnung von neuen Communal-Landtagen, eben so eines eventuell anwendbaren Surogats für dieselben ist bereits oben (§. 55.) gedacht worden. Einen von der Regierung gutgeheißenen Vorbehalt der Art haben insonderheit die rheinischen, sächsischen, westphälischen Stände ausgesprochen. Die sächsischen haben selbst gleich auf dem ersten Landtage eventuelle Vorschläge zu einem dreifachen communalständischen Verbande aufgestellt: den einen für den im Jahre 1815 mit der Monarchie verbundenen Theil des Herzogthums Sachsen; den zweiten für Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, Mansfeld und Wernigerode; den dritten für Hohenstein, Eichsfeld, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Die preußischen Stände beantragten auf ihrem ersten Landtage zwei Communal-Landtage, für Ostpreußen und Litthauen und für Westpreußen; doch wurde von dem Könige dieser Antrag nicht für hinreichend motivirt befunden.

Die Anwendung eines Surrogats, durch das Zusam-

mentreten von Abgeordneten einzelner Landestheile, vornämlich während des Landtages, ohne einen bleibenden Verband mit regelmäßig wiederkehrenden Conventen zu bilden oder festzuhalten, hat schon öfter stattgefunden. So besonders zum Behuf der ständischen Vorarbeiten für Redaction der Provinzialrechte. So in Posen für das Schuldenwesen der Departements Posen und Bromberg. Endlich ist hier noch zu erwähnen, wie so lange sogenannte Communal-Verhältnisse früherer Verbände (namentlich, in Folge der neuen Kreiseintheilungen, vormaliger Kreise) abzuwickeln sind, Convente mehrerer Kreise oder der Theile mehrerer Kreise zulässig sind.

§. 60. Zusammensetzung der Provinzial-Landtage. (In Betreff I. der Ritterschaft, auch der Fürsten ꝛc. II. der Städte).

Das Detail der geltenden Normen kann hier nicht aufgenommen werden:*) doch denke ich eine gedrängte tabellarische Uebersicht diesem Buche als Beilage beizufügen. Hier aber werden nur einige Bemerkungen ihre Stelle finden können, die dazu dienen mögen, einerseits die nach meiner Einsicht dem Geist der älteren deutschen Verfassungen entsprechenden, oder auch nur nicht widersprechenden, andrerseits die demselben fremd oder auch entgegengesetzt erscheinenden Momente hervorzuheben. Zuvörderst versuche ich dies in Betreff der einzelnen Classen der Stände, und sodann in einigen gemeinsamen und allgemeinen Beziehungen.

---

*) Das Rauersche Buch verbreitet sich darüber ausführlich. Bd. II. S. 26—278.

I. In Betreff der Ritterschaft und des in vier Provinzen derselben noch vorangehenden Standes.

Für die Sonderung zunächst eines solchen ersten Standes, wie er in Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz sich findet, und für die Begabung der Glieder desselben mit Virilstimmen bietet die frühere deutsche Verfassung Analogieen in großer Zahl. Sie fehlen auch nicht ganz für die Verbindung solcher Stände in einer Classe oder Ordnung mit der Ritterschaft, und auch das finden wir in unsrer heutigen Verfassung, da wo Stände solcher Categorie in zu geringer Zahl vorhanden sind, um eine besondere Abtheilung daraus bilden zu können: So in der Mark Brandenburg. Von großem Gewicht ist diese Verschiedenheit nicht, da auch im letzteren Fall für die Sicherstellung der eigenthümlichen Gerechtsame und Interessen solcher Stände gegen Verkümmerung durch Beschlüsse der Mehrzahl, hat gesorgt werden können.

In Absicht auf die gemeine Ritterschaft sind die Provinzial-Landtage nur größeren Ausschüssen (und zwar minder zahlreichen) der alten deutschen Landstände zu vergleichen, und hat man sie unter den gegebenen Verhältnissen wohl nicht anders formiren können; auch haben sich in mehreren Territorien die Landschaften schon von Alters her auf solche Ausschüsse beschränkt, so daß auch der Landtagsname von den Versammlungen derselben gebraucht worden ist. Doch möchte sich im älteren deutschen Staatsrecht kein Beispiel finden lassen, daß die Mitglieder ständischer Ausschüsse grundsätzlich an keine Instructionen Seitens ihrer Committenten gebunden werden durften. Dies gilt nun aber bei den Wahlen der Abgeordneten der Ritterschaft

auf unseren Provinziallandtagen (wie auch der andern Stände) als Princip. In sofern indeß eine Hauptbestimmung dieser Landtage darin besteht, Rathgeber der Krone zu sein, so unterliegt ein solches Princip nicht dem gleichen Bedenken, wie es bei vollberechtigten Ständen alter Zeit der Fall gewesen wäre. Noch mehr würde die Besorglichkeit einer solchen Regel schwinden, wenn nicht sehr viele Wahlen der Ritterschaft durch Versammlungen vorgenommen werden müßten, welche in nichts anderem eine Einheit, eine Gemeinschaft bilden, als in dem Wahlact. Mit Ausnahme der Ober-Lausitz und der Nieder-Lausitz (wo die gesammte, durch die als Communal-Verband fortdauernde ständische Verfassung reell verbundene Ritterschaft zu wählen hat) möchten alle Wahlen, die nicht durch die Ritterschaft einzelner Kreise geschehen, mehr oder wenigrr an diesem Grundfehler leiden, welcher dem Zufall (nicht minder auch den Wahlumtrieben) so vieles preisgiebt. Auch die allerdings dankbar anzuerkennende Rücksicht, welche in Sachsen, in Westphalen, auch in Hinterpommern und in Ostpreußen bei Feststellung der Wahlbezirke auf die früheren politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse genommen ist, möchte dagegen nicht ausreichend sein.

Die Bedingungen der Wählbarkeit, insbesondere auch zehnjähriger Besitz, sind gewiß nicht zu hoch gestellt; bei den Bedingungen aber der Wahlberechtigung wäre ein höheres Maaß vielleicht wünschenswerth, und namentlich, bei dem leider so häufigen (in früheren Zeiten unerhörten) Wechsel des Besitzes mancher Güter, wäre die Forderung einer gewissen Dauer des Besitzes, sofern derselbe nicht ein ererbter ist, auch hier wohl zu rechtfertigen.

II. In Betreff der Städte.

Hier sind die Abweichungen der gegenwärtigen Ordnung der Dinge von den alten Verfassungen — Abweichungen, die zugleich als Übelstände erscheinen — von größerer Bedeutung als bei der Ritterschaft. Dieselben ergeben sich zum Theil schon aus dem dritten Capitel des fünften Abschnitts. Sie sind hier aber in einigen Beziehungen noch näher zu bezeichnen und zu erläutern.

Die Gesetze der Jahre 1823 und 1824 beschränken die Wählbarkeit nicht auf Mitglieder der städtischen Behörden, wie dies dagegen in der alten Verfassung die Regel bildet. Der Stellung einer städtischen Magistratsperson wird nur eben so viel Bedeutung für die Qualification zum Landtagsabgeordneten beigelegt, als einem bürgerlichen Gewerbe.

Die der älteren Verfassung fremde Beschränkung der Wählbarkeit auf Grundbesitzer (die entweder Magistratspersonen oder Gewerbtreibende sein müssen) mit in der Regel zehnjähriger Dauer des Besitzes kann nur eine geringe, ja wohl überall eine zweifelhafte Schutzwehr gegen ungeeignete Wahlen bilden. Von größerer Bedeutung mag es sein, daß ein gewisser Vermögensbetrag erfordert wird.

Über die Wahlberechtigung (deren Normirung wohl noch wichtiger ist wie die der Wählbarkeit) enthalten die Gesetze von 1823 und 1824 verschiedene Bestimmungen. Für Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen wurde die Wahl, soweit die Städteordnung galt, in die Hände der Stadtverordneten gelegt, nicht wie es dem Geist der älteren deutschen Verfassungen besser entsprochen hätte, des Magistrats. Für Pommern fehlt die Bestimmung ganz, unbedenklich durch ein Redactionsversehen; das

Miniſterium des Innern hat aber — ohne Zweifel mit Recht — alsbald die Anwendbarkeit derſelben Regel, wie in den andern obengenannten Provinzen (auch mit der entſprechenden Ausnahme, in Abſicht auf Neu-Vor-Pommern, deren nachher zu gedenken ſein wird) vorausgeſetzt *) und die Stände haben dagegen auch keinen Widerſpruch erhoben.

Für die vormals ſächſiſchen Städte, welche noch ihre alte Verfaſſung behalten hatten, enthalten die auf Brandenburg, Sachſen und Schleſien bezüglichen Geſetze eine zwiefache Beſtimmung, die indeß, in Erwartung der Verallgemeinerung einer revidirten Städteordnung, als eine proviſoriſche gemeint war. Die eine betraf ſolche Städte, in welchen nach der damals beſtehenden Verfaſſung die Ernennung des Magiſtrats einem Dominium oder ſonſt einem beſonders Berechtigten zuſtand. Hier ſollten die mit Grund-Eigenthum angeſeſſenen Bürger (ohne allen Unterſchied des Werthes!!) das Wahlrecht ausüben. Die andere Beſtimmung weiſt proviſoriſch den ſich ſelbſt ergänzenden Magiſtraten das (ſoweit die Städte bereits Landſtandſchaft gehabt hatten ihnen von altersher gebührende) Recht die Landtags-Abgeordneten oder, in Ermangelung von Virilſtimmen, eine gewiſſe Zahl von Wählern zu erwählen. Eben ſo iſt es auch (ohne eigentliche geſetzliche Feſtſtellung, ſ. oben) in Pommern gehalten worden, wo die zweite jener Beſtimmungen beſonders wegen der annoch fortdauernden (und hoffentlich auch in Zukunft in ihrem rechtmäßigen Beſtande ſich behauptenden) Verfaſſungen der Neu-Vorpommernſchen Städte eine beſondere Wichtigkeit hat.

*) S. das betr. Reſcript v. 22. Sept. 1823 bei Rauer II. S. 220.

Im Großherzogthum Posen haben die mit Grundeigenthum angesessenen Bürger (auch hier ohne weiteren Census, also bis zu den Eigenthümern der elendesten Feuerstellen herab!) das Wahlrecht. Es ist darin auch, meines Wissens, in Folge der Städte-Ordnung nichts geändert worden.

Für Westphalen und die Rheinlande ward ursprünglich verordnet es sollte die „wahlberechtigte Bürgerschaft" (d. h. die Gesammtheit der mindestens 24 Jahre alten, christlichen, grundbesitzenden und unbescholtenen Bürger) zu wählen haben. Die Verordnungen, welche nach dem ersten Landtage, hier wie in allen Provinzen, wegen der in den betreffenden Gesetzen vorbehaltenen Bestimmungen ergangen sind (beide unter dem 13. Juli 1827) änderten jene Bestimmung dahin, daß, nach Einführung der Städteordnung, das Wahlrecht auf die Stadtverordneten übergehen sollte. Für Westphalen hat dies, aber erst nach einer Reihe von Jahren, zur Anwendung kommen können; für die Zwischenzeit haben provisorische Bestimmungen gegolten. Letzteres ist auch für die Rheinlande eingetreten. Nur Wetzlar hat eine Ausnahme machen können, da es allein in der ganzen Provinz die revidirte Städteordnung erhalten hat. Wie die Sache sich in Folge der neuerlichst publicirten Gemeindeordnung gestalten werde, steht dahin. Sollten, wie es bis jetzt nicht den Anschein hat, noch andre Städte sich die revidirte Städteordnung erbitten, so würde für diese die Anordnung vom 13. Juli 1827 natürlich praktisch werden können. Dagegen kann man den Gemeinderath (resp. die Bürgermeisterei-Versammlung) der neuen Gemeindeordnung nicht den Stadtverordneten gleichstellen, und es fragt

ſich daher: wird das bisherige Proviſorium, in Abſicht der Landtagswahlen im Stande der rheiniſchen Städte, definitiv fortdauern, oder wird eine neue Anordnung getroffen werden?

Nach den gedachten proviſoriſchen Beſtimmungen finden in beiden Provinzen, auch in den mit Virilſtimmen begabten Städten, zuſammengeſetzte Wahlen ſtatt: der weiteſte Kreis der wahlberechtigten Bürger (für welche in Weſtphalen der Beſitz eines Hauſes mit einer Grundſteuer von 2 Thalern, oder ohne Hausbeſitz die Entrichtung von 5 Thalern Grundſteuer oder Grund- und Gewerbſteuer; am Rhein 4 Thaler Grund- und Gewerbſteuer vorgeſchrieben iſt) wählt nach den Stadtvierteln eine Anzahl von Wählern, je einen auf 50 Feuerſtellen, und dieſe wählen den Abgeordneten — Alles ohne Unterſchied zwiſchen den größten und kleinſten Städten.*)

Zu dieſen mancherlei Abweichungen von der älteren Verfaſſung — die freilich nach der Verwüſtung, welche dieſelbe, beſonders in den weſtlichen Provinzen durch die Fremdherrſchaft, erfahren hatte, nicht durchweg normgebend ſein konnte — zu dieſen Abweichungen, die theilweiſe dem im Ganzen doch abgewieſenen „Repräſentativſyſtem" ſich zuwenden, kommt nun noch das für die Mehrzahl der Städte

*) Rauer enthält keine Notiz über dieſe in Weſtphalen bis zur Einführung der Städteordnung gültig geweſenen und am Rhein noch jetzt praktiſchen Normen. Dieſelben ſind durch zwei Cabinetsordres vom 14. Nov. 1825 angeordnet und bilden einen Theil der Vorſchriften für die Einberufung der betreffenden Stände zum erſten Landtage. Abgedruckt ſind dieſe Cabinetsordres nebſt den gedachten Vorſchriften in den Amtsblättern beider Provinzen, z. B. in dem Coblenzer, Jahrgang 1826 S. 11 f., in dem Arnsberger, Jahrg. 1825 S. 795 f.

eintretende Verhältniß der Collectivstimmen. Zu den Collectivwahlen, oft aus einer großen Zahl von Städten, die weithin zerstreut liegen und durch kein anderweitiges Verhältniß in irgend einer Gemeinschaft stehen (in dem brandenburgisch ständischen Verband z. B. kommen Collectivstimmen von 17, von 18, von 20, von 21, zweimal von 22 Städten vor!) werden Wahlversammlungen nöthig, die auch unter den günstigsten Umständen aller Einheit, alles individuellen Charakters entrathen müssen. Vollends wenn nicht die Bürgermeister oder andre Magistratspersonen oder immerhin auch andre aber von den Magistraten erwählte Personen, sondern Wähler, welche von Stadtverordneten oder (am Rhein und bis zur Städteordnung in Westphalen) von gewählten Wählern gewählt werden, hier zusammentreten. Dabei vertreten die einzelnen Wähler nur zufällig einzelne Städte, nämlich die Städte, welche weniger als 300 Feuerstellen zählen; sonst aber entspricht jeder Wähler einer Zahl von 150 Häusern oder Feuerstellen: Jede Stadt nämlich, die 300 oder mehr Feuerstellen zählt (auf ihre geringere oder größere Bedeutsamkeit kommt nichts an!) hat auf je 150 derselben einen Wähler zu stellen. Wie weit in Absicht auf den Stand der Städte die Provinziallandtage und die Kreistage in ihrer Zusammensetzung auseinandergehen, liegt auch ohne nähere Erwägung zu Tage.

§. 61. Fortsetzung. III. In Betreff der Landgemeinden.

Es wird hier, unter Rückbeziehung auf Abschnitt IV. Cap. 4. und auf §. 58. nur einiger weniger Bemerkungen bedürfen.

Je größer die Verbände sind, an welchen die vielen

Tauſende von meiſt kleinen Landgemeinden betheiligt werden ſollen, deſto ſchwieriger iſt es, dieſe Theilnahme angemeſſen zu normiren. Doch auch hier, wie bei den Städten, erſcheint die Zuſammenſetzung der Provinziallandtage ſehr viel weniger als die der Kreistage dem Geiſt der älteren deutſchen Verfaſſung zu entſprechen: in den meiſten Differenzen von der Kreisverfaſſung liegt auch eine ſolche weiter gehende Abweichung von dem alten Staatsrecht. Dahin iſt aber nicht die Forderung eines zehnjährigen ununterbrochenen Grundbeſitzes von einer gewiſſen Bedeutung, imgleichen die des reiferen Alters von 30 Jahren zu rechnen; die eine wie die andere kann vielmehr nur gebilligt werden.

Überall finden hier zuſammengeſetzte Wahlen ſtatt und zwar meiſt in dreifacher Abſtufung: nämlich 1. Wahl von Wählern; 2. Wahl von Bezirkswählern durch die Wähler; 3. Wahl der Landtags-Abgeordneten durch die Bezirkswähler. Nur in der Provinz Poſen findet eine blos zwiefache Abſtufung ſtatt: die zur Wahl der Kreistags-Deputirten wahlberechtigten Grundbeſitzer wählen auch die Bezirkswähler (je drei in einem Kreiſe); ein höheres Beſitzmaaß als für den Kreistags-Abgeordneten iſt aber für den Landtags-Abgeordneten nicht vorgeſchrieben.

In Brandenburg, Preußen, Pommern, Sachſen und Schleſien haben, wie bei den Kreiswahlen, die Dorfgemeinden (mit Einſchluß jener außerhalb derſelben liegenden kleinen Güter) die unterſte Wahl, die der Orts-Wähler, vorzunehmen. Mit den Ortswählern treten dann die Beſitzer der größeren (das Maaß der Wahlfähigkeit zum Landtags-Abgeordneten erreichenden) einzeln liegenden Güter zu den Bezirkswahlen zuſammen, deren in jedem Kreiſe meh-

rere in den zu dem Ende gebildeten Bezirken stattfinden. Die Wählbarkeit ist dann aber nicht beschränkt auf Schulzen und Dorfrichter, sondern setzt lediglich den Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts von einer gewissen Größe voraus.

Für Westphalen und die Rheinprovinz bestimmen die oben (S. 402) gedachten Verordnungen vom 13. Juli 1827 daß künftig, nach Regulirung des ländlichen Communalwesens, die Bezirkswähler von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen. Die provisorischen Bestimmungen aber, welche zugleich mit den entsprechenden Normen in Betreff der Städte im Jahr 1825 ergangen sind (s. oben S. 403) und deren Geltung erst jetzt, durch die in Ausführung begriffene Landgemeinde-Ordnung Westphalens und durch die rheinische Gemeinde-Ordnung, ihrer Endschaft entgegen geht, abstrahiren gänzlich von dem Bestande der Gemeinden und sind lediglich auf Zahlenverhältnisse gebaut. Wahlberechtigt ist darnach (auf der untersten Stufe des Wahlsystems) in Westphalen wer 4 Thlr., am Rhein wer 3 Thlr. Grundsteuer zahlt. Je von funfzig solcher „Wahlberechtigten" (nach Abtheilungen, welche die Ortsbehörden zu bilden haben) wird ein „Wähler" gewählt. Zu dessen Qualification ist in Westphalen ein Betrag der Grundsteuer oder auch der Grund- und Gewerbsteuer von 12 Thlr., am Rhein eine Grundsteuer von 10 Thlr. erforderlich. Je auf zehn solcher „Wähler" kommt ein „Bezirkswähler" mit gleicher Qualification. Aus jedem Kreise versammeln sich die Wähler zu den Bezirkswahlen. Die Bezirkswähler dann kommen zur Abgeordneten-Wahl in jedem der Bezirke zusammen,

welche in Westphalen gleichmäßig auch für die ritterschaftlichen und die städtischen Wahlen abgegränzt sind, in der Rheinprovinz aber für die Landgemeinden den Regierungsbezirken entsprechen.*) Die Qualification zum Landtags-Abgeordneten ist ebenfalls durch den Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten ländlichen Grundstücks von einem gewissen Werthe bedingt. In dem Gesetz über die Organisation der westphälischen Provinzialstände vom 27. März 1824 fehlen zwar, ohne Zweifel durch ein Redactionsversehen, die Worte „als Hauptgewerbe", allein durch den Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839 ist diese wichtige Clausel auch für Westphalen maaßgebend geworden.

§. 62. IV. Schlußbetrachtung über die Zusammensetzung der Provinzial-Landtage.

Sehr viel weniger als bei den Kreistagen und zum Theil auch (in den Lausitzen und der Altmark) den Communal-Landtagen, ist in der Formation der Provinzial-Landtage das Wesen der älteren Verfassungen festgehalten oder das, was neu hingestellt werden mußte, im Geist derselben gebildet und geregelt worden — und es ist dadurch zwischen jenen engeren Kreisen ständischer Verbände und diesen weiteren eine Differenz und Divergenz von bedenklicher Art begründet. Doch ist nicht zu verkennen, daß die Durchführung des zwar in seinen Grundzügen mit Entschiedenheit ergriffenen, aber doch wohl nicht in seiner vollen geschichtlichen Wahrheit, in allen seinen Consequenzen und Modali-

*) Die vorstehenden Details über Westphalen und die Rheinprovinz fehlen bei Rauer und sind deshalb hier so vollständig aufgenommen.

täten aufgefaßten und ergründeten Prinzips: im Geiſt der älteren deutſchen Verfaſſungen Provinzialſtände eintreten zu laſſen, mit ſehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Auch bedurfte es der Erfahrung auf einem für ein Regiment wie das preußiſche faſt wiederum neuen Gebiet. Wäre zuerſt mit Kreis-Ordnungen vorgegangen und hätte der Kreis-Verband dann als Grundlage für die weiteren Gebiete corporativer ſtändiſcher Verhältniſſe gedient, ſo hätten dieſe wohl in manchem Betracht eine dem Grundprincip noch gemäßere Geſtalt gewinnen können und die Geſammtheit unſerer ſtändiſchen Inſtitutionen wäre zu einer feſteren organiſchen Einheit gelangt, die jedenfalls, mit Hülfe nachträglicher Ausgleichungen, dergleichen ſich etwa verſuchen laſſen oder von ſelbſt ſich entwickeln könnten, ſchwerer und langſamer erwachſen wird, als wenn gleich Anfangs die verſchiedenen Stufen und Glieder ſich gleichartiger und harmoniſcher zuſammengefügt hätten.

Beimiſchungen des Repräſentativſyſtems, im Gegenſatz deutſcher Ständeverfaſſung, ſind nicht durchweg vermieden worden. Dennoch iſt, im Vergleich mit den meiſten neueren Legislationen, den noch fortdauernden ächtdeutſchen Elementen unſeres politiſchen Lebens in hohem Grade ihr Recht widerfahren.

Dahin rechne ich die ſtrenge Durchführung des Prinzips, daß die Abgeordneten dem betreffenden Wahlbezirk angehören müſſen; dahin gehört inbeſondere die Geltendmachung des Gegenſatzes von Stadt und Land; denn es hat dieſelbe für den bei weitem größten Theil der Monarchie — für alle Landestheile, mit Ausnahme etwa nur eines Theiles der Rheinprovinz und, aus ſehr verſchiedenen Urſachen, des Großherzogthums Poſen — unverkennbar noch heut zu Tage eine ſehr große

Bedeutung, so wie wiederum auf dem Lande, die Sonderung der kleinen und größeren Landgüter. Die Gliederung der drei Stände, der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden, entspricht daher wesentlich einer Hauptgliederung unsers gesellschaftlichen Zustandes zunächst in den östlichen deutschen Provinzen, diesen Haupt- und Kernlanden der Monarchie. Auch das Zahlenverhältniß der drei Stände rechtfertigt sich meines Erachtens auf das vollständigste.*) Das numerische Übergewicht insonderheit der Ritterschaft hat seinen guten Grund in der oben (§. 47.) ausführlicher besprochenen höheren Befähigung dieses Standes zur Landstandschaft, noch in unsern Tagen, und in den aus älterer Zeit herstammenden, großentheils bei der neuen Formation annoch vorgefundenen individuellen landständischen Berechtigung. Das numerische Verhältniß aber zwischen dem Lande überhaupt und den Städten würde selbst nach den vulgärsten Postulaten des Repräsentativsystems für die Städte nicht ungerecht und unbillig, sondern vielmehr besonders günstig zu nennen sein, da die Landbewohner in der ganzen Monarchie etwa drei Viertel der Gesammtbevölkerung, in mehreren Provinzen aber einen noch größeren Theil derselben ausmachen.**)

---

*) S. die Übersicht der Zusammensetzung der Provinzial-Landtage in der Beilage.

**) Vgl. Dieterici die statistischen Tabellen des preußischen Staats nach der amtlichen Aufnahme des Jahres 1843. Berlin 1845, S. 29 ff. Darnach kommen auf 100 Städter in der Provinz Preußen 380 Landbewohner (im Regierungsbezirk Gumbinnen 822!), in der Provinz Posen 275, in Brandenburg (wegen Berlin) nur 124, in Pommern 255, in Schlesien 407, in Sachsen 179, in Westphalen 349, am Rhein 263. In allen Staaten zählte man Ende 1843: 4,263,413 Städter, 11,208,352 Landbewohner.

Nicht gleichermaßen wie diese Gründung der ständischen Verbände, auch der Provinzial-Landtage, auf die Scheidung von Rittern, Städten und Bauern, entspricht den älteren Verfassungen die Allgemeinheit, in welcher Grundbesitz als Bedingung aller Standschaft aufgestellt worden ist. Es unterliegt dies mehr als einem Bedenken. So einfacher Natur ist die landständische Verfassung auch in ihren ersten Anfängen nicht gewesen, daß irgend ein einzelnes, noch so gewichtiges und inhaltreiches Institut oder Verhältniß als die alleinige Hauptquelle oder Hauptgrundlage derselben gelten dürfte. Auch der Grundbesitz spielt eine solche Rolle in der Geschichte nicht und es liegt in der Ansicht, welche in der ständischen Gesetzgebung der Jahre 1823 und 1824 sich kund giebt, meines Erachtens ein zwiefaches Mißverständniß. Zuförderst wird dabei die Angesessenheit in einer der alten Verfassung durchaus fremden Ausdehnung zur Bedingung der Landstandschaft gemacht. Daß die Abgeordneten der zu den Landständen gehörigen Gemeinden, namentlich der Städte, persönlich Grundbesitzer sein müssen, ist auf kein allgemeines, in der ursprünglichen Natur der Landstände gegebenes Princip zurückzuführen: nur locale Verfassung hat dies erfordern können. Auf der andern Seite aber, soweit in der That die Landstandschaft für Grundbesitzer sich gebildet hat, ist nimmermehr Grundeigenthum im Sinn unsers heutigen romanisirten Privatrechts, also eine rein dingliche, von allem persönlichen Stande des Besitzers und aller Beziehung desselben zum Landesherrn abstrahirende, keine obrigkeitliche Gewalt mit sich führende, auch wohl der einseitigen Auflegung nicht hergebrachter Steuern und Dienste durch die höchste Obrigkeit unterworfene Herrschaft über Grund und Boden

eine genügende Grundlage für die Landstandschaft gewesen. Vielmehr ist in der Bildungsgeschichte der deutschen Landstände die Wirksamkeit der gesammten sogenannten nobilitas realis und des persönlichen Verhältnisses der größeren Grundherren durch Lehnsnexus, Ministerialität, Ritterbürtigkeit u. s. w. auf das engste verflochten mit der, welche dem Grundbesitz nach seinem engsten römisch-rechtlichen Begriff zugeschrieben werden mag. Glücklicherweise ist aber auch unsere neue ständische Gesetzgebung, gleich in ihren ersten Stadien, nicht bei einem solchen beschränkten Begriff des Grundbesitzes stehen geblieben, wie ihn das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823, für sich allein betrachtet, hinzustellen scheint. Dies zeigt das Gewicht der Rittergutseigenschaft, sogar in den westlichen Provinzen — (besonders auch in Verbindung mit der Fideicommißqualität — so wie der Verhältnisse größerer Herrschaften in den Provinzial- wie in den Kreis- und Communalständen; ingleichen die für die fünf östlichen deutschen Provinzen geltende Bestimmung, daß eine neue Landstandschaft nur solchen Rittergütern zu Theil werden soll, welchen Gerichtsbarkeit zusteht. Dagegen erscheint das Erforderniß des Grundbesitzes für Abgeordnete der Städte als eine mindestens entbehrliche Consequenz jener unrichtigen Abstraction, und die einzige Realität, welche damit practisch erreicht wird: längerer, mindestens schon zehn Jahre dauernder Zusammenhang mit der betreffenden Stadt, dürfte besser auf anderem, einfacherem Wege zu erzielen sein.

Schließlich ist noch der seit dem Jahr 1841 angeordneten Ausschüsse in Absicht auf ihre Zusammensetzung zu gedenken (S. oben S. 258) und dabei wird es genügen

zweierlei als charakteristisch und als dem Geist der älteren deutschen Verfassung entschieden entsprechend hervorzuheben. Einmal die gleiche Betheiligung aller Provinzen, ungeachtet ihrer verschiedenen Bevölkerung und der ungleichen Zahl der Landtagsabgeordneten, einer jeden mit zwölf Mitgliedern; sodann die möglichst sorgsame Vertheilung der zwölf Mitglieder auf die verschiedenen Classen der Stände und auf die verschiedenen Landestheile. *)

Drittes Capitel.

Über einige Geschäftsformen der ständischen Versammlungen.

§. 63. I. Der Kreistage. II. Der Communal-Landtage.

Es kann hier, wie in dem folgenden Paragraphen, nur solcher Bestimmungen kürzlich gedacht werden, welche den Principien und Formen der älteren ständischen Verfassungen, im Gegensatz namentlich zu dem modernen Repräsentativsysteme und den Formen, die es mit sich zu führen pflegt, sich besonders nahe anschließen, oder auch wesentlich angehören.

I. Für die **Kreistage** rechne ich folgende Einzelnheiten hierher: **)

Der Landrath (oder in dessen Vertretung der älteste Kreisdeputirte), nicht ein vorübergehend gewählter Präsident,

---

*) Das Detail über die Formation dieser Ausschüsse s. bei Rauer II., S. 374 ff.

**) Vgl. Rauer II., S. 476 f.

hat (wie auch sonst schon) den Vorsitz. Sofern aber nach bisheriger Verfassung bestimmten Landständen darauf ein specieller, wohlbegründeter Anspruch gebührt, ist ein solcher in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen ausdrücklich vorbehalten.

Mindestens einmal alle Jahre hat der Landrath den Kreistag zu versammeln; außerdem aber so oft er es für nöthig hält. Auch kann jedes Mitglied auf eine Versammlung antragen und wenn der Landrath nicht darauf eingeht entscheidet die Regierung. In Westphalen sind die Landräthe verpflichtet, wenn sechs Monate lang kein Kreistag stattgefunden hat, auf den Antrag von drei Mitgliedern binnen vier Wochen einen solchen zu berufen. Einer Genehmigung der Regierung bedarf der Landrath zur Versammlung des Kreistages nicht, nur eine vorgängige Anzeige hat er zu machen.

In der Currende, durch welche die Convocation erfolgt, muß der Landrath die zu verhandelnden Gegenstände angeben. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit. Ausnahmsweise bedarf es einer Majorität von drei Viertel der Anwesenden. Findet aber ein ganzer Stand sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Votums der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Besondere Bestimmungen sind noch getroffen um die individuellen Rechte und Interessen der vormaligen deutschen Landesherrn gegen Verkürzung durch Beschlüsse der Kreistage zu wahren. *)

*) Vgl. Rauer II., S. 491.

II. Communal-Landtage. *)

Die als Communal-Landtage im wesentlichen (was die Formen betrifft) fortdauernden alten ständischen Versammlungen der Ober- und der Nieder-Lausitz haben auch im Ganzen die althergebrachten Geschäftsformen beibehalten, namentlich das Recht, auf die Berufung ihres eigenen Directoriums, ohne Einholung höherer Genehmigung, nur mit der Verpflichtung zur Anzeige, zusammenzutreten.

In Betreff der neu formirten märkischen und pommernschen Communal-Landtage (für die übrigens die meisten Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsformen der Provincial-Landtage ebenfalls gelten) ist etwa nur auszuzeichnen: die Wahl des Vorsitzenden durch die ganze Versammlung, aber ausschließend aus dem ersten Stande; die Convocation durch den Vorsitzenden, nicht durch eine königliche Behörde, zugleich unter Bekanntmachung der zu verhandelnden Gegenstände, worüber auch dem Ober-Präsidenten eine Mittheilung zu machen ist; die Bestimmung endlich, daß Gegenstände des speciellen Interesses eines Standes durch die denselben vertretenden Mitglieder, ohne Zuziehung der übrigen Stände, verhandelt werden können.

§. 64. III. Über die Geschäftsformen der Provinzial-Landtage.

Auch hier muß ich mich mit einer Aufzählung der unter dem früher angegebenen Gesichtspunkt meines Erachtens besonders charakteristischen Bestimmungen begnügen. Als solche erscheinen mir folgende: **) Die Ernennung des Land-

*) Vgl. Rauer II., S. 570 f.

**) Vgl. übrigens Rauer II., S. 278–339.

tagsmarschalls ausschließend aus der Ritterschaft oder dem derselben vorangehenden Stande. Die an den Landtagsmarschall eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtages erfolgende Mittheilung solcher Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, um Ausschüsse für eine vorbereitende Bearbeitung derselben bestellen zu können. Auch sollen, dem Wunsch der Stände gemäß, Propositionen, bei welchen es zweckmäßig erscheint und Bedenken nicht entgegenstehen, allen Mitgliedern des Landtages vorgängig mitgetheilt werden.

Die Zusammensetzung, der, vor dem Landtage oder auch während desselben, die einzelnen Berathungs-Gegenstände für das Plenum vorbereitenden, so wie der etwa vom Landtage zurückzulassenden Ausschüsse mit Berücksichtigung des Stimmen-Verhältnisses, und die Führung des Vorsitzes in denselben durch ein Mitglied der Ritterschaft oder des ihr (in vier Provinzen) vorgehenden höheren Standes. Das Erforderniß einer Majorität von zwei Drittheilen zu jedem Beschlusse, der nach seiner Natur oder seiner Veranlassung zur Kenntniß des Königs zu bringen ist. Die Sonderung in Theile, welche, wo das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, stattfindet, sobald zwei Drittel der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. Die entsprechende Befugniß der ohne Bildung einer gesonderten Classe der Stände eine Virilstimme führenden Stifter und Herren in Sachsen und Brandenburg, so wie der Standesherren der Nieder-Lausitz gegen Beschlüsse, welche ihre besonderen Rechte berühren, den Recurs an den König zu ergreifen. Die ebenfalls auf demselben Princip beruhende Be-

rechtigung der Abgeordneten eines Landestheils das besondere Interesse desselben gegen die Stimmenmehrheit dadurch zu wahren, daß sie ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf die königliche Entscheidung, zu den Landtags-Verhandlungen geben: eine Bestimmung, die in den ständischen Gesetzen aller Provinzen, mit Ausnahme Posens sich findet.

Die Ausschließung endlich der Zulassung von Zuhörern, dieses höchst undeutschen Reizmittels um die ruhige, bedächtige Überlegung und Besprechung wichtiger und schwieriger Fragen durch eine auf den Beifall eines allermeist urtheilslosen höchst gemischten Publikums, abzielende Rhetorik im höchsten Grade zu erschweren, wo nicht ganz zu verdrängen.

Sechster Abschnitt.

Über die Berechtigungen und Geschäfte der Landstände, mit Ausschluß der auf ihre eigne Zusammensetzung und die Form ihrer Thätigkeit Bezug habenden.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze und ständische Attributionen, welche nicht auf einzelne bestimmte Rechtsgebiete und Geschäftszweige sich beschränken.

§. 65. Einleitung und allgemeine Übersicht.

Alles, was das Gesetz vom 5. Juni 1823 über die Attributionen und Functionen der Provinzialstände ausspricht, verhält sich zu dem gegenwärtigen Umfang und Gehalt ihrer nicht blos die Formen der Zusammensetzung und der Activität betreffenden Berechtigungen und Geschäfte, wie sie im Lauf von mehr als zwei Jahrzehnten sich entwickelt und gestaltet haben, nur als eine vorläufige, ganz allgemeine, und zum Theil wohl mit weiser Absichtlichkeit unbestimmt gehaltene Andeutung. Es sollte die Möglichkeit der Fort-

dauer annoch bestehender, in ihrem ganzen Umfang von vorn herein nicht mit völliger Sicherheit zu übersehender Verhältnisse, so wie der Wiederaufrichtung voreilig gebrochener oder beseitigter, aber annoch lebensfähiger und ersprießlicher Institutionen sichergestellt werden, und nicht minder der freien und vielseitigen Entwickelung der neu gelegten Keime ein weiter Spielraum, eine ungehemmte, wenn auch nicht ungeregelte Bewegung vergönnt bleiben. Insonderheit möchte dies von der Art gelten, wie der sogenannten Communal-Angelegenheiten der Provinzen gedacht wird. Dagegen hätten vielleicht einige andre Unbestimmtheiten der Fassung vermieden werden können und dürfte dadurch bedenklichen Zweifeln und Mißverständnissen, die späterhin, namentlich in jüngstverflossener Zeit, sich hervorgethan haben, vorgebeugt worden sein.

Die Übersicht, welche hiernächst von den gegenwärtig bestehenden Rechten (und Pflichten) der Stände zu geben ist, die zwar auf keine Vollständigkeit Anspruch machen kann, jedoch hoffentlich kein bedeutendes characteristisches Moment übergehen wird, soll zuerst die allgemeineren Grundsätze und solche Rechte der Stände vergegenwärtigen, welche nicht auf einzelne, in sich genauer begränzte und unter einer speciellen Bezeichnung begriffene Objecte sich beziehen; darnach aber auch diese speciellen Rechtsgebiete und Geschäftszweige. So ergeben sich zwei Abschnitte dieser Übersicht, welchen alsdann der Versuch einer Würdigung der vorgängig aufgezählten Verhältnisse nachfolgen wird. Die Betheiligung der einen oder der andern Abstufung ständischer Verbände und Versammlungen (Kreisstände, Communaltage, Provinzialstände) und andrer ständischer Organe (Ausschüsse,

Deputationen) wird, so weit dieselbe hier in Betracht zu ziehen ist, bei den einzelnen Punkten theils von selbst erhellen, theils besonders zu erwähnen sein.

Zuerst hier eine

Übersicht der allgemeinen Grundsätze und ständischen Attributionen,

welche nicht auf einzelne bestimmte Rechtsgebiete und Geschäftszweige sich beschränken.

Hier kommt es hauptsächlich, jedoch nicht ausschließend, auf die Verordnung vom 5. Juni 1823 an, auf welcher namentlich die fünf ersten der nachfolgend verzeichneten Punkte wesentlich beruhen.

I. Berathung der „Gesetzes-Entwürfe welche allein die Provinz angehen".

II. So lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, Berathung der „Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und „Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande „haben".

III. Der König verspricht „Bitten und Beschwerden, „welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen „Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von „den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie „darauf bescheiden" zu wollen. Desgleichen

IV. Er werde „die Communal-Angelegenheiten der „Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht überlassen".

V. Überhaupt sind die Provinzialstände das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz.

VI. Den Ständen gebührt die Wahl der Candidaten zum Landrathsamte.

Alle diese Punkte, mit Ausnahme des dritten, erfordern eine nähere Erwägung, welcher die folgenden Paragraphen gewidmet sind.

§. 66. Nähere Erwägung der Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung.

Die beiden auf Gesetzgebung bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juni 1823 (im vorigen Paragraphen unter I. und II. aufgeführt) sind zusammenzufassen. Für beide dürfte ein genauerer Ausdruck oder vielmehr eine genauere Begränzung (auch des Gedankens) wünschenswerth (freilich aber ziemlich schwierig) gewesen sein.

Dies gilt zuvörderst von der in beiden Sätzen vorkommenden Bezeichnung „Gesetzes-Entwürfe". Das Wort Gesetz hat an sich eine höchst umfassende und also auch unbestimmte Bedeutung. Vorzugsweise möchte es wohl bezogen werden auf obrigkeitliche Aufstellung allgemeiner, die Unterthanen als solche — nicht erst kraft eines speciellen Dienstverhältnisses, wie den Soldaten- und Beamtenstand — verpflichtender Rechtsvorschriften, oder auch auf die Aufhebung solcher Rechtsnormen, im Gegensatz der auf solche specielleren Verhältnisse bezüglichen Festsetzungen, zugleich auch im Gegensatz der lediglich die Ausführung oder die Handhabung bereits feststehender Rechtssätze betreffenden Gebote oder Verbote, wofür in der den Franzosen entlehnten Terminologie auch besonders der Ausdruck Verordnung (ordonnance) in der Sprache namentlich des deutschen Constitutionalismus gebräuchlich geworden ist, und deren

Unterscheidung von Gesetzen mit der beliebten Theilung der Gewalten, insonderheit der Unterscheidung einer gesetzgebenden und einer vollziehenden Gewalt, zusammenhängt. Es liegt jener zwiefachen Entgegensetzung, die man ohne Zweifel auch in dem vorliegenden Fall im Auge gehabt hat, unbedenklich eine in der Sache selbst gegebene Verschiedenheit zum Grunde. Dieselbe läßt sich aber nicht durch irgend eine allgemeine Formel oder Begriffsbestimmung so unzweifelhaft scharf bezeichnen, daß daraus im Einzelnen eine sicher anwendbare Gränzlinie zu entnehmen wäre, geschweige daß eine solche Formel oder Bestimmung als allgemein bekannt und anerkannt vorausgesetzt werden dürfte. Gut wäre es daher unstreitig gewesen, wenn, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die wichtigsten Gegenstände landesherrlicher Anordnung, von welchen sich im voraus übersehen ließ, daß sie sich nicht füglich eignen einer ständischen Berathung zu unterliegen (z. B. Instructionen für Landesbehörden), wären angegeben worden, oder auch umgekehrt, die welche zu einer solchen Berathung angethan sind. *)

*) In einigen deutschen Ländern hat man die Gränze der ständischen Mitwirkung bei der Gesetzgebung genauer zu ziehen gesucht. Das vielleicht merkwürdigste, der ursprünglichen Stellung deutscher Landstände am meisten entsprechende Beispiel der Art giebt der noch jetzt praktisch gültige Mecklenburgische Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich vom 18. April 1755. Art. VIII. Von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht. §. 191. „Wann es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der Landes-Fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre Grenzen haben. So ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfahrt und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Regeln der natürlichen Billigkeit und der wohlhergebrachten Landes-Verfassung gemäß in Gnaden versprochen und vestgesetzt worden." §. 192. „Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwo Classen. Zur Ersten

In dem zweiten der hier zu erwägenden Sätze ist eine nähere Bestimmung hinzugefügt, in Betreff solcher allgemeinen Gesetze, deren Entwürfe den Provinzialständen nur in Ermangelung allgemeiner ständischer Versammlungen zur Begutachtung vorgelegt werden sollen. Es soll dies bei

---

gehören die, welche unsere Aemter, Domainen und Cammer-Güther, mithin die darin gesessenen Unterthanen, und Unsere eigene, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerlei Wesens, betreffen. Zur Andern Classe aber gehören diejenige, welche Unsere gesammte Lande, mit Inbegrif der Ritter- und Landschaft angehen." §. 193. „Was nun die Erste Classe betrift; So bleibt Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Gesetze und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten." §. 194. „Anlangend aber die andere Classe: So zertheilen sich die darin zu erlassende Gesetze und Ordnungen wiederum in zween Grund-Sätze: Nämlich 1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind: und hingegen 2) in solche, welche die wohlerworbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesammt oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig, berühren." §. 195. „Wenn nun in jenen gleichgültigen, es sein in Justiz-, Policey- und Kirchen-Sachen, oder worinn es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; So sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tägen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Land-Räthe, und der ganze Engere-Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergehet die Publication der Verordnungen nicht." — — §. 198. „Im letzteren Falle aber, da die zu erlassende Verordnung, den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Wieder- oder Abänderung die Frage sein sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen, ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen." §. 199. „— — noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die, auf Unsere Domainen und Cammer-Güther gerichtete Constitutiones auf Ritter- und Landschaft ausziehen, noch darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen."

solchen Gesetzen beobachtet werden, welche „Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben."

Was hat damit sollen gesagt werden? — Wollte man die Ausdrücke „Personen- und Eigenthumsrechte" in der weitesten Bedeutung verstehen, welche irgend der Sprachgebrauch ihnen beilegt, so würde darin eine genauere Bestimmung gar nicht gegeben sein. Denn insofern „Eigenthum" alle Rechte an Sachen, oder auch alle Vermögensrechte im gewöhnlichen Sinne, d. h. alle auf Geld oder Geldeswerth zurückzuführenden Zuständigkeiten bezeichnen kann, alle erdenklichen Rechte aber Personen oder Sachen zum Gegenstande haben, so wäre in der That nicht abzusehen, welche Gesetze überall von der ständischen Berathung ausgeschlossen sein könnten: was berührt mehr die Personen z. B. als den Kriegsdienst? — Eben deshalb wäre aber dann der ganze Zusatz völlig entbehrlich und geradezu inhaltleer, es wäre auch nicht abzusehen weshalb ein solcher nur in diesem zweiten Satz gemacht wäre und nicht auch in dem ersten. Auch erschiene dann der fernere Zusatz „und in den Steuern" vollkommen überflüssig. Denn, wenn irgend eine Classe von Gesetzen die Eigenthumsrechte betrifft, so gilt dies gewiß von den Steuergesetzen.

Es wäre wünschenswerth, aus den officiellen Verhandlungen, welche dem betreffenden Gesetz vorangegangen sind, zu ersehen, was die eigentliche Meinung gewesen sei. Am wahrscheinlichsten möchte die Hinzufügung „und in den Steuern", namentlich auch wegen des Wortes „und", darauf hinführen, es sei zunächst nur im Bereich des „Privatrechts", nach der in neuern Zeiten gewöhnlichen (aber doch

sehr verschieden begränzten) Verzweigung des Rechts und der Rechtswissenschaft, der ständische Beirath beabsichtigt worden, dagegen im Allgemeinen nicht über Gegenstände des Prozeßrechts, des Kirchenrechts, des Staatsrechts, auch selbst des peinlichen Rechts. Daneben ist aus dem Staatsrecht das Steuerwesen als Object eines solchen Beiraths ausgezeichnet und versteht es sich von selbst, daß dem Könige freistehen mußte, auch über andere Fragen den Rath der Stände einzuholen. In Betreff des Staatsrechts ist aber neben dem Steuerwesen noch ein zweiter Gegenstand auszuzeichnen, in welchem keine Anordnungen ohne vorgängige ständische Berathung eintreten sollen: dasselbe Gesetz vom 5. Juni 1823 spricht dies aus, in Absicht auf den Inhalt der darin als bevorstehend angekündigten und darnach auch erlassenen besondern ständischen Gesetze für die einzelnen Provinzen: „Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzial-Stände treffen."

Diese Auslegung wird dadurch noch bestärkt, daß wesentlich im Privatrecht die Unterscheidung von Personen- und Sachenrecht (jus personarum, jus rerum) durch das römische Recht unserer modernen Jurisprudenz geläufig geworden ist.

Mit dieser Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1823 erscheint die nachmalige Praxis im Ganzen — bei einzelnen Ausnahmen sind zum Theil die Motive nicht schwer zu ersehen — wesentlich im Einklang.

Auch enthält der neueste Landtags-Abschied für die Rheinprovinz eine darauf bestimmt hinweisende königliche

Erklärung. Es handelt sich daselbst um den Antrag der Stände auf Zurücknahme der Gesetze vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und disciplinare Verfahren gegen Beamte und das bei Pensionirung der Beamten zu beobachtende Verfahren, durch welche die Stände sich beschwert erachteten, weil dieselben „obgleich das Personen- und Eigen„thumsrecht wesentlich tangirend, erlassen worden seien; „ohne vorher — den rheinischen Ständen zur Begutachtung „vorgelegt worden zu sein.“ In dem Landtags-Abschied heißt es nun bei Zurückweisung des Antrages: „Wenn aber „Unsere getreuen Stände sogar die Ansicht aussprechen, als „sei ihre Begutachtung nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 „durchaus nothwendig gewesen, weil jene Gesetze Personen„und Eigenthumsrechte berühren, so scheint ihnen entgangen „zu sein, daß diese Gesetze blos das Verhältniß Unserer Be„hörden zu Uns, folglich einen Gegenstand reguliren, der „zum inneren Staatsrecht gehört und auf den das Gesetz „von 1823 keine Anwendung finden kann.“

In diesem Bescheid liegt also ebenfalls eine unverkennbare Bestätigung der oben aufgestellten Deutung. *)

*) Dagegen ist mir nicht deutlich geworden, welches Princip einem früheren, schon unter der vorigen Regierung ergangenen Bescheid zum Grunde liegt, welcher ebenfalls den rheinischen Ständen in dem Landtags-Abschied für den fünften rheinischen Landtag ertheilt worden ist, als dieselben (übrigens in sehr bescheidener Weise) die Ansicht gefaßt hatten, als habe einigen neuen, die Rheinlande besonders angehenden gesetzlichen Bestimmungen die durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 verheißene ständische Berathung vorangehen müssen. Der amtliche Bericht über den Verlauf jenes Landtages enthält darüber folgendes:

„Das Gesetz vom 5. Juni 1823 enthält die Zusicherung, daß die Entwürfe aller die Provinz allein angehender, sowie solcher allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und

Desungeachtet bleibt es, bei der großen Wichtigkeit der Frage nach dem Maaß ständischer Mitwirkung in der Gesetzgebung, wünschenswerth, daß eine genauere Festsetzung bewirkt werden möchte als sie in dem betreffenden Gesetz gegeben ist. Denn daß die gewählten Ausdrücke immerhin zu Zweifeln und Mißdeutungen Anlaß zu geben geeignet sind, und daß die Stände, wie die Erfahrung namentlich auf den letzten Landtagen mehrerer Provinzen es zeigt, sich wohl können verleiten lassen aus denselben einen umfassenderen Anspruch auf Berathung neuer Gesetze zu entnehmen, als es in den Absichten und Interessen der Regierung liegen kann, und als es das Wohl des Landes wünschenswerth macht, das läßt sich nicht in Abrede stellen. Es gilt das Gleiche von den verwandten Ausdrücken „Freiheit der Person und des Eigenthums“ und ähnlich lautenden, wie

---

in den Steuern zum Gegenstand haben, den Ständen zur Berathung vorgelegt werden sollen. Als Gesetze, welche in diese Kategorie gehörten und ohne Berathung mit den Ständen promulgirt worden sind, glaubten die Stände nennen zu dürfen:

1. das Gesetz vom 4. Juli 1834 über die Vormundschaften;
2. das Gesetz vom 6. November 1827 wegen Legitimation der außer der Ehe gezeugten Kinder;
3. das Gesetz vom 31. December 1833, das Geschwornen-Gericht betreffend;
4. das Gesetz vom 7. Juli 1833 wegen der vom Fiscus zu zahlenden Zögerungs-Zinsen;
5. das Gesetz über die Abänderung des §. 115. des Handels-Gesetzbuchs.

Wenn auch die Stände aus dem den Bewohnern der Provinz durchgängig erwünschten Inhalte dieser Gesetze entnehmen konnten, daß bei Erlassung derselben ohne ständische Berathung eine beengende Absicht nicht zum Grunde gelegen habe, und wenn sie auch niemals daran zweifeln konnten, daß eine Schmälerung der ständischen Rechte der Absicht Sr. Majestät des Königs fern sei, so hat doch für sie das in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 der Provinz ertheilte Geschenk einen so hohen

sie in mehreren Verfassungsurkunden der neuesten Zeit gebraucht worden sind.

Es fragt sich nunmehr: welchen Verbänden oder Versammlungen von Landständen ist der Beruf zugewiesen an der Gesetzgebung durch gutachtlichen Beirath theilzunehmen? — Das Gesetz spricht von den „Provinzial-Ständen" und als Regel ist anzunehmen, was die Praxis der ganzen Folgezeit bestätigt, daß die Provinzial-Landtage diese Bestimmung haben. Allein unter den „Provinzial-Ständen" (und von diesen, nicht von den Provinzial-Landtagen, spricht das Gesetz) sind auch die engeren Verbände der sogenannten Communalstände und der Kreisstände begriffen, und nach Umständen hat es auch für angemessen erachtet werden dürfen, den Beirath der Versammlungen dieser engeren Verbände zu veranlassen, besonders wo es auf ein genaueres

---

Werth, daß sie nicht umhin konnten, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, die vollständigste Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 Allergnädigst verfügen zu wollen." (Rumpf XV., S. 230). Der darauf ertheilte Bescheid lautet folgendergestalt:

„Aus dem Antrage Unserer getreuen Stände auf vollständige Aus„führung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 haben Wir mit Wohlgefallen „das Interesse derselben an dem Provinzial-Ständischen Institute erse„hen, und dürfen dieselben sich versichert halten, daß Wir es Uns an„gelegen sein lassen, ihren Wünschen hierin zu entsprechen, daher auch „Unsere Behörden demgemäß angewiesen sind. — Was aber die von „ihnen in ihrer Petition besonders bezeichneten Anordnungen betrifft, so „gehören dieselben nicht zu den §. 3. Nro. 1. und 2. der erwähnten „Verordnung bezeichneten Gesetzen. Wir werden jedoch, wie es schon „bisher geschehen, auch ferner solche nicht unter jenen Bestimmungen „begriffenen Gesetze, wenn sie von besonderer Wichtigkeit sind, vor ihrer „Publication den Ständen in einzelnen Fällen gern vorlegen lassen."

Wie verschiedenartig auch eine Gränze zwischen Privatrecht und Staatsrecht gezogen werden mag, die von den Ständen unter 1., 2. und 5. aufgeführten Gesetze werden jederzeit zum Privatrecht gerechnet werden.

Eingehen in Local-Verhältnisse und Local-Bedürfnisse ankommt. Eine gutachtliche Äußerung der Kreisstände in legislativen Fragen ist namentlich einigemale als Vorbereitung für provinzialständische Berathungen eingeholt worden.

Von größerer Bedeutung als Kreistage können natürlich Communallandtage für Begutachtung von Gesetz-Entwürfen werden.

Es zeigt sich aber auch hier die so überaus heilsame Beweglichkeit unserer ständischen Institutionen, die Möglichkeit, ohne die als Regel bestehenden Verbände und Versammlungen in ihrer Bedeutung anzutasten und zu schwächen, doch auch nach andern Gesichtspunkten, nach andern Gränzen der Gemeinsamkeit die Landstände oder ihre Abgeordneten, insonderheit auch zur Berathung über Fragen der Gesetzgebung, zusammentreten zu lassen, wenn auch schon die Resultate solcher Verhandlungen erst noch dem betreffenden Provinziallandtage vorzulegen sind und formell erst dessen Gutachten (sofern nicht noch die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen versammelt werden) die ständische Theilnahme an solchen legislativen Arbeiten abschließt.

Es ist dies bereits mehrfach praktisch geworden, ganz vorzüglich bei den Berathungen über Feststellung der sogenannten Provinzialrechte, deren Wirkungskreis nirgends mit dem Umfang eines Provinzialständischen Verbandes zusammenfällt.

Mit dergleichen Berathungen haben die Landtage auch solche Stände beauftragen dürfen, die nicht zu den Landtags-Abgeordneten gehören. So für die Bearbeitung des märkischen Provinzialrechts.

Auf der andern Seite können auch Versammlungen

der seit dem Jahr 1842 angeordneten permanenten Ausschüsse aus allen oder aus einigen Provinzen, nachdem die Provinziallandtage (alle oder die so es angeht) gehört worden, zur legislativen Berathung berufen werden, wie bereits einmal geschehen ist. *)

§. 67. Überweisung der Communal-Angelegenheiten der Provinz an die Stände.

Schon oben habe ich auf die große Bedeutung der betreffenden Bestimmung, sowie auch (§. 56.) auf den völlig neuen Sprachgebrauch, der hier zur Anwendung gekommen ist, hingewiesen. An diesen Sprachgebrauch sind hier einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Der Ausdruck „Communal-Angelegenheiten" weist durchaus nicht auf einen bestimmten Kreis von Gegenständen

*) Die betreffenden Verordnungen sagen über die Wirksamkeit dieser Ausschüsse, insonderheit auch in Hinsicht auf Legislation, folgendes: „Die Wirksamkeit des Ausschusses soll eintreten, wenn die Ansichten der „Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Ge„setz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der wei„tern Berathung der Gesetze in den höhern Instanzen der Legislation „neue Momente hervortreten und der Landesherr es angemessen findet, „durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten „herbeizuführen. Insbesondere aber noch soll der einzuberufende Aus„schuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem der Landesherr auch bei „Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzial-Stände „nicht gelangt sind, sofern er den Rath erfahrener Männer aus den „Eingesessenen der Provinzen einzuholen für gut findet, die anzunehmen„den Haupt-Grundsätze einer Besprechung unterwerfen lassen will. Des„gleichen bleibt vorbehalten, den Ausschuß auch bei den ersten Vorberei„tungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Äußerung „aufzufordern, sowohl hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im All„gemeinen, als hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu „befolgen sein möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt."

Verwaltung. Die in solcher Art schon jetzt unter Anerkennung der Regierung bestehenden, oder in Zukunft unter gleicher Anerkennung sich bildenden „Angelegenheiten“ oder Verhältnisse sollten den „Beschlüssen der Stände“ überlassen bleiben oder werden. Dabei zeigt der Vorbehalt einer landesherrlichen „Aufsicht“ daß unter den „Beschlüssen“ der Stände hier nicht blos von ihnen ausgehende autonomische Reglements oder Verwaltungsnormen zu verstehen seien, sondern auch ständische Administrationen, sei es durch die Stände selbst oder durch Beamte in ihrem Dienst.

Mit dieser Bestimmung war zuvörderst mancherlei in verschiedenen Landestheilen annoch bestehenden Verhältnissen, z. B. dem ständischen Feuersocietätswesen in der Mark Brandenburg, ständischen activen und passiven Vermögensverhältnissen u. s. w., welchen das Streben alle Verwaltung sogenannter öffentlicher Angelegenheiten in die Hände von Staatsbehörden zu bringen den Untergang drohte oder doch eine Zeitlang gedroht hatte, eine neue und sichere Garantie ihrer Fortdauer gegeben. Es wurde außerdem dadurch die Herstellung andrer, den Ständen durch die Aeccapatition Seitens des Officiantenthums entzogener Gerechtsame und Verwaltungen in Aussicht gestellt. Nicht minder endlich die Bildung neuer derartiger Verhältnisse.

In allen diesen Beziehungen, also conservativ und restaurirend wie productiv, hat das hier ausgesprochene Princip sich in hohem Grade wirksam gezeigt, und bildet es einen vorzüglich wichtigen, annoch mancher lebendigen, segensreichen Entwickelung fähigen Bestandtheil unsrer ganzen ständischen Verfassung.

Einzelne bemerkenswerthe Erfolge, die schon jetzt wahr-

zunehmen sind, werden in dem zweiten Abschnitt dieser Übersicht der ständischen Gerechtsame ihre Stelle finden. Sie haben theils für die Provinzialstände in ihrer Gesammtheit, theils für Communalstände und Kreisstände, auch mitunter für noch anders begränzte Gemeinschaften von Ständen sich ergeben.

Es darf dabei überall nicht unbeachtet bleiben, daß die frühere Verordnung vom 22. Mai 1815 von einem solchen Princip durchaus keine Andeutung enthält, die Aufstellung desselben in der Gesetzgebung des Jahres 1823 daher den Ständen einen wesentlich weiteren und inhaltreicheren Wirkungskreis anweist, als im Jahr 1815 verheißen war.

§. 68. Die Provinzial-Stände überhaupt das Organ der Provinz.

Wenn es unbedenklich ist die oben (§. 65.) aufgezählten vier Punkte nach Anleitung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 unter den allgemeinen Grundsätzen über die ständischen Gerechtsame und Attributionen aufzuzählen, so will es mir selbst allerdings gewagt scheinen neben dieselben einen fünften Hauptpunkt auf Grund desselbigen Gesetzes hinzustellen.

Die vier obigen Punkte nämlich bezeichnet das Gesetz gewissermaßen nur als Folgerungen aus dem vorgängig ausgesprochenen Satz: „Die Provinzial-Stände sind das „gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände „Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz“; wonächst es gleich weiter heißt „Dieser Bestimmung gemäß werden Wir“ und nun die vier oben besprochenen Punkte folgen.

die unter den vier nachfolgenden Categorien zu begreifenden hervorthun könnten, bei welchen die so zu sagen bildlich zusammenfassende Bezeichnung eines Organs anwendbar wäre.

In der That hat sich — so viel ich es übersehe — wenigstens ein solches Auftreten der Provinzialstände seitdem ergeben: bei der Leistung der Huldigung im Jahr 1840.

Es ist daher schließlich doch wohl zu rechtfertigen, wenn noch neben den obigen vier Punkten als ein fünfter, aus dem Gesetz vom 5. Juni 1823 entnommener, der Satz hingestellt wird: die Provinzialstände seien überhaupt, d. h. auch in andern Beziehungen als die welche unter den gedachten vier Punkten begriffen sind, das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Classen der Landstände in den einzelnen Provinzen.

§. 69. Die Wahl der Landräthe und der Kreis-Deputirten.

Auf die so eben betrachtete, am wenigsten einer genauen Bestimmung fähige Attribution muß hier eine andre, von höchst concreter Natur folgen, die aber doch unter die nicht auf einzelne, materiell sich sondernde Zweige des Staatswesens bezüglichen Berechtigungen der Stände zu rechnen ist: ich meine den Antheil an der Besetzung eines der wichtigsten Ämter, dessen Wirkungskreis in das Polizeiwesen (nach seiner verschiedensten Verzweigung), in das Finanzwesen, in das Kriegswesen, endlich auch in die ständische (zunächst kreisständische) Verfassung eingreift. Es ist dies das Landrathsamt.

Wo die Kreisstände die Wahl eines oder mehrerer dem Könige zu präsentirender Candidaten noch von früherer Zeit

her bewahrt hatten, ist ihnen die Fortdauer dieses wichtigen Rechts neu verbrieft worden, wo sie es verloren hatten (in Folge des obengedachten preußischen Gendarmerie-Edicts oder auch freundherrlicher Umwandlung der Landesverfassungen) haben sie dasselbige wieder gewonnen, in allen andern Landestheilen ist es ihnen neu zu Theil geworden. Dies eine der ersten und segensreichsten Wirkungen der neu belebten landständischen Verhältnisse, zum Theil durch gnädigst aufgenommene und bewilligte Petitionen gleich der ersten Landtage herbeigeführt.

Auch dies keine Erfüllung irgend eines früheren Versprechens, sondern ein freies Geschenk des königlichen Vertrauens.

Das Wahlrecht beschränkt sich aber auf die Erwählung von drei Candidaten, welche dem Könige zur Auswahl präsentirt werden. Für das Verhältniß dieser sehr wichtigen ständischen Berechtigung zum Geist und Wesen der älteren deutschen Verfassungen, so namentlich in Absicht auf Beachtung der altbegründeten Rechte der Ritterschaft, in Absicht des ständischen Elements in dem Landrathsamte selbst, nicht minder endlich der Verschiedenheit in den Zuständen der Provinzen erscheinen unter den näheren Bestimmungen über diese Wahlen hauptsächlich folgende characteristisch und bemerkenswerth:

1) In Betreff des Wahlrechts.

Dies steht in der Mark Brandenburg (mit Einschluß der Altmark), in Alt-Pommern, Preußen, Schlesien und im Herzogthum Magdeburg lediglich der Ritterschaft der einzelnen Kreise zu, in allen andern Landestheilen der gesammten Kreis-Versammlung.

und welchen vielseitigen Inhalt die im Jahr 1823 ausgesprochene Überweisung der sogenannten Communalangelegenheiten gewonnen hat und noch weiter in ähnlicher Weise gewinnen kann.

Die administrative Thätigkeit, welche diese Verhältnisse erheischen, wird theils von den Ständen selbst, d. h. weniger von den meist zahlreichen Conventen ganzer Verbände, als von Ausschüssen, Commissionen oder Deputationen, theils von Beamten im Dienst der Stände, theils von gemischten ständischen und landesherrlichen Commissionen und Behörden, theils endlich auch unter ständischer Mitwirkung von königlichen Behörden geübt. Zu einer vollständigen Kenntniß aller dieser Berechtigungen und Functionen der Stände fehlen zur Zeit noch die Hülfsmittel. Eine dankenswerthe hier benutzte Übersicht giebt auch von dieser Seite unserer ständischen Verhältnisse das oft angeführte Rauersche Buch; manche interessante dort nicht aufgenommene Thatsachen gewähren die officiellen Veröffentlichungen über die Landtage. Es sind indeß die betreffenden ständischen Verhandlungen, nebst den darauf ergangenen landesherrlichen Bescheiden, in diesem und den nachfolgenden Paragraphen nur ausnahmsweise speciell angeführt, überhaupt konnte es hier auf eine Detailkenntniß nicht abgesehen werden: nur darum ist es zu thun gewesen einen Überblick dieser vielfachen materiellen und administrativen Berechtigungen und Functionen zu geben, um die Wichtigkeit dieser ganzen Seite unseres ständischen Wesens ins Licht zu stellen.*)

*) Detaillirtere Nachweisungen dessen, was in den Landtagsverhandlungen und in den Landtagsabschieden dafür sich findet, geben vornehmlich die Repertorien zu der Rumpf-Nitschkeschen Sammlung.

Will man die einzelnen Objecte einer solchen Berechtigung und Thätigkeit, die bis jetzt sich herausstellen, überschauen, so kann dies meines Erachtens angemessen nach den nachfolgenden Haupt-Rubriken geschehen:

I. In Absicht auf die landesherrlichen Finanzen.

1. Am ausgedehntesten sind hierin gegenwärtig noch die Befugnisse der Stände in der Ober-Lausitz und der Nieder-Lausitz. In ihren Händen liegt dort noch (in ähnlicher Art wie sonst in den märkischen Kreisen) die Erhebung der Grundsteuer, mit Einschluß des Remissionswesens.

2. In Folge eines auf dem ersten rheinischen Landtag gestellten Antrags und nach fernerer Verhandlung der Sache auf dem zweiten Landtage, ist im Jahr 1829 die Kontingentirung der Klassensteuer in der Rheinprovinz in der Art eingeführt, daß für jeden der fünf dortigen Regierungsbezirke der Gesammtbetrag dieser Steuer fixirt ist, die Repartition aber dieses Fixums durch eine Commission geschiehet, die unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung aus sämmtlichen Landräthen und aus einem Deputirten jedes Kreises besteht. *)

Auf den Landtagen mehrerer andrer Provinzen (Sachsens, Pommerns, Preußens) ist späterhin ebenfalls eine solche Einrichtung in Anregung gekommen und Gegenstand der Berathung geworden, jedoch ohne Erfolg.

3. Vermöge der Kreisordnungen (mit alleiniger Aus-

*) Rauer II., S. 416. Rumpf III., S. 213. V., S. 276 und 307.

nahme der schlesischen) haben die Kreisstände „Staatsprästationen", welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung nicht durch das Gesetz auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

4. Die Kreisstände sind (außerhalb der Rheinlande) zur Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und zur Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden ermächtigt, zu welchem Ende alljährlich eine Commission derselben zusammentritt.

5. Von den Ausgaben der in Westphalen und in der Rheinprovinz bestehenden Grundsteuer-Deckungs-Fonds wird den Landtagen jedesmal eine detaillirte Nachweisung vorgelegt.

II. In Absicht auf die Rechtspflege ist die Wirksamkeit der ständischen Corporationen eine überaus beschränkte. Höchst ausgedehnt war sie noch bis zur preußischen Besitznahme in beiden Lausitzen. (Vgl. §. 23. und 24. S. 133 f.) Gegenwärtig kann man folgende Einzelnheiten dahin rechnen, die aber allermeist (d. h. alle bis auf die erste) nach der gewöhnlichen Auffassung und Ausdrucksweise eher zu dem Gebiet der Polizei (im weitesten Sinn — mit Einschluß der sogenannten Wohlfahrtspolizei) als zu dem der Justiz gerechnet zu werden pflegen.

1. Die Begutachtung über unfreiwillige Entlassung oder über Beibehaltung von Schiedsmännern, in den sechs östlichen Provinzen, und zwar durch die Kreisstände. Hält ein Ober-Landesgericht die Entfernung eines Schiedsmanns vom Amte für nöthig, so hat dasselbe eine Erklärung von dem betreffenden Kreise einzuholen. Stimmt dieser für die Entlassung, so erfolgt dieselbe durch das Obergericht, ohne daß

dem Betheiligten ein Recurs dagegen offen stände. Erklären sich die Stände aber für die Beibehaltung, so kann das Gericht nur mit einer förmlichen Untersuchung gegen den Schiedsmann vorgehen, sofern sie die Sache zu einer solchen angethan findet. (Rauer II., S. 419).

2. Der Land-Armenhäuser ist hier in soweit zu gedenken, als sie zugleich zu Corrections-Häusern dienen. Den Charakter eines solchen hat insonderheit das Arbeitshaus zu Brauweiler in der Rheinprovinz, mit dessen Verwaltung eine gemischte ständische und landesherrliche Commission, unter Aufsicht des Ober-Präsidenten beauftragt ist (Rauer a. a. O. S. 636); desgleichen das Correctionshaus zu Kosten in Posen (a. a. O. S. 622), das Zwangs-Arbeitshaus zu Groß-Salze in der Provinz Sachsen (a. a. O. S. 629.)

3. Die Kreisstände in Westphalen, Brandenburg und Sachsen haben die Mitglieder der im Jahre 1843 angeordneten Kreis-Jagdtheilungs-Commissionen zu wählen, welche aus einem zum Richteramt qualificirten Beamten und zwei jagdberechtigten Grund-Eigenthümern bestehen und im Allgemeinen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen haben, wie die General-Commissionen in Ansehung der Gemeinheitstheilungen. (Rauer a. a. O. S. 419.)

Allenfalls auch ist 4. hier zu erwähnen die kreisständische Wahl der Vermittelungs-Behörden zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in Auseinandersetzungs-Sachen, angeordnet durch eine Verordnung vom 30. Juni 1831. (Rauer II., S. 417).

III. Für das Kriegswesen wüßte ich nichts anders anzuführen, als die durch die Kreisstände zu bewirkende Wahl der Kreis-Ersatz-Commission,

IV. Landesculturſachen und andre Gegenſtände der (Wohlfahrts-) Polizei.

Hierher gehört zuförderſt, was bereits oben, unter II. 3. 4., angeführt iſt. Außerdem aber:

1. In der Provinz Preußen die Wahl der Diſtricts-Commiſſarien zur Ermittelung und Feſtſetzung der Normalpreiſe für Ablöſung der Hülfsdienſte, welche bei der ſogenannten Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältniſſe kraft des Geſetzes vom 14. September 1811 vorerſt beibehalten werden dürfen, durch Verordnung aus dem Jahre 1838. Dieſe Wahl ſteht den Kreisſtänden in der Art zu, daß die eine Hälfte der Mitglieder durch die Ritterſchaft aus der Zahl der Berechtigten, die andre Hälfte durch die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, aus drei oder ſechs von dem Landrathe aus der Zahl der Verpflichteten Vorgeſchlagenen, gewählt wird. (Rauer II. S. 417)

2. Die Wahl der Mitglieder der Kreisvermittlungs-Commiſſionen zum Zweck der Ausführung von Bewäſſerungs-Anlagen, durch die Kreisſtände, vermöge des Geſetzes vom 28. Februar 1843. (Rauer II., S. 418).

3. Die Betheiligung der Stände bei Straßenbauten.

Dahin gehört die im Jahre 1843 erfolgte Stiftung eines Provinzial-Straßenbau-Fonds für das Großherzogthum Poſen, zunächſt auf die Dauer von funfzehn Jahren. Es wurde dieſe Stiftung dem im gedachten Jahre verſammelten Poſenſchen Landtag in der Art proponirt, daß wenn, nach ſtändiſchem Beſchluß, die Provinz alljährlich 40,000 Thlr. zum Straßenbau aufbringe, aus königlichen Kaſſen ein Zuſchuß von gleichem Betrag gegeben werden ſollte. Die Ver-

waltung des Fonds ist dem Ober-Präsidenten unter Mitwirkung eines ständischen Ausschusses von sechs Mitgliedern übertragen. Die Auswahl der zu bauenden Straßen erfolgt durch königliche Entschließung, nach Anhörung des Gutachtens der Stände. (Rauer II., S. 624)

Es ist diese Anordnung besonders beachtenswerth, weil hier für eine Landesmelioration, die unbedenklich unter jede Nuance der gangbaren Categorie der „Staatszwecke" gehört, die Entscheidung, ob dieselbe vorzunehmen sei, von der Erklärung der Stände abhängig gemacht worden ist, und mit der Bejahung Seitens der Stände eine wahre Steuerbewilligung, oder, wenn man lieber will, Selbstbesteuerung sich verknüpft hat, auch eine ständische Mitwirkung bei der Verwaltung eingetreten ist.

Auf dem jüngsten Landtage der Provinz Preußen, im Jahre 1845, ist eine entsprechende Einrichtung vorbereitet worden.

Ferner besteht ein besonderer auf Anschläge zur Grundsteuer basirter Wege-Bau-Fonds für das Herzogthum Westphalen, mit einer (allerdings beschränkten) Betheiligung der Stände. Es wurde durch den Landtags-Abschied vom 30. December 1834, auf Antrag der Stände, bestimmt, daß, nur nachdem dieselben gehört seien, eine Verminderung oder Erhöhung dieses Fonds erfolgen solle; daß auch ständische Deputirte den jährlichen, von der Regierung zu entwerfenden Verwendungsplan begutachten müßten, und daß eine Verwendungs-Nachweisung dem Landtage vorzulegen sei. Eine dergleichen Nachweisung soll auch dem rheinischen Landtage in Betreff des Bezirksstraßen-Fonds des westrheinischen Theils der Rheinprovinz zugehen.

Auch von den Kreisständen in mehreren Kreisen der Mark Brandenburg (wahrscheinlich auch wohl anderer Provinzen) ist der Straßenbau besonders ins Auge gefaßt worden und dafür insonderheit das wichtige Recht der Kreisstände innerhalb gewisser Gränzen in einer, die Einsassen verpflichtenden Weise Ausgaben zu beschließen, zur Anwendung gebracht worden.

4. In der Nieder-Lausitz ist als ständische Anstalt eine Provinzial-Sparcasse gegründet, deren Verwaltung, unter Aufsicht und Garantie der gesammten Stände, der Landes-Deputation obliegt. (Rauer II., S. 587).

5. In Absicht der Medicinalpolizei ist des Hebammen-Lehr-Instituts zu Cölln zu gedenken, dessen Verwaltung einer aus Regierungs- und ständischen Mitgliedern bestehenden Deputation übergeben ist. (a. a. O. S. 637).

§. 71. V. Ständisches Vermögen und ständische Selbstbesteuerung im Allgemeinen

d. h. ohne Beziehung auf Specialfonds und Specialsteuern für einzelne materiell bestimmte Gegenstände.

1. Die Aufbringung der Kosten der ständischen Versammlungen.

In Betreff der Provinzial-Landtage (Rauer II., S. 339 ff.) werden die Reisekosten und Tagesgelder der Mitglieder von jedem Stande in sich bestritten, die sogenannten Bureaukosten aber nach Verhältniß der Stimmenzahl von den verschiedenen Klassen der Stände getragen. Die Art der Aufbringung selbst ist nicht überall dieselbe, und ist dabei bald mehr, bald weniger von den Entschließungen der Stände abhängig gemacht.

Auch in Betreff der Kosten der Communal-Landtage ist die Verfassung eine verschiedene.

2. Bei allen Abgaben, Leistungen und Natural-Diensten zu den Kreis-Bedürfnissen sollen die Kreisstände zuvor mit ihrem Gutachten gehört, auch sollen ihnen von allen dazu verwendeten Geldern die Rechnungen zur Abnahme jährlich vorgelegt werden. So verordnen sämmtliche Kreis-Ordnungen mit Ausnahme der schlesischen.

3. Für verschiedene ständische Verbände bilden vorhandene Passiva (vornämlich in Kriegszeiten entstandene), deren Verzinsung und Tilgung ihnen obliegt, ein wichtiges Feld administrativer Thätigkeit. So für die Kurmark, die Neumark, die Ober-Lausitz, die Nieder-Lausitz.

4. Auf der andern Seite finden sich active Vermögensmassen oder auch, ohne eigentliches Capitalvermögen, fortlaufende Einkünfte ständischer Verbände, deren Verwaltung und Verwendung denselben, mit mehr oder weniger Freiheit, zuständig ist, noch abgesehen von solchen, die ein für allemal bestimmten Zwecken gewidmet sind.

In der Mark Brandenburg knüpfen sich mehrere hierher gehörige Verhältnisse an ständische Institutionen und Gerechtsame älterer Zeit, welche bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts bestanden haben (vgl. Abschn. II. Cap. 1. S. 90 ff.) und an welche seit dem ersten in jetziger Weise gehaltenen Landtage die Stände in aller Ehrerbietung und mit großer Mäßigung, aber doch im Bewußtsein ihres guten Rechts mit Entschiedenheit wieder anzuknüpfen gesucht haben. Ihre beharrlichen Bemühungen sind nicht ohne Erfolg geblieben. Als einigen Ersatz für die freilich gewöhnlich das fünf- auch sechsfache betragenden Überschüsse des im

Jahre 1820 aufgehobenen landschaftlichen Creditwerks (auch der damals mit eingezogenen Bestände) erlangten sie eine jährliche, aus königlichen Cassen zu zahlende Rente von 4000 Thlr., von welcher 450 Thlr. zur Unterhaltung des den Ständen zurückgegebenen Landhauses bestimmt worden sind, der Rest aber in Raten, für welche die Zahl der jetzigen Landtags-Abgeordneten maaßgebend geworden ist, den Communal-Landtagen der Altmark, der Kurmark, der Neumark zur Disposition gestellt ist. *)

Eine Herstellung der alten Kreiscassen-Verfassung, welche unter günstigen Umständen den einzelnen Kreisen disponible Überschüsse (also auch die Möglichkeit der Bildung eines Capitalvermögens) gewährt hatte, haben die Stände nicht zu erlangen vermocht. Indeß haben sie, nachdem auf mehreren Landtagen (zuerst auf dem zweiten **)) darüber war verhandelt worden, auch hier einigen Ersatz durch jährliche den einzelnen Kreisen zu zahlende Renten ausgewirkt, eine Zubilligung, die indeß erst im Jahre 1838 (jedoch unter Überweisung auch der bis dahin erwachsenen Bestände) zur Ausführung gekommen ist. ***) Da diese Renten auf den Contributions-Überschüssen beruhen, so gebührt der Genuß derselben, sowie der daraus erwachsenden Capitalien, wie ausdrücklich anerkannt ist, nur den Ständen, welche

*) S. über die betreffenden Verhandlungen des ersten und dritten brandenburgischen Landtages Rumpf I., S. 17 ff. VII., S. 18 ff. und die bezüglichen Bestimmungen der Landtags-Abschiede ebendas. I. S. 34 und VII. S. 58.

**) Rumpf IV., S. 24 f.

***) C. O. vom 6. Mai 1838. Regulativ über die Verwendung, vom Staatsministerium unter dem 20. Juni desselben Jahres errichtet. Vgl. Rauer II., S. 507 ff.

bei dieſem ganzen Zweige des Steuerſyſtems und dem alten Kreis-Caſſenweſen betheiligt ſind, d. i. in der Regel nur der Ritterſchaft und den Landgemeinden.

In der Mark (wie auch wohl hie und da in andern Provinzen) beſitzen übrigens die Kreiſe öfter, noch unabhängig von den ebengedachten Renten, aus verſchiedenen Rechtstiteln, Capitalvermögen.

In Weſtphalen iſt ein ſehr erheblicher Provinzial-Fonds (im Jahre 1830 ſchon mehr als 300,000 Thlr. betragend) aus bezahlten Vergütungen für die fremden, durch einen Theil der Provinz marſchirenden Truppen ꝛc. und längere Anhäufung der Zinſen erwachſen und daraus, nach Vereinbarung zwiſchen der Regierung und den Ständen, eine „Provinzial-Hülfscaſſe“ gebildet worden, welches dazu dienen ſoll, gemeinnützige Anlagen und Anſtalten, Grund-Verbeſſerungen und andre gewerbliche Unternehmungen, Ablöſung der Real-Laſten, Tilgung von Gemeinde-Schulden ꝛc. durch Darlehne zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu fördern. Die aufkommenden Zinſen ſollen halb zur Vermehrung des Capitals, halb durch die Provinzialſtände zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Die Stände haben die Leitung des Inſtituts; für die fortwährende Verwaltung aber beſteht eine Direction, die von einem Landtage zum andern aus wirklichen oder vormaligen Mitgliedern deſſelben gewählt wird, und dem Landtage Rechnung zu legen hat. *) Auch für Alt-Vor-Pommern

*) Das betreffende Statut iſt im Jahre 1831 errichtet worden. — Vgl. Rauer II., S. 633. Schon auf dem erſten weſtphäliſchen Landtage iſt dieſer Gegenſtand von den Ständen in Anregung gebracht worden. Rumpf IV. S. 77 f.

und Hinter-Pommern sind durch den sogenannten „Dispositions-Fonds", für die Neumark durch die sogenannten „Landesspesen" eigenthümliche Provinzial-Vermögensverhältnisse gegeben.

Einige aus sehr verschiedenartigen Quellen zusammengekommene Provinzial-Fonds in Posen, in Sachsen, in Litthauen, haben schließlich eine bleibende Bestimmung für specielle Bedürfnisse erhalten und ist ihrer daher erst später zu gedenken.

5. Auf Grund einer den Landtagen des Jahrs 1837 (in einigen Provinzen auch nochmals dem des Jahres 1841) vorgelegten Proposition und der darauf abgegebenen ständischen Erklärungen erfolgte durch fünf Verordnungen vom 25. März 1841 für Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und Westphalen und durch zwei Verordnungen des Jahres 1842 für Schlesien (vom 7. Januar) und für Preußen (vom 22. Juni) eine wichtige Erweiterung der finanziellen Berechtigungen der Kreise. Sie erhielten die Befugniß unter gewissen Bedingungen Ausgaben zu beschließen und sämmtliche Kreis-Eingesessene dadurch zu verpflichten. Es soll dies geschehen können zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen und (wie alle gedachten Verordnungen, außer der für Preußen, hinzufügen) zur Beseitigung eines Nothstandes. Sind Kreis-Communal-Fonds vorhanden, so können zu solchen Zwecken die Stände über die jährlichen Nutzungen, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren (in Schlesien jedoch überall nur mit Vorbehalt der Genehmigung der Regierungen) frei verfügen, nicht aber über ältere Ersparnisse und über das Capi-

tal-Vermögen. Für Brandenburg ist aber in Betreff der Kreisfonds das oben gedachte Reglement von 1838 ausdrücklich aufrecht erhalten. Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen können zwar auch beschlossen werden, aber nur mit Genehmigung der betreffenden Regierung und nur auf die Dauer von zwei Jahren. Indeß können diese Gränzen insgesammt mit königlicher Bewilligung dahin überschritten werden, daß man Einrichtungen und Anlagen unternimmt, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, und daß die Beiträge oder Leistungen über die Dauer von zwei Jahre hinausgehen, auch (mit Ausnahme Brandenburgs) daß auch Dispositionen über das Capital-Vermögen erfolgen. Die Beschlüsse können in Brandenburg und Westphalen nur durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, in den andern betreffenden Provinzen von zwei Dritteln zu Stande kommen, und gelten selbst bei solchen Majoritäten nicht, wenn die Stände sich in Theile sondern, und zwei Stände für die Negative sich erklären.

Für die Rheinlande ist die Publication eines solchen Gesetzes auf den Antrag der Stände zur Zeit noch unterblieben. Es bedürfen hier daher alle kreisständische Bewilligungen, welchen keine bereits gesetzlich bestehende Verpflichtung zum Grunde liegt, der königlichen Bestätigung.

6. Mehrere ständische Verbände besitzen ein Landhaus oder Ständehaus.

So die brandenburgischen Provinzialstände zu Berlin (das gegenwärtige haben sie 1581 erkauft, 1820 verloren sie es und erhielten es auf dem ersten Landtage wieder); die pommerschen zu Stettin; die sächsischen zu Merseburg.

Die schlesischen lassen gegenwärtig ein solches Gebäude zu Breslau aufführen. Die neumärkische Ritterschaft besitzt ein Landhaus zu Cüstrin, die Niederlausitz eins zu Lübben; der Crossensche Kreis zu Crossen, der Ruppinsche zu Neu-Ruppin.

§. 72. VI. Ständische Anstalten und Fonds zur Hülfsleistung in besondern Unglücksfällen, auch sonst zur Fürsorge für Arme und Bedürftige.

A. Feuersocietäten.

Dergleichen bestehen jetzt in allen Provinzen, theils für den ganzen Umfang eines provinzialständischen Verbandes, theils in engeren Gränzen, und wiederum bald für Städte und Land, bald getrennt für diese und für jene. Allgemeine Provinzial-Feuer-Societäten bestehen in Posen, in Westphalen, in der Rheinprovinz; gesondert für Stadt und Land in Schlesien, in Pommern, in der Mark: hier giebt es eine Kur- und Neumärkische Städte-Feuer-Societät, eine Kurmärkische und eine Neumärkische Land-Feuer-Societät.

Die Betheiligung der Stände bei der Verwaltung dieser wichtigen Anstalten ist sehr verschieden normirt und begreift bald eine mehr oder weniger selbständige Administration, bald eine bloße controlirende Kenntnißnahme von der durch landesherrliche Behörden bewirkten Geschäftsführung. So wird die schlesische Städte-Feuer-Societät wesentlich durch die Breslauer Regierung administrirt. In mehreren Provinzen hat übrigens dieser Gegenstand zu besonders lebhaften und interessanten Verhandlungen Anlaß gegeben, indem die Stände nämlich mehrfach in den Fall gekommen sind

für die Aufrechterhaltung beſtehender und wohl gedeihender Societäten und zur Abwehr bedenklicher, generaliſirender Geſetzentwürfe kräftig zu ſtreiten, und es iſt dieſer legitime Widerſtand auch von entſchiedenem Erfolge geweſen. *)

B. Land-Armenweſen.

Eine ſtändiſche Land-Armenpflege, die mehr oder weniger zugleich das Bettler-, Vagabunden- und Corrigendenweſen begreift, hatte in beſonderer Ausbildung und Selbſtändigkeit in der Kurmark und eben ſo in der Neumark bis zum Jahre 1811 beſtanden, wo dieſe Verwaltung nebſt allem darauf bezüglichen Eigenthum den Ständen entzogen wurde. Dieſelbe wurde aber auf die dringenden Vorſtellungen des erſten der neuen Landtage den Ständen zurückgegeben, und ſeitdem auch in allen übrigen Provinzen, ſoviel die Stände dazu die Hand boten, die Sache in entſprechender Weiſe behandelt. So beſtehen nun mannigfache größere und kleinere Landarmenverbände, die bald eine ganze Provinz (in Poſen und Weſtphalen), bald nur einen größeren Theil einer Provinz (ſo Oſt-Preußen nebſt Litthauen, Weſt-Preußen), namentlich einen communalſtändiſchen Verband umfaſſen (wie in der Kurmark, Neumark, Nieder-Lauſitz), bald auch auf die einzelnen Kreiſe ſich beſchränken, ohne darum eine Gemeinſamkeit in weiteren Gränzen für gewiſſe Einrichtungen auszuſchließen, wie in Schleſien. Vielfach findet hierbei ein Zuſammenwir-

*) S. bei Rumpf die Verhandlungen der märkiſchen Stände, auf dem erſten, dritten und vierten Landtage (Bd. I., VII., VIII.), der pommerſchen auf dem vierten (Bd. IX.), der ſchleſiſchen auf dem dritten und fünften (Bd. VIII. u. XIV.), der preußiſchen auf dem zweiten, vierten und fünften (Bd. IV., IX. u. XI.)

ken von Ständen und Regierung statt, mitunter so, daß die Wirksamkeit königlicher Behörden überwiegt. Außer Schlesien und Pommern bestehen überall, zum Theil durch Stiftungen der letzten Jahrzehnte, ständische Land-Armenhäuser. *)

C. Ständische Anstalten für Krankenpflege.

Ständische Irren-Anstalten bestehen gegenwärtig zu Ruppin in der Mark, zu Rügenwalde in Pommern, zu Owinsk im Großherzogthum Posen, zu Halle in der Provinz Sachsen, zu Siegburg in der Rheinprovinz, zu Marsberg in Westphalen, zu Leubus, Brieg und Plagwitz in Schlesien. Für Preußen sollen, in Folge der ständischen Anträge von 1841 und 1843, zwei Anstalten der Art errichtet werden. Eine besondre Anstalt für unheilbare Kranke besitzt seit wenigen Jahren die Provinz Westphalen zu Gesecke. Die Anstalt zu Rügenwalde ist zugleich ein Siechenhaus. **)

D. Die Sorge für Taubstumme

hat sich theils durch eigne ständische Anstalten zur Unterweisung der Taubstummen, oder zur Bildung von Taubstummen-Lehrern (so in Posen), theils durch Anschließung an bestehende Institute, in allen Provinzen bethätigt.

E. Verschiedenartige Unterstützungen

aus Mitteln und Fonds, die den Ständen durch Stiftun-

*) In den Marken zu Strausberg, Wittstock, Prenzlau, Landsberg; in Preußen zu Tapiau und Graudenz, in Sachsen zu Zeitz, in der Rheinprovinz zu Trier, in Westphalen zu Benninghausen. Letzteres zugleich eine Art Correctionshaus. — Einige Notizen über die Verhältnisse dieser Anstalten zu den Ständen finden sich bei Rauer Bd. II., im Tit. III. der II. Abth.

**) Vgl. auch über alle diese Institute Rauer a. a. O.

gen oder in andrer Weise zur Verwaltung (oder zu einer Mitwirkung bei der Verwaltung) überwiesen sind, oder auch von den Ständen selbst herrühren.

Dahin gehören: das Damenstift Joachimstein in der Ober-Lausitz, mit einem Vermögen von mehr als 250,000 Thaler *); verschiedene Stipendien-Stiftungen, besonders in der Lausitz; die von Schöningsche seit dem Jahre 1807 bestehende Stiftung zur Unterstützung adliger Gutsbesitzer der Neumark, insbesondre des Cotbusser Kreises **); die von Rothsche Stiftung für adelige Frauen aus der Altmark, verwaltet durch einen Ausschuß der altmärkischen Ritterschaft ***); ein von den magdeburgischen Ständen verwalteter halleſcher Freitisch-Fonds. †)

Drittes Capitel.

Betrachtungen über die Gerechtsame und Functionen der Stände.

§. 73. Zur Rechtfertigung der gegenwärtigen Begränzung der ständischen Gerechtsame.

Wenn die preußischen Stände nach ihren Grundbestandtheilen und nach der Zusammensetzung und Form ihrer Verbände, insonderheit als Kreisstände, mit den älteren deutschen Landständen in wesentlichen Beziehungen theils iden-

---

*) Vgl. Rauer II., S. 602.

**) Vgl. Rauer II., S. 582.

***) Vgl. Rauer II., S. 576.

†) Vgl. Rauer II., S. 626.

tisch, theils gleichartig erscheinen, so entspricht nicht minder, ja noch in höherem Maaße dem Geist der älteren Verfassungen der vorstehend dargelegte Inbegriff aller der Rechte und Geschäfte, die ihnen zukommen und obliegen. Man kann sagen, daß alles, was sie zu thun berechtigt oder verpflichtet sind, diesen Charakter an sich trägt, und sich bei einer den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen, namentlich eines größeren Staats, entsprechenden Fortbildung alter Stände für diese hätte entwickeln können, ja theilweise schon früher entwickelt hat. Die mannigfachen materiellen Rechte und Geschäfte, auch die, welche man administrative zu nennen pflegt, sind von großer Bedeutung für den wirksamen, vielseitigen Einfluß der Stände auf ihr und ihrer Hintersassen und Mit-Unterthanen Wohl und Wehe, und durch einen Reichthum praktischer Erfahrung, der ihnen nur auf solchem Wege, bei einem unmittelbaren Handanlegen an die Befriedigung wichtiger Bedürfnisse, an die Lösung wichtiger practischer Aufgaben sich aufthun kann, wächst jedenfalls ihre Befähigung, dem Landesherrn auch mit ihrem Rath in Dingen zur Seite zu stehen, wo zunächst überall nicht von einem durchführenden Handeln die Rede sein kann, oder wo doch nicht sie zu handeln haben. Auch zu ersprießlichen, fruchtbaren Desiderien und Beschwerden werden practische Erfahrungen der Art den Stoff wie den Anlaß an die Hand geben können. Daß dergleichen heilsame Attributionen der Stände sich noch in hohem Grade steigern und erweitern lassen, ohne die wesentliche Natur der ganzen Verfassung zu alteriren, und insonderheit auch ohne dem wahren monarchischen Princip des preußischen Staats irgend zu nahe zu treten, wird noch später zu zeigen sein.

Nicht eines jener Verhältniſſe, nicht eines jener Inſtitute und Geſchäfte erſcheint von der Art, daß man es, als dem deutſchen ſtändiſchen Weſen fremd oder hinderlich, hinwegwünſchen möchte.

Deſſenungeachtet fehlt allerdings unſeren heutigen Ständen nicht wenig an dem gewöhnlichen Maaße der Berechtigung alter deutſcher Landſtände, wenn ſchon, nach unbefangener, genauerer Erwägung, beiweitem nicht ſo viel, als man auf den erſten Blick anzunehmen geneigt ſein mag.

In Abſicht auf die Theilnahme an der Geſetzgebung hat ſich vielfach das Recht auch der alten Stände, ſchon ſeit Jahrhunderten, auf einen Beirath beſchränkt, der, wie an dem oben angeführten Beiſpiel der Mecklenburgiſchen Verfaſſung zu ſehen iſt, ſelbſt da, wo die Stände eine ſehr hohe Bedeutung bewahrt haben, nicht auf alle landesherrliche Geſetzgebung ſich erſtreckt hat. Ja ſelbſt in Sachſen haben die Stände zwar bis in die neueſte Zeit herab einen ſehr umfaſſenden Antheil an der Landesgeſetzgebung genommen*); allein es iſt im Allgemeinen Sache des freien landesherrlichen Beliebens geweſen. Allerdings aber hat überall die landſtändiſche Verfaſſung ſelbſt, der ganze Inbegriff der wohlerworbenen Rechte der ſtändiſchen Corporationen, nicht minder auch der Einzelrechte der Stände, auf welchen ja ihre landſtändiſche Qualification weſentlich beruhte, — wie Grundherrlichkeit

*) Im ganzen Bereich des Privatrechts erhellt dies ſchon aus der Anführung der Landtagsverhandlungen, die zu den Voracten der einſchlagenden Landesgeſetze gehören, in Haubold's ſächſiſchem Privatrecht. — Vgl. Römer ſächſiſches Staatsrecht II., S. 354. Weiße ſächſiſches Staatsrecht II., S. 3 f.

und herrschaftliche Gewalt der Gutsbesitzer überhaupt, wie Communalverfassung und Begabung der Städte mit Rechten und Freiheiten aller Art — durch einseitige Anordnung des Landesherrn, d. h. ohne vorgängige Einwilligung der Stände, keine Schmälerung oder Änderung erfahren können. Das gilt dann auch von dem Steuerwesen; am ursprünglichsten außerhalb der landesherrlichen Domainen, meist aber, kraft der von den Ständen besonders erlangten Gerechtsame, auch mit deren Einschluß, also vom ganzen Lande. Gesetze also unter den neuen preußischen wie die Städteordnung, wie die sämmtlichen sogenannten agrarischen Gesetze, hätten bei einer vollwirksamen alten ständischen Verfassung nicht ohne ständische Zustimmung erlassen werden können.

Daß nun aber bei einer wesentlich neuen Organisation der Landstände, wie man sie unternommen hat — und für einen sehr großen Theil der königlichen Staaten unternehmen mußte, wenn überall es fernerhin Landstände geben sollte, — Bedenken getragen hat, das volle Maaß altständischer Rechte zu gewähren, kann nur weise und heilsam genannt werden, und lag im wesentlichen Interesse des Landes, wie des Landesherrn, auch bei Voraussetzung der redlichsten und ernstlichsten Absicht durch eine ständische Verfassung die in neueren Zeiten, mit und ohne Schuld, in's unermeßliche gesteigerte Aufgabe und Verantwortlichkeit der Regierung zu mindern. Eine solche künstliche Organisation — das darf man sich nicht verhehlen — bleibt auch unter den günstigsten Umständen, auch wenn sie ein Werk höchster Weisheit und Thatkraft ist, ein Versuch, ein Wagniß von höchst unsicherem Erfolg und es hieße ein gefährliches, hohes Spiel spielen, wenn das Gelingen oder Mißlingen

nothwendig für Wohl und Wehe des Landes und des landesherrlichen Hauses entscheidend wäre. In kleineren Staaten, wie die deutschen Bundesgebiete insgesammt, außer Oestreich und Preußen, da war es minder gefährlich, wenn von neu constituirten, noch unbewährten Verfassungsformen die Geschicke des Regenten und der Unterthanen in höherem Grade abhängig gemacht wurden, da im schlimmsten Fall hier — wie auch die Erfahrung gezeigt hat — ein Rückhalt an der Gesammtheit des Bundes gegeben war, dessen sichernde und schützende Kraft hauptsächlich auf der innern und äußern Integrität der beiden Großmächte Deutschlands beruhte. In der That hätten die, zur Abwehr gegen Umgriffe der Stände (andrerseits aber auch gegen mögliche Willkühr der Regierungen) bestimmten, theils bleibend grundgesetzlichen, theils temporären Festsetzungen des deutschen Bundes (in den Jahren 1820 und 1832) ohne Oestreichs und Preußens ungefährdete monarchische Gewalt schwerlich entstehen und bestehen können. Und welche leichte Beute wäre höchst wahrscheinlich nach der Juli-Revolution ein durchweg im gewöhnlichen Sinn constitutionelles Deutschland für die consequentere Revolution und ihre einheimischen Apostel oder auch wohl für ihre erfahrneren, thatkräftigeren Häupter und Nutznießer an der Seine geworden!

Auch im Hinblick auf die wahren Bedürfnisse und Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes, aller seiner Völker und Fürsten, ist daher die maaßhaltende Besonnenheit zu preisen, mit welcher Friedrich Wilhelm III. die Constitutions-Gelüste, welche nicht die alten Stände, nicht die Masse des Volks oder auch nur der sogenannten Gebildeten, sondern vornehmlich eine Anzahl, allermeist gewiß sehr

wohlmeinender, aber in Theorien der Tagesweisheit befangener Männer unter seinen Dienern gehegt haben — schließlich, sowohl in Absicht auf die Formation als auf die Gerechtsame der Stände, zurückgewiesen hat.

Bei den wesentlichen Veränderungen, welche die ursprüngliche Natur und Berechtigung der Landstände, theils schon seit vielen Menschenaltern, theils in der jüngsten Vergangenheit erfahren hatten, ließ sich für die meisten Staaten des Königs durchaus nicht mit Gewißheit übersehen, wie sich der Erfolg einer Herstellung oder einer neuen Errichtung ständischer Verbände und Versammlungen entwickeln würde. Die alten Stände waren, schon einzeln betrachtet, großentheils entweder gar nicht oder nur in sehr veränderter Gestalt, d. h. in überaus verminderter Selbstständigkeit und Bedeutung, noch vorhanden und es war auch bei dem ernstlichsten Willen nicht möglich, am wenigsten mit einem Schlage, eine wirksame Restauration herbeizuführen.

Nicht besser stand es mit dem corporativen Verband. Es war daher sehr rathsam, bei einer neuen Formation von ständischen Vereinen und Versammlungen, zur Nachhülfe, zur Beseitigung der etwa sich herausstellenden, so leicht möglichen Fehlgriffe und Mängel freie Hand zu behalten und denselben nur ein bescheidenes unverfängliches Maaß von Rechten zuzubilligen, indem es milder, leichter, in jeder Beziehung unbedenklicher war, dies Maaß im Verhältniß zu dem sich befestigenden Vertrauen und dem sich etwa zeigenden Bedürfniß zu erweitern, als etwa voreilig übertragene Befugnisse wieder zu entziehen oder zu beschränken. Selbst von den neupreußischen Ständen mußte im Vergleich mit alten deutschen Landständen gelten (mit Ausnahme höchstens

einiger wenigen Landestheile), was freilich in viel höherem Maaße von den Ständen in sogenannten constitutionellen Staaten gesagt werden muß: si duo faciunt idem non est idem. *) Wenn z. B. in älterer Zeit die allezeit kriegslustigen, dem Landesherrn durch Lehnsnexus und andre specielle Verhältnisse nahe verbundenen Herren und Ritter, wenn neben ihnen die der Waffenführung keineswegs ungewohnten Städte über Krieg und Frieden mitzurathen, ja wohl gar eine entscheidende Stimme abzugeben hatten, so wurde dadurch die würdige, freie Bewegung des Landesherrn nicht entfernt so beeinträchtigt, wie dies der Fall wäre, wenn einer Versammlung von constitutionellen „Volksvertretern" eine solche Stellung gebührte. Ja selbst die extremste Garantie, welche wenigstens bis zum ewigen allgemeinen Landfrieden den Ständen äußersten Falls in dem Recht zur Selbsthülfe gegen den eignen Landesherrn zukam, darf nicht dem Recht des Widerstandes gleichgestellt werden, welches wenigstens die dreisteren und consequenteren Wortführer des Constitutionalismus den „Repräsentanten des Volks" oder wohl gar dem „Volke" selbst, also der rohen, anarchischen, atomistischen Masse zuzuschreiben gemeint sind.

Aber auch früheren Jahrhunderten wäre es mit Recht als eine Thorheit erschienen, wenn die Landesherren durch einen Act reiner Liberalität ihren Unterthanen oder gewissen Classen derselben Rechte dieser und ähnlicher Art (z. B. die Einwilligung zu aller Besteuerung, sogar der eigenen landesherrlichen Hintersassen) hätten beilegen wollen. Nur die Noth brachte sie zu Concessionen, die aber durch die recht-

*) D. i. Wenn zwei das gleiche thun, so ist es nicht das gleiche.

lich durchaus freiwilligen Hülfen, welche ihnen die Stände erwiesen, reichlich aufgewogen wurden. In solcher Weise stehen aber unserem Königthum weder die alten Stände noch andre Unterthanen gegenüber. Zwar ist es auch nach dem letzten Kriege Bedürfniß gewesen Geldmittel zu beschaffen, welche aus den bereits gangbaren Steuern oder aus einer Erhöhung und Vermehrung derselben sich nicht ergeben konnten. Da überhob aber der Credit bei den Geldmächtigen des In- und Auslandes des mißlichen Versuchs freiwillige Leistungen der Unterthanen in Anspruch zu nehmen.

Es läßt sich daher, im Interesse des Landes wie der Krone, vollkommen rechtfertigen, daß den der Bewährung und Erstarkung erst noch bedürfenden Ständen nicht Rechte in die Hände gelegt wurden, deren unweise, ungeschickte Ausübung das gemeine Wohl wesentlich hätte gefährden müssen. Der Art wäre schon eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung gewesen. Das Gleiche gilt von einer alle Abgaben umfassenden Steuerbewilligung. Bei dieser kommt noch in Betracht, daß schon die älteren Landstände, theils vermöge reichsgesetzlicher, niemals angefochtener Bestimmungen, theils kraft der besonderen Landesverfassung manche Geldhülfen zu verweigern gar keine Befugniß hatten noch in Anspruch nahmen; daß ferner schon vor dem Jahr 1823, ganz im Geist der vormaligen Reichsverfassung, feststand, wie die Erfüllung der durch die Bundesverfassung begründeten Pflichten eines deutschen Fürsten, namentlich also auch in Beziehung auf das finanziell so wichtige Kriegswesen, durch keine Rechte der Landstände gehemmt oder vereitelt werden dürfe. Dazu kam später im Jahr 1832 die Aufstellung des Princips, daß die Mittel, welche eine wohl-

geordnete Regierung erfordere, durch die Stände nicht zu verweigern seien. Auch ist notorisch, daß die in Preußen schon lange nicht mehr auf ständischer Bewilligung beruhenden Steuern dennoch sich nicht höher belaufen, als in den meisten größeren deutschen und außerdeutschen Staaten.

§. 74. Bedeutung auch der gegenwärtigen Gerechtsame unserer Stände, besonders in finanzieller Hinsicht.

Es kann auch bei Steuern, die von dem Landesherrn allein auferlegt sind, eine sehr fruchtbare, segensreiche Wirksamkeit der Stände eintreten; wenn denselben nämlich ein (der verschiedensten Ausdehnung und Gestaltung fähiger) Antheil an der Repartition und an der Erhebung der Steuern, mit Einschluß des Steuer-Remissionswesens, neu zugetheilt oder auch aus früherer Zeit verblieben ist. Letzteres nämlich bei Steuern, welche vor Zeiten durch ständische Bewilligung waren eingeführt, oft auch durch stete Erneuerung der Bewilligung in langen Zeiträumen ununterbrochen waren fortgeführt worden und so der That nach, wenigstens mit der höchsten Wahrscheinlichkeit, feststehende, perpetuirliche Steuern geworden waren.

Eine solche Wirksamkeit kann für den Landesherrn wie für die Stände und das Land von höchstem Werth sein, ja, insofern ein gewisses Maaß von Steuern immer unentbehrlich bleiben wird, auch namentlich an Grundsteuern schon mindestens seit dem sechszehnten Jahrhundert ununterbrochen fortgedauert hat, konnte diese Art der ständischen Betheiligung noch zu größerer Bedeutung gelangen, wenigstens was solche stehend gewordenen Steuern betrifft, als das Bewilligungsrecht selbst. Es wird dadurch eine schonendere, in die

localen und selbst persönlich-individuellen Verhältnisse eingehende Behandlung der Steuer in einem Maaße gesichert werden können, wie es sich nicht leicht erwarten läßt, wenn blos subalterne landesherrliche Beamte, die kein höheres eignes Interesse mit dem Bezirk verknüpft, in welchem sie die Steuern heben, damit zu thun haben: man denke insonderheit an die niemals vermeidlichen Steuer-Remissionen. Auf der andern Seite wird für den Landesherrn der Ertrag gegen Zufälligkeiten und gegen mögliche Veruntreuung eigner Beamten sichergestellt, wenn ein ständischer Verband für ein gewisses Quantum einzustehen hat und die Gefahr übernehmen muß, die durch Unterschleif oder Ungeschick von Steuer-Einnehmern und Cassenbeamten entstehen kann, die er selbst zu bestellen das Recht und die Pflicht hat.

Es ergiebt die Übersicht der ständischen Attributionen und Geschäfte, daß, auch abgesehen von aller Steuerbewilligung, solche Verhältnisse noch jetzt in Preußen bei verschiedenen Arten von Steuern vorkommen: vorzugsweise vor allen andern Provinzen in der Lausitz. Aber es bestehen auch jetzt bei uns ständische Rechte, ja es sind großentheils dergleichen ganz neu entstanden, welche eine höhere, wie mir scheinen will, ohne den Namen, doch der Sache nach einer wahren Steuerbewilligung gleichkommende Gewalt in ihre Hände legen. Wenn nämlich die Beschaffung der nöthigen Geldmittel zu solchen Bedürfnissen kleinerer oder größerer Landestheile, die unbedenklich unter den modernen Begriff der „Staatsbedürfnisse" oder „Staatszwecke" zu subsumiren sind (wie Armen- und Krankenpflege, wie Straßenbauten, selbst wie Landtagskosten), mögen sie auch, nach dem neu versuchten Sprachgebrauch zu den Communal-Angelegenhei-

ten gezählt werden, den Ständen übertragen wird, mit der Gewalt die Einsaſſen des betreffenden Bezirks durch ihre Beſchlüſſe zu verpflichten; vollends wenn nicht blos das wie? ſondern auch das ob? — die Frage ob überall dieſes oder jenes Werk als gemeinnützig gelten und in Angriff genommen werden ſoll oder nicht — ihnen anheimgegeben wird. Das eine und das andre kann bei unſerer gegenwärtigen ſtändiſchen Verfaſſung vorkommen und es bildet dies eine der bedeutendſten Realitäten derſelben.

Faſſen wir aber Alles zuſammen, was die Landſtände in Preußen, nach ihrer jetzigen Verfaſſung, (und zwar ziemlich in gleichem Maaße in allen Provinzen), an wahrhaft bedeutſamen Attributionen und Functionen aufzuweiſen haben, und ſehen wir ab von all dem modiſchen Flitterſtaat des Conſtitutionalismus, ſo ſteht ihnen meines Erachtens eine ſo vielſeitige, ſo umfaſſende und erſprießliche Wirkſamkeit offen, wie in wenigen andern Staaten, ſo daß Preußen auch in dieſer Beziehung die Vergleichung nicht zu ſcheuen braucht, wenn dieſelbe nur mit wahrer Unbefangenheit und Sachkunde angeſtellt wird.

Siebenter Abschnitt.

Über die Zukunft unserer landständischen Verfassung.

Erstes Capitel.

In Betreff der einzelnen bisherigen Classen der Landstände.

§. 75. Einleitung.

Wenn ich es schließlich wagen darf die mögliche — gedeihliche oder besorgliche Zukunft unsrer landständischen Institutionen ins Auge zu fassen, darauf bezügliche Fragen und Wünsche, Hoffnungen und Befürchtungen anzudeuten, so richtet sich der Blick am angemessensten zuerst auf die gegenwärtig bereits bestehenden Ordnungen, also auf Kreis-, Communal- und Provinzialstände, und nachmals erst auf eine möglicherweise daraus hervorgehende oder darauf zu gründende, die sämmtlichen königlichen Staaten umspannende ständische Institution.

Bei dieser auf die Zukunft abzielenden Erwägung der vorhandenen Landstände ist auch hier nicht blos auf die ständischen Verbände, nach ihrer Zusammensetzung wie nach ihren Rechten und Pflichten, zu achten, sondern ebensosehr auf die einzelnen Landstände, aus welchen jene Verbände

gebildet sind. Es erscheint mir überaus wesentlich bei allen Rathschlägen und Entwürfen für die Förderung der ständischen Verfassung vor allen Dingen auf die Qualification der einzelnen Landstände zu sehen, die Frage darnach nicht zu umgehen, nicht zu gering zu achten. Diese Frage betrifft das eigentliche Fundament, oder, wenn man lieber will, das Material für den Bau der ständischen Verfassung, dessen schlechte oder mangelhafte Beschaffenheit durch keinen noch so kunstreichen, noch so geistvollen Grund- und Aufriß des Gebäudes und durch keine Art der Ausschmückung übertragen werden kann. Es ist um so wichtiger darauf einzugehen, weil man, wie mir scheint, bei den Anordnungen der Jahre 1823 und 1824 und auch bei den seitdem hinzugekommenen darauf nicht hinreichend Gewicht gelegt hat, sich vielleicht zu sehr, wo nicht mit bloßem Schein, doch mit einer halben Realität hat genügen lassen. So wenn für alle Landestheile von Städten, d. h. doch Stadt-Gemeinden, und von Land-Gemeinden die Rede war, während es dergleichen im wahren Sinn des Worts in einem großen Theil der Monarchie gar nicht mehr gab und dergleichen am Rhein noch bis zur Stunde nicht zu finden sind. So wenn überall von Rittergütern gesprochen wird, während viele Güter, die diesen Namen behalten oder wieder bekommen haben, sich in nichts von solchen größeren Bauergütern unterscheiden, die etwa an gebildete Besitzer gekommen sind, und für jeden feil stehen, der in der That oder scheinbar sie bezahlen kann.

Nach dieser Seite hin läßt sich, meiner Überzeugung nach, noch vieles thun, damit die preußische ständische Verfassung, die der Geist des echten deutschen Rechts beseelen

soll, in einem bessern Sinn als jene so kümmerlich bewährte französische Charte, und durch das eigentliche Gegentheil aller Revolution, mehr und mehr eine volle Wahrheit werde. Aber dazu bedarf es freilich auf der einen Seite mancher äußerlich unscheinbarer, keine Art von Glanz und Herrlichkeit mit sich führender und doch mit Mühe und Arbeit verknüpfter Maaßregeln, andrerseits eines unerschütterlich standhaften Gleichmuths gegenüber der sogenannten öffentlichen Meinung oder besser den mancherlei wirr durcheinander wogenden öffentlichen Meinungen, als deren Organe die Literaten und die Publicisten neuesten Schlages sich hören lassen, ja zum Theil gegenüber den Ständen selbst, die mitunter in schwer begreiflicher Weise das verkannt und abgelehnt haben, was ihrem wahren eignen Interesse entschieden förderlich war.

Es wird hier ausreichen zwei Hauptclassen der Stände zu unterscheiden: Grundherren und Gemeinden. Diese Unterscheidung entspricht den beiden Hauptformen gesellschaftlicher Verbindung, die überall in der Geschichte hervortreten: der Form der Über- und Unterordnung oder des Herrschaftsverhältnisses, und der Form der Genossenschaft. Beide finden sich in der höchsten Mannigfaltigkeit der Gestaltung und der Entwickelung, wie in der lebendigsten, vielseitigsten Wechselwirkung in den germanisch-christlichen Reichen, und dieser hohe Vorzug, insbesondere auch vor Rom und Griechenland *), entspringt für dieselben, — mehr freilich wäh-

*) Beide kennen das Herrschaftsverhältniß im höchsten Maaße, aber nur als Herrschaft über Sclaven!

rend einer Reihe von Jahrhunderten des sogenannten Mittelalters als in der neueren und neuesten Zeit, — aus den wesentlichsten Principien des Christenthums mit ihrer den Gegensatz der Gleichheit und Ungleichheit, der Freiheit und des Gehorsams ausgleichenden Kraft, wie aus den tiefsten, in dem frühesten Alterthum wurzelnden und noch nicht erstorbenen Eigenthümlichkeiten deutschen Sinnes, deutscher Lebens- und Rechts-Ordnung. Nebeneinander, und eben so sehr mindestens in friedlichem harmonischen Zusammenhang, wie in gleichgültigem Nebeneinander-Bestehen, oder gar in feindlicher Entgegensetzung, haben insonderheit in Deutschlands Vorzeit das mit Verhältnissen der Grundherrlichkeit eng verknüpfte Adelswesen und das auf ein kräftiges Gemeindeleben basirte Städtewesen bestanden; neben und mit einander haben (um an noch weitere Kreise zu erinnern) Lehnwesen und Gemeindewesen die vielseitigste Bedeutung und Wirksamkeit erlangt und in höchster Stufe den Verhältnissen des Kaisers und der Reichsstände, und wiederum unter diesen der mit Reichsstandschaft begabten Landesherren wie der Reichsstädte ihren Gehalt und ihre Form gegeben.

Die gewaltigen Umwandlungen, welche für einen großen Theil von Europa vor mehr als funfzig Jahren ihren Anfang nahmen, haben die schon vorgängig (zum Theil schon seit längerer Zeit) abgeschwächten Herrschafts- und Gemeinde-Verhältnisse vielfach ganz, oder großentheils zerstört. Doch hat von jenen mehr als von diesen sich erhalten, und, aus wohl begreiflichen Gründen, erhalten können, ja selbst theilweise die verlorne Bedeutung wieder gewonnen, während die

Versuche, alte Gemeindeverhältnisse herzustellen oder neu zu beleben und neue zu gründen, allermeist nur zu sehr geringen, ja, nicht selten zu blos scheinbaren Erfolgen geführt haben. Die künstlichere und also gebrechlichere Natur aller genossenschaftlichen Verbindungen erklärt zur Genüge diese Erscheinung, welcher im Bereich der Staatenverhältnisse der unwiederbringliche Untergang so vieler Republiken im Vergleich mit der Fortdauer oder auch der Herstellung monarchischer Gewalten entsprechen hat. Beide Formen scheinen einer geordneten Verfassung unentbehrlich und es ist nicht wohl zu begreifen, wie Schriftsteller, auch Rechtslehrer, die nichts weniger als den trügerischen Freiheitsideen der Zeit huldigen, nur Gemeinden als die eigentlichen Elemente eines Staats mögen gelten lassen, während Herrschaftsverhältnisse — schon in jedem Haushalte, aber auch über diesen engsten Kreis hinaus — ein noch ursprünglicheres Dasein haben, und jedenfalls in den deutschen Verfassungen aller Jahrhunderte mindestens die gleiche Realität und Dignität behaupten, wie irgend welche Formen einer genossenschaftlichen oder Gemeinde-Verbindung. Unsre Staaten bestehen von jeher mindestens eben so gut aus kleinen Herrschaften, wenn man will, aus kleinen Monarchien, wie aus Gemeinden, oder kleinen Republiken. Daneben finden wir, in kleinerer oder größerer Zahl, eine Menge weder zu jenen noch zu diesen gehöriger vereinzelter Individuen, die aber dadurch, daß man sie durch ein willkürlich aufgefaßtes Zahlenverhältniß zu Hause bringt, noch lange keine wahrhaften Gemeinden bilden und wesentlich nur durch Subordination, direct unter die höchste Landes-Obrigkeit, oder unter eine Unter-Obrig-

keit, in die Rechtsordnung eingefügt werden und dadurch von der Vogelfreiheit erlöst, selbst zu Rechten gelangen können.

Eine weise und gerechte Regierung nun wird jenen beiden Elementen der politischen Organisation gerecht zu werden trachten, beiden ihren Schutz und ihre Pflege angedeihen lassen, am wenigsten aber solche Angriffe auf das eine oder auf das andre gut heißen, oder gar selbst unternehmen, welche bei folgerechter Geltendmachung der dabei wirksamen Motive und Argumente auch gegen die Grundlagen und den Bestand der höchsten Obrigkeiten selbst gerechtfertigt erscheinen würden, wie dies so klar zu Tage liegt bei so vielen der theoretischen und practischen Anfeindungen deutscher Guts- und Gerichtsherrschaften.

Die Verhältnisse nun in den preußischen Staaten, der Grundherren wie der Gemeinden, welche von Alters her oder neu zur Landstandschaft berufen sind, bieten gar manche, auch für diese Stellung als Landstände, bedenkliche Schwächen und Mängel dar, — wie sie zum Theil schon in früheren Abschnitten dieser Schrift bemerklich gemacht sind. Wie die wichtigeren solcher Bedenken vielleicht dürften zu heben oder auch nur zu mindern sein, wie die vorhandenen günstigen Elemente die wünschenswerthe Kräftigung erlangen möchten, darüber sollen hier einige nähere Andeutungen versucht werden. Die unmittelbar practischen Anschauungen, welche öfter dabei geleitet haben, beziehen sich, wie es dienlich scheint hier zu bemerken, ganz vorzugsweise auf einige der östlichen Provinzen der Monarchie, besonders auf die Marken und Pommern.

§. 76. Wünsche und Fragen in Betreff der Rittergutsbesitzer und andrer Grundherren. *)

1. Aufrechthaltung der annoch bestehenden obrigkeitlichen Rechte größerer Grundbesitzer, bei sorgsamer Überwachung zur Verhütung von Mißbrauch oder Lässigkeit, ist unverkennbar ein Augenmerk bereits der vorigen, noch mehr aber der gegenwärtigen Regierung. Bei der fortgesetzten weitverbreiteten Abneigung und selbst Anfeindung gegen diese Gerechtsame (in weltlichen wie in kirchlichen Dingen) ist die hierbei zu lösende Aufgabe keine der minder schwierigen. Denn in Folge der so überwiegenden Ungunst, welche längere Zeit von hohen und höchsten Behörden, insonderheit gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit gehegt worden ist, hat man gar wenig gethan, um die eigenthümlichen Vorzüge derselben zu entwickeln und nutzbar zu machen, ihre bedenklichen Seiten aber zu heben oder zu mildern. Eine nähere Erwägung der dafür sich etwa darbietenden Möglichkeiten möchte hier nicht her gehören, da hierbei das Interesse der Rechtspflege allerdings ein näheres und vielseitigeres ist, als das der ständischen Verfassung. **)

Wünschenswerth möchte es ferner sein, in größerer All-

*) Vgl. Abschn. IV. Cap. 2. (S. 292 f.)

**) Im Interesse der letzteren liegt jedenfalls, daß den Gerichtsherren die Ausübung ihrer Berechtigung nicht unbillig, insbesondre auch durch empfindliche Steigerung der Kosten, erschwert werde. Wenn für unmittelbar landesherrliche Gerichte neue kostspielige Einrichtungen getroffen werden, stehen andere nicht leicht versiegende Hülfsquellen (nothfalls durch Besteuerung) zu Gebote, um die Mittel zu beschaffen, welche nicht aus den sogenannten fructus jurisdictionis sich ergeben. Ein Privatgerichtsherr hat dergleichen Hülfsquellen nicht. Daher möchte es zuförderst billig sein, nur mit weiser Zurückhaltung ihm neue Ausgaben aufzuerlegen, nach Umständen auch ihm eine Entschädignng zu gewähren, vollends

gemeinheit die örtliche Polizeigewalt in die Hände der Gutsherren zu legen und überall, wo dieselbe ihnen zusteht, die persönliche Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit ihnen zu gestatten. Möchte insonderheit es sich in nicht zu ferner Zukunft als möglich und ersprießlich erweisen können, daß im Großherzogthum Posen den Gutsherrn (insgesammt oder vorzugsweise den deutschen?) wiederum an der Polizei ein angemessen freier und bedeutender Antheil anvertraut werde.

Um eine (durch Ungeschick und Unerfahrenheit, oder auch durch den Mangel echter Standesgesinnung) ungehörige, gemeinschädliche Handhabung solcher Rechte, dergleichen allerdings vorgekommen, zu verhüten, könnte man etwa den Gedanken fassen, allgemein oder unter gewissen Umständen, eintretenden Besitzern die eigne Ausübung nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer gewissen Zeit zu gestatten, wobei den betreffenden Kreisständen eine Einwirkung auf das bis dahin nöthige Provisorium, wie auch die Bestimmung der Dauer desselben einzuräumen sein dürfte; wenn nicht besser (mit Ausnahme des natürlichen Erbgangs) Personen, welchen jene Befähigung abgeht, von dem Besitz solcher Güter, mit welchen dergleichen Gerechtsame verknüpft sind, ganz

---

da, wo etwa frühere rechtmäßige Einkünfte, welche die Jurisdiction mit sich brachte, durch Maaßregeln der Regierung weggefallen sind. Dahin gehört der Abschoß, für welchen schon unter der vorigen Regierung mehrere Landtage eine Entschädigung beantragt haben, wobei sie aber auf die im Werk begriffene Revision der Gerichtsordnung, also freilich auf eine unbestimmbar fern liegende Zukunft, verwiesen wurden. Auch möchten die ständischen Anträge wegen Zahlung von Schutzzoll oder auch Entrichtung eines Jurisdictions-Canons bei neuen, durch die Gesetzgebung in so hohem Grade begünstigten Niederlassungen und Abbauten wohl einer Berücksichtigung werth sein.

fern gehalten werden könnten. Es berührt dies eine nachmals (unter 2.) zu besprechende allgemeinere Frage.

Wird aber auf die Conservation der bestehenden obrigkeitlichen Stellung der Gutsherren ein Werth gelegt — und daß die landständische Qualification im Geist des älteren deutschen Rechts durch eine solche Stellung gekräftigt wird, möchte unzweifelhaft fest stehen — so folgt daraus, daß auch die freiwillige, vertragsmäßige Aufgabe oder Beschränkung derselben nicht zu begünstigen ist, wie ja auch gegenwärtig nicht mehr geschieht. Eine solche ist in sehr erheblichem Maaße bei der Regulirung der Verhältnisse vormaliger deutscher Landesherren vorgekommen, indem mehrere derselben solchen ihnen gebührenden Rechten gegen eine Geldrente entsagt haben. Unbedenklich hat dadurch ihre landständische Befähigung (schon wegen des sehr verengten Kreises eigner politischer Thätigkeit und Erfahrung) Abbruch erleiden müssen. Doch möchte bei der allermeist fideicommissarischen Natur der betreffenden Gerechtsame sehr in Frage kommen, wie weit Verträge der Art den Rechtsnachfolgern zu präjudiciren geeignet sind oder aber einer Revocation unterliegen und es wäre daher denkbar, daß in Zukunft noch für das eine oder andre der betreffenden, sonst regierenden Häuser, durch Herstellung der nach der Bundesacte, wie nach den preußischen an dieselbe sich anschließenden Gesetzen ihnen gebührenden Rechte, wiederum eine erhöhte politische Bedeutung, ein verstärktes Fundament für die zustehende Virilstimme gewonnen würde.

2. Hinsichtlich der Besitzfähigkeit. Daß Rittergüter im vollen Sinn des Worts, d. h. Güter, mit welchen obrigkeitliche Rechte, wie Jurisdiction, Polizei, Patro-

nat, verknüpft sind und welche Landstandschaft gewähren, von jedwedem gekauft, oder sonst erworben und besessen werden können, ist ein überaus großer Übelstand und erregt mit Recht großen Anstoß. Nicht die Veräußerlichkeit und also auch Käuflichkeit jener sogenannten Ehrenrechte an sich ist verwerflich. Das müßte sonst noch viel mehr von Veräußerungen, namentlich auch vom Verkauf ganzer Länder und Landestheile gelten, worauf doch der Bestand unsrer heutigen Staaten (auch der preußischen Monarchie) zum guten Theil beruht. Das Verwerfliche liegt nur darin, daß jedweder, u. a. auch der Jude, zum Erwerb zugelassen wird; daß dadurch viele Güter zu einem Gegenstande der niedrigsten Spekulation herabgesunken sind, und vorübergehend oder bleibend in unwürdige Hände haben gerathen müssen. *) Da zu helfen ist eine schwierige, aber doch unerläßliche Aufgabe. Suspension der Ehrenrechte, und Ausübung derselben (soweit ein Ruhen unmöglich ist) durch höhere oder niedere Beamte, — ein Ausweg, mit dem man sich bei Juden und bei dem Mangel der Unbescholtenheit hat genügen lassen — ist nicht ausreichend, bleibt ein leidiger Nothbehelf und ist schon deshalb sehr mißlich, weil solche Besitzer (leider auch manche von andrer, besserer Herkunft) jene, allerlei Sorge und Verantwortlichkeit mit sich führende Rechte gering achten. Bei einer solchen Suspension geht dann allermeist die hohe Wohlthat einer örtlich gegenwärtigen Obrigkeit verloren und das auch jetzt noch mächtige und

*) Die Geschichte der Besitzveränderungen und der Personalien der Besitzer einzelner Güter im letzten Menschenalter müßte belehrende, wenn auch oft sehr betrübende Resultate ergeben.

eiferſüchtig gehütete Monopol des Beamtenſtandes in Beziehung auf alle ſogenannte öffentliche Gewalt erhält einen neuen Zuwachs. Immerhin könnten ſchon der Koſten wegen nur ſubalterne Beamte, wenigſtens für die Polizei, in die Stelle der unfähigen Gutsbeſitzer treten, und was wäre das für ein Gewinn? — Es ſcheint mir daher in hohem Grade wünſchenswerth, daß wer, wegen ſeines Standes, oder aus ſolchen moraliſchen Gründen, die das Recht nicht überſehen darf, für unfähig zu erachten iſt die Ehrenrechte auszuüben, überall kein Rittergut erwerben, oder behalten dürfe.

Wir könnte nun aber dieſe Beſitzfähigkeit, die gewiſſermaaßen die Stelle der jetzt wenig practiſchen Lehnfähigkeit einnähme, normirt werden? — Die vormalige (immer doch einige Garantie mit ſich führende) Bedingung: perſönlicher Adel nebſt Indigenat in der betreffenden Provinz, iſt nicht herzuſtellen und wäre heut zu Tage durchaus unhaltbar; es müßte eine andre Gränzlinie geſucht werden. Bei der Zerfahrenheit indeß unſrer heutigen geſellſchaftlichen Zuſtände müßte man ſich vielleicht, für jetzt, mit Aufſtellung einzelner Categorieen genügen laſſen, dergleichen einige ſich, wie mir ſcheint, leicht darbieten. Hauptleute oder Rittmeiſter und von Civilbedienten Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthe und die dieſen gleichſtehenden Beamten in andern Dienſtzweigen, welche ehrenhaft dienen oder gedient haben, vielleicht auch Söhne von unbeſcholtenen Rittergutsbeſitzern, dürften allgemein fähig, Juden allgemein unfähig ſein. Außer ſolchen feſtſtehenden Kategorieen könnte etwa eine Reception durch die Ritterſchaft ſelbſt (des Kreiſes? oder des ſogenannten Communalverbandes? oder auch der Pro-

vinz?) organisirt werden, oder auch eine königliche Begnadigung, nachdem etwa die Stände gehört worden, könnte die Fähigkeit ertheilen. Noch dürfte in Frage kommen, ob nicht etwa bei Verkäufen eines Guts der Ritterschaft des Kreises ein Näherrecht zu bewilligen wäre?

3. In Betreff der Stellung des Adels überhaupt. Es hängt die Ritterschaft (eben so wie die Armee) wenn schon nicht mehr juristisch, doch thatsächlich, in sehr reeller Weise mit dem Adel zusammen.

Die schon oben (§. 45. S. 313) erwähnte Bestimmung des Edicts vom 9. October 1807: „Jeder Edelmann ist ohne allen Nachtheil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben," entfernt sich in einer zur Beeinträchtigung des Adels gereichenden Weise von den Grundsätzen, welche noch heut zu Tage die der größten Autorität genießenden Lehrer des deutschen Rechts — ein Eichhorn, ein Mittermaier — als die geltenden gemeinrechtlichen Grundsätze hinstellen, und welche in der That in dem größten Theil von Deutschland fortwährende Anwendbarkeit behauptet haben, in dem constitutionellen Baiern sogar noch gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde (sei es auch mit einigen zum Theil nachahmungswerthen Modificationen) gesetzlich neu sanctionirt worden sind.

Nach diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen cessirt der Adel, nicht blos wegen Verbrechen, sondern auch wegen einer den untersten Stufen der Gesellschaft angehörenden Lebensstellung, namentlich schon wegen des Handwerksbetriebes und der zünftigen Kaufmannschaft.

Das allgemeine Landrecht schließt sich, wenn schon in

etwas unklarer Fassung, diesen Regeln an. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 möchte man nun allerdings zunächst nur den §. 76. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Titel IX. für aufgehoben halten, welcher lautet: „Adelige sollen in der Regel keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben", dagegen keineswegs den §. 82. (a. a. O.) wonach des Adels verlustig geht, wer „eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volk herabsetzt". Dieser Paragraph könnte unbeschadet jenes Edikts noch eine vielfache, heilsame Wirksamkeit behaupten. Davon ist aber, so weit meine Erfahrung und Erkundigung reicht, nichts zu spüren: Auch Behörden lassen den Adel von Comödianten, Fabrikarbeitern, Arbeitsleuten ohne alles Bedenken gelten! Auch Handwerksburschen und kleine Handwerker möchten noch zum gemeinen Volk zu rechnen sein; doch kann hier das Edikt von 1807 zum Vorwand gereichen, wenn schon gezweifelt werden darf, ob nach den Intentionen seiner Urheber unter der dem Adel frei gelassenen Betreibung bürgerlicher Gewerbe auch dergleichen hat begriffen sein sollen.

Schon unter der vorigen Regierung ist, dem Vernehmen nach, ernstlich darauf Bedacht genommen worden den bedenklichen Folgen jenes Edikts Schranken zu setzen; eine bloße und direkte Aufhebung desselben möchte jedoch nicht zu wünschen sein, denn auch die landrechtlichen Bestimmungen sind nicht genügend.

Die Grundzüge der wünschenswerthen Reform dürften sich etwa in folgender Weise herausstellen.

Bürgerliche Gewerbe mögen in gewisser Ausdehnung dem Adel auch ferner offen stehen, nur mit Ausschließung

ſolcher Verhältniſſe, die ſelbſt einen Nicht-Adligen in den niederen Bürgerſtand verweiſen würden. Der Adel muß nicht blos nach obigem Paragraphen des Landrechts mit einer „unehrbaren Lebensart“ und mit Herabſetzung zum „gemeinen Volk“, ſondern ſchon mit einer dem „niedern Bürgerſtand“ angehörigen Lebensſtellung unvereinbar erklärt werden. Entſchieden unſittlicher, liederlicher Lebenswandel — unter dem Ausdruck „unehrbare Lebensart“ wohl noch nicht eigentlich begriffen — ja, Entziehung der Landſtandſchaft und der Ehrenrechte des Rittergutsbeſitzes wegen eines nicht unbeſcholtnen Rufes, möchte Verluſt des Adels nach ſich ziehen. Selbſt mit dem gemeinen Soldatenſtande, wenn er wegen Mangels der für Freiwillige und für Candidaten des Officierſtandes geforderten Bildung nicht blos Durchgang iſt, müßte der Adel nicht beſtehen können.

Nach dem Vorgang der baieriſchen Geſetzgebung müßte aber zwiſchen Suspenſion und bleibendem Verluſt des Adels unterſchieden werden, und wo nicht unzweifelhafte ſittliche Verſchuldung die Fortdauer des Adels in Frage bringt, bloße Suspenſion eintreten. Endlich dürften über Suspenſion und Verluſt des Adels, mit Ausnahme der criminalrechtlich beſtimmten Fälle, nicht die gewöhnlichen Gerichte erkennen, ſondern Standesgenoſſen, unter Theilnahme von Gerichtsperſonen, zu urtheilen haben. *)

*) Zur Verſtärkung dieſes ganzen Vorſchlags mag die wohl nicht ſehr allgemein bekannte Notiz nicht undienlich ſein, daß Fälle, wo die gegenwärtige Geſetzgebung und Praxis die auffallendſten, übelſten Folgen hat, keineswegs zu den ſeltenen gehören. In großer Zahl ſind dergleichen allein hier in Berlin amtlich zur Sprache gekommen. Es hat ſich inſonderheit nicht ſelten ereignet, daß Adlige in den untergeordnetſten Verhältniſſen (z. B. Fabrikarbeiter! Weinküper!) unadlige Frauenzim-

4. Zur Beschränkung der Beweglichkeit des ländlichen (hier zunächst des größeren) Grundbesitzes ist zuvörderst das fernere Festhalten der einer politisch verderblichen Wandelbarkeit entgegenwirkenden Institutionen und Verhältnisse (ohne darum ihre Läuterung von etwa schädlichen Beimischungen zu versäumen) entschieden wünschenswerth, deren oben ausführlicher gedacht ist; also Lehnsnexus, Stammgut, Fideicommiß, sonstiger Vorzug des Mannsstammes bei der Erbfolge u. s. w.*).

Zum Theil liegt in solchen Institutionen noch eine Fortdauer des altdeutschen Princips, daß Grundbesitz überall nur in beschränkter Weise von Gläubigern als Object der Befriedigung in Anspruch genommen werden durfte, ein Princip, welches bei ländlichem Grundbesitz unter weiser Beschränkung gewiß auch in neuern Zeiten politisch heilsam sein könnte: die Ausführbarkeit, ohne der Landescultur die Hülfsmittel des Credits bedenklich zu schmälern, beweisen die unzähligen, wirthschaftlich nicht zurückstehenden Lehn- und Stammgüter. Erleichterung von wohlerwogenen Fideicommißstiftungen, auch durch möglichst geringe, darauf gelegte

---

mer gleicher Categorie haben heirathen wollen, und wie könnten auch Leute aus so niedriger Bildungs- und Berufssphäre Frauen selbst nur im höheren Bürgerstande finden? — Weil nun aber Ehen zwischen adligen Männern und Personen des niederen Bürgerstandes nach dem allgemeinen Landrecht nichtig sind, so sind es auch Ehen der oben erwähnten Art und haben die Behörden nicht umhin gekonnt demgemäß zu verfahren!

*) S. über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit minder strenger Fideicommißstiftungen die Schrift des Wirkl. Geh. Ober-Justizraths und Haupt-Ritterschaftsdirectors Herrn v. Voß über Fideicommisse in besonderer Beziehung auf die Kur- und Neumark und die Art und Weise, in welcher das Kur- und Neumärkische Creditwerk für dieselben benutzt werden kann. Berlin 1841.

Abgaben, möchte daher wohl in's Auge zu faſſen ſein. Dergleichen Schutzwehren der ländlichen Verhältniſſe gegen die zerſetzenden Kräfte der ſtädtiſchen Geldmacht (welcher unter andern auch das römiſche Recht breite und ebene Bahnen hat bereiten helfen) ſind im Intereſſe des geſammten Landes und ſchließlich der Städte ſelbſt von äußerſter Wichtigkeit.

Für einige fernere Punkte von Wichtigkeit beſcheide ich mich beſtimmte Wünſche nicht ausſprechen zu können, meine aber die frageweiſe Erwähnung nicht übergehen zu dürfen:

5. Nach den ſtändiſchen Geſetzen aller Provinzen ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit für jeden, über deſſen Vermögen der Concurs eröffnet iſt: eine durchaus angemeſſene, weiſe Beſtimmung. Es fragt ſich: ob nicht noch andre Merkmale einer Verſchuldung, bei welcher die Ausübung landſtändiſcher Rechte bedenklich erſcheinen müßte, ſich aufſtellen ließen? — Ob nicht, auch ohne Ausbruch des Concurſes, die ein gewiſſes (aber welches?) Maaß überſteigende Verſchuldung, dergleichen ja ſehr oft thatſächlich den Gutsbeſitzer zu einem bloßen Verwalter ſeiner Gläubiger herabgeſtellt hat, eine gleiche Wirkung haben ſollte?

Doch iſt auch möglich, daß gegenwärtig ein Bedürfniß der Art nicht vorliegt, auch für die nähere Zukunft nicht zu erwarten ſteht, inſofern nämlich die anſcheinend ziemlich anhaltend hohen Preiſe der Güter, bei einem mäßigen, dem gewöhnlichen Zinsfuße nichts weniger als gleichkommenden Ertrage, den Beſitz derſelben in feſte, wohlhabende Hände bringen (die durch ein andres Intereſſe als das einer möglichſt hohen Verzinſung von Capitalien geleitet werden)

und zugleich einer bedenklich hohen Verschuldung entgegenwirken. *)

6. Die persönlich eigne Leitung einer großen ländlichen Öconomie, dergleichen auf den meisten Rittergütern der östlichen Provinzen besteht, bietet unbedenklich viele Seiten dar, welche, besonders durch die mannichfachen Verhältnisse zu höhern und niedern Wirthschaftsbeamten und Dienstleuten, auch zu Nachbarn, dazu angethan sind, politische Fähigkeiten zu wecken und zu entwickeln, die bei Berathungen und Geschäftsführungen auch in weiteren Kreisen des Lebens von großer Bedeutung sind. Die rationelle Landwirthschaft neuester Zeit droht aber die Verhältnisse zu den helfenden und dienenden Menschen, als die scheinbar minder wichtigen, über Maschinen und über technischen und mercantilen Operationen mehr und mehr zu verdunkeln, auch, gemäß dem vorwiegenden Materialismus, die Gemüther mehr und mehr auf möglichst hohen Ertrag, als das wesentliche Ziel, hinzulenken.

Einen edleren Character hat offenbar das Verhältniß der Grundherrschaften in England, welche in der Regel bei sehr beschränkten, etwa nur auf Bedürfnisse des eignen Haushalts berechneten Öconomien, über zahlreiche, unsern größeren Bauern oder auch unsern kleineren Rittergutsbesitzern vergleichbare (thatsächlich in sehr festen Verhältnissen stehende) Pachter gebieten und welche allermeist eine ganz

*) Denn wer seinen Gläubigern z. B. 4 oder $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen entrichten muß und aus dem in sein Gut verwendeten Capital nur 3 oder $3\frac{1}{2}$ Procent zu ziehen vermag, kann bei erheblicher Schuldenlast nicht bestehen, und muß dem wohlhabenderen Besitzer weichen, welcher sich an der geringern Rente genügen lassen kann.

andre Befähigung zur Theilnahme an den Landes-Angelegenheiten (im Parlament, in den Gerichten, kurz in mannichfachen Beziehungen) brauchen, aber auch beweisen, als sie in der Regel bei unsern Landständen gefordert und gefunden wird.

Wäre es nun nicht denkbar, daß ähnliche Verhältnisse, unter Fortdauer der obrigkeitlichen Rechte der Herrschaft und gehörig modificirt, auf unsern größeren Landgütern sich gestalteten? — Könnten nicht solche abgeleiteten Besitzrechte, wie sie in den westlichen Provinzen so häufig von altersher sich finden und auch von der neuesten Gesetzgebung nicht angetastet worden sind, mit einer Dauer bis zum 99sten Jahre oder bis zu einem dritten Vererbungsfall, dabei angewendet oder nachgebildet werden? Würde dies nicht (gleich wie in England) mit eben so großen Fortschritten der Agricultur und der gesammten Landwirthschaft vereinbar sein, wie das Dasein von großen, unübersehbaren Öconomien, deren Besitzer mehr und mehr aus kleinen Regenten in Mechaniker und Chemiker umgewandelt werden, zugleich aber, trotz aller kunstreichen Technik, die große Verschwendung von Arbeitskräften nicht verhüten können, welche eine übermäßig ausgedehnte Bodenfläche mit sich bringt? Würde auf diesem Wege nicht, ohne einen Finger breit den sich regenden socialistischen und communistischen Ideen zu weichen, den wahren Bedürfnissen, welche solchen Ideen zum Vehicel dienen, sich begegnen lassen? — Sind nun alle diese Fragen, wie ich meine, zu bejahen, so kommt es weiter darauf an, ob und in wie weit das Heilsame solcher Veränderungen durch königliche (vielleicht provincielle) Anordnungen gefördert und sicher gestellt werden könne oder

nicht? — Schon die Verordnung vom 31. Januar 1845 (S. oben S. 336) kann in dieser Beziehung gewiß günstig wirken.

Endlich 7. mag eine Frage in Betreff der Grundherrschaften, die unter kirchlichen Namen zur Landstandschaft berufen sind, erlaubt sein: ich meine die Domcapitel in den Provinzen Brandenburg und Sachsen. Muß es als unbedingt unmöglich gelten, den kirchlichen Schein, welchen sie an sich tragen, wieder in eine kirchliche Realität zu verwandeln? — Ist es unausführbar diesen der formellen Säcularisation, insonderheit der Confiscation, entgangenen kleinen Rest des alten überreichen Kirchenguts wahrhaft kirchlichen Zwecken wiederzugeben, der Kirche also zur Befriedigung dringendster Bedürfnisse einen geringen Theil des ihr entzogenen Vermögens, wofür allermeist der landesherrliche Fiscus ihr Schuldner geworden ist, zu erstatten? — Und wenn dies möglich wäre, wie würde in angemessener Weise, im Geist der älteren deutschen Verfassungen die Landstandschaft jener Hochstifter sich behaupten und gestalten können? — Würden dabei die staatsrechtlichen Verhältnisse eines conservirten evangelischen Kirchenguts, die landständischen Rechte insonderheit der Vertreter eines solchen, wie dergleichen in Wirtemberg und in Hannover von der Reformation her stattfinden, irgendwie zum Muster und Vorbild dienen können? —

§. 78. Über die Zukunft der Stadt- und Land-Gemeinden.*)

Wären Gemeinden die einzigen wahrhaft organischen Bestandtheile eines Staats, und wäre also die Stellung

*) Vergl. Abschn. IV. Cap. 3. und 4. (S. 337 f.)

eines Gemeindegliedes die einzige reelle Betheiligung des Einzelnen an der Rechtsordnung seines Vaterlandes — wie beides oft ist behauptet worden — so stünde es um den preußischen Staat, wie um die meisten Staaten aller Zeiten, und um die politische Stellung der allermeisten Individuen äußerst bedenklich. Man müßte dann das Vorhandensein eines wahren Staats — d. h. (um diesem abstracten Ausdruck eine concretere Bezeichnung zu substituiren) das Vorhandensein einer der Natur der Sache entsprechend geordneten, durch eine gemeinsame höchste Obrigkeit und deren Wirkungskreis gegebenen und abgeschlossenen Lebens- und Rechtsgemeinschaft — geradezu verneinen und fast die ganze Menschheit in einem noch vorstaatlichen Zustand befangen halten. Denn, wenn auch alles was heute Gemeinde heißt, den Namen vollständigst verdiente, so wäre dennoch der Gemeindegenossen oder Gemeindebürger überall nur eine kleine Zahl im Vergleich zu der Gesammtzahl der Unterthanen. Nimmt man aber noch hinzu, wie schwach es mit dem Gemeindeleben der beiweitem größten Zahl sogenannter Gemeinden bestellt ist, wie viele bis zur Stunde nicht einmal die äußerlichste Form einer solchen an sich tragen, für wie viele Gemeindebürger ihre ganze Betheiligung auf einen Wahlact von sehr mißlicher Natur hinausläuft, läßt man sich überall nicht mit bloßem Schein und bloßen Namen abfinden, so würde man noch mehr zu jener gewissermaßen desperaten Negation gedrängt, wenn überall der Vordersatz, von dem man ausgeht, nicht auf so schwachen Füßen stände.

Wie mißlich es, in dem allergrößten Theil der Monarchie, besonders mit den städtischen Gemeinden, ungeachtet,

ja zum Theil in Folge der Städteordnung noch gegenwärtig bestellt ist, habe ich schon in einem früheren Capitel (Abschnitt IV. Cap. 3. S. 337 f., besonders §. 50. S. 342) näher darzulegen gesucht. Eine Hülfe ist dringend wünschenswerth. Wie weit sie von oben her geschafft werden kann, ist schwer zu sagen. Denn bei der zusammengesetzten, künstlichen Natur der Communalverfassungen, und namentlich des vormals so regsamen, so blühenden deutschen Städtewesens, ist nach einem so tiefen Verfall, wie ihn theils inneres Erschlaffen und Absterben, theils äußere (von dem modernen „Staat" reichlich ausgegangene) Hemmung und Verkümmerung allermeist herbeigeführt hat, eine volle Wiederbelebung überhaupt, vielleicht kaum zu erwarten, am wenigsten aber von Maaßregeln der Regierung, denen nicht lebendige, geistige Kräfte in den Gemeinden selbst entgegenkommen. *)

Demnach möchte durch wohlberechnete und energische Anordnungen sich nicht wenig erreichen lassen, was insonderheit auch der landständischen Verfassung zu gute käme. Von allgemeinen durchgreifenden Maaßregeln für sämmtliche von der älteren oder von der revidirten Städteordnung beherrschte Städte, geschweige für alle 900 bis 1000 Städte

*) Das fortwährende Triumphgeschrei über die vermeintlichen Herrlichkeiten der Städteordnung (die vor einiger Zeit in verschiedenen Tagesblättern als die politische Bibel (sic!) der Preußen gepriesen wurde) und ihrer mehr und mehr reifenden Früchte, in der Tagespresse, in Tischreden, bei allerlei amtlichen Anlässen, gehört zu den vielen betrübenden Zeit-Erscheinungen, in welchen Illusionen und bewußte Unwahrheiten wirr durcheinander laufen. Von der Leerheit und Zufälligkeit der Wahloperationen, welche die Städteordnung mit sich bringt, haben übrigens schlichte Bürger, denen noch nicht das gedankenlose Nachschwatzen der Stichworte des Pseudo-Liberalismus zur andern Natur geworden ist, sehr

der ganzen Monarchie, möchte sich schwerlich viel Heilsames erwarten lassen. Mehr gewiß von legislativen Normen für einzelne Landestheile und von statutarischen Anordnungen für einzelne Städte, so wie von administrativen Maaßregeln für engere, sicher übersehbare Kreise. Eine ganz individuelle Behandlung, durch Ortsstatuten wie durch locale administrative Einrichtungen, möchte besonders für manche große Städte gedeihlich wirken können. Gewisse Zielpunkte indeß der zu erstrebenden Reformen und gewisse bedeutungsvolle Einzelnheiten stellen sich, mit mehr oder weniger Nachdruck, in großer Allgemeinheit als wünschenswerth dar, auch im Interesse der landständischen Verfassung. Dahin zähle ich: eine längere Dauer der Magistraturen, auch des Stadtverordneten-Berufs. Ferner eine organischere, eine die gleichartigen Bürger vereinigende oder auf bereits bestehende Vereine gebaute Bildung der Wahlversammlungen, wie schon die revidirte Städteordnung als zulässig bezeichnet. Ingleichen Erhöhung des Census zum Wahlrecht wie zur Wählbarkeit. Doch verliert diese an die drückendste und untilgbarste Verschiedenheit der Macht, an die Verschiedenheit des Geldvermögens sich anknüpfende und als ein Nothbehelf vielfach unentbehrliche Abstufung der Berechtigung sehr an Gewicht

---

oft eine ganz richtige Empfindung, die selbst in den Wahlversammlungen sich unverholen kund giebt. Da hört man den einen sagen: „das ist ja „doch schon alles vorher abgemacht", den andern: „ich kenne die Can„didaten nicht; woher sollte ich sie kennen? Ich gebe dem ersten, besten „meine Stimme; daß wir nur bald wieder nach Hause kommen". Das „nach Hause kommen" spielt eine Hauptrolle, das spricht sich gelegentlich auch in humoristischen Redensarten aus. Auch die Vorsitzenden sehen sich veranlaßt, das Heimweh nach Geschäft und Haus als Hauptmotiv zu benutzen um zur pünktlichen Ordnung und Bündigkeit des ganzen Ganges der Versammlung zu ermuntern. Das sind Thatsachen.

und Bedeutung durch beſſere oder vielmehr überhaupt durch wahrhafte Organiſation der Wahlverſammlungen oder Wahlkörper, vorzüglich wenn dieſelbe auf Genoſſenſchaften ſich ſtützt. In einer Verſammlung, noch mehr in einem fortdauernden Verbande, z. B. der Gewerbtreibenden einerlei Art (oder auch mehrerer nahe verwandter Arten) macht ſelbſt für den Ärmſten die Gemeinſchaft in einem wichtigen Lebensverhältniß auch mit den reichſten Genoſſen des gleichen Geſchäfts oder Berufs ſich geltend. Imgleichen wird da auch die trennende Gewalt des Unterſchiedes der intellectuellen und ſocialen Bildung zwar nicht ganz beſeitigt (und ſie hat unſtreitig ihre Berechtigung) aber doch ſehr gebrochen. Auch der ſchlichteſte Handwerker kann in ſeinem kleinen Geſchäft Erfahrungen machen, Einſichten gewinnen, auf Rathſchläge geführt werden, die noch für denjenigen lehrreich ſind, der denſelben Erwerbszweig in dem größten Maaßſtabe betreibt. Bringt man dagegen Menſchen aller Berufsarten und aller Stände in eine bunte Verſammlung zu Haufe, ſo bleibt freilich der einzige allen gemeinſame Maaßſtab, der ſich anlegen läßt (da ein obrigkeitlich zu handhabender Bildungsmeſſer nicht zu Gebote ſteht), das Vermögen, das Geld: eine allen gemeinſame Art der Qualification, welche aber bei ihrer unabwendlich ungleichen Vertheilung mehr ſcheidet als einigt, und da iſt freilich die Abwehr von Bettlern und Almoſenempfängern durch einen Cenſus nicht zu entbehren. Genoſſenſchaften dagegen, die auf einem individuelleren Grund und Boden ruhen, können in unverfänglicher Weiſe auch ganz armen, unbeſcholtenen Männern eine Betheiligung an Gemeindeberechtigungen gewähren, alſo in einem gewiſſen ſehr reellen Sinn democratiſcheren Verhält-

niſſen zur Baſis dienen, als der gewöhnliche Apparat des Repräſentativ-Syſtems, und minder als dieſes führt eine ſolche Verfaſſung die Gefahr mit ſich, die Gemeinde nicht durch ihre wahren, mit ihr verwachſenen Notabilitäten, ſondern durch politiſche, dem großen Haufen ſchmeichelnde Schwätzer, ja wohl durch eigentliche Demagogen im ſchlechteſten Sinne des Worts vertreten zu ſehen.

Ob die neue Gewerbeordnung zur Erſchwerung oder zur Beförderung eines mehr corporativen Bürger- und Städteweſens gereichen wird, kann erſt die Zukunft lehren. Noch weniger läßt ſich beſtimmen, ob eine vielleicht zu erhoffende heilſame Kräftigung und Geſtaltung des chriſtlichen Lebens und des kirchlichen Gemeindeweſens, ähnlich wie in ſehr vielen deutſchen Städten zur Zeit der Reformation, auch für das Weſen und die Formen des ſtädtiſchen (wie ländlichen) Communallebens neues Leben und neues Gedeihen würde bereiten helfen, oder aber im Gegentheil, ob bei etwa weiterer, ſchärferer Scheidung der kirchlichen und der weltlichen Lebens- und Rechtsordnung, die, die letztere auflöſenden und zerſetzenden Kräfte noch vermehrt und geſteigert werden möchten. Keine Vorausſicht der Weiſen, keine Gewalt der Machthaber kann dahin reichen, das zu erkennen, das zu beherrſchen.

Blicken wir aber noch auf einige nicht ſo dem Maaß obrigkeitlicher Einſicht und Einwirkung entrückten Verhältniſſe und Fragen, die für das ſtädtiſche Weſen im Hinblick auf die landſtändiſche Verfaſſung von Bedeutung erſcheinen, ſo gedenke ich zuförderſt einer merkwürdigen Erſcheinung, die in einigen, ſelbſt ganz kleinen Städten ſich beobachten läßt und gewiß ſehr häufig ſich wiederholt. In Folge der

agrarischen Gesetzgebung (zunächst hier der Gemeinheitstheilungen und der Separationen) haben in städtischen Feldmarken Landgüter sich bilden können, welche dem Werth selbst bedeutender Rittergüter nahe kommen, deren Besitzer daher eine Art natürlicher, besser als durch bloße Geldkräfte fundirter städtischer Aristocratie bilden, deren angemessene Einfügung in das städtische Gemeinwesen, dem solche Bürger jetzt sehr fremd sind, wohl für eine interessante und wichtige Aufgabe zu halten ist.

Es mögen ferner noch nachfolgende wichtige Fragen hingestellt werden: Könnte nicht wenigstens auf theilweise Selbstergänzung des Magistrats, auch etwa der Stadtverordneten hingewirkt werden? Auf eine engere Verbindung, als sie jetzt besteht, des örtlichen Polizeiwesens mit der Commune? Auf einige Herstellung des meist ganz gelösten Zusammenhangs zwischen der Commune und den Stadtgerichten? Könnte nicht bei der planmäßigen Anlage neuer Stadttheile, in Folge der so bedenklich steigenden Bevölkerung mehrerer großer Städte, für gewisse Verhältnisse eine in einem solchen engeren Kreis sich abschließende und schon dadurch die Einzelnen unmittelbarer berührende und lebhafter interessirende Genossenschaftlichkeit angestrebt werden? Würden dadurch nicht auch für die immerhin gemeinsame Stadtobrigkeit heilsame neue Elemente sich gewinnen lassen?

Wie alle die hier zur Sprache gebrachten Möglichkeiten mittelbar auch für die Landstandschaft der Städte von Bedeutung werden könnten, wird sich bei der nachmaligen Betrachtung über etwa wünschenswerthe Modificationen der Zusammensetzung der ständischen Verbände von selbst ergeben.

In Betreff der Landgemeinden ist es am gewagtesten Vorschläge zu machen und Anordnungen zu treffen, ohne Beachtung gründlich und anschaulich gekannter Localverhältnisse. Einer solchen Kenntniß und Anschauung können sich wenige rühmen, und ich darf mich nicht zu diesen wenigen zählen. Einige wichtigere, sich mir klar herausstellende Bedenken bei der jetzigen Lage der Landgemeinden habe ich früher schon darzulegen gesucht (§. 52—54.).

Hier noch zwei Wünsche. Möge in Zukunft noch gelingen, was bisher auch durch Verhandlungen mit den Landtagen sich nicht hat erreichen lassen, überall die bäuerliche Erbfolge wiederum in einer den Bestand der kleineren Landwirthe sichernden Weise zu gestalten, sei es auch nur durch angemessene Begünstigungen des in den Hof succedirenden Erben, und dadurch auch den Bauern die nicht immer unbedenklichen, vielfach auch nicht zum Ziele führenden Mittel entbehrlich zu machen, welche sie sehr allgemein — treu und verständig die Sitte der Väter festhaltend — zu ergreifen pflegen, um die Annahme des Hofes Seitens einer ihrer Erben zu erleichtern.

Möge ferner die laut den jüngsten Landtags-Abschieden (vom 27. Dezember 1845), wenigstens für einige Provinzen, durch besondre Commissarien begonnene Untersuchung der ländlichen Gemeindeverhältnisse nicht auch über dieses bisher in den östlichen deutschen Staaten des Königs verschont gebliebene, so überaus wichtige Lebens- und Rechtsgebiet die Gefahren einer generalisirenden Codification herbeiziehen. Die in dem Landtags-Abschiede für Preußen vom 30. Dezember 1843 so bestimmt ausgesprochenen Überzeugungen und Grundsätze Sr. Majestät des Königs, lassen

wohl zuversichtlich erwarten, daß jene Gefahren sich glücklich werden vermindern oder abwehren lassen. Möge aber diese Erwartung durch keine Zwischenfälle vereitelt werden.

Zweites Capitel.

Über die Zukunft der bestehenden ständischen Verbände, in Betreff ihrer Formen und Gerechtsame.

§. 78. In Betreff der Zusammensetzung der Kreisstände.*)

I. In Absicht der Ritterschaft.

Auf dieser ersten Stufe, in diesem engsten Kreise ständischen Verbandes zeigen sich am grellsten die nachtheiligen Folgen der an keine Beschränkung gebundenen Fähigkeit, Rittergüter zu erwerben und zu besitzen, welche bereits oben (§. 76.) besprochen worden ist. Viele Personen ohne höhere geistige und gesellschaftliche Bildung sind, oft durch sonderbare Glücksfälle, zum Besitz von Rittergütern (vorzüglich von kleinen Rittergütern) gelangt. Namentlich ist dies in den östlichen Provinzen mehrfach durch den Verkauf von Domanial-Grundstücken unter Beilegung der Ritterguts-Qualität herbeigeführt worden. Ein lebendiger, vertrauensvoller, durch wesentlich gleichartige Denkungsart und Sitte getragener Zusammenhang kann zwischen solchen neuen Kreis-Einsassen und den altangesessenen Gutsherren, nebst

---

*) Vgl. Abschn. V. Cap. 2. §§. 57. u. 58. (S. 383 f.)

deren etwa neu ansäſſig gewordenen Standesgenoſſen, ſich nicht wohl erzeugen. Bei jenen iſt ſelten eine wahre Liebe zu ihrem Beſitzthum zu erwarten, ſie werden meiſt geneigt ſein des erſten ſich darbietenden Geldvortheils wegen es wegzugeben, und Beſchränkungen des willkürlichſten Schaltens und Waltens durch Lehnbarkeit oder ähnlich wirkende Inſtitutionen kommen bei ſolchen Gütern nicht vor. Eine rege, thätige, wohl gar Opfer bringende Theilnahme an den Angelegenheiten des Kreiſes und des Landes liegt ſolchen Gutsbeſitzern natürlich allermeiſt fern. Die Kreistage beſuchen ſie wenig oder gar nicht. *) Doch lehrt die Erfahrung, daß oft gerade ſolche Stände zu den Wahlen (des Landraths, der Kreisdeputirten, der Landtags-Abgeordneten) ſich zahlreich einſtellen (was wohl durch verſchiedene Umſtände leicht zu erklären iſt) und bei dieſen ſo wichtigen, folgereichen Acten durch die Zahl den Sieg über die davon tragen, welche ſtets den Pflichten und Sorgen der Kreisſtandſchaft ſich beharrlich unterziehen und jener vielleicht bei dieſem Anlaß zum erſtenmal anſichtig werden. **) Vermindern laſſen ſich vielleicht ſolche Mißſtände ſchon durch heilſame Sorgfalt und Strenge bei Abfaſſung, resp. Reviſion der Ma-

*) In manchen Kreiſen erſcheint meiſt nur ein Drittel, ja ein Viertel der berechtigten Ritterguts beſitzer.

**) Es machen ſich hier in kleinem Maaßſtabe ähnliche Übelſtände fühlbar, wie in Mecklenburg in dem Mißverhältniß zwiſchen den adligen und den bürgerlichen Gutsbeſitzern. Unter dieſen giebt es unbedenklich manche, die zu einer Aſſimilation mit der alten Ritterſchaft wohl geeignet ſind, und die von letzterer auch näher in ihre Gemeinſchaft hineingezogen zu werden verdienen möchten. Eine ſehr große Zahl der kleineren bürgerlichen Gutsbeſitzer dagegen, von welchen viele nur in Folge von Guts-Zerſplitterungen, deren politiſche Gefährlichkeit von der Regierung, wie von der Ritterſchaft früher nicht hinreichend ſcheint gewürdigt

trikeln. Auch, wenn bei neuer Ertheilung der Ritterguts-qualität alle Vorsicht beobachtet wird.

Was das Erste betrifft, so kommt nicht blos die Qualification der Güter, sondern eben so sehr die der Personen in Betracht. Bisher ist vielfach (oder gar ganz allgemein?) zur Legitimation eines neuen Kreiseinsassen als Gutsbesitzer im eignen Namen, die Vorzeigung des betreffenden Contracts an den Landrath ausreichend gewesen. Das kann unmöglich genügen, namentlich um die nicht seltenen Scheinkäufe, von welchen Käufe unter Bedingung des Rückkaufs sich der Sache nach nicht unterscheiden, als solche zu erkennen. Nachweis der vollständigen Berichtigung des Besitztitels wäre ein Extrem nach der andern Seite hin, und würde die Legitimation unbillig erschweren. Ein passender Mittelweg könnte darin gefunden werden, daß der neue Erwerber entweder das Besitztitel-Document oder in dessen Ermangelung eine Resolution des betreffenden Gerichts vorzulegen habe, aus welcher ersichtlich wird, weshalb jenes Document noch nicht ausgefertigt ist. Die Prüfung möchte dann dem Landrath in Gemeinschaft mit den Kreisdeputirten obliegen, und hegten diese Bedenken bei der Admission zum Kreistage, so wäre an die Regierung zu berichten.

Auch könnten die oben (S. 392 f.) angeführten Be-

---

zu sein, entstehen konnten, sitzen auf Grundstücken, die nicht erheblicher sind, als bedeutendere Bauergüter und eignen sich wohl nur in den seltensten Fällen zur Ausübung der hohen politischen Rechte, welche allen Gliedern der Ritterschaft zustehen. Characteristisch ist der glaubwürdig erzählte Umstand, daß viele von ihnen, die an den Berathungen keinen Theil nehmen, wenn es wichtige Abstimmungen gilt, auf Veranstaltung der Partheiführer nach Bedarf der Stimmenzahl schaarenweise herbeigeholt werden.

ſtimmungen über die Excluſion von aller Landſtandſchaft wegen Beſcholtenheit, in einer Weiſe modificirt werden, daß ſie mit größerer Sicherheit den Erfolg hätten unwürdige Subjecte entfernt zu halten, oder auszumerzen. Der Ritterſchaft des einzelnen Kreiſes eine Entſcheidung in die Hand zu legen (wie in Schleſien und den weſtlichen Provinzen geſchehen iſt) erſcheint nicht unbedenklich, ſchon wegen der oft ſehr geringen Zahl der Mitglieder und wegen der nahen perſönlichen Betheiligung der Genoſſen eines ſo engbegränzten Verbandes. Beſſer als dieſe, beſſer auch als das Staatsminiſterium (ſ. S. 392) möchte ein aus einem weiteren Kreiſe von Standesgenoſſen hervorgehendes judicium parium dazu geeignet ſein. Es könnte etwa durch die betreffende Kreis-Ritterſchaft aus der Geſammtheit aller ritterſchaftlichen Landtags-Abgeordneten, aller Landräthe (deren Standſchaft vorausgeſetzt) und aller Kreis-Deputirten der Provinz eine angemeſſene Zahl ausgewählt werden, welche, unter Mitwirkung eines Mitgliedes des betreffenden Ober-Landesgerichts als Syndicus, den Ausſpruch zu thun hätte, wobei indeß der Recurs an den Landtag, wie er für jene drei genannten Provinzen zuläſſig iſt, ebenfalls freiſtehen müßte.

Noch dürfte in Frage kommen, ob nicht 1. mit gewiſſen Ausnahmen (z. B. etwa in Fällen der Vererbung) eine beſtimmte Dauer des Beſitzes erfordert werden möchte, auch für Kreisſtandſchaft, wie auch für alles Wahlrecht? 2. ob nicht mehrfacher Güterbeſitz auch ein mehrfaches Stimmrecht gewähren ſollte?

II. In Abſicht der Stadt- und Landgemeinden.

Bei den erſteren möchte, theils durch Vermehrung der Stimmenzahl, theils durch Alternationen möglichſt den Col-

lectivberechtigungen entgegengewirkt werden. Vermehrung der Stimmenzahl könnte etwa in der Art eintreten, daß die Städte, welchen der collectiv gewählte Abgeordnete nicht angehört, das Recht hätten auf ihre Kosten individuell noch einen Vertreter abzuordnen, mit Sitz und Stimme, doch so, daß die Gesammt-Stimmzahl der Städte, neben der andrer Stände, sich nicht steigerte.

In Betreff der Landgemeinden möchte etwa dem Landrath und den Kreis-Deputirten, welche die Schulzen ꝛc. des Kreises besser kennen zu lernen Gelegenheit haben, als die Schulzen ꝛc. sich unter einander, ein wesentlicher Antheil an der Wahl der Kreistags-Abgeordneten zugebilligt werden.

§. 79. In Betreff der Form der Provinzial- (auch der Communal-) Landtage. *)

Dafür ist, meines Erachtens, eine zwiefache Modification der gegenwärtigen Verfassung wünschenswerth: eine umfassendere Zugrundlegung der Kreisverbände, und eine Beseitigung, so viel möglich, unorganischer Wahlkörper oder Wahlversammlungen. Beides kann zum Theil durch dieselben Anordnungen angestrebt werden. In Beziehung allermeist auf diese Zielpunkte, zum Theil auch noch um andrer zu erreichender Vorzüge willen, möchten sich, wesentlich im Geist unsrer Verfassung, folgende Desiderien und Fragen herausstellen.

I. In Absicht der Ritterschaft.

Sind nicht, mit Ausnahme etwa der Lausitz und (aus ganz verschiedenen Gründen) der Rheinprovinz und

*) Vgl. Abschn. V. Cap. 2. §. 59—62. (S. 393 f.)

wenigſtens eines Theils von Weſtphalen, die Wahlbezirke für die Ritterſchaft ſo viel möglich ſo zu begränzen, daß keiner derſelben mehr als einen Kreis umfaſſe? — Es zählt jetzt die Ritterſchaft auf allen Landtagen zuſammengenommen, ausſchließlich der zu beſonderen Stimmführungen berechtigten Fideicommißbeſitzer, 231 Vertreter. Sollte die Zahl derſelben der der Kreiſe (nach Abzug der Stadtkreiſe) gleichkommen, ſo müßte ſie 326 betragen. Doch würde dieſe Zahl bei weitem nicht erreicht werden, da am Rhein und theilweiſe in Weſtphalen ein ſolches Princip keine Anwendung würde erhalten können, und weil auch in den öſtlichen Provinzen einige Kreiſe wegfallen möchten, in welchen ſich keine Ritterſchaft findet. Die Bedenken gegen eine ſolche, auf einen großen Theil der königlichen Staaten ſich vertheilende Vermehrung möchte wohl durch den großen Vortheil überwogen werden, meiſtentheils keine ritterſchaftlichen Wahlen mehr in den Händen von Wahlverſammlungen zu laſſen, deren ganze Exiſtenz auf das Geſchäft des Wählens ſich beſchränkt. Vielleicht, daß die Zahl, welche darnach hinzukommen müßte, ſich nöthigenfalls noch beſchränken ließe, wenn einige landräthliche Kreiſe eingingen, alſo mit andern combinirt werden könnten. Sollte es nöthig ſcheinen, um das Stimmenverhältniß der verſchiedenen Stände feſtzuhalten, in einigen Provinzen den Städten und Landgemeinden einige Stimmen mehr zu geben, ſo möchte dem nichts im Wege ſtehen; es könnte ſelbſt vortheilhaft ſein, um die ſo mißlichen ſtädtiſchen Collectivſtimmen zu vermindern.

Noch möchte zu erwägen ſein, ob nicht bei Berechnung des zehnjährigen Beſitzes eines Ritterguts dem Beſitz in irgend einem andern Theil der Monarchie, welcher durchweg

angerechnet wird, zu viel Gewicht beigelegt worden sei, und ob nicht jederzeit doch eine etwa mindestens fünfjährige Ansässigkeit in dem Wahlbezirk (oder doch wenigstens in der Provinz) gefordert werden sollte, da es bei wahrhaft deutschen Ständen jedenfalls auf eine Bekanntschaft und einen Zusammenhang gerade mit den besonderen Zuständen und Interessen des betreffenden Landestheils wesentlich ankommt.

II. In Betreff der Städte.

Die auf verschiedenen Landtagen in Anregung gekommene Vermehrung der Stimmenzahl der Städte ist mit vollem Recht unterblieben und möchte auch in Zukunft (den so eben berührten möglichen Fall ausgenommen) nicht leicht rathsam werden. Bei der ungenügenden Grundlage, welche die dermalige Verfassung der allermeisten Städte für deren Landstandschaft gewährt, hätte man allerdings wohl viel weniger unbesorgliche und selbst befriedigende Resultate von der Landtagsthätigkeit der Abgeordneten der Städte erwarten mögen, als sich, vornämlich bis zu den vorletzten Landtagen, in der That herausgestellt haben. Doch haben allerdings auf den letzten Landtagen ganz besonders viele von den städtischen Mitgliedern sich in der Aneignung und Betreibung bedenklicher und selbst verwerflicher Zeitrichtungen hervorgethan, so wie auch die aus denselben Richtungen hervorgehenden zahl- und maaßlosen, vielfach schon von den Landtagen selbst, sonst aber, wo diese sich zu entsprechenden Anträgen hatten berufen geglaubt, meistentheils von dem Landesherrn zurückgewiesenen Petitionen, ganz überwiegend aus den Städten herstammen. Es fehlt überdies nicht an bedeutungsvollen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit, welche für eine Anzahl von Städten, darunter mehrere Haupt-

städte, es der Regierung noch besonders nicht angemessen können erscheinen lassen, den Vertretern einen gewichtigeren Antheil an den ständischen Rechten und Pflichten, als durch die bestehenden Institutionen bereits bedingt ist, zuzuwenden. Auch die rasche Zunahme der Bevölkerung in einigen Städten, die von keiner verhältnißmäßigen Steigerung weder der materiellen an einem Ort sich anhäufenden Kräfte, noch der geistigen und insbesondre der sittlich-politischen begleitet ist, kann an und für sich keine Erweiterung der Landstandschaft motiviren. *) Es wäre das jedenfalls eine höchst bedenkliche Neuerung, eine partielle Zuwendung zu einem nicht auf organische Verhältnisse, auf Standes- und Herrschafts- und Gemeindeverhältnisse, sondern auf Zahlen gebauten politischen System. Gäbe die größere Menschenmenge einen Anspruch auf eine gesteigerte Landstandschaft, dann könnten auch Städte wie Salz-

*) In wahrhaft erschreckend stärkerem Verhältniß als die Seelenzahl nimmt wie allbekannt (in den großen Städten, nicht auf dem Lande, außer etwa in Fabrikdistricten!), die Zahl der der öffentlichen Armenpflege anheimfallenden Personen zu. Der Zuwachs der Bevölkerung begreift daher gutentheils Proletarier. Wie bedenklich es damit insbesondre in Berlin aussieht, dafür geben zwei merkwürdige Thatsachen Zeugniß. Einmal, daß die Zahl der Schüler in den obersten Classen der Gymnasien seit vielen Jahren nicht zugenommen hat, und, was noch weit tiefer greift, daß auch der Zuwachs der Catechumenen weit unter allem Verhältniß zur Zunahme der Bevölkerung bleibt! Letzteres hängt mit der wahrlich fast beispiellosen kirchlichen Verwahrlosung unsrer Stadt zusammen, zu deren Abhülfe bekanntlich erst in den letzten Jahren einige schwache Anfänge gemacht sind. — Je mehr übrigens die volkreichsten Städte zu mehr und mehr sich anhäufenden, innerlich nicht organisirten Menschenmengen anwachsen, desto mehr droht für die Zukunft ein Zustand, wo leider militairische Zucht und Gewalt zu einer politischen Nothwendigkeit, zu dem practisch allein standhaltenden Princip der Ordnung und Ruhe wird!

wedel, wie Ruppin, nicht gleiches Stimmrecht haben mit Brandenburg, und dies nicht mit Frankfurt, und Frankfurt nicht mit Potsdam; dann müßten auch aus gleichen Gründen die Rittergüter nach Morgenzahl oder Taxwerth ein verschiedenes Maaß der Landstandschaft gewähren ꝛc. ꝛc. Kurz, die ganze Verfassung müßte umgewandelt und auf ein andres Princip basirt werden, welches freilich völlig unhaltbar erscheint und daher den Namen eines Princips nicht verdienen möchte, und jedenfalls mit allem ächtdeutschen Verfassungswesen in Widerspruch steht.

Bei den Städten, die Virilstimmen führen, ist im Allgemeinen die Zugrundlegung bloßer Zahlen glücklich und folgerecht vermieden worden. Weshalb aber nicht auch in den provisorischen Anordnungen für Westphalen und die Rheinlande, deren oben (S. 403) gedacht ist? — Warum nicht bei den nur zur Theilnahme an Collectivstimmen berufenen Städten? — Wenn mit Recht die sehr verschiedene Größe vieler Städte nicht abgehalten hat ihnen das völlig gleiche Maaß der Landstandschaft — einer jeden eine Stimme — zuzubilligen, wie ist es gekommen, daß, in Absicht auf das Recht bloße Wähler zu stellen, die verschiedene Größe der zu Collectivwahlen verbundenen Städte so ängstlich abgewogen ist und je auf 150 Feuerstellen ein Wähler gerechnet wird? — Und wenn einmal Zahlen entscheiden sollen, wäre da nicht immer noch besser auf die Zahl der Menschen, oder der Männer, oder etwa nur der Bürger zu sehen, als auf die Zahl der Feuerstellen? — Eine Beseitigung solcher Einmischungen des vulgären Repräsentativsystems wäre unbedenklich ein Gewinn. Es könnte das vielleicht in Verbindung gesetzt werden mit einer andern heilsamen An-

ordnung: mit der Bestimmung nämlich, daß die Vertreter der Städte auf den Provinzial- (und Communal-) Landtagen für alle an der Kreisverbindung theilnehmenden Städte lediglich aus den städtischen Mitgliedern der Kreistage hervorzugehen hätten. Dadurch ergäbe sich von selbst, was jedenfalls in hohem Grade wünschenswerth wäre, daß diese Städte ausschließend durch Magistratspersonen auch in jenen umfassenderen Verbänden vertreten würden, eine Bestimmung, die natürlich auch auf Berlin und auf die wenigen großen Städte auszudehnen wäre, die einen eignen Stadtkreis bilden.

Daß aber Collectivstimmen mehrerer Städte immer ein (vielleicht nicht ganz vermeidlicher) Übelstand bleiben und daher möglichst zu beseitigen wären, ist schon früher gezeigt worden. Eben so, daß für Vertreter der Städte, Grundbesitz überhaupt (also auch zehnjähriger Grundbesitz) kein im Wesen der Sache begründetes Erforderniß sei, wogegen allerdings ein schon längere Zeit fortdauernder (immerhin mindestens zehnjähriger) Zusammenhang mit der betreffenden Stadt nöthig erscheint.

III. In Betreff der Landgemeinden.

Noch heilsamer als bei den Städten wäre hier eine Basirung des Provinzial-Landtages auf die Kreistage; am einfachsten etwa in der Art, daß die Kreistags-Deputirten dieses Standes (sämmtlich oder je einer aus jedem Kreise) nach den Wahlbezirken, welche für die Bildung des Landtages bestehen, zu Wahlversammlungen zusammenträten und aus ihrer Mitte die Landtags-Abgeordneten erwählten. Die Vortheile, welche im Geist unsrer Verfassung daraus erwachsen könnten, sind leicht zu ermessen.

Staatsrecht fixirt, die ohne weiteres als allgemein bekannt und anerkannt vorausgesetzt werden könnte, welche auch nur für alle Hauptverhältnisse mit Sicherheit ergäbe, welcher jener beiden Verzweigungen der neueren Jurisprudenz sie zuzueignen seien. So z. B. werden die Verfassungen der Städte, die persönlichen und dinglichen Verhältnisse der Grundherren, eben so oft zur einen wie zur andern gerechnet. Eine bloße Verweisung daher auf diese gangbare Distinction genügt zwar wohl für gewisse Gegenstände (wie denn z. B. das Verhältniß der landesherrlichen Diener, um welche es sich in dem angeführten Landtags-Abschiede handelt, unzweifelhaft dem Staatsrecht zugetheilt ist), keineswegs aber für alle wichtigeren Objecte der Gesetzgebung.

Die ältere Manier — in einer Zeit, wo die Schulsprache, die auf Kathedern und in der Literatur ihre Berechtigung hat, noch nicht zur Gesetzes- und Geschäftssprache gemacht wurde, — eine Aufzählung der wichtigsten Einzelnheiten vorzunehmen und allenfalls durch ein u. s. w., oder durch eine andere Hindeutung, auf Analogien zu verweisen, eine Manier, die wir noch in neueren Reichsgesetzen finden, war in der That practischer, konnte, bei scheinbarer Unvollständigkeit, leicht mehr an die Hand geben, als der abstracte Sprachgebrauch unserer Tage, der in wenigen dürftigen Formeln das innere Wesen der Dinge zu bezeichnen und den ganzen Umkreis ihrer Erscheinung und ihrer Wirksamkeit zu umspannen vermeint.

2. Geschieht es allmälig durch glückliche Reformen und günstige Entwickelungen, daß unsre ständischen Verfassungen im Geist des Princips, welches man bei ihrer Neugestal-

tung im Auge gehabt hat, ſich befeſtigen und lautern, ſo möchte allerdings zu wünſchen ſein, daß dereinſt nach einer Seite hin der Beirath der Stände zu einem Recht der Zuſtimmung ſich erweitere, in Betreff nämlich des Beſtandes der ſtändiſchen Verfaſſung ſelbſt, d. h. nicht blos der Formen und der Rechte der ſtändiſchen Verbände, ſondern auch derjenigen (eventuell genauer zu bezeichnenden) Beſitzthümer und Berechtigungen der einzelnen Landſtände, welche dieſelben zur Landſtandſchaft qualificiren. Auch die Zuſtimmung zu neuen Steuern (einſchließlich einer Erhöhung der beſtehenden) würde dann wohl ohne Bedenken in ihre Hände gelegt werden können.

Iſt es zu einer ſolchen Erſtarkung der ſtändiſchen Verfaſſung gekommen (ſei es auch ohne die zuletzt gedachte Befugniß), dann kann auch der uralte, ſeit vielen hundert Jahren bei dem jüngſten Regierungswechſel zum erſtenmal unterbrochene Gebrauch, Huldigungsreverſalien auszuſtellen, ſich wieder anbahnen. Und es iſt dies kein leerer Gebrauch. Denn iſt es gleich eine unumſtößliche, tröſtliche Wahrheit, daß nicht blos den feierlich ausgeſprochenen Gelübden, daß ſchon den minder ſolennen Zuſicherungen eines chriſtlichen Fürſten, wie überhaupt eines Chriſtenmenſchen, die gleiche Kraft, wie ſchriftlichen Verſprechungen und Zuſagen, zugetraut werden darf — iſt alſo überall Treue und Glauben ein unerläßliches Fundament aller Lebens- und Rechtsgemeinſchaft, ſo hat doch auch unter Chriſten in Verhältniſſen die dazu ſich eignen (ſelbſt bei den äußerlichen Beziehungen der allerinnigſten Gemeinſchaft, der Ehe), die genaue, auch ſchriftliche Verzeichnung der Gränzen des Mein und Dein

ihren guten Sinn und Nutzen: sie ist eine wichtige Hülfe zur leichteren Vergegenwärtigung gegenseitiger Pflichten.

II. In Absicht auf Administration (im weitesten Sinn) und auf bestimmte materielle Objecte.

Der vielfache Segen einer mit eigner administrativer Thätigkeit sich verbindenden Betheiligung der Landstände bei bestimmten Objecten obrigkeitlicher und in weiteren Kreisen genossenschaftlicher Fürsorge, ein Segen der unsrer Verfassung theils als ein altes Erbtheil, theils als ein neuer Gewinn in bedeutendem Maaße angehört, ist schon mehrfach mit dankbarer Anerkennung hervorgehoben worden. *)

In dieser Richtung ließe sich nun gewiß noch vieles erreichen, ohne irgend der wahren Kraft der Regierung etwas zu entziehen, vielmehr im wahren Interesse des Königthums wie des Landes. In mehr als einer Beziehung können dabei Verhältnisse, die in früheren Zeiten da oder dort in Preußen selbst bestanden haben und die noch jetzt in andern deutschen Ländern bestehen, können auch solche Verhältnisse die in andern Staaten erst neuerlich aufgekommen sind, zum Vorbild dienen. Sollte auch dadurch der unmittelbare Wirkungskreis landesherrlicher Diener und selbst die Zahl der letzteren sich vermindern, so könnte die so übermäßig, man darf sagen die fast übermenschlich in Anspruch genommene und so unendlich zersplitterte Regierungsthätigkeit eine mehr gesammelte, sich stetig und ruhig bewegende Kraft auf ihre wesentlichsten Aufgaben richten und es würde insonder-

*) S. namentlich S. 240 und §. 67. (S. 429 f.). Vergl. auch insbesondere für die älteren (zum Theil fortdauernden oder hergestellten) Verhältnisse der Art in der Mark Brandenburg, Abschn. II. Cap. 1. §. 17—19. (S. 90 f.).

heit die bedenkliche Sorge und Verantwortlichkeit für die technische wie sittliche Qualification eines unzählbaren (dem Kriegsheere im Frieden wohl gleichkommenden) Beamtenheeres bis in die subalternsten Stufen herab eine minder umfassende; die Concentrirung der Sorge für Anstellungen auf eine erheblich kleinere Zahl könnte eine um so gründlichere Erwägung in jedem einzelnen Fall möglich machen.

Denkbar erscheinen dergleichen Erweiterungen ständischer Rechte (und Pflichten) besonders in folgenden, in den verschiedenen Staaten des Königs sich vielleicht sehr verschieden gestaltenden Beziehungen:

1. Neue Rechte der Stände in Absicht auf die Bestellung königlicher Behörden, namentlich Präsentationsrechte zu einer Anzahl Stellen in den Obergerichten der Provinz (dies sonst fast allgemein in Deutschland ein Recht der Stände), auch wohl selbst in den höchsten Gerichtshöfen; ferner desgleichen in den Regierungen. In Ermangelung solcher Rechte könnte schon die Bedingung eines Provinzial-Indigenats bei gewissen Stellen von großem Werth für die Stände sein, wenn auch ein Antrag auf exclusives Indigenat, wie ihn die westphälischen Stände auf dem vorjährigen Landtage gestellt haben, mit Recht zurückgewiesen worden ist.

2. In finanzieller Hinsicht vielseitigere Betheiligung bei der Erhebung insbesondere der directen Steuern, in der Weise etwa wie vor wenigen Jahrzehnten noch in der Mark Brandenburg (vergl. oben §. 17. S. 90 f.). Also Kontingentirung; Garantie der Stände; um dieselbe möglich zu machen, ständische Ernennung der Einnehmer und der Kassenbeamten, sowie eine Veranlagung, welche Ausgleichungen

vermitteln kann, auf die Möglichkeit hin Überschüsse zu gewähren, die entweder auf die nächstfolgende Steuerperiode übertragen oder auch den Ständen zu gemeinnütziger Verwendung überwiesen werden könnten. Es wäre eine solche Erweiterung der ständischen Rechte und Pflichten wohl zunächst für Kreisverbände, doch nach Umständen auch für weitere Verbände denkbar. — Selbst für den Fall der Occupation eines Landestheils im Kriege durch den Feind kann das Dasein von ständischen und nicht direct landesherrlichen Steuerkassen wesentlichen Nutzen bringen. — Auch möchten im Zweifel provinzielle Landes-Schulden der Entstehung neuer Central-Staatsschulden entschieden vorzuziehen sein.

3. In polizeilicher Hinsicht dürften allergrößtentheils die auf positive Beförderung der Wohlfahrt gerichteten obrigkeitlichen Unternehmungen, soweit sie nicht sich eignen, Sache einzelner Stände (besonders einzelner Communen) zu werden, den engeren und weiteren Verbänden der Landstände zu überweisen d. i. anheimzugeben sein, sei es gleich nach Umständen unter landesherrlicher Mitwirkung (auch mittelst finanzieller Beihülfe) und unter Aufsicht königlicher Behörden. Die meisten derartigen Intentionen sind von dem zweifelhaftesten Erfolg, besonders wenn sie ohne specielle Berücksichtigung der Localverhältnisse gehegt und ausgebildet werden, und eine solche eintreten und walten zu lassen muß den Ständen leichter werden als hohen landesherrlichen Behörden. Die gar keiner Gränze unterliegende Vervielfältigung solcher Intentionen complicirt (wenn sie zu Staatszwecken gemacht werden) die Stellung der Regierung auf's äußerste, und schmälert somit durch Spaltung des Interesses den Hauptaufgaben für das innere und äußere Verhalten

der Regierung die nöthigen geistigen und selbst materiellen Kräfte; schon eine Vermehrung des ohnehin unübersehbaren Beamtenpersonals erhöht die Last und Verantwortlichkeit des landesherrlichen Regiments. Positive Beförderungen der ländlichen wie der gewerblichen Industrie, mit Einschluß der darauf abzielenden Versuche von noch unerprobtem Erfolge, möchten allesammt oder doch allermeist hierher zu zählen sein.

Die bestehenden Verhältnisse der Stände, besonders der Kreis-Verbände, können dergleichen vielfach vermitteln. Am unbedenklichsten ist es neu auftauchende Dinge, welche darauf Anspruch machen in den Kreis der sogenannten Staatszwecke hineingezogen zu werden, also zu behandeln. Aber bei einer gründlichen Revision und ernstlich gemeinten Vereinfachung der bestehenden Einrichtungen und Anstalten dürfte, von dem was etwa als völlig entbehrlicher Staats-Luxus sich darstellte abgesehen, gar manches, im wohlverstandenen Interesse des Landes wie der Regierung, zu einer Überweisung an die Landstände angethan erscheinen.

4. In Absicht auf die Justiz ließe sich ebenfalls eine erhöhte Thätigkeit und Bedeutung der Stände und zugleich eine Erleichterung der Arbeitslast und Verantwortlichkeit königlicher Behörden anstreben. Geschäftszweige, die nicht dem richterlichen Beruf im engsten Sinne, der eigentlichen Rechtspflege angehören, scheinen erfahrungsmäßig dazu wohl geeignet zu sein: das Hypothekenwesen namentlich (dessen Verwaltung in der Mark bis zum Jahr 1810 Sache der Ritterschaft war, s. oben S. 109 und 168) und das Vormundschaftswesen. Wenn noch jetzt schlichte Landleute eine Tüchtigkeit zu dergleichen Geschäften entwickeln können, wie sie in den Schöffengerichten des vormals Trierschen Landes

(rechts vom Rhein) und in den ſchleſiſchen Dreidingen ſich bewährt, ſo möchten wohl auch in andern Regionen der Geſellſchaft und in andern Gegenden Kräfte ſchlummern, die nur geweckt und gepflegt zu werden brauchten, um in mehr als einem Wirkungskreiſe das gleiche zu leiſten, was von eigentlichen Officianten gefordert werden kann.

Reges Verlangen, lebendiger Eifer der Stände ſelbſt zu gemeinnütziger Wirkſamkeit, zur kräftigen Bethätigung wahrer Treue gegen den König, wahrer Liebe zum Lande iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, die unerläßliche Grundbedingung für jede fruchtbringende Erhöhung ihrer Bedeutung, ja für die Bewahrung der Stellung, die ſie von Alters her oder durch neue oder auch von neuem erlangte Befugniß einnehmen. Lebt in ihnen die rechte Geſinnung, in Abſicht auf die beſondern Verhältniſſe und Verpflichtungen eines jeden (jedes Grundherren, jeder Stadt- oder Landgemeinde) wie auf die corporativen Beziehungen und Gerechtſame, ſo wird eine weitere erſprießliche Entwickelung nicht ausbleiben. Auch ohne beſondere Übertragungen und Anregungen Seitens der Regierung liegt ein weites Feld einer für ſie und für das Land gedeihlichen Thätigkeit vor ihnen. Ein rühmliches Vorbild gewähren in vielen Beziehungen die in höheren ſogenannten politiſchen Rechten minder günſtig als die preußiſchen geſtellten Landſtände faſt aller Theile der Öſtreichiſchen Monarchie. Für geiſtige und materielle Cultur, insbeſondere in näherer Beziehung zu dem einzelnen Lande, dem ſie angehören, iſt von ihnen in der neueſten Zeit und ſchon ſeit Jahrzehnten erſtaunlich viel geſchehen: durch Begründung und Leitung von Lehranſtalten; durch Sammlun-

gen zu öffentlichem Gebrauch: naturhiſtoriſche, literariſche, artiſtiſche; durch Veranlaſſung und Förderung der Herausgabe von Quellen der Landes- und Verfaſſungsgeſchichte, eben ſo von Arbeiten für Landeskunde; durch eigene ſolchen Zwecken gewidmete Zeitſchriften. So in Böhmen, in Tyrol, in Steiermark, in Mähren. Es berührt dies einen ſehr wichtigen Punkt. Kunde und Geſchichte des Vaterlands, der Monarchie im Ganzen und der einzelnen Landestheile, liegt in Preußen in einer Weiſe darnieder, die mit dem Anſpruch das Land der Intelligenz zu ſein, wo möglich wie kein andres, ja mit dem was in der That für Kunſt und Wiſſenſchaft bis zu ihren von dem vaterländiſchen Intereſſe und dem practiſchen Bedürfniß entlegenſten Regionen oft mit dem größten Geldaufwande geſchieht, in dem beklagenswertheſten Mißverhältniß ſteht. Möchten die Stände das beherzigen und in einer jeden Provinz es ſich ein ernſtes und wichtiges Ziel ſein laſſen, hier nach Kräften anzuregen und zu helfen.

Drittes Capitel.

Gedanken über eine in Zukunft mögliche Vereinigung der Provinzialſtände.

§. 81. Über die Frage: ob eine Nöthigung vorliege mit einer ſolchen Anordnung demnächſt vorzugehen?

Die Frage: ob gegenwärtig mit einer die Geſammtheit der königlichen Staaten umfaſſenden ſtändiſchen Inſtitution, d. i. mit einer Centraliſation oder beſſer vielleicht Vereini-

gung der Provinzialstände vorzugehen sei, hängt lediglich von der freiesten allerhöchsten Entschließung ab. Ist oder wird eine solche gefaßt, so ist ihr ohne Zweifel die Erwägung vorangegangen, ob etwa vorgängig, in der in den vorigen Capiteln angedeuteten Weise und Richtung, Maaßnahmen zu ergreifen seien, um die bestehenden ständischen Verbände, nach ihren Elementen, Formen und Berechtigungen, nicht umzugestalten, sondern vielmehr ihrem eigenen Princip gemäß, „im Geist der älteren deutschen Verfassungen" zu rectificiren und zu consolidiren.

Daß aber die freieste, allerhöchste Entschließung, nach der von dem Bedürfniß und von der zweckmäßigsten Art es zu befriedigen gefaßten Überzeugung, allein hier zu entscheiden habe, daß also weder eine factische noch eine rechtliche Nothwendigkeit vorliege, in naher Zukunft schon eine Vereinigung der Provinzialstände eintreten zu lassen, — das scharf im Auge zu behalten ist von größter Bedeutung.

Von thatsächlicher Nöthigung zu einer Verfassungs-Änderung kann überhaupt streng genommen nie die Rede sein, da ja ohne Zweifel es eben so sehr, wie gegenüber einem äußeren Feinde, Pflicht und Ruhm sein kann, wenn Gottes Strafgericht es verhängt, im Kampf gegen innere Feinde eher unterzugehen als ihren bösen Willen zu thun. Doch, Gott sei's gedankt! solche verhängnißvolle Eventualitäten liegen von unsern gesammten deutschen Zuständen weit ab. Und was die Organe der sogenannten öffentlichen Meinung von der Allmacht dieses ihres selbstgeschaffenen Abgottes verkündigen, das zerrinnt wie ein Nebelgebilde, wie ein wesenloses Gespenst, vor wahrer, mannhafter Entschlossenheit und Thatkraft. Was insbesondere eine haltungsvolle, nicht

nach dem Beifall des großen Haufens lüsterne rechtmäßige Obrigkeit in einem solchen Kampfe auszurichten vermag, davon giebt der Verlauf des hannöverschen Verfassungsstreits einen merkwürdigen Beweis: die Jahrelang in allen erdenklichen Wendungen sich ergehenden und einander überbietenden Feindseligkeiten fast aller politischen Zeitungen und Zeitschriften gegen die hannöversche Regierung sind nun schon seit geraumer Zeit so gut wie verstummt.

Auch eine rechtliche Nöthigung zu der in Rede stehenden neuen Institution ist nicht vorhanden. Um dies vollständig zu übersehen, gilt es hier die Thatsachen aus der Zeit der vorigen Regierung, aus welchen eine solche Nothwendigkeit hergeleitet werden will, zu vergegenwärtigen. Jener Thatsachen ist allermeist schon in früheren Abschnitten und in einem andern Zusammenhange zu gedenken gewesen. Es gehört dahin, die in dem Edict über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 gelegentlich ausgesprochene Absicht „der Nation eine zweckmäßig eingerich„tete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das „Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen werden".*) Die in dem folgenden Jahre eine längere Zeit versammelten sogenannten Einberufenen oder Convocirten waren aus allen Provinzen.**) Eben so die im Jahr 1812 zusammengetretenen „interimistischen National-Repräsentanten".***) Nachmals weisen mehrere der im Jahr 1815 bei der erstmaligen oder erneuerten Besitznahme verschiedener Landes-

*) S. Abschn. II. Cap. 3. §. 28. S. 166 f. bes. 168.

**) S. 170 f.

***) S. §. 30. S. 177 f.; auch Abschn. III. Cap. 1. §. 31. S. 187 f., bes. S. 189 f.

theile erlassenen Patente auf eine die gesammte Monarchie begreifende „Constitution" oder „allgemeine Verfassung" hin ohne das damit Gemeinte irgend näher zu bezeichnen. *) Ferner verkündigt die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks vom 22. Mai 1815 den Beschluß des Königs: „eine Repräsentation des Volks" zu bilden, und dieselbe sollte Provinzialstände und eine aus denselben zu wählende Versammlung von Landesrepräsentanten begreifen. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten sollte sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung erstrecken, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. **)

Ehe noch die Neugestaltung der Provinzialstände, welchen auch nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 eine selbständige Bedeutung zugedacht war und welchen die Anordnung einer Versammlung von Landesrepräsentanten erst nachfolgen konnte, eingetreten war, gedachte die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 der „Reichsstände" und ihrer Versammlungen in einer sehr merkwürdigen, aus keiner der vorgängigen königlichen Erklärungen, sowohl in Absicht auf die neue Bezeichnung als auf den sachlichen Gehalt (eine Theilnahme nämlich an dem Staatsschuldenwesen) herzuleitenden Weise, und wird darauf gegenwärtig ein ganz besonderes Gewicht gelegt. Auf diese Verordnung ist nachher noch besonders zurückzukommen.

In dem allgemeinen Gesetz hierauf vom 5. Juni 1823

*) Abschn. III. Cap. 1. §. 31. S. 187 f., bes. S. 190 f.

**) S. oben Abschn. III. Cap. 1. §. 32. S. 195 f.

„wegen Anordnung der Provinzialstände" heißt es, daß „so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern, zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden sollen;" und sodann am Schluß: „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten." *)

Was liegt in allen diesen königlichen Erklärungen und Verordnungen, abgesehen vorerst von dem specielleren Inhalt des Gesetzes vom 17. Januar 1820?

Zuförderst: die Intention einen ständischen Verband oder einen ständischen Convent, der die sämmtlichen preußischen Staaten umspannen soll, zu bilden. In Absicht auf dessen Form und Bedeutung finden sich zuförderst die verschiedenen Benennungen „Landesrepräsentanten" (Verordnung vom 22. Mai 1815), „Reichsstände" (Verordnung vom 17. Januar 1820), „allgemeine Landstände" (Gesetz vom 5. Juni 1823). Sodann heißt es in der Verordnung vom 22. Mai 1815: die Versammlung der Landesrepräsentanten werde aus den Provinzialständen gewählt werden; später aber, im Gesetz vom 5. Juni 1823, wird die Art des Hervorgehens der allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen fernerweiten Entschließungen vorbehalten.

*) S. oben S. 217 f.

In Absicht endlich auf die materielle Berechtigung ist früher schon ausführlicher dargelegt worden, daß der §. 1. der Verordnung vom 22. Mai 1815 „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden," in seiner vieldeutigen Allgemeinheit gar nichts bestimmtes an die Hand giebt (oben §. 32.). Dieselbe Verordnung besagt aber §. 4. „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen" und das Gesetz vom 5. Juni 1823 wiederholt wesentlich dasselbe, nur mit der ausdrücklichen Beziehung auf allgemeine Landesgesetzgebung, da eine ständische Mitwirkung bei provinzieller Gesetzgebung den Provinzialständen vorbehalten bleibt.

Über den Zeitpunkt, wann die ausgesprochene Intention ins Werk gerichtet werden sollte, ist darnach überall nichts festgesetzt worden, vielmehr die zukünftige Bestimmung dem landesherrlichen Ermessen durchaus vorbehalten. Das gleiche gilt auch von der genaueren Normirung der Art und Weise, wie der allgemeine Convent aus den Provinzialständen hervorgehen sollte.

Was aber noch insbesondre die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung S. 9 f.), betrifft, so ist dieselbe, wie schon die Überschrift andeutet, kein Staats-Grundgesetz, sondern ein Finanz-Gesetz. Wie in dasselbe die vorher nie so genannten Reichsstände mit vorher nirgend auch nur entfernt angedeuteten Functionen hineingekommen sind, in einem Zeitpunkt, wo die Abwendung des Königs Friedrich Wilhelms III. von dem Constitutionalismus,

nach allem zu urtheilen, völlig entschieden war, ist schwer zu erklären. Wie dem auch sei: nicht den Ständen, nicht der Nation, sondern den Staatsgläubigern — also auch möglicherweise Franzosen, Russen und Türken! — sind darin Zusicherungen gegeben; freilich in sehr unklarer Weise, die aber an Gesetzen aus der Hardenbergschen Zeit nicht befremden kann. *) Doch es bedarf der speciellen Vergegenwärtigung des Inhalts dieses Gesetzes, soweit derselbe hier in Betracht kommt.

Im Eingang, nachdem gesagt worden, wie der König beschlossen habe den Schuldenzustand des Staats zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, heißt es weiter: „Wir hoffen „dadurch und durch die von Uns beabsichtete künftige Unter„ordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das „Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu be„festigen und Unsern aufrichtigen Willen allen Staatsgläu„bigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den „Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so „wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmäliger Tilgung

*) Denkwürdige Proben der Unklarheit und Unreife in Gedanken wie im Ausdruck, die in wichtigen Gesetzen jener Zeit sich kund giebt, sind mehrfach in diesem Buche besprochen worden. So z. B. §. 28. (S. 169) und §. 30. (S. 185). — Wie unklar gedacht, wie sehr von aller Realität entblößt, ist insonderheit die Bedeutung, welche für die gleichzeitig mit dem hier in Rede stehenden Gesetz verordnete Veröffentlichung des Hauptfinanzetats in Anspruch genommen wurde, wenn es heißt, dieselbe solle erfolgen „damit Jedermann von dem wahren Zustande „der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde und sich über„zeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende „Bedürfniß — unumgänglich nöthig macht!" — Eine solche Verheißung wäre unerfüllbar, wenn auch die Registraturen aller-erdenklichen Finanzbehörden gedruckt würden, und das nicht blos für „jedermann", sondern auch für die weisesten, klügsten und gelehrtesten.

„aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit „festsetzen." Unter II. wird der vorgängig näher bezeichnete Staatsschulden-Etat für geschlossen erklärt. „Sollte der „Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung „des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen „zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann „solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künf„tigen reichsständischen Versammlung geschehen." Unter IX. werden die Mitglieder der unter dem Namen „Hauptverwaltung der Staatsschulden" neu errichteten Behörde ernant, und darnach heißt es: „In Zukunft werden Uns von der „künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren „Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Aus„wahl eins derselben vorgeschlagen." Unter XIII.: „End„lich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet „der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rech„nung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der „Staatsrath an deren Stelle."

Von neuen Rechten, welche dem Lande, welche den hier sogenannten Reichsständen, als Vertretern desselben, zu gute kommen sollen, ist hier gar keine Rede. Der Credit soll gesichert und gestärkt werden; die gedachte neue Behörde wird (unter XIII.) dem Könige und der „Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich" gemacht, daß weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Documente irgend einer Art ausgestellt werden. Auch dies ein Satz, dessen wirksame Realisirung die (schwerlich anzuerkennende) Möglichkeit voraussgesetzt hätte, eine Vertretung der Gesammtheit der Staatsgläubiger zu constituiren. Die Mitwirkung der Reichsstände

wird lediglich im Intereſſe des Credits und der Gläubiger angeordnet. Und in der That, was kann für die Stände und für das Land es für ein Intereſſe haben, daß kein neuer Staatsſchuldſchein ausgeſtellt werde, wenn das unbeſchränkte Recht die Steuern zu erhöhen, ſo wie neue Steuern einzuführen, fortdauert. — Es wäre daher rechtlich durchaus zuläſſig geweſen, bei Gelegenheit der zum Behuf der Herabſetzung der Zinſen erfolgten Kündigung und Umſchreibung der Staatsſchuldſcheine, jene Clauſeln gänzlich zu beſeitigen. Was den Ständen auch in finanzieller Hinſicht jemals noch eingeräumt werden mag, würde dann um ſo unzweifelhafter in ſeiner wahren Natur, als aus einem völlig freien Act der Krone hervorgehend, ſich darſtellen.

§. 82. Abweiſung einiger mit dem Weſen unſrer deutſchen landſtändiſchen Verfaſſung unverträglichen Formen und Principien.

Jedem Unbefangenen und der Dinge, auf die es ankommt, nicht ganz oberflächlich Kundigen, muß es in die Augen ſpringen, daß es ein Hohn gegen unſre bisherige ſtändiſche Verfaſſung ſein würde, wenn man bei einer etwaigen Vereinigung der Provinzialſtände zu einem General-Landtage damit etwas den conſtitutionellen Kammern ähnliches zu Tage fördern wollte. Im Gegentheil kann, wie ich meine, eine ſolche Anordnung nur dann eine wahrhaft ſegensreiche werden, wenn ſie auf der einen Seite dem Lande die Vortheile und Garantieen wirklich gewährt, die dem Conſtitutionalismus nachgerühmt werden, die er aber nicht wahrhaft zu begründen vermag, ſo weit dieſelben überall erreichbar ſind; wenn auf der andern Seite dem Hinſtreben auf

constitutionelle Formen und Principien und auf deren (der Volks-Souverainetät und also durch die Anarchie hindurch dem starrsten Absolutismus den Weg bahnenden) Consequenzen, durch definitive, unzweideutige Festsetzungen practisch ein Ende gemacht würde. Unbedenklich wird seiner Zeit, darauf weisen alle vorangegangenen Thatsachen, insonderheit die wiederholten königlichen Erklärungen von der Thronbesteigung bis zu den jüngsten Landtags-Abschieden hin, wesentlich in solchem Sinne gehandelt werden; also nicht in der Tendenz mit dem vulgären Liberalismus und Constitutionalismus zu transigiren, sondern vielmehr in der bewußten Absicht demselben, mit Gottes Hülfe, eine Kräftigung des echten ständischen Wesens als unübersteiglichen Damm entgegenzustellen. Es darf daher die heilsame Absicht als völlig entschieden gelten, die in früheren Verordnungen als möglich bezeichneten allgemeinen Landstände (oder besser Landtage) nicht jemals neben den Provinzialständen auf einer von diesen verschiedenen Basis aufzurichten, also nicht etwa nach Kopfzahl und Steuerbetrag provinzenweise aus der ganzen ungegliederten Masse der Bevölkerung durch ein allenfalls mehrfach abgestuftes Wahlsystem herauszugreifen, noch auch nur aus denselben Grundbestandtheilen, wie die Provinzialstände, aber neben diesen (ähnlich wie diese bis jetzt im Ganzen über und zugleich neben den Kreisen stehen) hervortreten zu lassen. Das eine, wie das andre wäre nicht im Geist der älteren deutschen und also auch unserer jetzigen Verfassung.

Die erste dieser Alternativen: die Errichtung einer constitutionellen Volksvertretung im reinen Styl des Repräsentativ-Systems ist auf das entschiedenste durch die königliche

Erklärung an die preußischen Stände vom 9. Sept. 1840 (oben S. 255) zurückgewiesen und das Beharren auf diesem Standpunkt sehr bestimmt in dem Landtags-Abschiede für dieselbe Provinz vom 30. Dezember 1843 und schon vorher in dem Bescheid an die Posenschen Stände vom 12. März 1843 *) ausgesprochen worden. Die neusten Landtagsabschiede vom 27. Dezember v. J. enthalten keine directen Erklärungen der Art, beweisen aber durch die Art der Bescheidung auf die mancherlei Anträge wegen Änderungen in den Provinzialverfassungen, daß irgend eine Annäherung an den Constitutionalismus keineswegs sich erwarten lasse.

In der That hat sich neuerlichst nichts ereignet, was eine Änderung der allerhöchsten Entschließungen hätte hervorrufen können. Die Fictionen und Illusionen jenes ganzen Systems sind nicht plötzlich zur Wahrheit geworden. Die Erfahrungen, welche mehr als einer der constitutionellen Staaten in neuester Zeit gemacht hat und noch täglich macht, können schwerlich mit einemmal die Neigung erregen in ihre Fußtapfen zu treten. Preußen selbst ist noch nicht „reifer" geworden für eine „Constitution," d. h. es ist bei aller Erkrankung wichtiger Theile des Staatskörpers nicht dermaßen in die Atome der Gesellschaft aufgelöst, nicht so revolutionirt, daß die Menschen gleich unbenannten Zahlen, oder gleich rohen Baumaterialien allen beliebigen arithmetischen oder architectonischen Combinationen und Manipulationen unterworfen werden könnten. Wären wir in einen solchen Zustand gerathen, so stünde freilich der Aufrichtung eines Wahlsystems äußerlich nichts im Wege, mittelst dessen die Regierung eine An-

*) Preuß. Staatszeitung 1843, No. 74.

zahl Menschen zu Rath und Hülfe oder auch zu einer künstlichen Hemmkette sich könnte zuweisen lassen, falls dieselbe nicht alsdann auch in solcher Lage vorziehen müßte, selbst eine Auswahl vorzunehmen, oder auch lediglich mit einem nach bestem Wissen und Willen formirten Beamtenstande zu regieren. Ein solches Verfahren wäre aber auch selbst mit der Verordnung vom 22. Mai 1815 und dem Gesetz vom 5. Juni 1823 im Widerspruch; denn dieselben weisen bestimmt auf ein Hervorgehen der Reichsstände aus den Provinzialständen hin.

Werden diese Andeutungen richtig, im Geist des älteren deutschen Staatsrechts aufgefaßt, so ist auch für die sogenannten Reichsstände von dem „Zweikammernsystem" zu abstrahiren, wie dasselbe, nach den überwiegend herrschenden Ansichten, als todte Abstraction von Englands Verfassung und von der selbst schon auf dieser Abstraction ruhenden französischen Charte, zu den Postulaten einer wohlconditionirten Verfassungsurkunde gerechnet wird. Und was hätte Preußen, die keineswegs einzuräumende Wahrheit dieses Postulats vorausgesetzt, an irgend gesunden Elementen zu einer „Pairskammer"? —

Auf die Fürsten, Grafen und Herren, wie sie unter den Provinzialständen hervorragen, richtet sich dabei der Blick natürlich zuerst. Aber bei den meisten tritt, wenn man näher ihre Verhältnisse ins Auge faßt, bald dies bald jenes Bedenken hervor. Einen recht festen, innerlich begründeten, thatsächlich bewährten Zusammenhang mit Haupt und Gliedern der Monarchie haben nur wenige. Die, welche bis zum Jahr 1806 Landesherren und Reichsstände waren, sind gegen ihren Willen preußische Unterthanen geworden

und haben das um ſo ſchmerzlicher empfinden müſſen, als Preußen auf dem Congreß zu Wien Anfangs die Aneignung mediatiſirter Gebiete entſchieden zurückgewieſen hat und zugleich ihnen, wenn auch nicht eine völlige Reſtitution, doch eine ſehr viel günſtigere Stellung zuzuwenden bemüht geweſen iſt, als nachher der Artikel 14. der Bundesacte ihnen zugedacht hat. Später aber haben ſie, obgleich milder und günſtiger als in verſchiedenen andern Staaten behandelt, auch in Preußen das volle ungeſchmälerte Maaß der in der Bundesacte zugeſicherten Rechte nicht empfangen.

Ungünſtig für den feſten Zuſammenhang mit der Krone und dem geſammten Lande und alſo für eine inhaltreiche, hochbevorzugte Betheiligung bei den wichtigſten Intereſſen ſind bei den meiſten dieſer vormaligen Landesherren, ſowie den in ähnlichen Verhältniſſen ſtehenden Herrſchaften, bald dieſe, bald jene Umſtände. Dahin gehören: das Fernhalten aus dem königlichen Dienſt, beſonders dem hier vorzüglich wichtigen Civil-Dienſt; die kurze Dauer ihres gegenwärtigen Beſitzes, ſo bei den Häuſern Salm-Salm, Aremberg, Salm-Horſtmar, Croy, Rheina-Wolbeck, Hohenlohe, Dino; die eigne Souverainetät: bei Braunſchweig, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau, Lichtenſtein; auch ohne Souverainetät ein feſtbegründetes Verhältniß zum Auslande, wie bei Aremberg, bei Lannoy-Clairvaux, bei Thurn und Taxis. Ferner, daß die obrigkeitlichen Rechte von nicht höherer Natur und Ausdehnung ſind, als bei einem gewöhnlichen Rittergut, oder daß ſelbſt alle Rechte der Art gänzlich fehlen, nachdem dieſelben für Geld weggegeben worden: unter den vormaligen Landesherren machen darin nur die Häuſer Solms und Wied eine Ausnahme.

Wenn nun diese Kategorie von Landes-Angehörigen so wenig Stoff bietet zu einer Pairskammer, so ist wohl nicht mehr zu fragen nöthig, ob etwa andre passendere Elemente, um eine solche zu constituiren, sich auffinden ließen. Die Rectoren oder besonders gewählte Mitglieder der Universitäten dazu ausersehen, würde das völlig in der Luft schwebende Princip einer besondern Repräsentation der „Intelligenz" oder der „Wissenschaft" — unter Umständen, um das Maaß vollzumachen, etwa durch Chemiker oder durch Orientalisten, oder auch durch Männer von den bedenklichlichsten (bei einer einfachen Professur ausnahmsweise vielleicht ungefährlichen) politischen Antecedentien — in die Verfassung einführen. Nicht viel anders stände es mit dem Eintritt von Prälaten, wodurch für den weltlichen Staat nichts zu gewinnen wäre, wohl aber die auch für ihn verderbliche, ohnehin schon von innen und außen so weit gediehene Verweltlichung des kirchlichen Staates noch mehr gesteigert würde.*)

*) Ein Hauptvortheil des Zweikammernsystems, welcher von den constitutionellen Theoretikern stets angeführt wird, soll darin bestehen, daß die dreifache Vertheilung der Macht: Krone, Oberhaus, Unterhaus, den unmittelbaren Conflict der Krone mit dem Unterhause verhindere und durch das zwischen beiden stehende Oberhaus vermittele. Von einem gegebenen Standpunkte aus mag man das relativ einräumen. Wohl kann durch eine erste Kammer dem Regenten das Abweisen, das le roi s'avisera erspart werden, was denn auch in England durch diesen Mechanismus fast außer Gebrauch gekommen ist. Durch eine zeitgemäße Ausbildung des jus eundi in partes, welches in unserer Verfassung bereits begründet ist, wird dieser Vortheil aber besser, lebendiger, und mehr im Interesse der wahren Freiheit erreicht, als durch das für uns jedenfalls viel willkührlichere Zweikammernsystem. Es wird sich weiterhin Gelegenheit ergeben, die Ausführbarkeit näher zu erwägen.

§. 83. **Fortsetzung.** (Abweisung irriger Vorstellungen von dem Wesen der preußischen Monarchie und des preußischen Volkes.)

Fern zu halten wäre nicht minder aus der Verfassung der Generallandtage und der Art ihrer Einführung Alles was die Geltung sehr verbreiteter verkehrter Vorstellungen von dem eigentlichen Wesen der preußischen Monarchie — Vorstellungen welche die wahre Natur der Sache verdunkeln und abschwächen — noch fördern und steigern könnte, wobei es sich nicht blos um Correctheit der Theorie, sondern auch um die weitgreifendsten praktischen Consequenzen handelt. Damit meine ich nicht die mit der thörichtsten Überhebung verknüpfte Lehre als sei Preußen vorzugsweise vor allen andern Staaten seiner „Idee" nach der „Staat der Intelligenz", eine Idealisirung, die zu den abenteuerlichsten Behauptungen hat verleiten können.*) Wohl aber gehört dahin zuvörderst der ganze abstracte Staatsbegriff der modernen politischen Doctrin, wie ihn ganz vorzüglich das allgemeine Landrecht in die currente Denkungsart unsrer Beamten eingepflanzt hat**), mit allem was er an Centralisation, Codification, Nivellirungs- und Uniformitätssucht, an Despotismus der Gesetze, an Mechanisirung der ganzen Rechtsordnung mit sich führt. Es ist dies ein Hauptartikel einer, ich weiß es nicht anders zu benennen, politischen Religion, deren Dienst zwar hauptsächlich bei den Halb- oder immerhin Ganz-Gebildeten, also zumeist in den größeren Städten

*) Die äußersten Extreme der Ausbeutung dieser Lehre von der preußischen Intelligenz finden sich in Sietze's Grundbegriff preußischer Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1829.

**) Vergl. oben §. 10. und §. 11., S. 46 f. und 59 f.

verbreitet ist, indeß je länger, je mehr, nicht ohne Begünstigung durch die Gesetzgebung und durch die Geschäftspraxis, auch zu den niederen Ständen hindurchdringt. Sehr viel wahrhaftes, organisches Leben ist dieser Religion auch in unserem Vaterlande zum Opfer gefallen und viel nur scheinbar lebendiges an die Stelle getreten. Solche Opfer könnten sich in erschreckendem Maaße vermehren, den theoretischen und practischen Täuschungen des modernen Staatsthums würde ein neues weites Thor aufgethan, wenn neben der so unendlich (bis zur Unerschwinglichkeit der dadurch gehäuften Arbeitslasten) gesteigerten Centralisation der Verwaltung eine von demselben Geist beseelte Centralisation der Stände unternommen würde, und alsdann etwa gar die eine der andern die Hand böte zu einer allgemeinen Codification, die wohl alles provinzielle und locale Recht zu verkümmern vermöchte, doch aber unfähig wäre durch ihren todten Buchstaben eine wahrhafte lebendige Rechtseinheit und Rechtsgemeinschaft zu erzeugen. Im Gegensatz aber zu dem absoluten Staat, der im Grunde weder nach der Nationalität, noch nach der Religion, noch selbst nach der Landesart sich zu individualisiren braucht und vermag, beherrscht das regierende Haupt des preußischen Königshauses zahlreiche „Staaten" von mehr oder minder stark ausgeprägter Eigenthümlichkeit, die das Werk ist einer meist viele Jahrhunderte fortlaufenden Geschichte, und Realitäten erzeugt hat, welche keine Macht des Despotismus der Gesetze und der Administration zu vertilgen vermag, wenn es auch nicht schwer ist ihre naturgemäße Geltung zu stören und zu verkümmern. Pommern, die Marken, Alt-Preußen, Schlesien, die Lausitz, das übrige vormalige Sachsen-

land u. s. w. haben in der Verfassung wie in der ganzen Volks- und Landesart eine bestimmt ausgebildete Individualität. Noch vor wenig mehr als einem Menschenalter — vor einigen funfzig Jahren — herrschten ja auch in dem heutigen Bereich des preußischen Scepters über achtzig von einander unabhängige Landes-Obrigkeiten, ja zählt man die allerkleinsten vormals reichsritterschaftlichen Gebiete mit, weit über hundert!*)

Dies führt auf eine andre Gefahr, welche mit einer ungünstigen Lösung der in Rede stehenden Aufgabe verknüpft wäre. Es ist dies die Gefahr einer Förderung der meist im Zusammenhang mit der Idee des absoluten Staats auftretenden Fiction einer preußischen „Nation". Eine solche giebt es so wenig wie eine preußische Sprache (dergleichen nur manche Franzosen in den letzten Kriegen zu hören meinten, wenn sie den cri naturel, wie es einmal genannt wurde, der Preußen vernahmen und über das Verständniß zwischen ihnen und den Östreichern sich wunderten). Wer Ohren hat zu hören (hier schon im leiblichen Sinne) und Augen zu sehen braucht nicht erinnert zu werden an die drittehalb Millionen Slawen, unter sich wieder von einer großen Mannigfaltigkeit; an die große Stammverschiedenheit der beiden germanischen Hauptstämme, welchen die deutsche Bevölkerung der königlichen Staaten angehört, der Franken (am Rhein) und der Sachsen; an die Besonderheiten wiederum der Sachsen in Westphalen und an der Elbe; ferner an die Thüringer; an die durch Ost-

*) S. meine Schrift: Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse seit 1792. Berlin 1830.

und Westphälische, Friesische und Thüringische Elemente bewirkte Germanisirung des Landes zwischen Saale und Elbe, der Marken, Pommerns u. s. w.!! Diese Mannigfaltigkeiten der Nationalität schließen sich aber nicht ab innerhalb des preußischen Staats, so daß sie innerhalb einer eigenthümlich preußischen Einheit oder Kreislinie sich bewegten. Sie greifen vielmehr allesammt über die Gränzen Preußens hinaus, umfassen neben Theilen des preußischen Gebiets, Gebiete des Auslandes und begründen also unabweislich und unvertilgbar in sehr tiefgreifenden Beziehungen eine engere Lebensgemeinschaft zwischen Preußen und Nicht-Preußen als zwischen Preußen und Preußen. Märker und Pommern z. B. werden sich in mancher Beziehung landsmannschaftlicher verbunden empfinden mit Meklenburgern als mit Ostpreußen und mit Westphalen; die preußischen Münsterländer näher mit den hannöverschen und oldenburgischen Münsterländern und mit den Osnabrückern, die Rheinländer am preußischen Ober-Rhein mit den Nassauern und Rheinhessen als mit den Märkern und Schlesiern u. s. w. Kurz was in der ganzen Welt alter und neuer Zeiten entschieden die Regel bildet: daß Volks- und Staatsgränzen sich durchkreuzen, trifft Preußen im höchsten Maaße, und giebt ihm auch wieder eigenthümliche Vorzüge, macht es für sich allein zu einem kleinen Deutschland, kann es vielleicht noch einmal fähig machen (etwa wenn Rußland die Türkei oder einen Theil derselben zu europäisiren übernimmt) Polen in ein ähnliches Verhältniß zu sich zu bringen, wie Ungarn zu Östreich, und den deutschen Ostseeländern evangelisches Christenthum und deutsche Sprache und Cultur zu bewahren.

So giebt es denn seit dem Untergang der alten heidnischen Preußen keine preußische Nation, kein preußisches Volk, in dem Sinn wie ein französisches, ein englisches, ein spanisches u. s. w., d. h. es giebt keinen durch nähere Stammverwandschaft und Einheit eigenthümlicher Sprache in sich abgeschlossenen, mit dem Preußennamen zu bezeichnenden Zweig der großen Familie des Menschengeschlechts, dessen Ausdehnung und dessen mit der Stammeinheit verwachsene politische Organisation etwa der Ausdehnung und der inneren Structur des preußischen Staats — wäre es auch nur für die Grund- und Hauptbestandtheile desselben — ursprünglicher zum Grunde läge als Dasein und Verhältniß des königlichen Hauses. Dieses vielmehr ist und bleibt die wahre Einheit Preußens; durch dieses, durch dessen Schicksale und Thaten, durch dessen Stellung in Deutschland und Europa ist wesentlich Preußens Dasein und Bestand gegeben und daß diese Einheit durch eine neue ständische Institution nicht verdunkelt und abgeschwächt werde, erscheint von großer Wichtigkeit.

Doch hier ist mehr als einer Mißdeutung zu begegnen. Zuvörderst der, als sollte dem preußischen Staat ein nationaler Charakter abgesprochen werden. Dies liegt darin keineswegs. Ist gleich eine besondere preußische Nationalität, in der eigentlichen Bedeutung des Worts, unerfindlich, so ist dennoch das Gepräge einer bestimmten Nationalität der preußischen Monarchie unverkennbar aufgedrückt. Preußen ist ein deutscher Staat, nicht weil der größte Theil der Unterthanen und weil das landesherrliche Haus deutschen Stammes ist — denn Rußland wie Dänemark hat ein deutsches Regentenhaus, Schweden und Norwegen ein frau-

zösisches; in Östreich sind nicht Deutsche, im englischen Reich aller Welttheile nicht Engländer die Mehrzahl — sondern weil die in Preußen bestehende Rechts- und Lebensordnung im wesentlichen, trotz des theilweise am Rhein annoch ungetilgten Franzosenthums, deutscher Art ist. Denn ist gleich der Urbestandtheil der preußischen Monarchie, die Mark Brandenburg, im Osten der Elbe wenigstens, ein erst im späteren Mittelalter germanisirtes Land, und gilt dies eben auch von dem größten Theil der übrigen deutschen Gebiete in den östlichen Provinzen, so ist doch deutscher Geist, deutsche Art und Weise hier bis in den innersten Kern des Lebens hinein entschieden herrschend geworden; das allein aber neben deutscher Sprache und überhaupt deutscher Nationalität noch in erheblichem Maaße im Lande fortlebende Slaventhum hat auf den Geist und die Gestalt aller allgemeineren Verhältnisse durchaus keinen wahrnehmbaren Einfluß.

Die entschiedene Abweisung einer besonderen preußischen Nationalität kann ferner, wenn auch an sich unwiderleglich, Vorstellungen und Empfindungen sehr achtungswerther Art scheinbar verletzen, bei deren Äußerung die Existenz eines „preußischen Volkes", einer „preußischen Nation" stillschweigend, als etwas von selbst sich verstehendes, vorausgesetzt oder auch mit Nachdruck behauptet wird. Bezeichnet nämlich auch der Preußenname zunächst nur die Gemeinschaft des Unterthanennexus gegen dieselbe höchste, von Gott gegebene, von Gottes Gnaden regierende Obrigkeit, so mag doch in einem andern sehr reellen und edlen Sinn — der freilich der eigentlichen Wortbedeutung nicht entspricht und nur in Ermangelung einer sonstigen, die umschreibende Andeu-

tung der gemeinten Sache vermeidenden Bezeichnung gelten darf — von einem Volk oder einer Nation der Preußen gesprochen werden. Die lange Zeit hindurch, wohl gar seit vielen Menschenaltern fortdauernde Verbindung einer und derselben Obrigkeit, zumeist einer erblichen, mit demselben Lande oder Complexus von Ländern, muß allein schon, — vollends wenn dem Lande der Segen eines milden und wohlwollenden, eines weisen und kräftigen Regiments zu Theil geworden, — allmählig ein tiefes Gefühl des familienartigen Zusammengehörens der Gebietstheile in sich und mit der gemeinsamen Obrigkeit erzeugen. Es werden ferner gemeinsam erlebte große und tiefgreifende Schicksale auch in kürzerer Zeit schon wesentlich dazu beitragen können jenes Band zu verengen und zu stärken. Auch wird eine auf friedliche Weise von selbst allmählig und unmerklich eintretende, oder auch durch weise und gerechte Anordnungen beförderte Einheit und Übereinstimmung der inneren Zustände verschiedener Landestheile, dies in hohem Grade befördern, wie davon in Deutschland wohl ganz vorzüglich das Kurfürstenthum Sachsen, besonders im Umkreis der vereinigten Kur- und Erblande, ein schönes ehrwürdiges Beispiel gewesen ist, während freilich ungestümes, auch ungerechte Mittel benutzendes Streben Einheit und Gleichförmigkeit herrschend zu machen, zunächst wohl unvermeidlich Spaltung und Unzufriedenheit hervorrufen, und wenn diese verwunden sind, politische Gleichgültigkeit und Stumpfsinnigkeit zur Folge haben wird.

Die Einheit, die auf jenen unverwerflichen Wegen erwächst, zwar anderer Art als die eigentliche Nationaleinheit, pflegt doch eben so bezeichnet zu werden, und, mit Dank im Herzen, mögen wir so auch von einer preußischen Nation, von

einem preußischen Volk sprechen, mag man Preußen einen volkbildenden Staat nennen, wie es anderswo staatbildende Völker giebt.

Der seit vielen Generationen (zum Theil seit mehr als vier Jahrhunderten) bestehende Nexus der Marken, Altpreußens, eines Theiles von Pommern, auch einiger westphälischer und niedersächsischer Besitzungen (so wie der ältesten, leider entfremdeten Stammlande in Franken), die Gemeinsamkeit des Segens der Reformation, die Gemeinsamkeit der Gestaltung des eigenthümlichen brandenburg-preußischen Staatswesens durch den großen Kurfürsten und König Friedrich Wilhelm I., die Noth und der Ruhm des siebenjährigen Krieges, zunächst wichtig in dieser Beziehung für die meisten älteren Landestheile und für das neu acquirirte Schlesien, die Glorie Friedrichs des Großen, die Drangsale der Jahre 1807 bis 1813, welche die nach dem Tilsiter Frieden dem Könige verbliebenen Provinzen zu ertragen gehabt, die Thaten und Segnungen der Jahre 1813 bis 1815, ja wohl zuletzt noch die innere Ruhe und Sicherheit inmitten so vieler durch die Julirevolution erschütterter Staaten — alles dieses hat unstreitig dazu beigetragen, bald für das Ganze, bald für einzelne Theile, das innere geistige Band zu vermitteln und zu befördern, was die Preußen unter sich und mit ihrem Herrscherhause verbindet. Dieses Band hat aber freilich seine Grade, seine Abstufungen. *) Ohne Unwahrheit und ohne Unbilligkeit kann nicht für alle Landestheile die gleiche Innig-

*) Noch giebt es Gegenden wo man die, welche dem Könige im Heer oder als Beamte dienen, die „Preußen" kaum nennen hören!

keit, die gleiche Lebendigkeit dieſes familienartigen Zuſammenhangs der Landeskinder unter ſich und mit dem Landesvater und ſeinem Hauſe erwartet und beanſprucht werden. Nicht alle Staaten des Königs ſind berufen worden dieſen Verband durch das in treuer Hingebung vergoſſene Blut vieler Tauſende zu verſiegeln, und wenn es auch gottloſer Übermuth wäre, wegen des Segens der auf ſolchen Opfern ruht, die Drangſale des Krieges herbeizuwünſchen, ſo bleibt doch die Errungenſchaft, die den alten königlichen Landen ganz beſonders auf dieſem Wege geworden iſt, und allein ſchon ſie in gewiſſem Sinn als den Kern der Monarchie darſtellt, eine leibhaftige, gewichtvolle Realität, deren krankhafte, hoffärthige Geltendmachung freilich gezügelt und niedergehalten, deren geſundes und fruchtbares Element aber anerkannt und gepflegt ſein will und keinem Truggebilde des Zeitgeiſtes, keinem am Tage der Gefahr den Dienſt verſagenden neuen Staatsmechanismus aufgeopfert werden darf.

§. 84. Andeutungen über die Zuſammenſetzung der General-Landtage. (Vereinigung bloßer Ausſchüſſe oder der vollzähligen Landtage? Bedenken bei 8, wie bei 584 Stimmen.)

Die vorſtehenden Bemerkungen über einige bei einer jeden Centraliſation oder Combination der Provinzialſtände fernzuhaltende Vorſtellungen und Tendenzen ergeben zum Theil ſchon eine Antwort oder doch leitende Geſichtspunkte für die nun einigermaßen zu verſuchende Beantwortung der entſprechenden, affirmativen Frage: Wie bei vorkommendem Bedürfniß eine Vereinigung der acht Landtage am angemeſſenſten zu Stande gebracht werden könne?

Es kommt auf zwei Hauptpunkte an. Erstens: Zusammensetzung und Geschäftsformen einer solchen Versammlung. Zweitens: Materielle Berechtigungen und Functionen derselben. Für beide erscheint das Princip wesentlich, die bestehenden Provinzial- (und sogenannten Communal-) Verbände in Beziehung auf die in ihnen liegenden, zum Theil noch unentwickelten, heilsamen Realitäten nicht zu schwächen, sondern vielmehr zu kräftigen, vielleicht auch zu läutern, und die wahre Einheit des preußischen Staates nicht dieser oder jener wesenlosen Fiction hintanzustellen. Zuerst hier über die Zusammensetzung.

Die zu bildende, alle Provinzen der Monarchie umfassende Ständeversammlung darf die sonderthümliche Existenz, die Persönlichkeit der Provinzen nicht ignoriren und noch weniger vernichten. Eine solche Versammlung darf nicht eine Vermischung oder Verschmelzung, sie muß vielmehr eine Verbindung, eine Vereinigung der Stände aller königlichen Lande (es versteht sich auch hier mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel) darstellen. Der Name „General-Landtage" dürfte dem Wesen der Sache besser entsprechen, als der Name Reichsstände.

Es fragt sich zuvörderst, ob es vorzuziehen sei, daß Ausschüsse der jetzigen Provinziallandtage, oder daß die Gesammtheiten derselben zusammentreten?

Das erste könnte drei Vortheile darbieten:

1. Die bereits vorhandenen permanenten Ausschüsse (die unbedenklich, wenn auch etwa neu, doch in derselben Weise wie bisher gewählt, diesen weiteren oder höheren Beruf erhalten könnten) bilden in ihrer Zusammensetzung aus je zwölf Mitgliedern eines jeden der acht Landtage eine Ver-

sammlung, in welcher durch diese gleiche Stimmenzahl, fern von aller Abwägung des Flächeninhalts, der Bevölkerung, des Wohlstandes oder Steuerbetrags, die Einheit, die Persönlichkeit, die gleiche Berechtigung jeder Provinz hinreichend gewahrt erscheint.

2. Eine Versammlung von 96 Personen kann unendlich leichter als eine von 584, bei welcher es fast unmöglich wird, die Fähigkeit zu wahren, Berathungen, auch über schwierige und verwickelte Gegenstände, entwickeln.

3. Auch der Kostenpunkt mag dieser Form das Wort reden.

Dagegen kann nicht in Betracht kommen, daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 eine zukünftige Wahl der „Landes-Repräsentanten" aus den Provinzialständen ankündigt. (S. oben S. 196). Denn es würde den Ständen offenbar etwas größeres zu Theil, wenn die Gesammtheiten der Provinzial-Landtage, als wenn bloße Ausschüsse aus denselben zu einem General-Landtage zusammenkämen: die Zusage der geringeren Gabe kann nicht der Gewährung der umfassenderen im Wege stehen.

Für eine Verbindung der vollzähligen Landtage spräche, daß es überhaupt im Geist der deutschen ständischen Verfassung liegt, so viel möglich die Stände in ihrer Gesammtheit auftreten zu lassen, auch wo Ausschüsse nicht zu vermeiden sind, im Zweifel weitere Ausschüsse den engeren vorzuziehen. Da die Provinziallandtage nun selbst blos vormaligen weiteren Ausschüssen zu vergleichen sind, so scheint es dem Geist der Verfassung gemäß, daß für Berathungen, die sich von denen, welche bisher die Provinziallandtage beschäftigten, nicht unterscheiden, da ja diesen bisher alle

allgemeinen Landesgesetze vorgelegt worden sind, nicht ohne Noth diese weiteren Ausschüsse zurücktreten. Die Sache käme hier auch anders zu stehen, als in Betreff der bereits angeordneten Ausschüsse. Diese sollen in der Regel, sofern sie über Gegenstände zu berathen haben, die zur landständischen Competenz gehören, erst dann zusammentreten, wenn die Provinziallandtage über dieselben Gegenstände bereits verhandelt haben. Dagegen würden die allgemeinen Landesversammlungen wesentlich über Dinge zu berathen, resp. zu beschließen haben, welche nicht vorher den Provinziallandtagen vorgelegt worden sind.

Es möchte indeß ziemlich nahe liegen beide Formen: die Versammlung aller Provinzialstände und ein Zusammentreten engerer Ausschüsse aus denselben neben einander, d. h. für verschiedene Zwecke und Bedürfnisse eintreten zu lassen, wie sich bei Erwägung der materiellen Berechtigungen und Funktionen der vereinigten Stände näher herausstellen wird.

Es fragt sich nun aber in welcher Weise die vereinigten Provinzialstände am angemessensten abzustimmen haben, auch in wiefern etwa gar ihre eigne Formation zum Behuf zunächst einer sachgemäßen Art der Abstimmung (dann aber auch für andere Zwecke) einer Revision zu unterwerfen sein möchte.

Läßt man die vereinigten Stände aller Provinzen als eine ungegliederte Versammlung nach der Kopfzahl aller Anwesenden (in voller Zahl also 584) abstimmen, so läuft man große Gefahr jener Fiction von einer einigen preußischen Nation (s. §. 83.) und die alsdann nahetretende fernere Fiction von einer preußischen Nationalversammlung

Nahrung zu gewähren. Das wäre aber, meines Erachtens, ein Unglück, weil es nicht in der Wahrheit beruhte und unvermeidlich gefährliche Consequenzen mit sich brächte. Auch würde die so ungleiche Zahl der Landtagsmitglieder einzelnen Provinzen ein großes Übergewicht in die Hand legen, was ebenfalls höchst bedenklich wäre. Selbst ein zwiefaches Recht zu einer Sonderung in Theile, nach Ständen und nach Provinzen, wäre kein ausreichendes Verwahrungsmittel gegen diese Gefahren. Doch wäre, wenn je diese sehr bedenkliche Art der Stimmenzählung beliebt werden sollte, allerdings das Recht zu einer solchen zwiefachen Art, die durch keine Fiction zu beseitigenden Sonderthümlichkeiten geltend zu machen, als ein unentbehrlicher Nothbehelf, festzustellen. Eine Vereinigung der einfachen Mehrzahl oder auch zweier Drittheile der Stände einer Provinz oder einer Ständeclasse müßte wohl in den überall zur Ausübung dieses Rechts geeigneten Fällen ausreichend sein, um davon Gebrauch zu machen.

Das der Zählung von 584 Stimmen gegenüberstehende andere Extrem wäre die Stände nur Provinzenweise votiren zu lassen, und dann überall nur 8 Stimmen zu zählen, deren jede durch die Majorität innerhalb der Stände einer jeden einzelnen Provinz sich ergäbe. Dafür spräche die Analogie der ehemaligen Generalstaaten der vereinigten Niederlande, in welchen jede der sieben Landschaften eine Stimme zu führen hatte. *) Bei dieser Art der Abstimmung würde

*) Die sieben souverain gewordenen Landständischen Verbände, deren Verein die Republik der vereinigten Niederlande bildete — das sehr merkwürdige einzige Beispiel von souverain gewordenen deutschen Landständen — welche vornehmlich aus Adel und Städten (d. h. bei

aber sehr leicht der unerwünschte Fall der Stimmengleichheit eintreten, und bei der höchsten Majorität, die erreicht werden könnte, würde nothwendig doch ein Achtel der Stimmen, eine ganze Provinz in der Minorität bleiben.

Auch wächst dadurch die Schwierigkeit, die es haben würde, wenn jemals mit dem Bestande gerade der Provinzen eine Änderung unternommen werden sollte. Und dazu könnten sich doch möglicherweise Anlässe ergeben. *) Denn es ist nicht zu verkennen, daß bei der Provinzial-Abgränzung, die zum Behuf der Hauptzweige der Administration (mit Ausnahme der Justiz) im Jahre 1815 unternommen ist und im Jahre 1823 in ständischer Beziehung nur zu Gunsten der Marken und der Lausitz (wo die Veranlassung dazu freilich am dringlichsten war) durchbrochen wurde, zwar

---

weitem nicht allen Städten), mit einer nur in einzelnen Provinzen vorkommenden Theilnahme von Prälaten wie von Landgemeinden bestanden, führten in den Generalstaaten je eine Stimme, konnten aber diese eine Stimme durch eine beliebige Anzahl von Abgeordneten vertreten lassen, und dadurch auf die Berathung, wenn auch nicht auf die formelle Abstimmung, einen mehrfachen Einfluß zu gewinnen suchen. Die gewöhnliche Zusammensetzung der Generalstaaten wird in folgender Art angegeben: Geldern mit 19, Holland mit 4 oder 5, Seeland mit 4, Utrecht mit 3, Friesland mit 5, Ober-Yssel mit 5, Gröningen mit 6 Abgeordneten. Im Ganzen also 46 oder 47. — Entscheidung über Krieg und Frieden, über Truppenwerbung, über auszuschreibende Schatzungen, über Bündnisse konnte nur durch einhelligen Beschluß der sieben Stimmen erfolgen.

*) Könnte es z. B. nicht mehrfache Vortheile gewähren, wenn die Lausitzen von den beiden Provinzen, denen sie zugetheilt sind, gelöst würden, wenigstens einen besonderen Regierungsbezirk oder zwei dergleichen bildeten? — Sollten auch wohl die jetzt zur Rheinprovinz gehörigen Districte, welche ihre deutsche Rechtsordnung bewahrt haben, unter der administrativen und ständischen Verbindung mit den Ländern des französischen Rechts nicht zu leiden haben? —

nicht mit der Willkühr, wie bei einer französischen Departementaleintheilung vorgegangen ist, daß aber doch dieselbe davon sehr entfernt ist eine adäquate Form für die wahrhaftigen Bestandtheile der Monarchie, für die verschiedenen preußischen Staaten darzustellen. Bei den vorangegangenen Zerrüttungen war das freilich eine sehr schwierige Aufgabe. *) Im Ganzen aber hätten gewiß, wenigstens auf dem rechten Rheinufer, die Territorialverhältnisse, welche bis zum Jahre 1803, ja (meist) die, welche bis 1807 bestanden hatten, nach der Unterbrechung so weniger Jahre noch wieder zum Grunde gelegt werden mögen, wobei ein Anschluß der kleineren und kleinsten ehemaligen Gebiete an größere sich in schonender Weise unbedenklich hätte bewirken lassen. Bei der Natur aber der im Jahre 1815 decretirten Landeseintheilung darf die Leichtigkeit nicht befremden, mit welcher dieselbe nachmals bedeutende Änderungen hat erleiden können, wie durch Verminderung der Zahl der Provinzen von zehn auf acht nach dem Abgange zweier Oberpräsidenten, durch Auflösung einiger ganzen Regierungsbezirke, durch vielfache Veränderung der Kreisgränzen geschehen ist. Je länger nun eine von Hause aus noch so schwach motivirte Zusammenfassung eines Gebiets unter dieselben Obrigkeiten fortdauert, desto tiefer freilich wird sie Wurzel schlagen und allmälig wird von selbst eine wohlthätige Ausgleichung der anfänglichen Übelstände eintreten können. Dazu

*) Vgl. oben S. 289 f. und 373 f. Die Urheber jener Landeseintheilung scheinen, nach manchen Andeutungen, ehrlich gemeint zu haben, der Staat baue sich wirklich aus den von ihnen ausgemittelten und auf der Karte verzeichneten Kreisen, Regierungsbezirken und Provinzen.

tragen in den preußischen Staaten gewiß auch die gegenwärtig seit mehr als zwanzig Jahren bestehenden landständischen Verbände bei. Dennoch dürfte noch heute, und grade bei dem jetzt vorliegenden Anlaß in Frage kommen, ob die gegenwärtigen Eintheilungen, da wo sie den Abgränzungen der ständischen Verbände nicht entsprechen, mit denselben in Übereinstimmung zu bringen wären? Ferner ob nicht in den meisten Provinzen sogenannte Communal-Landtage mit bestem Erfolg gebildet werden, überall von der Ausnahme zur Regel erhoben werden könnten? Den für größere Landestheile bereits entstandenen Gemeinschaften (wie für Armenwesen, Feuerschäden ꝛc.) oder auch noch hinzukommenden ähnlichen Verhältnissen könnte dabei durch Combination der betreffenden Communal-Landtage, oder der aus ihnen zu bildenden Ausschüsse ihr Recht hinreichend wiederfahren. Wären solche Reformen vorangegangen, etwa gar schon durch Erfahrung bewährt, auch nur in solider Weise bereits angebahnt, so würde auch für die Stimmzahl und Stimmenvertheilung bei einer zu bildenden Vereinigung der Stände aller Provinzen eine günstige Grundlage gewonnen. Will man aber in naher Zukunft mit der Einführung von General-Landtagen vorgehen, so würde eine jetzt vorzunehmende Fixirung von 8 Stimmen für die gegenwärtig bestehenden Provinzen, dergleichen doch wohl noch einmal wünschenswerthen Reformen sehr erschwerend in den Weg treten, mehr noch als die Zählung von 584 Stimmen, die indeß wie oben angedeutet worden, wegen andrer Bedenken von größerer politischer Bedeutung durchaus nicht rathsam erscheint.

§. 85. Fortsetzung. (Vorschlag eines Mittelwegs zwischen 8 und 584 Stimmen.)

Auch abgesehen von allen dergleichen, jedenfalls nicht ohne sorgsame, umfassende Vorarbeiten möglichen Maaßnahmen, die also mit einem baldigen Eintritt von General-Landtagen unvereinbar wären, ließe sich, von der jetzt bestehenden Formation der Stände als der gegebenen Basis ausgehend, gewissermaaßen ein Mittelweg zwischen jenen bedenklichen Extremen von 8 und 584 Stimmen ergreifen, der große Vorzüge darzubieten scheint. Es würde dies darin bestehen können, daß einer jeden Provinz eine gewisse Anzahl von Stimmen zugebilligt würde, die nach Umständen wiederum auf die einzelnen Landestheile und die einzelnen Stände sich vertheilen könnten. Es läßt dies verschiedene Combinationen zu, namentlich je nachdem den Provinzen eine verschiedene, oder die gleiche Stimmenzahl zugeschrieben werden soll. In dem einen, wie in dem andern Fall ist es besonders wichtig, zu vermeiden, daß die Bedeutung, welche den Landestheilen gebührt, die, theils vermöge ihres längeren Verbandes unter einander und mit dem königlichen Hause als die Kernlande der Monarchie zu betrachten sind, theils durch den bewährten guten Geist der ständischen Verhandlungen, so wie des sonstigen Auftretens diesen Kernlanden sich zunächst angeschlossen, ja gewissermaaßen einverleibt haben, durch ein bedenkliches numerisches Übergewicht der Stimmen, welche die sonstigen Landestheile zu führen haben, nicht gefährdet werde. Eine solche Gefährdung würde z. B. eintreten, wenn die Stimmenzahlen zu der jetzigen Zahl der Mitglieder der Provinzial-Landtage genau im Verhältniß stehen sollten.

Auch kann es nicht darauf ankommen für alle und jede Provinzen solche Bestandtheile aufzufinden, welchen eine gewisse politische oder rechtliche Persönlichkeit und demzufolge eine individuelle Stimmberechtigung zuzuschreiben ist. Es ist vielmehr durchaus thunlich für einige Provinzen eine solche Distinction oder Gliederung eintreten zu lassen und für die übrigen (für immer oder bis etwa auch in ihnen dergleichen wieder auflebt oder neu entsteht) davon abzusehn und jeder der letzteren ihre Stimmenzahl im Ganzen zuzuschreiben. Aber auch für die Provinzen, welche organisch gegliedert erscheinen, möchte doch die Geltendmachung dieser Gliederung am angemessensten nur als eine rechtliche Möglichkeit, nicht als eine rechtliche Nothwendigkeit hinzustellen sein, weil gewiß nur in so weit als die Stände selbst in eine solche Organisation willig und mit lebendiger Theilnahme eingehen (was wenigstens gleich anfangs nicht überall zu erwarten steht) ein heilsamer Erfolg gehofft werden darf. Es läßt sich auch ohne Schwierigkeit die Sache so gestalten, daß die Stände eines einzelnen Landestheils (nach einem Beschluß per majora) von der ihnen dargebotenen Form Gebrauch machen können, wenn auch die übrigen Theile derselben Provinz es vorziehen sollten, die ihnen gebührende Stimmenzahl ungesondert geltend zu machen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei der Aussonderung einzelner Theile mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, um nicht durch das vergebliche Unternehmen wirklich abgestorbene Dinge wieder zu beleben, oder durch das Hervorrufen nie dagewesener Unterschiede, statt einer organischen Gliederung gerecht zu werden, nur

das Zerrbild einer ſolchen, nur willkührliche, mechaniſche Zertrennung und Zerwürfniß herbeizuführen.

Die Anhaltpunkte für jede einzelne Provinz ſind, wie mir ſcheint, zu ſuchen: 1. in den beſtehendvn Communal-Landtagen; 2. in den beſtehenden Wahlbezirken; 3. in anderweitigen politiſchen, beſonders landſtändiſchen Verhältniſſen aus der Zeit vor den Umwälzungen des letzten Menſchenalters; endlich 4. vielleicht auch in den beſtehenden Verwaltungsbezirken.

Die einfachſte Weiſe, einen ſolchen Gedanken ins Werk zu richten, möchte aus der Analogie, der ſeit dem Jahr 1842 beſtellten Ausſchüſſe ſich ergeben. Jeder Provinz wären 12 Stimmen zuzuweiſen, und dieſelben in den dazu angethan erſcheinenden Provinzen auf die ſich herausſtellenden einzelnen Landestheile zu vertheilen. Dabei möchte es aber zweckmäßig ſein, nicht, wie bei den Ausſchüſſen, blos von den vormaligen deutſchen Reichsſtänden, ſondern für alle vier Provinzen, wo ein der Ritterſchaft vorangehender Stand unterſchieden wird, von dieſem erſten Stande abzuſehen. Die Angemeſſenheit dieſer Sonderung und daß dadurch der erſte Stand dieſer vier Provinzen keine Verkürzung ſeiner Rechte zu erleiden braucht, wird ſich nachmals ergeben. Eine definitive Vertheilung der 12 Stimmen einer Provinz auf deren einzelne Theile, würde wohl einer Berathung des betreffenden Landtages bedürfen und könnte bei einer erſten etwaigen Zuſammenberufung der vereinigten Stände dies das erſte Geſchäft der Abgeordneten der einzelnen Provinzen ſein, falls nicht vor einer ſolchen Berufung annoch Provinzial-Landtage gehalten werden ſollten. Es könnte aber auch von des Königs Majeſtät eine proviſoriſche Anordnung

für die erste Versammlung der vereinigten Stände getroffen werden. Die Stimme jedes Landestheils würde sich natürlich durch die Majorität unter den Vertretern desselben herausstellen.

Sehr leicht läßt sich mit der Vertheilung der Stimmen nach Landestheilen, die Möglichkeit einer Abstimmung nach Ständen vereinigen. Die 12 Stimmen jeder Provinz brauchen nur nach der Analogie der zwölf Ausschuß-Mitglieder auf die verschiedenen Stände vertheilt zu werden. Es wäre alsdann denkbar und erschiene durchaus als kein Übelstand, wenn etwa eine Provinz nach Ständen, eine andere nach Landestheilen, eine dritte als ein Ganzes mit ihren 12 Stimmen votirte, vielmehr wäre damit den verschiedenen Interessen und Verhältnissen ein ganz ungefährlicher legitimer Spielraum aufgethan. Bei einer solchen Art des Votirens erscheint als ein politisch günstiger Erfolg, daß die Minoritäten, welche bei der Beschlußnahme des General-Landtags erscheinen können, nicht von vereinzelten Individuen gebildet werden, sondern von ganzen Landestheilen oder von ganzen Ständeclassen einer einzelnen Provinz. Dies giebt ihnen entschieden ein ganz anderes Gewicht und gewährt auch der Regierung eine ganz andre Stütze, wenn sie, bei Beschlüssen wo die Majorität des General-Landtags ihr gegenüber nicht entscheidend ist, also der General-Landtag nur einen Rath zu ertheilen, oder eine Petition vorzubringen hat, in den Fall kommt, sich für die Minorität zu erklären.

Wie aber, wenn unter den Abgeordneten einer und derselben Provinz ein Zwiespalt darüber entstünde, ob nach Ständen oder nach Landestheilen gestimmt werden sollte? —

Dann entschiede darüber einfach die Mehrheit der Stimmen, und im Fall der Stimmengleichheit verbliebe der Vorzug der Abstimmung nach Landestheilen, oder es gäbe die Stimme des Landtagsmarschalls den Ausschlag, oder endlich es entschiede der König, resp. der dazu mit Vollmacht und Instruction versehene königliche Commissarius.

§. 86. Fortsetzung. (Entwurf der Zusammensetzung eines General-Landtags mit 102 Stimmen.)

Auf den vorstehend erörterten Grundsätzen beruht der hier nachfolgende versuchsweise aufgestellte Entwurf, dem ich noch einige bei der Beurtheilung desselben zu beachtende Bemerkungen voranzuschicken habe. Nämlich:

1. das Ganze ist ein sehr gewagter Versuch, nicht, wie ich glaube, in Absicht auf die zum Grunde liegende Idee — die Idee, der bisher so standhaft gewahrten Selbstständigkeit und so zu sagen Persönlichkeit der Provinzen, beziehungsweise auch der einzelnen Haupt-Bestandtheile derselben, ihr Recht wiederfahren zu lassen — sondern in Absicht auf manche Einzelnheiten, über die es nur bei genügender Localkenntniß, oder etwa bei reichen officiellen Hülfsmitteln thunlich sein möchte, zu einem sicheren Abschluß zu kommen. Eine Gradation der Zweifelhaftigkeit habe ich mit einfachen und doppelten Fragezeichen angedeutet.

2. Zur Prüfung der einzelnen Positionen ist die specielle Vergleichung mit der gegenwärtigen Zusammensetzung der Provinzial-Landtage nöthig. Es kann dazu die Übersicht derselben ausreichen, welche diesem Buche als Beilage angeschlossen ist. Die für die einzelnen Landestheile in sieben Provinzen ausgeworfenen Stimmzahlen entsprechen mög-

lichst genau dem jetzigen Stimmenverhältniß auf den Provinzial-Landtagen; Bruchtheile aber sind überall vermieden worden, wenn schon dergleichen nicht ohne alle Analogie (in der schweizerischen Eidgenossenschaft) sein würden. Den einzelnen Positionen ist eine Angabe der Zahl der Abgeordneten aus dem betreffenden Landestheile auf dem jetzigen Provinzial-Landtage in Parenthese beigefügt.

Entwurf der Zusammensetzung eines künftigen General-Landtags.

A. Nach Landestheilen.

I. Brandenburg und Nieder-Lausitz.

1. Kurmark 8 Stimmen (47 auf d. Prov.-Ldt.)
   - ? Altmark 2 St.
   - ? Übrige Kurmark 6 St.
2. Neumark 2 St. (12 auf d. Prov.-Ldt.)
3. Nieder-Lausitz 2 St. (11 auf d. Prov.-Ldt.)

II. Pommern.

1. Neu-Vor-Pommern 3 St. (11 auf d. Prov.-Ldt.)
2. Alt-Vor-Pommern 3 St. (10 auf d. Prov.-Ldt.)
3. Hinter-Pommern 6 St. (28 auf d. Prov.-Ldt.)

III. Posen.

Ohne weitere Vertheilung auf Landestheile 12 St.

IV. Preußen.

1. Ost-Preußen u. Litthauen 8 St. (62 a. d. Pr.-Ldt.)
   - ?? Ost-Preußen 5 St. (37 auf d. Prov.-Ldt.)
     Litthauen 3 St. (25 auf d. Prov.-Ldt.)
   - ?? In Ost-Preußen: Samland 2 St., Oberland 1 St., Natangen 2 St. *)

*) Vgl. S. 123.

2. West-Preußen **4** St. (35 auf d. Prov.-Ldt.)

Bemerkung. Die Gränze zwischen West-Preußen und Ost-Preußen ist hier natürlich so gemeint, wie sie für die Verfassung der Provinzialstände gilt.

V. Rheinland, ohne den ersten Stand.

?? 1. Cleve-Jülich-Berg (Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf) **6** St. (37 auf d. Prov.-Ldt.)

?? 2. Trier-Cöln (Regierungsbezirke Coblenz, Cöln, Trier) **6** St. (38 auf d. Prov.-Ldt.)

VI. Sachsen.

? 1. Thüringen (d. i. Thüringischer Wahlbezirk) **3** St. (19 auf. d. Prov.-Ldt.)

? 2. Magdeburg und Mansfeld (d i. der Magdeb. u. der Mansfeld. Wahlbezirk) **3** St. (13+6 = 19 auf d. Prov.-Ldt.)

? 3. Wittenberg (d. i. Wittenbergischer Wahlbezirk) **2** St. (11 auf d. Prov.-Ldt.)

? 4. Eichsfeld und Hohenstein (d. i. Eichsfeldischer Wahlbezirk) **2** St. (9 auf d. Prov.-Ldt.)

? 5. Halberstadt (d. i. Halberst. Wahlbezirk) **2** St. (8 auf d. Prov.-Ldt.)

VII. Schlesien und Ober-Lausitz.

1. Schlesien **10** St. (70 auf d. Prov.-Ldt.)

2. Ober-Lausitz **2** St. (12 auf d. Prov.-Ldt.)

?? Sagan und Glogau **1**, Schweidnitz **1**, Jauer **1**, Breslau **1**, Liegnitz und Wohlau **1**, Brieg und Neisse **1**, Öls **1**, Oppeln **1**, Ratibor, Troppau und Jägerndorf **1**, Glatz und Münsterberg **1** Stimme.

VIII. Westphalen.

1. Minden und Ravensberg (d. i. der Minden-Ravensbergsche Wahlbezirk) **2** St. (10 auf d. Prov.-Ldt.)
2. Münster (d. i. der Ost-Münstersche und West-Münstersche Wahlbezirk) **4** St. (12+9=21 auf d. Prov.-Ldt.)
3. Paderborn und Corvey (d. i. der Paderbornsche Wahlbezirk) **1** St. (7 auf d. Prov.-Ldt.)
4. Herz. Westphalen (d. i. der westphälische Wahlbezirk) **2** St. (9 auf d. Prov.-Ldt.)
5. Grafschaft Mark (d. i. der märkische Wahlbezirk) **3** St. (14 auf d. Prov.-Ldt.)

Die Rheinischen und Westphälischen Fürsten, Grafen und Herren **3** St. (auf d. Prov.-Ldt. jene jetzt 5, diese 12 St.)

Oder: die Rheinischen **1** St.,
die Westphälischen **2** St.

Die Schlesischen und Sächsischen Fürsten, Grafen, Herren (auch Prälaten?) **3** St. (jene jetzt 10, diese 6 auf d. Prov.-Ldt.)

Oder: die Schlesischen **2** St.,
die Sächsischen **1** St.

Erläuterungen: 1. Die Zahl von 6 Stimmen für den ersten Stand der vier Provinzen, in welchen vier Stände unterschieden werden, entspricht sehr genau ihrem Antheil an den Provinzial-Landtagen. Hier haben sie zusammen von 584 Stimmen 33, also den 17. Theil (der Quotient ist

genau $17\frac{3}{17}$); von 102 Stimmen (d. i. 8 mal 12+6) ist 6 aber genau der 17. Theil. Nur nach Aussonderung dieser ersten Stände lassen sich die 12 Stimmen, die in diesem Entwurf für jede Provinz angenommen sind, auf die Landestheile vertheilen, da diese ersten Stände keinem einzelnen Landestheil, resp. Wahlbezirk angehören.

2. Diesen ersten Ständen von Westphalen ꝛc. etwa noch aus andern Provinzen einzelne besonders hervorragende Fideicommißbesitzer, etwa mit einer 7. Stimme, oder auch mit mehreren Stimmen beizugesellen, möchte keinem Bedenken unterliegen und würde namentlich das Verhältniß zu den übrigen 96 Stimmen nicht fühlbar alteriren.

Ohne ein dem Geist der Verfassung nicht entsprechendes Oberhaus zu bilden, würde durch diese ganze Anordnung die Möglichkeit vermittelt den Virilstimmführern (unter ihnen einigen der ehemaligen Mitstände des Königs auf dem deutschen Reichstage und der dem königlichen Hause ebenbürtigen Geschlechter, ja selbst der Mitglieder des deutschen Bundes), nächst ihnen auch etwa den bedeutendsten der mit besonderen Collectivstimmen ausgestatteten Fideicommißbesitzern, eine ausgezeichnete Stelle auf dem General-Landtage anzuweisen. Die passendste Collectivbezeichnung für alle diese Stände möchte in der Benennung Herrenstand zu finden sein.

B. Nach Ständen.

In Brandenburg, Pommern, Posen, Preußen, Sachsen, Schlesien würde die Ritterschaft je 6 Stimmen, der Stand der Städte je 4 Stimmen, der Stand der Landgemeinden je 2 Stimmen erhalten.

In den Rheinlanden und in Westphalen dagegen jeder der drei Stände je 4 Stimmen.

Wegen des Herrenstandes (zunächst in den Rheinlanden, Westphalen, Sachsen und Schlesien) s. oben vor B.

§. 87. Über einige Hauptpunkte der Geschäftsordnung der General-Landtage.

Es scheint nicht angemessen, die hier gewagten Vorschläge noch weiter auch auf vollständige Grundzüge der Geschäftsordnung eines General-Landtages auszudehnen. Einige Bemerkungen indeß, die zum Theil an das nächst vorhergehende sich anknüpfen, dürfen hier wohl eine Stelle finden.

Vieles würde sich unbedenklich nach Analogie der Provinzial-Landtage gestalten lassen und möchte sich das nicht auf die hiernächst zu erwähnenden Einzelnheiten beschränken.

Die Landtagsmarschälle würden an der Spitze der Stände ihrer Provinzen auch auf dem General-Landtage ihre Stelle haben. Selbst wenn auch 584 Stimmen sollten gezählt werden, würde doch, wenigstens in gewissen Fällen, jeder Provinz ein gesondertes Auftreten zu gestatten sein, und zwar wohl nicht blos wenn die Gesammtheit, sondern schon wenn die Mehrheit (allenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln) ihrer anwesenden Stände sich für ein solches Auftreten erklärte. Dann läge natürlich die Leitung dieser ganzen separaten Verhandlung in den Händen des betreffenden Landtagsmarschalls.

Es würde aber auch ein General-Landtagsmarschall aus der Ritterschaft oder dem ihr vorangehenden Stande zu ernennen sein, vielleicht auch, wenn gewisse Stände in der oben vorgeschlagenen Weise von ihren Provinzen gesondert zu stimmen hätten, ausschließlich aus deren Mitte,

zumal wenn der Kreis derselben sich nicht auf den ersten Stand der eine vierfache Abstufung der Provinzialstände darbietenden Provinzen beschränkte, sondern (in der eventuel angedeuteten Weise) etwas weiter gezogen würde, und alsdann die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit um so sichrer zu treffen wäre.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme würden natürlich Ausschüsse nöthig werden, bei welchen in der Regel alle Provinzen und alle Classen der Stände betheiligt sein müßten. Die Ernennung der aus einer jeden Provinz dabei thätigen Mitglieder, würde vielleicht zweckmäßiger durch die Provinzial-Landtagsmarschälle als durch den General-Landtagsmarschall erfolgen, da letzterem die dazu nöthige Personalkenntniß schwerlich beiwohnen kann. Vielleicht in der Regel in der Art, daß aus jeder Provinz ein Mitglied des Ritterstandes und aus je vier Provinzen eins des Bürgerstandes, aus den vier andern eins des Bauernstandes genommen würde, und der General-Landtagsmarschall dann noch einen Vorsitzenden aus der Ritterschaft oder aus den nicht mit den Provinzen stimmenden Fürsten ꝛc. hinzufügte. Wäre die Zahl 17 für einzelne Geschäfte zu groß, so ließe sich dieselbe leicht auf 9 beschränken, wo alsdann aus vier Provinzen je ein Ritter, aus zwei je ein städtischer, aus zwei aber je ein bäuerlicher Abgeordneter zu ernennen wäre.

Wesentlich wäre auch bei Versammlung eines General-Landtags die Bestellung eines königlichen Commissarius, dem jedoch eine bedeutendere Stellung, als die des Commissarius, der bei der Versammlung eines Provinzial-Landtages ernannt wird, zu geben wäre. Zuvörderst müßte ihm zustehen in der Versammlung zugegen zu sein und daselbst

auch das Wort zu nehmen, ingleichen es den als speciell sachverständig ihm etwa beizugebenden Gehülfen, zu geben. Bedürfnisse der Art sind ohne Zweifel auch in Beziehung auf die Provinzial-Landtage schon oft empfunden worden. Auf diesen wäre aber wenigstens das Auftreten von sachverständigen, vollkommen orientirten Räthen nicht thunlich gewesen, da von den wichtigsten, schwierigsten Gegenständen, für welche eine solche Hülfe den Ständen, wie der Regierung wünschenswerth sein konnte, in der Regel füglich nur Mitglieder der Centralbehörden die hinreichend umfassende Kenntniß haben, solche aber nicht zur Stelle sind und am wenigsten gleichzeitig in allen Provinzen anwesend sein können.

Dem königlichen General-Landtagscommissarius möchte es aber angemessen sein, noch eine besondere Befugniß zu ertheilen: die nämlich, nach seinem Ermessen, oder auch nach speciell eingeholtem allerhöchsten Befehl in einzelnen Fällen — eine Stimmordnung im Geist des obigen Entwurfs vorausgesetzt — neben der Abstimmung nach Landestheilen (resp. vielleicht in einzelnen Provinzen nach Ständen) eine nochmalige Abstimmung nach Ständen zu veranlassen; würde aber eine Zählung von 584 Stimmen die Regel, dann eine nochmalige Abstimmung nach Provinzen oder auch nach Ständen zu begehren. Es sind gar wohl Fälle denkbar, auf Anlaß der Einholung des Raths des General-Landtags oder auf Anlaß einer von demselben gestellten Petition, wo es für die allerhöchste Entschließung wichtig sein kann mit Sicherheit zu übersehen, wie neben der von den Ständen (in Folge einer sie bindenden Regel, oder auch Kraft einer ihnen zustehenden Wahl) beobachteten Art der Abstimmung,

die Vota nach dieſer oder jener anderweiten Abſtimmungsweiſe ſich darſtellen.

Die Frage: wann ein General-Landtag zuſammenzutreten habe, kann lediglich durch das practiſche Bedürfniß beantwortet werden, welches nicht an beſtimmte Friſten ſich binden läßt. Welche Bedeutung auch dem Staatsſchuldengeſetz vom 17. Januar 1820 beigelegt werden mag, ſo kann jedenfalls die Beſtimmung deſſelben: (unter XIII.) die Staatsſchulden-Verwaltungsbehörde ſei verpflichtet, der künftigen „reichsſtändiſchen" Verſammlung alljährlich Rechnung zu legen, hier nicht entſcheiden. Denn zuvörderſt hat man damals unbedenklich nur an eine durch Ausſchüſſe aus den Provinzialſtänden zu bildende „reichsſtändiſche" Verſammlung gedacht, und außerdem wäre mit den angeführten Worten jener Verordnung wohl vereinbar, daß die Rechnung nicht gerade der Geſammtheit der ſogenannten Reichsſtände gelegt zu werden brauchte, ſondern daß von denſelben zu dem Ende eine Commiſſion beſtellt würde.

Sehen wir aber davon ab, ſo können ſich in Zukunft mit Wahrſcheinlichkeit zweierlei (in den folgenden Paragraphen näher zu erwägende) mögliche Veranlaſſungen zur Berufung eines General-Landtages ergeben, die ihrer Natur nach durchaus nicht nach Ablauf beſtimmter Friſten und unter günſtigen Verhältniſſen allerdings nur ſelten wiederkehren können. Es ſind dies: etwaige Erhöhung der Steuern (namentlich vielleicht in Verbindung mit Contrahirung einer Staatsſchuld) und Berathung neuer allgemeiner Landesgeſetze.

§. 88. Über die einem General-Landtage zu übertragenden materiellen Berechtigungen. I. In finanzieller Beziehung.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 verheißt den Provinzialständen die Berathung aller allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, nur so lange als keine allgemeine landständische Versammlungen stattfinden würden. Dies würde also in Zukunft auf die vereinigten Stände übergehen müssen.

Auch dafür ist der Ausdruck des Gesetzes nicht ohne Zweideutigkeit. Derselbe könnte seinem Wortlaut nach auf die geringfügigsten Änderungen in der Steuerpartie (bis in den Mechanismus der subalternsten Geschäfte herab) erstreckt werden. Hier wäre daher die eigentliche Intention bestimmter festzustellen und auszudrücken. Jedenfalls ist die Meinung ursprünglich wohl nur auf Veränderungen gegangen, welche eine Steigerung oder Erschwerung der Steuerlast, insbesondere also eine Erhöhung bestehender Steuern, oder Einführung neuer Steuern mit sich brächten.

Es gewinnt aber die ganze Sache eine andere Wendung und ein sehr viel größeres Gewicht, wenn in Zukunft etwa eine Erhöhung der Besteuerung nicht blos von den vereinigten Ständen mitberathen, sondern von ihrer Zustimmung abhängig gemacht wird. Eine solche Erhöhung der ständischen Gerechtsame ist denkbar und kann insonderheit durch die Bedeutung, welche man sehr gewöhnlich mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 glaubt verbinden zu müssen (oder zu dürfen), angeregt werden. Von einer Betrachtung dieser Verordnung, unter Voraussetzung der oben (§. 81.) mitgetheilten Auszüge, muß daher hier ausgegangen werden.

Aus jener Verordnung würde zunächſt nur eine Theilnahme der in derſelben ſogenannten „Reichsſtände“ an der Verwaltung des Staatsſchuldenweſens und ihre Zuſtimmung und Mitgarantie für neue Staatsſchulden herzuleiten ſein. Um zu ermeſſen, ob dies heilſam oder gar nöthig ſei, iſt vor allen Dingen ſehr wichtig, den Begriff, den man mit dem Worte Staatsſchuld verbinden will oder verbinden zu müſſen glaubt, möglichſt beſtimmt feſtzuſtellen. So vieldeutig das Wort „Staat“ in ſeiner heutigen prägnanten Beziehung auf die höchſten Obrigkeiten und ihren geſammten Wirkungskreis, ſo unbeſtimmt auch der damit zuſammenhängende Gedanke und Ausdruck „Staatszweck“ oder „Staatszwecke“ iſt, zu deſſen oder deren Erreichung unter Umſtänden auch Schulden dienen ſollen, eben ſo vieldeutig und unbeſtimmt iſt auch die Bezeichnung Staatsſchuld. Es müßte, um auch für die hier einſchlagenden landſtändiſchen Verhältniſſe in Wahrheit auf den Geiſt der älteren deutſchen Verfaſſungen ſich zu gründen, das Verhältniß deſſen, was man heut zu Tage Staatsſchuld nennt, zu den beſtimmteren älteren Begriffen von Kammerſchulden und Landesſchulden (oder auch Steuerſchulden), welche gewiſſermaßen in jenen neueren aufgegangen oder zuſammengefaßt ſind, zur Anſchauung gebracht ſein. Auch ohne in dieſe ſchwierige und umfaſſende Erörterung einzugehen, möchten für den hier zunächſt vorliegenden Zweck folgende Bemerkungen genügen.

Vorzugsweiſe denkt man, wenn von Staatsſchulden geſprochen wird, allermeiſt an landesherrliche Anleihen und an ſolche anderweitig, z. B. durch creditirte Kaufgelder bei Lieferungen, durch Centraliſirung von Provinzialſchulden ent-

ſtandene Geldverbindlichkeiten, welche in Abſicht auf Sicherſtellung, auf Verzinſung, auf Tilgung den aus landesherrlichen Anleihen erwachſenen Schulden durch gleichartige Verbriefungen gleichgeſtellt worden ſind. Doch kann man, ſtreng genommen, dabei nicht ſtehen bleiben. Daß überall Paſſiva ſich erzeugen, die an und für ſich das Vermögen nicht zu ſchwächen brauchen, in ſofern dafür Äquivalente (ſei es, ihrer Beſtimmung gemäß, verbrauchte, ſei es noch vorhandene) gewonnen ſind, iſt in dem ſogenannten Staatshaushalt ſo wenig zu vermeiden, als allermeiſt in der geregelteſten Privatöconomie: denn jede noch unbezahlte Rechnung begründet ein Paſſivum. Im weiteſten Sinn müßte man nun allerdings ein jedes Paſſivum, welches für einen Landesherrn als ſolchen, in Folge ſeines landesherrlichen Standes oder „Staates“ entſteht, eine Staatsſchuld nennen. Wenn aber Entſtehung neuer Staatsſchulden von einer beſonderen beſchränkenden Form oder Bedingung, alſo namentlich vom Conſens der Stände abhängig gemacht wird, ſo kann das für das Land nur in ſoweit eine Bedeutung haben, als durch eine von dem Landesherrn contrahirte Schuld eine Erhöhung der Steuerlaſt (oder auch der die Stelle von Steuern vertretenden Dienſtleiſtungen) herbeigeführt werden könnte. Dergleichen kann mittelbar auch dann der Erfolg ſein, wenn zunächſt nur das Domanium für die neue Schuld haftet, in ſofern daſſelbe fortan in geringerem Maaße als bisher und als die allgemeine deutſche oder die beſondere Landes-Verfaſſung mit ſich bringt, ſogenannte Staatsbedürfniſſe zu decken im Stande wäre. Sofern aber keine neue Laſten für das Land durch landesherrliche Paſſiva entſtehen, ſofern die Deckung derſelben lediglich durch die beſtehenden

landesherrlichen Einkünfte bewirkt wird, ohne dieſe ihrer verfaſſungsmäßigen Beſtimmung zu entziehen, oder auch durch neue unabhängig von Beſteuerung ſich ergebende Revenüen, fällt das directe Intereſſe des Landes, resp. der Stände, bei den Schulden-Verhältniſſen des Landesherrn fort. Widerſinnig wäre es aber vollends die im Lauf auch der geregeltſten Haushaltung unvermeidlich ſich ergebenden, aber ſtets vollſtändig gedeckten Paſſiva unter der Kategorie von Staatsſchulden, welche die Zuſtimmung, ſei es der Agnaten, ſei es der Stände, erfordern, begreifen zu wollen. Der Inhalt der Verordnung vom 17. Januar 1820 hat daher in der That, wie oben gezeigt worden, für die Unterthanen und für die Stände als ſolche keine weſentliche Bedeutung, wenn ſchon vielleicht den Urhebern der die „Reichsſtände" erwähnenden Stellen eine weitergehende Intention, eine Beförderung der damals noch von vielen gehegten Verfaſſungs-Ideen nicht fern gelegen hat.

Eine Realität für Land und Stände wäre es aber freilich geweſen, wenn die Erhöhung der Steuern (mit oder ohne Einführung neuer Arten derſelben) von ſtändiſcher Zuſtimmung wäre abhängig gemacht worden, und in Folge davon nicht ſowohl die Contrahirung als die Deckung einer Schuld durch ein ſolches Mittel. Davon ſteht indeß kein Buchſtabe in jener Verordnung. Auch beweiſen die damals ſchon vorbereiteten, unter dem 30. Mai 1820 ergangenen, die umfaſſendſten Veränderungen des Abgabenweſens in ſich ſchließenden Steuergeſetze (über die Einrichtung des Abgabenweſens, über die Einführung einer Claſſenſteuer, über Entrichtung einer Mahl- und Schlachtſteuer, über Entrichtung der Gewerbſteuer), nicht minder die mancherlei ſpäteren

Steuer-Verordnungen, die Zollvereinsverträge unwiderleglich, daß es keineswegs die Meinung gewesen ist etwa aus jenem Staatsschuldengesetz die Folgerung der Nothwendigkeit ständischer Zustimmung zu neuen Abgaben oder zu Erhöhung der bisherigen zu ziehen oder gelten zu lassen. Auch haben die Stände niemals den leisesten Zweifel an dem landesherrlichen Besteuerungsrecht gehegt.

Ist es nun auch unter Umständen für eine Regierung (wie im Privatleben) wichtiger (auch für das Land minder beschwerlich z. B. bei Beginn oder im Lauf eines Krieges) augenblicklich durch eine Anleihe bereite Geldmittel zu haben, als eine solche Erhöhung der Einnahmen bewirken zu können, die allmälig den gleichen Betrag gewähren würde, so bleibt doch jedenfalls das Recht nach eignem Wissen und Gewissen die Abgaben zu steigern, ein sehr viel wichtigeres, umfassenderes als das Recht einen Theil der Mittel, welche die bestehenden oder auch die kraft eigner Autorität erhöhbaren Abgaben in sichre Aussicht stellen durch eine Anleihe oder durch andre Arten den Credit zu nutzen, zu anticipiren. Die bloße Beschränkung der Freiheit Schulden zu contrahiren, erscheint daher nur im höchsten Grade geeignet, die freie Bewegung einer Regierung in einer sehr bedenklichen Weise zu hemmen, ohne Sicherung des Landes gegen unbegränzbare Erhöhung der Lasten. Auch jetzt möchte es daher nicht rathsam sein festzustellen, daß neue Staatsschulden, oder genauer, neue Anleihen, resp. entsprechende Verbriefungen andrer neuer Passiva, nicht ohne ständische Zustimmung erfolgen dürften, sofern es nicht Bedürfniß ist die Verzinsung und Tilgung durch eine Abgaben-Erhöhung (oder

auch durch eine möglicherweise zu einer Abgaben-Erhöhung führende besondere Haftung des Domaniums) zu fundiren.

Dagegen könnte eine viel reellere und umfassendere Erweiterung der ständischen Rechte, die vor 26 Jahren und auch noch im Jahr 1823 sehr voreilig und mißlich gewesen wäre, gegenwärtig gewiß ungefährlich und für die Fortbildung der Verfassung in dem wahren Geist derselben wünschenswerth sien. Wenn nämlich die Einführung neuer Steuern oder die Erhöhung bestehender Abgaben für die gesammte Monarchie von der Zustimmung des Generallandtags abhängig gemacht würde. Daneben hätte aber natürlich nicht nur die jetzt schon gewissermaßen bestehende Steuerbewilligung (oder Selbstbesteuerung) der Provinzialstände (auch der Kreisstände) fortzudauern *), sondern die Consequenz erfordert dann auch nothwendig, daß, falls die Erhöhung oder Vermehrung der aus einem einzelnen Landestheil fließenden Steuern (z. B. der Grundsteuern) wünschenswerth sein sollte, alsdann die Zustimmung des betreffenden ständischen Verbandes voranzugehen habe.

Erfolgt die besprochene Erweiterung der ständischen Rechte, so wäre wohl heilsam, damit ein solcher, ein hohes Vertrauen in die Festigkeit und den Geist unsrer ständischen Verfassung bekundender Act der Krone in dem rechten Licht erscheine, jede Herleitung desselben aus einer vermeintlich schon in früher ergangenen Erklärungen oder Verordnungen formell begründeten Verpflichtung nicht blos zu vermeiden, sondern selbst abzuweisen. Es würde übrigens dadurch die Berechtigung der Stände bis zu dem Maaße erhöht werden,

*) Vergl. oben S. 445 und §. 74. S. 463 f.

welchem Preußen bereits auf dem Congreß zu Wien wiederholentlich das Wort geredet hat. S. oben S. 187.

Eine etwaige Unterscheidung zwischen sogenannten directen und indirecten Steuern wäre dabei durchaus nicht rathsam. Einmal ist dieselbe überhaupt eine sehr schwankende, von bedeutenden Lehrern der sogenannten Staatswirthschaft vielleicht mit Recht ganz verworfene. Sodann ist diese Unterscheidung durchaus nicht im Geist der älteren deutschen Verfassungen, in welchen niemals die Stände den Landesherren zugestanden haben, daß sie z. B. sogenannte Accisen einseitig auferlegen oder erhöhen könnten. Auch ausdrückliche Bestimmungen der Reichsgesetze, mit Einschluß noch der letzten kaiserlichen Wahlcapitulation, weisen einen solchen in neueren Zeiten von Hofpublicisten wohl öfters begünstigten Anspruch der Landesherren zurück.*) Es wäre auch in der That nicht schwer mit Hülfe sogenannter indirecter Steuern ein Zustimmungsrecht der Stände in Betreff der directen Steuern zu einem völlig illusorischen zu machen, und also das, was die eine Hand gegeben hätte, mit der andern vorzuenthalten oder wieder zu nehmen. Aber selbst den Schein einer solchen Intention sorgsam zu vermeiden ist gewiß eine Pflicht der Klugheit wie des Gewissens. Daher würden allerdings selbst die Abgaben, welche Gegenstand des Zollvereins so wie der damit zusammenhängenden Steuer-Verträge geworden sind, eine auf Erhöhung der Steuerlast der eignen Unterthanen abzielende Änderung nicht ohne ständische Billigung erfahren können, wenn schon im

*) Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. Art. VIII. §. 8—16.

Allgemeinen die Stände bei Staatsverträgen keinen Anspruch haben mitzureden und es sich von selbst versteht, daß Modificationen der Tarifsätze, welche, ohne eine solche finanzielle Absicht, durch die wohlberechtigten Convenienzen der Zollverwaltung und der Handelspolitik herbeigeführt werden, sich nicht dazu eignen einer ständischen Cognition unterworfen zu werden.

Ein Einwurf gegen die Abhängigkeit neuer oder erhöhter indirecter Steuern von ständischer Zustimmung könnte aus der Natur der ursprünglich von aller Bewilligung der Stände ganz unabhängigen nutzbaren Regalien entnommen werden, insoweit deren Ertrag großentheils aus den indirecten Steuern nicht ausgesondert werden kann. Dieser Einwurf wird aber, meines Erachtens, dadurch hinreichend entkräftet, daß es sich bei der möglicherweise in Aussicht stehenden Erweiterung der ständischen Rechte in finanzieller Hinsicht, lediglich um eine Zustimmung zu neuen Steuern so wie zur Erhöhung bestehender Steuern handeln würde, wogegen der ganze (gegenwärtige und zukünftige, vielleicht ohne Erhöhung der Steuersätze höhere) Betrag der bereits eingeführten Steuern jeder Beschränkung durch ein ständisches Zustimmungsrecht enthoben bliebe. In diesem Betrage ist aber unbedenklich eine mehr als ausreichende Sicherstellung des Einkommens gegeben, welches jemals die betreffenden Regalien (Zoll, Münze, Bergregal, Judenschutz ꝛc.) in ihrem altverfassungsmäßigen Umfange zu gewähren vermöchten. Dazu kommt, daß ein bedeutender Ausgabeposten bei fortdauerndem Frieden und fortgesetzt geregelter Wirthschaft nothwendig allmälig schwinden muß: die Verzinsung und Tilgung der vorhandenen Staatsschulden.

In welcher Weise und welcher Ausdehnung nun überall den Generallandtagen eine entscheidende Stimme in Absicht auf Erhöhung bestehender, auf Einführung neuer Steuern zugetheilt werden mag, jedenfalls ist zu wünschen, daß jede Zweideutigkeit so wie jede Schmälerung der bestehenden Gerechtsame der Provinzialstände (bis zu den Kreisständen herab) fern gehalten werde.

Sollen nun aber die Stände, in irgend einem Umfange, nicht blos über das wie? sondern auch über das ob? einer Steuer mit gutem Gewissen, also nicht ohne Kenntniß der Sachlage, auch nur Rath ertheilen können, so ist unerläßlich, daß ihnen eine mehr oder minder umfassende Einsicht in die Lage der Finanzen, also in den sogenannten Staatshaushalt gewährt werde. Dafür, wie für eine laufende Theilnahme an der Staatsschuldenverwaltung, kann aber das Plenum der vereinigten Stände unmöglich geeignet sein, theils wegen der dazu nöthigen, für keine zahlreiche Versammlung ausführbaren mehr oder weniger technischen Arbeiten, theils wegen der dabei unerläßlichen Discretion. Es würde also wohl, für das eine, wie für das andre, die Bildung eines Ausschusses, eines Schatzcollegiums, oder wie immer der Name wäre, unentbehrlich sein.

§ 89. **Fortsetzung.** II. Theilnahme eines Generallandtags an der Gesetzgebung. (Abweisung einer sogenannten Verfassungs-Urkunde.)

1. Berathung allgemeiner Landesgesetze, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1823, also Berathung der „Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen

in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben."

Es ist bereits oben ausführlich der Mangel einer einigermaßen genauen Gränzbestimmung in dieser Gesetzesstelle und das Bedürfniß, schon gegenüber den Provinzialständen, diesem Mangel auf das sorgsamste und umsichtigste zu begegnen, besprochen worden (§. 66. S. 420 f. und §. 80. unter I. 1. S. 502 f.). Daß es noch wichtiger ist gegenüber einem künftigen Generallandtage möglichst genau festzustellen, in welchem Umfange einem solchen der Anspruch auf Mitberathung allgemeiner Landesgesetze zustehen soll, leuchtet von selbst ein. Es wird indeß hier ausreichend sein auf die bereits angeführten früher versuchten Erörterungen zu verweisen. Aus denselben ergiebt sich eigentlich ein zwiefaches Bedürfniß. Einmal den Unterschied zwischen Gesetzen im engern Sinn, wodurch geltende Principien beseitigt oder neue aufgerichtet werden sollen, und Verordnungen im engern Sinn, die es nur mit der Durchführung und Anwendung der Principien zu thun haben, sich möglichst klar zu machen. Sodann aber, die Frage genauer zu beantworten: welche Gegenstände der eigentlichen Gesetzgebung der ständischen Berathung übergeben werden sollen.

Es versteht sich hier, wie im Verhältniß zu den Provinzialständen, von selbst, daß der Regierung freistehen würde, auch über andre Gegenstände, welche die Gesammtheit aller preußischen Staaten angehen, den Rath eines Generallandtags zu vernehmen. Doch möchte es rathsam sein, bei den Vorlagen an eine solche Versammlung die Objecte kenntlich zu machen, über welche, nicht um einer ein für allemal

übernommenen Verpflichtung zu genügen, sondern nach freiem Belieben eine Verhandlung befohlen wird.

2. Für die Verfassung der Provinzialstände kann ein Zeitpunkt eintreten, wo es weise und gerecht sein würde eine Änderung in derselben, nicht blos nur nach eingeholtem Rath der betreffenden Stände selbst vorzunehmen, wie das Gesetz vom 5. Juni 1823 zusichert, sondern nur mit ihrer Zustimmung. Vergl. oben §. 80. unter I. 2. S. 504 f.

Das Gleiche kann sich auch einmal für die Formation und die Attributionen des Generallandtags ereignen. Von vorn herein aber dieselben in einer nur mit seiner eignen Zustimmung einer Änderung zu unterwerfenden Weise zu normiren, möchte nicht eben minderen Bedenken unterliegen, als wenn man im Jahr 1823 gleich bei dem damaligen ersten Versuch einer Neugestaltung der Provinzialstände, die dafür aufgestellten Normen für unabänderlich hätte erklären wollen, sofern nicht die Stände selbst in eine Änderung einwilligen würden.

Bewährt aber und befestigt sich die Einführung von Generallandtagen, so kann allerdings ein auf dieselbe abzielendes, von der Regierung nicht einseitig zu beschränkendes Recht der Stände heranreifen und bei etwaiger Ertheilung von Landes-Reversalien denselben mit verbrieft werden.

Es bedarf übrigens keiner Ausführung, daß weder eine erstmalige, möglicherweise schon nach eingeholtem Rath der Stände noch zu modificirende Anordnung in Betreff der Generallandtage, noch eine etwaige spätere, jede Änderung an den Consens derselben bindende Verbriefung, irgendwie den Character einer sogenannten Verfassungsurkunde oder Con-

ſtitution an ſich zu tragen braucht, ja daß derſelbe auf das ſorgſamſte zu vermeiden iſt.

Es berührt dies einen wichtigen Punkt, der zwar nicht in umfaſſender Weiſe hier erörtert werden kann, bei welchem es aber doch angemeſſen, ja nöthig ſcheint ein wenig zu verweilen. Eine Verfaſſungsurkunde, ein Staats-Grundgeſetz, eine (urkundliche) Conſtitution im ſtrengeren, prägnanten Sinn des Liberalismus oder Conſtitutionalismus, ſoll die Aufgabe löſen das vermeintlich noch fehlende wahrhaftige Fundament des ganzen Staatsverbandes nachträglich zu legen und gar ſelber zu ſein. Ein ſolcher Gedanke hat auch ſeinen Antheil ſowohl an der Errichtung mehrerer deutſcher Conſtitutionen als an der (anfangs ſo abenteuerlich enthuſiaſtiſchen) Aufnahme gehabt, welche ſie im In- und Auslande gefunden haben. Kein einziger deutſcher Staat beruht aber in Wahrheit auf einer ſolchen künſtlichen Operation: Ein jeder derſelben iſt vielmehr das Erzeugniß einer viele Jahrhunderte hinaufreichenden geſchichtlichen Entwickelung, an welcher (wie an allen Geſtaltungen der irdiſchen Lebensordnung) auch Sünde und Unrecht ihr Theil haben, und deren entſcheidende, in die Gegenwart fortwirkende Momente gar nicht mit einem Blick zu überſchauen und in eine Urkunde, als den unverrückbaren, allgenugſamen Ausdruck ihrer Bedeutung zuſammenzufaſſen ſind. Im beſten Fall mögen Verfaſſungsurkunden, wie ſie ſeit den letzten Kriegen auch in Deutſchland ſich eingebürgert haben, mit Eheverträgen zu vergleichen ſein, die nach längſt geſchloſſener Ehe, mit oder ohne Schuld der Ehegatten, wünſchenswerth oder auch nöthig werden können, um beſtimmte, das Weſen der Ehe aber gar nicht aus-

machende äußere Verhältnisse, vielleicht wegen eingetretener Störung, zu reguliren. Heißen sie gleich Eheverträge oder sogar Ehestiftungen, so gründen sie nicht erst die Ehe, sondern setzen vielmehr deren rechtmäßigen Bestand voraus. Eben so sind unsre constitutionellen Staaten an Haupt und Gliedern (also die höchsten Obrigkeiten mit der gesammten durch sie getragenen und zusammengehaltenen Lebens- und Rechtsgemeinschaft) nicht allererst durch die Verfassungsurkunden gegründet oder constituirt worden; daher denn auch der Mangel einer solchen Urkunde, wie vor allem Englands Beispiel beweist, mit dem regsten politischen Leben vollkommen vereinbar ist. Der materielle Inhalt der Constitutionen im Einzelnen kann dabei sehr wohl vollkommen in der Wahrheit beruhen, als ein günstig oder auch ungünstig gewählter Ausdruck für wirklich und wesentlich bestehendes, positives Recht. Es bleibt aber deren Errichtung nichts desto weniger ein sehr gefährliches Unternehmen. Die Aufstellung solcher, vermeintlich den innersten Kern des ganzen Staatswesens in sich aufnehmenden und darstellenden geschriebenen Normen führt zuvörderst alle die Nachtheile und Gefahren mit sich, die bei aller Abfassung allgemeiner Gesetzbücher, bei aller sogenannter Codification sich einstellen. Solche legislative Unternehmungen unterbrechen den lebendigen Zusammenhang mit der gesammten Vorzeit, welcher nicht blos auf dem Wege des Lernens und Forschens für Zwecke des Erkennens und des Handelns immer von neuem gewonnen und fruchtbar gemacht sein will, sondern welcher auch, bei nicht gewaltsam gestörter Tradition, als der eigentliche Träger des Verbandes zwischen der Landesobrigkeit und dem Lande, von einer Generation auf die andre sich

fortpflanzt. Der Buchstabendienst der Codification, die gesetzliche Fixirung der unendlich leicht irrigen, einseitigen, subjectiven Auffassung der Redactoren greift auf diesem Gebiet des Staatsrechts tiefer und weiter als bei der Errichtung von Gesetzbüchern des Privatrechts oder des Strafrechts, weil diese das Dasein der Obrigkeit voraussetzen, nicht dieses Dasein selbst erst neu zu schaffen und zu organisiren sich unterfangen, während gerade dies das höchste, eigentliche Ziel der Constitutionen ausmacht. Möge Preußen immerdar vor dieser wohl extremsten legislatorischen Überhebung im Gebiet des weltlichen Rechts und somit vor einem in unseren Tagen davon untrennbaren Triumph des falschen, auf das gleiche Ziel sich richtenden, schließlich aber dem geschärftesten Absolutismus die Bahn bereitenden politischen Freiheitsdranges bewahrt bleiben!

Was die Erwähnung einer zukünftigen „Verfassungsurkunde des preußischen Reichs“ in der Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so möchten schon die früher (§. 32. S. 195 f.) gegebenen Andeutungen hinreichen um zu erweisen, daß damit eine nachträgliche oder auch neue Fundamentirung des gesammten Staatsgebäudes nicht hat gemeint sein können. Nach dem was die Verordnung selbst über den möglichen Inhalt einer solchen Urkunde an die Hand giebt, hätte dieselbe 1. die Neu-Gestaltung der Provinzialstände, 2. die Organisation der dort sogenannten Versammlung der Landesrepräsentanten und 3. eine Zusammenstellung von Regierungs-Grundsätzen preußischer Regenten enthalten sollen. Wie steht es nun mit diesen drei Punkten? — Der dritte stellt sich bei einiger genauerer Erwägung (vergl oben a. a. O.) als etwas ganz Fremdartiges

dar, und man hätte von demselben, wenn die Sache ernstlich wäre in die Hand genommen worden, unstreitig alsbald abstrahiren müssen. Der erste jener drei Punkte aber ist seitdem, nicht zwar durch eine einzelne Verordnung, durch eine Constitution, sondern der Natur der Sache angemessener, in einer ganzen Reihe von Festsetzungen, so zu sagen einem Corpus Constitutionum, anfangend im Jahr 1823, erledigt worden. Der zweite Punkt endlich würde durch die Vereinigung der Provinzialstände zu einem Generallandtage seiner Erledigung ebenfalls entgegengehen. Zur Redaction daher einer Verfassungs-Urkunde in dem vorzüglichen Sinn der heutigen politischen Sprechweise ist, auch abgesehen von allen inneren Gründen, ein irgendwie verpflichtender Anlaß weder gegenwärtig vorhanden noch jemals vorhanden gewesen.

§. 90. Schlußbetrachtung über einige mögliche Erfolge der Anordnung von General-Landtagen, insbesondre für die Stellung der Provinzial-Landtage und ihrer Ausschüsse.

Gelingt es, einen Verein der Provinzialstände zu bilden, der, ohne einer fingirten oder erkünstelten, wo nicht erzwungenen Einheit der Länder und Stämme der preußischen Monarchie Vorschub zu leisten, deren wahrhaft gemeinsame Interessen und Gerechtsame vertrete und fördere; der durch seine Attributionen, ohne die königliche Macht in ihren segensreichen Kraftäußerungen, in ihren wesentlichen Ehren und Hoheiten zu schwächen, krankhaften Richtungen oder Auswüchsen des Staatswesens hemmend entgegenzutreten vermöchte; der die Provinzialstände der überaus mißlichen Aufgabe überhöbe, gewissermaaßen die Stellung achtfach ge-

spaltener Reichsstände einzunehmen und dagegen die freie Entwickelung ihrer landschaftlichen Rechte und Pflichten vergönnte und beförderte, so würde wahrlich ein solcher Fortschritt der Entwickelung unserer Verfassung keines der minder inhaltreichen Blätter der Geschichte ohne Beispiel füllen, der Preußen unter den Großmächten der Erde sich rühmen kann.

Eine Gefahr für die Krone und somit für den inneren und äußeren Bestand Preußens könnte allerdings insonderheit aus einer Erweiterung der finanziellen Rechte der Stände erwachsen, wenn dieselben bis zu den gewöhnlichen Postulaten des Constitutionalismus sich erstreckten, wonach periodisch der ganze Staatshaushalt (die sogenannte Civilliste nicht ausgenommen) in Frage gestellt würde und die Positionen der Verwendung aller Gattungen von Einkünften bis ins Einzelne hinein mit den Ständen oder den „Volksvertretern" immer neu vereinbart werden müßten. Alsdann aber würde gegen immerhin mögliche Extreme des Mangels an Einsicht oder an gutem Willen Seitens der Stände, in einem Staate wie Preußen einzig und allein eine neue Kräftigung oder Steigerung des absoluten Königthums die unentbehrliche, aber doch gewiß nicht herbeizuwünschende Schutzwehr für das Bestehen des ganzen Staats gegen anarchische Auflösung darbieten können.

Von der bloßen Zustimmung aber in Absicht auf neue Steuern und höhere Steuersätze, mögen dergleichen durch neue Staatsschulden oder durch andre Bedürfnisse veranlaßt werden, von einer Theilnahme an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens, von einer gewissen Kenntnißnahme des Staatshaushalts — sind dergleichen Gefahren nicht zu

befürchten. Vielmehr vermöchten solche ständische Berechtigungen auf die ganze Finanzverwaltung eine heilsame Rückwirkung auszuüben.

Eine wahrhafte, ernstliche Verlegenheit der Regierung wird man um so weniger dabei besorgen dürfen, wenn man die unzweifelhafte Relativität eines großen Theils der sogenannten Staatsbedürfnisse (z. B. für Landesmeliorationen, für Künste und Wissenschaften); wenn man ferner die Möglichkeit bedenkt manche jetzt unnöthigerweise centralisirten Anstalten und Einrichtungen, die man für das gemeine Beste nicht entbehren möchte, zu provinzialisiren und zu localisiren, und die Beschaffung der zu ihrer Fortdauer oder ihrer erstmaligen Anordnung nöthigen Geldmittel in den Bereich der Kreis- oder landschaftlichen (oder örtlichen) Communal-Angelegenheiten zu verweisen; wenn man die muthmaßliche Steigerung des Ertrages eines großen Theils der gegenwärtigen, ungeschmälert fortdauernden Einnahmequellen; wenn man endlich die seit so vielen Menschenaltern festbegründete, nur durch die äußersten Drangsale vorübergehend gestörte Ordnung der Finanzverwaltung ins Auge faßt. Eine solche freiwillige Beschränkung der zeither ausgeübten Machtvollkommenheit kann daher gewiß ohne alle Gefahr beschlossen werden und selbst für den immer noch auf dem ganzen Festlande von Europa so mächtigen Reiz zu einem, mit der überschwänglichsten Mühwaltung und Verantwortlichkeit verknüpften, übermäßigen Centralisiren und Administriren eine heilsame Schranke gewähren.

So wenig wie für das Königthum und für die Gesammt-Interessen aller königlichen Staaten, ist auch von einem anzuordnenden wohlorganisirten General-Landtage und

einer weiſe abgemeſſenen Berechtigung deſſelben eine Beſorgniß zu hegen für das Gedeihen der Provinzen und ihrer einzelnen Beſtandtheile in ihren eigenthümlichen Lebens- und Rechtsordnungen. Ja, es kann unleugbar die Geltendmachung derſelben an Kraft und an Beſtimmtheit gewinnen, wenn hinfort den Provinzial-Landtagen die ſo überaus mißliche Aufgabe nicht mehr geſtellt wird, allgemeine Landesgeſetze, wohl gar ganze Geſetzbücher zu berathen. Sie werden mit größerer Sicherheit und beſſerem Erfolg der in unſern Tagen immer noch mächtigen Tendenz entgegentreten können, den nicht gemachten, ſondern gewachſenen Organismus des individuellen Lebens dem todten Mechanismus künſtlicher Einheit und Einförmigkeit aufzuopfern. Sie werden ſomit auch den Entwürfen ſolcher allgemeinen Geſetze, zu welchen kein wahres Bedürfniß hindrängt und die nur in den ſeltenſten Fällen eine lebendige Stelle in dem Bewußtſein des geſammten Volkes zu gewinnen vermögen, eine wirkſamere loyale Oppoſition entgegenzuſtellen im Stande ſein. In den verſchiedenen Richtungen ihres Berufs kann ſich auch ein Anlaß ergeben, gemeinſame Convente für mehrere Provinzen zu berufen.

Bei der Concentrirung ihrer Kraft auf die wahrhaft provinziellen und landſchaftlichen Bedürfniſſe wird auch ihre Thätigkeit in einer fruchtbareren, harmoniſcheren Weiſe mit der der landesherrlichen Provinzial-Behörden zuſammenwirken. Es wird möglich ſein in geeigneten Fällen landesherrliche Commiſſarien an den Berathungen der Provinzial-Landtage Theil nehmen zu laſſen, da dieſelben in der Regel aus den Mitgliedern der betreffenden Provinzial-Behörden werden zu nehmen ſein. Aber auch im Fall, wo zu den

wünschenswerthen Aufklärungen und Mittheilungen, die einem Provinzial-Landtage am besten auf solchem Wege zugehn, nur Mitglieder der Centralbehörden vollkommen geeignet wären, wird dies um so eher sich in's Werk richten lassen, als die Gleichzeitigkeit der Versammlungen aller Provinzial-Landtage kein Bedürfniß mehr bleibt, eine Gleichzeitigkeit, auf die allerdings ein Gewicht gelegt werden mußte, so lange die Berathung über dieselben allgemeinen Landesangelegenheiten einen hauptsächlichen Theil der von ihnen zu lösenden Aufgabe ausmachte.

Die durch Einführung von General-Landtagen sich nicht sowohl verändernde, als vielmehr läuternde und bestimmter ausprägende landschaftliche Stellung der Provinzialstände wird dann auch ergeben, wie weit und in welchen Zeiträumen eine regelmäßige Wiederkehr ihrer Versammlungen statt zu finden habe. Es kann sich dies, wie so vieles andre, auch provinziell verschieden gestalten, wie denn z. B. da, wo sogenannte Communal-Landtage bestehen, das Bedürfniß den Provinzial-Landtag zu berufen seltener sich ergeben dürfte, als in andern Landestheilen. Doch möchte die unter der jetzigen Regierung beobachtete und selbst seit 1841 als hinfort regelmäßig bezeichnete Wiederholung ein Jahr um das andere, wenn für die laufenden ständischen Geschäfte durch Commissionen und Beamte gesorgt ist, entbehrlich, ja in manchem Betracht bedenklich erscheinen. Bei so schnell wiederkehrenden Landtagen können, um nur ein Bedenken näher zu bezeichnen, weder die betreffenden Behörden, noch auch selbst die Stände zu einiger Ruhe und Stille, zu einem längeren, neue Erfahrungen bringenden Beharren in den gewöhnlichen, regelmäßigen Geleisen des

Lebens und des ſpeciellen Berufes gelangen. Und wenn gleich ſchon für Provinzialbehörden, nach vollſtändig wahrer Provinzialiſirung der landſchaftlichen Verbände, nicht der kaum erſchwingliche Zuwachs an Arbeit ſich erzeugen kann, der für die Centralbehörden bei der bisherigen Stellung der gleichzeitig verſammelten acht Landtage entſtehen mußte, ſeit dieſelben alle zwei Jahre zur Mitwirkung bei den umfaſſendſten legislativen Arbeiten berufen wurden, ſo könnten doch auch in Zukunft die Kräfte der Provinzialbehörden ſtändiſchen Conventen, die zu häufig wiederkehrten, gegenüber, ſich erſchöpfen.

Es iſt endlich wohl noch zu fragen, wie ſich in Zukunft das Verhältniß der im Jahre 1842 angeordneten Ausſchüſſe, insbeſondre zu den General-Landtagen ſtellen möchte? — Da ſcheint die Antwort ganz einfach, daß zu einer weſentlichen Änderung dieſrer ganzen Inſtitution ſich aus der etwaigen Einführung von General-Landtagen durchaus kein Anlaß ergebe; daß dieſe Ausſchüſſe, aus einzelnen oder mehreren oder auch allen Provinzen, in derſelben Weiſe auch in Zukunft benutzt werden können, wie nach den bisher darüber beſtehenden Normen. Inſonderheit würden ſie auch in Fällen, wo die Arbeiten eines General-Landtages eine der Verſammlung deſſelben vorgängige Vorbereitung in einem engeren, aber nicht einer Provinz angehörigen ſtändiſchen Kreiſe erfordern, damit betraut werden können, ohne jedoch die Möglichkeit abzuſchneiden, ſtatt deſſen einen in andrer Weiſe (etwa in der oben §. 87. unvorgreiflich vorgeſchlagenen Art) zu beſtellenden Ausſchuß damit zu beauftragen. Es möchte etwa jedesmal bei Eröffnung der Objecte ſolcher Vorarbeiten beſtimmt werden, welche Art eines Aus-

schusses der General-Landtagsmarschall zu dem Ende (direct oder durch Vermittelung des Ministeriums des Innern) einzuberufen habe. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, so wie kein Auftreten jener Ausschüsse die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände beeinträchtigen darf — was zum Überfluß in den im Jahre 1842 ergangenen Verordnungen ausdrücklich zugesichert ist — eben so nach Anordnung der General-Landtage kein mit den Attributionen, welche diesen zugedacht werden mögen, in Conflict tretender Gebrauch von dem Institut der Ausschüsse statt finden würde. Namentlich könnte denselben nicht anstatt eines General-Landtages die Berathung eines allgemeinen Landesgesetzes in letzter ständischer Instanz übertragen werden, noch auch ein selbstständiges Petitionsrecht zuzugestehen sein. Was das letztere betrifft, so ist ein solches in Absicht auf die einzelnen Provinzen den Provinzialständen ausdrücklich ertheilt (Gesetz vom 5. Juni 1823, S. 419) — also nicht als etwas für eine solche Versammlung, vermöge eines allgemeinen Unterthanenrechts, sich von selbst verstehendes gehalten worden, und das gewiß mit vollem Recht. Denn wohin sollte es wohl führen, wenn jede beliebige Corporation, jede beliebige Behörde, auf die den Einzelnen als solche unbenommene Freiheit, Wünsche und Bitten vor den Thron zu bringen, sich stützend, Petitionen über alles Erdenkliche berathen und überreichen dürfte? Ein zu einem bestimmten Zweck und mit bestimmt begränzter Befugniß constituirter oder concessionirter Verein oder Convent darf vielmehr über diesen Zweck, über diese Gränzen nicht hinausgehen; die sonstigen Rechte und Verhältnisse seiner Mitglieder vermöch-

ten es nicht zu rechtfertigen. Wäre dem nicht so, so hätten die Provinzial-Landtage auf Petitionen, die nicht (der Voraussetzung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 gemäß) auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, nicht des öfteren mit einer bloßen Verweisung auf die Gränze ihres Petitionsrechts beschieden werden können, wie ja noch in den jüngsten Landtagsabschieden mehrfach geschehen ist.

Beilage.

Übersicht der gegenwärtigen Zusammensetzung der Provinzial-Landtage.

I. Der Brandenburgisch-Nieder-Lausitzische Landtag.

A. Erster Stand.

3 Virilstimmen: des Domcapitels zu **Brandenburg**, des Grafen zu **Solms-Baruth**, des Grafen zu **Solms-Sonnenwalde.**

1 Collectivstimme der Standesherren der Nieder-Lausitz (Graf Brühl wegen **Forste** und **Pförten**, Fürst Lynar wegen **Drehna**, Freiherr v. Houwald wegen **Straupitz**, Graf Schulenburg wegen **Lieberose**, Graf Lynar wegen **Lübbenau**, Fürst Schönaich-Carolath wegen **Amtitz**).

1 Collectivstimme von Fideicommißbesitzern: jetzt des Grafen v. Hardenberg auf **Neu-Hardenberg** und des Grafen v. Arnim auf **Boitzenburg.**

31 Stimmen von gewählten Abgeordneten der Ritterschaft (20 aus der Kurmark, 6 aus der Neumark, 5 aus der Nieder-Lausitz).

B. Städte.

23 Stimmen (15 aus der Kurmark, 4 aus der Neumark, 4 aus der Nieder-Lausitz). Davon 10 Virilstimmen der 8 Städte **Berlin** (mit 3 Stimmen), **Bran-**

Denburg, Potsdam, Salzwedel, Perleberg, Frankfurt, Ruppin; 2 zwischen 4 Städten alternirende Stimmen und 10 Collectivstimmen, an welchen 144 Städte Theil nehmen.

C. Landgemeinden.

12 Stimmen (aus der Altmark 2, Priegnitz 1, Mittelmark 4, Uckermark 1, Neumark 2, Nieder-Lausitz 2.)

Also nach Ständen

A 36 + B 23 + C 12 = 71 Mitglieder.

Nach Landestheilen

Kurmark	A 24 + B 15 + C 8 = 47	Mitglieder
Neumark	A 6 + B 4 + C 2 = 12	
Nieder-Lausitz	A 6 + B 4 + C 2 = 12	
	Im Ganzen 71	

II. Der Pommersche Landtag.

A. Ritterschaft.

1 Virilstimme des Fürsten von Putbus wegen **Putbus.**

24 Stimmen von Abgeordneten der Ritterschaft (aus Hinter-Pommern 16, Alt-Vor-Pommern 4, Neu-Vor-Pommern 4).

B. Städte.

16 Stimmen (aus Hinter-Pommern 8, Alt-Vor-Pommern 4, Neu-Vor-Pommern 4. — Virilstimmen haben 7 Städte: **Stettin, Anclam, Stargard, Stolpe, Colberg, Stralsund, Greifswald;** an den 9 Collectivstimmen haben 60 Städte Antheil.

C. Landgemeinden.

8 Stimmen (aus Hinter-Pommern 4, Alt-Vor-Pommern 2, Neu-Vor-Pommern 2).

Also nach Ständen

A 25 + B 16 + C 8 = 49 Mitglieder.

Nach Landestheilen

Hinter-Pommern A 16 + B 8 + C 4 = 28 Mitgl.
Alt-Vor-Pommern A 4 + B 4 + C 2 = 10
Neu-Vor-Pommern A 5 + B 4 + C 2 = 11

Im Ganzen 49

III. Der Posensche Landtag.

A. Ritterschaft.

4 Virilstimmen, des Fürsten von Thurn und Taxis wegen des Fürstenthums Krotoschin, des Fürsten Sulkowski wegen des Majorats Meisen, des Fürsten Radziwill wegen der Herrschaft Antonin, des Grafen Raczynski wegen des Majorats Obrzycko.

22 Stimmen von Abgeordneten der Ritterschaft (aus 22 Wahlbezirken, von welchen 18 je aus einem Kreise, 4 je aus zwei Kreisen gebildet sind),

B. Städte.

16 Stimmen. 8 Virilstimmen führen die 7 Städte Posen (hat 2 Stimmen), Rawicz, Lissa, Fraustadt, Meseritz, Bromberg, Gnesen; an den 8 Collectivstimmen haben 139 Städte Antheil.

C. Landgemeinden.

8 Stimmen.

Also: A 26 + B 16 + C 8 = 50 Mitglieder.

IV. Der Preußische Landtag.

A. Ritterschaft (nebst den größten Gemeinen).

1 Stimme der die Grafschaft Dohna besitzenden Grafen zu Dohna.

1 Collectivstimme von Fideicommißbesitzern (bis jetzt nur Graf Kalkerling für die in Litthauen liegende Grafschaft Rautenburg).

45 Stimmen von gewählten Abgeordneten (aus Ostpreußen 18, Litthauen 12, Westpreußen 15).

B. Städte.

28 Stimmen (15 aus Ostpreußen und Litthauen, 13 aus

Westpreußen). 10 Städte haben 15 Virilstimmen: **Königsberg** (hat 3 Stimmen), **Danzig** (hat 3 Stimmen), **Elbing** (hat 2 Stimmen), **Memel, Braunsberg, Gumbinnen, Tilsit, Insterburg, Thorn, Graudenz**; an 13 Collectivstimmen haben 116 Städte Antheil. Darunter haben die drei Städte: 1. **Marienwerder**, 2. **Marienburg**, 3. **Culm** zusammen 2 Stimmen in der eigenthümlichen Weise, daß von je drei Landtagen die 1. u. 2. den ersten, die 2. u. 3. den zweiten, die 1. u. 3. den dritten beschickt.

C. Landgemeinden.

22 Stimmen (aus Ostpreußen 9, aus Litthauen 6, aus Westpreußen 7).

Also: nach Ständen

A 47 + B 28 + C 22 = 97 Mitglieder.

Nach Landestheilen

Ost-Preußen A 19 + B 9 + C 9 = 37 Mitglieder.
Litthauen A 13 + B 6 + C 6 = 25
West-Preußen A 15 + B 13 + C 7 = 35

Im Ganzen 97

Dabei ist die Stimme der Grafen-Dohna zu Ostpreußen, die des Grafen **Kaiserling** zu Litthauen gerechnet. Von den städtischen Stimmen gehören zu Litthauen (Memel eingerechnet) genau $5\frac{6}{10}$ und zu Ostpreußen $9\frac{4}{10}$, indem an einer Collectivstimme 6 litthauische und 4 ostpreußische Städte betheiligt sind.

V. Der Rheinische Landtag.

A. Fürstenstand.

5 Virilstimmen der Fürsten von Solms-Braunsfels und von Solms-Hohensolms-Lich wegen ihres Antheils an der Grafsch. **Solms**; von Wied wegen der Grafsch. **Wied**; von Hatzfeld wegen der Herrschaft **Wildenburg-Schönstein**; von Salm-Reifferscheid-Dyk wegen des Majorats **Dyk**.

B. Ritterſchaft.

25 Stimmen (aus 2 Wahlbezirken, nämlich aus den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz, Trier 12 Stimmen, aus den Regierungsbezirken Düſſeldorf und Aachen 13 Stimmen).

C. Städte.

25 Stimmen (aus 5 Wahlbezirken, nämlich aus den Regierungsbezirken: Coblenz 4 Stimmen, Aachen 4, Cöln 4, Düſſeldorf 10, Trier 3). 8 Städte haben 9 Virilſtimmen: **Cöln** (2), **Aachen, Barmen, Coblenz. Düſſeldorf, Elberfeld, Crefeld, Trier**; 114 Städte haben an 16 Collectivſtimmen Theil.

D. Landgemeinden.

25 Stimmen (aus denſelben 5 Wahlbezirken wie die Städte: Coblenz 6 Stimmen, Aachen 4, Cöln 4, Düſſeldorf 6, Trier 5).

Alſo: nach Ständen

A 5 + B 25 + C 25 + D 25 = 80 Mitglieder.

Nach Landestheilen ohne Einſchluß der Fürſten:

1. Die Regierungsbezirke **Coblenz, Cöln, Trier**

B 12 + C 11 + D 15 = 38

2. Die Regierungsbezirke **Aachen** und **Düſſeldorf**

B 13 + C 14 + D 10 = 37

VI. Der Sächſiſche Landtag.

A. Erſter Stand (Prälaten, Grafen und Herren?)

6 Virilſtimmen des Domcapitels zu **Merſeburg**, des Domcapitels zu **Naumburg**, des Grafen zu Stolberg-Wernigerode wegen der Grafſchaft **Wernigerode**, des Grafen zu Stolberg-Stolberg und des Grafen zu Stolberg-Roßla wegen der Grafſchaft **Stolberg**, des Herzogs von Anhalt-Deſſau wegen des Amtes **Walter-Nienburg**.

B. Ritterſchaft.

1 Collectivſtimme von Fideicommißbeſitzern (für jetzt der

Graf v. Assenburg wegen der Minder-Grafschaft Falkenstein).

29 Stimmen von gewählten Abgeordneten, nach 6 Wahlbezirken. (S. unten).

C. Städte.

24 Stimmen (nach 6 Wahlbezirken, s. unten). 11 Städte haben 12 Virilstimmen: **Magdeburg** (hat 2 St.), **Aschersleben, Erfurt, Halberstadt, Halle, Langensalza, Mühlhausen, Naumburg, Nordhausen, Quedlinburg, Wittenberg.** An den übrigen 12 Stimmen haben 115 Städte Theil.

D. Landgemeinden.

13 Stimmen, nach 6 Wahlbezirken, s. unten.

Also nach Ständen

A 6 + B 30 + C 24 + D 13 = 73 Stimmen.

Nach Landestheilen, nämlich nach 6 Wahlbezirken, abgesehen von dem ersten Stande:

1. **Thüringischer** Wahlbez.:	B 8 + C 7 + D 4 =	19 St.
2. **Wittenberger**	»	B 5 + C 3 + D 3 =	11
3. **Mansfelder**	»	B 3 + C 2 + D 1 =	6
4. **Eichsfelder**	»	B 4 + C 3 + D 2 =	9
5. **Magdeburger**	»	B 6 + C 5 + D 2 =	13
6. **Halberstädter**	»	B 3 + C 4 + D 1 =	8 St.

VII. Der Schlesische und Ober-Lausitzische Landtag.

A. Erster Stand (Fürsten und Standesherren).

7 Virilstimmen des Herzogs von Braunschweig wegen des Fürstenthums **Oels**, des Fürsten v. Lichtenstein wegen der Fürstenthümer **Troppau** und **Jägerndorf**, der Herzogin v. Talleyrand wegen des Fürstenthums **Sagan**, des Fürsten v. Hatzfeld wegen des Fürstenthums **Trachenberg**, des Fürsten v. Schönaich-Carolath wegen des Fürstenth. **Carolath**, des Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillings-

Fürst wegen des Herzogthums **Ratibor**, des Herzogs zu Anhalt-Köthen wegen des Fürstenth. **Plesz**.

8 Collectivstimmen der Standesherren, nämlich des Grafen Henkel v. Donnersmark wegen der Standesherrsch. **Ober-Beuthen**, des Gr. v. Maltzan wegen der St.-H. **Militsch**, des Gr. v. Reichenbach-Goschütz wegen der St.-H. **Goschütz**, *) des Gr. v. Schafgotsch wegen der St.-H. **Kynast**, des Gr. v. Hochberg wegen der St.-H. **Fürstenstein**.

B. Ritterschaft.

36 Stimmen (aus Schlesien und Glatz 30, worunter 1 Collectivstimme von 11 Fideicommißbesitzern — nämlich des Herzogs Eugen von Wirtemberg wegen **Carlsruhe**, des Fürsten v. Hohenlohe wegen **Koschentin, Baronow** und **Harbultowitz** und **Landsberg**, des Gr. zu Stolberg-Wernigerode wegen **Peterswaldau**, des Fürsten v. Lichnowski wegen **Kuchelna, Grabowka** und **Krzizanowitz**, des Gr. v. Sandreczki wegen **Langenbielau**, des Gr. v. Oppersdorf wegen **Ober-Glogau**, des Gr. v. Althan wegen **Mittelwalde**, des Gr. v. Herberstein wegen **Grafenort**, des Gr. York v. Wartenburg wegen **Klein-Oels**, des Gr. v. Dyhrn wegen **Neisewitz, Mühlwitz** und **Golbitz** und des Gr. v. Burghaus wegen **Carlsen** — und 29 aus 12 Wahlbezirken; 6 aus der Oberlausitz).

C. Städte.

30 Stimmen (4 aus der Oberlausitz, 26 aus 12 schlesischen Wahlbezirken). 9 Städte haben 12 Virilstimmen: **Breslau** (hat 3 Stimmen), **Görlitz** (hat 2 Stimmen), **Brieg, Glogau, Grünberg, Lauban, Liegnitz, Neisse, Schweidnitz**; 10 Städte haben je zwei

*) Zeither auch (bis zu dem erfolgten Verkauf) der Fürst v. Pückler-Muskau wegen der St.-H. Muskau.

und zwei 5 alternirende Stimmen; 124 Städte haben Theil an 13 Collectivstimmen.

D. Landgemeinden.

16 Stimmen (2 aus der Ober-Lausitz, 14 aus 12 Wahlbezirken Schlesiens).

Also nach Ständen A 10 + B 36 + C 30 + D 16 = 92.

nach Landestheilen:

1. **Schlesien** und die Grafschaft **Glatz** B 30 + C 26 + D 14 = 70.
2. **Ober-Lausitz** B 6 + C 4 + D 2 = 12.

VIII. Der Westphälische Landtag.

A. Erster Stand. (Fürsten und Grafen? oder Herrenstand?)

12 Virilstimmen, des Herzogs v. Aremberg, des Fürsten von **Salm-Salm**, des Fürsten zu Sayn-Witgenstein-Berleburg, des Fürsten zu Sayn-Witgenstein-Witgenstein, des Fürsten von Bentheim-Teklenburg-Rheda, des Fürsten von Bentheim-Steinfurt, des Fürsten von Salm-Horstmar, des Fürsten v. Rheina-Wolbeck, des Herzogs v. Croy, insgesammt wegen vormals reichsunmittelbarer Besitzungen; des Freih. v. Stein wegen der Herrsch. **Kappenberg** und **Scheda**; des Gr. v. Westphalen wegen eines Familienfideicommisses; des Gr. v. Landsberg-Velen wegen der Herrsch. **Gehmen.**

B. Ritterschaft.

20 Stimmen, aus 6 Wahlbezirken. S. unten.

C. Städte.

20 Stimmen, nach 6 Wahlbezirken; 6 Städte haben 7 Virilstimmen: **Münster** (2 Stimmen), **Bielefeld, Dortmund, Iserlohn, Minden, Siegen;** 18 Städte haben 7 alternirende Stimmen (**Herford** und **Blotho**, so daß die erste je zwei Landtage, die zweite

einen beschickt; eben so **Paderborn** und **Höxter**; **Soest** und **Lippstadt**; **Warendorf** und **Bochold**; dagegen alterniren einfach **Hamm** und **Arnsberg**; eben so **Hagen, Altena** und **Schwelm**; **Recklinghausen, Dorsten, Rheine, Koesfeld** und **Stadtlohn**); 73 Städte haben an 6 Collectivstimmen Theil.

D. Landgemeinden.

20 Stimmen, aus 6 Wahlbezirken. S. unten.

Also nach Ständen A12+B20+C20+D20 = 72.

Die Stimmen von B, C und D vertheilen sich folgendergestalt auf die 6 Wahlbezirke:

1. **Minden-Ravensbergischer** Wahlbezirk
   B2+C4+D4 = 10.
2. Östlicher **Münsterscher** Wahlbezirk
   B4+C4+D4 = 12.
3. **Paderbornscher** Wahlbezirk
   B3+C2+D2 = 7.
4. Westlicher **Münsterscher** Wahlbezirk
   B3+C2+D3 = 8.
5. **Westphälischer** Wahlbezirk
   B3+C3+D3 = 9.
6. **Märkischer** Wahlbezirk
   B5+C5+D4 = 14.

Gesammtübersicht der Stimmenzahl.

	Fürsten ꝛc.*)	Ritter.	Städte.	Landgemeinden.	Im Ganzen.
Brandenburg	—	36	23	12	71
Pommern	—	25	16	8	49
Posen	—	26	16	8	50
Preußen	—	47	28	22	97
Rhein	5	25	25	25	80
Sachsen	6	30	24	13	73
Schlesien	10	36	30	16	92
Westphalen	12	20	20	20	72
	33**)	245†)	182††)	124	584

*) Der der Ritterschaft in 4 Provinzen vorgehende Stand.

**) Darunter 3 Collectivstimmen.

†) Darunter 8 Virilstimmen und 6 Collectivstimmen einer kleinen Zahl von Fideicommißbesitzern. Über die Zahl der zur Theilnahme an den Wahlen berechtigenden Rittergüter (und Cöllmergüter) steht mir leider keine Angabe zu Gebote: sie geht natürlich in die Tausende.

††) Darunter werden 81 Virilstimmen von 66 Städten, 14 alternirende von 32 Städten, 87 Collectivstimmen von 885 Städten geführt.

schusses der General-Landtagsmarschall zu dem Ende (direct oder durch Vermittelung des Ministeriums des Innern) einzuberufen habe. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, so wie kein Auftreten jener Ausschüsse die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände beeinträchtigen darf — was zum Überfluß in den im Jahre 1842 ergangenen Verordnungen ausdrücklich zugesichert ist — eben so nach Anordnung der General-Landtage kein mit den Attributionen, welche diesen zugedacht werden mögen, in Conflict tretender Gebrauch von dem Institut der Ausschüsse statt finden würde. Namentlich könnte denselben nicht anstatt eines General-Landtages die Berathung eines allgemeinen Landesgesetzes in letzter ständischer Instanz übertragen werden, noch auch ein selbstständiges Petitionsrecht zuzugestehen sein. Was das letztere betrifft, so ist ein solches in Absicht auf die einzelnen Provinzen den Provinzialständen ausdrücklich ertheilt (Gesetz vom 5. Juni 1823, S. 419) — also nicht als etwas für eine solche Versammlung, vermöge eines allgemeinen Unterthanenrechts, sich von selbst verstehendes gehalten worden, und das gewiß mit vollem Recht. Denn wohin sollte es wohl führen, wenn jede beliebige Corporation, jede beliebige Behörde, auf die den Einzelnen als solche unbenommene Freiheit, Wünsche und Bitten vor den Thron zu bringen, sich stützend, Petitionen über alles Erdenkliche berathen und überreichen dürfte? Ein zu einem bestimmten Zweck und mit bestimmt begränzter Befugniß constituirter oder concessionirter Verein oder Convent darf vielmehr über diesen Zweck, über diese Gränzen nicht hinausgehen; die sonstigen Rechte und Verhältnisse seiner Mitglieder vermöch-

ten es nicht zu rechtfertigen. Wäre dem nicht so, so hätten die Provinzial-Landtage auf Petitionen, die nicht (der Voraussetzung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 gemäß) auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, nicht des öfteren mit einer bloßen Verweisung auf die Gränze ihres Petitionsrechts beschieden werden können, wie ja noch in den jüngsten Landtagsabschieden mehrfach geschehen ist.

Beilage.

Übersicht der gegenwärtigen Zusammensetzung der Provinzial-Landtage.

I. Der Brandenburgisch-Nieder-Lausitzische Landtag.

A. Erster Stand.

3 Virilstimmen: des Domcapitels zu **Brandenburg**, des Grafen zu **Solms-Baruth**, des Grafen zu **Solms-Sonnenwalde.**

1 Collectivstimme der Standesherren der Nieder-Lausitz (Graf Brühl wegen **Forste** und **Pförten**, Fürst Lynar wegen **Drehna**, Freiherr v. Houwald wegen **Straupitz**, Graf Schulenburg wegen **Lieberose**, Graf Lynar wegen **Lübbenau**, Fürst Schönaich-Carolath wegen **Amtitz**).

1 Collectivstimme von Fideicommißbesitzern: jetzt des Grafen v. Hardenberg auf **Neu-Hardenberg** und des Grafen v. Arnim auf **Boitzenburg.**

31 Stimmen von gewählten Abgeordneten der Ritterschaft (20 aus der Kurmark, 6 aus der Neumark, 5 aus der Nieder-Lausitz).

B. Städte.

23 Stimmen (15 aus der Kurmark, 4 aus der Neumark, 4 aus der Nieder-Lausitz). Davon 10 Virilstimmen der 8 Städte **Berlin** (mit 3 Stimmen), **Bran-**

denburg, Potsdam, Salzwedel, Perleberg, Frankfurt, Ruppin; 2 zwiſchen 4 Städten alternirende Stimmen und 10 Collectivſtimmen, an welchen 144 Städte Theil nehmen.

C. Landgemeinden.

12 Stimmen (aus der Altmark 2, Priegnitz 1, Mittelmark 4, Uckermark 1, Neumark 2, Nieder-Lauſitz 2.)

Alſo nach Ständen

A 36 + B 23 + C 12 = 71 Mitglieder.

Nach Landestheilen

Kurmark	A 24 + B 15 + C 8 = 47	Mitglieder
Neumark	A 6 + B 4 + C 2 = 12	
Nieder-Lauſitz	A 6 + B 4 + C 2 = 12	
	Im Ganzen 71	

II. Der Pommerſche Landtag.

A. Ritterſchaft.

1 Virilſtimme des Fürſten von Putbus wegen **Putbus.**

24 Stimmen von Abgeordneten der Ritterſchaft (aus Hinter-Pommern 16, Alt-Vor-Pommern 4, Neu-Vor-Pommern 4).

B. Städte.

16 Stimmen (aus Hinter-Pommern 8, Alt-Vor-Pommern 4, Neu-Vor-Pommern 4. — Virilſtimmen haben 7 Städte: **Stettin, Anclam, Stargard, Stolpe, Colberg, Stralſund, Greifswald;** an den 9 Collectivſtimmen haben 60 Städte Antheil.

C. Landgemeinden.

8 Stimmen (aus Hinter-Pommern 4, Alt-Vor-Pommern 2, Neu-Vor-Pommern 2).

Alſo nach Ständen

A 25 + B 16 + C 8 = 49 Mitglieder.

Nach Landestheilen

Hinter-Pommern A 16 + B 8 + C 4 = 28 Mitgl.
Alt-Vor-Pommern A 4 + B 4 + C 2 = 10
Neu-Vor-Pommern A 5 + B 4 + C 2 = 11

Im Ganzen 49

III. Der Posensche Landtag.

A. Ritterschaft.

4 Virilstimmen, des Fürsten von Thurn und Taxis wegen des Fürstenthums **Krotoschin**, des Fürsten Sulkowski wegen des Majorats **Reisen**, des Fürsten Radziwill wegen der Herrschaft **Przygodzice**, des Grafen Raczynski wegen des Majorats **Obrzycko**.

22 Stimmen von Abgeordneten der Ritterschaft (aus 22 Wahlbezirken, von welchen 18 je aus einem Kreise, 4 je aus zwei Kreisen gebildet sind),

B. Städte.

16 Stimmen. 8 Virilstimmen führen die 7 Städte **Posen** (hat 2 Stimmen), **Rawicz, Lissa, Fraustadt, Meseritz, Bromberg, Gnesen**; an den 8 Collectivstimmen haben 139 Städte Antheil.

C. Landgemeinden.

8 Stimmen.

Also: A 26 + B 16 + C 8 = 50 Mitglieder.

IV. Der Preußische Landtag.

A. Ritterschaft (nebst den größern Cölnern).

1 Stimme der die Grafschaft **Dohna** besitzenden Grafen zu Dohna.

1 Collectivstimme von Fideicommißbesitzern (bis jetzt mit Graf Kalkerling für die in Litthauen liegende Grafschaft **Rautenburg**).

45 Stimmen von gewählten Abgeordneten (aus Ostpreußen 18, Litthauen 12, Westpreußen 15).

B. Städte.

28 Stimmen (15 aus Ostpreußen und Litthauen, 13 aus

Westpreußen). 10 Städte haben 15 Virilstimmen: **Königsberg** (hat 3 Stimmen), **Danzig** (hat 3 Stimmen), **Elbing** (hat 2 Stimmen), **Memel, Braunsberg, Gumbinnen, Tilsit, Insterburg, Thorn, Graudenz**; an 13 Collectivstimmen haben 116 Städte Antheil. Darunter haben die drei Städte; 1. **Marienwerder**, 2. **Marienburg**, 3. **Culm** zusammen 2 Stimmen in der eigenthümlichen Weise, daß von je drei Landtagen die 1. u. 2. den ersten, die 2. u. 3. den zweiten, die 1. u. 3. den dritten beschickt.

C. Landgemeinden.

22 Stimmen (aus Ostpreußen 9, aus Litthauen 6, aus Westpreußen 7).

Also: nach Ständen

A 47 + B 28 + C 22 = 97 Mitglieder.

Nach Landestheilen

Ost-Preußen A 19 + B 9 + C 9 = 37 Mitglieder.
Litthauen A 13 + B 6 + C 6 = 25
West-Preußen A 15 + B 13 + C 7 = 35

Im Ganzen 97

Dabei ist die Stimme der Grafen-Dohna zu Ostpreußen, die des Grafen Kaiserling zu Litthauen gerechnet. Von den städtischen Stimmen gehören zu Litthauen (Memel eingerechnet) genau $5\frac{6}{10}$ und zu Ostpreußen $9\frac{4}{10}$, indem an einer Collectivstimme 6 litthauische und 4 ostpreußische Städte betheiligt sind.

V. Der Rheinische Landtag.

A. Fürstenstand.

5 Virilstimmen der Fürsten von Solms-Braunsfels und von Solms-Hohensolms-Lich wegen ihres Antheils an der Grafsch. **Solms**; von Wied wegen der Grafsch. **Wied**; von Hatzfeld wegen der Herrschaft **Wildenburg-Schönstein**; von Salm-Reifferscheid-Dyk wegen des Majorats **Dyk**.

befürchten. Vielmehr vermöchten solche ständische Berechtigungen auf die ganze Finanzverwaltung eine heilsame Rückwirkung auszuüben.

Eine wahrhafte, ernstliche Verlegenheit der Regierung wird man um so weniger dabei besorgen dürfen, wenn man die unzweifelhafte Relativität eines großen Theils der sogenannten Staatsbedürfnisse (z. B. für Landesmeliorationen, für Künste und Wissenschaften); wenn man ferner die Möglichkeit bedenkt manche jetzt unnöthigerweise centralisirten Anstalten und Einrichtungen, die man für das gemeine Beste nicht entbehren möchte, zu provinzialisiren und zu localisiren, und die Beschaffung der zu ihrer Fortdauer oder ihrer erstmaligen Anordnung nöthigen Geldmittel in den Bereich der Kreis- oder landschaftlichen (oder örtlichen) Communal-Angelegenheiten zu verweisen; wenn man die muthmaßliche Steigerung des Ertrages eines großen Theils der gegenwärtigen, ungeschmälert fortdauernden Einnahmequellen; wenn man endlich die seit so vielen Menschenaltern festbegründete, nur durch die äußersten Drangsale vorübergehend gestörte Ordnung der Finanzverwaltung ins Auge faßt. Eine solche freiwillige Beschränkung der zeither ausgeübten Machtvollkommenheit kann daher gewiß ohne alle Gefahr beschlossen werden und selbst für den immer noch auf dem ganzen Festlande von Europa so mächtigen Reiz zu einem, mit der überschwänglichsten Mühwaltung und Verantwortlichkeit verknüpften, übermäßigen Centralisiren und Administriren eine heilsame Schranke gewähren.

So wenig wie für das Königthum und für die Gesammt-Interessen aller königlichen Staaten, ist auch von einem anzuordnenden wohlorganisirten General-Landtage und

einer weise abgemessenen Berechtigung desselben eine Besorgniß zu hegen für das Gedeihen der Provinzen und ihrer einzelnen Bestandtheile in ihren eigenthümlichen Lebens- und Rechtsordnungen. Ja, es kann unleugbar die Geltendmachung derselben an Kraft und an Bestimmtheit gewinnen, wenn hinfort den Provinzial-Landtagen die so überaus mißliche Aufgabe nicht mehr gestellt wird, allgemeine Landesgesetze, wohl gar ganze Gesetzbücher zu berathen. Sie werden mit größerer Sicherheit und besserem Erfolg der in unsern Tagen immer noch mächtigen Tendenz entgegentreten können, den nicht gemachten, sondern gewachsenen Organismus des individuellen Lebens dem todten Mechanismus künstlicher Einheit und Einförmigkeit aufzuopfern. Sie werden somit auch den Entwürfen solcher allgemeinen Gesetze, zu welchen kein wahres Bedürfniß hindrängt und die nur in den seltensten Fällen eine lebendige Stelle in dem Bewußtsein des gesammten Volkes zu gewinnen vermögen, eine wirksamere loyale Opposition entgegenzustellen im Stande sein. In den verschiedenen Richtungen ihres Berufs kann sich auch ein Anlaß ergeben, gemeinsame Convente für mehrere Provinzen zu berufen.

Bei der Concentrirung ihrer Kraft auf die wahrhaft provinziellen und landschaftlichen Bedürfnisse wird auch ihre Thätigkeit in einer fruchtbareren, harmonischeren Weise mit der der landesherrlichen Provinzial-Behörden zusammenwirken. Es wird möglich sein in geeigneten Fällen landesherrliche Commissarien an den Berathungen der Provinzial-Landtage Theil nehmen zu lassen, da dieselben in der Regel aus den Mitgliedern der betreffenden Provinzial-Behörden werden zu nehmen sein. Aber auch im Fall, wo zu den

wünschenswerthen Aufklärungen und Mittheilungen, die einem Provinzial-Landtage am besten auf solchem Wege zugehn, nur Mitglieder der Centralbehörden vollkommen geeignet wären, wird dies um so eher sich in's Werk richten lassen, als die Gleichzeitigkeit der Versammlungen aller Provinzial-Landtage kein Bedürfniß mehr bleibt, eine Gleichzeitigkeit, auf die allerdings ein Gewicht gelegt werden mußte, so lange die Berathung über dieselben allgemeinen Landesangelegenheiten einen hauptsächlichen Theil der von ihnen zu lösenden Aufgabe ausmachte.

Die durch Einführung von General-Landtagen sich nicht sowohl verändernde, als vielmehr läuternde und bestimmter ausprägende landschaftliche Stellung der Provinzialstände wird dann auch ergeben, wie weit und in welchen Zeiträumen eine regelmäßige Wiederkehr ihrer Versammlungen statt zu finden habe. Es kann sich dies, wie so vieles andre, auch provinziell verschieden gestalten, wie denn z. B. da, wo sogenannte Communal-Landtage bestehen, das Bedürfniß den Provinzial-Landtag zu berufen seltener sich ergeben dürfte, als in andern Landestheilen. Doch möchte die unter der jetzigen Regierung beobachtete und selbst seit 1841 als hinfort regelmäßig bezeichnete Wiederholung ein Jahr um das andere, wenn für die laufenden ständischen Geschäfte durch Commissionen und Beamte gesorgt ist, entbehrlich, ja in manchem Betracht bedenklich erscheinen. Bei so schnell wiederkehrenden Landtagen können, um nur ein Bedenken näher zu bezeichnen, weder die betreffenden Behörden, noch auch selbst die Stände zu einiger Ruhe und Stille, zu einem längeren, neue Erfahrungen bringenden Beharren in den gewöhnlichen, regelmäßigen Geleisen des

Lebens und des speciellen Berufes gelangen. Und wenn gleich schon für Provinzialbehörden, nach vollständig wahrer Provinzialisirung der landschaftlichen Verbände, nicht der kaum erschwingliche Zuwachs an Arbeit sich erzeugen kann, der für die Centralbehörden bei der bisherigen Stellung der gleichzeitig versammelten acht Landtage entstehen mußte, seit dieselben alle zwei Jahre zur Mitwirkung bei den umfassendsten legislativen Arbeiten berufen wurden, so könnten doch auch in Zukunft die Kräfte der Provinzialbehörden ständischen Conventen, die zu häufig wiederkehrten, gegenüber, sich erschöpfen.

Es ist endlich wohl noch zu fragen, wie sich in Zukunft das Verhältniß der im Jahre 1842 angeordneten Ausschüsse, insbesondre zu den General-Landtagen stellen möchte? — Da scheint die Antwort ganz einfach, daß zu einer wesentlichen Änderung dieſrer ganzen Institution sich aus der etwaigen Einführung von General-Landtagen durchaus kein Anlaß ergebe; daß diese Ausschüsse, aus einzelnen oder mehreren oder auch allen Provinzen, in derselben Weise auch in Zukunft benutzt werden können, wie nach den bisher darüber bestehenden Normen. Insonderheit würden sie auch in Fällen, wo die Arbeiten eines General-Landtages eine der Versammlung desselben vorgängige Vorbereitung in einem engeren, aber nicht einer Provinz angehörigen ständischen Kreise erfordern, damit betraut werden können, ohne jedoch die Möglichkeit abzuschneiden, statt dessen einen in andrer Weise (etwa in der oben §. 87. unvorgreiflich vorgeschlagenen Art) zu bestellenden Ausschuß damit zu beauftragen. Es möchte etwa jedesmal bei Eröffnung der Objecte solcher Vorarbeiten bestimmt werden, welche Art eines Aus-

schusses der General-Landtagsmarschall zu dem Ende (direct oder durch Vermittelung des Ministeriums des Innern) einzuberufen habe. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, so wie kein Auftreten jener Ausschüsse die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände beeinträchtigen darf — was zum Überfluß in den im Jahre 1842 ergangenen Verordnungen ausdrücklich zugesichert ist — eben so nach Anordnung der General-Landtage kein mit den Attributionen, welche diesen zugedacht werden mögen, in Conflict tretender Gebrauch von dem Institut der Ausschüsse statt finden würde. Namentlich könnte denselben nicht anstatt eines General-Landtages die Berathung eines allgemeinen Landesgesetzes in letzter ständischer Instanz übertragen werden, noch auch ein selbstständiges Petitionsrecht zuzugestehen sein. Was das letztere betrifft, so ist ein solches in Absicht auf die einzelnen Provinzen den Provinzialständen ausdrücklich ertheilt (Gesetz vom 5. Juni 1823, S. 419) — also nicht als etwas für eine solche Versammlung, vermöge eines allgemeinen Unterthanenrechts, sich von selbst verstehendes gehalten worden, und das gewiß mit vollem Recht. Denn wohin sollte es wohl führen, wenn jede beliebige Corporation, jede beliebige Behörde, auf die den Einzelnen als solche unbenommene Freiheit, Wünsche und Bitten vor den Thron zu bringen, sich stützend, Petitionen über alles Erdenkliche berathen und überreichen dürfte? Ein zu einem bestimmten Zweck und mit bestimmt begränzter Befugniß constituirter oder concessionirter Verein oder Convent darf vielmehr über diesen Zweck, über diese Gränzen nicht hinausgehen; die sonstigen Rechte und Verhältnisse seiner Mitglieder vermöch-

ten es nicht zu rechtfertigen. Wäre dem nicht ſo, ſo hätten die Provinzial-Landtage auf Petitionen, die nicht (der Vorausſetzung des Geſetzes vom 5. Juni 1823 gemäß) auf das ſpecielle Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theils derſelben Beziehung haben, nicht des öfteren mit einer bloßen Verweiſung auf die Gränze ihres Petitionsrechts beſchieden werden können, wie ja noch in den jüngſten Landtagsabſchieden mehrfach geſchehen iſt.

Beilage.

Übersicht der gegenwärtigen Zusammensetzung der Provinzial-Landtage.

I. Der Brandenburgisch-Nieder-Lausitzische Landtag.

A. Erster Stand.

3 Virilstimmen: des Domcapitels zu **Brandenburg**, des Grafen zu **Solms-Baruth**, des Grafen zu **Solms-Sonnenwalde.**

1 Collectivstimme der Standesherren der Nieder-Lausitz (Graf Brühl wegen **Forste** und **Pförten**, Fürst Lynar wegen **Drehna**, Freiherr v. Houwald wegen **Straupitz**, Graf Schulenburg wegen **Lieberose**, Graf Lynar wegen **Lübbenau**, Fürst Schönaich-Carolath wegen **Amtitz**).

1 Collectivstimme von Fideicommißbesitzern: jetzt des Grafen v. Hardenberg auf **Neu-Hardenberg** und des Grafen v. Arnim auf **Boitzenburg.**

31 Stimmen von gewählten Abgeordneten der Ritterschaft (20 aus der Kurmark, 6 aus der Neumark, 5 aus der Nieder-Lausitz).

B. Städte.

23 Stimmen (15 aus der Kurmark, 4 aus der Neumark, 4 aus der Nieder-Lausitz). Davon 10 Virilstimmen der 8 Städte **Berlin** (mit 3 Stimmen), **Bran-**

denburg, Potsdam, Salzwedel, Perleberg, Frankfurt, Ruppin; 2 zwiſchen 4 Städten alternirende Stimmen und 10 Collectivſtimmen, an welchen 144 Städte Theil nehmen.

C. Landgemeinden.

12 Stimmen (aus der Altmark 2, Priegnitz 1, Mittelmark 4, Uckermark 1, Neumark 2, Nieder-Lauſitz 2.)

Alſo nach Ständen

A 36 + B 23 + C 12 = 71 Mitglieder.

Nach Landestheilen

Kurmark	A 24 + B 15 + C 8 =	47 Mitglieder
Neumark	A 6 + B 4 + C 2 =	12
Nieder-Lauſitz	A 6 + B 4 + C 2 =	12
	Im Ganzen	71

II. Der Pommerſche Landtag.

A. Ritterſchaft.

1 Virilſtimme des Fürſten von Putbus wegen **Putbus.**

24 Stimmen von Abgeordneten der Ritterſchaft (aus Hinter-Pommern 16, Alt-Vor-Pommern 4, Neu-Vor-Pommern 4).

B. Städte.

16 Stimmen (aus Hinter-Pommern 8, Alt-Vor-Pommern 4, Neu-Vor-Pommern 4. — Virilſtimmen haben 7 Städte: **Stettin, Anclam, Stargard, Stolpe, Colberg, Stralſund, Greifswald;** an den 9 Collectivſtimmen haben 60 Städte Antheil.

C. Landgemeinden.

8 Stimmen (aus Hinter-Pommern 4, Alt-Vor-Pommern 2, Neu-Vor-Pommern 2).

Alſo nach Ständen

A 25 + B 16 + C 8 = 49 Mitglieder.

Nach Landestheilen

Hinter-Pommern A 16 + B 8 + C 4 = 28 Mitgl.
Alt-Vor-Pommern A 4 + B 4 + C 2 = 10
Neu-Vor-Pommern A 5 + B 4 + C 2 = 11

Im Ganzen 49

III. Der Posensche Landtag.

A. Ritterschaft.

4 Virilstimmen, des Fürsten von Thurn und Taxis wegen des Fürstenthums **Krotoschin**, des Fürsten Sulkowski wegen des Majorats **Reisen**, des Fürsten Radziwill wegen der Herrschaft **Antonin**, des Grafen Raczynski wegen des Majorats **Obrzycko**.

22 Stimmen von Abgeordneten der Ritterschaft (aus 22 Wahlbezirken, von welchen 18 je aus einem Kreise, 4 je aus zwei Kreisen gebildet sind),

B. Städte.

16 Stimmen. 8 Virilstimmen führen die 7 Städte **Posen** (hat 2 Stimmen), **Rawicz**, **Lissa**, **Fraustadt**, **Meseritz**, **Bromberg**, **Gnesen**; an den 8 Collectivstimmen haben 139 Städte Antheil.

C. Landgemeinden.

8 Stimmen.

Also: A 26 + B 16 + C 8 = 50 Mitglieder.

IV. Der Preußische Landtag.

A. Ritterschaft (nebst den größern Cölnern).

1 Stimme der die Grafschaft **Dohna** besitzenden Grafen zu Dohna.

1 Collectivstimme von Fideicommißbesitzern (bis jetzt mit Graf Kalkreuth für die in Litthauen liegende Grafschaft **Rautenburg**).

45 Stimmen von gewählten Abgeordneten (aus Ostpreußen 18, Litthauen 12, Westpreußen 15).

B. Städte.

28 Stimmen (15 aus Ostpreußen und Litthauen, 13 aus

Westpreußen). 10 Städte haben 15 Virilstimmen: **Königsberg** (hat 3 Stimmen), **Danzig** (hat 3 Stimmen), **Elbing** (hat 2 Stimmen), **Memel, Braunsberg, Gumbinnen, Tilsit, Insterburg, Thorn, Graudenz**; an 13 Collectivstimmen haben 116 Städte Antheil. Darunter haben die drei Städte; 1. **Marienwerder**, 2. **Marienburg**, 3. **Culm** zusammen 2 Stimmen in der eigenthümlichen Weise, daß von je drei Landtagen die 1. u. 2. den ersten, die 2. u. 3. den zweiten, die 1. u. 3. den dritten beschickt.

C. Landgemeinden.

22 Stimmen (aus Ostpreußen 9, aus Litthauen 6, aus Westpreußen 7).

Also: nach Ständen

A 47 + B 28 + C 22 = 97 Mitglieder.

Nach Landestheilen

Ost-Preußen A 19 + B 9 + C 9 = 37 Mitglieder.
Litthauen A 13 + B 6 + C 6 = 25
West-Preußen A 15 + B 13 + C 7 = 35

Im Ganzen 97

Dabei ist die Stimme der Grafen **Dohna** zu Ostpreußen, die des Grafen **Kaiserling** zu Litthauen gerechnet. Von den städtischen Stimmen gehören zu Litthauen (Memel eingerechnet) genau $5\frac{6}{10}$ und zu Ostpreußen $9\frac{4}{10}$, indem an einer Collectivstimme 6 litthauische und 4 ostpreußische Städte betheiligt sind.

V. Der Rheinische Landtag.

A. Fürstenstand.

5 Virilstimmen der Fürsten von **Solms-Braunsfels** und von **Solms-Hohensolms-Lich** wegen ihres Antheils an der Grafsch. **Solms**; von **Wied** wegen der Grafsch. **Wied**; von **Hatzfeld** wegen der Herrschaft **Wildenburg-Schönstein**; von **Salm-Reifferscheid-Dyk** wegen des Majorats **Dyk**.

B. Ritterſchaft.

25 Stimmen (aus 2 Wahlbezirken, nämlich aus den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz, Trier 12 Stimmen, aus den Regierungsbezirken Düſſeldorf und Aachen 13 Stimmen).

C. Städte.

25 Stimmen (aus 5 Wahlbezirken, nämlich aus den Regierungsbezirken: Coblenz 4 Stimmen, Aachen 4, Cöln 4, Düſſeldorf 10, Trier 3). 8 Städte haben 9 Virilſtimmen: **Cöln** (2), **Aachen, Barmen, Coblenz. Düſſeldorf, Elberfeld, Crefeld, Trier**; 114 Städte haben an 16 Collectivſtimmen Theil.

D. Landgemeinden.

25 Stimmen (aus denſelben 5 Wahlbezirken wie die Städte: Coblenz 6 Stimmen, Aachen 4, Cöln 4, Düſſeldorf 6, Trier 5).

Alſo: nach Ständen

A 5 + B 25 + C 25 + D 25 = 80 Mitglieder.

Nach Landestheilen ohne Einſchluß der Fürſten:

1. Die Regierungsbezirke **Coblenz, Cöln, Trier**
   B 12 + C 11 + D 15 = 38
2. Die Regierungsbezirke **Aachen** und **Düſſeldorf**
   B 13 + C 14 + D 10 = 37

VI. Der Sächſiſche Landtag.

A. Erſter Stand (Prälaten, Grafen und Herren?)

6 Virilſtimmen des Domcapitels zu **Merſeburg**, des Domcapitels zu **Naumburg**, des Grafen zu Stolberg-Wernigerode wegen der Grafſchaft **Wernigerode**, des Grafen zu Stolberg-Stolberg und des Grafen zu Stolberg-Roſla wegen der Grafſchaft **Stolberg**, des Herzogs von Anhalt-Deſſau wegen des Amtes **Walter-Nienburg**.

B. Ritterſchaft.

1 Collectivſtimme von Fideicommißbeſitzern (für jetzt der

Graf v. Aſſeburg wegen der Minder-Grafſchaft **Falkenſtein**).

29 Stimmen von gewählten Abgeordneten, nach 6 Wahlbezirken. (S. unten).

C. Städte.

24 Stimmen (nach 6 Wahlbezirken, ſ. unten). 11 Städte haben 12 Virilſtimmen: **Magdeburg** (hat 2 St.), **Aſchersleben, Erfurt, Halberſtadt, Halle, Langenſalza, Mühlhauſen, Naumburg, Nordhauſen, Quedlinburg, Wittenberg.** An den übrigen 12 Stimmen haben 115 Städte Theil.

D. Landgemeinden.

13 Stimmen, nach 6 Wahlbezirken, ſ. unten.

Alſo nach Ständen

A 6 + B 30 + C 24 + D 13 = 73 Stimmen.

Nach Landestheilen, nämlich nach 6 Wahlbezirken, abgeſehen von dem erſten Stande:

1. **Thüringiſcher**	Wahlbez.:	B 8 + C 7 + D 4 =	19 St.
2. **Wittenberger**	"	B 5 + C 3 + D 3 =	11
3. **Mansfelder**	"	B 3 + C 2 + D 1 =	6
4. **Eichsfelder**	"	B 4 + C 3 + D 2 =	9
5. **Magdeburger**	"	B 6 + C 5 + D 2 =	13
6. **Halberſtädter**	"	B 3 + C 4 + D 1 =	8 St.

VII. Der Schleſiſche und Ober-Lauſitziſche Landtag.

A. Erſter Stand (Fürſten und Standesherren).

7 Virilſtimmen des Herzogs von Braunſchweig wegen des Fürſtenthums **Oels**, des Fürſten v. Lichtenſtein wegen der Fürſtenthümer **Troppau** und **Jägerndorf**, der Herzogin v. Talleyrand wegen des Fürſtenthums **Sagan**, des Fürſten v. Hatzfeld wegen des Fürſtenthums **Trachenberg**, des Fürſten v. Schönaich-Carolath wegen des Fürſtenth. **Carolath**, des Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillings-

Fürst wegen des Herzogthums **Ratibor**, des Herzogs zu Anhalt-Köthen wegen des Fürstenth. **Pleß**.

3 Collectivstimmen der Standesherren, nämlich des Grafen Henkel v. Donnersmark wegen der Standesherrsch. **Ober-Beuthen**, des Gr. v. Maltzan wegen der St.-H. **Militsch**, des Gr. v. Reichenbach-Goschütz wegen der St.-H. **Goschütz**, *) des Gr. v. Schafgotsch wegen der St.-H. **Kienast**, des Gr. v. Hochberg wegen der St.-H. **Fürstenstein**.

B. Ritterschaft.

36 Stimmen (aus Schlesien und Glatz 30, worunter 1 Collectivstimme von 11 Fideicommißbesitzern — nämlich des Herzogs Eugen von Wirtemberg wegen **Carlsruhe**, des Fürsten v. Hohenlohe wegen **Koschentin, Boronow** und **Harbultowitz** und **Landsberg**, des Gr. zu Stolberg-Wernigerode wegen **Petersswaldau**, des Fürsten v. Lichnowski wegen **Kuchelna, Grabowka** und **Krzizanowitz**, des Gr. v. Sandreczki wegen **Langenbielau**, des Gr. v. Oppersdorf wegen **Ober-Glogau**, des Gr. v. Althan wegen **Mittelwalde**, des Gr. v. Herberstein wegen **Grafenort**, des Gr. York v. Wartenburg wegen **Klein-Oels**, des Gr. v. Dyhrn wegen **Reisewitz, Mühlwitz** und **Golbitz** und des Gr. v. Burghaus wegen **Carsen** — und 29 aus 12 Wahlbezirken; 6 aus der Oberlausitz).

C. Städte.

30 Stimmen (4 aus der Oberlausitz, 26 aus 12 schlesischen Wahlbezirken). 9 Städte haben 12 Virilstimmen: **Breslau** (hat 3 Stimmen), **Görlitz** (hat 2 Stimmen), **Brieg, Glogau, Grünberg, Lauban, Liegnitz, Neiße, Schweidnitz**; 10 Städte haben je zwei

*) Zeither auch (bis zu dem erfolgten Verkauf) der Fürst v. Pückler-Muskau wegen der St.-H. **Muskau**.

und zwei 5 alternirende Stimmen; 124 Städte haben Theil an 13 Collectivstimmen.

D. Landgemeinden.

16 Stimmen (2 aus der Ober-Lausitz, 14 aus 12 Wahlbezirken Schlesiens).

Also nach Ständen A 10 + B 36 + C 30 + D 16 = 92.

nach Landestheilen:

1. **Schlesien** und die Grafschaft **Glatz** B 30 + C 26 + D 14 = 70.
2. **Ober-Lausitz** B 6 + C 4 + D 2 = 12.

VIII. Der Westphälische Landtag.

A. Erster Stand. (Fürsten und Grafen? oder Herrenstand?)

12 Virilstimmen, des Herzogs v. Aremberg, des Fürsten von Salm-Salm, des Fürsten zu Sayn-Witgenstein-Berleburg, des Fürsten zu Sayn-Witgenstein-Witgenstein, des Fürsten von Bentheim-Teklenburg-Rheda, des Fürsten von Bentheim-Steinfurt, des Fürsten von Salm-Horstmar, des Fürsten v. Rheina-Wolbeck, des Herzogs v. Croy, insgesammt wegen vormals reichsunmittelbarer Besitzungen; des Freih. v. Stein wegen der Herrsch. **Kappenberg** und **Scheda**; des Gr. v. Westphalen wegen eines Familienfideicommisses; des Gr. v. Landsberg-Velen wegen der Herrsch. **Gehmen.**

B. Ritterschaft.

20 Stimmen, aus 6 Wahlbezirken. S. unten.

C. Städte.

20 Stimmen, nach 6 Wahlbezirken; 6 Städte haben 7 Virilstimmen: **Münster** (2 Stimmen), **Bielefeld, Dortmund, Iserlohn, Minden, Siegen;** 18 Städte haben 7 alternirende Stimmen (**Herford** und **Vlotho**, so daß die erste je zwei Landtage, die zweite

einen beschickt; eben so **Paderborn** und **Höxter**; **Soest** und **Lippstadt**; **Warendorf** und **Bochold**; dagegen alterniren einfach **Hamm** und **Arnsberg**; eben so **Hagen, Altena** und **Schwelm**; **Recklinghausen, Dorsten, Rheine, Koesfeld** und **Stadtlohn**); 73 Städte haben an 6 Collectivstimmen Theil.

D. Landgemeinden.

20 Stimmen, aus 6 Wahlbezirken. S. unten.

Also nach Ständen A 12 + B 20 + C 20 + D 20 = 72.

Die Stimmen von B, C und D vertheilen sich folgendergestalt auf die 6 Wahlbezirke:

1. **Minden-Ravensbergischer** Wahlbezirk
   B 2 + C 4 + D 4 = 10.
2. Östlicher **Münsterscher** Wahlbezirk
   B 4 + C 4 + D 4 = 12.
3. **Paderbornscher** Wahlbezirk
   B 3 + C 2 + D 2 = 7.
4. Westlicher **Münsterscher** Wahlbezirk
   B 3 + C 2 + D 3 = 8.
5. **Westphälischer** Wahlbezirk
   B 3 + C 3 + D 3 = 9.
6. **Märkischer** Wahlbezirk
   B 5 + C 5 + D 4 = 14.

Gesammtübersicht der Stimmenzahl.

	Fürsten ꝛc.*)	Ritter.	Städte.	Land-gemeinden.	Im Ganzen.
Brandenburg	—	36	23	12	71
Pommern	—	25	16	8	49
Posen	—	26	16	8	50
Preußen	—	47	28	22	97
Rhein	5	25	25	25	80
Sachsen	6	30	24	13	73
Schlesien	10	36	30	16	92
Westphalen	12	20	20	20	72
	33**)	245†)	182††)	124	584

*) Der der Ritterschaft in 4 Provinzen vorgehende Stand.

**) Darunter 3 Collectivstimmen.

†) Darunter 8 Viristimmen und 6 Collectivstimmen einer kleinen Zahl von Fideicommißbesitzern. Über die Zahl der zur Theilnahme an den Wahlen berechtigenden Rittergüter (und Eöllmergüter) steht mir leider keine Angabe zu Gebote: sie geht natürlich in die Tausende.

††) Darunter werden 81 Viristimmen von 66 Städten, 14 alternirende von 32 Städten, 87 Collectivstimmen von 885 Städten geführt.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin.

D/K.